Digitized by Google

J. Germ. Gesetzsammlung
73 Cp - 16

Digitized by Google

<36625601530016

<36625601530016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg

von dem Jahre

1858.

Der Gesetzsammlung sechszehnter Band.

Min. d. Innern

Oldenburg,
Schnellpressendruck von Gerhard Stalling.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Chronologisches Inhaltsverzeichniß

zum Gesetzblatt für 1858.

1858.

		Seite
Jan. 11.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts	1
22.	Ministerialbekanntmachung, betr. einen zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium und der Königlich Preußischen Admiralität abgeschlossenen Vertrag wegen Regelung des Postwesens im Königlich Preußischen westlichen Jadegebiete	15
23.	Desgl., betr. den Acceß bei den Baudirectionen	24
Febr. 22.	Desgl., betr. das Statut der Irrenheilanstalt zu Wehnen	25
24.	Verordnung, betr. die Verlängerung des Landtags	38
25.	Regierungsbekanntmachung, betr. das dem Dr. August Seyferth in Braunschweig ertheilte Patent auf die Herstellung geruchlosen Schwefelkohlenstoffs	39
25.	Desgl., betr. das dem Louis Beauché zu Paris ertheilte Patent auf eine Cigarren-Maschine	40
25.	Desgl., betr. das dem Oekonomen Ernst Ziegler zu Heilbronn ertheilte Patent auf das von ihm erfundene Beinschwarz-Surrogat	41
25.	Desgl., betr. die zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichtstücke und Waagen	43
27.	Gesetz, betr. Zwangsabtretungen zur besseren Ermöglichung der ungehinderten Fortführung des Hunte-Ems-Kanals	47
27.	Desgl., betr. Zwangsabtretungen zur besseren Schiffbarmachung des Aper Tiefs	51
27.	Desgl., betr. den §. 33. des Gesetzes über die Besteuerung des inländischen Branntweins vom 18. Juli 1836	52
März 22.	Desgl., betr. die mit der Edictalladung eines Abwesenden zu verbindende Convocation	53
22.	Verordnung, betr. die Verlängerung des Landtags	55

Digitized by Google

			Seite
März	30.	Verordnung, betr. die Vertagung des Landtags .	57
	30.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Genehmigung der Statuten der Stedinger Compagnie .	63
	31.	Desgl., betr. Genehmigung der Statuten der Braker Schleppdampfschifffahrts-Gesellschaft	81
April	3.	Bekanntmachung der Justizkanzlei, betr. Anordnungen zur Ausführung des Art. 3. der Landesherrlichen Verordnung vom 8./10. December 1857 in Beziehung auf die Vereinigung des Amts Westerstede mit dem Kreise Oldenburg und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Varel	59
	3.	Verordnung, betr. die Aufhebung der Moorderfer-Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft und Bildung einer Moorderfer und einer Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft	89
	8.	Gesetz, betr. die Größe der Gebote bei öffentlichen Verkäufen	91
	22.	Desgl., betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums	93
	22.	Desgl., betr. einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten	94
	26.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Erhebung der Stadt Varel zu einer Stadt erster Classe . . .	99
	27.	Verordnung, betr. die Verlängerung des Landtags	100
	27.	Bekanntmachung der Justizkanzlei, betr. die Führung der Hypothekenbücher im Amte Westerstede . .	101
	27.	Gesetz, betr. die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung)	103
Mai	8.	Ministerialbekanntmachung, betr. einen Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851	163
	14.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Beschaffenheit der Butterfässer und den Handel mit Butter im Kreise Jever	213
	15.	Gesetz, betr. die Ablösung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privat-Forsten des Herzogthums Oldenburg	215
	26.	Ministerialbekanntmachung, betr. Aenderungen der am 27. September 1853 publicirten Bestimmungen für die Benutzung des Oldenburg-Bremischen gemeinschaftlichen Telegraphen und der dazu unterm 2. Januar und 20. Juni 1856 erlassenen Nachfugen	231

Digitized by Google

			Seite
Mai	28.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Aufhebung der Moordorfer-Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft und Bildung einer Moordorfer und einer Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft	235
Juni	3.	Ministerialbekanntmachung, betr. die zwischen den Regierungen des Zollvereins getroffene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups .	236
	5.	Gesetz, betr. die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten und Schiffsjungen	241
	7.	Desgl., betr. die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und den Prozeß in Ehe- und Verlöbnißsachen	243
	7.	Ministerialbekanntmachung, betr. die v. Bothsche Stiftung	246
	10.	Desgl., betr. die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln	249
	12.	Verordnung, betr. die Bildung der künftigen Amtsbezirke	255
	14.	Finanzgesetz für die Jahre 1858, 1859, 1860 . .	259
	18.	Verordnung, betr. die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an	297
	18.	Gesetz, betr. Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes	301
	19.	Bekanntmachung der Cammer, betr. Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf im Amte Bockhorn belegene Tannenkämpe	299
	28.	Gesetz, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen	303
	28.	Anwaltsordnung für das Herzogthum Oldenburg	343
Juli	3.	Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Oldenburg	371
	3.	Gesetz, betr. die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden im Herzogthum Oldenburg	491
	3.	Patent, betr. die Verkündigung des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Persien abgeschlossenen Freundschafts- und Handelsvertrags . .	501
	7.	Regierungsbekanntmachung, betr. das dem Baron von Gilgenheimb auf Weidenau ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Bodencultur-Maschine	514
	10.	Desgl. über einige Aenderungen der Regierungsbekanntmachung vom 13. Juli 1855, betr. die Einführung der Deichordnung	515

Digitized by Google

			Seite
Juli	12.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Herstellung einer Telegraphenlinie zwischen Oldenburg und Varel und Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1853 über die Bestrafung von Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen auf die neu errichtete Linie als eine öffentliche Telegraphen-Anstalt	516
	14.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes	517
	15.	Desgl., betr. die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten	518
	15.	Desgl., betr. eine Abänderung des §. 1. des Statuts der Oldenburger Versicherungsgesellschaft	518
	17.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Verlegung des Nebenzollamts I. zu Barrelgraben nach Wahrthurm	519
	17.	Verordnung, betr. die Bildung der Obergerichtsbezirke im Herzogthum Oldenburg	523
	19.	Ministerialbekanntmachung, betr. die weitere Ausführung des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857	520
	24.	Berichtigung eines Druckfehlers im 26. Stück, Nr. 34. des diesjährigen Gesetzblatts	525
	29.	Regierungsbekanntmachung, betr. das dem Baron Ferdinand von Wedel-Jarlsberg zu Christiania ertheilte Patent auf einen Controle-Compaß	527
Aug.	4.	Verordnung, betr. die Anfertigung der Verzeichnisse für die Bildung der Geschwornenliste	529
	6.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Verminderung der Füchse und Raubvögel	531
	6.	Berichtigung von Druckfehlern im 23. und 25. Stück, Nr. 42. und 44. des diesjährigen Gesetzblatts	532
	6.	Verkündigungspatent der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823	535
	6.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Ausführung der Additional-Acte vom 3. September / 6. August 1857/58 zur Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823	623
	9.	Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe des Herzogthums Oldenburg zum Abtrage fündbarer Schulden der Landeskasse	629

Digitized by Google

		Seite
Sept.	2. Regierungsbekanntmachung, betr. das dem Kaufmann Louis Wundram zu Braunschweig ertheilte Patent auf Flaschenumhüllungen	633
	2. Desgl., betr. das dem General-Pächter Wilhelm August Schroedter zu Breslau ertheilte Patent auf einen neuen Dampf-, Maisch- und Kühl-Apparat	635
	2. Desgl., betr. das dem C. F. Kretschmar und Korlan zu Harburg ertheilte Patent auf einen Hobel von neuer Einrichtung	636
	8. Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für das Herzogthum Oldenburg	637
	14. Bekanntmachung der Cammer wegen der nach dem Gesetze vom 8. September 1858 aufzunehmenden Anleihe für das Herzogthum Oldenburg	641
	15. Ministerialbekanntmachung wegen der Besetzung der Subaltern-Stellen des Civil-Staatsdienstes	645
	20. Landtagsabschied für den 12. Landtag des Großherzogthums	657
Octbr.	1. Regierungsbekanntmachung über die Anwendung von Nacht- und Nebelsignalen auf den Seeschiffen und über das Ausweichen der Seeschiffe	669
	6. Verordnung, betr. die Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffenden Gesetze	677
	6. Desgl., betr. die Ausführung des die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg betreffenden Gesetzes	694
	12. Bekanntmachung der Justizkanzlei, betr. die Ablieferung der am 31. October 1858 bei den Aemtern Rodenkirchen und Brake vorhandenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit	697
	26. Desgl. der Post- und Telegraphen-Direction, betr. eine Abänderung der Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe	699
Novbr.	2. Verordnung, betr. die durch Patent vom 1. Mai 1841 verkündeten Militairgesetze für das Herzogthum Oldenburg	701
	13. Regierungsbekanntmachung, betr. polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf der Hunte	705
	27. Ministerialbekanntmachung, betr. die Verwaltung des Depositenwesens bei den Amtsgerichten des Herzogthums Oldenburg	706
Decbr.	4. Regierungsbekanntmachung, betr. die Taxe für das Eichen ꝛc. des Medicinalgewichts, des Goldmünzengewichts und der Goldwaagen	711

Digitized by Google

		Seite
Decbr.	8.	Gesetz, betr. die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes . 715
	9.	Ministerialbekanntmachung, betr. die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes 724
	20.	Regierungsbekanntmachung, betr. die Benutzung der Hafenanstalten zu Ellenserdammersiel und die dafür zu entrichtenden Abgaben 731

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

zum Gesetzblatt für 1858.

A.

Abbildung, Vernichtung strafb. Abb. ꝛc., 376; Bestrafung derjenigen, welche durch Abbild. ꝛc. zu Verbrechen oder Vergehen auffordern ꝛc., 382; Verletzung der Ehrfurcht gegen den Großherzog durch Abb., 395; Verkauf ꝛc. unzüchtiger Abb., 418; Beleidigung durch Abb., 419. 420.

Abdruck, unbefugter, von Stempeln, Platten, Formen ꝛc., 477; Confiscation der Abdrücke, 478.

Abgaben, widerrechtliche Erhebung derselben, 473.

Abgraben, Abpflügen, Verringerung eines Weges oder fremden Grundstücks durch, 485.

Ablage, Diebstahl an geschlagenem Holz von der, 435.

Ablehnung eines Gerichts oder eines Richters, Uebergangsbestimmungen hinsichtlich derselben, 686.

Ableichten, Verfahren bei dem A. der Schiffe auf der Weser, 603.

Ablieferung der Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 697.

Ablösung der Weideberechtigungen, 215.

Ablösungsbehörden bei Ablösung der Weideberechtigungen, 229.

Abreißen öffentl. Bekanntmachungen ꝛc., öffentl. Siegel ꝛc., 405.

Abschätzung, Verfahren wegen der A. der zu verkoppelnden Grundstücke, 131.

Abtheilungen, die Bildung derselben bei den Amtsgerichten erfolgt durch das Appellationsgericht, 695.

Abtreibung der Leibesfrucht, 424.

Abwesende, die mit der Edictalladung eines A. zu verbindende Convocation, 53.; Uebergangsbestimmung wegen derselben, 687.

Access bei den Baudirectionen ist den Candidaten des Baufachs gestattet, 24.

Acker, unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren über einen bestellten, 484.

Ackergeräthschaften, Entwendung von, 435.

Additionalacte zur Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823, 582; Ausführung derselben, 623.

Digitized by Google

Advocat, ſ. Anwalt.

Aerzte, Unzucht derſelben in Kranken-, Armen-, und Gefangenanſtalten, 416; Ausſtellung unrichtiger ärztlicher Zeugniſſe, 451.

Affect, Todtſchlag im Zorn, 423; Mißhandlung, Verletzung oder Todtſchlag im Zorn, 428.

Akten, Mittheilung geheimer A. an fremde Regierungen, 394; öffentl. Bekanntmachung derſelben, 394; Vernichtung von, 405.

Aktien, Nachmachung und Verfälſchung derſ., 409.

Amt, Unfähigkeit zur Führung eines öffentl. A. tritt ein, beim verabredeten Hochverrath, 391, 394; die Unterſagung der bürgerl. Ehrenrechte hat den Verluſt des A. zur Folge, 378.

Unfähigkeit zur Bekleidung eines öffentl. Amtes, 379; Dauer derſelben, Folge derſ., 379; Zeitpunct, mit welchem ſie eintritt, 379; Unfähigkeit zur Bekleidung öff. Aemter kommt vor: bei der Theilnahme eines Beamten an geheimen oder verbotenen Verbindungen, 403; bei Annahme von Geſchenken, 467; bei anderen Amtsverbrechen, 469 bis 474.

Unfähigkeit zu einem beſonderen Amte kommt vor: bei Tödtung eines Menſchen durch Fahrläſſigkeit, 425; bei vorſätzlichen oder fahrläſſigen Körperverletzungen, 430.

Beleidigungen bei Ausübung des Amtes oder in Beziehung auf daſſelbe, 404; Mißhandlungen und Verletzungen desgl., 427.

Verbrechen und Vergehen im Amte, 467—475; unbefugte Ausübung eines öffentl. Amtes, 404.

Aemter, die bei den Aemtern vor dem 1. Novbr. 1858 anhängig gewordenen Rechtsſachen gehen auf die Amtsgerichte über, 681.

Aemtergeſetz, Ausführung deſſelben, 694.

Amtsblatt, Bekanntmachung der Strafurtheile durch das, 380.

Amtsbezirke, Bildung der, 255.

Amtsführung der Anwälte, 346.

Amtsgericht, Depoſitenweſen bei dem, 706; A. zu Varel, deſſ. Anordnungen wegen Aufhebung deſſ., 59.

Unterſuchung und Erkenntniß über Handlungen, welche die vor dem 1. November 1858 in Kraft getretenen Strafbeſtimmungen verletzen, 682.

Amtsgewalt, Mißbrauch der, 469.

Amtskleidung, unbefugtes Tragen derſ., 478.

Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Secretaire und Anwälte ſoll vom Staatsminiſterium feſtgeſtellt werden, 684.

Angemeſſene Beſtrafung, Beſtimmung darüber, was ſtatt derſelben eintritt, wenn dieſelbe in älteren Strafbeſtimmungen angedroht iſt, 689.

Digitized by Google

Angemessene Gefängnißstrafe, Bestimmung der Strafe, wenn dieselbe angedroht ist, 689.

Angriff gegen Beamte bei Amtsausübung, 399; Bestrafung der bei einem A. vorkommenden Tödtungen und Verletzungen, 428; Abwendung des Angriffs, 384.

Ankauf von gestohlenen ꝛc. Sachen, 443.

Ankern der Weserschiffe, 601.

Anlagen, Beschädigung öffentl., 458.

Anlegen der Weserschiffe, 601.

Anleihe, Aufnahme einer, für das Herzogthum Oldenburg, 629, 637, 641.

Anleitung zu Verbrechen oder Vergehen, 381; zum Betteln, 408, 479.

Annahme von Geschenken Seitens der Beamten, 467.

Anreizung zu Verbrechen oder Vergehen, 381; durch Reden ꝛc., 382; zum Ungehorsam gegen die Gesetze, 399; der Soldaten, 399; der Staatsangehörigen, 403.

Anschuldigung, Bestrafung falscher, 412. 413.

Antrag, Bestrafung von Verbrechen und Vergehen auf den A. einer Privatperson, 387. 388; Zurücknahme des A., 388; bei Ehrverletzungen, Beleidigungen, Mißhandlungen, 421. 426; Befugniß zum A. bei minderjährigen Personen, 388. 418; A. auf Nichtbestrafung beim Ehebruch, 415.

Anwalt, Gebühren des, 314; Taxe, 337; dessen Zulassung, 344; Wohnsitz, 345; Urlaub, 345; Amtsführung, 346; Disciplinarstrafgewalt über den A., 350. 357; Disciplinarstrafen, 358. 367.

Pflichtwidriger Beistand an beide Parteien in einer Rechtssache, 474; eine amtliche Versicherung auf seinen Anwaltseid wird als Meineid bestraft, 411.

Anwaltscasse, 357.

Anwaltseid, 345.

Anwaltskammer, deren Zusammensetzung und Wahl, 351; Geschäftsordnung, 352; Geschäftskreis und Wirksamkeit, 354; Abgabe von Gutachten, 355; Vermittelung entstandener Streitigkeiten, 355; Disciplinar-Verfügungen, 356; Statuten, 356; Anwaltscasse, 357.

Anwalts-Ordnung, 343; Einführung derselben, 678.

Anwaltsversammlung, allgemeine, findet jährlich statt, 368.

Anwerben zum Militairdienst fremder Mächte, 406.

Anzeige, unterlassene Anz. eines beabsichtigten Hochverraths, Landesverraths, Mordes, Raubes ꝛc., 383; von dem Vorhaben der Desertion eines Soldaten in Kriegszeiten, 406; von der erfolgten Freiheitsbeschränkung eines Geisteskranken, 433; Abreißen oder Beschädigen öffentl. Anzeigen, 405.

Anweiser, Anstellung derselben bei Verkoppelungen, 130.

Digitized by Google

Aper Tief, Zwangsabtretungen zur besseren Schiffbarmachung des, 51.
Arbeit, Landstreicher können zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden, 408.
Arbeiter, Diebstahl desselben in der Wohnung des Arbeitsgebers, 435. Verleitung der A. in inländischen Fabriken vor dem Ablauf der Contractzeit ihren Dienst zu verlassen, 406.
Arbeitshaus, Einsperrung der Landstreicher, Bettler, Müssiggänger ꝛc. in das, 408; der Weibspersonen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, 417.
Arbeitshausstrafe, Bestimmung der Strafe, wenn A. angedroht ist, 690.
Arbeitsscheu, Bestrafung derselben, 408. 479.
Arbeitsunfähigkeit als Folge erlittener Mißhandlung ꝛc., 427.
Armaturstücke, deren Ankauf, 486.
Armenrecht, Uebergangsbestimmungen für das bereits vor dem 1. Nov. 1858 ertheilte, 687.
Arrest, Bestimmung der Strafe, wenn A. angedroht ist, 689.
Arrha, Verpflichtung des Anwalts für dieselbe, 314; Taxe, 337.
Arzeneien, unbefugte Zubereitung und Verkauf der, 481; Confiscation, 483.
Auctionator- und Auctionsverwaltgrwesen, die dasselbe betreffenden Angelegenheiten gehen auf die nach den Bestimmungen der neuen Gesetze zuständigen Gerichte über, 682.
Aufbewahrung von Gift, Schießpulver ꝛc, 482; von leicht entzündbaren Stoffen, 484.
Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen durch Reden, Abbildungen, 382; zu hochverrätherischen Handlungen, 392; zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, 399; der Soldaten zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten, 399; A. sich zu entfernen beim Auflaufe, 400.
Aufhebung des Amtsgerichts Varel, Anordnungen dieserhalb, 59; der Moordorfer-Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft, 90. 235.
Auflauf, Bestrafung der dabei vorkommenden Vergehen und Verbrechen, 400.
Aufruhr, Begriff und Strafe, 400. 401.
Aufsicht, s. Polizei-Aufsicht.
Aufstand, Erregung eines, im Kriege, 394.
Aufstellen von Sachen nach der Straße hinaus, 481.
Auktionatoren, deren Bestrafung wegen Bankerotts, 454.
Ausbruch aus der Gefangenanstalt, 402.
Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffahrtsakte, 623.
Ausgießen von Flüssigkeiten auf die Straße, 481.
Auslagen der Parteien, 324.

Digitized by Google

Ausland, Bestrafung der begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen im, 373; Verfahren, wenn mit der im Auslande bestraften Handlung die Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte verbunden ist, 379; Bestrafung der von einem Oldenburger im A. gegen einen andern deutschen oder befreundeten Staat begangenen Verbrechen oder Vergehen, 396; Verbindung mit ausländischen Regierungen zur Vorbereitung eines Hochverraths, 391; zur Veranlassung eines Krieges mit Oldenburg, 392; Entführung eines Menschen, um ihn in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, 431; Nachmachung und Verfälschung von ausländischem Metall- oder Papiergelde, 409; Einführung falschen Geldes vom Auslande, 409; Mißbrauch einer auswärtigen Firma oder der Namen ausländischer Fabricanten bei Waarenbezeichnungen, 455; Fälschung der von Behörden, Gemeinden oder Corporationen des Auslandes ausgestellten Urkunden, 449; Bestrafung der Schiffer, welche im Auslande mit der Heuer entlaufen, oder sich verbergen, um sich dem Dienste zu entziehen, 457.

Ausländer, Herbeiziehung zu den Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, 97; Bestrafung der Ausl. für die in Oldenburg begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach hiesigen Gesetzen, 373; inwiefern sie für die im Auslande gegen Oldenburg begangenen Verbrechen und Vergehen zu verfolgen und zu bestrafen sind, 373; gegen Ausländer ist statt der Stellung unter Polizeiaufsicht auf Landesverweisung zu erkennen, 380; Befugniß der Polizeibehörden, Ausländer aus dem Lande zu weisen, wenn sie betteln, arbeitslos umherziehen, sich dem Spiele, Trunke oder Müssiggange ergeben, 409; desgl. bei gewerbsmäßiger Unzucht, 417; oder wenn sie vom Hazardspiele ein Gewerbe machen, 455; Bestrafung der des Landes verwiesenen Ausländer im Fall der Rückkehr, 407; Bestrafung der A. wegen strafbarer Unternehmungen gegen einen anderen deutschen oder befreundeten Staat, 396.

Aussetzung von Kindern ꝛc., 424; Entführung eines Menschen, um ihn in hülfloser Lage auszusetzen, 431.

Ausspielung, Veranstaltung öffentl., 455.

Ausstellung verbotener Fahnen ꝛc., 401; falscher Urkunden, 449. 472; unzüchtiger Abbildungen, 418; beleidigender Abbildungen, 419. 420; falscher Zeugnisse, 450.

Aussteuer-Kassen, deren unbefugte Errichtung, 478.

Ausweichen, Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften darüber, 480; Ausw. der See-Schiffe, 672.

Digitized by Google

B.

Baare Einzahlungen bei der Post zur Wiederauszahlung, 168.
Ballast, die Bestrafung des Auswerfens von B. in die Weser steht den Gerichten zu, 679.
Banden, Diebstahl in B., 436; Raub in, 441.
Bankerott, betrüglicher, 452; einfacher B., 453.
Baudirectionen, Acceß der Candidaten des Baufachs bei denselben ist gestattet, 24.
Baufach, Prüfung der Candidaten für das, 716. 725.
Bauten, Ausführung ordnungswidriger, 430; Nichtbeobachtung der bei Bauten vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln, 482; unbefugte Ausführung von Bauten, 483; Anzündung fremder Baumaterialien, 459.
Beamte, Widersetzlichkeit gegen B. bei Ausübung ihres Amts, 399; Zwang gegen B. in Bezug auf die Ausübung ihres Amts, 400; Beleidigung derselben dabei, 404; Mißhandlungen und Verletzungen ders., 427; Fälschung der von Beamten ausgestellten Urkunden, 449.
Vergehen und Verbrechen der B., 467—474; Annahme von Geschenken, 467. 468; Bestechung, 468; Mißbrauch der Amtsgewalt, 469; Anwendung unerlaubter Zwangsmittel, 470; Urkundenfälschung, 472; Unterschlagung von Geldern, 472; widerrechtliche Erhebung von Gebühren ꝛc., 473; Bestrafung pflichtvergessener Vorgesetzten, 474; Versicherung der Beamten auf ihren Dienstleid wird der Ableistung des Eides gleich geachtet, 411; Bestrafung der B., welche an geheimen und verbotenen Verbindungen Theil nehmen, 403; Unzucht der B. mit Personen, die ihrer Obhut anvertraut sind, oder gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, 416.
Verlust der Pension und des Wartegeldes in den Fällen, wo auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, 378.
Beauché, Patent desselben auf eine Cigarren-Maschine, 40.
Beerdigung eines Leichnams ohne Vorwissen der Behörde, 425; voreilige Beerdigung, 481.
Befreiung von Gefangenen, 401; durch Beamte, 471.
Befreundete Staaten, feindliche Handlungen gegen, 396.
Begegnen, Vorschriften über das B. der Schiffe auf der Weser, 606—608.
Begleitbriefe bei Fahrpostsendungen, 168.
Begnadigung, Einfluß der im Auslande erfolgten, 373.
Beglaubigung unter Beidrückung des Gerichtssiegels, Befugniß zu deren Vornahme, 683.
Begräbniß, die Bestrafung der Uebertretungen der Begräbnißordnung der Stadt Oldenburg steht den Gerichten zu, 680.

Digitized by Google

Begünstigung eines Verbrechens oder Vergehens, 383.
Behälter, Entwendung von Fischen aus Behältern, 435.
Behörde, Zwang gegen dieselbe zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, 400; Beleidigung öffentl. Behörden, 404; Mißhandlung und Verletzung gegen Mitglieder derf., 427; Fälschung der von Behörden ausgestellten Urkunden, 449; Täuschung durch falsche Atteste, 451. 452; Recht zur Aufrechthaltung ihres Ansehens, 400.
Behördenstempel wird den gerichtlichen Behörden nicht mehr berechnet, 313.
Beifahrzeuge, Erforderniß derselben bei Weserschiffen, 599.
Beinschwarz-Surrogat ist patentirt, 41.
Beischlaf, Verführung zum, 417. 418.
Beistand, Unfähigkeit gerichtlicher B. zu sein ist Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, 378.
Beitragsverhältniß zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums, 94.
Bekanntmachung von Strafurtheilen, 380; Staatsgeheimnissen ꝛc., 394; Beschädigung öffentlicher Bek., 405; des Strafurtheils wegen falscher Anschuldigung, 412.
bei Beleidigungen und Verleumdungen, 422.
Belastung der Weserschiffe und Flöße, 598.
Beleidigung des Großherzogs, der Großherzogin, des Thronfolgers oder des Regenten, 395; anderer Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, 396; öffentliche Beleidigung, 419; B. durch Abbildungen, Darstellungen ꝛc., 419; einfache B., 480; Erwiederung der B., 419. 480; wechselseitige Beleidigungen, 421. 480; Beleidigungen werden auf den Antrag des Beleidigten bestraft, 421. 480; öffentl. Bekanntmachung der Strafe bei Beleidigungen, 422.
B. eines anderen deutschen oder befreundeten Regenten, 397; eines Gesandten oder Geschäftsträgers, 397; des Landtags, der Landtagsmitglieder, Behörden, Beamten, Religionsdiener, Geschworenen, Schöffen, Zeugen und Sachverständigen bei Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf ihren Beruf, 404; der Ehefrauen, 422.
Bergwerk, Brandstiftung an einem, 459.
Berichtigung von Druckfehlern, 525. 532. 668.
Beschädigte, Recht auf Schadenersatz derf., 374.
Beschädigung öffentl. Zeichen, 401; Bekanntmachungen, Patente, Anzeigen ꝛc., 405; amtlicher Siegel, 405; der Gräber, 414; Grabmäler, Denkmäler, Anlagen ꝛc., 458; von Urkunden, 446; durch Beamte, 472; fremder Sachen, 457. 458; insbesondere fremden Viehs auf der Weide, 457; fremder Gebäude, Schiffe, Brücken, Eisenbahnen, 458; von Eisenbahnen mit gemeiner Gefahr, 461; von Telegraphen-

Digitized by Google

Anstalten, Drahtleitungen ꝛc., 462; von Wasserleitungen, Schleusen Deichen ꝛc., 463; der zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Zeichen, 464.
Beschlagnahme, Gebühren für die B. des Vermögens eines Beschuldigten oder Angeklagten, 311; Bestrafung der Beseitigung, Zerstörung oder Entziehung in Beschlag genommener Sachen, 456.
Beschlußfassung, Bestimmungen über dieselben in Verkoppelungssachen, 106.
Besitzer, dritte, von Urkunden, deren Gebühren, 323.
Besserungsanstalten für Verbrecher, 384.
Bestechung von Beamten, 467. 468.
Besteuerung des inländischen Branntweins, 52.
Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, 372 ff.
Betrug, Begriff und Strafe, 445 - 447.
Bettelei, Bestrafung derselben als Vergehen, 407. 408; als Uebertretung, 479; Entführung eines Menschen unter 16 Jahren, um ihn zum Betteln zu gebrauchen, 431.
Beuferungsgenossenschaft, Aufhebung der Moordorfer-Butteldorfer, 90. 235; Bildung einer Butteldorfer, 90. 235.
Bevollmächtigte, Bestimmungen über dieselben in Verkoppelungssachen, 112.
und Rechtsbeistände, deren Vertretung in Verkoppelungsangelegenheiten, 112; Gebühren der Bevollmächtigten in Proceß-Sachen, 319; Taxe, 340.
Beweis, dessen Führung in Verkoppelungs-Sachen, 146.
Beweisinterlocut, das Beweisverfahren über ein nach dem 31. Oct. 1858 erlassenes oder erst rechtskräftig gewordenes B. richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes, 685.
Beweismittel, Vernichtung ꝛc. von, 394; zum Beweise der Wahrheit bei einer Verleumdung, 420.
Bezeichnung der Gewichte, 6; der Goldgewichte, 46.
Bienenstöcke, Entwendung derselben vom Stande, 435.
Bieten, Abhalten vom Mitbieten ꝛc. bei öffentl. Versteigerungen, 456.
Bigamie, Bestrafung derselben, 414.
Bilder, s. Abbildungen.
Bleiche, Diebstahl von Leinewand ꝛc. von der, 435.
Blödsinn zur Zeit der That schließt die Strafe aus, 384.
Blödsinnige, Diebstahl gegen, 436.
Blutegel, die Bestrafung der Contraventionen gegen die Bestimmungen über den Fang und den Handel mit denselben steht den Gerichten zu, 679.
Blutschande, 415.
Boden-Cultur-Maschine ist patentirt, 514.

Digitized by Google

Bordhöhe, Bestimmungen über dieselbe bei Weserschiffen, 598.
Both'sche, von, Stiftung, Verleihung der Corporationsrechte an die, 246.
Brake, Amt, Ablieferung der vorhandenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 697.
Braker Schlepp-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, Genehmigung der Statuten der, 81.
Brandstiftung, vorsätzliche, 459; fahrlässige, 460; in betrügerischer Absicht, 446; Drohung mit, 434.
Branntweinsteuer, Interpretation des §. 33. des Gesetzes vom 18. Juli 1836, betr. die Besteuerung des inländischen Branntweins, 52.
Brennmaterialien, Anzündung fremder, 459.
Brief-Couverts, Verfälschung oder Gebrauch verfälschter gestempelter, 450.
Briefe, unbefugte Eröffnung versiegelter, 457; durch Postbeamte, 473.
Brüche, Bestimmung der Fälle, in denen dieselbe in die Gemeindecasse fließt, 688; Bestimmung der Strafe, wenn Brüche ohne Angabe der Höhe angedroht ist, 689.
Brücken, Zerstörung derselben, 458; mit gemeiner Gefahr, 463; Bestimmungen über Weserbrücken, 589; über das Passiren derselben, 604.
Brunnen, Vergiftung ders., 465; unterlassene Ueberdeckung, 482.
Bücher, Fälschung amtlicher, 449.
Bültenhieb, 486.
Bund, deutscher, Unternehmen gegen denselben, 394.
Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft, Bildung einer, 90. 235.
Butterfässer, Gewicht der, im Kreise Jever, 214.
Butterhandel, Gewichtsbestimmung beim, 214.
Bürgerwehr, Widersetzlichkeit gegen deren Mannschaft, 399.

C.

Cabotage auf der Weser bleibt den Unterthanen der Weseruferstaaten vorbehalten, 538.
Candidaten, Prüfung derselben für die mathematisch-technischen Fächer, 715. 724.
Cassiergewicht der Kronen und Pistolen, 45.
Central-Einnahmen und Ausgaben, Voranschlag derselben, 261.
Cigarren-Maschine ist patentirt, 40.
Civilstaatsdienst, Besetzung der Subalternstellen des, 645.
Commission für die von Both'sche Stiftung, 246.
Commissionen für Verkoppelungen, 107.

Digitized by Google

Concursſachen, Anwendung des neuen Proceßgeſetzes auf dieſelben, wenn vor dem 1. Novbr. 1858 keine Edictalladung erlaſſen iſt, 687; wenn vor dem 1. Novbr. 1858 ein Liquidationstermin Statt gefunden oder nicht Statt gefunden hat, 688.

Concuſſion, ſ. Erpreſſung.

Confiscation, Beſtimmung der Fälle, in denen dieſelbe zu Gunſten der Gemeindecaſſe eintritt, 688.

Controlle-Compaß iſt patentirt, 527.

Convocation, Beſtimmungen über dieſelbe bei der Edictalladung eines Abweſenden, 53; Einführungsgeſetz, 687; Uebergangsbeſtimmungen wegen der Convocationen, 682. 687; wegen des nach Beendigung derſelben eintretenden Prioritäts- und Liquidationsverfahrens, 688.

Coupons, Nachmachung und Verfälſchung derſ., 409.

Courirtaxe, Abänderung der, 699.

Creditrecht, Uebergangsbeſtimmungen über das bereits vor dem 1. Novbr. 1858 ertheilte, 687.

D.

Damm, Zerſtörung ꝛc. eines D., 458; mit gemeiner Gefahr, 463.

Dampf-Maiſch- und Kühlapparat iſt patentirt, 635.

Dampfſchiffe, gleiche Behandlung derſelben mit andern Fahrzeugen auf der Weſer, 583; Unterſuchung derſelben, 597. 624; Beſtimmungen über das Anbringen und Abholen von Paſſagieren von denſelben, 602; Vorſchriften über das Fahren derſelben bei Dunkelheit und dichtem Nebel, 606; über das Begegnen derſelben, 607. 608; Verbot des Wettrennens derſelben, 609; Beſtimmungen über die Nacht- und Nebelſignale der Seedampfſchiffe, 671. 672; Uferbeſchädigung durch Dampfſchiffe, 600.

Dampfſchleppboote, Beſtimmungen über dieſelben bei der Thalfahrt, 600.

Defect, ſ. Kaſſenverbrechen.

Deichband, Vorſitzender des Vorſtandes des zweiten Deichbandes iſt der Verwaltungsbeamte zu Ovelgönne, 515.

Deiche, Zerſtörung ꝛc. derſ., 463.

Deichordnung, Aenderung einiger Beſtimmungen der, 515.

Denkmäler, Zerſtörung ꝛc. derſ., 458.

Depoſitenweſen, Verwaltung deſſ. bei den Amtsgerichten, 694. 706.

Depoſitionsgebühren, Beſtimmungen über die Freiheit von denſ., 309; Taxe derſelben, 332.

Deſertion, Verleitung eines Soldaten zur D., 406; unterlaſſene Anzeige von dem Vorhaben derſ., 406.

Digitized by Google

Deutsche Staaten, strafbare Unternehmungen gegen die, 396.

Diebstahl, Begriff, 434; Bestrafung des Diebstahls und des Versuchs zum D., 434—437; einfacher D., 434; an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, 435; schwerer D., 436; Rückfall beim D., 437; Diebstahl in bewohnten Gebäuden, 435. 438; D. mit Einsteigen, 436. 438; D. mit Einbruch, 436. 438; D. mit falschen Schlüsseln, 436. 439; D. in Banden, 436. 441.

Entwendungen unter Eltern, Kindern, Geschwistern, Ehegatten, Vormündern, 440; Entwendung von Früchten, Eßwaaren und Getränken, 486.

Wegnahme eigener Sachen von Seiten des Eigenthümers aus dem Besitze des Pfandgläubigers, Nießbrauchers, 456; Begünstigung des Diebes, 443; Ankauf gestohlener Sachen, 443; Erweiterung der Polizeiaufsicht gegen Diebe, 380.

Verpflichtung des Schiffsführers zur Anzeige desselben, 613.

Dienstbehörde, zunächst vorgesetzte Dienstbehörde für das Appellations- und Oberappellationsgericht ist das Staatsministerium, 682; für die Obergerichte das Oberappellationsgericht, 682; für die Staatsanwälte das Staatsministerium, 683; für die Aemter in den die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden betreffenden gemeinsamen Angelegenheiten die Regierung und das Appellationsgericht, 694.

Dienstboten, s. Gesinde.

Dienstbuch der Schiffsmannschaft auf einem Weserfahrzeuge, 595; Formular desselben, 616; nähere Bestimmungen über dasselbe, 626.

Diensteid, Versicherung auf den D. wird der Ableistung eines Eides gleich geachtet, 411.

Dienstentlassung, Dienstentsetzung, Handlungen, die lediglich mit Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Suspension bedroht sind, gehören vor die Obergerichte, 681.

Dienstgericht bei Anwälten, 362; Verfahren, 362.

Dienstmann, Dienstbuch desselben, 595.

Dietrich, Diebstahl mit D., 439; Verabfolgung von D. durch Schlosser ohne polizeiliche Erlaubniß, 485.

Disciplinarstrafgewalt gegen Anwälte, 357; Strafen, 358; Verfahren in 1. Instanz, 358; Berufung, 362; Verfahren in 2. Instanz, 362.

Dividendenscheine, Nachmachung und Verfälschung derf., 409.

Dolmetscher, deren Gebühren, 323.

Drahtleitung, Zerstörung ꝛc. der D. bei Telegraphen-Anstalten, 462.

Drohung, Bestrafung, wenn Jemand einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch Drohungen bestimmt, 381;

Digitized by Google

Drohung gegen Landtagsmitglieder, 398; gegen andere Staatsangehörige in Beziehung auf die Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte, 398; gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes, 399. 400; gegen Behörden, 400.

D. beim Betteln, 407. 408; beim Diebstahl (Raub), 441; bei der Erpressung, 442; bei öffentl. Versteigerungen, 456; zur Verhinderung des Gottesdienstes, 413; zum Zweck der Unzucht, 416; bei der Entführung, 431. 432; D. mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, 433. 442; mit Mord, Brand oder Ueberschwemmung, 434. 442.

Druckfehler, Berichtigung derselben in Nr. 42: 532 u. 668, in Nr. 43; 668, in Nr. 44: 532 u. 668, in Nr. 54: 525.

Dunkelheit, Vorschriften über das Fahren auf der Weser bei Dunkelheit, 605.

E.

Edictalladung, Gesetz, betreffend die mit der E. eines Abwesenden zu verbindende Convocation, 53.; Einführung dieser Bestimmung, 678. 687.

Ehe, Aufhebung der Klage auf Eingehung der E., 243; Entführung einer Person, um Sie zur E. zu bringen, 432; Bestrafung der mehrfachen E., 414.

Ehebruch, Bestrafung desselben, 415.

Ehegerichte, deren Gerichtsstand, 244; Einführungsbestimmung, 678.

Ehesachen, Gerichtsbarkeit für, 244; Sühneversuch, 245.

Eheverlöbniß begründet keine Klage auf Eingehung der Ehe, 243.

Ehre, Verletzung der, 419—422. 480.

Ehrenrechte, Untersagung der Ausübung der, 377—379; bei Personen unter 16 Jahren darf nicht darauf erkannt werden, 385.

Untersagung der Ausübung der bürgerlichen E. tritt bei Verurtheilung zu Zuchthausstrafe ohne Weiteres auf die Dauer von 5 Jahren ein, 377.

Ehrenzeichen, die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust der Ehrenzeichen zur Folge, 378.

Unbefugtes Tragen von Ehrenzeichen, 478.

Ehrfurcht, Verletzung derselben gegen den Großherzog, 395.

Ehrverletzung, 419. 480.

Eichen, allgemeine Bestimmungen über das E., 3; Gebühren für dass., 13; des Medicinal- und Goldmünzengewichts, 712.

Eichmeister, deren Zuständigkeit, 3; Gebühren ders., 13.

Eichung und Berichtigung der gußeisernen, schmiedeeisernen und messin-

Digitized by Google

genen Gewichte, 9; Gebühren dafür, 13; der Goldgewichte und Goldwaagen, 46.
Eid des Anwalts, 345; falsche Versicherung an Eidesstatt, 411; Unfähigkeit zur Eidesleistung, 410; Bestrafung des falschen, 410; falscher eidlicher Versicherungen aus Fahrlässigkeit, 412; Gelöbniß und Versicherungen, die dem Eide gleich zu achten sind, 411.
Eigennutz, strafbarer, 454.
Einbruch, Diebstahl mittelst E., 436. 438; Entwendung von Früchten, Eßwaaren oder Getränken mittelst E., 486.
Eindringen, widerrechtliches, bei einem Anderen, 483.
Einfuhr, Verbot zur Verhütung ansteckender Krankheiten, Uebertretung desselben, 466.
Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffenden Gesetze, 677.
Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben Bestimmungen, in welchen Fällen die Amtsgerichte in Bezug auf dieselben zuständig sind, 682.
Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup, 297.
Einlassung bei Processen, in denen vor dem 1. Novbr. 1858 dieselbe noch nicht erfolgt ist, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes, 685.
Einrichtung, innere, der gußeisernen Gewichte, 8; der Aemter, desfällige Ausführungsbestimmungen, 694.
Einschließung, Begriff und Vollstreckung der, 375; Berechnung derselben nach Tagen ꝛc., 375.
Einsperrung, widerrechtliche E. eines Menschen, 432; E. ins Arbeitshaus, 408. 417; desgl. in eine Besserungsanstalt, 384.
Einsteigen, Diebstahl mittelst E., 436. 438; Entwendung von Eßwaaren mittelst E., 486.
Einwechselungskassen für Scheidemünzen, 520.
Einzahlungen, baare E. als Fahrpostsendungen, 168.
Eisenbahn, Entwendung auf der, 436; Zerstörung einer, 458; Beschädigung ders., 461.
Eisenbahnbeamte, Vernachlässigung ihrer Pflichten, 461; Erklärung derselben für unfähig zur Beschäftigung im Eisenbahndienste, 463.
Eisenbahnwagen, Anzündung ders., 459; Beschädigung, 461.
Ellenserdammerfiel, Abgaben für die Benutzung der Hafenanstalten zu, 731.
Eltern, Entwendung und Unterschlagung zwischen Eltern und Kindern, 440. 456; Unzucht zwischen dens., 415; Kuppelei derselben, 418; Todtschlag an Eltern und Großeltern, 423; Mißhandlungen und Verletzungen derselben, 426; widerrechtliche Beraubung der Freiheit derselben, 433.
Empfehlungskarten, Anfertigung und Verbreitung ders. 471.

Digitized by Google

Enteignungen, ſ. Zwangsabtretungen.
Entführung eines Menſchen (Menſchenraub), 431; einer Frauensperſon, eines Minderjährigen, 432.
Entſchädigung durch Grundſtücke bei Verkoppelungen, 115; durch Geld, 117; bei Ablöſung der Weideberechtigungen, 216; durch Landabtretung, 217. 221; durch Capitalzahlung, 217. 223.
Entweichung, Beſtrafung desjenigen, der einen Gefangenen vorſätzlich entweichen läßt, 401; durch Fahrläſſigkeit, 402; des Beamten, der einen Gefangenen entweichen läßt, 471; durch Fahrläſſigkeit, 472; complottmäßige Entweichung von Gefangenen, 402.
Erde-Graben auf fremden Wegen und Grundſtücken, 486.
Ergreifung von Verbrechern ꝛc., 433; widerrechtliche von Seiten eines Beamten, 470.
Ermäßigungsverfahren, Beſtimmungen, betr. die Sporteln und die Verwendung des Stempelpapiers bei demſelben, 692.
Erpreſſung, Begriff und Strafe, 442; Begünſtigung des Verbrechers, 443; Ankauf oder Verheimlichung erpreßter Sachen, 443; gewaltſame Erpreſſung wird beim Rückfall des Raubes mitgerechnet, 442; Erpreſſung von Geſtändniſſen oder Ausſagen in Unterſuchungsſachen, 470.
Erzieher, Unzucht mit ihren Zöglingen, 416; Kuppelei derſelben, 418; Diebſtahl gegen dieſelben, 440. 456.
Eſtafettentaxe, Abänderung derſ., 699.
Eßwaaren, Verkauf verdorbener oder verfälſchter, 482; Confiscation, 483; Entwendung, 486.
Etiquettes, Anfertigung und Verbreitung derſ., 477.
Exekution, Täuſchung der Behörden zur Abwendung einer E., 446,
Exterritoriale, Gerichtsſtand derſ. in Ehe- und Verlöbnißſachen, 244.
Extrapoſttaxe, Abänderung der, 699.

F.

Fabrik, Verleitung der Vorſteher, Gehülfen oder Arbeiter der inländiſchen zum Uebergehen in ausländiſche, 406.
Fabrikbeſitzer, Beſtrafung deſſelben wegen Bankerotts, 452.
Fabrikzeichen, Beſtrafung beim Gebrauche falſcher, 455.
Fahnen, verbotene Ausſtellung derſ., 401.
Fahrbahn auf der Weſer, 599; Beſchädigung derſ., 600.
Fähren, Zerſtörung oder Beſchädigung derſ., 463; auf der Weſer werden von den Beſtimmungen der allgemeinen Schifffahrtsordnung nicht berührt, 538; Verhalten rückſichtlich des Paſſirens derſ. auf der Weſer, 604.

Digitized by Google

Fahren, schnelles, Bestrafung, 480; Verhinderung des Vorbeifahrens, 480; mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute, 481; unbefugtes, über Gärten, Wiesen u. s. w., 484.

Fahrlässigkeit, Bestrafung derf. beim Meineide und bei falschen Versicherungen an Eidesstatt, 412; bei der Tödtung, 424; bei Körperverletzungen, 429; Brandstiftung, 460; Ueberschwemmung, 461; Beschädigung von Eisenbahnen, 461; von Telegraphen, 462; von Wasserleitungen, Brücken, Deichen, 463; bei Zerstörung von Feuerzeichen ꝛc. zur Sicherung der Schifffahrt, 464; beim Stranden eines Schiffes, 464; bei Vergiftung von Brunnen, Waaren ꝛc., 465; bei Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Zeit eines Krieges oder Nothstandes, 466; bei Amtsverbrechen und Amtsvergehen, insbesondere bei Vollstreckung von Strafen, 470; bei Befreiung oder Entweichung von Gefangenen, 401. 471.

Fahrpostsendungen, Portoberechnung der, 165; Festsetzung der Entfernungen, 165; für den Verkehr mit dem Vereinsauslande, 166; Gewichtporto, 166; Minimalsätze deff., 167; Werthporto, 167; unanbringliche F., 174; portofreie F., 175; Tarif, 177.

Fahrpostarif, 166. 177.

Fahrpostverkehr mit fremden Ländern, 168; Vertheilung der Einnahmen, 169.

Fahrwasser, Störung des Fahrwassers in Strömen ꝛc., 463.

Fahrzeuge auf der Weser, Construction, Ausrüstung und Erhaltung derselben, 397.

Fälschung von Metall- und Papiergeld, 409; von Urkunden, 448—452; durch Beamte, 472; F. der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, 462; s. Verfälschung.

Familienrath, die Unfähigkeit, Mitglied eines solchen zu sein, ist eine Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, 378.

Fehlergrenze, zulässige, beim Handels-, Medicinal- und Postgewicht, 10. 11. 13.

Feind, Dienst im Heere desselben bei einem Kriege gegen Oldenburg, 392; Begünstigung desselben bei einem Kriege gegen Oldenburg, 393.

Feld, Entwendung von Ackergeräthschaften, Thieren oder geerndteten Früchten vom Felde, 435; Anzündung fremder Früchte auf demselben, 459.

Feldpolizeiordnungen, Anwendung derf., 484.

Festnahme bei strafbaren Handlungen, 433; widerrechtliche durch einen Beamten, 470.

Festung, die Strafe der Einschließung kann in derselben verbüßt werden, 375; bringen derselben in feindliche Gewalt oder Zerstörung derf., 393.

Digitized by Google

Festungspläne, Mittheilung derf. an den Feind im Kriege, 393; öffentl. Bekanntmachungen, 394.

Feuer, Diebstahl in Feuersnoth, 437; unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht, 484.

Feuerlöschgeräthschaften, Nachlässigkeit in Unterhaltung der, 484.

Feuerpolizeiliche Vorschriften, Uebertretung derf., 484. 486.

Feuerstätte, Nachlässigkeit in der Unterhaltung der, 484.

Feuerwerke, gefährliche Aufbewahrung oder Transport derf., 482; unbefugte Zubereitung und Verkauf derf., 482; Confiscation, 483.

Feuerzeichen, Zerstörung oder Auslöschung der zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten, 464.

Finanzgesetz für die Jahre 1858. 1859. 1860, 259.

Finden, Bestrafung der Aneignung gefundener Sachen, 440.

Firma, Mißbrauch einer fremden, 455.

Fische, Entwendung von Fischen aus Teichen oder Behältern, 435; Strafe für unberechtigtes Fischen, 485.

Fischerei-Ordnung, Anwendung besonderer, 485.

Flaschenumhüllungen sind patentirt, 633.

Flöße, Anwendung des §. 4 der Weserschifffahrtsacte auf dieselben, 584; Muster eines Schifferpatents zur Führung derselben, 593; Bestimmungen über dieselben, 598; über das Begegnen derf., 606—608.

Flößholz, Entwendung desselben, 435.

Flucht, Einfluß derf. auf Verjährung, 387.

Flüsse, Störung des Fahrwassers, 463.

Forensen, Verpflichtung derf. zur Tragung von Schulachtsausgaben, 96.

Form der Goldgewichte, 45.

Formen, Vernichtung der F. zu strafbaren Abbildungen, 376; unbefugte Anfertigung von Formen zu Stempeln, 477; Confiscation derf., 478.

Formular, verbotener Abdruck von Formularen zu Metall- oder Papiergeld ꝛc., 477.

Forsten, Bestimmung darüber, in wie weit dieselben zur Verkoppelung zu ziehen sind, 114.

Forstordnung, Anwendung derselben auf im Amte Bockhorn belegene Tannenkämpe, 299; Strafbestimmungen der F.-O. bleiben in Kraft, 487.

Frachtfahrt, die ausschließliche Berechtigung auf dieselbe auf der Weser bleibt aufgehoben, 538.

Frachtpreise, Bekanntmachung derselben auf der Weser, 540; Aufhebung dieser Bestimmung, 586.

Frauensperson, Entführung einer, 432; Bestrafung derselben wegen gewerbsmäßiger Unzucht, 417.

Digitized by Google

Freiheit, Beraubung der persönlichen F., 432; rechtswidrige Entziehung durch Beamte, 470; Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche F., 480—483; Ausschließung der F. des Willens, 384.

Freiheitsstrafe, verschiedene Arten derselben, Zuchthausstrafe, 374; Einschließung, 375; Gefängnißstrafe, 375; polizeiliche Gefängnißstrafe, 475. 476; Einsperrung in ein Arbeitshaus, 408. 417; Einsperrung in eine Besserungsanstalt, 384; Bestimmung der Strafe, wenn Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren angedroht ist, 690. Berechnung der Freiheitsstrafen nach Tagen, Wochen, Monaten, 375; Dauer der Freiheitsstrafen, 375. 476; Dauer bei Vereinigung mehrerer Freiheitsstrafen, 389. 477; Umwandelung der Freiheitsstrafen, 375. 476; Verhältniß der Freiheitsstrafe zur Geldbuße, 376. 476; Wahl zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße, 376. 476.

Freiwillige Gerichtsbarkeit, Gebühren bei derf., 308. 328. 331.

Freundschafts- und Handelsvertrag mit Persien, 501.

Frieden, Gefährdung des öffentl., 401. 403.

Fristen in Verkoppelungs-Sachen, 145; Verlängerung der zwischen dem 1. und 15. Novbr. 1858 abgelaufenen Fristen, 679.

Früchte, Entwendung von, 486; Entwendung geerndteter F. vom Felde, 435; Anzündung fremder F. auf dem Felde, 459.

Fußangeln, unbefugtes Legen derf., 482.

Füchse, Aufhebung der Prämienzahlung für die Verminderung der, 531.

Funddiebstahl, Bestrafung desselben, 440.

G.

Garn, Diebstahl von G. von der Bleiche, 435.

Gärten, Bestimmungen darüber, in wie weit dieselben zur Verkoppelung zu ziehen sind, 114; Entwendung von Früchten aus Gärten, 435; unbefugte Betretung derf., 484.

Gasthaus, Diebstahl in einem Gasthause, 435; Verweilen im G. zur verbotenen Zeit, 479.

Gastwirth, Bestrafung derselben wegen Bestehlens ihrer Gäste, 435; wegen Duldung des Hazardspiels, 453; wegen Duldung von Gästen zu verbotener Zeit, 480.

Gaukelspiele, die Bestimmung der Contraventionen gegen die Bestimmungen über die G. steht den Gerichten zu, 680.

Gebäude, Diebstahl aus einem zum Gottesdienste bestimmten, 436. 438; Diebstahl in bewohnten und anderen G., 435. 436. 438; Entwendung von Früchten, Eßwaaren oder Getränken aus einem unbewohnten G., 486. Zerstörung fremder Gebäude, 458; Brandstiftung an G., 459. 460; unterlassene Ausbesserung der G., 482.

Gebote, Größe der G. bei öffentl. Verkäufen, 91.

Digitized by Google

Gebrauch, falscher Urkunden, 448. 449; falscher Stempelpapiere, 450; falscher Reisepässe, Legitimationsscheine, Atteste ꝛc., 450. 451; verpfändeter Sachen Seitens der Pfandleiher, 454.

Gebühren für das Eichen der Gewichtstücke, 13; Gesetz, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, 303; Gerichtsgebühren in bürgerlichen Rechtssachen, 304; Feststellung derselben, 310; Taxe derselben, 326; Bestimmung derselben in der zweiten Instanz und beim Oberappellationsgerichte, 309; Gebühren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 328; Gerichtsgebühren in Strafsachen, 311; Taxe derselben, 333; in Zollstrafsachen, 692; Anwendung der alten Gebühren bei Sachen, die im alten Verfahren erledigt werden, 692; Gebühren der Anwälte und Rechtsbeistände in bürgerlichen Rechtssachen, 314; Taxe derselben, 337; in Strafsachen, 317; Taxe 339; Feststellung derselben, 691; Gebühren der Bevollmächtigten und Vertreter, 319; Taxe, 340; G. der Zeugen, 322; der Sachverständigen, 323; dritter Besitzer von Urkunden, 323; der Dolmetscher, 323; der Parteien, 324; G. für das Eichen des Medicinal- und Goldmünzengewichts und der Goldwaagen, 711; für ein Schiffspatent, 624; für ein Schifferpatent, 625; Einführung des Gesetzes, betr. die G. in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, 678; Uebergangsbestimmungen für dasselbe, 692; widerrechtliche Erhebung ders., 473.

Gebührenfreiheit bei öffentlichen Verkäufen beweglicher Sachen, 308; in Vormundschafts- und Curatelsachen, 308.

Geburtshülfe, unbefugte Ausübung der, 429; unterlassene Zuziehung von Seiten der Hebammen bei Geburten, 430.

Gedränge, Diebstahl im, 436.

Gefahr, Verweigerung der Hülfe in, 478; von Seiten der Medicinalpersonen, 430.

Gefangene, Beaufsichtigung und Beschäftigung in Zuchthäusern, 374; in den Festungen, 375; in den Gefangenanstalten, 378. 479; Personen unter 16 Jahren sollen in abgesonderten Räumen untergebracht werden, 385; Befreiung der G., 401; Entweichung derselben, 401; Bestrafung der dabei betheiligten Beamten, 471; Zusammenrottung der G. zum Ausbruch und zur Meuterei, 402; Unzucht der Beamten und Aerzte mit G., 416.

Gefangennehmung des Großherzogs, 390; des Regenten eines auswärtigen Staates, 396.

Gefängnißstrafe, Begriff, 372; Vollstreckung, 375; gegen Personen unter 16 Jahren, 385; Dauer der G. bei Vergehen, 375; bei Uebertretungen, 476; Dauer im Fall der Umwandelung einer Geldbuße in Gefängnißstrafe bei Vergehen und Verbrechen, 376; bei Uebertretungen, 476; bei Vereinigung mehrerer Freiheitsstrafen, 389; beim Rückfall, 389; bei Uebertretungen, 477;

Digitized by Google

Berechnung der Gefängnißstrafe nach Tagen, Wochen, Monaten, 375; Verhältniß der G. zur Einschließung und zur Zuchthausstrafe, 375; desgl. zur Geldbuße bei Vergehen, 376; bei Uebertretungen, 476; polizeiliche Gefängnißstrafe, 475. 476; Dauer derselben, 476; Bestimmung der Strafe, wenn dieselbe ohne Angabe der Dauer angedroht ist, 689; wenn dieselbe zugleich mit Arrest oder Leibesstrafe angedroht ist, 689.

Geheime Verbindungen, Theilnahme an denselben, 403.

Geheimnisse, Offenbarung von Staatsgeh., 394; desgl. von Privatgeheimnissen, 420.

Gehöfte, Bestimmung darüber, wie weit dieselben zur Verkoppelung zu ziehen sind, 114.

Geisteskranke, Beschränkung ihrer Freiheit, 433; Ausschluß der Strafe bei ihnen, 384.

Geistliche, Bestrafung wegen Unzucht, 416; Kuppelei, 418.

Geld, Verbrauch von unversiegelt und unverschlossen erhaltenem Gelde, 439. 472; Unterschlagung von G. durch Beamte, 472; Betrug bei Ausgabe von Geldpacketen, 446.

Geldstrafe, 372; geringster Betrag derselben bei Vergehen, 376; bei Uebertretungen, 476; Umwandelung ders. in Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bei Vergehen oder Verbrechen, 376; bei Uebertretungen, 476; Wahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafe, 376; Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß des Angeschuldigten, 377; ist auf Rückgabe oder Schadenersatz erkannt, so gehen diese der Geldstrafe vor, 377; Bestimmung der Strafe, wenn dieselbe ohne Angabe der Höhe angedroht ist, 689; Mithaftung wegen derselben bei Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften auf der Weser, 614; Verwandelung dieser Geldstrafe, 627.

Gemeindearmencasse, Bestimmungen der Fälle, in denen derselben Geschenke nach dem Strafgesetzbuch zufließen, 688.

Gemeindebeamte, Verlust ihrer Pensionen oder Wartegelder in den Fällen, wo Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte eintritt, 378; Widersetzlichkeit gegen Gemeindebeamte bei Ausübung ihres Amtes, 399.

Gemeindecasse, Bestimmung der Fälle, in denen derselben Brüche und confiscirte Gegenstände zufließen, 688.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen, 439—467; Anzeige ders., 383.

Gemeinheiten, Verfahren bei der Verbindung einer Gemeinheitstheilung mit einer Verkoppelung, 136;

Streitigkeiten über Theilung derselben oder über Ausweisungen aus denselben gehören vor die ordentlichen Gerichte, 681.

Digitized by Google

Gemeinschuldner, Bestrafung desselben, 432.
Genossenschaftsvorstände sind die Verwaltungsbeamten der betreffenden Aemter, 515.
Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen, 244; des Officialats, 245; Urkunden der freiwilligen G., deren Ablieferung, 697.
Gerichtsferien, 684.
Gerichtsgebühren, Berechnung in bürgerlichen Rechtssachen, 304; Taxe, 326; in Strafsachen, 311; Taxe, 333.
Gerichtsstand der Ehegerichte, 244.
Gerichtsstellung, Strafsachen, in denen dieselbe vor dem 1. Nov. 1838 noch nicht vorgenommen ist, werden nach dem neuen Verfahren erledigt, 691.
Gerichtsverfassung, Einführung der betreffenden Gesetze, 678. 679.
Gesandte, Beleidigung fremder G., 397.
Gesammtausgaben des Großherzogthums, Beitragsverhältniß zu denselben, 94.
Geschäftsordnung der Anwaltskammer, 352.
Geschäftszimmer, widerrechtliches Eindringen in dasselbe, 483; Zusammenrottung dazu, 434.
Geschenke, Annahme von Seiten der Beamten, 467—469; Anreizung zu Verbrechen oder Vergehen durch dieselben, 381; Verwendung der in Art. 288—290 des Strafgesetzbuchs gedachten G., 688.
Geschwister, Bestrafung wegen Begünstigung eines Verbrechens oder Vergehens, 382; Unzucht zwischen Geschwistern, 415; Entwendung und Unterschlagung unter denselben, 440. 456.
Geschworene, Beleidigung eines, 404; Mißhandlung, 427; Bestechung, 468; Vorschützung falscher Entschuldigungsursachen von Seiten eines, 403.
Geschworenenliste, Bildung der, 529.
Geselle, Diebstahl eines G. in der Wohnung des Meisters, 435.
Gesinde, Diebstahl eines G. gegen die Herrschaft, desgl. in einem Gasthause, 435.
Geständniß, Erpressung von Geständnissen durch Zwangsmittel, 470.
Gesundheit, Benachtheiligung ders. durch Mißhandlung, 427; Zerstörung durch Gift, Beschädigung durch Fahrlässigkeit, 429.
Getränke, Verkauf verdorbener und verfälschter, 482; Confiscation, 483; Entwendung von Getränken zum Verzehren, 486.
Gewalt, Mißbrauch der G., wenn jemand dadurch zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens bestimmt wird, 381; G. gegen Beamte und gegen Behörden, 400; Gewaltthätigkeiten beim Aufruhr, 400; beim Auflauf, 400; Gewaltthätigkeiten der Gefangenen im Fall einer Meuterei, 402; Gewalt gegen Personen beim Diebstahl (Raub), 441; bei der Entführung, 431. 432.

Digitized by Google

Gewehr, unbefugtes Schießen mit Gewehren an bewohnten Orten, 482; desgl. in gefährlicher Nähe von Häusern oder feuerfangenden Sachen, 484.

Gewerbe, Verlust des Gewerbes tritt als Strafe ein: bei Tödtung aus Fahrlässigkeit, 425; bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, 430; insbesondere bei Baumeistern und Bauhandwerkern, 430; bei Gastwirthen ꝛc., welche Hazardspiele gestatten, 455.

Gewerbtreibende, Bestrafung derf. wegen Untreue, 447; wegen Uebertretungen wider die Maaß- und Gewichts-Polizeiordnungen, 485; wider feuerpolizeiliche Vorschriften, 485.

Gewicht, Stückelung, 4; Form, 4; Material, 6; Bezeichnung, 6; äußere Beschaffenheit, 7; innere Einrichtung der gußeisernen, 8; Eichung und Berichtigung, 9; der gußeisernen, schmiedeeisernen und messingenen, 9; Fehlergrenze, 10. 12; Visitationen, 12. 13; der Nichtgewerbtreibenden, 13.

G. der Butterfässer im Kreise Jever, 214.

Anwendung unrichtiger G., 445; Besitz ungestempelter, 485; Confiscation, Uebertretung der Maaß- und Gewichts-Polizeiordnungen, 485.

Gewichtporto der Fahrpoststendungen, 166; Minimalsätze, 167.

Gewichtsbestimmungen, bei den nach der Weserschifffahrtsacte erforderlichen wird das Bremer Pfund zum Grunde gelegt, 542; an dessen Stelle ist das Zollpfund getreten, 588.

Gewichtsstücke, verbotene, 11; der Goldmünzen, 44; Material, 45; Form, 45; Bezeichnung, 46; Eichung und Berichtigung, 46; Strafbestimmungen wegen Benutzung ungeeichter und unrichtiger Goldgewichte, 47.

Gewichtsvisitationen beim Handelsgewicht, 12; in den Apotheken, 13.

Gift, Strafe der Vergiftung, 429. 465; Verkauf, Aufbewahrung, 481; Transport, 482; Confiscation, 483.

Gilgenheimb, von, Patent auf eine Bodenculturmaschine, 514.

Gold, Betrug beim Verkauf von Goldsachen, 445.

Goldmünzen, Gewichtstücke der, 44; Waagen, 46; Tare für die Gewichtsermittelung, 713.

Goldmünzengewicht, Tare für den Verkauf und das Eichen des G., 712.

Goldwaagen, Tare für das Eichen der, 713.

Gottesdienst, Beschimpfung der dem G. gewidmeten Gegenstände, 413; Störung oder Verhinderung des G., 413; Diebstahl an Sachen, welche zum Gottesdienst bestimmt sind, 436; Diebstahl aus einem

Digitized by Google

zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, 436; Beschädigung der dem G. gewidmeten Sachen, 458; Anzündung der zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäude, 459.
Gräber, Beschädigung oder Zerstörung der, 413.
Grabmäler, Beschädigung oder Zerstörung der, 458.
Grenzberichtigung, Verfahren wegen derf. bei Verkoppelungen, 130.
Grenze, Verrückung der Grenzsteine, 446; Bestrafung desjenigen, welcher einen Grenzrain durch Abgraben oder Abpflügen verringert, 485.
Großherzog, Hochverrath gegen denselben, 390; Thätlichkeit, Verletzung der Ehrfurcht, 393.
Großherzogin, Thätlichkeit, Beleidigung der, 393.
Großherzogliches Haus, Thätlichkeit, Beleidigung gegen Mitglieder desselben, 396.
Größe der Gebote bei öffentl. Verkäufen, 91.
Gruben, unterlassene Bedeckung der, 482.
Grundbesitz, Herbeiziehung des G. zu den Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, 95.
Grundbesitzer, auswärtige, Verpflichtung derf. zur Tragung von Schulachtsausgaben, 96.
Grundstück, jedes muß einer Schulacht angehören, 95; Verkoppelung der G., 103.
Gutachten der Anwaltskammer, 355.
Güterbestätiger, Bestrafung deff. wegen Untreue, 447.
Güterladungen, Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft in Ansehung derf. auf Weserschiffen, 612.

H.

Hafenanstalt zu Ellenserdammersiel, Benutzung der, 731; desf. Abgaben, 734.
Haft unterbricht die Verjährung strafbarer Handlungen, 387; ohne Verschulden erlittene Untersuchungshaft wird bei erkannten zeitigen Freiheitsstrafen angerechnet, 388; rechtswidrige Haft von Seiten eines Beamten, 470.
Halden, Anzünden von Feuer darin, 484.
Handacten der Anwälte, 348.
Handelsgewicht, dessen Stückelung, 4; Form, 4; Material, 6; zulässige Fehlergrenze, 10. 12; Visitation, 12.
Handelsleute, Bestrafung der H. wegen Bankerotts, 432.
Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln, Vertrag dieserh. 249.
Handelsvertrag mit Persien, 501.

Digitized by Google

Handelsverkehr ist der Schiffsmannschaft verboten, 613.
Handwerker, s. Gewerbtreibende.
Handwerksmeister, für Streitigkeiten derselben mit ihren Gesellen sind die Gerichte zuständig, 680.
Handwerksverfassung, die Bestrafung der Contraventionen gegen dieselbe steht den Gerichten zu, 679,
Haß, Anreizung der Staatsangehörigen zum gegenseitigen Hasse, 403; zum Hasse gegen die Einrichtungen des Staats, 403; gegen eine anerkannte Religionsgesellschaft, 413.
Haufen, unbefugte Bildung bewaffneter, 402.
Hausdiebstahl, 435.
Hauptverfahren in Verkoppelungssachen, 127.
Hausiren, Contraventionen gegen das Verbot deß. werden von den ordentlichen Gerichten bestraft, 680.
Hazardspiel, Bestrafung des gewerbmäßigen, 455; der Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche dasselbe dulden, 455; Bestrafung derjenigen, welche öffentlich Hazard spielen, 478.
Hebammen, Bestrafung der, 430.
Hehlerei, Begriff und Strafe, 443; Erweiterung der Polizeiaufsicht gegen Hehler, 380; bei Entwendungen und Unterschlagungen der Eltern gegen ihre Kinder oder zwischen Geschwistern, 440. 456.
Heilung, unbefugte H. von Krankheiten, 429.
Heizer, Dienstbuch derselben, 593.
Herrschaft, Diebstahl des Gesindes an derselben, 435.
Hetzen von Hunden auf Menschen, 483.
Hobel, neue Einrichtung des H. ist patentirt, 636.
Hochverrath, Begriff und Strafe, 390; Vollendung, 391; Verbindung zu hochverrätherischen Unternehmungen, 391; Anreizen zu demselben, 392; vorbereitende Handlung zum Hochverrath, 392; Bestrafung des im Auslande begangenen, 373; der unterlassenen Anzeige bei Kenntniß eines bevorstehenden, 383; feindliche Unternehmungen gegen befreundete Staaten, 396.
Holzdiebstahl, Entwendung von geschlagenem Holze aus dem Walde, 433.
Holzflöße, s. Flöße.
Hunde, Bestrafung des Hetzens derselben auf Menschen, 483.
Hunte, Ausdehnung der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome auf die H., 703.
Hunte-Ems-Canal, Zwangsabtretungen zur Fortführung des, 47.
Hülfe, Hülfeleistung bei Ausübung von Verbrechen und Vergehen, 381; nach der Ausübung, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern,

Digitized by Google

383; Hülfeleiſtung an feindliche Spione im Kriege, 393; desgl. beim Deſertiren, 406; ſ. auch Begünſtigung, Theilnahme.
Verweigerung der Hülfe in Noth und Unglücksfällen, 478; insbeſondere von Seiten der Medicinalperſonen, 430; Ausſetzen oder Verlaſſen hülfloſer Perſonen, 424.
Hypothekenamt in Knyphauſen iſt aufgehoben, 681.
Hypothekenbücher, Führung derſ. im Amte Weſterſtede, 101.

J.

Jadegebiet, Königl. Preuß. weſtl., Vertrag wegen Regelung des Poſtweſens mit Preußen, 15; Errichtung einer Poſtanſtalt und eines Poſtrelais, 16; Anheften des Oldenb. und Preuß. Poſtwappens, 17; Beſoldung, Penſionirung und Beſtrafung der Poſtbeamte und Poſtunterbediente, 18.
Jagdgeſetze, die Strafbeſtimmungen derſ. bleiben in Kraft, 487.
Jever, Gewichtsbeſtimmung der Butterfäſſer im Kreiſe J., 213.
Informationsgebühren, Verpflichtung des Anwalts für dieſelbe, 314; Taxe, 337
Inſinuation in Verkoppelungsſachen, 120.
Interimsſcheine, Nachmachung und Verfälſchung der, 409.
Inventarien, Fälſchung amtlicher, 449.
Joniſche Inſeln, Handels- und Schifffahrtsverhältniſſe, 249.
Irrenheilanſtalt zu Wehnen, Statut derſ., 25; Zweck und Mittel, 26; Beaufſichtigung und Verwaltung, 27; Aufnahme und Entlaſſung, 29; Beſuch, 33; Behandlung der Kranken, 34; öconomiſche Beſtimmungen, 34
Irrthum, Beſtrafung desjenigen, der durch abſichtliche Herbeiführung eines Irrthums einen andern zu einem Verbrechen oder Vergehen ſtimmt, 381.
Juden, Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der, 491.
Judengemeinden, Organiſation der, 492.
Jugendliche Verbrecher, Begriff und Beſtrafung derſ., 384. 385. 415.
Juſtizcanzlei, die vor dem 1. Novbr. 1858 bei derſelben anhängig gewordenen Sachen gehen auf das Appellationsgericht über, 681.

K.

Kanal, Störung des Fahrwaſſers in ſchiffbaren Kanälen, 463.
Kaſſen, Beſtrafung desjenigen, welcher im Kriege Kaſſen in feindliche Gewalt bringt, 393.
Kaſſenbeamte, Beſtrafung derſ., 472.

Digitized by Google

Kataſter, Fälſchung amtlicher, 449.
Kataſterweſen, Prüfung der Candidaten für das, 719. 727.
Kaufleute, Beſtrafung derſ. wegen Bankerotts, 452.
Keller, unterlaſſene Bedeckung der, 482.
Kinder, Unzucht zwiſchen Kinder und Eltern, 415; Unzucht mit denſelben unter 14 Jahren, 417; Unterſchiebung oder Verwechſelung, 414; Ausſetzung derſ., 424; Beerdigung des Leichnams unehelicher neugeborner, 425; Diebſtahl gegen Kinder unter 12 Jahren, 436; Entwendungen und Unterſchlagungen zwiſchen Kinder und Eltern, 440. 456.
Kindesmord, Begriff und Strafe, 423.
Kirche, Verſpottung der, ihrer Lehren ꝛc., 413.
Kirchendiebſtahl, 436.
Klage auf Eingehung der Ehe iſt aufgehoben, 243.
Knipḥauſen, Aufhebung des Hypothekenamts daſelbſt, 681.
Konfiskation, in welchen Fällen ſie ſtattfindet, 376. 475. 476; nach dem Tode des Angeſchuldigten, 377; wenn auf Rückgabe oder Schadenerſatz erkannt iſt, gehen dieſe der Konfiskation vor, 377.
K. unzüchtiger Schriften, Abbildungen ꝛc., 418; der Waffen, 483; der Riſſe von Feſtungen, der Waffen, Stempel ꝛc., 478; vorgefundener Gifte, Arzeneien, Schießpulver, Getränke, Stockdegen, 483; unzeichter Maaße und Gewichte und falſcher Waagen, 485.
Körperverletzung, 426—430; Privatklage bei Körperverletzungen, 426; K. gegen Eltern und Großeltern, 426; Verletzungen der Beamten, Geiſtlichen ꝛc. bei Ausübungen ihres Berufs, 427; Verletzungen durch Beamte bei Ausübung ihres Amtes, 469.
Erhebliche Verletzungen, 427. 469; ſchwere Verletzungen, 427. 469; tödtliche Verletzungen, 425. 427; bei Schlägereien, 428; beim Raube, 441. 442; bei Beſchädigung von Eiſenbahnen, 461; von Telegraphen, 462; von Waſſerleitungen, Deichen, Brücken ꝛc., 463.
Verletzung im Zorn und Affect, 426; Verletzung durch Gift, 429; vorſätzliche Verletzung, 426; fahrläſſige, 429. 430; Verletzung in Folge widerrechtlicher Beraubung der Freiheit, 432. 470; ſ. auch Tödtung.
Korporationen (Körperſchaft), Verluſt der Mitgliedſchaft in Folge ſtrafbarer Handlungen, 378; Beleidigung politiſcher Korporationen bei Ausübung ihres Berufs oder in Beziehung auf denſelben, 404; Mißhandlungen und Verletzungen gegen Mitglieder derſelben bei Ausübung ihres Berufs, 427; Fälſchung der von K. ausgeſtellten Urkunden, 449.
Korporationsrechte ſind der Stedinger Compagnie ertheilt, 63; desgl. der Braker Schleppdampfſchifffahrtsgeſellſchaft, 81; desgl. der von Bothſchen Stiftung, 246.

Digitized by Google

Kosten, deren Tragung in Verkoppelungssachen, 132.
Krankenanstalt, Unzucht der Beamten und Aerzte in der, 416.
Krankheit als Folge erlittener Mißhandlungen oder Verletzungen, 427; als Folge eines Raubes, 442; unbefugte Heilung von Krankheiten, 429; Uebertretung der Anordnungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten, 466.
Krebsen, Strafe für unberechtigtes, 483.
Kretschmar und Korlan, Patent auf einen Hobel von neuer Einrichtung, 636.
Krieg, Veranlassung eines Krieges gegen Oldenburg, 392; Dienst im feindlichen Heere während eines Krieges gegen Oldenburg, 392; Begünstigung des Feindes im Kriege, 393; Nichterfüllung von Lieferungsverträgen im Kriege, 466; unterlassene Anzeige von dem Vorhaben einer Desertion in Kriegszeiten, 406.
Kriegsbedürfnisse, Bestrafung wegen Zerstörung der, 373; Versorgung unbefugter Mannschaften mit denselben, 402.
Kriegsschiffe, Bestrafung wegen Zerstörung der, 393.
Kronen, deren Normalgewicht, 44; Paßier- und Cassiergewicht, 45.
Krongut, Verpflichtung desselben zur Trazung von Schulachtsausgaben, 96; die Zuständigkeit hinsichtlich desselben in Oldenburg und Jever, 695.
Kugeln, widerrechtliche Zueignung von Kugeln aus den Schießständen der Truppen, 486.
Kunststraßen, die Bestrafung der Contraventionen gegen die Vorschriften über die Benutzungen derselben steht den Gerichten zu, 679.
Kuppelei, Bestrafung der, 417.
Kurator, Bestrafung wegen Untreue, 447; Unfähigkeit K. zu sein ist Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, 378.
Kuratelsachen, Gebührenfreiheit, 308; gehen auf die nach den Bestimmungen der neuen Gesetze zuständigen Gerichte über, 682.

L.

Ladungen in Verkoppelungssachen, 120.
Ladungsmanifest, Ausstellung desselben wegen des Weserzolls, 558; Formular desselben, 576.
Landescasse, Abtrag kündbarer Schulden der, 629
Landesgemeinde, jüdische, 493.
Landesgemeinderath, jüdischer, 495.
Landesgewicht, Einführung eines allgemeinen, 1.
Landesverrath, Begriff und Strafe, 392.

Digitized by Google

Landesverweisung, Eintritt derf. gegen Ausländer in den Fällen, wo gegen Inländer auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen ist, 380; desgl. wenn Ausländer betteln, arbeitslos umherziehen, sich dem Spiele, Trunke oder Müssiggange ergeben, 409; bei gewerbsmäßiger Unzucht, 417; desgl. wenn sie vom Harzardspiele ein Gewerbe machen, 453; Bestrafung derselben im Falle der Rückkehr, 407.
Landgericht zu Neuenburg, Anordnungen zur Ausführung der Verlegung desselben nach Varel, 59.
Landgerichte, die vor dem 1. Novbr. 1838 bei denselben anhängig gewordenen Sachen gehen auf die betreffenden Obergerichte über, 681.
Landstreicher, Bestrafung derf. 407. 479.
Landtag XII., Verlängerung, 38. 55. 100; Vertagung 57; Verbrechen und Vergehen gegen den Landtag, 397; Beleidigung, 404; Mißhandlung der Mitglieder, 427.
Landtagsabschied für den XII. Landtag, 657.
Landrabbiner, dessen Ernennung, 496.
Landungsplätze an der Weser, 601.
Landwührden, Vertretung des Beamten daselbst, 695.
Längenmaaßbestimmungen, bei den nach der Weserschiffahrtsacte erforderlichen wird der Bremer Fuß zum Grunde gelegt, 542.
Lärm, ungebührlicher, 478.
Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten, Tragung derf., 94.
Lastenzahl, Angabe derselben von Schiffen, 540. 58ᵇ.
Leben, Verbrechen und Vergehen wider das, 422—425.
Legitimationspapiere zum Schifffahrtsbetriebe auf der Weser, 594.
Legitimationsschein, Anfertigung und Gebrauch falscher, 450.
Lehmgraben auf Wegen oder fremden Grundstücken, 486.
Lehrer, Unzucht derselben mit ihren Schülern, 416; Kuppelei der Lehrer, 418.
Lehrling, Diebstahl dess. in der Wohnung des Meisters, 435.
Leibeigenschaft, Entführung eines Menschen in, 431.
Leibesfrucht, Abtreibung oder Tödtung derf., 424.
Leibesstrafe, Bestimmung der Strafe, wenn L. angedroht ist, 689.
Leichendiebstahl, 413.
Leichnam, unbefugte Beerdigung oder Wegschaffung eines, 425.
Leihen auf Pfänder ohne Erlaubniß der Behörden, 454.
Licht, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und L., 481.
Lieferungsverträge, Nichterfüllung derf. im Fall eines Krieges oder Nothstandes, 466.
Leinen, Entwendung derf. von der Bleiche, 435.
Leinpfad, Bestimmungen über denselben an der Weser, 556.
List bei Entführungen, 431.

Digitized by Google

Lotterie, Veranstaltung öffentl. Lotterien und Verkauf von Lotterieloosen, 455.
Lootse, Befugnisse desselben auf Weserschiffen, 612; die Bestrafung des unbefugten Lootsens gehört vor die Gerichte, 679.
Lumpensammeln, bei Contraventionen gegen das Verbot des L. treten die ordentlichen Gerichte ein, 680.

M.

Maaß, Anwendung unrichtiger M., 445; Besitz ungeeichter, 485; Confiscation, 483.
Mädchen, Verführung junger M. zum Beischlaf, 418.
Magazin, Bestrafung wegen Anzündung eines fremden, 459; Verrath an den Feind oder Zerstörung von Kriegsmagazinen, 393.
Majestätsbeleidigung, Begriff und Strafe, 395; M. wird auch, im Auslande begangen, bestraft, 373.
Mäkler, Bestrafung ders. wegen Untreue, 447, wegen Bankerotts, 451.
Manifestationseid, falscher, 410.
Mannschaften, Anwerbung zur Vorbereitung eines Hochverraths, 392; Bestrafung wegen Zuführung von M. an den Feind, 393; s. auch Schiffsmannschaften.
Manualacten des Anwalts, 348.
Marken, Verfahren bei einer Verbindung einer Markentheilung mit einer Verkoppelung, 155; Streitigkeiten um die Theilung derselben oder um Ausweisungen aus denselben gehören vor die ordentlichen Gerichte, 681.
Märkte, Diebstahl auf M., 435.
Maschinisten, Zeugniß derselben auf Passagierdampfschiffen auf der Weser, 595; Prüfung derselben, 625.
Material der Gewichte, 6; der Goldgewichte, 45.
Matrosen, Dienstbücher derselben, 595.
Medicinalgewicht, dessen Stückelung, 4; Form, 5; zulässige Fehlergrenze, 10; Tare für den Verkauf und das Eichen, 712.
Medicinalpersonen, Bestrafung ders. wegen Offenbarung von Privatgeheimnissen, 420; wegen Verweigerung der Hülfe bei dringender Gefahr, 430; wegen Ausstellung unrichtiger Zeugnisse, 451; Medicinalpfuscherei, 429; s. auch Aerzte.
Meineid, Begriff und Strafe, 410—412; bei zugeschobenen oder auferlegten Manifestationseiden, 410; beim Zeugeneid, 410; beim Sachverständigeneid, 410; bei den die Stelle des Eides vertretenden Bekräftigungen, 411; bei Versicherung an Eidesstatt, 411; Verleitung zum Meineide, 411; fahrlässiger M., 412.

Digitized by Google

Menschenraub, Begriff und Strafe, 431; wer von dem Vorhaben eines Menschenraubes Kenntniß erhält, muß Anzeige davon machen, 383.

Merkmale, Beschädigung derselben auf der Weser, 610; Anzeige darüber, 610.

Metallgeld, Nachmachung oder Verfälschung desselben, 409; Einführung falschen Geldes vom Auslande, 409; Verausgabung falschen Geldes, 409; Beschneiden oder Abfeilen des Metallgeldes, 445; Ausgabe beschnittenen oder gefeilten M., 446; unbefugte Anfertigung von Stempeln, Platten, Formen ꝛc. zu M., 477. 478.

Meuterei unter Gefangenen, 402.

Militair, Lieferungen für dasselbe zu Kriegszeiten, 468.

Militairdienst, Unfähigkeit zum, 378; Anwerben fremder Mächte zum, 406.

Militairgesetze, Verhältniß derselben zu den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, 373. 702.

Militairpersonen, Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf dieselben, 373; Anreizungen derselben zum Ungehorsam, 399; Beleidigung der M. bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben, 404; Mißhandlung und Verletzung derselben bei Ausübung ihres Dienstes, 427; Widersetzlichkeit gegen dieselben, 399; Bestechung der M., 468; s. Mannschaften.

Minderung der Strafe im Allgemeinen, 384 ff.

Mineralien, Wegnahme ders. von fremden Grundstücken, 486.

Minimalsätze des Gewichtporto, 167.

Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, wenn jemand dadurch zu einem Verbrechen oder Vergehen bestimmt wird, 381; Mißbrauch der Amtsgewalt, um jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, 469; die besonderen Strafgesetze über den Mißbrauch des Vereinsrechts bleiben in Kraft, 487.

Mißhandlung, 426 flg.; Mißhandlungen gegen Eltern und Großeltern, 426; gegen Beamte, Geistliche ꝛc. bei Ausübung ihres Amtes, 427; Mißhandlungen, welche Beamte bei Ausübung ihres Amtes begehen, 469; s. Körperverletzung.

Erhebliche Mißhandlungen, 427; schwere M., 427. 469; tödtliche M., 427; Mißhandlungen bei Schlägereien, 428; beim Raube, 441. 442; im Zorn und Affect, 428; Mißhandlung gegen Thiere, 478.

Miteigenthümer von Grundstücken, die der Verkoppelung unterliegen, gelten in dieser Hinsicht für eine Person, 105.

Mitwissenschaft von dem Vorhaben eines Hochverraths ꝛc., 383; einer Desertion, 406.

Monate, Berechnung der nach Monaten bestimmten Freiheitsstrafen, 375.

Montirungsstücke, Ankauf derselben von Militairpersonen, 486.

Digitized by Google

Mord, Begriff und Strafe, 422. 423; bei einer Schlägerei oder einem Angriff, 428; durch Gift, 429; wer von dem Vorhaben eines Mordes Kenntniß erhält, muß Anzeige davon machen, 383.
Moordorfer Beuferungsgenossenschaft, Bildung der, 90. 235; Aufhebung der Moord.-Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft, 90. 235.
Munition, Bestrafung wegen Zerstörung von, 393; Auffammlung ꝛc., 477; Confiscation, 478; widerrechtliche Zueignung von verschossener Eisenmunition, 486.
Münzgesetz vom 15. Juni 1857, weitere Ausführung desselben, 520.
Münzgewicht, dessen Grundlage ist das Pfund des Landesgewichts, 44.
Münzverbrechen und Vergehen, 409; Uebertretungen, 477; Bestrafung der im Auslande begangenen, 373.
Müssiggänger, Bestrafung der, 408. 479.

N.

Nachdrückliche Bestrafung, Bestimmungen darüber, was statt derselben eintritt, wenn dieselbe in älteren Strafbestimmungen angedroht ist, 689.
Nachlaß, Vollstreckung der Geldstrafen und der Confiscation in denselben, 377.
Nachprüfung der Seeleute, welche als Steuerleute zugelassen werden wollen, 517.
Nachrichten, Mittheilung geheimer, an fremde Regierungen, 394.
Nachtsignale, Anwendung derselben auf den Seeschiffen, 669; Strafbestimmung, 672.
Nachtzeit, Diebstahl zur, 435.
Namen, Führung falscher N., 478; beim Betteln, 407. 408; Mißbrauch fremder N. bei Waarenbezeichnungen, 455.
Navigationsschulen, Anerkennung der Prüfung auswärtiger N. ist aufgehoben, 517.
Nebel, Vorschriften über das Fahren auf der Weser bei dichtem N. 603.
Nebelsignale, Erforderniß derselben auf Weserschiffen, 603. 626; Anwendung derselben auf den Seeschiffen, 671; Strafbestimmung, 672.
Nebenflüsse, etwaige Anwendung der Weserschifffahrtsacte auf dieselben, 556.
Nebenzollamt I. zu Varrelgraben ist nach Wahrthurm verlegt, 519.
Normalgewicht, Anfertigung und Aufbewahrung, 2; der Kronen, 44, der Pistolen, 45.
Notariats-Urkunde, Fälschung ders., 449.
Notarien, Bestrafung der N. wegen Bankerotts, 454.

Digitized by Google

Nothstand, Nichterfüllung von Lieferungsverträgen zur Zeit eines N., 466. Unterlassene Hülfe in gemeinsamer Noth, 478.
Nothwehr, Begriff der, 384.
Nothzucht, 416.
Nummertausch, Streitigkeiten aus demselben gehören vor die Gerichte, 680.

O.

Obdachlose, Bestrafung derf., 408. 479.
Obergerichtsbezirke, Bildung der, 523.
Obrigkeit, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die, 399; Schmähung und Verhöhnung derf., 403; Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete derselben, 399; Recht derselben zur Aufrechthaltung ihres Ansehens, 400.
Officialat zu Vechta, dessen Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen, 245.
Officier, Bestrafung desjenigen, welcher im Kriege Oldenb. Officiere in feindliche Gewalt bringt, 393.
Oldenburg, Beitragsverhältniß zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums, 94; Vereinigung des Amts Westerstede mit dem Kreise O., Anordnungen dieserhalb, 59; O.-Bremer Telegraph, Nachfuge zu dem Tarif vom 27. September 1853, 231.
Oldenburger Versicherungsgesellschaft, Abänderung der Statuten, 518.
Operationspläne, Mittheilung derselben im Kriege, 393.
Orden, Verlust derselben und Unfähigkeit einen solchen zu tragen ist die Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, 378; unbefugtes Tragen von, 478.
Ordnung, Vergehen wider die öffentliche Ordnung, 402; Uebertretungen, 477.

P.

Pachtverhältnisse, Bestimmungen über dieselben bei Verkoppelungen, 142.
Papiergeld, Nachmachung oder Verfälschung dess., 409; Einführung falschen P. vom Auslande, 409; Verausgabung dess., 409; was dem P. gleichgeachtet wird, 409; unbefugte Anfertigung von Stempeln, Platten, Formen ꝛc. zu P., 477. 478.
Parteien, Berechnung der Gebühren und Auslagen der, 324.
Paß, Anfertigung und Gebrauch falscher Päße, 450.

Digitized by Google

Passagiere, Befugniße und Obliegenheiten des Schiffsführers gegen dieselben auf Weserschiffen, 611; Verpflichtung derselben zu Handleistungen, 612.
Passiergewicht der Kronen und Pistolen, 45.
Patent des Dr. Aug. Seyferth auf die Herstellung geruchlosen Schwefelkohlenstoffs, 39; des Louis Beauché auf eine Cigarren-Maschine, 40; des Ernst Ziegler auf erfundenes Beinschwarz-Surrogat, 41; des Baron von Gilgenheimb auf eine erfundene Boden-Cultur-Maschine, 514; des F. von Wedel-Jarlsberg auf einen Controle-Compaß, 527; des Louis Wundram auf Flaschenumhüllungen, 633; des Wilh. Aug. Schroedter auf einen neuen Dampf-, Maisch- und Kühlapparat, 635; des C. F. Kretschmar und des Korlan auf einen Hobel von neuer Einrichtung; 636.
Abreißen und Beschädigung öffentl. Patente, 405.
Pension, Verlust derselben ist Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, 378.
Persien, Freundschafts- und Handelsvertrag mit, 501.
Personenstand, Verbrechen in Beziehung auf den, 414.
Personenstandsbeamte, Bestrafung derselben für ihre Mitwirkung zu einer mehrfachen Ehe, 414.
Pfand, verbotene Annahme von Armatur- und Montirungsstücken zum Pfande, 468.
Pfandleiher, Bestrafung der, 434.
Pfändung bei unbefugtem Betreten von Gärten, Aecker u. s. w., 484; Beseitigung, Zerstörung oder Entziehung gepfändeter Sachen, 436.
Pfandverhältnisse, Bestimmungen über dieselben bei Verkoppelungen, 141.
Pistolen, deren Normal-, Passier- und Cassiergewicht, 45.
Plaggen, unbefugtes Hauen von, 486.
Platten, Vernichtung der zu strafbaren Abbildungen gebrauchten, 376; unbefugte Anfertigung ꝛc., Confiscation, 477.
Plätze, öffentliche, s. Wege.
Plünderung in Gemeinschaft mit Andern, 458.
Polizeiaufsicht, allgemeine Bestimmungen über die Stellung unter, 379; gegen Personen unter 16 Jahren darf auf Stellung unter Polizeiaufsicht nicht erkannt werden, 385;
Erweiterung derselben gegen wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei Verurtheilte, 380; Bestrafung der unter Polizei-Aufsicht gestellten Personen, wenn sie den ihnen auferlegten Beschränkungen entgegenhandeln, 407. 479.
Polizeiliche Anordnungen, Uebertretungen der erlassenen, 479 ff.;
Polizeiliche Bestrafung, Bestimmung darüber, was statt derselben eintritt, wenn dieselbe in älteren Strafbestimmungen angedroht ist, 689;

Digitized by Google

Polizeiliche Gefängnißstrafe, 475. 476.
Polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf der Weser, 586. 594; müssen an Bord sein, 614; Bestrafung der Nichtbeachtung derselben, 614; Aufhebung der älteren mit der Weserschifffahrtsacte in Widerspruch stehenden, 615; polizeiliche Vorschriften auf der Hunte, 705.
Politische Vergehen sind aufgezählt, 690.
Portoberechnung der Fahrpostsendungen, 165.
Porto-Einnahme der Fahrpostsendungen, Vertheilung derf., 169.
Portofreie Sendungen, 175.
Portoniederschlagung, Liquidation bei, 174.
Portotaxe, Anwendung derf. im Königl. Preuß. westl. Jadegebiete, 21.
Postanstalt, Einrichtung einer P. im Königl. Preuß. westl. Jadegebiete, 16.
Postbeamte, Bestrafung derf. für unbefugte Eröffnung von Briefen und Packeten, 473.
Postfreimarken, Verfälschung derf., 450.
Postgebäude, Entwendung von Reisegepäck ꝛc. in einem, 436.
Postgewicht, Stückelung des, 4; Form, 6; Material, 6; zulässige Fehlergrenze, 11. 12.
Post-Contraventionen, die besonderen Strafgesetze darüber bleiben in Kraft, 487.
Postrelais, Einrichtung eines P. im K. Pr. westl. Jadegebiete, 16; zu Sande, 16.
Postschein, Mißbrauch eines P. zur Abwendung einer Execution, 446.
Postvereinsvertrag, Nachtrag zum revid., 173.
Postwesen, Regelung des, im K. Pr. westl. Jadegebiete, desf. Vertrag mit Preußen, 13.
Prämien für Tödtung von Füchsen fallen weg, 531.
Prävarication, Bestrafung derselben, 358. 474.
Prinzen, s. Großherzogliches Haus.
Privatforsten, Ablösung der Weideberechtigungen in den, 215.
Privatgeheimnisse, Offenbarung derf., 420.
Privatklage bei Beleidigung, 421; bei Mißhandlung, 426.
Probegewichte, Aufbewahrung, 2; Ueberwachung, 2.
Procentsätze für Postsendungen, Commission zur Ermittelung derselben, 170.
Proceß in Ehe- und Verlöbnißsachen, 213; bürgerlicher Proceß, Einführung des Gesetzes über denselben, 678. 684.
Proceßgesetz, Anwendbarkeit der Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes auf bereits vor dem 1. Nov. 1858 anhängig gewordene Sachen mit Zustimmung beider Parteien, 687.

Digitized by Google

Proceßvollmachten, Bestimmungen über die Gültigkeit der vor dem 1. Nov. 1858 ausgestellten, 686.
Protocollführung bei den Gerichten, Bestimmungen über dieselbe, 683.
Provocationsrecht zu Verkoppelungen, 111.
Prüfung auswärtiger Navigationsschulen wird nicht mehr anerkannt, 517; der Maschinisten auf Passagierdampfschiffen, 625; der Bewerber um Stellen im Subalterncivilstaatsdienst, 630. 652; im Zoll- und Steuerdienst, 654; der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes, 716. 724.
Prüfungscommission für die Bewerber um Stellen im Subalterncivilstaatsdienst, 630; für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes, 716.
Pulver, polizeiliche Bestimmung über die Führung von Schießpulver auf Weserschiffen, 540. 611.

Q.

Quälerei von Thieren, 478.
Quittungsbogen, Nachmachung und Verfälschung derf., 409.

R.

Rasen, Wegnahme aus Wegen, 486.
Raub, Begriff, 441. 442; Strafe, 441. 442; Raub in Banden, 436. 441; Straßenraub, 441; Begünstigung des Räubers, 443; Ankauf oder Verheimlichung geraubter Sachen, 443; Erweiterung der Polizeiaufsicht gegen Personen, welche wegen Raubes verurtheilt sind, 380; wer von dem Vorhaben eines Raubes Kenntniß erhält, muß Anzeige davon machen, 383; Raub wird beim Rückfall des Diebstahls mitgerechnet, 437.
Raubvögel, Wegfall der Schießgelder für die Tödtung schädlicher R., 531.
Realinjurien gegen den Großherzog und die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, 395; gegen andere Personen, 426.
Rechnungen, Verfälschung derselben durch Beamte zur Unterschlagung von Geldern, 472.
Rechte Dritter, Regulirung derselben bei Verkoppelungen, 140; bei Ablösung von Weideberechtigungen, 227.
Rechtsanwalt (Rechtsbeistand), Bestrafung derselben wegen Pflichtwidrigkeiten, 474.

Digitized by Google

Rechtsbeistand, dessen Gebühren in bürgerlichen Rechtssachen, 314. 318; Taxe, 337; in Strafsachen, 317. 318; Taxe, 339.
Rechtsmittel, Einlegung des R. gegen Entscheidungen in Verkoppelungssachen, 149; Bestimmung der Zulässigkeit der R. bei den nach dem 31. October 1838 in erster Instanz erlassenen Beweisinterlocuten und Endurtheilen, 685.
Rechtspflege, Bestimmung über Einführung verschiedener Gesetze, 678.
Rechtssachen, bürgerl., Gebühren in dens., 303; Taxe, 326.
Recrutirungsgesetze, die Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, 487; die Bestrafung der Contraventionen steht den ordentlichen Gerichten zu, 680.
Reden zur Aufforderung von Verbrechen und Vergehen, 382. 392.
Regent des Oldenb. Staats, Thätlichkeiten und Beleidigung gegen dens., 393; Verbrechen und Vergehen wider den Regenten eines anderen deutschen oder befreundeten Staates, 396; Beleidigung dess., 397.
Regierung hat die Oberaufsicht über das gesammte jüdische Cultuswesen, 497.
Register, Vernichtung öffentl., 405; Fälschung amtlicher, 449. 451. 472.
Registraturgeschäfte, deren Wahrnehmung bei den Gerichten, 683.
Reisefahrten auf der Weser sind gestattet, 541; Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit, 541. 587.
Reiseschiffer, Orte, wo es denselben nicht untersagt werden kann, Güter einzunehmen und auszuladen, 542. 587.
Reisegepäck, Entwendung desselben auf öffentl. Wegen, 436.
Reisende auf Schiffen, Mitnahme verbotener Gegenstände, 457.
Reisekosten, Taxe ders. in bürgerl. Rechts- und in Strafsachen, 339.
Reisepaß, Anfertigung und Gebrauch eines falschen, 450.
Reiten, schnelles R. in Städten oder Dörfern, 480; über bestellte Aecker, Gärten, Wiesen ꝛc., 484.
Religion, Vergehen, welche sich darauf beziehen, 413.
Religionsdiener, Amtsbeleidigung derselben, 404; Mißhandlung derselben bei Ausübung ihres Berufs, 427; Bestrafung derselben für Mitwirkung zu einer mehrfachen Ehe, 414.
Religionsgesellschaften, Verspottung derselben, ihrer Lehren, Gebräuche ꝛc., 413; Störung gottesdienstlicher Verrichtungen ders., 413; Beschädigung oder Zerstörung der der Verehrung gewidmeten Gegenstände, 438.
Rentenanstalten, unbefugte Errichtung ders., 478.
Reparaturen, unbefugte Ausführung derselben an Gebäuden, Brunnen u. s. w., 483; unterlassene Beobachtung von Sicherungsmaaßregeln dabei, 482.
Revision der Fahrzeuge geschieht jährlich, 626.

Digitized by Google

Revisionsbehörde, deren Besetzung bei Ablösungen von Weideberechtigungen in Forsten, 229.
Richter, Bestechung derf. in Strafsachen, 468; Ungerechtigkeiten derselben bei der Entscheidung oder Leitung von Strafsachen, 469.
Rodenkirchen, Amt, Ablieferung der vorhandenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 697.
Rüben, Besteuerung der zur Zuckerbereitung bestimmten, 236.
Rübenzucker, Uebereinkunft wegen Besteuerung des, 236.
Rückfall, Begriff, 389; Theilnahme und Versuch wird bei Anwendung der Rückfallsstrafe mitgerechnet, 390; Strafe des Rückfalls bei Vergehen und Verbrechen, 389; bei Uebertretungen, 476; Verjährung der Rückfallsstrafe, 390; beim Diebstahl, 437; beim Raube, 442; bei der Hehlerei, 444.
Rückfall bei Vergehen der Baumeister und Bauhandwerker, 430; bei fahrlässigen Körperverletzungen durch Beamte oder Gewerbtreibende, 431; bei der Gestattung von Hazardspielen, 455; bei falschen Waarenbezeichnungen, 455; bei Bettelei, Müssiggang, 407. 408.
Rückgabe geht der Confiscation und der Geldstrafe vor, 377.
Rückkehr der des Landes verwiesenen Ausländer, 407.
Ruhestörung, 478. 481.

S.

Sachverständige, Vorschützung falscher Entschuldigungsursachen von Seiten eines S., 406; Bestrafung derjenigen, welche als S. wissentlich ein falsches Gutachten abgeben und beeidigen, 410. 411.
Beeidigung eines S. bei Ausübung seines Berufs oder in Beziehung auf denselben, 404; Mißhandlung oder Verletzung desselben bei Ausübung seines Berufs ꝛc., 427.
Berechnung der Gebühren der S., 323.
Sammlungen, Beschädigung öffentl., 438.
Sande, Einrichtung eines Postrelais zu, 16.
Sandgraben auf Wegen oder fremden Grundstücken, 486.
Schadenersatz, das Recht des Beschädigten auf S. ist von der Bestrafung unabhängig, 374; geht der Confiscation oder Geldstrafe vor, 377.
Schaffner, Bestrafung derselben wegen Untreue, 447.
Schamhaftigkeit, Verletzung der, 418.
Schankstube, Verweilen in derf. zur verbotenen Zeit, 479.
Scheidemünzen, Geltung und Einwechselung der, 520.
Schiedsrichter, Bestechung der, 467. 468; Ungerechtigkeit desselben bei der Entscheidung von Rechtssachen, 469.

Digitized by Google

Schießen an bewohnten Orten, 482; in gefährlicher Nähe von Gebäuden, 484.
Schießgeld für Tödtung schädlicher Raubvögel fällt weg, 531.
Schießpulver, unbefugter Verkauf oder polizeiwidrige Aufbewahrung von, 482; polizeiliche Bestimmung über die Führung desselben auf Weserschiffen, 540. 611.
Schießstände, Zueignung von Kugeln aus den Schießständen, 486.
Schiffe, Diebstahl des Schiffsmannes vom Schiffe, 435; Diebstahl in bewohnten Schiffen, 438; vorsätzlich verursachtes Stranden oder Sinken von Schiffen, 446. 464; Zerstörung eines fremden Schiffes, 438; Brandstiftung an Schiffen, 459. 460; s. auch Kriegsschiffe.
Schifferpatent, Erforderniß desselben, 539; Ausstellung, 585; Muster eines solchen, 592; Behörde für Ausstellung, 623; Gebühren für dieselbe, 625; Befreiung von der Ausstellung eines Schifferpatents, 623.
Schifffahrt, Zerstörung von Zeichen der, 464; Freiheit der Schifffahrt auf der Weser, 538; polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf der Weser, 594; auf der Hunte, 705.
Schifffahrtshinderniſſe, Maaßregeln gegen dieselben auf der Weser, 535; Benachrichtigung darüber an die Weseruferstaaten und über die Kosten der Wegräumung, 588.
Schifffahrtsverhältniſſe mit den Jonischen Inseln, 249.
Schiffbarmachung, bessere, des Aper Tiefs, 51.
Schiffer, Annahme verbotener Gegenstände an Bord, 457; Bestrafung der Schiffsleute, welche mit der Heuer entlaufen oder sich verbergen, um sich dem Dienste zu entziehen, 457; Verleitung der Schiffsleute ihren Dienst nicht anzutreten oder zu verlassen, 406; Diebstahl eines Schiffsmannes auf dem Schiffe, wo er dient, 435.
Schiffsdiebstähle, Verpflichtung des Schiffsführers zur Anzeige derben, 613.
Schiffsdienstbücher, Bestimmungen über dieselben, 595. 626.
Schiffsführer eines Oldenburgischen Seeschiffs, dessen Erfordernisse, 517; Verpflichtung des Schiffsführers auf der Weser in Ansehung der Güterladungen, 612; bei entdeckten Schiffsdiebstählen, 613; bei Unglücksfällen, 613; Befugnisse und Obliegenheiten desselben gegen Mannschaft und Passagiere, 611; Verpflichtung desselben, von jedem Dienstmann ein Dienstbuch zu fordern, 596.
Schiffsführung auf der Weser, 594.
Schiffsjungen, 242; Dienstbuch derselben, 595.
Schiffsmannschaft, Dienstbuch derselben auf Weserschiffen, 595; Befugnisse und Obliegenheiten des Schiffsführers gegen dieselbe, 611; Verpflichtung derselben in Ansehung der Güterladungen, 612; Verbot des Handelsverkehrs derselben, 613.

Digitized by Google

Schiffsnummer, Erforderniß derselben, 540; Bestimmung derselben, 627.
Schiffspatente, Erforderniß derselben, 539; Ausstellung derselben, 584; Muster derselben, 591; Ausstellungsbehörde, 623; Gebühren für dieselben, 624; Befreiung von dem Erforderniß eines solchen, 623.
Schiffsrheder, Bestrafung wegen Bankerotts, 432.
Schiffszüge, Bestimmungen über die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser, 540; Aufhebung dieser Bestimmungen, 586.
Schlageisen, Legen von, 482.
Schlagen, Bestimmung desjenigen, der einen andern schlägt, 426.
Schlägerei, Bestrafung der dabei vorkommenden Tödtungen ꝛc, 428.
Schlengen, Beschädigung derselben, 438; Diebstahl daran, 437.
Schlengenmaterial, Diebstahl von, 435; Diebstahl des bereits an den Werken angebrachten, 437; Beschädigung desselben, 438.
Schleppdampfschifffahrts-Gesellschaft zu Brake, Verleihung von Korporationsrechten, 81.
Schleusen, Zerstörung ꝛc. von, 458. 463.
Schlitten, Fahren damit ohne feste Deichsel, 481.
Schlosser, Bestrafung für unbefugte Anfertigung von Schlüsseln, 485.
Schlüssel, Diebstahl mit falschen Schlüsseln, 436; unbefugte Anfertigung von Schlüsseln, 485.
Schmähungen, öffentliche, auf die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit, 403; auf die Einrichtungen, Lehren u. s. w. einer mit Korporationsrechten im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, 413.
Schöffen, Beleidigung der, 404; Mißhandlung, 427; Bestechung, 467; Anordnung der Wahl der Gerichtsschöffen und Dauer ihres Amts, 692.
Schonungen, unbefugtes Gehen ꝛc. über, 484.
Schornstein, unterlassene Reinigung ders., 484.
Schreibgebühren, Taxe der Schreibgeb. in bürgerl. Rechts- und in Strafsachen, 339.
Schriften, Vernichtung strafbarer Schr., 376; Bestrafung derjenigen, welche durch Schr. zu Verbrechen oder Vergehen auffordern, anreizen oder verleiten, 382; insbesondere zu hochverrätherischen Handlungen, 392; Verletzung der Ehrfurcht gegen den Großherzog durch Schrift, 395; Verkauf oder Verbreitung unzüchtiger Schr., 418; Beleidigung durch Schr., 419. 420; gegen die Großherzogin, den Thronfolger oder Regenten, 395; gegen andere Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, 396; gegen andere Regenten, 397; gegen Gesandte, 397.
der Anwälte, 349; Unterscheidung zwischen Schr. erster und zweiter Gattung, 316; Taxe für dieselben, 338.

Digitized by Google

Schroedter, Patent auf einen Dampf-Maisch- und Kühlapparat, 635.
Schulacht, Tragung der Lasten der evangel. und katholischen Schulachten, 95; Bildung der jüdischen, 499.
Schulden, Vertheilung der Ausgaben der Schulacht zur Abtragung und Verzinsung der, 95; kündbare Sch. der Landescasse, deren Abtrag, 629.
Schuldverschreibungen, Nachmachung ꝛc. der, 409.
Schulgebäude, Aufbringung der Kosten derf., 95.
Schulgrundstücke, Vertheilung der Ausgaben zum Erwerb derf., 95.
Schutzwehr, Widersetzlichkeit gegen Mannschaften der, 399; Zerstörung oder Beschädigung von Schutzwehren, 463.
Schwangere, Abtreibung der Leibesfrucht, 424.
Schwemmholz, Entwendung von, 435.
Schwefelkohlenstoff, Herstellung von geruchlosem, ist patentirt, 39.
Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Unzucht, 413; Diebstahl und Unterschlagung, 440. 455.
Secretariatsgeschäfte, deren Wahrnehmung bei den Gerichten, 683.
Seedampfschiffe, Bestimmungen über die Nacht- und Nebelsignale derf., 672.
Seeschiffe, Oldenb. sind zur Führung von Steuerleuten und Schiffsjungen verpflichtet, 242; mit Ausnahme derjenigen von nicht mehr als 40 Schiffslasten, 318; Anwendung von Nacht- und Nebelsignalen der, 669; Ausweichen, 672.
Segelschiffe, Vorschriften über das Begegnen derselben auf der Weser, 606—608.
Selbstgeschosse, unbefugtes Legen derf., 482.
Sequester, Bestrafung wegen Untreue, 447.
Seyfarth, Patent desselben auf die Herstellung geruchlosen Schwefelkohlenstoffs, 39.
Siegel, Beschädigung oder Ablösung öffentl. S., 405; unbefugte Anfertigung von Siegeln, 477; Confiscation derselben, 478; Fälschung von Urkunden mit Großherzoglichem S., 449.
Signale, s. Nacht- und Nebelsignale.
Silber, Betrug beim Verkauf von Silbersachen, 445.
Sittlichkeit, Verbrechen und Vergehen gegen die, 414 flg.
Sklaverei, Entführung eines Menschen in, 431.
Soldat, Unfähigkeit, Soldat zu werden, als Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte, 378; Strafe gegen denjenigen, welcher im Kriege Oldenb. Soldaten in feindliche Gewalt bringt, 393; Verleitung der Soldaten im Kriege zum Feinde überzugehen, 393; Aufforderung der Soldaten zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten, 399; Verleitung eines Soldaten zum Desertiren, 406.

Digitized by Google

Sonntagsfeier, Störung der, 478.
Specialinquisition, Strafsachen in denen dieselben vor dem 1. Novbr. 1858 noch nicht erkannt ist, werden nach dem neuen Verfahren erledigt, 691.
Spiel, Bestrafung der demselben ergebenen Personen, 408; Hazardspiel, 455; öffentliches Hazardspiel, 478.
Spion, Bestrafung ders., 393.
Staat, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, 396; Schmähung oder Verhöhnung der Einrichtungen desselben, 403.
Staatsanwaltschaft, Verpflichtung ders. bei nichtigen Ehen, 244; für deren Mitwirkung in bürgerlichen Rechtssachen sind keine Gebühren zu berechnen, 310.
Staatsbürgerliche Rechte, Verlust derselben bei Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, 378. 391; Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, 397. 398.
Staatsforsten, Ablösung der Weideberechtigungen in den, 215.
Staatsgeheimnisse, Mittheilung der, 394.
Staatsgeschäfte, Führung derselben zum Nachtheil des Großherzogthums mit einem fremden Staate, 394.
Staatsgewalt, Widerstand gegen dieselbe, 399—402.
Staatsgut, die Zuständigkeit hinsichtlich desselben in Oldenburg und Jever, 695; Verpflichtung dess. zur Tragung von Schulachtsausgaben, 96.
Staatsverfassung, Unternehmen auf gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung in Oldenburg, 390; desgl. in einem anderen deutschen oder befreundeten Staate, 396; im deutschen Bunde, 394.
Stadtmagistrate, die bei denselben vor dem 1. Novbr. 1858 anhängig gewordenen Rechtssachen gehen auf die betreffenden Amtsgerichte über, 681.
Stapelrecht an der Weser ist aufgehoben, 539.
Statuten zur Anwaltsordnung, 356.
Stedinger Compagnie, Ertheilung der Corporationsrechte an die, 63.
Steine, Bestrafung desjenigen, welcher Steine gegen fremde Häuser, in Gärten oder auf Pferde wirft, 481; welcher Steine auf Menschen wirft, 483; Wegnahme von Steinen aus fremden Grundstücken, 486.
Stellvertretungscontracte, Streitigkeiten aus denselben gehören vor die ordentlichen Gerichte, 680.
Stempel, unbefugte Anfertigung von Stempeln, 477.
Stempelcontraventionen, die besonderen Strafgesetze darüber bleiben in Kraft, 487.

Digitized by Google

Stempelpapier, Anfertigung von falschen, 450; unbefugte Anfertigung von Stempeln zu Stempelpapier oder Abdrücken von den letztern, 477.

Stempelpapiercontravention, deren Bestrafung von den ordentlichen Gerichten, 680.

Stempelpapierverordnung, Zuständigkeit hinsichtlich der Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen dieselbe, 690.

Sterbekassen, unbefugte Errichtung derf., 478.

Steuercontraventionen, die besonderen Strafgesetze darüber bleiben in Kraft, 487.

Steuerdienst, Prüfung für denselben, 654.

Steuerleute, Führung derf. auf Oldenb. Seeschiffen, 242. 518; Erforderniße für die Zulassung als solche, 517; Dienstbuch derselben, 595; dürfen das Steuerruder nicht verlaßen, 598.

Steuern, widerrechtliche Erhebung von, 473.

Stiftungen, Bestrafung der Verwalter von, wegen Untreue, 447.

Stimmrecht, Verlust des Stimmrechts in öffentl. Angelegenheiten als Folge der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, 378; auf Verlust des Stimmrechts soll bei Verabredung des Hochverraths erkannt werden, 391; Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechts im Landtag, 398; in anderen Fällen, 398; Bestrafung desjenigen, welcher eine Wahlstimme kauft oder verkauft, 398.

Stimmzettel, Verbrechen und Vergehen in Bezug auf die Sammlung von, 398.

Stockdegen, unbefugtes Tragen derf., 482.

Störung des Gottesdienstes, 413; der Sonntagsfeier, 478; der Ruhe durch ungebührlichen Lärm, 478; der Verhandlungen einer Behörde, 400.

Strafanstalten dienen zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe, 374; der Gefängnißstrafe, wenn zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, 375.

Strafbestimmungen wegen der Uebertretungen der polizeilichen Vorschriften auf der Weser, 614.

Strafe, keine Strafe ohne gesetzliche Bestimmung, 372; verschiedene Arten der Strafe, 374—380; Zuchthausstrafe 374; Einschließung, 375; Gefängnißstrafe, 375; polizeiliche Gefängnißstrafe, 475. 476; Einsperrung ins Arbeitshaus, 408. 409; in eine Besserungsanstalt, 384; Geldstrafe, 376. 475. 476; Confiscation, 376. 377. 476; Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, 377—379; Unfähigkeit zur Bekleidung öffentl. Aemter, 379; Stellung unter Polizeiaufsicht, 379. 380; Einfluß der im Auslande erkannten Strafe, 373. 379.

Digitized by Google

Vereinigung mehrerer Strafen bei Verbrechen oder Vergehen, 388. 389; bei Uebertretungen, 476. 477; Verhältniß der Freiheitsstrafen und Geldstrafen zu einander, 375. 376. 476; widerrechtliche Vollstreckung einer Strafe, 470. 471.

Strafgesetze, Anwendung derselben auf begangene Verbrechen ꝛc., 373.

Strafgesetzbuch, 371; Einführung, 678. 688; Anwendung der Bestimmungen des neuen bei vor dem 1. Novbr. 1858 begangenen strafbaren Handlungen, falls dieselben milder sind, als die bisherigen Gesetze, 689; Anwendung desselben in Fällen, wo auf die aufgehobenen Strafgesetze verwiesen ist, 689.

Strafproceßordnung, Einführung derselben, 678. 690.

Strafsachen, Gesetz, betr. die Gebühren in Strafsachen, 303; Gerichtsgebühren in denselben, 311; Taxe, 333; Gebühren der Anwälte und Rechtsbeistände in denselben, 317; Taxe, 339; der Bevollmächtigten und Vertreter, 319; Taxe, 341.

Strafurtheile, öffentliche Bekanntmachung der, 380.

Strandgüter, Diebstahl an denselben, 437.

Strandrecht auf der Weser ist aufgehoben, 556.

Strandung, vorsätzlich verursachtes Stranden versicherter Schiffe, 446; eines Schiffes durch Beschädigung der Wahrzeichen, 464; mit Gefahr für das Leben Anderer, 464.

Straßen, Zerstörung gebauter Str., 458; die Bestrafung der Contraventionen gegen die Vorschriften über die Benutzung der Kunststraßen steht den Gerichten zu, 679; s. auch Wege.

Strom, Störung des Fahrwassers in schiffbaren Strömen, 463.

Strombauten an der Weser sind unzulässig, wenn sie die Schifffahrt gefährden, 555.

Stromstellen, Verhalten hinsichtlich des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen in der Weser, 603.

Stückelung des Handels-, Medicinal- und Postgewichts, 4.

Subaltern-Stellen des Civilstaatsdienstes und Besetzung derf., 645; Classification derselben, 646.

Sühneversuch in Ehesachen, 245.

Suspension, Handlungen, die lediglich mit Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Suspension bedroht sind, gehören vor die Obergerichte, 681.

Symbole, Ausstellung verbotener, 401.

Synagogengemeinden, Bildung der, 492; Aufbringung der Gemeindelasten, 497.

Synagogengemeinderath, 493. 494.

Syrup, Uebereinkunft wegen Verzollung des ausländischen, 236; Zollsätze des ausl., 297.

Digitized by Google

T.

Tag, Berechnung deſſelben bei Freiheitsſtrafen, 375.

Tannenkämpe, Anwendung der Forſtordnung auf im Amte Bockhorn belegene, 299.

Tarif für Fahrpoſtſendungen im deutſch-öſterreichiſchen Poſtverein, 177.

Taxe der Gebühren in bürgerl. Rechts- und Strafſachen, 326; für das Eichen ꝛc. des Medicinalgewichts, 712.

Teiche, Entwendung von Fiſchen aus, 435.

Telegraph, Oldenb.-Bremer, Nachfuge zu dem Tarif vom 27. Septbr. 1855, 231.

Telegraphenanſtalt, Beſchädigung der, 462.

Telegraphenlinie, Herſtellung derſ. zwiſchen Oldenburg und Varel, 516; Strafbeſtimmung bei Beſchädigung der Oldenburg-Vareler Telegraphenlinie, 516.

Termine in Verkoppelungsſachen, 145; Unterſcheidung von Terminen erſter und zweiter Gattung in bürgerlichen Rechtsſachen, 307.

Terminsgebühren, Unterſcheidung zwiſchen Terminen erſter und zweiter Gattung, 307; für Anwälte, 315; Taxe der Gerichtsgebühren für einen Termin, 326; für Termine der Anwälte, 338; der Bevollmächtigten und Vertreter, 340.

Teſtament, Fälſchung von Teſtamenten, 449.

Teſtaments-Executoren, Beſtrafung derſ. wegen Untreue, 447.

Thätlichkeiten gegen die Perſon des Großherzogs, 395; gegen die Großherzogin oder den Thronfolger, 395; gegen ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauſes, 396; gegen andere Perſonen, 426; gegen ein Mitglied der Obrigkeit, 427.

Theilnahme an Verbrechen und Vergehen, 381—383; wer als Theilnehmer zu betrachten iſt, 381. 382; Beſtrafung der Theilnehmer, 382; Anrechnung der Theilnahme beim Rückfall, 390.

Th. an bewaffneten Haufen, 402; an geheimen und ſtrafbaren Verbindungen, 403; beim Kindesworde, 423; an Tödtung oder Abtreibung der Leibesfrucht, 424; an einer Schlägerei oder einem Angriff, 428; an Entwendungen oder Unterſchlagungen von Eltern gegen ihre Kinder oder unter Ehegatten, 440. 456; an einer Hehlerei, 443; am betrügeriſchen Bankerott, 453; an Verbrechen und Vergehen der Beamten, 475.

Thiere, Unzucht mit Thieren, 416; Entwendung von, 435; vernachläſſigte Aufſicht über dieſelben in Städten und Dörfern, 481; Halten gefährlicher Thiere, 482.

Thierquälerei, 478.

Thronfolger, Thätlichkeiten gegen den, 395.

Digitized by Google

Tiefgangs-Scala bei Weserschiffen, 598.
Titel, Verlust des T., 378. 391; unbefugte Annahme eines Titels, 478.
Todtschlag, Begriff und Strafe, 422. 423; Todtschlag im Zorn und Affect, 423; desgl. bei Verübung eines Verbrechens, 423; Todtschlag an Verwandten der aufsteigenden Linie, 423; Todtschlag bei einer Schlägerei, 428.
Tödtung eines neugebornen unehelichen Kindes, 423; einer Leibesfrucht, 424; Tödtung aus Fahrlässigkeit, 424; Thatbestand der Tödtung, 425.
T. bei der Nothzucht, 416; bei Verübung eines Verbrechens, 423; in Folge von Mißhandlungen und Verletzungen, 427; Tödtung bei einer Schlägerei. 428; beim Raube, 442; bei einer Brandstiftung, 459. 460; bei einer Ueberschwemmung, 460. 461; bei der Beschädigung von Eisenbahnen, 461; von Telegraphen, 462; von Wasserleitungen, Brücken, Deichen ꝛc., 463; von Feuerzeichen ꝛc. zur Sicherung der Schifffahrt, 464; Tödtung von Vieh, s. Vieh.
T. durch Gift, 429; durch Vergiftung von Brunnen, Waaren ꝛc., 465; durch Strandung eines Schiffes, 464.
Torfmoor, Bestimmung darüber, in wie weit dieselben zur Verkoppelung zu ziehen sind, 114; Anzündung fremder Torfmoore, 459.
Tragfähigkeit, Erforderniß der Angabe derf. bei Schiffen, 540; Bestimmung derf., 627.
Transitgebühren für Postsendungen, 170.
Transportsachen, Entwendung derf. auf öffentl. Wegen, 436.
Transportkosten der Zeugen, 322; der Sachverständigen, 323; der Anwälte und Rechtsbeistände, 339.
Trunk, Bestrafung der dem T. ergebenen Personen, 408.
Truppen, Benachtheiligung der Oldenburgischen oder verbündeten Truppen im Kriege, sie in feindliche Gewalt bringen oder einen Aufstand unter ihnen anregen, 393.
Tuch, Entwendung der Tuche vom Rahmen, 435.

U.

Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups, 236.
Uebergangsbestimmungen zum Gesetz, betr. die Gerichtsverfassung, 678. 679; zum Gesetz, betr. den bürgerlichen Proceß, 678. 684; zum Strafgesetzbuch, 678. 688; zur Strafproceßordnung, 678. 690; zum Gesetz, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen, 678. 692.
Ueberholen, Vorschriften über dasselbe bei Schiffen auf der Weser, 609.
Ueberschwemmung, Verursachung einer, 460. 461.

Digitized by Google

Uebertretungen, Begriff, 372; Bestrafung derselben im Allgemeinen, 372. 475—477; Bestrafung, wenn sie im Auslande begangen werden, 373; der Versuch einer Uebertretung ist straflos, 476; Polizeiliche Gefängnißstrafe, 476; Geldbuße, 476; Confiscation, 476. 478. 483. 485.

Rückfallsstrafe bei Uebertretungen, 476; Zusammentreffen mehrerer Uebertretungen, 476. 477; Verjährung der Uebertretungen, 476.

Uebertr. in Beziehung auf die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ordnung, 477—480; in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit, 480—483; in Beziehung auf das Vermögen, 483—486.

Uferbauten sind unzulässig, wenn sie die Schifffahrt auf der Weser gefährden, 555.

Uferbeschädigung der Dampfschiffe, 600.

Umjustiren älterer Gewichtstücke ist verboten, 3.

Umschreibungen, Bestimmungen über dieselben bei Verkoppelungen, 139.

Umwandelung der Freiheitsstrafen (Einschließung in Gefängniß- und Gefängniß- in Zuchthausstrafe), 375; Umwandel. der Geldbußen in Gefängniß- oder Zuchthausstrafe bei Verbrechen oder Vergehen, 376; Umwandel. der Geldbuße in Gefängnißstrafe bei Uebertretungen, 476.

Unbestellbare Postsendungen, 174.

Unfug, Verübung groben Unfugs, 478.

Ungehorsam, Aufforderung zum, 399.

Unglücksfälle, Verweigerung der Hülfe bei Unglücksfällen, 478; Diebstahl, 437; Maaßregeln gegen dieselben auf der Weser, 555; Vorschriften über dieselben, 613.

Uniform, unbefugtes Tragen ders., 478.

Unrath, Bestrafung wegen Werfens mit, 481. 483.

Unterbrechung der Verjährung, 386.

Unterkommen, Bestrafung derjenigen, welche sich kein Unterkommen verschaffen, 408. 479.

Unteroffiziere, Bedingungen ihres Anspruchs auf eine Civilstelle, 645; Verfahren bei ihren Bewerbungen um solche, 650.

Unterrichtsangelegenheiten der Juden, 492.

Unterrichtsanstalten, jüdische, 498.

Untersagung der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte, 377 flg.

Unterscheidungsvermögen bei Kindern unter 16 Jahren, 384.

Unterschiebung von Kindern, 414.

Unterschlagung, Begriff und Strafe, 439 flg.; zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern, Ehegatten u. s. w., 440; Ankauf oder Verheimlichung unterschlagener Sachen, 443; von Geldern durch Beamte, 472

Digitized by Google

Unterstützung, Bestrafung derjenigen, welche dieselbe aus öffentlichen Armenmitteln erhalten und sich weigern zu arbeiten, 408. 479.
Untersuchungshaft, unverschuldete, Anrechnung ders., 388.
Untersuchungssachen, Bestechung des Richters in, 468; Bestechung eines Geschworenen, 468; Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung eines Geständnisses in U.S., 470; widerrechtliche Beantragung oder Beschließung einer Untersuchung, 470; widerrechtliche Unterlassung derselben, 471.
Untreue, Begriff und Strafe, 447.
Unwissenheit, in welchen Fällen dieselbe die Strafe mindert oder ausschließt, 385
Unzucht, 415 flg.; zwischen Eltern und Kindern, Geschwistern u. s. w., 415; zwischen Lehrern und Schülern, 416; widernatürliche, 416; mit Gewalt oder Drohungen verbunden, 416; mit bewußtlosen Personen, 416; mit Kindern unter 16 Jahren, 417; mit Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren, 418; gewerbmäßige, 417; Kuppelei, 417; betrügliche Verleitung zum Beischlafe, 417; Verbreitung unzüchtiger Schriften, 418; Gewaltsame Entführung zu unzüchtigen Zwecken eines Menschen unter 16 Jahren, 431; einer Frauensperson, 432.
Unzurechnungsfähigkeit bei Wahnsinn, Blödsinn oder Ausschluß der freien Willensbestimmung, 384; bei Personen unter 16 Jahren, 384.
Urgewicht, das U. des Landesgewichts ist das preußische U., 1.
Urkunde, Aufnahme einer Verkoppelungsurkunde, 138.
Urkunden, Mittheilung geheimer U. an fremde Regierungen, 394; öffentliche Bekanntmachung derselben, 394;
Vernichtung, Verfälschung oder Unterdrückung von Urkunden mit Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung, 394; Vernichtung öffentlich aufbewahrter U., 405; anderer U., 446; Vernichtung durch Beamte, 472; unbefugte Eröffnung versiegelter U., 457.
Urkundenbuch, Gebühren für die Eintragung in dasselbe, 309.
Urkundenfälschung, Begriff und Strafe, 448.
Urlaub des Anwalts, 345.

V.

Varel, Aufhebung des Amtsgerichts zu, 59; Erhebung der Stadt V. zu einer Stadt 1. Classe, 99; Telegraph dahin, 516.
Vareler Sielacht, Vorsitzender des Vorstandes derselben ist der erste Verwaltungsbeamte des Amts Varel, 515.
Varrelgraben, Verlegung des Nebenzollamts I. nach Wahrthum, 419.

Digitized by Google

Vater, Befugniß deſſ. zum Antrage auf Beſtrafung bei Verletzungen ſeiner Kinder, 388.

Verabredung bei Begünſtigung eines Verbrechens oder Vergehens, 383; beim Hochverrath, 391.

Verachtung, Anreizung der Staatsangehörigen zu gegenſeitiger V., 403; zur V. der Obrigkeit, 403; einer anerkannten Religionsgeſellſchaft, 413.

Verbindung, Theilnahme an geheimen und ſtrafbaren V., 403.

Verbindungszeichen, Tragen verbotener, 401.

Verbotene Gewichtſtücke, 11.

Verbrauch fremder Sachen, 439.

Verbrechen, Begriff im Allgemeinen, 372; die Strafe muß vor Begehung der Handlung beſtimmt geweſen ſein, 372; Beſtrafung der V., wenn ſie im Auslande begangen werden, 373; Beſtrafung des Verſuchs bei V., 380. 381; der Theilnahme an V., 381—384; V., deren Beſtrafung nur auf den Antrag einer Privatperſon erfolgen kann, 387. 388., ſ. Antrag; Zuſammentreffen mehrerer V., 388.

Verbreitung verbotener Fahnen, Zeichen und Symbole, 401; erdichteter Thatſachen in Bezug auf die Einrichtung des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit, 403; Verbreitung unwahrer Thatſachen, 420; unzüchtiger Schriften, 418; beleidigender Schriften, 419. 420.

Vereinigung mehrerer Verbrechen und Vergehen, 388 ff.

Vereinsrecht, die beſonderen Strafgeſetze über den Mißbrauch deſſ. bleiben in Kraft, 487.

Verfahren in Verkoppelungsſachen, 119; bei Ablöſung der Weideberechtigungen, 230; der Anwaltskammer, 364.

Verfälſchung von Urkunden oder Beweismittel zum Nachtheil des Staats im Verhältniß zu einer fremden Regierung, 394; von Wahl- und Stimmzetteln, 398; anderer Urkunden, 448—452; insbeſondere von Reiſepäſſen und Atteſten, 450. 451; Verfälſchung durch Beamte, 472; mit Unterſchlagung von Geldern, 472; Verfälſchung von Grenzzeichen, 446.

Verführung junger Mädchen zum Beiſchlaf, 418.

Verfügungen, Unterſcheidung von gerichtlichen V. erſter und zweiter Gattung, 308; Taxe derſelben, 327;

Vergehen, Begriff im Allgemeinen, 372; die Strafe muß vor Begehung der Handlung beſtimmt geweſen ſein, 372; Beſtrafung der V., wenn ſie im Auslande begangen werden, 373; Beſtrafung des Verſuchs bei V., 380. 381; der Theilnahme an V., 381—384; V., deren Beſtrafung nur auf den Antrag einer Privatperſon erfolgen kann, 387. 388., ſ. Antrag; Zuſammentreffen mehrerer Vergehen, 388.

Vergiftung eines Menſchen, 429; eines Brunnen ꝛc., 465.

Digitized by Google

Vergleichsversuch in Verkoppelungssachen, 121.
Vergütungen, Ausmittelung derselben für die in die Verkoppelungsmasse gezogenen Grundstücke, 135.
Verhaftung, rechtswidrige Verlängerung derselben, 470; Unterbrechung der Verjährung durch dieselbe, 387.
Verheimlichung gestohlener oder unterschlagener Sachen, 443.
Verhöhnung der Einrichtungen des Staats, 403.
Verjährung der Verbrechen und Vergehen, 386. 387; Dauer der Verjährungszeit, 386; Anfang derselben, 386, insbesondere bei der mehrfachen Ehe (Bigamie), 414; V. der Uebertretungen, 476; gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine V. zulässig, 387; Unterbrechung der V. bei Verbrechen und Vergehen, 386. 387;
Verjährung des Antrags auf Bestrafung bei solchen Verbrechen und Vergehen, deren Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, 387. 480; Verjährung der Beleidigungen, 480; der wechselseitigen Beleidigungen, 421; V. in Beziehung auf den Rückfall, 390; insbesondere beim Diebstahl, 437; beim Raube, 442.
Verkauf, Größe der Gebote bei einem öffentlichen, 91; verbotener Fahnen ꝛc., 401; unzüchtiger Schriften, Abbildungen ꝛc., 418; beleidigender Schriften, 419. 420; unbefugter Verkauf von Giften, Arzeneien, 481; von Schießpulver und Feuerwerken, 482; von verdorbenen Getränken, 482; von Stockdegen, 482; Confiscation dieser Sachen, 483; Verkauf fremder in Verwahrung oder Verwaltung befindlicher Sachen, 439; gefundener Sachen, 440; vergifteter oder mit gefährlichen Stoffen vermischter Sachen, 465.
Verkoppelung der Grundstücke, 103; Beschluß der V., 104; Miteigenthumsverhältnisse, 105; Untersuchung der Nützlichkeit, 106; Behörden, 107; Parteien, deren Bevollmächtigte und Beistände, 112; Grundsätze, 114; Verkoppelungsmasse, 114; Ersatz durch Grundstücke, 115; durch Geldvergütung, 116; Verfahren im Allgemeinen, 119; Vorverfahren, 124; Hauptverfahren, 127; Regelung der Rechte Dritter, 140; Fristen und Termine, 145; Beweis, 146; Rechtsmittel und Beschwerde, 149; Kosten, 152.
Verkoppelungssachen, Behörden für, 107.
Verlängerung des XII. Landtags, 38. 55. 100.
Verläumdung eines Beamten, 404.
Verlassen von Kindern und hülflosen Personen, 424.
Verleitung zu Verbrechen oder Vergehen, 381; durch Reden, Schriften, Abbildungen ꝛc., 382; V. der Soldaten im Kriege, zum Feinde überzugehen, 393; V. eines Soldaten zum Desertiren, 406; V. zum Meineide oder zu einer falschen Versicherung an Eidesstatt, 411; V. einer Frauensperson zum Beischlaf, 417. 418.; der Beamten ꝛc. zur Annahme von Geschenken, 468.

Digitized by Google

Verletzung der Ehrfurcht gegen den Großherzog, 395.
Verleumdung, Begriff und Strafe, 420; eines Beamten, 404.
Verlöbnißsachen, deren Gerichtsbarkeit, 244; Sühneversuch, 245.
Vermessungswesen, Prüfung der Candidaten für das, 719. 727
Vermögen, Verwaltung des Vermögens der zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher, 374; Entziehung der Dispositionsfähigkeit über dasselbe, 376; Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen, 483–486.
Vermögensbeschädigung, 457.
Vernichtung strafbarer Schriften ꝛc., 376; von Urkunden zum Nachtheile des Staats, 394; öffentlicher Urkunden, 405; anderer Urkunden, 446; von Grenzsteinen, 446.
Verpachtung, Abhalten vom Mitbieten bei öffentl., 456.
Verpfändung fremder Sachen, 439.
Versicherung, Abgabe einer falschen V. an Eidesstatt, 411; Verleitung dazu, 411; aus Fahrlässigkeit, 412; Anzündung versicherter Sachen, 446.
Versicherungsgesellschaften, Täuschung derf. durch falsche Atteste, 451; Oldenb. Vers.-G., Abänderung der Statuten, 518.
Verspottung einer anerkannten Religionsgenossenschaft, 413.
Versprechen, Strafbarkeit desselben, wenn Jemand dadurch zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens bestimmt wird, 381.
Versteigerung, Abhalten vom Mitbieten bei öffentl., 456.
Verstümmlung in Folge erlittener Mißhandlung, 427; beim Raube, 442.
Versuch, Bestrafung deß. bei Vergehen und Verbrechen, 380. 381; Bestrafung der Theilnahme an dem V., 381. 382; Anrechnung des V. beim Rückfall, 390; bei Uebertretungen ist der V. straflos, 476.
Versuch zur Befreiung eines Gefangenen, 401; zur Meuterei, 402; zur Werbung für fremden Militairdienst oder zur Verleitung eines Soldaten zum Desertiren, 406; zur Ausgabe falschen Geldes, 409; V. der Verleitung zum Meineide, 411; V. des Diebstahls, 434; der Unterschlagung, 440; des Betruges, 445. 446; der Wegnahme eigner Sachen aus dem Besitze des Pfandgläubigers, Nießbrauchers ꝛc., 456; V. der Bestechung von Beamten, 468; der Unterschlagung öffentl. Gelder, 472; V. zur widerrechtlichen Erhebung von Gebühren, 473; zur Verleitung untergebener Beamten zu einem Verbrechen oder Vergehen, 474.
Vertagung des XII. Landtags, 57.
Vertheidigung in den Grenzen der Nothwehr, 384.
Verträge über eine dauernde Reihefolge der Schiffe bedürfen der Genehmigung der Regierung, 587. 627; über eine dauernde Festsetzung der Fracht-Schifffahrtspreise, der Kenntnißnahme derselben, 587. 627.

Digitized by Google

Vertragsmäßiger Zinsfuß, Aufhebung der Beschränkung, 301.
Vertreter, Gebühren derselben in Straf- und bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, 319; Taxe, 340.
Verwahrer / Verwalter } fremder Sachen, widerrechtliche Veräußerung derselben, 439.
Verwalter von Stiftungen, Bestrafung derselben wegen Untreue, 447.
Verwaltungsbeamte sind Vorsitzende der Genossenschafts-Vorstände, 515.
Verwaltungsbehörde, Bestimmung der Sachen, die von denselben auf die Gerichte übergegangen sind, 679; bleiben zuständig für die vor dem 1. Nov. 1858 bei ihnen anhängig gewordenen Sachen, 681.
Verwandelung der Strafen, s. Umwandelung.
Verwandte, Bestrafung derf. bei Begünstigung eines von ihren Angehörigen begangenen Verbrechens ꝛc., 383.
Verzeichnisse, Anfertigung derf. für die Geschwornenliste, 529.
Vieh, Beschädigung oder Tödtung fremden Viehs auf der Weide, 457.
Viehseuche, Uebertretung der Anordnung zur Verhütung derf., 466.
Viehschnitt, Streitigkeiten bei Ausübung des V. gehören vor die Gerichte, 680.
Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben für $18^{59}/_{60}$ 261; der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, 265;
„ „ „ „ „ Fürstenthums Lübeck, 277;
„ „ „ „ „ „ Birkenfeld, 287.
Vollmacht, Bestimmungen über dieselbe bei Verkoppelungssachen, 113; Gebühren für ein gedrucktes Vollmachtsexemplar zur Legitimation des Anwalts, 333.
Vollstreckbarkeitserklärung, die Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes über dieselbe finden auch Anwendung auf gerichtliche Verfügungen und Protocolle aus der Zeit vor dem 1. Novbr. 1858, 686.
Vollstreckung der Erkenntnisse in Disciplinarsachen der Anwälte, 367; der Zuchthausstrafe, 374; der Einschließung, 375; der Gefängnißstrafen, 375; der Geldstrafen, 376. 377; der Confiscation, 376. 377; der Polizeiaufsicht, 379. 380; V. der Freiheitsstrafen an Personen unter 16 Jahren, 385; V. von Strafen nach dem Tode des Angeschuldigten, 377; widerrechtliche V. einer Strafe, 470. 471; Einfluß der im Auslande vollstreckten Strafen, 373. 379;
Vollstreckung der Gesetze, widerrechtliche Verhinderung derf., 403.
Vorbeifahren, Bestrafung des muthwilligen Verhinderns des V., 480; Vorschriften über dasselbe bei Schiffen auf der Weser, 609. 610.
Vorbereitende Handlungen, Bestrafung der Hülfe bei dem Verbrechen oder Vergehen vorbereitender Handlungen, 382; beim Hochverrath, 392.

Digitized by Google

Vorgesetzte, Bestrafung derſ. bei Verleitung von Verbrechen und Vergehen, 474; Rügen derſelben gegen Untergebene, 419.
Vormund, die Unfähigkeit Vormund oder Nebenvormund zu ſein, als Folge der Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, 378; Befugniß des Vormundes zum Antrage auf Beſtrafung bei Verbrechen und Vergehen wider ſeine Kuranden, 388. 418; Unzucht zwiſchen dem Vormunde und ſeinen Pflegebefohlenen, 416; Kuppelei der Vormünder, 418; Beſtrafung der Vormünder wegen Untreue, 447; Diebſtahl und Unterſchlagung gegen den V., 440. 456.
Vormundſchaft, Einleitung derſ. über die zur lebenslänglichen Zuchthausſtrafe verurtheilten Verbrecher, 374.
Vormundſchaftsſachen, Gebührenfreiheit, 308; gehen auf die nach den Beſtimmungen der neuen Geſetze zuſtändigen Gerichte über, 682.
Vorſänger, Anſtellung des jüdiſchen V., 494.
Vorſchriften, ſ. polizeiliche Vorſchriften.
Vortheile eines Vergehens oder Verbrechens, Hülfeleiſtung zur Sicherung derſ., 383.
Vorverfahren bei Verkoppelungen, 124.

W.

Waagen der Goldmünzen, 46; Eichung, 46; Strafbeſtimmung wegen Benutzung ungeeichter und unrichtiger Goldwaagen, 47; Beſitz unrichtiger Waagen bei Gewerbtreibenden, 485.
Waaren, Bezeichnung derſelben mit dem Namen oder der Firma eines anderen Kaufmanns oder Fabrikanten, 435; Vergiftung von, 465; Aufbewahrung leicht entzündbarer Waaren, 484.
Waarenlager, Diebſtahl eines Arbeiters ꝛc. in einem, 435.
Waffen, Verſchaffung von W. zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens, 382; Einübung von Mannſchaften in den W. zur Vorbereitung eines Hochverraths, 391; Verſorgung unbefugter Mannſchaften mit W., 402; Tragen der W. im Kriege gegen Oldenburg, 392; Beſtrafung derjenigen, welche im Kriege Waffenvorräthe zerſtören oder in feindliche Gewalt bringen, 393;
Diebſtahl mit Waffen, 436; Raub mit W., 441; verbotene Aufſammlung von W., 477; Confiscation der Vorräthe, 478; unbefugtes Tragen und Verkaufen von Stoß-, Hieb- und Schußwaffen in Stöcken oder Röhren, 482; Confiscation derſelben, 483.
Wagenſpuren, die Beſtrafung der Contraventionen gegen die Beſtimmungen über gleichförmige Wagenſpuren ſteht den Gerichten zu, 679.

Digitized by Google

Wahlen, Bestimmungen über die Wahlen in Verkoppelungssachen, 106.
Wahlhandlung, Bestrafung der dabei vorkommenden Verbrechen und Vergehen, 398.
Wahlrecht, Verlust des, 378.
Wahlstimme, Bestrafung wegen Kaufs oder Verkaufs einer, 398.
Wahnsinn, zur Zeit der That schließt die Strafe aus, 384.
Wahrheit, Beweis der W. bei Verleumdungen, 420.
Wahrthurm, Verlegung des Nebenzollamts I. zu Barrelgraben dahin, 519.
Wald, Entwendung von geschlagenem Holze aus dem, 435; Anzünden fremder Waldungen, 459; Anzünden von Feuer in Wäldern, 484.
Wanderbücher, Anfertigung, Gebrauch falscher, 450.
Warnungszeichen, Beschädigung derselben auf der Weser, 610; Anzeige darüber, 610.
Wartegelder, Verlust der, 378.
Wasserbehälter, Vergiftung der, 465.
Wasserleitung, Beschädigung ders., 458. 463.
Wassersnoth, Diebstahl in W., 436.
Wechsel, Fälschung von W., 449.
Wedel-Jarlsberg, von, Patent auf einen Controle-Compaß, 527.
Wege, Diebstahl an Reisegepäck und Transportsachen auf öffentl. W., 436; Raub auf öffentl. W., 441;
Beschädigung der zur Verschönerung öffentl. Wege bestimmten Gegenstände, 458; Zerstörung oder Beschädigung von Wegen mit Gefahr für das Leben und die Gesundheit Anderer, 463; Bestrafung derjenigen, welche auf einem geschlossenen Privatwege gehen, fahren, reiten ꝛc., 484; Hazardspiele an öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, 478; Fahren und Reiten auf öffentl. Wegen und Plätzen und andere Zuwiderhandlungen gegen die Straßenpolizei, 481;
Verringerung eines Weges durch Abgraben oder Abpflügen, Wegnahme von Erde, Sand, Steinen, Rasen ꝛc. von Wegen, 485 486.
Wehnen, Statut der Irrenheilanstalt zu, 25.
Wehre, Beschädigung oder Zerstörung ders., 463.
Wehrpflichtige, Bestrafung derselben in Folge des Recruttirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 und der Landesherrlichen Verordnung vom 13. Novbr. 1838 steht den ordentlichen Gerichten zu, 680.
Weide, Beschädigung von Vieh auf der Weide, 457; Entwendung der Thiere von der W., 435; Weidefrevel, 484.
Weideberechtigungen in Staats- und Privatforsten sind ablösbar, 215; Befugniß zur Verlangung der Ablösung, 216; Entschädigung, 216; Ausmittelung, 225; Urkundeaufnahme darüber, 225; Beendi-

Digitized by Google

gung des Ablösungsgeschäfts, 226; Berücksichtigung der Zeitpachtverhältnisse, 226; vererblicher Verleihungen, 227; persönlicher Ansprüche und dinglicher Rechte, 227; Behörden, 229; Legitimation, 229; Verfahren, 230.

Weinberg, Uebertretung der polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge, 484; unbefugtes Betreten deſſelben, 484.

Werbung zum Militairdienſt fremder Mächte, 406.

Werfen von Steinen ꝛc., 481. 483.

Werkſtätte, Diebſtahl eines Geſellen ꝛc. in der, 435.

Werkzeuge, Verſchaffung derſelben zur Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens, 382.

Werthclaſſen, Beſtimmung derſelben wegen der Gerichtsgebühren, 304; Verpflichtung der Parteien, die Werthclaſſe des Streitgegenſtandes anzugeben, 306; Feſtſetzung der Werthclaſſe, 306.

Werthporto, Berechnung des, 167.

Weſer, polizeiliche Vorſchriften für die Schifffahrt, 594.

Weſerbrücken, Beſtimmungen über dieſelben, 589.

Weſerſchifffahrts-Acte vom 10. September 1823, 537; Beſtimmung über eine Reviſion derſelben, 559; Anwendung derſelben auf den Perſonentransport, 583; vereinbarte Additionalacte zur, 582; Ausführung der Additionalacte, 623.

Weſerzoll, Einführung und Betrag deſſelben. 543; Beſtimmung über eine etwaige Erhöhung deſſelben, 546; Aufhebung des Weſerzolls, 588.

Weſterſtede, Vereinigung des Amts Weſterſtede mit dem Kreiſe Oldenburg, deſſ. Anordnungen, 60; Führung der Hypothekenbücher im Amte W., 101.

Wettrennen der Dampfſchiffe iſt verboten, 609.

Widerſetzlichkeit gegen Beamte, 399; bei einem Auflauf, 401; der Gefangenen, 402.

Widerſtand gegen die Staatsgewalt, 399.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen den Beitritt zur Verkoppelung, 112; gegen verſäumte Friſten oder Termine in Verkoppelungsſachen, 146; Beurtheilung derſelben gegen prozeſſualiſche Handlungen oder Unterlaſſungen vor dem 1. Novbr. 1858, 685; ſie iſt das einzige Rechtsmittel gegen nach dem 31. October 1858 rechtskräftig gewordene Erkenntniſſe, 686.

Wieſen, Diebſtahl von Früchten von den, 435; unbefugtes Gehen ꝛc. über, 484.

Wild, Diebſtahl an Wild aus umzäumten Gehegen, 435.

Wilde Thiere, Halten derſ., 482.

Willkührliche Beſtrafung, Beſtimmung darüber, was ſtatt derſelben

Digitized by Google

eintritt, wenn dieselbe in älteren Strafbestimmungen angedroht ist, 689.
Wirthschaftsgewerbe, Contravention gegen die Bestimmungen über dasselbe werden von den ordentlichen Gerichten bestraft, 680.
Wittwencassen, unbefugte Errichtung ders., 478.
Woche, Berechnung derselben bei Freiheitsstrafen, 375.
Wohnung, widerrechtliches Eindringen in die Wohnung eines Andern, 483.
Wohnsitz der Anwälte ist am Sitze des Obergerichts zu nehmen, 345.
Wucher, Aufhebung der Bestimmungen über denselben, 301.
Wundram, Patent auf Flaschenumhüllungen, 633.
Würden, unbefugte Annahme von, 478.

3.

Zeichen, Ausstellung verbotener Z., 401; Tragen verbotener Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, 401; Zerstörung oder Beschädigung öffentl. Zeichen der Großherzoglichen Autorität, 401; Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, 462; Zerstörung der zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Zeichen, 464; Fabrikzeichen, s. Waaren; Beleidigung durch Zeichen, s. Beleidigung.
Zeitung, Bekanntmachung des Urtheils durch die, 422.
Zerstörung fremder Sachen, 457.
Zeugen, Gebühren der, 322; die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat die Unfähigkeit, als Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu dienen, zur Folge, 378; Beleidigung eines Z. bei Ausübung seines Berufs oder in Beziehung auf denselben, 404; Mißhandlung oder Verletzung eines Zeugen bei Ausübung seines Berufs, 427.
Vorschützung falscher Entschuldigungsursachen von Seiten eines Zeugen, 405; Bestrafung der Zeugen, welche falsches Zeugniß ablegen und beeidigen, 410. 411; desgl. derjenigen, welche Zeugen dazu verleiten, 411.
Zeughäuser, Bestrafung wegen Zerstörung von, 393.
Zeugniß, Ausstellung falscher Zeugnisse, 450; der Maschinisten auf Passagierdampfschiffen auf der Weser, 345.
Ziegler, Patent dess. auf Beinschwarz-Surrogat, 41.
Zinsfuß, vertragsmäßiger, Aufhebung der Beschränkung, 301.
Zinseszinsen, desf. privatrechtl. Bestimmungen bleiben in Kraft, 302.
Zinsscheine, Nachmachung und Verfälschung ders., 409.
Zollabgaben, Aufhebung aller alten auf der Weser bestandenen Zollabgaben, 343.

Digitized by Google

Zollcontraventionen, die besonderen Strafgesetze darüber bleiben in Kraft, 487.

Zolldienst, Prüfung für denselben, 654.

Zollvergehen, Abänderung der Bestimmungen des Art. 4. §. 3. und 5. §. 2. der Verordnung vom 25. Decbr. 1853, betr. die Bestrafung der Zollvergehen, 690; Bestimmungen über Gebühren in Zollstrafsachen, 692.

Zuchthausstrafe, eine Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, ist Verbrechen, 372; Dauer der zeitigen Z., 374; Vollstreckung der Z., 374; Folgen derselben, 374. 377; Berechnung derselben, 375; Verhältniß der Z. zur Gefängnißstrafe, 375; desgl. zur Geldbuße, 376; öffentl. Bekanntmachung der auf Z. lautenden Erkenntnisse, 380.

Gegen Personen unter 16 Jahren darf nicht auf Z. erkannt werden, 385; beim Versuch eines Verbrechens, sowie im Fall einer nicht wesentlichen Theilnahme ist statt der lebenslänglichen auf zeitiges Zuchthaus zu erkennen, 381.

Zucker, Verzollung des ausländischen, Uebereinkunft dieserh., 236; Zollsätze des ausl., 297.

Zueignung von Eisenmunition ꝛc. aus den Schießständen der Truppen, 486.

Zurechnungsfähigkeit bei Wahnsinnigen, Blödsinnigen oder Personen jugendlichen Alters, 384.

Zurücknahme des Antrags auf Bestrafung, 388.

Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke, desf. Gesetz, 103.

Zusammenrotten mehrerer Personen zum Aufruhr, 400; mehrerer Gefangenen zur Meuterei, 402; mehrerer Personen, um in die Wohnung anderer einzudringen, 434; zum Plündern, Zerstören u. s. w. fremden Eigenthums, 458.

Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und Vergehen, 388.

Zustellung, die Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes über die Zustellung gerichtlicher Verfügungen treten mit dem 1. November 1858 in Kraft, 687.

Zwangsabtretungen zur Fortführung des Hunte-Ems-Canals, 47; zur besseren Schiffbarmachung des Aper Tiefs, 51.

Zwangsarbeitsanstalt, Verweisung der Müssiggänger, Trunkenbolde, Bettler und Spieler in dieselbe, 408; der Weibspersonen, welche gewerbmäßige Unzucht treiben, 417.

Zwangsmittel, Anwendung derf. in Untersuchungssachen, 470.

Zwangsumschlagsrecht an der Weser ist aufgehoben, 539.

Digitized by Google

Zwangsvollſtreckung, die gerichtliche Z. erfolgt nach den Beſtimmungen des neuen Proceßgeſetzes, wenn dieſelbe nach dem 31. Octbr. 1858 beantragt wird, 686.

Berichtigung.

S. 625 unter Z. 3 iſt ſtatt: „Schiffspatentes“ zu leſen „Schifferpatentes“.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 21. Januar 1858.) 1. Stück.

Inhalt:

№ 1. Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Januar 1858, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts.

№ 1.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts.

Oldenburg, 1858 Januar 11.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juni 1857, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, und auf Grund des Art. 12. §. 2. desselben werden folgende Bestimmungen erlassen.

Urgewicht.

§. 1.

Das auf Grund des Königlich Preußischen Gesetzes vom 17. Mai 1856. wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts angefertigte Urgewicht eines Preußischen Pfundes

Digitized by Google

soll auch als Urgewicht des durch Gesetz vom 19. Juni 1857. vom 1. Juli 1858. an als Landesgewicht eingeführten Gewichts gelten.

Normalgewicht.

§. 2.

Es soll ein vollständiger Satz von Normal-Gewichtstücken angefertigt und mit der im Archive des Großherzoglichen Staatsministeriums aufbewahrten, beglaubigten Copie des Urpfundes verglichen werden.

Dieses Normalgewicht wird bei der Regierung aufbewahrt und soll eine Copie des Normalhandelsgewichts (§. 8.) dem Stadtmagistrate zu Oldenburg mitgetheilt werden.

Probegewichte.

§. 3.

Es sollen bei den Aemtern und bei den Stadtmagistraten zu Jever und Varel Probegewichte des Handelsgewichts von 10 Pfund bis 1 Halbgramm aufbewahrt und den angestellten oder noch anzustellenden Gewichtskämpern (Eichmeistern) Probegewichte des Handelsgewichts von 100 Pfund bis 1 Halbgramm übergeben werden.

Ueberwachung der Probegewichte.

§. 4.

Die den Gewichtskämpern zu übergebenden und von ihnen zur Prüfung der zum Eichen (Kämpen) vorgelegten Gewichtstücke zu benutzenden Probegewichte sind von Zeit zu Zeit unter sich und mit den bei den Aemtern aufbewahrten Probegewichten zu vergleichen.

Ergeben sich darnach Ungenauigkeiten, so sind die bezüglichen Gewichtstücke an den Stadtmagistrat zu Oldenburg einzusenden, welcher dieselben durch den dort angestellten Eichmeister mit dem bei ihm aufbewahrten Normalgewichte vergleichen und darnach berichtigen lassen wird.

Digitized by Google

§. 5.

Die bei den Aemtern aufbewahrten Probegewichte sollen alle fünf Jahre mit dem beim Stadtmagistrate zu Oldenburg aufbewahrten Normalgewichte verglichen werden, nachdem die Uebereinstimmung dieses letzteren mit dem bei der Regierung aufbewahrten Normalgewichte festgestellt worden.

Zuständigkeit der Eichmeister.

§. 6.

Die nach Art. 7. §. 2. des Gesetzes vom 19. Juni 1857 in der Regel für jeden Amtsbezirk anzustellenden Eichmeister sind als solche nur zum Eichen der Handelsgewichte von 100 Pfund bis 1 Quint berechtigt. Das Eichen der kleineren Gewichte, sowie des Medicinal- und Postgewichts ist ihnen nur auf Grund besonderer Ermächtigung gestattet und bleibt die Anstellung besonderer Eichmeister hiefür vorbehalten.

Die Eichmeister haben keine ausschließliche Berechtigung auf das Eichen der in ihrem Bezirke zu benutzenden Gewichte.

Der Eichstempel soll so bestimmt werden, daß aus demselben der Eichmeister erkannt werden kann, der das Gewichtstück geeicht hat.

Allgemeine Bestimmungen über das Eichen.

§. 7.

Es dürfen keine Gewichtstücke geeicht und im Verkehre angewendet werden, welche nicht den folgenden Bestimmungen über Stückelung, Form, Material und innere Einrichtung entsprechen.

Das Umjustiren der nach dem Gesetze vom 13. Decbr. 1838 und der Regierungsbekanntmachung vom 29. Januar 1839 geeichten oder anderer älterer Gewichtstücke ist nicht gestattet, mit Ausnahme derjenigen Postgewichtstücke, welche den Bestimmungen in §. 10. und 14. entsprechen.

Digitized by Google

Stückelung.

1. Handelsgewicht.

§. 8.

Die für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Gewichtstücke (Handelsgewicht) sollen nur in folgenden Stücken geeicht werden:

100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 Pfund,
5, 2, 1 Neuloth,
5, 2, 1 Quint,
5, 2, 1 und
$0,_5$ $0,_2$ $0,_1$ Halbgramm.

Außerdem wird bis weiter gestattet, Stücke zu ein Viertelpfund oder 25 Quint zu eichen.

2. Medicinal-Gewicht.

§. 9.

Das Medicinal-Gewicht kann geeicht werden in Stücken zu

16, 8, 4, 2, 1, $^1/_2$ Unzen,
2, 1 Drachmen,
2, $1^1/_2$, 1, $^1/_2$ Scrupel,
10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ Gran.

3. Postgewicht.

§. 10.

Die Postlothe können geeicht werden in Stücken zu 10, 5, 3, 2, 1, $^5/_{10}$, $^3/_{10}$, $^1/_{10}$ Postloth.

Form der Gewichte.

Handelsgewicht.

§. 11.

Die Grundform der Gewichtstücke ist beim Handelsgewichte bis zu 1 Halbgramm herunter der Cylinder mit

Digitized by Google

kreisförmiger Grund- und Endfläche und abgerundeten Kanten.

Bei den Stücken von 2 Pfund und darüber soll die Höhe des Cylinders größer als der Durchmesser sein und etwa $^9/_8$ desselben betragen.

Bei den Stücken von 1 Pfund bis 1 Halbgramm soll die Höhe des Cylinders geringer sein als der Durchmesser, und bei den Stücken von 1 Pfund bis 1 Neuloth etwa $^8/_9$ desselben betragen.

Die Stücke zu $0{,}_5$ bis $0{,}_1$ Halbgramm sollen in viereckigen Plättchen, deren eine Kante oder Ecke nach oben umgebogen ist, bestehen.

Die Stücke zu $^1/_4$ Pfund oder 25 Quint sollen in einem Würfel mit leicht abgerundeten Kanten und Ecken bestehen.

Ob und wie weit dem neuen Gewichtssysteme entsprechende Einsatzgewichte zugelassen werden sollen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 12.

Die Gewichtstücke von 100, 50 und 20 Pfund sollen auf der oberen platten und nach der Mitte zu ein wenig ansteigenden Endfläche des Cylinders einen schmiedeeisernen, direct in die Grundmasse eingegossenen festen Bügel haben. Die Stücke zu 10 Pfund bis 1 Neuloth sollen einen aus der oberen Seite des Cylinders platt und ohne Absätze ꝛc. hervorwachsenden Knopf haben.

Bei den Stücken von 5 Quint bis 1 Halbgramm soll der Knopf aus einer auf der platten oberen Endfläche des Cylinders mit einem Absatze hervortretenden Erhöhung hervorwachsen.

Medicinalgewicht.

§. 13.

Die Form der Unzen- und Drachmengewichte ist die einer abgestumpften vierseitigen Pyramide, deren größere Endfläche nach oben gekehrt ist.

Digitized by Google

Die Scrupelgewichte bestehen aus einzelnen oder mehreren an einander gereiheten Ringen, von denen jeder den Werth eines halben Scrupels hat.

Die Grangewichte haben die Form von viereckigen, durch ihre Größe von einander sich unterscheidenden Plättchen, deren eine Kante oder Ecke nach der oberen Endfläche umzubiegen ist.

Postgewicht.

§. 14.

Die Form der Postgewichte ist der Cylinder mit kreisförmiger Grundfläche und mit einem Knopfe auf der oberen Seite.

Material der Gewichte.

§. 15.

Die Gewichtstücke dürfen nur aus harten Metallen bestehen, und zwar

1) die Stücke von 1 Neuloth bis 100 Pfund aus Gußeisen, Messing oder Bronze; solche aus Messing oder Bronze angefertigte Gewichtstücke sollen eine den gußeisernen entsprechende Größe und Einrichtung (§. 18.) haben;
2) die Stücke von 5 Quint und darunter, sowie die Medicinalgewichtstücke und die Postlothstücke aus Messing oder Bronze;
3) die Stücke zu ein Viertelpfund oder 25 Quint aus Schmiedeeisen, Gußeisen, Messing oder Bronze. Statt des Messings oder Bronze sind auch edle Metalle zulässig.

Bezeichnung der Gewichte.

§. 16.

Die Schwere der Gewichtstücke muß auf denselben in arabischen Ziffern angegeben sein und zwar:

Digitized by Google

1) beim Handelsgewichte ohne weitere Bezeichnung der Sorte (Pfund, Neuloth, Quint, Halbgramm) oder des Gewichtssystems (Zoll-Gewicht, Vereins-Gewicht, Steuer-Gewicht). Die Ziffern sollen
   a) bei den Stücken zu 20, 50 und 100 Pfund auf der oberen Endfläche des Cylinders mit der langen Seite des Bügels parallel und
   b) bei den Stücken von 1 Neuloth bis 10 Pfund auf der oberen Seite des Knopfes mit erhobenen Ziffern, dagegen
   c) bei den Stücken von 1 Halbgramm bis 5 Quint auf der oberen Endfläche des Cylinders neben der Wurzel des Knopfes und
   d) bei den Stücken zu ein Viertelpfund auf der einen Seite des Würfels mit $^1/_4$ und auf der gegenüberstehenden Seite mit $0{,}_{25}$ mit vertieften Ziffern angegeben werden.
2) Beim Medicinalgewichte soll die Schwere auf der oberen Seite der Stücke durch vertiefte Ziffern angegeben werden, welchen die übliche Bezeichnung der Unzen, Drachmen und Scrupel beigefügt sein kann.
3) Beim Postgewichte muß der auf der oberen Endfläche des Cylinders in vertieften Ziffern angegebenen Schwere die Bezeichnung P. L. (Postloth) beigefügt sein.

Aeußere Beschaffenheit der Gewichte.

§. 17.

Die Oberfläche sämmtlicher Gewichte muß rein und glatt, ohne Löcher oder größere Poren, Risse, Blasenräume und dergleichen und vom Formsande vollständig gereinigt sein.

Bei den eisernen Gewichten ist ein Ueberziehen derselben mit einem dünnen Lack oder mit Farbe gestattet.

Digitized by Google

Innere Einrichtung der gußeisernen Gewichte.

§. 18.

Die gußeisernen Gewichte sollen mit einer zur Aufnahme des zur Berichtigung nöthigen Materials genügenden Höhlung (Füllraum) versehen sein, welche möglichst in der Mitte der Gewichtstücke liegt und durch einen engeren cylinderförmigen Canal (Eichungsvorrichtung) mündet, und zwar

a) bei den Stücken von 20 bis 100 Pfund in der oberen Endfläche des Cylinders an derjenigen Seite des Bügels, welche der Seite, wo sich die Zahl befindet, entgegengesetzt ist;

b) bei den Stücken von 1 bis 10 Pfund in der oberen Endfläche des Cylinders am Fuße der auf den Knöpfen befindlichen Zahl;

c) bei den Stücken von 1 bis 5 Neuloth in der Mitte der unteren Endfläche des Cylinders;

d) bei den Stücken von $^1/_4$ Pfund oder 25 Quint in der oberhalb der Zahlen liegenden Seite des Würfels.

Die Eichungsvorrichtung soll möglichst rund sein und im Durchmesser bei den Stücken von 1 bis 100 Pfund nicht mehr als 1 Zoll und bei den Stücken unter 1 Pfund nicht weniger als $^3/_8$ Zoll halten. Der Durchmesser der Eichungsvorrichtung soll bis kurz vor dem Eintritte derselben in den Füllraum sich gleich bleiben. Kurz vor dem Eintritte in den Füllraum soll aber, wie sich dies aus den bei den Aemtern (Stadtmagistraten) zur Einsicht der Betheiligten niedergelegten Zeichnungen näher ergiebt, der Durchmesser zuerst etwas größer, dann aber so viel kleiner werden, daß ein Vorsprung entsteht, welcher dem in die Eichungsvorrichtung einzutreibenden Bleipfropfen genügenden Widerstand leistet.

Digitized by Google

Berichtigung und Eichung.

1. Gußeiserne Gewichte.

§. 19.

Zur Berichtigung der gußeisernen Gewichte ist die, neben dem zum Verschluß der Eichungsvorrichtung bestimmten Pfropfen von Blei oder Zinn, erforderliche Menge von Eisen- oder Bleistückchen (Eisenfeilspähne, zerkleinertes Waßeisen, Eisen oder Bleischrot ꝛc.) in den Füllraum zu schütten.

Der Füllraum ist durch Eintreiben eines Pfropfens von Blei oder Zinn in die Eichungsvorrichtung fest zu verschließen und auf diesen Pfropfen der Eichstempel so einzuschlagen, daß ohne Verletzung des Stempels der Pfropfen nicht entfernt werden kann.

2. Schmiedeeiserne Gewichte.

§. 20.

Die Berichtigung der schmiedeeisernen Gewichtstücke zu ¼ Pfund geschieht durch Abfeilen, oder wenn dieselben zu leicht sind, durch Einbohrung einer Höhlung, welche dann mit Blei geschlossen wird.

Auf jede Fläche des Würfels ist der Eichstempel einzuschlagen, und zwar, wenn das Stück befeilt oder eine Höhlung darin angebracht ist, auf die Feilstelle oder auf den die Höhlung verschließenden Bleipfropfen.

3. Messingene Gewichte.

§. 21.

Die messingenen Gewichte werden durch Befeilen der Grundfläche, oder, wenn nöthig, durch Anbringung einer Höhlung mit Schraube und Verschluß desselben mit einem Pfropfen berichtigt.

Der Eichstempel ist auf die obere platte Endfläche des Gewichts und eintretenden Falls auf den darin angebrachten Pfropfen einzuschlagen.

Digitized by Google

§. 22.

Gewichtstücke, welche nicht auf die in §. 19. bis 21. beschriebene Weise berichtigt werden können, sind nicht eichungsfähig.

Zulässige Fehlergrenze.

§. 23.

Die Berichtigung der Gewichte soll stets mit der größtmöglichen Genauigkeit vorgenommen werden, und darf die Abweichung vom Probegewichte nicht mehr betragen

a) beim **Handelsgewichte** und zwar bei den Stücken

von	100	Pfund	als	1	Quint,
=	50	=	=	7,5	Halbgramm,
=	20	=	=	4	=
=	10	=	=	2,5	=
=	5	=	=	1,25	=
=	2	=	=	1	=
=	1	=	=	0,5	=
=	5	Neuloth	=	0,3	=
=	2	=	=	0,15	=
=	1	=	=	0,1	=
=	5	Quint	=	0,05	=
=	2	=	=	0,03	=
=	1	=	=	0,02	=
=	5	Halbgramm	=	0,02	=
=	2	=	=	0,01	=
=	1	=	=	0,01	=
=	1/4	Pfund		0,2	=

b) beim **Medicinalgewichte** bei den Stücken

von	16	Unzen	als	0,2	Halbgramm,
=	8	=	=	0,1	=
=	4	=	=	0,08	=
=	2	=	=	0,06	=
=	1	=	=	0,05	=

Digitized by Google

von	1/2	Unzen	als	0,03	Halbgramm.
=	2	Drachmen	=	0,02	=
=	1	=	=	0,01	=
=	2	Scrupel	=	0,01	=
=	1 1/2	=	=	0,01	=
=	1	=	=	0,01	=
=	1/2	=	=	0,005	=

Die Gewichtstücke von 10 bis 5 Gran müssen bis auf 0,005 Halbgramm, die kleineren Grangewichte bis auf 0,002 Halbgramm mit den Probegewichten übereinstimmen.

c) bei **Postlothen** bei den Stücken

von	10	Postloth	als	0,1	Halbgramm,
=	5	=	=	0,06	=
=	3	=	=	0,05	=
=	2	=	=	0,03	=
=	1	=	=	0,02	=
=	0,5	=	=	0,02	=
=	0,3	=	=	0,02	=
=	0,1	=	=	0,01	=

Verbot anderer Gewichtstücke.

§. 24.

Gewerbtreibende, welche im gewöhnlichen Verkehre Waaren nach dem Gewichte kaufen oder verkaufen, oder sich bei ihrem Gewerbsverkehre ihren Kunden oder sonst dem Publikum gegenüber des Gewichts bedienen, dürfen vom 1. Juli 1858 an keine anderen, als dem Gesetze vom 19. Juni 1857 und den vorstehenden Bestimmungen über das Handelsgewicht entsprechende gehörig geeichte Gewichtstücke in ihren Laden, Buden oder sonstigen Geschäftsräumen besitzen, oder beim Hausirhandel oder Aufkauf mit sich führen, noch überhaupt bei ihrem Gewerbsverkehr benutzen.

§. 25.

Die Apotheker dürfen sich vom 1. Juli 1858 an bei

Digitized by Google

Bereitung der Arzeneien, sowie beim Handverkaufe nur den vorstehenden Bestimmungen über das Medicinal-Gewicht entsprechender Gewichtsstücke bedienen.

§. 26.

Es ist verboten, auf das Gewicht berechnete Hohlmaaße zum Ausmessen nach dem Gewichte verkaufter Flüssigkeiten zu benutzen, und sollen solche Hohlmaaße in den Geschäftsräumen der Gewerbtreibenden überall nicht geduldet werden.

Gewichtsvisitationen.

Handelsgewicht.

§. 27.

Es sollen im Juli 1858 unter Leitung eines Mitgliedes des Amts (Stadtmagistrats) oder des Gemeindevorstandes bei allen Gewerbtreibenden mit Ausschluß der Apotheken (§. 31.) Untersuchungen der von diesen benutzten Gewichtstücke vorgenommen werden.

§. 28.

Die Untersuchungen der Gewichte sollen künftig mindestens einmal im Jahre wiederholt und es sollen dabei von Zeit zu Zeit, mindestens alle zwei Jahre, die Eichmeister zugezogen werden.

Ueber das Ergebniß dieser Untersuchungen ist von den Aemtern (Stadtmagistraten) der Regierung spätestens am Schlusse jeden Jahres, im Jahre 1858 aber im Anfange August, Anzeige zu machen.

Fehlergrenze der Gewichte.

§. 29.

Bei der Untersuchung der Gewichte gefundene Abweichungen vom Normalgewichte können unberücksichtigt bleiben,

Digitized by Google

wenn dieselben nicht mehr betragen, als das Doppelte der nach §. 23. gestatteten Fehlergrenze beim Eichen.

Gewichte der Nichtgewerbetreibenden.

§. 30.

Die Bestimmung in Art. 3. §. 1. des Gesetzes vom 19. Juni v. J. kommt auch im Verkehre zwischen Personen, die kein Gewerbe betreiben, zur Anwendung.

Gewichtsvisitationen in den Apotheken.

§. 31.

Die Gewichtsvisitationen in den Apotheken sollen vom Amte bei der allgemeinen Visitation der Apotheken vorgenommen werden.

§. 32.

Die Gebühren für das Eichen, einschließlich der Lieferung des zum Verschlusse der Eichungsvorrichtung bei den gußeisernen Gewichten erforderlichen Bleipfropfens und des zur Berichtigung der gußeisernen Gewichte erforderlichen Materials bis zu 5 Neuloth, betragen:

für 1 Stück zu	100	Pfund	. . .	7	Grsch.	6	Schw.
"	50	"	. . .	5	"	—	"
"	20	"	. . .	4	"	—	"
"	10	"	. . .	4	"	—	"
"	5	"	. . .	2	"	6	"
"	2	"	. . .	1	"	6	"
"	1	"	und weniger	1	"	—	"

Die zum Berichtigen der Gewichtstücke etwa weiter erforderlichen Materialien, so wie das Anbringen von Bohr- oder Schraubenlöchern und deren Ausfüllung sind besonders zu vergüten.

Digitized by Google

§. 33.

Die Eichmeiſter ſollen in den Stand geſetzt werden, vom 1. April dieſes Jahres an dem Geſetze vom 19. Juni vorigen Jahres und den vorſtehenden Beſtimmungen entſprechende Gewichtſtücke zu eichen, jedoch iſt die Benutzung ſolcher neuer Gewichtſtücke erſt vom 1. Juli dieſes Jahres an erlaubt.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Januar 11.

Erdmann.

Harrje.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 28. Januar 1858.) 2. Stück.

Inhalt:

№ 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Januar 1858, betreffend einen zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium und der Königlich Preußischen Admiralität abgeschlossenen Vertrag wegen Regelung des Postwesens im Königlich Preußischen westlichen Jadegebiete.

„ 3. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Januar 1858, betreffend den Acceß bei den Baudirectionen.

№ 2.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einen zwischen dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium und der Königlich Preußischen Admiralität abgeschlossenen Vertrag wegen Regelung des Postwesens im Königlich Preußischen westlichen Jadegebiete.

Oldenburg, den 22. Januar 1858.

Nachdem im Auftrage der Großherzoglich Oldenburgischen und der Königlich Preußischen Regierung zwischen dem

Digitized by Google

Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium und der Königlich Preußischen Admiralität wegen Regelung des Postwesens im Königlich Preußischen westlichen Jadegebiete folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Die Königlich Preußische Staatsregierung überläßt unbeschadet ihrer Hoheitsrechte der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung auf die im Art. 12. näher bestimmte Dauer des gegenwärtigen Vertrages, die Ausübung aller Postgerechtsame, mit Inbegriff der Abfertigung und Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten in dem durch den Staatsvertrag vom 20. Juli 1853 abgetretenen Königlich Preußischen westlichen Jadegebiete nach Maaßgabe folgender Bestimmungen:

Art. 2.

Die Großherzoglich Oldenburgische Staatsregierung richtet eine Postanstalt und ein Postrelais im westlichen Jadegebiete ein und erhält beide so lange der gegenwärtige Vertrag in Kraft bleibt. Während dieser Zeit bezieht die Großherzogliche Staatsregierung sämmtliche Post-Einnahmen des gedachten Gebiets und bestreitet dagegen alle Ausgaben, welche die erwähnten Einrichtungen, deren Erhaltung und die Verwaltung des Postwesens überhaupt im westlichen Jadegebiet erfordern.

Die Großherzogliche Staatsregierung übernimmt, sowohl gegen das Publicum, als gegen die Königlich Preußische Staatsregierung und insbesondere gegen den Königlich Preußischen Fiskus alle und jede Verbindlichkeiten, welche derselben rücksichtlich der Postverwaltung in dem Herzogthum Oldenburg überhaupt obliegen.

Art. 3.

Zwischen Sande, woselbst Großherzoglich Oldenburgischer Seits ebenfalls ein Postrelais eingerichtet wird, und

dem Königlich Preußischen westlichen Jadegebiete soll eine regelmäßige, dem Bedürfnisse und dem Verkehr entsprechende Postverbindung zur Beförderung von Personen, Briefen und sonstigen Postgegenständen in der Weise stattfinden, daß dieser Cours mit den Coursen zwischen Oldenburg und Jever eine angemessene Verbindung erhält.

Diese Postverbindung wird zunächst und so lange täglich einmal hin und her coursiren, bis etwa in der Folge öftere Postverbindungen erforderlich befunden und verabredet werden sollten.

Für die Postverbindung des westlichen Jadegebiets mit den umliegenden Oldenburgischen Postanstalten durch Botenposten wird die Großherzoglich Oldenburgische Staatsregierung, soweit erforderlich, ebenfalls Sorge tragen.

Die Großherzoglich Oldenburgische Staatsregierung wird in den vorgedachten Beziehungen den Wünschen der Königlich Preußischen Staatsregierung nach Möglichkeit zu entsprechen suchen und zu diesem Behufe von jeder neuen Einrichtung dem Königlich Preußischen Admiralitäts-Commissariate zu Oldenburg so zeitig als thunlich vor deren Ausführung Mittheilung machen.

Zum Postbüreau wird Preußischer Seits ein an der Chaussee belegenes, hinlänglichen Raum und genügende Sicherheit gewährendes Local unentgeltlich zur Disposition gestellt und (jedoch mit Ausschluß der inneren und Büreau-Einrichtung) unterhalten. In diesem Locale wird Oldenburgischer Seits das Postbüreau eingerichtet.

Falls etwa es zur Zeit noch nicht ausführbar sein mögte, das Local für das Postbüreau an dem Preußischer Seits zu bestimmenden Endpunkte des Postcourses herzugeben, erfolgt dennoch die Beförderung der Personen bis zu dem gedachten Endpunkte und von demselben ab.

Art. 4.

Das Großherzoglich Oldenburgische Post-Wappen soll an der Postanstalt im westlichen Jadegebiete neben dem Ko-

niglich Preußiſchen Wappen angeheftet ſein, und zwar ſo, daß das letztere zur linken Hand des Beſchauers zu ſtehen kommt.

Art. 5.

Die Großherzoglich Oldenburgiſche Poſtdirection ſtellt die erforderlichen Poſtbeamte und Poſt-Unterbediente an, verpflichtet ſie der Großherzoglichen Staatsregierung und hat für deren Beſoldung, Penſionirung oder außerordentliche Unterſtützung, nach Maaßgabe der für die innerhalb des Herzogthums angeſtellten Poſtbeamte und Poſt-Unterbediente gleicher Kategorie geltenden Geſetze und ſonſtigen Beſtimmungen Sorge zu tragen.

Die im weſtlichen Jadegebiete angeſtellten Großherzoglichen Poſtbeamte und Poſt-Unterbediente ſollen jedesmal dem Königlich Preußiſchen Admiralitäts-Commiſſariate zu Oldenburg namhaft gemacht werden.

Art. 6.

Die Großherzoglichen Poſtbeamte und Poſt-Unterbediente ſind, ſo lange ſie ihren Wohnſitz im Preußiſchen weſtlichen Jadegebiet haben, den dort geltenden Geſetzen und Anordnungen unterworfen.

Machen bei gemeinen Vergehen oder Verbrechen, die Umſtände es nöthig, wider dergleichen Großherzogliche Poſtbeamte oder Poſt-Unterbediente dieſerhalb eine förmliche Unterſuchung einleiten oder eine Verhaftung eintreten zu laſſen, ſo iſt davon ſofort der Großherzoglich Oldenburgiſchen Poſtbehörde Anzeige zu machen, damit dieſelbe das, was das Intereſſe des Poſtdienſtes erheiſcht, dabei wahrnehmen könne. Würde dann die Großherzoglich Oldenburgiſche Staatsregierung dafür halten, daß die Unterſuchung angemeſſener von einer Großherzoglich Oldenburgiſchen Behörde zu führen und zu erledigen ſein werde, ſo ſoll auf desfallſige Requiſition der Auslieferung eines ſolchen Angeſchuldigten, wenn derſelbe

Digitized by Google

Oldenburgischer Unterthan ist, von Königlich Preußischer Seite keine Schwierigkeit entgegengesetzt werden.

In allen Dienstangelegenheiten stehen jedoch die im Preußischen westlichen Jadegebiet angestellten Großherzoglichen Postbeamte und Post-Unterbediente unter der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung und der von derselben mit der Leitung des Postdienstes beauftragten Behörde, welche sie daher auch in den Fällen, wo sie sich Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, nach den in den Großherzoglich Oldenburgischen Postdienst-Ordnungen, Instructionen und Anstellungs-Decreten enthaltenen Bestimmungen zur disciplinarischen Untersuchung und disciplinarischen Bestrafung ziehen können.

Bei eigentlichen im Preußischen Jadegebiet begangenen Dienstvergehen und Dienstverbrechen unterliegen sie zwar der Cognition der dortigen Königlich Preußischen Gerichte, jedoch nur dann, wenn Seitens der Großherzoglichen Dienstbehörde die Sache zur gerichtlichen Untersuchung geeignet befunden und an das Preußische Gericht abgegeben wird.

Art. 7.

Hört die Anstellung eines vermöge derselben im westlichen Jadegebiet wohnenden Großherzoglichen Post-Beamten oder Post-Unterbedienten aus irgend einem Grunde auf, so hat er, insofern er nicht nach Entlassung aus dem Unterthanenverbande seiner bisherigen Landesherrschaft von der Königlich Preußischen Regierung als Landesunterthan aufgenommen oder auf sonstige Weise zu einem längeren Aufenthalt berechtigt werden sollte, mit seiner etwaigen Ehefrau, Kindern und sonstigen Angehörigen das westliche Jadegebiet zu verlassen und in seine frühere Heimath zurückzukehren. Ein Gleiches soll auch, wenn ein solcher Großherzoglicher Post-Beamte oder Post-Unterbediente mit Tode abgeht, Seitens seiner Ehefrau, Kinder und sonstigen Angehörigen geschehen.

Digitized by Google

Art. 8.

Auf allen Oldenburgischen Posten werden portofrei befördert:

1) die Dienstcorrespondenz der Königlich Preußischen Behörden und Beamte, einschließlich derjenigen Großherzoglich Oldenburgischen Behörden und Beamte, welche mit Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung als Königlich Preußische Behörden und Beamte commissarisch fungiren, bis zum Gewichte von 1 Pfund;

2) dienstliche Päckerei- und Geld-Sendungen derselben Behörden und Beamte innerhalb des Herzogthums Oldenburg und der Jadegebiete, und zwar Päckereisendungen für jede der gedachten Behörden und Beamte postäglich bis zum Gewicht von 20 Pfund, Geldsendungen bis zum Belaufe von im Ganzen vierteljährlich 2000 Rthlr.

Zur Dienstcorrespondenz und zu den dienstlichen Päckerei- und Geldsendungen, welchen die Portofreiheit in dem hier angegebenen Maaße bewilligt ist, werden nur solche gerechnet, für welche das Porto aus einer Königlich Preußischen Staatscasse zu zahlen sein würde. Von der Portofreiheit sind namentlich alle Parteisachen gänzlich ausgeschlossen.

Jede dienstliche Sendung muß auf der Adresse als Dienst-Sache bezeichnet und entweder mit einem Königlich Preußischen Dienstsiegel verschlossen oder in Ermangelung des Letzteren auf der Adresse von dem Vorstande der absendenden Behörde oder von dem absendenden Beamten als solche contrasignirt sein.

Etwaiger Mißbrauch der Portofreiheit, zu dessen Entdeckung die Königlich Preußische Regierung bereitwillig behülflich sein wird, soll nachdrücklich geahndet werden.

Digitized by Google

Art. 9.

Die Großherzoglich Oldenburgische Porto-Taxe, so wie alle auf den Dienst der Postbeamte Bezug habende Oldenburgische Verordnungen, welche gegenwärtig bestehen oder künftig erlassen werden, kommen im westlichen Jadegebiete in derselben Art wie im Herzogthum Oldenburg in Anwendung, insoweit die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht entgegenstehen.

Damit die Ausübung des Postregals im westlichen Jadegebiete in Uebereinstimmung mit den Großherzoglich Oldenburgischen Postgesetzen geschehen kann, werden Königlich Preußischer Seits für das gedachte Gebiet, soweit erforderlich, diejenigen Bestimmungen erlassen werden, welche mit den jedesmaligen Oldenburgischen Postgesetzen übereinstimmen.

Nach diesen Bestimmungen und nach Großherzoglich Oldenburgischer Seits erlassenen oder zu erlassenden Dienst-Instructionen und Reglements sollen von den competenten Königlichen Behörden des westlichen Jadegebiets, nach Einholung eines Gutachtens der Großherzoglichen Postdirection, die Untersuchungen wegen Postcontraventionen und Defraudationen geführt und zur Erledigung gebracht werden.

Gegen die von den gedachten Behörden abgefaßte, der Großherzoglichen Postdirection unter Beifügung der betreffenden Acten mitzutheilende Entscheidung steht derselben die Einlegung eines Rechtsmittels nach Maaßgabe der im westlichen Jadegebiete geltenden gesetzlichen Vorschriften bei der der entscheidenden Behörde vorgesetzten Instanz frei.

Die rechtskräftig erkannten Geldstrafen fließen in die Großherzoglich Oldenburgische Postcasse und werden von den betreffenden Behörden an dieselbe eingesendet.

Art. 10.

In Bezug auf den Zeitungs-Debit im westlichen Jadegebiete kommen ebenfalls die im Herzogthum Oldenburg gültigen allgemeinen Bestimmungen in Anwendung.

Digitized by Google

Art. 11.

Für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages sind sämmtliche Großherzogliche Posten von Erlegung des Chausseegeldes auf der Königlich Preußischen Chaussee von Sande nach dem Jadegebiete und auf den sonstigen Chausseen des letzteren befreit. Diese Befreiung genießen in gleichem Maaße auch die Staats-Couriere, die Estafetten in Dienstangelegenheiten und die Großherzoglichen Post-Beamte auf Geschäftsreisen; Extraposten und Privat-Couriere sind dagegen der Zahlung des Chausseegeldes nach Maaßgabe der resp. Tarife unterworfen.

Art. 12.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren, vom 1. Februar 1858 bis 1. Februar 1868 geschlossen worden. Sollte einer der beiden contrahirenden Theile denselben nach Ablauf dieser Frist nicht ferner fortbestehen lassen wollen, so muß die Kündigung ein Jahr vor dem Ablauf erfolgen. Findet die Kündigung zu dieser Zeit nicht statt, so bleibt der Vertrag ferner von Jahr zu Jahr mit derselben Kündigungsfrist in Kraft.

Sobald eine Eisenbahn in der Richtung von Oldenburg nach dem westlichen Jadegebiete geführt wird, steht der Königlich Preußischen Regierung das Recht zu, den gegenwärtigen Vertrag zu jeder Zeit zu kündigen, um die in Folge der Eisenbahn-Anlage nothwendig werdende Regulirung der Verhältnisse zwischen der Post und der Eisenbahn ohne Beschränkung bewirken zu können. Auch in diesem Falle tritt jedoch dieser Vertrag erst ein Jahr nach der Kündigung außer Kraft.

Art. 13.

Die Anlegung von Postverbindungen auf dem Seewege nach und von dem westlichen Jadegebiete und die Vermittelung des Correspondenzverkehrs durch die seewärts daselbst ein- und von dort auslaufenden Schiffe sind unter den der

Digitized by Google

Großherzoglich Oldenburgiſchen Staatsregierung nach Art. 1. überlaſſenen Poſtgerechtſamen und unter den ſonſtigen Beſtimmungen dieſes Vertrages nicht begriffen. Dieſer Zweig des Poſtverkehrs verbleibt daher ausſchließlich der Königlich Preußiſchen Staatsregierung, ſo daß dieſelbe, wenn ſie es für geeignet hält, allein die Einrichtungen zu treffen hat, welche für dieſen Zweck, ſo wie zur Annahme, Diſtribution und Beförderung von Briefen ꝛc. auf dem Seewege erforderlich ſind.

wird dieſer Vertrag nach erfolgter Zuſtimmung des Landtags und geſchehener Ratification hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 22. Januar 1858.

Staatsminiſterium,

Departement des Innern.

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

№ 3.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Acceß bei den Baudirectionen.

Oldenburg, den 23. Januar 1858.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium bekannt, daß den Candidaten des Baufachs künftig der Acceß bei der Weg- und Wasserbau-Direction, sowie bei der Direction des Hochbaus von Großherzoglicher Regierung bez. Großherzoglicher Cammer gestattet werden kann und daß die Candidaten auch schon vor bestandener Prüfung, nach Ablieferung der Probearbeiten, als Acceſſisten zugelassen werden können.

Oldenburg, den 23. Januar 1858.

Staatsministerium,

Departement des Innern. von Berg.

Departement der Finanzen. Zedelius.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 25. Februar 1858.) 3. Stück.

Inhalt:

№ 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1858, betreffend das Statut der Irrenheilanstalt zu Wehnen.

„ 5. Verordnung vom 24. Februar 1858, betreffend die Verlängerung des Landtags.

№ 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Statut der Irrenheilanstalt zu Wehnen.

Oldenburg, den 22. Februar 1858.

Mit Höchster Genehmigung wird hieneben in der **Anlage** A. das Statut der Irrenheilanstalt zu Wehnen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 22. Februar 1858.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Anlage A.

Statut

der Irrenheilanstalt

zu Wehnen.

I. Zweck und Mittel der Anstalt.

§. 1. Zweck der Anstalt ist die Heilung Geisteskranker aus dem Herzogthum Oldenburg. Jedoch werden auch heilbare Geisteskranke aus anderen Theilen des Großherzogthums und dem Auslande aufgenommen, soweit es die auf jene zu nehmende Rücksicht gestattet. Die Zahl der Aufzunehmenden ist bis auf 80 bestimmt.

§. 2. Die Mittel zu ihrer Unterhaltung schöpft die Anstalt:

a) aus dem Ertrage der der Anstalt gehörigen Grundstücke und dem Ertrage der Arbeiten der Kranken; Stiftungen und Schenkungen, die der Anstalt zu Theil werden, sollen nach dem Willen der Geber zum Nutzen der Anstalt verwandt werden;
b) aus den etatsmäßigen Zuschüssen der Staatscasse,
c) aus den für die Kranken bezahlten Verpflegungsgeldern.

Digitized by Google

II. Beaufsichtigung und Verwaltung der Anstalt.

§. 3. Die Irrenheilanstalt steht unter der Leitung und Verwaltung des Directors nach den näheren Bestimmungen dieses Statutes. Derselbe ist dabei der Regierung untergeordnet.

§. 4. Director und Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte erste ärztliche Beamte. Er hat insbesondere die ärztliche Behandlung der Kranken in allen ihren Beziehungen zu leiten, die gesammte Polizei in der Anstalt mit Einschluß der Dienstdisciplin zu handhaben und den öconomischen Dienst, insbesondere soweit er auf die innere Ordnung des Hauses und die Behandlung der Kranken einwirkt, zu überwachen und zu ordnen. Derselbe wird dabei von dem Assistenzarzte und dem Verwalter, welche ihm ebenso, wie das gesammte übrige Dienstpersonal, untergeordnet sind, unterstützt.

Der Director darf keine ärztliche Praxis außerhalb der Anstalt ausüben und hat sich auf Consultationen, wo sein Rath ausdrücklich verlangt wird, zu beschränken; auch ist ihm untersagt, Geisteskranke in Privathäusern zu behandeln oder zu verpflegen, sofern ihm dies nicht von der Regierung ausnahmsweise gestattet wird.

Das Dienstpersonal der Anstalt hat der Director bei Krankheitsfällen unentgeldlich zu behandeln.

§. 5. Der Assistenzarzt wird auf Vorschlag des Directors angestellt.

Derselbe hat den Director nach dessen Anweisung bei Behandlung der Kranken und Leitung des Krankendienstes zu unterstützen und bei Abwesenheit in Beziehung auf Leitung des Krankendienstes und Aufrechthaltung der Hausordnung zu vertreten.

In Beziehung auf die ärztliche Praxis findet die für den Director getroffene Bestimmung auch auf ihn Anwendung.

Digitized by Google

§. 6. Der Verwalter hat die specielle Verwaltung des Haushalts der Heilanstalt zu übernehmen, hat die Aufsicht über die Gebäude und das Inventar der Anstalt und sorgt für die Erhaltung derselben. Ihm zunächst ist das untere Dienstpersonal in den nicht auf den Krankendienst sich beziehenden Verrichtungen untergeordnet. Er unterstützt den Director in der Handhabung der Hauspolizei, sowie nöthigenfalls in der Disciplin des Krankendienstes, führt die Haus- und dienstpolizeilichen Untersuchungen, sucht geeignete Subjecte zum Wärter- und Hausdienst aus und präsentirt sie dem Director zur Auswahl und Anstellung, übernimmt das Formelle der Entlassung aus der Anstalt, hat aber bezüglich der Kranken nichts ohne Einwilligung des Directors anzuordnen.

§. 7. Zur planmäßigen Bewirthschaftung des Areals, zur Besorgung und Erhaltung der Gartenanlagen, zur Leitung der Viehwirthschaft wird ein Oeconom (Hofmeier) mit Genehmigung der Regierung vom Director angenommen. Er ist dem Verwalter untergeordnet.

§. 8. Für das Cassa- und Rechnungswesen wird ein besonderer Rechnungsführer angestellt.

§. 9. Der Oberwärter und die Oberwärterin, welche vom Director angestellt und entlassen werden, führen die beständige und unmittelbare Aufsicht über das Wärterpersonal, wachen über die Vollziehung der vom Director für die einzelnen Kranken getroffenen Anordnungen, über die Versorgung derselben mit ihren verschiedenen Bedürfnissen, und haben auf die Befolgung der Haus- und Tagesordnung in allen ihren Puncten ihre Aufmerksamkeit zu richten. Sie üben nach den ärztlichen Anweisungen die niedere Chirurgie aus. Sie sind dem Director, dem Assistenzarzt und dem Verwalter untergeordnet.

§. 10. Zur Besorgung des Gottesdienstes, sowie zur Ausübung seelsorgerischer Verrichtungen bei einzelnen Kran-

Digitized by Google

ken, so weit der Director solche für zulässig erachtet, werden mit Genehmigung des Staatsministeriums zwei Geistliche, ein protestantischer und ein katholischer, beauftragt.

§. 11. Für den in der Anstalt zu ertheilenden Unterricht wird auf den Vorschlag der Regierung vom Staatsministerium ein besonderer Lehrer angestellt.

§. 12. Zum Wartedienst wird eine genügende Anzahl von Wärtern und Wärterinnen angenommen. Die Annahme der Wärter und Wärterinnen, sowie des sonst erforderlichen Dienstpersonals geschieht durch den Director.

§. 13. Jeder der an der Heilanstalt angestellten Beamten erhält zur Richtschnur eine schriftliche Instruction. Für die Wärter wird eine gedruckte Anweisung abgefaßt, von welcher jeder Einzelne ein Exemplar erhält, das bei der Aufnahme unterschrieben wird.

III. Benutzung der Anstalt, Aufnahme und Entlassungen.

§. 14. Die Heilanstalt nimmt nur solche Geisteskranke auf, deren Zustand noch eine wahrscheinliche Hoffnung auf Herstellung erlaubt. Von der Aufnahme sind daher ausgeschlossen:

a) alle von der Geburt an Blödsinnige, in späterem Alter durch vorangegangene Geisteskrankheit blödsinnig Gewordene, deren Blödsinn bereits über 3 Monate andauernd ist.

b) Geisteskranke, deren Krankheit zwei Jahre und darüber gewährt hat, wenn nicht besondere Umstände für ihre Heilbarkeit sprechen, welches der Director zu beurtheilen hat.

c) Geisteskranke, bei denen die Geisteskrankheit durch Altersschwäche bedingt und herbeigeführt ist, bei denen sich Lähmungserscheinungen zeigen oder Symptome tiefer körperlicher Leiden hervortreten, welche ein kal-

Digitized by Google

digen Absterben befürchten lassen. Ferner auch solche Geisteskranke, die mit allgemeiner Syphilis, entstellenden körperlichen Krankheiten oder Epilepsie behaftet sind, wenn letztere nicht eine ganz untergeordnete Rolle spielt, und Schwangere.

§. 15. Es darf in der Regel kein Kranker aufgenommen werden, dessen Zustand nicht durch einen concessionirten Arzt untersucht und durch Ausfüllung eines Fragebogens attestirt ist, welcher die Geschichte der Krankheit enthält. Zugleich wird ein Bericht des Amts (Stadtmagistrats) über die heimathlichen, Personal- und bürgerlichen Verhältnisse, das Religionsbekenntniß, Familien-Verhältnisse u. s. w. und über die Thatsache der Geisteskrankheit eingezogen.

Ausländer können den Umständen nach die Atteste nachliefern und sich von einem Oldenburgischen Medizinal-Beamten untersuchen lassen.

§. 16. Die Aufnahmegesuche sind mit dem von einem Arzte ausgefüllten Fragebogen an den Director der Anstalt einzusenden, welcher, wenn er nicht von vorn herein nach den Bestimmungen des §. 14. die Aufnahme für unzulässig hält, das bezügliche Amt (Magistrat) um die nach §. 15 erforderliche Auskunft über die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Aufzunehmenden, falls solche nicht oder nicht genügend miteingesandt ist, ersucht, und demnächst die Verhandlungen mit seinem gutachtlichen Berichte der Regierung zur Entscheidung vorlegt.

Die Regierung entscheidet über die Aufnahme und benachrichtigt den Director, sowie die Angehörigen des Kranken von der Zulassung desselben.

In dringenden Fällen kann der Director die vorläufige Aufnahme eines Kranken in die Anstalt gestatten, hat davon aber ohne Aufschub spätestens innerhalb 48 Stunden nach der Aufnahme der Regierung unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise Anzeige zu machen und ihre Genehmigung zu beantragen.

Digitized by Google

§. 17. Bei Einlieferung des Kranken muß auf Sicherheit und möglichste Schonung gesehen werden. Es muß eine mit den Verhältnissen des Kranken bekannte Person denselben begleiten, um die dem Arzte der Anstalt etwa nöthig scheinenden Aufschlüsse zu geben.

Der Transport durch Landdragoner oder sonstige uniformirte Polizeiossizialen ist in der Regel unzulässig.

§. 18. Wer die Aufnahme eines Kranken beantragt, hat sich dabei zugleich zur sofortigen Abnahme bei der Entlassung desselben zu verpflichten.

§. 19. Mit der Einbringung eines Kranken in die Heilanstalt übernimmt die denselben vertretende Person oder Behörde die Verpflichtung, den Kranken ohne Genehmigung der Direction vor Abschluß eines halben Jahres, von der Zeit des Eintritts an oder später, wenn in dem Zustande des Kranken eine für die Genesung günstig erscheinende Veränderung eingetreten sein sollte, vor vollendeter kritischer Entscheidung nicht aus der Anstalt zurückzunehmen.

§. 20. Da der Zweck der Anstalt Heilung der Seelenstörung, Linderung und Erträglichmachung des kranken Zustandes ist, welche nach humanen und wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet wird, so sind auch zur Erreichung desselben alle Kranke ohne Ausnahme den bestehenden disciplinarischen und anderen Bestimmungen unterworfen, welche die Hausordnung vorschreibt, oder wie sie der Director mit Rücksicht auf die Behandlung oder auf die anderen Kranken für nothwendig erachtet.

§. 21. Der Director allein bestimmt den Zeitpunkt der Entlassung nach Maßgabe des Zustandes des Kranken und kann den Kranken vor seinem völligen Austritte aus dem Verband der Anstalt versuchsweise entlassen, wobei er mit Berücksichtigung der Verhältnisse und der Leistungsfähigkeiten der Beurlaubten die zur Sicherung der Genesung erforderlichen Anordnungen vorschreibt. Nach Verlauf von vier

Digitized by Google

Wochen und dann ferner alle drei Monate ist eine Auskunft über den Zustand der Beurlaubten von Seiten der betreffenden Behörde und des Arztes einzuziehen. Von der geschehenen Beurlaubung oder Entlassung ist die Regierung in Kenntniß zu setzen.

§. 22. Geht aus dem Berichte hervor, daß der Kranke rückfällig geworden ist, so kann der Kranke ohne Befolgung der vorgeschriebenen Aufnahmeformalitäten wieder in die Anstalt eintreten. Der Director spricht nach 4 eingezogenen Berichten entweder die Entlassung aus, welche er der Regierung anzeigt, oder trägt auf Verlängerung der temporairen Entlassung an, während deren Dauer weiter Bericht einzuziehen ist. Von dem Ableben eines Entlassenen ist der Regierung binnen 14 Tagen Nachricht zu geben.

§. 23. In der Regel ist das Verbleiben des Kranken in der Anstalt auf 2 Jahre beschränkt. Ein längerer Aufenthalt, aber immer nur auf 6 Monate, kann nur von der Regierung bewilligt werden:

a) wenn der Zustand noch zur Hoffnung auf wesentliche Besserung berechtigt;
b) wenn durch die Verlängerung des Aufenthalts die festgesetzte Zahl der Kranken nicht überschritten wird und weitere Aufnahmen nicht gehindert werden.

§. 24. Nicht geheilte Kranke können ferner vor Ablauf des zweiten Jahres entlassen werden:

a) wenn die zuständige Behörde oder der Vertreter ihre Entlassung fordert, jedoch mit Rücksicht auf §. 6., der dadurch nicht beschränkt werden soll;
b) wenn sich ihre entschiedene Unheilbarkeit oder überwiegende Unwahrscheinlichkeit einer möglichen Heilung herausstellt, oder ihre Entfernung mit Rücksicht auf die übrigen Kranken wegen solcher Umstände wünschenswerth ist, welche eine wesentliche Störung des Dienstes der Anstalt herbeiführen, oder wenn die pecuniairen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Digitized by Google

§. 25. Wenn die Entfernung eines Kranken für nothwendig erachtet wird, aber seine Abholung von den Angehörigen oder dem Vertreter nicht geschieht, so sind diese verpflichtet, die Kosten zu tragen, welche seine Heimsendung auf solche Art erfordert, wie sie der Director für nothwendig hält.

§. 26. Nicht-Oldenburger können jeder Zeit entlassen werden, jedoch kann dieses nur nach vierwöchentlicher Aufkündigung geschehen und in Uebereinstimmung mit §. 19.

§. 27. Die definitive sowie die temporaire Entlassung eines Kranken aus der Anstalt muß der betreffenden Behörde oder dem Vertreter derselben rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, mit den nöthigen Notizen über die Eigenthümlichkeiten desselben und Anweisung über die weitere Behandlung angezeigt werden.

§. 28. Da die frühzeitige Aufnahme der Kranken in die Heilanstalt von der größten Wichtigkeit für die Heilung selbst ist, deren Wahrscheinlichkeit mit der Dauer der Krankheit in geometrischer Progression abnimmt, so werden die betreffenden Behörden dafür zu sorgen haben, daß bei unbemittelten aus öffentlichen Cassen zu unterstützenden Irren die Aufnahme so rasch wie möglich erfolgt.

IV. Besuch der Anstalt.

§. 29. Der Eintritt von Fremden in die Anstalt ist von der besonderen Erlaubniß des Directors abhängig und im Allgemeinen nur denen gestattet, welche ein wissenschaftliches oder Berufsinteresse herführt.

Die Angehörigen oder Vertreter der Kranken können jederzeit über das Befinden derselben Erkundigungen einziehen, sind aber in Hinsicht der Zulässigkeit eines persönlichen Verkehrs mit denselben und der Zeit desselben an die Vorschriften des Directors gebunden.

§. 30. Keinem Besuchenden ist es bei Strafe der Ausweisung gestattet, dem Kranken etwas zuzubringen oder ab-

Digitized by Google

zunehmen, oder Besorgungen ohne Einwilligung des Directors anzunehmen.

V. Behandlung der Kranken.

§. 31. Diese wird nach humanen wissenschaftlich erkannten Grundsätzen geleitet. Die Anwendung von Zwang und Beschränkung soll nur nach dem unumgänglichen Bedürfniß und mit der möglichsten Schonung der Würde der Menschennatur bemessen werden. Jede Mißhandlung ist auf's strengste untersagt.

§. 32. Die classenmäßige Beköstigung ist in guter Beschaffenheit und reinlicher Bereitung zu liefern. Die durch den Krankheitszustand einzelner Verpflegten begründeten Abweichungen hat der Director zu bestimmen.

§. 33. Die Kranken aus den verschiedenen Verpflegungsclassen haben gleichen Theil an allen vorhandenen Mitteln zur Bewirkung ihrer Heilung, so wie auf Alle im gleichen Maaße die Aufmerksamkeit des Arztes gerichtet sein soll.

§. 34. Anvertraute Geheimnisse sollen auf's sorgfältigste bewahrt und in Hinsicht auf Mittheilung über die Zustände der Kranken die strengste Discretion beobachtet, auch auf Wunsch die Namen verschwiegen werden.

VI. Oeconomische Bestimmungen.

§. 35. Die Heilanstalt übernimmt für eigene Rechnung die Beköstigung und Verpflegung der Kranken und führt ihre Oeconomie selbst.

Die Kranken können nach dem Ermessen des Directors für die Anstalt beschäftigt werden. Unvermögende erhalten zur Aufmunterung für besondere Arbeiten, welche sie im Interesse der Anstalt verrichten, nach der Bestimmung des Directors aus der Anstaltscasse eine entsprechende Vergütung. Das Verdiente kann entweder zu ihrem Vergnügen oder zu

Digitized by Google

außerordentlichen Bedürfnissen verbraucht werden, oder es wird zurückgelegt und ihnen bei ihrer Entlassung übergeben.

§. 36. Es bestehen nach Art der Beköstigung und Wohnung 4 verschiedene Verpflegungsclassen der Kranken.

In der ersten Verpflegungsclasse wird gezahlt 450 Thlr.
in der zweiten . . . . . 300 „
in der dritten . . . . . 225 „
in der vierten . . . . . 150 „

Für Unvermögende, die aus öffentlichen Cassen oder milden Stiftungen Unterstützung erhalten, wird der Verpflegungssatz der vierten Classe bis auf 100 Thlr. Courant herabgesetzt.

Die Kranken der ersten Classe erhalten in der Regel ein besonderes Wohn- und Schlafzimmer und die nach dem Tarif der Speiseordnung festgesetzte Verpflegung von 3 Gerichten zu Mittag.

Die der zweiten haben ein besonderes Zimmer und zu Mittag 2 Gerichte.

Die der dritten bewohnen mit einem anderen Kranken ein gemeinschaftliches Zimmer und haben ein Mittagsgericht.

Die der vierten werden wie die der dritten verpflegt und wohnen mit mehreren Kranken zusammen.

§. 37. In den Verpflegungsgeldern ist alles mit inbegriffen, was die Versorgung mit Medicamenten, Wäsche, Wartung, Befriedigung der religiösen Bedürfnisse, Unterricht, Theilnahme an Vergnügen, Erfrischungen kostet. Außerordentliche Bedürfnisse, nicht zum nothwendigen Krankendienst erforderliche Wärter, Privatwärter werden vom Kranken besonders bezahlt; ebenso ist, wenn in einzelnen Fällen nach Ansicht des Directors der besondere Character der Krankheit die Bestellung eines eigenen Wärters erfordert, dafür eine entsprechende von der Direction festzustellende Vergütung außer den Verpflegungsgeldern zu leisten.

§. 38. Vorübergehende Abweichungen von einer Verpflegungsclasse, wie sie im Verlaufe der Krankheit auf ärztliche

Digitized by Google

Anordnungen eintreten, können von dem Director beschlossen werden und haben keinen Einfluß auf den zu leistenden Kostenersatz.

§. 39. Jeder Kranke hat Kleidungsstücke und Leinenzeug, in einem von der Direction näher zu bestimmenden Verhältniß, mitzubringen und für die Erhaltung derselben zu sorgen. Jedoch sorgt auch die Anstalt für die erforderliche Bekleidung, wenn es gewünscht wird, oder wegen der schlechten Qualität oder Mangelhaftigkeit der mitgebrachten für nothwendig gehalten wird, gegen Erstattung der Ausgaben oder ein festzustellendes Aversum.

§. 40. Ueber alle von dem Kranken mitgebrachten Effecten muß ein genaues Verzeichniß eingereicht werden, in zwei von den Begleitern des Kranken unterzeichneten Exemplaren, deren eins quittirt zurückgegeben, das andere bis zur Entlassung zurückbehalten wird.

§. 41. Ausländer werden nur in die drei ersten Verpflegungsclassen, die sogenannten Pensionaire, aufgenommen.

§. 42. Für einen entlassenen Kranken werden die Kosten bis zum Tage der Entlassung berechnet, für einen Gestorbenen der vierten Classe bis zum Todestage.

Die Kosten für die standesmäßige Beerdigung werden aus der Anstaltscasse vorschußweise bestritten und gleich den Verpflegungskosten wieder erhoben.

§. 43. Für die Pensionaire der ersten drei Classen wird quartaliter praenumerando bezahlt, und das Gezahlte nie zurückgezahlt, wenn sie auch innerhalb des Quartals sterben.

§. 44. Für prompte Zahlung der Verpflegungsgelder ist ferner eine solche Sicherheit zu stellen, wie sie die Direction verlangt.

Ausländer müssen auf Verlangen einen Landeseinwohner als selbstschuldigen Bürgen stellen, an den sich die Anstalt wegen ihrer Forderung halten kann.

Digitized by Google

§. 45. Geld darf keinem Kranken selbst mitgegeben werden. Wird eine Summe zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse und zum Vergnügen bestimmt, so ist dieselbe in der Anstalts-Casse zu deponiren, und wird dann über die Verwendung eine besondere Rechnung geführt.

§. 46. Die Regierung bestimmt den Tag, bis zu welchem spätestens der Kranke der Anstalt übergeben und von dem ab jedenfalls das Verpflegungsgeld berechnet werden muß.

Auswärtige haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei verzögerter Ankunft der Kranken — bis zu 14 Tagen — anderweitig über den Raum disponirt und dann die Aufnahme verweigert wird.

Digitized by Google

№ 5.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtags.
Oldenburg, den 24. Februar 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags des Großherzogthums wird bis zum 30. März d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Februar 1858.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 4. März 1858.) 4. Stück.

Inhalt:

№ 6. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Februar 1858, betreffend das dem Dr. Aug. Seyferth in Braunschweig ertheilte Patent auf die Herstellung geruchlosen Schwefelkohlenstoffs.

„ 7. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Februar 1858, betreffend das dem Louis Beauché zu Paris ertheilte Patent auf eine Cigarren-Maschine.

„ 8. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Februar 1858, betreffend das dem Oekonomen Ernst Ziegler zu Heilbronn ertheilte Patent auf das von ihm erfundene Beinschwarz Surrogat.

№ 6.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Dr. Aug. Seyferth in Braunschweig ertheilte Patent auf die Herstellung geruchlosen Schwefelkohlenstoffs.

Oldenburg, den 25. Februar 1858.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird dem Dr. August Seyferth zu Braunschweig hierdurch ein Patent auf das von ihm erfundene Verfahren auf die Herstellung von geruchlosem Schwefelkohlenstoff unter folgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

Digitized by Google

§. 1.

Das Patent erstreckt sich auf das, durch eine bei der Regierung niedergelegte Beschreibung näher dargelegte Verfahren zur Herstellung von geruchlosem Schwefelkohlenstoff, soweit solches als neu und nicht bereits zur Zeit der Patentertheilung bekannt zu erachten ist.

§. 2.

Das Patent wird auf fünf Jahre ertheilt.

§. 3.

Das Patent erlischt, wenn das patentirte Verfahren nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündigung angerechnet, zur Anwendung gekommen ist.

§. 4.

Bei Verletzungen des Patentes durch Benutzung des patentirten Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers sollen die Bestimmungen in Art. 416. des St.G.B. zur Anwendung kommen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Februar 25.

Erdmann.

Harrje.

№. 7.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Louis Beauché zu Paris ertheilte Patent auf eine Cigarren-Maschine.

Oldenburg, den 25. Februar 1858.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hierdurch dem Louis Beauché in Paris ein Patent auf die von ihm erfundene Cigarren-Maschine unter folgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

Digitized by Google

§. 1.

Das Patent erſtreckt ſich auf die Anfertigung der durch eine bei der Regierung niedergelegte Zeichnung nebſt Beſchreibung näher dargelegte und beſchriebene Cigarren-Maſchine, ſoweit ſolche als eigenthümlich und nicht bereits zur Zeit der Patentertheilung bekannt zu erachten iſt.

§. 2.

Das Patent wird auf fünf Jahre ertheilt.

§. 3.

Das Patent erliſcht, wenn die patentirte Maſchine nicht innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Verkündigung deſſelben angerechnet, im Herzogthume zur bleibenden Anwendung gekommen iſt.

§. 4.

Bei Verletzungen des Patentes durch Anfertigung der in §. 1. erwähnten Maſchine ohne Zuſtimmung des Patentinhabers ſollen die Beſtimmungen in Art. 416. des Strafgeſetzbuchs zur Anwendung kommen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858. Febr. 25.

Erdmann.

Harrje.

№ 8.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Oekonomen Ernſt Ziegler zu Heilbronn ertheilte Patent auf das von ihm erfundene Beinſchwarz-Surrogat.

Oldenburg, den 25. Februar 1858.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchſter Genehmigung wird hierdurch dem Oekonomen Ernſt

Digitized by Google

Ziegler zu Heilbronn ein Patent auf das von ihm erfundene Beinschwarz-Surrogat unter folgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Das Patent erstreckt sich auf die Anfertigung des in einer bei der Regierung niedergelegten Beschreibung näher angegebenen Surrogats für Beinschwarz, soweit solches als eigenthümlich und nicht bereits zur Zeit der Patentertheilung bekannt nachgewiesen ist.

§. 2.

Das Patent wird auf fünf Jahre ertheilt.

§. 3.

Das Patent erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung desselben an, im Herzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

§. 4.

Bei Verletzung des Patentes durch Anfertigung des in §. 1. erwähnten Surrogates ohne Zustimmung des Patentinhabers sollen die Bestimmungen in Art. 416. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Februar 25.

Erdmann.

Harrje.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 6. März 1858.) 5. Stück.

Inhalt:

№ 9. Regierungs-Bekanntmachung vom 25. Februar 1858, betreffend die zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichtstücke und Waagen.

„ 10. Gesetz vom 27. Februar 1858 wegen Zwangsabtretungen zur besseren Ermöglichung der ungehinderten Fortführung des Hunte-Ems-Kanals.

„ 11. Gesetz vom 27. Februar 1858, betreffend Zwangsabtretungen zur besseren Schiffbarmachung des Aper Tiefs.

„ 12. Gesetz vom 27. Februar 1858, betreffend den §. 33. des Gesetzes über die Besteuerung des inländischen Branntweins vom 18. Juli 1836.

№ 9.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die zum Wiegen der Goldmünzen dienenden Gewichtstücke und Waagen.

Oldenburg, den 25. Februar 1858.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums werden hinsichtlich der zum Wiegen der Goldmünzen

Digitized by Google

zu benutzenden Gewichtstücke und Waagen folgende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Das durch Gesetz vom 19. Juni v. J. als Landesgewicht eingeführte Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, mit der Eintheilung in 1000 Halbgrammen und weiterer decimaler Abstufung derselben, bildet die Grundlage des Münzgewichts.

§. 2.

Zum Wiegen der Goldmünzen sollen nur gehörig geeichte Gewichtstücke benutzt werden.

§. 3

Für die zum Wiegen der Goldmünzen zu benutzenden Gewichtstücke, welche der decimalen Abstufung des Pfundes entsprechen (Halbgramme, Zehntel-Halbgramme ꝛc. ꝛc.), kommen die Bestimmungen der Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Januar d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, zur Anwendung.

§. 4.

Zur Prüfung des Gewichts der als gesetzliche Zahlmittel anerkannten Goldmünzen (Kronen und halbe Kronen, Pistolen, doppelte und halbe Pistolen) sollen besondere Gewichtstücke geeicht werden, welche dem Normalgewichte, dem Passiergewichte und demjenigen Gewichte derselben entsprechen, welches die Goldmünzen haben müssen, wenn sie nicht nach Art. 18. des Münzgesetzes vom 15. Juni v. J. eingezogen werden sollen (Cassiergewicht).

§. 5.

Es beträgt:

1) bei den Kronen:
das Normalgewicht $22,_{111}$ Halbgramm oder $0,_{11111}$ Pfund

Digitized by Google

das Passiergewicht $22_{,166}$ Halbgramm oder $0_{,022166}$ Pfund,
das Cassiergewicht $22_{,111}$ Halbgramm oder $0_{,022111}$ Pfund;

2) bei den halben Kronen:
das Normalgewicht $11_{,111}$ Halbgramm oder $0_{,011111}$ Pfund,
das Passiergewicht $11_{,083}$ Halbgramm oder $0_{,011083}$ Pfund,
das Cassiergewicht $11_{,055}$ Halbgramm oder $0_{,011055}$ Pfund;

3) bei den Pistolen:
das Normalgewicht $13_{,299}$ Halbgramm oder $0_{,013299}$ Pfund,
das Passiergewicht und das damit übereinstimmende Cassiergewicht $13_{,173}$ Halbgramm oder $0_{,013173}$ Pfund,

4) bei den doppelten Pistolen:
das Normalgewicht $26_{,599}$ Halbgramm oder $0_{,026599}$ Pfund;
das Passiergewicht oder das damit übereinstimmende Cassiergewicht $26_{,443}$ Halbgramm oder $0_{,026443}$ Pfund;

5) bei den halben Pistolen:
das Normalgewicht $6_{,640}$ Halbgramm oder $0_{,006640}$ Pfund,
das Passiergewicht und das damit übereinstimmende Cassiergewicht $6_{,886}$ Halbgramm oder $0_{,006886}$ Pfund.

§. 6.

Die im §. 4. erwähnten Gewichtstücke sollen aus Messing, Bronze oder edlen Metallen bestehen und die nachstehend angegebene Form und Bezeichnung haben.

§. 7.

Die Grundfläche derjenigen Gewichtstücke, welche dem Normalgewichte der Goldmünzen entsprechen, soll die Form eines Kreises, derjenigen, welche dem Passiergewichte entsprechen, die Form eines gleichseitigen Achtecks, derjenigen, welche dem Cassiergewichte entsprechen, die Form eines Quadrats

Digitized by Google

haben, und es soll letzteres auch auf diejenigen Gewichtstücke Anwendung finden, welche dem übereinstimmenden Passiergewichte und Cassiergewichte der Pistolen ꝛc. entsprechen.

Die obere Endfläche der Gewichtstücke soll der Grundfläche gleich, platt und mit einem Knopfe versehen sein.

Die Ecken und Kanten sollen leicht abgerundet sein.

§. 8.

Die auf die Kronen sich beziehenden Gewichtstücke sollen mit K. bezw. ½K. oder $\frac{K}{2}$, diejenigen, welche sich auf die Pistolen beziehen, mit P. bezw. 2 P. und ½P. oder $\frac{P}{2}$ auf der oberen Endfläche bezeichnet sein.

§. 9.

Die Berichtigung und Eichung der Gewichtstücke soll in derselben Weise geschehen, wie solches für die messingenen Gewichte durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 11. Janr. d. J. vorgeschrieben ist.

§. 10.

Zum Wiegen der Goldmünzen sollen nur geeichte Waagen benutzt werden.

§. 11.

Die Eichung der Waagen erfolgt durch Aufschlagen des Eichstempels auf den Waagebalken.

§. 12.

Das Eichen der Goldgewichte und Goldwaagen geschieht durch den Eichmeister für das Medicinalwesen.

§. 13.

Jeder ist verpflichtet, die durch den Gebrauch oder sonst unrichtig gewordenen Gewichtstücke und Waagen zum Wiegen

Digitized by Google

der Goldmünzen berichtigen zu laſſen, dieſelben auch jedesmal nach Ablauf von drei Jahren dem Eichmeiſter zur Prüfung und Eichung vorzulegen.

§. 14.

Die Benutzung ungeeichter oder unrichtiger Goldgewichte oder Goldwaagen iſt bei einer Geldſtrafe bis zu 10 Thaler und Confiscation der ungeeichten Waagen und Gewichte, vorbehältlich der etwa wegen Betrugs verwirkten Strafe, verboten.

§. 15.

Die vorſtehenden Beſtimmungen treten am 1. Juli d. J. in Kraft.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Februar 25.

Erdmann.

Harrje.

№ 10.

Geſetz wegen Zwangsabtretungen zur beſſeren Ermöglichung der ungehinderten Fortführung des Hunte-Ems-Kanals.

Oldenburg, den 27. Februar 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

verkünden zur beſſeren Ermöglichung der ungehinderten

Fortführung des Hunte-Ems-Kanals, mit Zustimmung des Landtags, als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Die zur Fortführung des Hunte-Ems-Kanals in der von Uns genehmigten, beziehungsweise noch zu genehmigenden Weise erforderliche Abtretung von Grundeigenthum, Baulichkeiten und Rechten jeder Art gegen vorgängige gerechte Entschädigung darf nicht verweigert werden.

Die Bezeichnung dessen, was erforderlich ist, erfolgt durch die Regierung, vorbehältlich der Berufung an das Staatsministerium.

§. 2.

Ist über den Betrag der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung mit dem Betheiligten nicht zu erreichen, so ist derselbe zunächst im Verwaltungswege durch drei unparteiische mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichtende Sachverständige, von denen einer von dem betreffenden Amte, beziehungsweise dem Stadtmagistrate zu Oldenburg, der andere von dem Betheiligten und der dritte von Beiden gemeinschaftlich zu wählen ist, zu ermitteln. Verweigert der Betheiligte die Wahl eines Taxators, so ernennt denselben das Amt beziehungsweise der Stadtmagistrat für ihn.

Im Falle das Amt beziehungsweise der Stadtmagistrat und der Betheiligte sich über die Wahl des dritten Schätzers nicht einigen, wird derselbe von dem Gemeinderathe der Gemeinde, in welcher das zu enteignende Grundstück belegen ist, ernannt.

§. 3.

Wird diese so ermittelte Entschädigungssumme zu niedrig beziehungsweise zu hoch gehalten, so kann der vermeintlich Benachtheiligte eine neue Schätzung durch fünf andere unparteiische gleichfalls mittelst Handschlags an Eidesstatt zu

Digitized by Google

verpflichtende Sachverständige unter Leitung des zuständigen Gerichts verlangen. Doch hat derselbe, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch machen will, bei Strafe des Verlustes derselben, solches innerhalb acht Tage nach schriftlicher Zustellung der Schätzungsurkunde dem Gegner anzuzeigen und innerhalb der folgenden vier Wochen den Antrag auf Vornahme einer neuen Schätzung bei dem Gerichte einzubringen.

Jede Partei hat zwei, das Gericht einen Schätzer zu ernennen, und zwar der die neue Schätzung Beantragende sofort in seinem Antrage, der Gegner, sowie das Gericht in dem vom letzteren bei Mittheilung des Antrages anzusetzenden Termine, in welchem zugleich über die Zulässigkeit des Antrages, über die von der einen oder anderen Partei gegen die Schätzer einzubringenden Einwendungen und über die den Schätzern zu ertheilende Instruction zu verhandeln ist.

Das Gericht hat nach den Regeln des summarischen Verfahrens zu verhandeln. Bei der Entscheidung des Gerichts behält es sein Bewenden.

§. 4.

Vormünder und Curatoren bedürfen zur Abschließung von Vereinbarungen oder zur Annahme oder Ablehnung der gebotenen Entschädigungssumme oder zum Antrage auf eine zweite Schätzung nicht der obervormundschaftlichen Genehmigung.

Das zu enteignende Land wird von allen Rechten, welche Dritten (Fideikommißnachfolgern, Nießbräuchern, Erbverpächtern, hypothekarischen Gläubigern u. s. w.) an diesem Lande zustehen, durch die Enteignung befreit. Diese Rechte gehen auf die Entschädigung über, welche an die Stelle des enteigneten Landes tritt.

Zur Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung kommen die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849, Art. 102—108., soweit sie hier einschlagen, zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 5.

Sobald die Entschädigungssumme endgültig festgesetzt und dem Betheiligten ausgezahlt, oder demselben zur Empfangnahme angeboten, oder beim Gerichte, auf dessen Anordnung, deponirt worden ist, kann die Regierung über den abzutretenden Grund und Boden, beziehungsweise das Gebäude oder Recht, ungehindert verfügen.

Sollten Entschädigungsansprüche irgend einer Art erhoben werden, welche von dem Entschädigungsverpflichteten als rechtlich begründet bestritten werden, so kann der Entschädigungsberechtigte die Enteignung nicht versagen, bis über den vermeintlichen Anspruch im Wege Rechtens entschieden ist, sondern muß die etwaige Enteignung sofort gestatten, wenn der eventuell Zahlungspflichtige für den nach diesem Gesetze auszumittelnden Betrag des etwaigen Entschädigungsanspruchs nebst 4 Procent Zinsen für das Jahr, vom Tage des Angriffs des Grundstücks oder Rechts angerechnet, Sicherheit leistet oder den Betrag der im Verwaltungswege zu ermittelnden etwaigen Entschädigung bei dem beikommenden Gerichte deponirt.

§. 6.

Die Kosten der ersten Schätzung trägt die Landeskasse, die der zweiten derjenige, zu dessen Nachtheil die zweite Schätzung ausfällt. Dabei sind weder Sporteln noch Stempelgebühren zu berechnen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Februar 1858.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Lier.

№ 11.

Gesetz, betreffend Zwangsabtretungen zur besseren Schiffbarmachung des Aper Tiefs.

Oldenburg, den 27. Februar 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz vom 2. Mai 1856 wegen Zwangsabtretungen zur besseren Schiffbarmachung der Sagter Ems soll auf die Zwangsabtretungen zur bessern Schiffbarmachung des Aper Tiefs Anwendung finden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Febr. 1858.

(L. S.) **Peter.**

---

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

№ 12.

Gesetz, betreffend den §. 33. des Gesetzes über die Besteuerung des inländischen Branntweins vom 18. Juli 1836.

Oldenburg, den 27. Februar 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die am Schlusse des §. 33. des Gesetzes über die Besteuerung des inländischen Branntweins vom 18. Juli 1836 gedachte Ausnahme ist nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die übergährende Maische der zum Viehtrank bestimmten Schlempe direct (durch eine Rinne oder Röhre) zugeführt, oder — beim Nichtvorhandensein einer dazu dienenden Einrichtung — unmittelbar nach dem Ueberfließen durch eine dazu angestellte und während des Gährungsprocesses unausgesetzt anwesende Person zugegeben wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Febr. 1858.

(L. S.) Peter.

Zedelius.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1858.) 6. Stück.

Inhalt:

№ 13. Gesetz vom 22. März 1858, betreffend die mit der Edictalladung eines Abwesenden zu verbindende Convocation.

„ 14. Verordnung vom 22. März 1858, betreffend die Verlängerung des Landtages.

№ 13.

Gesetz, betreffend die mit der Edictalladung eines Abwesenden zu verbindende Convocation.

Oldenburg, den 22. März 1858.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen im §. 14. der Verordnung vom $\frac{16. \text{ Februar}}{3. \text{ März}}$ 1844, betreffend die Rechtsverhältnisse Abwesender und Verschollener, insbesondere deren Todeserklärung (Gesetzsammlung Band 10. pag. 237.):

2. die Erben desselben und alle zur Nachfolge in sein Vermögen etwa sonst Berufene bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche,
3. auf besonderes Ansuchen auch alle diejenigen, welche an des Verschollenen in hiesigen Landen befindliches Vermögen Forderungen oder Ansprüche haben, bei Strafe des Verlustes ihrer Rechte,

werden aufgehoben, und treten folgende an deren Stelle:

2. die Erben desselben, und alle zur Nachfolge in sein Vermögen etwa sonst Berufene unter der Verwarnung, daß, soweit nicht ein von dem Verschollenen hinterlassener letzter Wille ein Anderes verfügt,
   a) wenn sich Niemand meldet und als berechtigt legitimirt, das Vermögen des Verschollenen für erbloses Gut erklärt, im entgegengesetzten Falle aber den sich als berechtigt Legitimirenden eingehändigt werden soll, und
   b) der nach dem Ausschlusse sich meldende und legitimirende Berechtigte alle nach dem Ausschlusse bis zur Anmeldung in Betreff des Vermögens des Verschollenen getroffenen Verfügungen anerkennen muß und keine Rechnungsablage fordern kann, sondern sein Anspruch sich auf die Bereicherung derjenigen, welchen das Vermögen eingehändigt ist, unter Ausschluß der erhobenen Nutzungen, beschränken soll;
3. auf besonderes Ansuchen auch alle diejenigen, welche Forderungen an den Verschollenen zu haben glauben, unter der Verwarnung, daß die Forderung des nach

Digitized by Google

dem Ausschlusse sich Meldenden sich denjenigen, welchen das Vermögen eingehändigt ist, gegenüber auf deren Bereicherung unter Ausschluß der erhobenen Nutzungen beschränken soll.

Artikel 2.

Auf die im Artikel 1. gedachten Convocationen finden die Art. 327. §. 2. und 328—330. des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Proceß, Anwendung, soweit dieselben hier anwendbar sind.

Artikel 3.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, wann dies Gesetz in Wirksamkeit tritt, erfolgt im Verordnungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. März 1858.

(L. S.) Peter.

v. Rössing.

Lier.

№ 14.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtages.

Oldenburg, den 22. März 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

Digitized by Google

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages des Großherzogthums wird bis zum 30. April d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. März 1858.

(L. S.) **Peter.**

---

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 1. April 1858.) 7. Stück.

Inhalt:

№ 15. Verordnung vom 30. März 1858, betreffend die Vertagung des Landtags.

№ 15.

Verordnung, betreffend die Vertagung des Landtags.

Oldenburg, den 30. März 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Der gegenwärtig versammelte Landtag wird bis zum 14. k. M. einschließlich vertagt.

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 30. März 1858.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Segebade.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 8. April 1858.) 8. Stück.

Inhalt:

№ 16. Bekanntmachung der Justizkanzlei vom 3. April 1858, betreffend Anordnungen zur Ausführung des Art. 3. der Landesherrlichen Verordnung vom 8./10. December 1857 in Beziehung auf die Vereinigung des Amts Westerstede mit dem Kreise Oldenburg und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Varel.

№ 16.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend Anordnungen zur Ausführung des Art. 3. der Landesherrlichen Verordnung vom 8./10. December 1857 in Beziehung auf die Vereinigung des Amts Westerstede mit dem Kreise Oldenburg und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Varel.

Oldenburg, den 3. April 1858.

In Gemäßheit des Art. 3. der Landesherrlichen Verordnung vom 8./10. Decbr. 1857, betreffend die Vereinigung des Amts Westerstede mit dem Kreise Oldenburg und die Aufhebung des Amtsgerichts zu Varel, werden mit Geneh-

Digitized by Google

migung des Großherzoglichen Staatsministeriums hiedurch folgende Anordnungen wegen des Uebergangs der gerichtlichen Geschäfte auf die neu eintretenden Behörden, wegen Fortsetzung der anhängigen Rechtssachen und wegen des Laufes der prozessualischen Fristen zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

a) Das Landgericht zu Neuenburg hat aus seinen Registraturen diejenigen Akten, welche noch nicht schlüssig erledigte bürgerliche Rechtssachen, Untersuchungen, Vormundschaften, Concurse, Convocationen und Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit betreffen, auszusondern und spätestens am 1. Mai 1858 insoweit diese Akten Sachen aus dem Amte Westerstede betreffen, an das Stadt- und Landgericht zu Oldenburg abzuliefern, die übrigen aber, sowie die Generalregistratur und die Depositenbücher nach seinem künftigen Sitzungsorte, der Stadt Varel, schaffen zu lassen.

b) Die gerichtlichen Depositalgelder nebst den Depositalakten sind gleichzeitig zu dem Landgerichte nach Varel zu transportiren, mit Ausnahme derjenigen aus dem Amte Westerstede, welche unter Anlegung von beglaubigten Auszügen aus den Depositenbüchern ebenfalls an das Stadt- und Landgericht zu Oldenburg abzugeben sind.

§. 2.

Bei dem Landgerichte des Kreises Neuenburg werden auch in seinem neuen Sitze die zu seiner Competenz gehörigen Sachen in der Lage fortgesetzt, worin sie sich am 1. Mai 1858 befinden, und verfügt es darin entweder von Amtswegen oder geeigneten Falls auf Antrag, ohne daß es eines vorherigen Gesuchs um Wiederaufnahme bedarf.

§. 3.

Das Stadt- und Landgericht zu Oldenburg erläßt

a) nach dem 1. Mai 1858 in den auf dasselbe übergehenden Vormundschafts-, Untersuchungs- und Concurs-Sachen die erforderlichen Verfügungen von Amtswegen, in den

Digitized by Google

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Amte Westerstede dagegen erst auf Antrag der Parteien, ohne vorgängiges Gesuch um Wiederaufnahme.

b) Die in diesen Zivilprozessen nach dem 30. April 1858 angesetzten Termine fallen aus.

c) Die am 1. Mai 1858 noch nicht abgelaufenen prozessualischen Fristen, namentlich auch die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln laufen fort, indeß werden diejenigen Fristen, welche vor dem 31. Mai 1858 verstreichen, bis zu diesem Tage, denselben eingeschlossen, verlängert.

§. 4.

a) Die bei dem Landgerichte zu Neuenburg und bei dem Amtsgerichte zu Varel bisher zugelassenen Anwälte können ihre Geschäftsthätigkeit vom 1. Mai 1858 an in allen, vor das Landgericht des Kreises Neuenburg in seiner neuen Begrenzung gehörenden Sachen ausüben, vorausgesetzt, daß sie ihren Wohnsitz in Varel nehmen bezw. ferner behalten.

b) Die in Neuenburg etwa verbleibenden Anwälte können indeß bis zur neuen Organisation des Gerichtswesens in den unter a. gedachten Sachen praktisiren. Sie müssen dann aber einen Bevollmächtigten in Varel bestellen, an welchen die für sie bestimmten Insinuationen geschehen können, und ist die Gegenpartei in keinem Falle verpflichtet, die durch ihre Reisen zu den Terminen nach Varel und durch die erwähnte Bevollmächtigung entstehenden Kosten zu erstatten.

c) Zur Führung der Prozesse aus dem Amte Westerstede sind vom 1. Mai 1858 an nur die bei dem Stadt- und Landgerichte zu Oldenburg aufgenommenen Anwälte ermächtigt.

§. 5.

Die mit der Aufsicht über die nach dem 1. Mai 1858 noch in Neuenburg zurückbleibende landgerichtliche Registratur bis weiter kommissarisch beauftragte Behörde hat die der fernern Aufbewahrung werth befundenen Akten demnächst an

Digitized by Google

das Landgericht zu Varel, b. w. das Stadt- und Landgericht zu Oldenburg zu übersenden, und auch bevor diese Maßregel vollständig ausgeführt worden, den Requisitionen der gedachten Gerichte wegen Uebermittelung einzelner Akten Folge zu geben.

§. 6.

Für die Ablieferung und den Transport der nach den obigen Bestimmungen an das Landgericht nach Varel und an das Stadt- und Landgericht zu Oldenburg zu versendenden Akten, Bücher und Gelder sind den Betheiligten keine Kosten zu berechnen.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, 1858 April 3.

Schloifer.

Popken.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 13. April 1858.) 9. Stück.

Inhalt:

№ 17. Regierungs-Bekanntmachung vom 30. März 1858, betreffend die Genehmigung der Statuten der Stedinger Compagnie.

„ 18. Regierungs-Bekanntmachung vom 31. März 1858, betreffend Genehmigung der Statuten der Braker-Schleppdampfschifffahrts-Gesellschaft.

№. 17.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Statuten der Stedinger Compagnie.

Oldenburg, den 30. März 1858.

Da die Statuten der unter dem Namen „Stedinger Compagnie“ gestifteten Actiengesellschaft zur Ausrüstung von Schiffen auf die Grönländische Fischerei und zu zwischenlaufenden Frachtfahrten vom 24. October 1857 auf Grund des Art. 3. §. 2. des Gesetzes vom 21. August 1856, betreffend das Recht die Oldenburgische Flagge zu führen ꝛc., bestätigt worden und die gedachte Actiengesellschaft dadurch die

Digitized by Google

Rechte einer juriſtiſchen Perſon erlangt hat, werden jene Statuten hiedurch in Nachſtehendem bekannt gemacht.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 März 30.

Erdmann.

v. Schrenck.

Statuten der Stedinger Compagnie.

§. 1.

Zweck.

Die Geſellſchaft bezweckt, durch Ausrüſtung von Schiffen auf die Grönländiſche Fiſcherei und zu zwiſchenlaufenden Frachtfahrten Gewinn zu erzielen.

§. 2.

Fonds.

Der von der Geſellſchaft verwendete Fonds iſt aus 275 Actien gebildet, für deren jede 100 ℔ Gold, zuſammen alſo 27500 ℔ Gold, baar eingezahlt worden ſind.

Dieſe auf den Namen ausgeſtellten Actien können auf Verlangen innerhalb Jahresfriſt koſtenfrei auf den Inhaber geſtellt und künftig beiderlei Actien ſtets gegen Erlegung einer vom Ausſchuß zu beſtimmenden Gebühr in Actien der anderen Art umgewandelt werden.

Die Actien werden in einer von der Direction und dem Ausſchuß feſtzuſtellenden Form von der erſteren ausgefertigt und von beiden Directoren unterzeichnet, auch mit dem Siegel der Geſellſchaft verſehen.

Digitized by Google

Die auf den Namen lautenden Act'en können durch Indoſſement übertragen und es müſſen ſolche Uebertragungen unter Anſchluß der Actien der Direction zur Umſchreibung in den Büchern und Beſcheinigung auf den Actien angezeigt werden. Bevor dies geſchehen, gelten die bisherigen Inhaber als die Berechtigten bezw. Verpflichteten. Die Aechtheit der Indoſſemente zu prüfen iſt die Direction befugt, aber nicht verpflichtet.

Die Geſellſchaft kann, wenn ſie eine Erweiterung des Unternehmens für rathſam hält, ſolche in Gemäßheit der Beſchlüſſe einer Generalverſammlung eintreten laſſen.

§. 3.

Geſellſchafts-Organe.

Die Organe der Geſellſchaft ſind:

a) die Direction mit einem ihr beigeordneten Caſſeführer,
b) der Ausſchuß,
c) die General-Verſammlung.

§. 4.

Direction.

Die Direction hat ihren Sitz im Bezirk des Amts Berne, es kann aber derſelbe durch Beſchluß der General-Verſammlung, von welchem dann der Großherzoglichen Regierung Mittheilung zu machen iſt, an einen anderen Ort im Herzogthum verlegt werden.

Die Direction beſteht aus zwei dem Amte Berne zu benennenden Mitgliedern, welche Oldenburgiſche Staatsangehörige ſein müſſen, und zwar aus dem buchführenden Director, welchem vorzüglich der kaufmänniſche Theil der Geſchäftsführung anheim gegeben, der alſo auch verpflichtet iſt, über das ihm anvertraute Geſchäft unter der Firma „Stedinger Compagnie“ beſonders Buch, ſowie die erforderliche Correſpondenz zu führen, — und dem zweiten oder Mitdirector, welchem insbeſondere die Beaufſichtigung der Schiffe, ſowie die Ueberwachung des Schiffs- und

Digitized by Google

Fischerei-Inventars und des Lagerbestandes obliegen soll. Beide besorgen die Geschäfte thunlichst im Einverständnisse; wo sie aber nicht übereinstimmen möchten, soll der Vorstand des Ausschusses als Beirath zugezogen werden und dann eine Stimme führen.

In Verhinderungs- und Krankheitsfällen kann ein Director den andern vertreten.

Die Berathungen der Direction geschehen in der Regel im Geschäftslocale des buchführenden Directors.

§. 5.

Die Direction vertritt die Gesellschaft in deren Rechten und Pflichten gegen Jedermann; — ist also auch zur gerichtlichen Klage autorisirt, mit der Befugniß, zu substituiren. Sie verwaltet die Angelegenheiten der Gesellschaft, sorgt für die Ausrüstung und Bemannung der Schiffe, für Ein- und Verkauf, für die Assecuranz, für den Abschluß zwischenlaufender Frachten, für die Correspondenz und verpflichtet sich, alle etwa durch sie selbst eincassirten Gelder unmittelbar nach deren Empfang an den Cassaführer einzuzahlen, — demnächst aber für die zinsliche Nutzbarmachung der etwa lahm liegenden Gelder nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

§. 6.

Der buchführende Director, welcher in den Büchern zugleich eine Controle der Casserechnung führen soll, hat die Ordres zu Geld-Erhebungen, sowie auch die Zahlungs-Anweisungen auf den Cassaführer zu unterzeichnen, und an ihn sind auch alle Briefe, die Geschäfte der Gesellschaft betreffend, zu richten. Er unterzeichnet: „Direction der Stedinger Compagnie“ mit seiner Namensschrift. Solche Anweisungen aber, die zur zinslichen Nutzbarmachung eine Darleihe bezwecken, sollen von beiden Directoren unterzeichnet werden.

Digitized by Google

§. 7.

Die Buchführung der Direction, sowie der etwaige Wechselbestand soll einer Revision durch den Vorstand des Ausschusses unterworfen sein, — jedoch nur in dem Geschäftslocale des buchführenden Directors — und zwar regelmäßig jährlich zwischen Zurückgabe der Generalrechnung an die Direction und der darauf folgenden Versammlung des Ausschusses — vergl. §. 23. — dann aber auch beliebig zu jeder andern Zeit, nach vorheriger Anmeldung an die Direction, die dann dafür Tag und Stunde in der nächsten Zeit zu bestimmen hat. Bei einer solchen Revision steht es dem Vorstande des Ausschusses frei, den Revisor zuzuziehen.

§. 8.

Die Directoren werden auf sechs Jahre aus den Actionairen von der Generalversammlung gewählt und sind nach Ablauf der Dienstzeit wieder wählbar.

Die Annahme der Wahl zum Director ist eine freiwillige, ist jedoch die Annahme erfolgt, so sollen die Directoren ohne Zustimmung der Generalversammlung nicht befugt sein, sich ihrer Geschäftsführung zu entledigen, außer wenn sie sechs Monat vorher gekündigt haben; anderer Seits können sie jedoch durch die Generalversammlung in dem Falle entlassen werden, wenn sie in Concurs gerathen oder in grober Verletzung ihrer Pflichten und Nichtachtung der Statuten zum Nachtheile der Gesellschaft gehandelt haben, vorbehältlich der Berufung auf das Schiedsgericht.

Beschwerden können indeß nicht von einzelnen Actionairen, sondern nur durch Beschluß des Ausschusses und des nicht betheiligten Directors, — oder, wenn beide Directoren betroffen sein sollten, durch den Beschluß des Ausschusses allein — erhoben und müssen schriftlich begründet werden, da dann der, oder resp. die Directoren dem Ausschusse gegenüber schriftlich sich zu verantworten haben.

Würde nach solcher Verhandlung der Ausschuß die er-

Digitized by Google

hobenen Anschuldigungen für begründet halten: so soll die Sache an die alsdann sofort zu berufende Generalversammlung kommen.

§. 9.

Für diese Verwaltung sollen der buchführende Director 1¾ Procent, und der Mitdirector ¾ Procent von dem Brutto-Segen und den Frachtgeldern zu genießen haben, neben Ersatz ihrer Reisekosten und baaren Auslagen.

§. 10.

Cassenführer.

Zur Verhütung aller Gemeinschaft und Vermischung der eigenen Fonds der Directoren mit denen der Gesellschaft ist ihnen ein Cassenführer beigegeben. Als solcher kann ein Mitglied des Ausschusses, ein anderer Actionair, oder auch eine dritte Person, welche der Gesellschaft nicht angehört, angestellt werden; derselbe hat eine angemessene Sicherheit zu leisten. Der Cassenführer hat auf Anweisung der Direction Einzahlungen zu erheben und Auszahlungen gegen Quittung zu beschaffen, — an die Direction am Schlusse eines jeden Monats, auf Verlangen jedoch auch öfterer, ein Verzeichniß der bis dahin erhobenen, auch der ausgezahlten Gelder, unter Beifügung des Datums des Empfanges bezw. der Auszahlung einzuliefern, übrigens jährlich Rechnung abzulegen, welche von der Direction zu attestiren und deren Jahresrechnung anzulegen ist.

Ueberdies ist der Cassenführer verpflichtet, auf Verlangen und nach Anweisung der Direction die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten.

§. 11.

Auch die Cassenführung kann einer Revision im Geschäftslocale des Cassenführers unterzogen werden, falls und so oft eine solche beliebt werden möchte, und zwar, außer von Seiten der Direction, auch durch den Vorstand des

Digitized by Google

Ausschusses, wozu es einer vorgängigen Anmeldung nicht bedürfen soll.

§. 12.

Die Wahl eines Cassenführers geschieht von der Direction und dem Ausschusse. Hinsichtlich der mit dem Cassenführer zu treffenden Uebereinkunft, welche schriftlich und unter Vorbehalt beiderseitiger dreimonatlicher Kündigung zu verfassen ist, ist darauf zu achten, daß die demselben von der Direction und dem Ausschusse zu bestimmende Provision nur für die von ihm ausbezahlten Gelder vergütet werde, in welcher folglich die Mühewaltung wegen der Einnahme mit begriffen sein muß. Für alle Zahlungen aber, die nur zu einstweiliger Nutzbarmachung der etwa lahm liegenden Gelder auf ihn angewiesen werden, darf derselbe keine Provision genießen.

§. 13.

Ausschuß.

Der Ausschuß vertritt das Interesse der Actionaire und übt die ihm zugewiesenen Befugnisse nach den Statuten aus, insbesondere wacht er auf die Beobachtung der Statuten durch die Direction, nimmt Einsicht von der Buch- und Cassenführung, prüft die Jahresrechnungen und beschließt über die Dividende. Weiter faßt er Beschluß, wenn es in Frage kommt:

a) wann und wie ein Schiff gebaut, gekauft und beim erstmaligen Auslaufen ausgerüstet werden soll,
b) von wem das Schiff geführt werden soll,
c) ob Gelder als stehende Capitalschulden mit längerer Kündigungsfrist angeliehen werden sollen,
d) wie hoch die Assecuranz für jedes Schiff beschafft werden soll,
e) ob und wie hoch der Segen zu versichern ist,
f) wie hoch das Betriebscapital sich belaufen soll,

Digitized by Google

g) welcher Zuschuß eintretenden Falls von jeder Actie zu zahlen ist,
h) in allen andern Fällen, welche an ihn zu bringen die Direction angemessen finden möchte, und endlich
i) besetzt er die etwa unerwartet erledigten Stellen der Directoren und seiner eigenen Mitglieder, wenn erforderlich, provisorisch bis zur nächsten, im ersteren Falle baldigst zu berufenden Generalversammlung.

§. 14.

Der Ausschuß besteht aus sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern; auf gleiche Weise werden zwei Ersatzmänner gewählt. Durch Beschluß der Generalversammlung kann die Zahl der Ausschuß- und Ersatzmänner vergrößert werden.

Die Dienstzeit der Ausschußmänner dauert vier Jahre, alle zwei Jahre geht die Hälfte ab, das erste Mal nach dem Loose, später die Hälfte, welche vier Jahre gedient hat. Die abgehenden Mitglieder können wieder gewählt werden, für die nächsten zwei Jahre jedoch ablehnen, alle anderen Actionaire sind zur Uebernahme des Dienstes verpflichtet. Bei jeder regelmäßigen Wahl von Ausschußmännern sollen die Ersatzmänner neu gewählt werden, zum Ersatz Gewählte können nicht ablehnen.

Beim Wegfallen eines Ausschußmannes oder Ersatzmannes innerhalb der Wahlperiode erfolgt die Ergänzung vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung durch den Ausschuß. Der zur Ergänzung Gewählte bleibt nur bis zum Ablauf der Zeit in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Ein zum Ausschuß- oder Ersatzmann Gewählter, welcher ohne Grund ablehnt, verliert sein Stimmrecht für die Dauer der Wahlperiode.

§. 15.

Der Ausschuß, welcher aus seiner Mitte auf zwei Jahre einen Vorstand, auch einen Stellvertreter wählt, wird schrift-

Digitized by Google

lich, in der Regel auf Veranlassung der Direction, durch den Vorstand berufen und versammelt sich in thunlichster Nähe des Geschäftscomptoirs. Die Direction, deren Mitglieder stimmberechtigt sind, führt den Vorsitz, der Vorstand ist jedoch befugt, den Ausschuß kraft eigenen Rechts zu berufen, auch ohne Einladung der Direction, bei deren Abwesenheit er dann den Vorsitz hat. Der Vorsitzende führt das Protocoll oder sorgt für dessen Führung.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen Alle geladen und mindestens $^2/_3$ der Mitglieder des Ausschusses, auch ein Director anwesend sein, außer wenn es sich um eine Beschwerde wider die Directoren oder einen derselben handelt, in welchem Falle der Ausschuß vollzählig versammelt sein muß. Wenn jedoch auf ergangene Einladung der Ausschuß in beschlußfähiger Zahl sich nicht versammeln würde, so gehen für das Mal und für diejenigen Angelegenheiten, welche als dringliche in der Einladung bezeichnet sein sollten, die Befugnisse des Ausschusses auf die Direction über.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Directoren, bezw. des ersten Directors. Für den Besuch der Versammlung werden Tagegelder nicht gezahlt, die baaren Auslagen jedoch bis zu 1 Rthlr. Gold für jede Versammlung und jeden Anwesenden erstattet. Die Generalversammlung kann in diesem Punkte anderweite Bestimmung treffen.

§. 16.

Revisor.

Zur Prüfung der Jahresrechnung und für sonstige Revisionsgeschäfte wird dem Vorstande des Ausschusses pro revisione in calculo ein im Rechnungswesen bewanderter Revisor beigeordnet, der nicht Actionair zu sein braucht. Dieser ist nicht procentweise zu besolden, sondern vermittelst einer jährlichen bestimmten Vergütung, und wird von der Direction und dem Ausschusse angestellt und entlassen.

Digitized by Google

§. 17.

Verantwortlichkeit der Direction und des Ausschusses.

Haben nun Direction und Ausschuß nach Maaßgabe dieser Statuten und mit derselben Sorgfalt, welche sie bei Besorgung ihrer eigenen Geschäfte anwenden, die Geschäfte der Gesellschaft geführt, so können sie nicht in Anspruch genommen werden, wenn aus ihren Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft ein Nachtheil, z. B. durch die Insolvenz eines für zahlfähig gehaltenen Käufers, oder eines als sicher angenommenen Wechselhauses, erwachsen sollte.

§. 18.

General-Versammlung.

Zu den regelmäßigen Geschäften der General-Versammlung gehören:

a) Entgegennahme eines Berichtes der Direction über die Lage des Geschäfts,
b) die Abnahme der Jahresrechnung der Direction, nachdem dieselbe durch eine vorgängige Revision von dem Ausschusse dazu vorbereitet worden,
c) die Vornahme der erforderlichen Wahlen, und
d) die Berathung und Beschlußnahme über Alles, was auf Bestehen und Ausdehnung der Gesellschaft Bezug hat, sodann über die an die General-Versammlung gebrachten Anträge,

unter Beobachtung der in diesen Statuten enthaltenen Vorschriften.

§. 19.

Ordentliche und außerordentliche Versammlung.

Eine General-Versammlung findet regelmäßig jährlich am 15. März, oder wenn dieser auf einen Festtag fallen sollte, am 16. März Statt. S. §. 23.

Digitized by Google

Die Berufung derselben geschieht durch die Direction mittelst öffentlicher, mindestens 14 Tage vorher zu erlassender Bekanntmachung.

Außerordentliche General-Versammlungen finden Statt, so oft die Direction sie für nöthig erachtet. Die Direction ist zur Berufung einer General-Versammlung verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 4 Wochen, sobald entweder der Ausschuß eine solche beantragt, oder eine schriftliche Aufforderung dazu mit Angabe des zu stellenden Antrages von einer Anzahl Actionaire, welche mindestens $^1/_5$ der sämmtlichen Actien inne haben, eingegangen ist.

Die General-Versammlungen werden in thunlichster Nähe des Geschäftscomptoirs der Direction gehalten.

Die desfälligen und alle sonstigen Bekanntmachungen der Direction erfolgen durch die Oldenburgischen Anzeigen und die Weser-Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt die Direction dafür ein anderes, bis zum Beschluß einer General-Versammlung.

§. 20.

Stimmrecht.

Alle Wahlen und Beschlüsse in den General-Versammlungen werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Actionaire gefaßt, und jedes Mitglied hat so viel Stimmen, als es Actien besitzt; jedoch soll Niemand zu mehr als zu = 10 Stimmen berechtigt sein, sei es als Inhaber eigener Actien oder in Vollmacht für andere Actionaire.

Jede Bevollmächtigung muß schriftlich geschehen, unter Anschluß der Actien oder öffentlicher Beglaubigung. Actien auf den Inhaber sind der Vollmacht stets anzuschließen.

Inhaber von Actien au porteur haben in den General-Versammlungen durch Vorzeigung ihrer Actien als stimmberechtigt sich auszuweisen.

Digitized by Google

§. 21.

Behuf der Abstimmung über eine Wahl reicht jeder Stimmfähige einen Zettel ein, auf dessen Außenseite die Zahl seiner und der etwa von ihm vertretenen Actien, inwendig aber der Name der von ihm gewählten Person verzeichnet steht. Sonstige Abstimmungen geschehen mündlich, auch über Wahlen kann nach Beschluß der Versammlung mündlich abgestimmt werden.

Bei Stimmengleichheit hinsichtlich der Wahlen entscheidet das Loos, sonstige Anträge werden als abgelehnt angesehen.

In der General-Versammlung führt die Direction den Vorsitz und leitet die Verhandlungen, sie führt das Protocoll oder sorgt für dessen Führung.

§. 22.

Anträge der Actionaire.

Es steht jedem Actionair frei, zum Besten der Gesellschaft ihm dienlich scheinende Anträge zu jeder Zeit an die Direction zu bringen, die in der General-Versammlung zu stellenden Anträge sind der Direction vier Wochen vorher schriftlich und in bestimmter Form mitzutheilen. Ist diese Mittheilung der Direction nicht rechtzeitig zugegangen, so kann nur in einer folgenden General-Versammlung über die Anträge beschlossen werden, dafern nicht die Direction in einzelnen Fällen eine solche vorherige Mittheilung für unwesentlich erachten möchte.

§. 23.

Rechnungsablage.

Das Rechnungsjahr läuft von Neujahr zu Neujahr, die Rechnung wird jährlich mit dem 31. December abgeschlossen.

Der Cassenführer soll seine Rechnung über Einnahme und Ausgabe, sammt den Belegen, bis zum 10. Januar

Digitized by Google

des folgenden Jahres an den buchführenden Director behändigen zur Vorprüfung und Hinzufügung der von der Direction etwa zu machenden Bemerkungen. Alsdann soll dieselbe mit einer von der Direction aufzustellenden Total-Abrechnung bis zum 15. Februar dem Vorstande des Ausschusses überliefert werden, der beide Rechnungen in calculo revidiren läßt, eine fernere Prüfung vornimmt und sie sammt seinen etwaigen Notaten bis zum 24. Februar an den buchführenden Director zurück zu liefern hat. Dieser veranlaßt darnach, spätestens jedoch auf den 7. März, eine Versammlung des Ausschusses, in welcher jene Rechnungen vorzulegen und die etwa erhobenen Notaten möglichst zu beseitigen sind, auch über die Größe der etwa zu vertheilenden Dividende Beschluß gefaßt werden soll. Die Rechnungen sammt Belegen werden in der alsdann — s. §. 19. — Statt findenden Generalversammlung zur Einsicht aller Theilnehmer offen gelegt, am Tage der General-Versammlung auch die Dividenden gegen die ausgegebenen Dividendenscheine bezw. die eingelieferten Coupons durch den Cassenführer vertheilt.

Die Dividendenscheine und Coupons werden ungültig und jeder daraus an die Gesellschaft zu erhebende Anspruch erlischt, sobald ein fälliger Betrag nicht innerhalb der nächsten 5 Jahre erhoben worden ist.

In der Versammlung des Ausschusses zur Revision der Rechnungen sind von der Direction die von ihr geführten Haupt-Geschäftsbücher zur Hand zu halten; eben so auch in der darauf folgenden General-Versammlung, damit nicht allein die Direction in aller Beziehung Auskunft geben, sondern auch ein jeder Actionair von den Büchern Einsicht nehmen könne.

§. 24.

Reservefonds und Dividende.

Die beiden Schiffe der Gesellschaft, **August** und **Pauline**, sollen vor ihrer nächsten Reise, und eben so neu

hinzukommende Schiffe, taxirt, die gefundenen Preise als Vermögen der Gesellschaft angesetzt, für das Veralten der Schiffe aber als Werthverringerung am Schlusse jedes Jahres 5 Procent abgeschrieben werden, so jedoch, daß die Summen durch 10 theilbar bleiben.

Nach bedeutenden Reparaturen eines Schiffes wird dasselbe von Neuem taxirt und dann mit der Abschreibung der Werthverringerung in gewöhnlicher Weise verfahren. In Berücksichtigung des Veraltens der Schiffe soll zur Sicherung des Bestehens der Gesellschaft, so wie für unvorhergesehene Fälle ein Reservefonds angelegt und es mit dessen Bildung und Verwendung, sodann mit der Vertheilung des Gewinnes gehalten werden, wie folgt:

a) Nach jedem Rechnungs-Abschlusse sollen zunächst 5 Rthlr. Dividende für jede Actie aus dem nach Abzug der zur Ergänzung des Betriebscapitals erforderlichen Gelder verbleibenden Ueberschusse — s. §. 13. — vertheilt, darnach 5 Rthlr. für jede Actie zu Gunsten des Reservefonds einbehalten, und ein etwaiger größerer Ueberschuß an die Actionaire ferner als Dividende vertheilt werden, welche auf eine runde Summe zu reduciren ist, indeß, so lange der Reservefonds nicht seine statutenmäßige höchste Höhe erreicht hat, 25 Rthlr. nicht übersteigen, indem jeder weitere Ueberschuß dann dem Reservefonds hinzugelegt werden soll.

b) Sollte der Ertrag eines Jahres nicht hinreichen, neben der Dividende jene 5 Rthlr. zum Reservefonds zu geben: so soll das Deficit durch den Ueberschuß der allernächsten günstigeren Jahre dem Reservefonds ersetzt werden, unbeschadet jedoch der Zahlung einer Dividende bis zu 5 Rthlr. —

c) Falls in unglücklichen Jahren auch keine Dividende vertheilt werden könnte: so soll eine solche in den folgenden Jahren auf Kosten des Reservefonds nicht nachgelegt werden.

d) Der Reservefonds soll im Ganzen nur bis zu $^2/_3$ des

Digitized by Google

eingezahlten Actiencapitals anwachsen, und es nächstdem der Generalversammlung vorbehalten bleiben, über eine etwaige Vergrößerung Bestimmung zu treffen.

e) Eine Vertheilung des Reservefonds soll nur bei Aufhebung der Gesellschaft beschlossen werden können.

f) Zinsen vom Reservefonds sollen diesem nicht zu Gute kommen, sondern jährlich mit dem Erwerbsgewinne vertheilt werden.

g) Sollte in unglücklichen Jahren nicht allein keine Dividende vertheilt werden können, sondern im Gegentheil noch ein Zuschuß der Actionaire erforderlich werden, so soll ein solcher nur in so weit zu leisten sein, als er den Betrag des vorhandenen Reservefonds übersteigen möchte. Indeß soll in diesem Falle der in Anspruch genommene Betrag des Reservefonds aus dem Segen der nächsten Jahre wieder ersetzt werden, — jedoch nach vorgängiger Ausbezahlung einer Dividende von 5 Rthlr.

Sämmtliche vorbezeichnete Summen sind in Golde zu verstehen.

§. 25.

Zuschuß.

Sollten bei ungünstigem Erfolge die Ausrüstungskosten zur nächsten Reise durch den angebrachten Segen nicht gedeckt werden: so ist nach aufgemachter Berechnung eine Ausschußversammlung anzusetzen, in welcher wegen des von jeder Actie zu leistenden Zuschusses Beschluß gefaßt wird, vorbehältlich jedoch der Bestimmung unter §. 24. g. Wer innerhalb der vom Ausschuß zu bestimmenden, von der Direction bekannt zu machenden Frist den Zuschuß nicht zahlt, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine dem Betrage des Zuschusses gleich kommende Conventionalstrafe. Wenn innerhalb zweier Monate nach erneuerter Aufforderung, welche, neben öffentlicher Bekanntmachung, durch den Cassenführer mittelst recommandirter Briefe zu erlassen ist (bei den auf den Inhaber

Digitized by Google

lautenden Actien an die aus der ursprünglichen Zeichnung oder der letzten Dividendenzahlung bekannten Inhaber) die Zahlung des Zuschusses und Strafbetrages nicht erfolgt, so ist die Direction berechtigt, die betreffenden Actien unter Angabe der Nummern mittelst öffentlicher Bekanntmachung für verfallen zu erklären. Statt solcher Actien können von der Direction neue zum Besten der Gesellschaft verkauft werden.

§. 26.

Armencasse.

Zum Besten der auf den Schiffen der Gesellschaft fahrenden, hülfsbedürftig gewordenen Seeleute ist aus freiwilligen Gaben eine Armencasse gebildet, über welche der Direction die Verfügung zusteht. Die Direction führt über diese Casse besondere Rechnung und es soll deren bei Auflösung der Gesellschaft etwa vorhandener Bestand nicht vertheilt, sondern einem verwandten wohlthätigen Zwecke nach Beschluß der Generalversammlung überwiesen werden.

§. 27.

Streitigkeiten.

Gegen den Beschluß der Direction, welcher eine Actie für verfallen erklärt, kann der Betheiligte innerhalb 14 Tagen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung schiedsrichterliche Entscheidung anrufen, eben so kann jeder Actionair über behauptete formelle Nichtigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung innerhalb 14 Tagen nach derselben aufs schiedsrichterliche Entscheidung antragen. Im Uebrigen ist gegen Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung für die einzelnen Actionaire weder der Rechtsweg, noch die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zulässig. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung muß in der bestimmten Frist bei Großherzoglicher Regierung zu Oldenburg angebracht werden. Diese wird entweder selbst den Schiedsspruch abgeben,

Digitized by Google

oder ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht ernennen.

Streitigkeiten zwischen den Organen der Gesellschaft, insbesondere über statutenmäßige Competenz, Ansprüche an die Direction wegen grober Fahrlässigkeit, desgleichen Beschwerden über erfolgte Decisionen sollen ebenfalls schiedsrichterlich im angegebenen Wege entschieden werden. Die Berufung gegen Decisionen ist innerhalb 10 Tagen nach deren Bekanntmachung an den Betheiligten dem Vorstande des Ausschusses anzuzeigen und innerhalb 4 Wochen von demselben Zeitpuncte an bei Großherzoglicher Regierung anzubringen, widrigensfalls es bei der Decision verbleibt.

Auch bei Streitigkeiten mit dritten Personen ist auf Entscheidung durch ein Schiedsgericht Bedacht zu nehmen.

Die Kosten des Schiedsgerichts trägt, wenn nicht der Spruch anders lautet, der unterliegende Theil.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 28.

Aenderung der Statuten.

Aenderung der Statuten können in einer Generalversammlung, bei deren Berufung die zu ändernden Puncte zeichnet sein müssen, mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der vertretenen Stimmen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung Großherzoglicher Regierung.

§. 29.

Auflösung der Gesellschaft.

Eine Auflösung der Gesellschaft kann beantragt werden von der Direction, dem Ausschuß oder von Actionairen, welche zusammen $^1/_3$ der Actien besitzen. Beschlossen werden kann sie nur in einer 4 Wochen vorher bekannt gemachten Generalversammlung, wenn wenigstens $^2/_3$ der Actionaire nach ihrem Stimmgewichte vertreten sind, durch eine Mehrheit von $^3/_4$ dieser Actionaire. Ein solcher Beschluß muß in

Digitized by Google

einer bald nachher in gleicher Weise zu berufenden Generalversammlung mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der dann vertretenen Actionaire (— nach ihrem Stimmgewichte —) wiederholt werden. Tritt die erste Versammlung nicht beschlußfähig zusammen, so gilt der Antrag als abgelehnt und es kann derselbe von den Antragstellern innerhalb Jahresfrist nicht wiederholt werden.

§. 30.

Uebergangsbestimmungen.

Die jetzigen Directoren, die Herren Kaufmann F. C. von Buttel zu Dreisielen und Rheder J. Braue zu Bettingbühren sind als auf sechs Jahre von Tage der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1858 gewählt anzusehen.

Die Direction ist beauftragt, die Genehmigung dieser Statuten und die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft bei Großherzoglicher Regierung zu Oldenburg nachzusuchen und in Uebereinstimmung mit dem Ausschuß zu etwaigen von derselben verlangten Aenderungen nach ihrem Ermessen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Digitized by Google

№ 18.

Regierungsbekanntmachung, betreffend Genehmigung der Statuten der Braker Schlepp-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

Oldenburg, den 31. März 1858.

Die auf Grund des Art. 3. §. 2. des Gesetzes vom 21. Aug. 1856, betreffend das Recht, die Oldenburgische Flagge zu führen ꝛc. genehmigten Statuten der Braker Schlepp-Dampfschifffahrts-Gesellschaft werden hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die gedachte Actiengesellschaft durch die Genehmigung ihrer Statuten die Rechte einer juristischen Person erlangt hat.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 März 31.

Erdmann.

v. Schrenck.

Statuten

der

Braker Schlepp-Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

§. 1.

Die Braker Schleppdampfschifffahrts-Gesellschaft hat den Zweck, zur Hebung des Schifffahrts-Verkehrs in Brake den Schleppdienst auf der Unterweser, zunächst für alle nach Brake einkommenden oder von Brake seewärts bestimmten

Digitized by Google

Schiffe, dann aber auch für alle Fluß- und Seeschiffe auf der Weser, soweit das Fahrwasser es erlaubt, durch ein tüchtiges Schleppdampfboot zu vermitteln.

§. 2.

Das zum Ankauf des Schleppdampfboots erforderliche Capital wird durch unkündbare Actien à 25 ℔ Gold aufgebracht, und werden so viele Actien à 25 ℔ Gold ausgegeben, als zur Deckung der inclusive des Betriebs-Capitals auf 11,500 ℔ bis 12,500 ℔ Gold veranschlagten Kosten erforderlich sind. Kein Actionair ist zu Zahlungen über den Belauf seiner Actie hinaus verpflichtet.

Sollte durch die Anzahl der gezeichneten Stamm-Actien das erforderliche Anlage-Capital nicht gedeckt werden, so werden für den etwa bleibenden Rest Prioritäts-Actien ausgegeben. Für die Prioritäts-Actien oder angeliehenen Gelder haftet das Schiff nebst Zubehör zunächst. Den Actien-Documenten werden Dividendenscheine, den Prioritäts-Actien Zinscoupons beigefügt. Die Prioritäts-Actien geben kein Stimmrecht.

§. 3.

Als Mitglied der Gesellschaft wird derjenige Inhaber einer Actie angesehen, welcher über den Besitz derselben bei der Direction legitimirt ist. Besitzwechsel der Actien bedarf der Anzeige bei der Direction und wird von Letzterer auf den Actien und in den Büchern der Gesellschaft bemerkt.

Erst nach Einzahlung des vollen Werthes werden die Actienscheine von der Direction unterzeichnet, ausgegeben, bis dahin gelten die Interimsscheine derselben.

Die Inhaber der Actien haben keinen gesonderten Anspruch an das Schiff, oder das sonstige Eigenthum des Vereins, vielmehr steht das Eigenthum nur der Gesellschaft in ihrer Gesammtheit zu und kann kein Actionair Theilung verlangen.

Digitized by Google

§. 4.

Die Leitung des Geschäfts und die Vertretung der Gesellschaft wird einer aus fünf in Brake, Harrien oder Klippkanne wohnenden Mitgliedern der Gesellschaft, welche Oldenburgische Staatsangehörige sind, zu bildenden Direction übertragen, welche die Befugniß hat, einen Geschäftsführer unter sich oder aus den Actionairen vorgenannter Ortschaften zu wählen. Der Sitz der Gesellschaft ist in Brake.

Alljährlich tritt ein Director aus. Den Abgang trifft jedesmal das der Wahl nach älteste Mitglied; hinsichtlich der zuerst gewählten fünf Directoren entscheidet das höhere Lebensalter.

Für den ausgetretenen Director wählt die General-Versammlung einen andern und kann der Ausgetretene wieder gewählt werden. Diese neue Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln der persönlich erschienenen oder vertretenen Actionaire vorgenommen und es entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§. 5.

Der Direction bleibt die Theilung ihrer Geschäfte unter sich, namentlich auch die Wahl ihres Vorsitzers, überlassen. Letzterer präsidirt auch den General-Versammlungen.

§. 6.

Die Direction ist das bleibende Organ der Gesellschaft, sie vertritt die Gesellschaft activ und passiv in ihrer Gesammtheit, ihren Rechten und Pflichten gegen Jedermann; sie leitet alle laufenden Geschäfte, verwaltet die Fonds der Gesellschaft, schließt die Contracte in Betreff des Schiffs und Zubehör ab, bestimmt den Tarif für den Schleppdienst, ernennt und entläßt das Schiffs- und Dienst-Personal, verfügt das Dienstreglement und überwacht die Geschäftsführung. Sie ist verpflichtet alljährlich, in der Regel im Monat Januar oder Februar, eine General-Versammlung zu

berufen, und vor der Wahl des neuen Directors einen ausführlichen Bericht über ihre Geschäftsführung, so wie über den Gang des Unternehmens abzustatten, und bleibt für ihre Handlungen der General-Versammlung verantwortlich.

Die Führung der Direction ist unentgeldlich, jedoch kostenfrei.

§. 7.

Der Geschäftsführer erhält vollständigen Ersatz seiner baaren Auslagen und ein dem Umfange des Geschäfts angemessenes, von der Direction zu bestimmendes Honorar.

Der Umfang der Geschäftsführung und die Vollmacht des Geschäftsführers wird von der Direction bestimmt und ertheilt.

Den Ueberschuß der eingekommenen Gelder hat der Geschäftsführer unter Begleitung kurzer Aufgabe der Einnahme und Ausgabe dem von der Direction ihm bezeichneten Director zu überliefern, damit sie von diesem sicher deponirt und belegt werden.

§. 8.

Außer der nach §. 6. jährlich zu berufenden ordentlichen General-Versammlung der Actionaire können auch außergewöhnliche General-Versammlungen berufen werden, wenn die Direction dies für erforderlich erachtet oder wenn 10 Actionaire darauf antragen.

§. 9.

Die Berufung aller General-Versammlungen geschieht durch zeitige, zweimalige Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen und dem Braker Wochenblatte, so wie in Brake durch Kündigung, unter Angabe des Gegenstandes, über welchen verhandelt werden soll. Doch ist in diesen Versammlungen die Erledigung minder wichtiger Fragen, wenn sie vorschriftsmäßig angebracht werden (§. 17.), auch wenn sie in der Bekanntmachung nicht mit bezeichnet sind, nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

§. 10.

Das Stimmrecht der Actionaire in diesen General-Versammlungen ist in dem Maaße festgesetzt, daß

1 und 2 Actien zu 1 Stimme,

3, 4 und 5 Actien zu 2 Stimmen

berechtigen, daß aber für jede ferneren 5 Actien des nämlichen Actionairs 1 Stimme hinzutritt, mithin von 6 bis 10 Actien 3 Stimmen, 11 bis 15 Actien 4 Stimmen, 16 bis 20 Actien 5 Stimmen ꝛc. haben, die Stimmzahl eines und desselben Actionairs aber niemals über 15 Stimmen steigen kann. Ein Actionair kann zum Abgeben seiner Stimme einen andern Actionair, „jedoch nur schriftlich, unter Angabe der Actien-Nummer", bevollmächtigen. Durch Annahme solcher Vollmacht kann aber Niemand, incl. seiner eigenen Actien mehr als 15 Stimmen führen. —

In der General-Versammlung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Actien nach dem obengedachten Stimmrecht derselben.

§. 10.

Jede Abänderung der Statuten kann in erster zu diesem Zweck gehörig berufenen General-Versammlung nur durch eine Majorität von $^3/_4$ der mindestens bis zu $^3/_4$ der Gesammtzahl anwesenden oder vertretenen Stimmen gültig beschlossen werden. Sind in erster zur Abänderung der Statuten berufenen Versammlung nicht $^3/_4$ der sämmtlichen Stimmen vertreten, so kann dann in einer zweiten zu demselben Zweck gehörig berufenen General-Versammlung durch eine Majorität von $^3/_4$ der erschienenen und vertretenen Stimmen die Abänderung gültig beschlossen werden. Die Bestimmung jedoch, daß kein Actionair über den Betrag der von ihm gezeichneten Summe verpflichtet ist (§. 2.), kann nicht durch Beschluß einer General-Versammlung der Gesellschaft geändert werden, sondern es ist dazu die ausdrückliche, besondere Einwilligung jedes einzelnen Actionairs erforderlich.

Digitized by Google

§. 12.

In der nach §. 6. gedachten, ordentlichen General-Versammlung werden sofort zur Prüfung der Rechnungs-Ablage 2 Revisoren durch einfache Stimmenmehrheit erwählt, und zur Zuschreibung der Rechnung, welche ihnen sammt deren Belege zu übergeben ist, und deren Einsicht jedem Actionair unbenommen ist, ermächtigt, sofern sie nichts zu erinnern finden, während sie andernfalls zum Bericht an die General-Versammlung verpflichtet sind, welche die Direction forderfamst anzuberaumen hat.

§. 13.

Bei Differenzen zwischen der Direction, den Angestellten und den Personen, mit denen erstere Verträge abschließt, soll die Entscheidung in die Hände guter Männer gelegt werden, deren jeder streitende Theil einen ernennt, mit der Pflicht, ihrerseits sich über einen Dritten zu verständigen, falls die beiden erstgenannten verschiedener Meinung sind.

Der Ausspruch guter Männer unterliegt keinen andern Rechtsmitteln. — Die Direction hat diese Bestimmung in jeden Vertrag, den sie für die Gesellschaft abschließt, aufzunehmen, damit ihr Contrahent dem unterworfen sei.

§. 14.

Das Geschäftscapital darf durch Rückzahlungen an die Actionaire nicht geschmälert werden.

Von dem Reinertrage des Geschäfts werden jährlich 10% zum Reservefond zu den Zwecken der Gesellschaft zurückgelegt.

Der Mindererertrag eines Jahres soll durch den etwaigen Mehrertrag der folgenden Jahre ergänzt werden. Die Direction hat zu ermessen, ob ein Reinertrag über 10 % hinaus als Dividende zur Auszahlung kommen oder dem Reservefond einstweilen für unvorhergesehene Fälle hinzugelegt wer-

Digitized by Google

den soll. Bei größerem Reinertrag, von 15 % und mehr hat die General-Versammlung über die Verwendung des Ueberschusses, und wenn der Reservefond die Höhe des Anlage-Capitals erreicht hat, über die Verwendung des ganzen Reinertrages zu beschließen.

§. 15.

Sollten die Geschäfte der Gesellschaft sich so unglücklich gestalten, daß von dem Actien-Capital bis zu 50 % als verloren zu betrachten wären, so tritt unter Anzeige an die General-Versammlung der Zeitpunct der Liquidation ein.

§. 16.

Die Direction hat nach bestem Wissen und Gewissen zu ermessen, ob und welcher Theil des Eigenthums der Gesellschaft zu versichern sei und gegen welche Gefahr.

§. 17.

Es steht jedem Actionair frei, zum Besten der Gesellschaft dienlich scheinende Anträge an die Direction zu bringen. Die in den General-Versammlungen zu machenden besonderen Anträge aber sind der Direction 8 Tage vorher schriftlich mitzutheilen; ist letzteres nicht geschehen, so kann nur in einer folgenden General-Versammlung darüber beschlossen werden.

§. 18.

Soll das Geschäft ausgedehnt und mithin das Capital vergrößert werden, so hängt dieses vom Beschlusse einer General-Versammlung ab. Auf die dann etwa später auszugebenden neuen Actien haben diejenigen, welche die ersten Actien genommen haben, das Vorzugsrecht unter den alsdann näher zu bestimmenden Bedingungen.

Digitized by Google

§. 19.

Ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten wird jedem Theilnehmer zugestellt, jedoch kann die etwaige Unterlassung dieser Zustellung keinen derselben berechtigen, sich gegen ihre Anwendung auf Unbekanntschaft mit demselben zu berufen.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 15. April 1858.) 10. Stück.

Inhalt:

№ 19. Verordnung vom 3. April 1858, betreffend die Aufhebung der Moordorfer-Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft und Bildung einer Moordorfer und einer Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft.

„ 20. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. April 1858, betreffend die Größe der Gebote bei öffentlichen Verkäufen.

№ 19.

Verordnung, betreffend die Aufhebung der Moordorfer-Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft und Bildung einer Moordorfer und einer Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft.

Oldenburg, den 3. April 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Art. 27. der Deichordnung vom 8. Juni 1855 nach stattgefundener Vereinbarung der Moordorfer-Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft, was folgt:

Digitized by Google

§. 1. Die bisherige Moordorfer-Butteldorfer Beuferungs-Genoſſenſchaft iſt aufgehoben.

§. 2. An die Stelle der nach §. 1. aufgehobenen Genoſſenſchaft treten zwei beſondere Genoſſenſchaften, die Moordorfer und die Butteldorfer Beuferungs-Genoſſenſchaft.

§. 3. Die innerhalb der Grenzen der Bauerſchaft Moordorf, beziehentlich Butteldorf belegenen deichpflichtigen Ländereien bilden die neuen Genoſſenſchaften.

§. 4. Das Vermögen, die Schulden und die ſonſtigen Verpflichtungen der aufgehobenen Genoſſenſchaft, insbeſondere die Verpflichtung der Mitunterhaltung des Gloyſteins-Ufers, gehen, ſoweit nicht dieſe Verordnung etwas Anderes beſtimmt, auf die neuen Genoſſenſchaften, und zwar nach Verhältniß, der in jeder der neuen Genoſſenſchaften belegenen deichpflichtigen Ländereien, über.

§. 5. Die Unterhaltung der Waſſerzüge und der Beuferung am Mooriemer Canal fällt jeder Genoſſenſchaft innerhalb ihrer Grenzen zur Laſt.

§. 6. Die Beuferung der Butteldorfer Beuferungsgenoſſenſchaft gegen Moordorf iſt von der Butteldorfer Genoſſenſchaft in einer Höhe herzuſtellen und zu unterhalten, daß über dieſelbe kein Waſſer von der Butteldorfer in die Moordorfer Genoſſenſchaft fließen kann, jedoch ſoll ſich dieſe Verpflichtung nicht auf ungewöhnlich hohe Waſſerſtände erſtrecken.

§. 7. Den Zeitpunkt, wenn dieſe Verordnung in Kraft tritt, hat Unſere Regierung nach Feſtſtellung des nach Art. 317. der Deichordnung vom 8. Juni 1855 erforderlichen Regulativs zu beſtimmen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Oldenburg, den 3. April 1858.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

№ 20.

Geſetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Größe der Gebote der Gebote bei öffentlichen Verkäufen.

Oldenburg, den 8. April 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphauſen ꝛc. ꝛc.

verkünden, in Berückſichtigung der Vorſchriften des Art. 20. §. 1. des Münzgeſetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Juni 1857, und mit Zuſtimmung des Landtags als Geſetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 93. der Vergantungs-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 11. October 1814, der §. 91. der Vergantungs-Ordnung für die Herrſchaft Kniphauſen vom 3. Juli 1826 und der §. 29. der Auctionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844 ſind aufgehoben.

Artikel 2.

Bei einem öffentlichen Verkaufe ſind andere Gebote als in ganzen Groſchen (ſei es für ſich allein oder in Verbindung mit einem höhern Gebote) nur zuläſſig:

1) wenn bewegliche Gegenſtände nach Maaß oder Gewicht in der Weiſe zum Verkaufe aufgeſetzt werden, daß ſich darnach der Kaufpreis des Ganzen beſtimmen ſoll;
2) wenn das höchſte Gebot noch nicht einen halben Thaler (15 Groſchen) beträgt, in welchem Falle Gebote von einem halben Groſchen (6 Schwaren) zugelaſſen werden.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. April 1858.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 27. April 1858.) 11. Stück.

Inhalt:

№ 21. Gesetz vom 22. April 1858, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums.

„ 22. Gesetz vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten.

№. 21.

Gesetz, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums.

Oldenburg, den 22. April 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags zur Ausführung des Artikels 193. §. 3. des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum, was folgt:

Digitized by Google

Zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1858 bis 1863 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg . . .	80½ Procent,
das Fürstenthum Lübek	12 „
das Fürstenthum Birkenfeld . . .	7½ „

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. April 1858.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Lier.

№ 22.

Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten.

Oldenburg, den 22. April 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags hinsichtlich der Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Digitized by Google

I. Herbeiziehung des Grundbesitzes.

Artikel 1.

§. 1. Die nach Artikel 60. des Schulgesetzes vom 3. April 1855 durch Beiträge aufzubringenden Kosten der Schulgebäude nebst Zubehör sollen unter den in den Artikeln 2 bis 7. enthaltenen Beschränkungen und näheren Bestimmungen über sämmtliche im Bezirke der Schulacht belegene Grundstücke und Häuser nachbargleich vertheilt werden.

§. 2. In derselben Weise sollen auch diejenigen Ausgaben der Schulacht vertheilt werden, welche erforderlich sind zum Zwecke der Abtragung und Verzinsung älterer, durch die Schulgebäude nebst Zubehör oder durch den Erwerb von Schulgrundstücken veranlaßten Schulden.

§. 3. Nach Beschluß des Schulachtsausschusses können mit Genehmigung des Oberschulcollegiums auch die Kosten des Erwerbs anderer Schulgrundstücke, als der §. 1. gedachten, über den Grundbesitz vertheilt werden.

Artikel 2.

Bei der Vertheilung der Kosten über den Grundbesitz findet eine Berücksichtigung der auf demselben haftenden Schulden und Reallasten nicht Statt.

Artikel 3.

§. 1. Jedes Grundstück im Herzogthum muß einer Schulacht angehören.

§. 2. Die in den Artikeln 127. und 128. der Gemeindeordnung aufgeführten Grundstücke können nicht herangezogen werden, öffentliche Gebäude jedoch in soweit, als sie zugleich zu Privatwohnungen dienen.

Artikel 4.

Erstrecken sich zwei Schulachten verschiedener Confession über denselben Bezirk, so gelten die folgenden Bestimmungen:

Digitized by Google

a) Die Mitglieder der einen Schulacht sind nicht verpflichtet, zu den Ausgaben der andern Schulacht von ihrem Grundbesitze beizutragen.

b) Auswärtige Grundbesitzer (Forensen), imgleichen das Kron- und Staatsgut, sind der einen und der andern Schulacht zur Tragung der Hälfte der auf sie fallenden Ausgaben verpflichtet, es sei denn, daß die Zahl der im gemeinschaftlichen Bezirke wohnenden Angehörigen der einen Schulacht mindestens die vierfache Zahl der dort wohnenden Angehörigen der andern Schulacht erreicht, in welchem Falle sie nur zu den Ausgaben der ersteren Schulacht, hier aber mit dem ganzen ihnen zufallenden Beitrage, herangezogen werden können.

Artikel 5.

Diejenigen Bewohner einer Schulacht, welche weder zur evangelischen noch zur katholischen Confession gehören, sind von ihrem dort belegenen Grundbesitze zu den Kosten jener Schulacht, eintretenden Falls unter analoger Anwendung der Bestimmung des Art. 4. unter b., beizutragen verpflichtet, es sei denn, daß sie ein auf denselben Bezirk sich erstreckendes eignes Schulwesen ihres Glaubens unterhalten.

Artikel 6.

Mit Genehmigung des Oberschulcollegiums kann in den Städten und in denjenigen Schulachten, welche nicht vorzugsweise Landwirthschaft treiben, von der Vertheilung der Art. 1. gedachten Kosten über den Grundbesitz abgesehen werden.

Artikel 7.

Vom Einkommen aus den in einer fremden Schulacht belegenen Grundstücken zu den Art. 1. §§. 1 und 2 gedachten Kosten an seinem Wohnorte beizutragen ist Niemand verpflichtet.

Digitized by Google

II. Herbeiziehung der Ausländer.

Artikel 8.

Ausländer, welche sich länger als sechs Monate in der Schulacht aufhalten, können nach Beschluß des Schulachtsausschusses, wenn sie der betreffenden Confession angehören, gleich den Schulachtsgenossen, zu den Schullasten herangezogen werden, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen.

III. Schlußbestimmung.

Artikel 9.

Auf die bereits ausgeschriebenen Schulanlagen kommen für das laufende Rechnungsjahr die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht zur Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. April 1858.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Lier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 29. April 1858.) 12. Stück.

Inhalt:

№ 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. April 1858, betreffend die Erhebung der Stadt Varel zu einer Stadt erster Classe.

„ 24. Verordnung vom 27. April 1858, betreffend die Verlängerung des Landtags.

„ 25. Bekanntmachung der Justizkanzlei vom 27. April 1858, betreffend die Führung der Hypothekenbücher im Amte Westerstede.

№ 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Erhebung der Stadt Varel zu einer Stadt erster Classe.

Oldenburg, den 26. April 1858.

Mit Höchster Genehmigung macht das Staatsministerium hiedurch bekannt, daß die Ausführung der Verordnung vom 10. December v. J., betreffend die Erhebung der Stadt Varel zu einer Stadt erster Classe, bis zum 1. November d. J. verschoben ist.

Oldenburg, den 26. April 1858.

Staatsministerium.

v. Rössing.

Lier.

Digitized by Google

№ 24.

Verordnung, betreffend die Verlängerung des Landtags.

Oldenburg, den 27. April 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags des Großherzogthums wird bis zum 3. Juni d. J. verlängert.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. April 1858.

(L. S.) Peter.

von Berg.

Wiepken.

Digitized by Google

№ 25.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Führung der Hypothekenbücher im Amte Westerstede.

Oldenburg 1858. April 27.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hiedurch, um etwaigen Mißverständnissen und Irrthümern vorzubeugen, bekannt gemacht, daß auch nach der mit dem 1. Mai d. J. eintretenden Trennung des Amtes Westerstede von dem Kreise Neuenburg und der Vereinigung desselben mit dem Kreise Oldenburg die Führung der Hypothekenbücher für dieses Amt unverändert fortdauert und deshalb für den Bezirk des Amts Westerstede die Ingrossationen in der bisherigen Weise in die Hypothekenbücher des bisherigen Kreises Neuenburg zu geschehen haben.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, 1858 April 27.

Schloifer.

Zedelius.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 11. Mai 1858.) 13. Stück.

Inhalt:

№ 26. Gesetz vom 27. April 1858 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung).

№ 26.

Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung).
Oldenburg, den 27. April 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.
Gegenstand des Gesetzes.

§. 1. Die Zusammenlegung von Grundstücken verschiedener Eigenthümer und neue Vertheilung derselben unter

dieselben Eigenthümer in möglichst großen Abtheilungen für jeden, oder die Verkoppelung derselben (welche Ausdrücke in diesem Gesetze als gleichbedeutend angenommen werden) erfolgt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entweder

a) nach vorheriger freier Vereinbarung der Eigenthümer, ohne Rücksicht auf die Größe und Belegenheit der zu verkoppelnden Grundstücke, oder

b) wenn die zusammen zu legenden Grundstücke zusammen mindestens 10 Jück cultivirten Landes groß sind und in einer zusammenhängenden Fläche liegen, selbst gegen den Widerspruch eines Theiles der Eigenthümer (Art. 2. und 3.).

§. 2. Mehrere nicht zusammenhängende Flächen (§. 1. b.) können als eine Verkoppelungsmasse behandelt werden, wenn die Eigenthümer der Grundstücke einer jeden derselben die Verkoppelung dieser und die Verbindung der verschiedenen Flächen zu einer Masse auf die im Art. 2. §. 1. gedachte Weise beschließen.

§. 3. Der Austausch von Grundstücken in Folge freiwilliger Uebereinkunft bleibt auch ohne Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nach den privatrechtlichen und den sonstigen dafür geltenden Bestimmungen zulässig.

Art. 2.

Beschluß der Verkoppelung.

§. 1. Eine Verkoppelung ist als beschlossen anzunehmen, wenn die betreffenden Grundstücke der auf die Zusammenlegung antragenden Eigenthümer, nach der in den Registern der Landesvermessung angegebenen Größe genommen und 5 Jück uncultivirtes Land 1 Jück cultivirtem Lande gleich gerechnet, mehr als die Hälfte des Flächeninhalts der zu verkoppelnden Grundstücke betragen. Welche Grundstücke als uncultivirtes Land anzunehmen sind, haben im Zweifel vom Amte zu bestellende Sachverständige zu entscheiden.

§. 2. Den Eigenthümern werden in Bezug auf die Bestimmungen dieses Gesetzes die Inhaber erblicher Nutzungs-

Digitized by Google

rechte, welche nicht bloße Servitutrechte ſind, gleich geachtet.

§. 3. Kommen nur zu 2 Stellen (Landſtellen, Hofſtellen, Landgüter, Bauen ꝛc.) gehörige Grundſtücke in Frage, ſo ſoll die Verkoppelung ſtattfinden, wenn die zuſammen zu legenden Grundſtücke des Antragsſtellers größer ſind, oder doch eine den betreffenden Grundſtücken des andern Betheiligten annähernd gleiche Größe haben und von annähernd gleicher Beſchaffenheit ſind. Darüber, ob dieſe letzteren beiden Bedingungen vorhanden ſind, entſcheidet das Amt, der zugezogene Techniker (Art. 35.) und ein Landwirthſchaftskundiger, welcher, falls die Betheiligten ſich über deſſen Wahl nicht einigen können, durch das Amt zu beſtellen iſt.

§. 4. Die nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes einmal verkoppelten Grundſtücke (Art. 1.) ſollen in den nächſten 25 Jahren nur unter Zuſtimmung ihrer Eigenthümer einer anderen Verkoppelung unterworfen werden können.

Art. 3.

Miteigenthums-Verhältniſſe.

§. 1. Miteigenthümer (Art. 2. §. 1. und 2.) einer geſchloſſenen Stelle oder eines einzelnen Grundſtücks gelten im Verfahren über Verkoppelung bei allen Beſchlußfaſſungen nur für eine Perſon.

§. 2. Vereinigen ſie ſich nicht über die Führung ihrer Stimme, ſo überwiegt der Einfluß derer, die den größern intellectuellen Antheil beſitzen, ſowohl bei dem Verkoppelungsbeſchluſſe, als bei der Wahl des ihre Stimme führenden Bevollmächtigten.

Iſt die Betheiligung ſtreitig, ſo wird angenommen, daß die Antheile einander gleich ſeien.

Bei eintretender Stimmengleichheit iſt anzunehmen, daß ſich die Mehrheit zu derjenigen Erklärung vereinigt habe, welche dem Zuſtandekommen der in Frage ſtehenden Zuſammenlegung am förderlichſten iſt. Wo dieſe Beſtimmung keine Entſcheidung giebt, entſcheidet die Commiſſion (Art. 7.).

Digitized by Google

Art. 4.

Untersuchung der Nützlichkeit.

Ist nach den vorstehenden Bestimmungen eine Verkoppelung als beschlossen anzunehmen, so haben doch diejenigen, welche die Verkoppelung ablehnen, das Recht, eine Untersuchung und Entscheidung über die allgemeine landwirthschaftliche Nützlichkeit derselben zu verlangen (Art. 35.).

Art. 5.

Sonstige Beschlußfassungen.

§. 1. Wo in diesem Gesetze ein anderes nicht bestimmt ist, werden die Gesammtheit bindende Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der in der Versammlung erschienenen Theilnehmer gefaßt.

§. 2. Bei Stimmengleichheit wird nach dem Erachten der Commission in derselben oder in der folgenden Versammlung nach etwaiger weiterer Erörterung die Abstimmung wiederholt. Ergiebt sich dann nochmals Stimmengleichheit, so entscheidet die Commission.

§. 3. Für mehrere Inhaber einer Berechtigung gelten die im Art. 3. für mehrere Miteigenthümer gegebenen Bestimmungen.

Art. 6.

Von den Wahlen.

§. 1. Bei den in Folge dieses Gesetzes vorzunehmenden Wahlen wird von den in der Versammlung erschienenen Theilnehmern für jede zu wählende Person besonders abgestimmt.

§. 2. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

§. 3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Von den Behörden.

Art. 7.

Erste Instanz, Commissionen.

Die Verkoppelungen gehören in Ansehung der Leitung, Entscheidung und Ausführung in erster Instanz vor eine besondere Commission.

Art. 8.

Zusammensetzung derselben.

§. 1. Die Commission muß bestehen aus einem Rechtskundigen, einem Techniker und einem Landwirthschaftskundigen. Der Landwirthschaftskundige kann jedoch bei einer Commission fehlen, wenn hierfür die sämmtlichen Theilnehmer der Verkoppelung sich ausgesprochen haben.

§. 2. Das rechtskundige und das technische Mitglied der Commission werden von der Regierung, ersteres in der Regel aus den Mitgliedern der Behörden, in deren Bezirke der Verkoppelungsgegenstand ganz oder zum größten Theile liegt, ernannt.

§. 3. Das landwirthschaftskundige Mitglied der Commission wird von den Theilnehmern der Verkoppelung gewählt.

§. 4. Die Beeidigung eines Commissions-Mitgliedes ist erforderlich, wenn dasselbe den Eid eines Staatsdieners nicht geleistet hat.

Art. 9.

Recusationsgründe.

§. 1. Einzelne Commissarien und deren Vertreter (Art. 11. §. 3.) können von den Theilnehmern abgelehnt werden:

a. wenn sie ein eignes Interesse bei der Sache haben,

Digitized by Google

b. wenn sie mit einem der Theilnehmer bis zum vierten Grade einschließlich (nach römischer Rechnung) verwandt oder verschwägert sind,

c. wenn sie in der Sache vorher als Advocaten gearbeitet oder als solche Rath ertheilt haben.

§. 2. Die Recusation muß bei der Regierung geschehen und zwar innerhalb drei Wochen von dem Tage, an welchem die Bestellung der Commission oder der Vertreter einzelner Commissarien (Art. 38.) in den Gitterkasten (Art. 27.) angeschlagen ist.

§. 3. Wegen eines später entstandenen Recusationsgrundes ist die Recusation bis zum Ablauf von sechs Wochen nach dem Eintreten des Recusationsgrundes zulässig, es sei denn, daß das Eintreten erweislich erst später den Theilnehmern bekannt geworden, in welchem Falle die Frist erst mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens beginnt.

Art. 10.

Geschäfts-Vertheilung.

§. 1. Die gemeinschaftlich beauftragten Commissarien haben im Allgemeinen gleiche Rechte und Pflichten, vorbehältlich der näheren von der Regierung zu treffenden Bestimmungen.

§. 2. Die Termine über die Bestellung von Bevollmächtigten und zur Vornahme der erforderlichen Beeidigung hat der rechtskundige Commissarius allein abzuhalten, wenn diese Geschäfte nicht mit einer der gemeinschaftlichen Verhandlungen verbunden werden können.

§. 3. Die rein technischen Geschäfte, insbesondere die Leitung des mathematischen Theils der Verkoppelung hat der technische Commissair allein, die Leitung der Abschätzung, Aufstellung des Verkoppelungsplans u. s. w. hat derselbe gemeinschaftlich mit dem landwirthschaftskundigen Commissair in gleicher Weise wahrzunehmen.

§. 4. Alle anderen Verhandlungen und Termine wer-

Digitized by Google

den von den Commissarien, soweit thunlich, gemeinschaftlich abgehalten.

§. 5. Die Entscheidungen werden gemeinschaftlich abgegeben, jedoch liegt die Entwerfung derselben dem rechtskundigen Mitgliede ob, wenn der Gegenstand der Entscheidung Rechtsverhältnisse betrifft, oder wenn die Entscheidung auf Rechtsgrundsätzen beruht.

§. 6. Entsteht in der Commission in dem Falle, wenn nach dem Beschlusse der Theilnehmer der Verkoppelung das landwirthschaftskundige Mitglied fehlt, eine Meinungsverschiedenheit, so hat die Regierung für diese Frage der Commission ein drittes stimmführendes Mitglied beizugeben.

§. 7. Im Uebrigen ist die Geschäftsvertheilung im Verwaltungswege zu ordnen.

§. 8. Zu den erforderlichen Vermessungs-, Kartirungs- und sonstigen geometrischen Arbeiten sind den Commissionen Vermessungsbeamte (Conducteure oder Geometer) beizugeben. Es können jedoch auch bei einer Verkoppelung nach Anordnung der Regierung die Geschäfte des technischen Commissairs und des Vermessungsbeamten von einer Person wahrgenommen werden.

Art. 11.

Dienstverhältniß.

§. 1. Die Commissionen haben die Stellung und Befugnisse einer der Regierung unmittelbar untergeordneten Behörde.

§. 2. Die Vermessungsbeamten, welche den Commissionen beigegeben sind, empfangen ihre Aufträge und Anweisungen zunächst von dem technischen Commissions-Mitgliede und sind der Commission im Dienste Folge zu leisten schuldig.

§. 3. Die bei den Verkoppelungen zugezogenen Vermessungsbeamten sind auf die Protokollführung zu beeidigen und in einzelnen Fällen den technischen Commissair nach dessen Ermessen zu vertreten befugt.

Digitized by Google

§. 4. Insinuationen und Vollstreckungen der Verfügungen der Commission geschehen in der Regel durch Hülfsschreiben an die betreffenden Aemter, und nur, wenn der rechtskundige Commissair Mitglied des Amts ist, können Insinuationen den Unterbedienten dieses Amts unmittelbar aufgetragen werden, falls eine Verständigung darüber stattgefunden hat (Art. 26.).

§. 5. Auch ist die Commission befugt, Insinuationen durch einen von ihr zu bestellenden und zu beeidigenden Boten besorgen zu lassen, dessen Vergütung nach Anhörung der Theilnehmer sofort festzustellen ist.

Art. 12.

Zweite Instanz, Regierung, Staatsministerium.

§. 1. Die Regierung bildet die zweite und letzte Instanz in Verkoppelungssachen, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in erster Instanz zu verfügen hat (Art. 36. 67.).

§. 2. Außer diesem Entscheidungsrecht hat sie die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Commissionen zu führen, auf den raschen Gang der Sache zu achten und etwaige Mängel im Verfahren abzustellen.

§. 3. In den Fällen, in welchen die Regierung in erster Instanz entscheidet, bildet das Staatsministerium die zweite und letzte Instanz (Art. 68.).

Art. 13.

Zuständigkeit anderer Behörden.

§. 1. Streitigkeiten über Berechtigungen, welche bei der Verkoppelung zur Sprache kommen, aber auch unabhängig von derselben hätten entstehen können und dann in den Weg Rechtens gehört haben würden, gehören vor die ordentlichen Gerichte, wenn nicht die Betheiligten solche der schiedsrichterlichen Entscheidung (Art. 30.) oder dem in Verkoppe-

Digitized by Google

lungsſachen vorgeſchriebenen Verfahren unterworfen haben oder unterwerfen, wodurch die Streitigkeiten bei den Gerichten ausgeſchloſſen werden.

§. 2. Macht die Verkoppelungs-Angelegenheit Anordnungen nothwendig oder wünſchenswerth, welche an ſich der Zuſtändigkeit der Commiſſion nicht unterliegen, ſo iſt dieſelbe ermächtigt, ſolche vorzubereiten. Zur Ausführung iſt indeſſen die Genehmigung der zuſtändigen Behörde zu erwirken.

Abſchnitt III.

Von den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiſtänden.

Art. 14.

Provocationsrecht, Legitimation.

§. 1. Das Recht, die Verkoppelung zu verlangen, und die Pflicht, ſich darauf einzulaſſen, richten ſich nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes.

Die Gültigkeit der in dieſer Beziehung von Gemeinden, Körperſchaften und juriſtiſchen Perſonen gefaßten Beſchlüſſe, ſowie das Verfahren rückſichtlich der zu den Domainen, zum Krongut, zu Kirchen, zu Pfarr- und Schulſtellen, zu milden Stiftungen u. ſ. w. gehörigen Grundſtücke iſt durch die darüber beſtehenden Vorſchriften bedingt.

§. 2. Ueber die Rechtsgültigkeit der Handlungen von Perſonen, die nicht dispoſitionsfähig ſind, ſowie über ihre Vertretung, entſcheiden die allgemeinen Rechtsregeln; jedoch ſoll es zum Antrag auf Verkoppelung, ſowie zur Einlaſſung auf eine ſolche und überhaupt für alle Handlungen zur Beendigung der Verkoppelung der obervormundſchaftlichen Genehmigung nicht bedürfen, auch zur Abtretung von Grundſtücken, welche Folge der Verkoppelung iſt, ein Veräußerungsbeſcheid nicht erforderlich ſein.

Digitized by Google

§. 3. Eine Zurücknahme der im Vorverfahren für den Verkoppelungsantrag abgegebenen Stimmen ist weder vor noch nach der Eröffnung der Genehmigung zulässig. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den erklärten Beitritt zur Verkoppelung nicht Statt.

§. 4. Ist das Eigenthum oder das erbliche Nutzungsrecht im Proceß befangen, der Besitz jedoch unbestritten, so steht dem Besitzer das Provocationsrecht und die Vertretung des Grundstücks in dem Verkoppelungsverfahren zu.

§. 5. Ist auch der Besitz bestritten, so haben die streitenden Parteien einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls dieselben zu gewärtigen haben, daß dieses durch die Commission geschehe, oder das Grundstück unvertreten bleibe.

§. 6. Die in einer Verkoppelungssache rechtsgültig abgegebene Erklärung ist verbindlich für jeden spätern Inhaber des betheiligten Grundbesitzes.

Art. 15.

Bevollmächtigte und Beistände.

§. 1. Die Betheiligten müssen zu den Verhandlungen vor der Commission in der Regel persönlich erscheinen. Wenn sie sich jedoch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so wird bei jeder Bevollmächtigung, auch gegen etwaige andere Bestimmung derselben, angenommen, daß die Vollmacht zu allen bei dem Verkoppelungsgeschäft vorkommenden Verhandlungen, insbesondere auch zum Abschluß von Vergleichen ermächtige, und wird auch ein etwaiger Vorbehalt der eigenen Genehmigung zu den Erklärungen der Bevollmächtigten als nicht vorhanden angesehen.

§. 2. Die Zuziehung von Rechtsbeiständen soll zwar gestattet sein, jedoch kann die Commission das Erscheinen der Betheiligten ohne Rechtsbeistände anordnen.

§. 3. Diejenigen Betheiligten, welche außer dem Amtsbezirke wohnen, in welchem der Verkoppelungsgegenstand

Digitized by Google

liegt, müssen, sofern die Commission nicht etwa eine Ausnahme zuläßt, zur Empfangnahme der ergehenden Verfügungen Bevollmächtigte innerhalb desselben bestellen.

§. 4. Bei einer Mehrheit von Betheiligten, welche ein gemeinschaftliches Interesse haben, ist ebenfalls in der Regel die Bestellung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Bevollmächtigten, welche nach Stimmenmehrheit zu wählen sind, erforderlich.

§. 5. Wird den Auflagen der Commission wegen Bestellung von Bevollmächtigten nicht entsprochen, und bleibt eine Geldstrafe fruchtlos, so kann die Commission von Amtswegen den Betheiligten Bevollmächtigte bestellen, welche bis zu anderweit beschaffter Vertretung für legitimirt zu achten sind.

Art. 16.

Vollmachten.

§. 1. Die Vollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein, jedoch kann der Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher der Aussteller der Vollmacht wohnt, die Beglaubigung gültig vornehmen.

§. 2. Sind von Gemeinden, Körperschaften u. s. w. Bevollmächtigte zu bestellen, so muß ein Protokoll über den rechtsgültigen Beschluß der Gemeinde u. s. w. beigebracht werden.

§. 3. Die Aufnahme der Vollmachten kann auch von der Commission geschehen.

§. 4. Die Vollmacht bindet die Erben und Nachfolger des Ausstellers auch ohne ausdrückliche Erklärung.

§. 5. Der Widerruf einer Vollmacht hat erst von dem Zeitpunkt an Wirkung, wo er der Commission angezeigt worden.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Von den Grundsätzen, nach welchen die Verkoppelung vorzunehmen ist.

Art. 17.

Verkoppelungsmasse.

§. 1. Zur Ausführung einer Verkoppelung sind die dazu gehörigen Grundstücke sämmtlicher Theilnehmer zu einer Masse zu vereinigen, aus welcher jedem Theilnehmer sein dazu hergegebener Grundbesitz nach Verhältniß der Größe und des Werthes durch wirthschaftlich belegene Flächen zu ersetzen ist.

§. 2. Forsten, Torfmoore, Gehöfte und die Gärten, welche an den Gehöften und an Wohngebäuden belegen sind, bleiben von der Verkoppelung ausgeschlossen, sofern nicht der Eigenthümer darin willigt, daß sie ganz oder theilweise in die Verkoppelung gezogen werden. Andere Gärten bleiben auf den Antrag der Eigenthümer ausgeschlossen, sofern ihre Ausschließung nach dem Ermessen der Commission einer zweckmäßigen neuen Einrichtung der zu verkoppelnden Fläche kein Hinderniß entgegenstellt.

§. 3. Sind einzelne Grundstücke besonderen Beschädigungen ausgesetzt, oder haften auf denselben solche besondere Lasten, welche die Verkoppelung erschweren, oder kommen Grundstücke in Frage, welche vermöge der Bestandtheile ihres Untergrundes oder ihrer örtlichen Lage, oder welche vermöge der durch außerordentliche Verwendungen zur Erhöhung des Ertrags oder zur Erleichterung der Bewirthschaftung beschaffte Verbesserungen einen besonderen, durch andere Grundstücke nicht zu ersetzenden Werth haben, oder entstehen endlich sonst Zweifel über die Hinzuziehung von Grundstücken, so ist in Ermangelung einer Vereinbarung von der Com-

Digitized by Google

miſſion nach Vernehmung von Sachverſtändigen zu entſcheiden, ob ſie abzuſchließen ſind.

Art. 18.

Erſatz durch Grundſtücke.

§. 1. Die örtliche Beſtimmung des Erſatzes für die in die Verkoppelungsmaſſe geworfenen Grundſtücke geſchieht, ſoweit nicht eine Vereinbarung zu erreichen iſt, nach dem Ermeſſen der Commiſſion.

§. 2. Dieſelbe hat folgende Regeln dabei zu befolgen, deren Anwendung ſich in jedem einzelnen Falle nach den beſonderen Verhältniſſen näher beſtimmen muß.

a. Jedem Theilnehmer ſind ſeine Grundſtücke in möglichſt zuſammenhängender und wirthſchaftlicher Lage mit zweckmäßigen Zugängen anzuweiſen.

Wenn nach erkannter Zuläſſigkeit der Verkoppelung (Art. 37) das Eigenthum von Grundſtücken der Verkoppelungsmaſſe auf Andere übergeht, ſo kann eine Berückſichtigung dieſes Wechſels der Eigenthümer bei der Zuſammenlegung des Erſatzes nur bis zur Aufſtellung des Verkoppelungsplanes (Art. 46) und nur dann verlangt werden, wenn die neuen Eigenthümer ſchon mit anderen Grundſtücken an der Verkoppelung betheiligt waren.

b. Diejenigen, welche bei der Verkoppelung mit nur einem einzelnen Grundſtücke Theil nehmen, und diejenigen, von deren Grundſtücken bei der Verkoppelung nicht wenigſtens zwei zuſammengelegt werden, ſollen, ſofern ſie es wünſchen, und es ohne Nachtheil für die Verkoppelung überhaupt geſchehen kann, entweder ihre alten Grundſtücke behalten, oder ihren Erſatz in einer ihnen gleich günſtigen Ortslage oder durch ſolche Grundſtücke wieder erhalten, welche, ohne daß es ihrerſeits noch beſonderer Aufwendung von Koſten bedarf, in der nämlichen Weiſe, wie die abgetretenen,

Digitized by Google

bewirthschaftet werden können. Auch soll solchen Theilnehmern sämmtlicher Nachtheil, der für sie aus der Verkoppelung hervorgeht, in Gelde vergütet werden. Die Vergütung ist nach Vorschrift des Art. 63 zu ermitteln, sofern dieselbe nicht gütlich oder durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt wird.

c. Jedem Theilnehmer sind thunlichst Grundstücke von gleicher Gattung mit dem abgetretenen Lande, als Garten- und Ackerland, Wiesen und Weiden, Geest- und Marschland u. s. w. unter Berücksichtigung desjenigen besondern Werths, welchen die abgetretenen Grundstücke durch ihre Ortslage oder durch ihre besondere Beschaffenheit für den Besitzer haben, zu überweisen.

d. Jedem Theilnehmer sind vorzugsweise Grundstücke von einer dem abgetretenen Lande gleichen oder nahe stehenden Güte zu überweisen.

e. Sofern dies nicht thunlich ist, muß ein jeder die Anweisung einer größeren oder kleineren Fläche nach Maaßgabe der Verschiedenheit des Werthes sich gefallen lassen.

f. Die Abweichungen im Flächeninhalte zwischen den zur Verkoppelung gezogenen und den wieder empfangenen Grundstücken dürfen jedoch wider Willen der Betheiligten nie mehr als ein Zehntel von jeder Culturart des gesammten zum Umsatz gelangten Grundbesitzes desselben betragen.

g. Es ist dahin zu sehen, daß jeder seine Grundstücke so viel thunlich in geringerer Entfernung von den betreffenden Wirthschaftsgebäuden wieder erhält, in welcher er sie durchschnittlich früher besessen hat.

h. Demjenigen, welcher in einer Abtheilung der zu verkoppelnden Fläche zusammen liegende Ländereien von größerem Umfange besitzt, sind so viel thunlich dieselben wieder anzuweisen.

Digitized by Google

i. Entschließt sich ein Theilnehmer zu einem die Verkoppelung erleichternden Ausbau, so ist ihm sein Ersatz, so weit andere Rücksichten es zulassen, in der Nähe des ausersehenen Bauplatzes anzuweisen.

§. 3. Sofern die örtliche Bestimmung des Ersatzes sich nach diesen Regeln zweckmäßig nicht treffen läßt, kann die Commission in geeigneten Fällen nach Vernehmung der Theilnehmer eine Vertheilung nach dem Loos verfügen.

Art. 19.

Ersatz durch Geldvergütungen.

§. 1. Kann der Ersatz nach den besonderen Verhältnissen ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht völlig durch Grund und Boden bewirkt werden, so ist der Unterschied durch Geld auszugleichen.

§. 2. Diese Ergänzungen sollen jedoch wider den Willen des zum Ersatze Berechtigten nie mehr als 5 Procent des ganzen Werthes des abgetretenen Besitzthums betragen.

§. 3. Zeitweilige Verschiedenheit der Grundstücke in Bezug auf den Düngungszustand, und auf die behuf der nächsten Erndte geschehene Arbeit sind in Gelde auszugleichen, sofern nicht von den Theilnehmern auf eine solche Ausgleichung im Voraus verzichtet wird.

§. 4. Ebenso sind etwaige dauernde Vorrichtungen und außerordentliche Aufwendungen zur Erhöhung des Ertrags der Grundstücke, z. B. werthvolle Befriedigungen, Mergelung, Drainirung u. s. w., von dem neuen Eigenthümer in so fern zu vergüten, als sie demselben zum Nutzen gereichen und nicht schon bei der Schätzung berücksichtigt worden sind.

Art. 20.

Regelung der Einrichtungen der zu verkoppelnden Fläche.

§. 1. Neben der Verkoppelung der Grundstücke sind zugleich alle Einrichtungen und gemeinschaftliche Anstalten der

zu verkoppelnden Fläche, als Wege, Triften, Wasserzüge, Brücken, Höhlen, Befriedigungen u. s. w., zweckmäßig zu ordnen.

§. 2. Die Kosten der ersten Anlage und ersten Instandsetzung veränderter Anstalten müssen, soweit nicht eine Verpflichtung einzelner Theilnehmer, oder dritter Personen, oder öffentlicher Kassen eintritt, in Ermangelung besonderer Verabredung nach Verhältniß des Werthes der Abfindungen getragen werden.

§. 3. Die Kosten der Unterhaltung solcher Anstalten sind unter gleicher Voraussetzung von den Theilnehmern nach den durch Gesetz oder Herkommen bestimmten Regeln zu tragen.

§. 4. Die in Folge der Verkoppelung wegfallenden Dienstbarkeiten und Lasten, als Wege-Servituten u. s. w., sind bei Abschätzung der belasteten Grundstücke mit zu berücksichtigen, und auf den, den bisherigen Eigenthümern dieser Grundstücke aus der Masse gebührenden Ersatz in Anrechnung zu bringen.

Andere Dienstbarkeiten und Lasten sind nach Maaßgabe der dafür eintretenden gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben. Die Berechtigungen zur Weide, zum Plaggenhieb oder zu andern auf theilweise Nutzung eines fremden Grundstücks gehenden Dienstbarkeiten sind jedoch in allen Fällen, in welchen der Berechtigte Theilnehmer der Verkoppelung ist, gegen Entschädigung aufzuheben. Die Entschädigung wird bei der Schätzung ermittelt, dem Berechtigten mit seinem Ersatze aus der Verkoppelungsmasse gegeben, und dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks bei seinem Ersatz angerechnet.

§. 5. Der zu den in §. 1 gedachten gemeinschaftlichen Anstalten erforderliche Raum ist von der Verkoppelungsmasse vorab zu nehmen, wogegen die einzuziehenden Wege u. s. w. wieder zur Masse fallen.

§. 6. Ergiebt sich nach §§. 4 und 5 ein Ueberschuß, so ist er unter sämmtliche Genossen nach Verhältniß der Theilnahme an der Masse zu vertheilen, sowie ein etwaiger Mehrbedarf in derselben Weise zu kürzen.

Digitized by Google

Abſchnitt V.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

Art. 21.

Verfahren von Amtswegen.

Das Verfahren in Verkoppelungsſachen iſt in allen ſeinen Theilen von Amtswegen zu leiten.

Art. 22.

Mündlichkeit des Verfahrens.

Das Verfahren vor der Commiſſion und den Schiedsgerichten ſoll in der Regel mündlich ſein.

Art. 23.

Protokolle.

§. 1. Ueber die mündlichen Verhandlungen iſt ein Protokoll aufzunehmen, ſolches vorzuleſen, und die geſchehene Genehmigung darunter zu bemerken.

§. 2. Bei Verhandlungen im Freien erleidet jedoch dieſe Beſtimmung die nothwendigen Beſchränkungen, wobei jedoch die über die Reſultate der Verhandlungen gemachten Aufzeichnungen vor dem Schluſſe des Geſchäfts verleſen werden müſſen.

Art. 24.

Entſcheidungen.

§. 1. Die Commiſſion hat die Entſcheidung über alle ſtreitige, durch Beſchlüſſe der Betheiligten oder durch Vergleich nicht zu beſeitigende Gegenſtände, ſo weit nicht dieſes Geſetz eine Ausnahme macht (Art. 13.).

Digitized by Google

§. 2. Allen wichtigeren Entscheidungen der Commission sind die Gründe einzuschalten oder anzuhängen.

§. 3. Die Entscheidungen werden entweder zu Protokoll eröffnet, oder schriftlich an die Betheiligten erlassen.

§. 4. Bei Eröffnung der Entscheidungen sind die Betheiligten mit den Berufungsbefugnissen und Fristen bekannt zu machen, doch wird durch die etwaige Unterlassung dieser Bekanntmachung an den Berufungsbefugnissen und Fristen nichts geändert.

Art. 25.

Ladungen.

§. 1. Die Ladungen können schriftlich oder mündlich geschehen.

§. 2. Sie müssen die Zeit, den Ort und den Gegenstand der Verhandlung, sowie den Rechtsnachtheil für den Fall des Ausbleibens, enthalten.

§. 3. Dieser Rechtsnachtheil ist entweder nach den Vorschriften dieses Gesetzes (Art. 31. §. 2., 42. §. 3., 44. §. 1., 46. §. 9. und 11., 47. §. 3. ꝛc.) oder nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen.

Art. 26.

Insinuationen.

§. 1. Die Zustellung der schriftlichen Verfügungen und die mündlichen Ladungen müssen durch einen beeidigten Unterbedienten, oder Gemeindebeamten, oder eine besonders dazu von der Commission zu bestellende und zu verpflichtende Person geschehen (Art. 11. §. 4. und 5.).

§. 2. Ueber die Beschaffung einer Insinuation oder Ladung muß ein Document zu den Acten geliefert, oder eine Erklärung des Boten zu Protokoll genommen werden.

Digitized by Google

Art. 27.

Oeffentliche Aufforderungen.

Oeffentliche Aufforderungen unbekannter Berechtigter u. s. w. und öffentliche Ladungen solcher Betheiligter, deren Wohnort nicht bekannt ist, sind im Gitterkasten der Gemeinde, in welcher der Gegenstand der Verkoppelung belegen, anzuschlagen und in die Oldenburger Anzeigen einzurücken. Die Bewirkung einer größeren Kundbarkeit hängt von dem Ermessen der Commission ab.

Art. 28.

Acten-Einsicht und Abschriften.

§. 1. Den Betheiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen ist die Einsicht der Commissions-Acten zu gestatten, so weit sie nicht Abstimmungen einzelner Commissions-Mitglieder oder Disciplinar-Verfügungen befassen, oder solche Urkunden, welche noch nicht förmlich Theile der Acten geworden sind, in Frage kommen.

§. 2. Unter gleicher Beschränkung sind auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 3. Die Acten-Einsicht findet in der Regel nur in Gegenwart eines Commissions-Mitgliedes oder einer obrigkeitlichen Person statt.

Art. 29.

Vergleichs-Versuch.

Die Commission kann bei allen Streitigkeiten, welche in dem Verfahren entstehen, oder auf dasselbe Einfluß haben, auch wenn sie bereits gerichtlich anhängig sind, einen Vergleich versuchen und ist berechtigt, auch solche Personen vorzuladen, welche bei dem Geschäfte nicht unmittelbar betheiligt sind.

Digitized by Google

Art. 30.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

§. 1. Von den Theilnehmern kann durch Mehrheit der Stimmen für alle Theilnehmer bindend beschlossen werden, daß alle bei der Verkoppelung und bei der damit verbundenen Gemeinheits- oder Marken-Theilung vorkommenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen.

§. 2. Ist der im §. 1 gedachte Beschluß gefaßt, so muß entweder für alle vorkommenden Streitigkeiten im Voraus ein (ständiges) Schiedsgericht bestellt werden, oder es sind für die einzelnen Streitfälle besondere Schiedsgerichte zu bilden.

§. 3. Wenn die Bestellung des ständigen Schiedsgerichts für alle Streitigkeiten beschlossen wurde, zu welchem Beschlusse die Zustimmung sämmtlicher in vorschriftsmäßig berufener (Art. 25) Versammlung erschienener Theilnehmer erforderlich ist, so wird die Bestimmung der Anzahl der Schiedsrichter zu 3 oder 5 Personen und die Wahl dieser von den Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen (Art. 6), sofern nicht auch solche Bestimmung und Wahl bei dem Beschlusse über die Bestellung des Schiedsgerichts schon getroffen sind.

§. 4. Das ständige Schiedsgericht kann die Entscheidung einer einzelnen Streitsache ablehnen, wenn dazu besondere Kenntnisse erforderlich sind, die man dem Schiedsgerichte nicht zutrauen kann.

Ob ein Grund zur Ablehnung der Entscheidung vorliegt, erkennt die Commission, und falls ein Mitglied dieser Schiedsrichter ist, die Regierung nach Anhörung der streitenden Theile.

§. 5. Zu den für einzelne Streitfälle eintretenden Schiedsgerichten hat jede Partei (die aus mehreren Personen bestehende Partei bei gleichem Stimmrecht für jede Person nach absoluter Mehrheit der Stimmen) einen Schiedsrichter

Digitized by Google

zu wählen, die Commission aber den dritten zu ernennen. Wenn ein Mitglied der Commission zum Schiedsrichter gewählt ist, so ernennt die Regierung das dritte Mitglied des Schiedsgerichts.

§. 6. Die Schiedsgerichte fassen ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder.

§. 7. Wider die schiedsrichterlichen Entscheidungen finden weder Berufungen noch sonstige Rechtsmittel Statt.

§. 8. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind von der Commission zur Ausführung zu bringen, auch hat diese bei eintretenden Schiedsgerichten durch Ladungen, Vernehmungen und sonstige Verhandlungen die erforderliche Hülfe zu leisten.

Art. 31.

Streitigkeiten, welche vor andere Behörden gehören.

§. 1. Kann eine zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehörende Streitfrage (Art. 13) nicht durch Vergleich oder schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden, so ist sie durch die Commission vor das competente Gericht zu verweisen.

§. 2. Zu diesem Zweck ist in der Regel demjenigen, welcher sich nicht im Besitze befindet, zur Anbringung der Klage und zur Bescheinigung hierüber eine angemessene Frist zu setzen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls auf den erhobenen Anspruch in dem Verkoppelungs-Verfahren keine Rücksicht genommen werden solle. Dieser Androhung gemäß ist eintretenden Falls zu verfahren.

Art. 32.

Behandlung der Sache während eines Rechtsstreits.

§. 1. Kann etwa eine Einrichtung getroffen werden, durch welche der Einfluß des Rechtsstreits auf das Ver-

Digitized by Google

koppelungs-Verfahren beseitigt wird, so ist das letzte fortzusetzen.

§. 2. Ist eine solche Einrichtung nicht zu ermitteln, so hat die Commission zu bestimmen, ob und wie weit unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung mit der Bearbeitung der Sache fortzufahren ist.

§. 3. Die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, welche den Fortgang einer Verkoppelung hemmen, sind von Amtswegen thunlichst zu beschleunigen.

§. 4. Die Commission hat bei etwaiger von einer oder von anderer Seite eintretenden Verzögerung einer anhängigen Rechtssache wegen der Beförderung derselben Anträge zu machen, auf welche die nach Lage der Sache erforderliche proceßleitende Verfügung ohne Antrag der Partei vom Gerichte zu erlassen ist.

§. 5. Bedarf die Commission der Einsicht der Proceß-Acten, so kann sie deren Mittheilung vom Gerichte verlangen.

§. 6. Auch die Gerichte sind befugt, die Mittheilung der Commissions-Verhandlungen zur Einsicht bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu verlangen.

Abschnitt VI.

Von dem Vorverfahren.

Art. 33.

Zweck des Vorverfahrens.

Im Vorverfahren müssen neben der Untersuchung über die Zulässigkeit der Verkoppelung die Grundlagen für das weitere Verfahren gewonnen werden, vorausgesetzt, daß sich nicht etwa die Unstatthaftigkeit des Antrags ohne Weiteres ergiebt. (Art. 2.)

Digitized by Google

Art. 34.

Antrag auf Verkoppelung.

§. 1. Wer eine Verkoppelung wünscht, hat seinen Antrag unter Darlegung des Sachverhältnisses bei dem Amte der belegenen Sache mündlich oder schriftlich anzubringen.

§. 2. Bei dem Antrage einer Verkoppelung ist von den Antragstellern zu bestimmen, wie die Kosten getragen werden sollen, wenn gegen die Zulässigkeit der Verkoppelung erkannt wird, oder die Antragsteller von dem Antrage derselben zurücktreten. Ist solche Bestimmung nicht erfolgt, so hat demnächst das Amt über die zu zahlenden Kosten und deren Vertheilung, unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu entscheiden.

Art. 35.

Untersuchung der Zulässigkeit.

§. 1. Das Amt, unter Zuziehung eines Technikers, hat sodann die Zulässigkeit zu untersuchen. Die Untersuchung zerfällt in die Fragen:

a. ob die Verkoppelung rechtlich verlangt werden könne (Art. 2.), und

b. ob sie landwirthschaftlich nützlich sei (Art. 4).

§. 2. Der erste Punct ist in allen Fällen, der zweite aber nur dann zu untersuchen, wenn darauf angetragen wird.

§. 3. Ist die erste Frage für die Zulässigkeit erledigt und erfolgt ein Antrag auf eine Untersuchung der landwirthschaftlichen Nützlichkeit, so ist dieselbe vom Amte und vom Techniker (§. 1.) durch einen von denselben zu ernennenden Sachkundigen zu veranlassen, wenn nicht von einem der Theilnehmer verlangt wird, daß sie durch mehrere Sachkundige vorgenommen werde, in welchem Falle jeder Theil einen und das Amt den dritten zu ernennen hat (Art. 63).

§. 4. Die dem oder den Sachkundigen zu ertheilende Anweisung ist dem Zwecke und den Verhältnissen des einzel-

Digitized by Google

nen Falles anzupaſſen; auch ſind denſelben die über den Verkoppelungsantrag ergangenen Verhandlungen bekannt zu machen und alle erforderlichen Aufſchlüſſe, ſowie die zur vollſtändigen Beurtheilung der Verhältniſſe von ihnen nöthig erachteten Mittel, nach Möglichkeit zu verſchaffen.

§. 5. Die Koſten dieſer Unterſuchung hat derjenige Theil, gegen welchen die Entſcheidung ausfällt, zu tragen. In zweifelhaften Fällen ſollen die Koſten gemeinſchaftlich getragen werden.

§. 6. Im Uebrigen hat das Amt (§. 1.) durch Vernehmung der Betheiligten, durch Beſichtigung oder ſonſtige Schritte die Verhältniſſe näher aufzuklären, welche auf die Beurtheilung der Zuläſſigkeit Einfluß haben.

Art. 36.

Entſcheidung über dieſelbe.

§. 1. Hält das Amt die Fragen über die Zuläſſigkeit der Verkoppelung genügend aufgeklärt, ſo hat es unter Vorlegung der Verhandlungen an die Regierung Bericht zu erſtatten.

§. 2. Hält die Regierung fernere Aufklärungen für nöthig, ſo hat ſie die näheren Vorſchriften darüber zu ertheilen.

§. 3. Erforderlichenfalls kann ſie zu dieſem Zwecke eine beſondere Commiſſion anordnen.

§. 4. Iſt der Verkoppelungs-Gegenſtand zum Theil unter fremder Hoheit belegen und ein abgeſondertes Verfahren in Bezug auf den diesſeitigen Theil nicht thunlich, ſo iſt vor dem Erkenntniß an das Staatsminiſterium zu berichten, welches die etwa nöthigen Verhandlungen mit dem Nachbarſtaate einleiten oder ſonſt weiter verfügen wird.

§. 5. Die Regierung hat nunmehr über die Zuläſſigkeit der Verkoppelung zu erkennen.

Digitized by Google

Art. 37.

Wirkung des endgültigen Erkenntnisses.

Aus einem endgültigen Erkenntniß auf Zulässigkeit erlangt jeder Theilnehmer ein Recht auf Ausführung der Verkoppelung.

Abschnitt VII.

Von dem Hauptverfahren.

Art. 38.

Anordnung der Commission.

Ist auf Zulässigkeit der Verkoppelung erkannt, so hat die Regierung zur Ausführung derselben eine Commission anzuordnen (Art. 7. und 8.) und die geschehene Anordnung in der Art. 27 für öffentliche Ladungen ꝛc. vorgeschriebenen Weise zur Kunde zu bringen. Ebenso ist eine Aenderung in der Person der Commissarien und eine angeordnete Vertretung, auch wenn von der nach Art. 11 §. 3 gestatteten Vertretung Gebrauch gemacht werden soll — in diesem Falle von der Commission — bekannt zu machen.

Art. 39.

Bestandtheile des Hauptverfahrens.

§. 1. Das hienächst eintretende Hauptverfahren muß umfassen:

a. die Feststellung der Gegenstände der Verkoppelung in Hinsicht der Größe und des Werthes derselben (Art. 40 und 43),

b. die Erforschung der Betheiligten und deren Rechte (Art. 44 und 45),

c. die Ausmittelung der Vergütungen (Art. 46).

§. 2. Die Reihenfolge, in welcher die auf diese Gegenstände sich beziehenden Geschäfte vorzunehmen sind, hängt

Digitized by Google

von den Verhältnissen des einzelnen Falles und von dem Ermessen der Commission ab.

§. 3. Bestimmungen behuf Sicherung einer ordnungsmäßigen Bestellung und Düngung des zu verkoppelnden Ackerlandes während des Verkoppelungsverfahrens können von den Theilnehmern durch eine, nach dem Flächeninhalte des von demselben in die Verkoppelungsmasse gegebenen Ackerlandes abzuwägende Mehrheit, mit Genehmigung der Commission, unter Feststellung geeigneter Strafen und sonstiger Sicherungsmittel, beschlossen werden. Daß solche den örtlichen Verhältnissen angepaßte Bestimmungen in einem Regulative, womöglich gleich im Anfange des Verfahrens, festgestellt werden, ist von den Commissarien zu erstreben.

Art. 40.

Vermessung und Kartirung.

§. 1. Die zu verkoppelnden Grundstücke müssen, wenn nicht schon eine zu dem vorliegenden Zwecke völlig brauchbare Karte vorhanden ist, oder solche nicht aus den Handrissen und Karten der Landesvermessung extrahirt werden kann, vermessen und kartirt werden.

§. 2. Ueber die Brauchbarkeit der vorhandenen Karten oder die Angemessenheit einer Extrahirung entscheidet nach angestellter Untersuchung und nach Anhörung der Betheiligten die Commission.

§. 3. Der Vermessungsbeamte ist aus den angestellten Conducteuren oder beeidigten Geometern zu nehmen.

§. 4. Von demselben wird verlangt:

a. daß richtig vermessen und gezeichnet,
b. ein deutliches, umfassendes und übersichtliches Vermessungsregister aufgestellt, und
c. alles brachtet und in Karte und Vermessungsregister eingetragen werde, was nachher für die weiteren Verhandlungen von Nutzen sein kann.

Digitized by Google

§. 5. Zu diesem Zweck hat das technische Mitglied der Commission mit dem Vermessungsbeamten bei Einleitung der Vermessung eine Besichtigung des ganzen zu vermessenden Districts unter Zuziehung der Anweiser vorzunehmen, den Maßstab für die Kartirung festzusetzen und dem Vermessungsbeamten die erforderliche Instruction zu ertheilen.

§. 6. Eine Nachsicht oder Prüfung der Arbeiten des Vermessungsbeamten an Ort und Stelle während der Vermessung ist nur bei besonderen Veranlassungen vorzunehmen. Dagegen hat das technische Mitglied der Commission sich von dem Fortgange der Arbeit gehörig zu unterrichten und zu diesem Zwecke sich vom Vermessungsbeamten über die gemachten Fortschritte und über den Stand des Vermessungsgeschäfts von Zeit zu Zeit Bericht erstatten zu lassen.

§. 7. Nach beendigter Vermessung liefert der Vermessungsbeamte Karte und Vermessungsregister, beides in duplo, an den technischen Commissair ab, und es hat derselbe sodann die Richtigkeit der Arbeiten zu prüfen.

§. 8. Die in Beziehung auf die Vermessung, Kartirung und Berechnung ohne Erinnerungen zuzulassenden Abweichungen richten sich nach den für die Landesvermessung getroffenen Bestimmungen, sofern nicht eine Abweichung davon aus besonderen Verhältnissen, deren Beurtheilung der Commission obliegt, erforderlich ist.

§. 9. Ist durch die angestellte Prüfung die Richtigkeit und Brauchbarkeit der Karte und des Vermessungs-Registers im Allgemeinen nicht außer Zweifel gestellt, so ist die Prüfung so weit auszudehnen, daß sich bestimmen läßt, welche Schritte zur Erlangung einer richtigen Vermessung geschehen müssen, und ist zu letzterem Zwecke sodann das Erforderliche zu verfügen.

§. 10. Bei den Verkoppelungen, wo die Geschäfte des technischen Commissairs und des Vermessungsbeamten in einer Person vereinigt sind (Art. 10. §. 8.) ist die Nachsicht und Prüfung der geometrischen Arbeiten in einer von der Regierung anzuordnenden Weise vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 11. Nach geschehener Feststellung der Vermessung und nachdem vorher jedem Theilnehmer der ihn betreffende Auszug aus dem Vermessungs-Register zugestellt ist, ist die Karte und das Vermessungs-Register durch das technische Commissionsmitglied im Beisein des Vermessungsbeamten den Betheiligten, wozu auch Grenznachbarn gehören, mit den erforderlichen Erläuterungen, soweit nöthig an Ort und Stelle, zur Anerkennung vorzulegen, und daß dies geschehen, zu bescheinigen.

§. 12. Derjenige Betheiligte, welcher die Vermessung für unrichtig hält, kann eine nochmalige Revision verlangen, hat aber für die Kosten derselben Sicherheit zu bestellen. Nur, wenn die Revision ergiebt, daß die Vermessung nicht nach den Vorschriften der Landesvermessung und mit Berücksichtigung der Schlußbestimmung zu §. 8. richtig war, kann eine Berichtigung auf Kosten des Vermessungsbeamten vorgenommen werden.

Art. 41.

Anweiser.

§. 1. Dem Vermessungsbeamten sind bei der Vermessung von den Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählende Anweiser beizugeben.

§. 2. Die Anweiser haben die zu vermessenden Grundstücke, deren Grenzen und Eigenthümer dem Vermessungs-Beamten anzugeben.

§. 3. Ihre Vergütung ist bei jeder Verkoppelung besonders festzustellen.

Art. 42.

Grenzberichtigung.

§. 1. Sind Grenzen streitig, so ist eine Feststellung durch Vergleich zu versuchen.

Digitized by Google

§. 2. Sollte ein Vergleich nicht erreicht werden, so ist darüber zu entscheiden, ob etwa die streitige Fläche von dem Verfahren auszuschließen sei, sonst aber die Sache vor ein Schiedsgericht zu bringen oder von der zuständigen Behörde zu entscheiden.

§. 3. Zur Anweisung und Anerkennung der äußeren Grenzen der zu verkoppelnden Grundfläche hat die Commission die bei der Verkoppelung auch nicht betheiligten Grenznachbarn unter dem Verwarnen, daß sie nachher mit Einwendungen gegen die angenommenen Grenzen nicht weiter zu hören seien, vorzuladen.

§. 4. Die Verkoppelungs-Commission ist befugt, nach Anhörung der betreffenden Grundbesitzer und Berechtigten, auf Grund von Gutachten Sachverständiger, eine Begradigung der Grenzen der zu verkoppelnden Flächen gegen andere nicht zur Verkoppelung gezogene Grundstücke, mit thunlichster Schonung der Interessen der Besitzer solcher Grundstücke, zu verfügen. Dabei sind diese Grundbesitzer für die abgetretenen Grundstücke in Grund und Boden, und für alle sonst ihnen verursachten Nachtheile in Gelde vollständig zu entschädigen.

Art. 43.

Abschätzung.

§. 1. Eine Abschätzung (Classification und eigentliche Schätzung — §. 8. —) kann nur nach Zustimmung sämmtlicher Theilnehmer und unter Genehmigung der Commission unterbleiben.

Für die Classification und für die Schätzung kommen die folgenden Bestimmungen dieses Artikels zur Geltung.

§. 2. Wenn die Grundstücke von erheblich abweichender Bodengüte sind, so müssen die auf den Ertrag Einfluß habenden Verschiedenheiten erforscht und durch Classification bestimmt werden. Ob dies in einem einzelnen Falle erforderlich ist, bestimmt die Commission, jedoch muß die

Digitized by Google

Classification geschehen, wenn die Mehrheit der Betheiligten sie verlangt.

§. 3. Durch die Classification müssen zunächst diejenigen Theile der zu verkoppelnden Grundstücke, bei welchen die auf den Ertrag Einfluß habenden Verschiedenheiten hervortreten, nach Bonitätsabtheilungen geschieden und örtlich bezeichnet werden; hiernächst ist aber für jede Gattung von Grundstücken (Ackerland, Wiesen, Forsten, Haide ꝛc.) eine gewisse Anzahl von Classen (Bonitätsclassen) zu bestimmen, in welche die Bonitätsabtheilungen zu vertheilen sind.

§. 4. Die Classification geschieht durch s. g. Classificatoren. Diese sind, soweit sie nicht unter Zustimmung sämmtlicher Theilnehmer aus diesen genommen werden, von den Theilnehmern aus unparteiischen sachkundigen Männern zu wählen. Die Classificatoren sind eidlich zu verpflichten, wenn nicht darauf von allen Theilnehmern verzichtet wird. Dabei wird jedoch bestimmt, daß, wenn zu den Classificatoren nur auswärtige (nicht zu den Theilnehmern gehörige) Personen gewählt werden, denselben ein oder mehrere Sachkundige aus den Interessenten beizugeben sind, um jene auf alle beachtungswerthe Verhältnisse der Grundstücke aufmerksam zu machen.

§. 5. Dieselben können, soweit sie aus der Mitte der Theilnehmer gewählt werden, die Wahl nicht ohne erhebliche Gründe ablehnen. Solche Ablehnungsgründe sind: ein Alter von 65 Jahren, eine die Erfüllung dieser Obliegenheiten hindernde Krankheit oder Körperschwäche, und solche häusliche und Geschäftsverhältnisse, welche bei Annahme der Wahl einen erheblichen Nachtheil verursachen würden. Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet die Commission mit Vorbehalt der Berufung an die Regierung.

Die Vergütung der Classificatoren ist bei jeder Verkoppelung besonders festzustellen.

§. 6. Bei Verschiedenheit der Ansichten der Classificatoren entscheidet die Ansicht der Mehrheit.

§. 7. Die Classification ist von den Schätzern (§. 9.)

Digitized by Google

zu prüfen, und wenn dabei ein abweichendes Ergebniß eintritt, so ſind die Claſſificatoren und Schätzer zur gegenſeitigen Angabe ihrer Gründe zu veranlaſſen. Wird hierdurch die Meinungsverſchiedenheit nicht beſeitigt, ſo entſcheidet der Ausſpruch der Schätzer.

§. 8. Die eigentliche Schätzung hat den Zweck, den Werth der zu verkoppelnden Grundſtücke im Augenblick der Schätzung feſtzuſtellen; ſie iſt nach den Bonitätsclaſſen und nach Wahl der Schätzer entweder ſofort in Cataſtermaaß, oder zuerſt in örtlichem Maaße auszudrücken, und dann von dem Geometer auf Cataſtermaaß zu reduciren. Die Schätzung iſt für jede einzelne Bonitätsclaſſe, jedoch unter Berückſichtigung der bei den einzelnen Grundſtücken einwirkenden beſonderen Umſtände, z. B. Entfernung, Lage, nördliche Abdachung u. ſ. w., in Gelde vorzunehmen.

§. 9. Die Schätzung geſchieht durch drei unbetheiligte Schätzer, von denen zwei durch die Theilnehmer und einer durch die Commiſſion gewählt werden, wobei die Vorſchriften des Art. 63. §. 2—6 incl. zur Anwendung kommen.

§. 10. Die Claſſification und Schätzung (Abſchätzung) können nach dem Ermeſſen der Commiſſion und mit Zuſtimmung der Theilnehmer von den Schätzern allein vorgenommen werden; ſie haben in dieſem Falle wenigſtens einen, von den Theilnehmern aus ihrer Mitte zu wählenden Eingeſeſſenen zuzuziehen, um die auf den Ertrag der Grundſtücke Einfluß habenden Verſchiedenheiten aufzuklären.

§. 11. Das Reſultat der Abſchätzung iſt, nachdem daſſelbe in das Vermeſſungs-Regiſter eingetragen und mit dem betreffenden Auszuge aus dieſem jedem Theilnehmer mitgetheilt worden, den Theilnehmern in Gegenwart der Claſſificatoren und Schätzer in einem dazu anzuſetzenden Termine an Ort und Stelle auf dem Felde zu eröffnen und zur Anwendung zu bringen.

§. 12. Wenn gegen die eröffneten Abſchätzungsergebniſſe Erinnerungen und Anträge vorkommen, welche ſich nicht ſofort oder auf dem Wege weiterer Erwägung durch die Claſ-

Digitized by Google

sificatoren und Schätzer erledigen lassen, sondern eine Revision der Classification oder eine Wiederholung der Schätzung ganz oder theilweise nöthig machen, so sind die Gegenstände, welche die Reclamanten in Zweifel stellen oder für unrichtig halten, genau aufzunehmen.

§. 13. Die Revision der Classification und die Wiederholung der Schätzung des beanstandeten Theiles der Abschätzung geschieht durch neue Schätzer, wobei die Bestimmungen des Art. 63. §. 11—14. einschl. in Anwendung kommen, jedoch sind außer den früheren Schätzern (Art. 63. §. 12.) auch die Classificatoren bei der Revision der Classification zuzuziehen.

§. 14. Die Kosten der wiederholten Abschätzung sind von demjenigen, der sie verlangt hat, dann zu bezahlen, wenn das Ergebniß derselben nicht wenigstens um 5 Procent günstiger als das der ersten Abschätzung für ihn ausgefallen ist.

§. 15. Die Commission kann verfügen, daß bei derartigen Anträgen zuvor wegen dieser Kosten Sicherheit gestellt werde.

Art. 44.

Vorladung der Betheiligten.

§. 1. Zur Ermittelung der Betheiligten, ihrer Eigenthums- und sonstigen in Betracht kommenden Rechte sind die bekannten Theilnehmer unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle des Ausbleibens ihre Berechtigungen nur nach Angabe der übrigen Betheiligten berücksichtigt, und sie in sonstiger Beziehung als zustimmend angesehen werden sollten.

§. 2. Zugleich ist eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, wodurch unter gleicher Androhung die etwa unbekannt gebliebenen Grundeigenthümer zur Anmeldung und Klarmachung ihrer Ansprüche aufzufordern sind, und den sonstigen aus irgend einem Grunde betheiligten dritten Per-

Digitized by Google

sonen, als Pfandgläubigern, Hütungs- oder sonstigen Servituts-Berechtigten u. s. w. nachzulassen ist, ihr etwaiges Interesse bei dem Geschäfte, soweit sie es für nöthig halten, wahrzunehmen.

§. 3. Wo Staats- oder Krongut betheiligt ist, ist der mit der Verwaltung desselben beauftragten Behörde besondere Anzeige zu machen.

Art. 45.

Anmeldung und Klarmachung der Berechtigungen.

§. 1. Ueber die erfolgten Anmeldungen sind die Betheiligten oder deren Bevollmächtigten gegenseitig zu vernehmen.

§. 2. Nachdem die nach Lage der Sache zur Klarmachung aller Berechtigungen etwa erforderlichen Schritte geschehen sind, und bei den bestrittenen Gegenständen die Sühne versucht ist, sind dieselben einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, oder durch Erkenntnisse der Commission zu erledigen, oder vor die zuständige Behörde zu verweisen, nach den betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 13., 29., 30., 31. und 32.)

Art. 46.

Ausmittelung der Vergütungen.

§. 1. Auf den Grund der geschehenen Feststellung der Theilungsmasse und der Theilungsrechte ist der Ersatz für die in die Verkoppelung gezogenen Grundstücke auszumitteln.

§. 2. Dabei ist auf die bessere Begrenzung und Befriedigung der Grundstücke, Anlegung neuer, Begradigung und Erbreiterung alter Wege und Wasserzüge, Anlegung von Brücken, Höhlen und Durchlässen, Bewässerungs- und Drain-Anlagen, Ausscheidung von Grundstücken zu gemeinnützigen Zwecken u. s. w., so wie etwa auch zum Verkauf behuf

Digitized by Google

Deckung der Verkoppelungs-Kosten im Einverständnisse mit den Betheiligten möglichst Bedacht zu nehmen.

§. 3. Die in Bezug auf Wege, Triften und Wasserzüge u. s. w. servitutisch Berechtigten müssen sich eine Verlegung derselben gefallen lassen, sofern solche ohne einen erheblichen Nachtheil geschehen kann, oder der etwa entstehende Nachtheil durch andere Vortheile ausgeglichen oder sonst vergütet wird.

§. 4. In den Fällen, wo die Verkoppelung sich nicht auf die Hofes- und Gartengründe erstreckt, sind die Theilnehmer verpflichtet, von solchen ihren Grundstücken zu einer von der Commission angeordneten Verbreiterung, Begradigung und Verlegung der Wege und Wasserzüge das Erforderliche, gegen Entschädigung aus der Verkoppelungsmasse, abzutreten, wenn die Theilnehmer die Commission dazu im Voraus allgemein ermächtigt haben.

§. 5. Darüber, ob eine Verlegung und Verbreiterung von Wegen, Triften und Wasserzügen und den darin befindlichen Brücken und Höhlen innerhalb der zu verkoppelnden Grundfläche und außerhalb derselben in den übrigen zu der betreffenden Ortschaft gehörenden Grundstücken nöthig sei, entscheidet die Commission auch dann, wenn der Eigenthümer oder Servitutberechtigte nicht zu den Theilnehmern gehört. Die Eigenthümer und Berechtigten haben, wenn sie nicht Theilnehmer an der Verkoppelung sind, das Recht, ihren vermeintlichen Entschädigungsanspruch innerhalb einer zu bestimmenden Frist beim ordentlichen Gerichte geltend zu machen.

§. 6. Nach Feststellung aller Abgänge ist der Flächeninhalt und Werth des zur Vertheilung zu bringenden Grundes zu berichtigen und der Theilungsplan zu verfassen.

§. 7. Zu diesem Zwecke sind unter Zuziehung des Vermessungsbeamten die zusammen zu legenden Grundstücke nochmals in genauen Augenschein zu nehmen, damit der Hauptzweck der Verkoppelung: Zusammenlegung der Grundstücke

Digitized by Google

jedes Einzelnen zur beſſeren landwirthſchaftlichen Benutzung, möglichſt vollſtändig erreicht werde.

§. 8. Der Plan iſt hierauf nach erfolgter Abſteckung der Abfindungsgrenzen in einem an Ort und Stelle anzuſetzenden Termine den Betheiligten vorzulegen und zu verdeutlichen.

§. 9. Zu dieſem Termine ſind die ſämmtlichen bis dahin bekannt gewordenen Betheiligten, namentlich auch die Pächter der zum Umſatz kommenden Grundſtücke, vorzuladen, unter Freiſtellung einer vorgängigen Einſicht oder abſchriftlichen Mittheilung des Plans, und unter Androhung des Ausſchluſſes mit ihren etwaigen Einreden gegen die plangemäße Ausführung. Jeder erhält zu dieſem Behuf den ihn betreffenden Planextract, ſofern er nicht auf Befragen darauf verzichtet.

§. 10. Gleichzeitig ſind mittelſt öffentlicher Ladung unter gleicher Verwarnung zum Erſcheinen in dieſem Termine alle diejenigen dritten Perſonen aufzufordern, welchen aus irgend einem Grunde eine Einwirkung auf die Ausführung der Verkoppelung, und die damit in Verbindung ſtehenden Verhandlungen zuſteht.

§. 11. Nach der Eröffnung ſind die Anweſenden aufzufordern, ſich bei Strafe des Ausſchluſſes mit ihren etwaigen Widerſprüchen über den Plan zu erklären.

§. 12. Zur Ausführung der Widerſprüche iſt auf Verlangen eine Friſt zu ertheilen, oder ein anderer Termin anzuſetzen.

§. 13. Ueber die Widerſprüche, welche erhoben werden, iſt, wenn eine gütliche Verſtändigung nicht zu erreichen iſt, Entſcheidung abzugeben.

§. 14. Die hiernach ſich ergebenden Abänderungen ſind in dem Plane nachzutragen, und die Eintheilung darnach zu berichtigen.

§. 15. Sodann iſt der Plan unter Beifügung der Acten und Karten der Regierung zur Genehmigung einzuſenden.

Digitized by Google

§. 16. Ist die Genehmigung erfolgt, so sind die verkoppelten Grundstücke den Theilnehmern zu überweisen, und deren Grenzen in dauernder Weise (durch Steine oder Pfähle) unter Aufsicht des Vermessungsbeamten zu bezeichnen.

§. 17. Von dem bei der Ueberweisung der verkoppelten Grundstücke durch die Commission zu bestimmenden Zeitpunkte an nehmen die den Theilnehmern überwiesenen Grundstücke die rechtliche Natur des zur Verkoppelungsmasse abgegebenen Grundbesitzes an und geben die Pfand- und sonstigen Rechte (Art. 53—55), welche auf dem früheren Grundbesitze hafteten, auf die überwiesenen Grundstücke über, wie solches bei der Verkoppelung bestimmt ist. Von demselben Zeitpunkte an geht auch die im Art. 20 §. 3 erwähnte Unterhaltungspflicht, so weit diese auf bestimmtem Grundbesitze haftet, auf alle späteren Besitzer der betreffenden Grundstücke über. Hinsichtlich des Uebergangs der Pflicht zur Steuerzahlung ist das Erforderliche ebenfalls bei Ueberweisung der verkoppelten Grundstücke festzustellen.

§. 18. Der mit der Eintheilung beauftragte Vermessungs-Beamte ist zwar für die Richtigkeit der ihm dabei obliegenden Arbeiten, in gleicher Weise wie bei den Vermessungen selbst, verantwortlich, gleichwohl hat das technische Mitglied der Commission die Eintheilungsarbeiten in allen Beziehungen fortwährend zu beaufsichtigen, und dahin zu sehen, daß die Zwecke der Verkoppelung vollständig erreicht werden.

Art. 47.

Entwerfung und Vollziehung der Verkoppelungs-Urkunde.

§. 1. Nunmehr ist die Verkoppelungs-Urkunde zu entwerfen.

§. 2. Diese muß mit dem Plane übereinstimmen, und alle in dem Grundeigenthume und allen sonstigen privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen vorgenommenen Aenderungen nachweisen.

Digitized by Google

§. 3. Zur Vollziehung der Urkunde sind die Betheiligten unter der Androhung vorzuladen, daß für die Ausbleibenden die Urkunde als vollzogen angenommen werden solle.

§. 4. Bei der Vollziehung selbst ist die Legitimation derer, welche zu diesem Geschäfte sich einfinden, zu prüfen, und darüber, sowie über diejenigen, welche ausgeblieben sind, oder ihre Unterschrift verweigern, das Erforderliche im Protokolle zu bemerken.

§. 5. Den Betheiligten ist auf Verlangen Abschrift der Urkunden und eine Karte der verkoppelten Grundstücke in dem von denselben beantragten Umfange auf ihre Kosten mitzutheilen.

Art. 48.

Hinterlegung der Acten.

§. 1. Nach gänzlicher Beendigung des Verfahrens und Erledigung der etwa ergriffenen Rechtsmittel ist die eine Commissionsacte nebst Karte und Vermessungs- und Eintheilungs-Register dem Amte, in dessen Bezirke die Verkoppelungsgegenstände ganz oder zum größeren Theile liegen, zur Aufbewahrung zu übergeben. Die etwaige zweite Commissionsacte ist bei dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Verkoppelungsgegenstände ganz oder zum größeren Theile liegen, aufzubewahren.

§. 2. Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Verkoppelung nebst einem Exemplar der Karte wird der Regierung eingesandt.

Art. 49.

Umschreibungen.

§. 1. Die Commission hat von Amtswegen die geeigneten Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen wegen der Veränderungen im Grundeigenthum, den Pfandrechten und sonstigen privatrechtlichen und öffentlichen Verhält-

Digitized by Google

niſſen, welche in Folge der Verkoppelung eingetreten ſind, bei den zuſtändigen Behörden zu veranlaſſen.

§. 2. Es ſind für dieſe Eintragungen und Umſchreibungen keine Gebühren, ſondern nur baare Auslagen zu berechnen.

Art. 50.

Erledigung von Streitigkeiten nach vollzogener Ueberweiſung.

Die innerhalb 3 Jahren nach Ueberweiſung der Abfindungen angebrachten Streitigkeiten, welche in der Verkoppelung ihre Quelle haben, ſind durch die für die Verkoppelungsſachen beſtehenden Behörden zu entſcheiden, ſo weit ſie vor Beendigung der Verkoppelung (Art. 48 §. 1) zur Competenz ſolcher Behörden gehört haben würden. Zu ſolchem Zwecke behalten die Commiſſionen noch drei Jahre nach vollzogener Ueberweiſung der Abfindung ihre Wirkſamkeit.

Abſchnitt VIII.

Von der Regelung der Rechte Dritter.

Art. 51.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1. Es iſt von der Commiſſion dahin zu wirken, daß die auf den zuſammenzulegenden Grundſtücken etwa laſtenden Berechtigungen, ſo weit ſolches zuläſſig und zweckmäßig iſt, abgeſtellt, oder wo dieſes nicht thunlich iſt, ſolche Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der bisherigen Rechte nicht erſchweren.

§. 2. Der zum Erſatz angewieſene Grundbeſitz tritt in Ermangelung anderer Vereinbarung in dieſelben Rechtsverhältniſſe, in welchen der abgetretene geſtanden hat. Ueber die Anwendung dieſes Grundſatzes gelten folgende Regeln.

Digitized by Google

Art. 52.

Unzulässigkeit eines Widerspruchs von Seiten Dritter.

§. 1. Erbverpächter, Lehens- und Fideicommißfolger, Pfandgläubiger und Wiederkaufs-Berechtigte, Pächter und Nutznießer können einer Verkoppelung nicht widersprechen und an den Verhandlungen nur in so fern Theil nehmen, als es auf Sicherung ihrer Rechte ankommt.

§. 2. Wird eine Ergänzung des Ersatzes durch Capitalzahlung geleistet, so können die im §. 1 gedachten Personen nicht widersprechen, wenn für die Grundstücke, woran ihre Rechte haften, andere von gleichem Werthe, ohne daß wegen der Capitalzahlung etwas gekürzt wird, gesetzt werden.

Art. 53.

Pfandverhältnisse.

§. 1. General-Pfandrechte und solche Special-Pfandrechte, welche auf dem ganzen Umfange eines Hofes haften, erlöschen in Ansehung der abgetretenen Bestandtheile, und gehen unter Beibehaltung ihres gegenseitigen Verhältnisses, auf die dagegen eingetretenen Ländereien über.

§. 2. Haften Pfandrechte auf einzelnen Grundstücken, welche ganz oder theilweise abgetreten werden, so findet ein Gleiches statt, und es ist in Ermangelung einer Vereinbarung ein anderes Grundstück von gleichem Werthe an die Stelle des abgetretenen zu setzen.

§. 3. Ist eine solche Uebertragung der Special-Pfandrechte auf andere Grundstücke von gleichem Werthe nicht wohl thunlich, so können die fraglichen Pfandrechte auch in der Art übertragen werden, daß sie auf den ganzen Umfang oder auf größere Flächen des neuen Grundbesitzes des Schuldners übergehen, jedoch nur zu dem Betrage des zu ermittelnden Werthes des ursprünglichen Pfandstücks an die Stelle einrücken, welche durch ihr Alter und ihre sonstigen Vorzüge bestimmt wird, in Ansehung des jenen Werth etwa

Digitized by Google

übersteigenden Betrags der Pfandschuld aber unwirksam bleiben.

§. 4. Die Bestimmungen über die Pfandrechte gelten auch von den Rechten aus dem Vorbehalt des Eigenthums wegen einer Schuld, ferner von Separations- und sonstigen auf den Grundstücken haftenden Sicherheitsrechten, insbesondere auch von den in der Ablösungsordnung begründeten Vorrechten für Ablösungs-Capitalien und Renten.

Art. 54.

Pachtverhältnisse.

§. 1. Das vom Verpächter abgetretene Land fällt aus der Pacht aus, und das zum Ersatz desselben erworbene tritt wieder dafür ein.

§. 2. Der Verpächter trägt sämmtliche Kosten, welche aus dem Umtausch und den in Folge desselben nothwendig werdenden Einrichtungen, als Wegen, Befriedigungen, Gräben, Brücken u. s. w. entstehen.

§. 3. Diese Bestimmung ist jedoch auf Culturarbeiten, welche in Folge der Verkoppelung an den zum Umsatz gebrachten Grundstücken selbst etwa vorzunehmen sind, als Ebnung des Bodens, neue Einrichtung der Ackerstücke u. s. w., nicht anwendbar. Enthalten die Pachtverträge darüber keine Bestimmungen, und werden solche nicht im Wege des Vergleichs getroffen, so kann der Pächter das ihm nach §. 11. zustehende Kündigungsrecht ausüben.

§. 4. Hat eine Ausgleichung des Ersatzes zwischen verschiedenen Theilnehmern in Gelde stattgefunden (Art. 19. §. 1. und 2.) so sind, falls der Verpächter eine Geldsumme erhalten hat, die Zinsen derselben zu vier vom Hundert von dem jährlichen Pachtgelde abzurechnen. Wenn er aber dieselbe ausgezahlt hat, ist das Pachtgeld um den Betrag jener Zinsen zu erhöhen.

§. 5. Hat der Verpächter in Folge der Bestimmung Art. 19. §. 3. und 4. eine Zahlung an andere Theilnehmer

Digitized by Google

zu leisten, so hat der Pächter in jedem Pachtjahre davon an den Verpächter außer dem Pachtgelde so viel zu bezahlen, als nach den bei der Berechnung angenommenen Grundsätzen in jedem Jahre von den in Frage stehenden Verwendungen Nutzen zu erwarten ist.

§. 6. Ist eine Geldentschädigung dieser Art von anderen Theilnehmern an den Verpächter auszuzahlen, so hat der Pächter sie zu empfangen, jedoch am Ende der Pachtzeit das statt des ursprünglich verpachteten in die Pacht eingetretene Grundstück in demjenigen Zustande an den Verpächter zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit nach den bei der Berechnung der Geldausgleichung angenommenen Voraussetzungen sein muß.

§. 7. Kommt ein einzelnes verpachtetes Grundstück dergestalt zum Umsatz, daß nicht ein anderes einzelnes Grundstück an dessen Stelle tritt, so soll der Pachtcontract in Ermangelung anderer Vereinbarung nach geschehener Bergung der Jahresernte oder nach Ablauf der Weidezeit als aufgelöst angesehen werden.

§. 8. Welche Vergütung etwa dem Pächter oder Verpächter für Düngung, Einsaat u. s. w., oder dafür zu leisten sei, daß das Grundstück zu einer anderen Zeit oder in einem andern Abschnitt der Fruchtfolge aus der Pacht fällt, als solches vertragsmäßig feststand, ist von der Commission nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

§. 9. Auf gleiche Weise entscheidet die Commission über die dem einen oder andern Theile für die erwähnten Gegenstände etwa gebührende Entschädigung, wenn für das zum Umsatz gekommene einzelne verpachtete Grundstück ein anderes einzelnes in die Stelle tritt, auf welches das Pachtrecht sich überträgt, insofern das letztere sich in einem anderen Zustande befindet, als das abgetretene.

§. 10. Weder Pächter noch Verpächter kann weitere als die vorgenannten Entschädigungsansprüche erheben.

Digitized by Google

§. 11. Bei verpachteten Gütern und Höfen, deren Wirthschaftsverhältnisse in Folge der Verkoppelung eine erhebliche Aenderung erlitten haben, ist der Pächter befugt, den Pachtcontract innerhalb drei Monaten nach geschehener Eröffnung des Verkoppelungsplanes dergestalt zu kündigen, daß er entweder mit dem Ablauf des laufenden oder des nächstfolgenden Pachtjahres sich aufgelöst. Erfolgt die Kündigung nicht wenigstens 6 Monate vor Ablauf des Pachtjahres, so muß die Pacht wenigstens noch ein Jahr ausgehalten werden.

§. 12. Die Vergütung für den Mehr- oder Mindergehalt des im Lande befindlichen Düngers, oder für die aus der Verschiedenheit der Felder sich etwa ergebende Differenz soll auch hier unter Zugrundelegung der Bestimmungen des §. 8. und 9. erfolgen.

Art. 55.

Sonstige Rechtsverhältnisse.

§. 1. Haben die abgetretenen Grundstücke desselben Eigenthümers, als Eigenland, Erbpachtsland, Theil einer geschlossenen Stelle u. s. w. in verschiedenen Verhältnissen gestanden, so ist bei Ueberweisung der Abfindungen zu bestimmen, welche Grundstücke in das eine oder andere Verhältniß wieder eintreten.

§. 2. Diejenigen Dienstbarkeiten und Lasten der Grundstücke, welche nach den örtlichen Verhältnissen nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden können und nicht etwa in Folge der Regelung der Verkoppelungsfläche wegfallen, bleiben unverändert auf dem abgetretenen Grundstück haften, bei dessen Schätzung ein solches Verhältniß zu berücksichtigen ist.

Digitized by Google

Abſchnitt IX.

Von den Friſten und Terminen.

Art. 56.

Beſtimmung der Friſten und Termine.

Soweit nicht dieſes Geſetz die Friſten allgemein vorſchreibt und die Nachtheile für den Fall der Verſäumniß beſtimmt, werden die Friſten und Termine von den Behörden feſtgeſetzt, unter Androhung von Geldbußen oder ſonſtigen der Lage der Sache entſprechenden Nachtheilen.

Art. 57.

Eigenſchaft derſelben.

§. 1. Alle Friſten und Termine, ſie mögen durch das Geſetz oder durch die Behörde beſtimmt ſein, ſind peremtoriſch.

§. 2. Verſäumniß oder Ungehorſam haben neben den vorgedachten Nachtheilen die Tragung der etwa verurſachten Koſten von ſelbſt zur Folge.

§. 3. Eines Ausſchließungsbeſcheides bedarf es weder bei beſondern noch öffentlichen Ladungen.

Art. 58.

Erſtreckung derſelben.

§. 1. Die Friſten und Termine können nur aus triftigen Gründen erſtreckt werden.

§. 2. Die Einlegungsfriſt für Berufungen iſt unerſtreckbar (Art. 67. §. 2.).

§. 3. Die durch Friſtgeſuche verurſachten Koſten fallen dem Nachſuchenden zur Laſt.

Digitized by Google

Art. 59.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll nur aus dringenden Gründen und nur unter Verurtheilung in alle durch die Versäumniß und die darüber eingetretene Verhandlung veranlaßten Kosten zugestanden werden.

§. 2. Die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hemmen den Fortgang des Verfahrens nicht; die Aussetzung desselben kann nur aus zureichenden Gründen von der Behörde, welche über das Gesuch zu entscheiden hat, angeordnet werden.

Abschnitt X.

Vom Beweise.

Art. 60.

Allgemeine Vorschrift.

Ist in Verkoppelungssachen eine Klarmachung von Thatsachen oder eine Werthausmittelung nöthig, so hat die Commission nach Lage der Sache die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und demnächst nach Vernehmung der Betheiligten die vorgeschlagenen Beweismittel aufzunehmen und die sonst etwa von ihr nöthig erachteten Ermittelungen eintreten zu lassen.

Art. 61.

Beweismittel.

Es finden die in dem gerichtlichen Verfahren zulässigen Beweismittel — Zeugen, Sachkundige, Urkunden, Augenschein und Eid — Anwendung.

Digitized by Google

Art. 62.

Zeugen.

Bei dem Zeugenbeweise sind die Proceßvorschriften für die Aemter (Amtsgerichte) zu befolgen.

Art. 63.

Sachkundige.

§. 1. Sind Ausmittelungen durch Sachkundige, wozu auch Schätzer gehören, vorzunehmen, so wählt jede Partei einen derselben und die Commission einen dritten.

§. 2. Ueber die Glaubwürdigkeit der Sachkundigen entscheiden die allgemeinen Rechtsregeln.

§. 3. Einwendungen gegen den von der Commission gewählten Sachkundigen sind, wenn eine Vorstellung bei der Commission keinen Erfolg hat, bei der Regierung einzubringen.

§. 4. Die gewählten Sachkundigen sind eidlich zu verpflichten, sofern nicht von allen Betheiligten darauf verzichtet wird, und sofern nicht der Sachkundige etwa schon als Staatsdiener einen Diensteid geleistet hat, auf welchen derselbe dann zu verweisen ist.

§. 5. Die Anweisung für die Sachkundigen ist den Betheiligten bekannt zu machen, und zwar, wenn sie darauf antragen, schriftlich. Den Betheiligten steht es frei, gegen solche Anweisung Erinnerungen und Anträge bei der Commission anzubringen und, bei einer ihnen nicht genügenden Verfügung der letztern, bei der Regierung zu verfolgen.

§. 6. Die Sachkundigen haben ihre Schätzungen stets abgesondert abzugeben. Sind die Angaben verschieden, so ist der Durchschnitt derselben als Ergebniß anzunehmen.

§. 7. Die Schätzungen und Gutachten sind den Betheiligten zu eröffnen.

§. 8. Es steht sowohl diesen als der Commission frei, Erinnerungen dagegen vorzubringen.

Digitized by Google

§. 9. Die Sachkundigen haben dieſe zu erwägen und darauf ihre fernere Erklärung abzugeben.

§. 10. Jede Partei iſt befugt, eine Wiederholung der Schätzungen zu verlangen.

§. 11. In ſolchen Fällen wird eine gleiche Anzahl von Schätzern wie zur erſten Unterſuchung auf gleiche Weiſe gewählt.

§. 12. Dieſe wiederholen die Schätzung, nachdem ſie von den früheren Schätzern deren erſte Abſchätzung haben begründen laſſen, und es iſt dann gegen deren Ergebniß keine weitere Einwendung zuläſſig.

§. 13. Die Koſten der wiederholten Schätzung ſind von demjenigen, der ſie verlangt hat, dann zu bezahlen, wenn das Ergebniß der zweiten Schätzung nicht mindeſtens um 5 Procent günſtiger als das der erſten für ihn ausgefallen iſt.

§. 14. Die Commiſſion kann verfügen, daß bei derartigen Anträgen zuvor wegen dieſer Koſten Sicherheit geſtellt werde.

§. 15. Bei Gutachten, mit Ausnahme bei Schätzungen, findet eine Wiederholung nur dann ſtatt, wenn erhebliche Abweichungen in den Anſichten der Sachkundigen vorhanden ſind, und durch gemeinſchaftliche Berathung nicht haben beſeitigt werden können, oder wenn das Gutachten auf ungeſetzliche Weiſe zu Stande gekommen iſt, oder an weſentlichen Mängeln leidet.

Art. 64.

Urkunden.

Die Commiſſion kann den Betheiligten die Vorlegung aller derjenigen Urkunden ꝛc. auflegen, welche als gemeinſchaftliche anzuſehen ſind, unbeſchadet der Fälle, in welchen ſonſt eine Editionspflicht nach den allgemeinen Rechtsbeſtimmungen begründet iſt. Sie kann die angemeſſenen Drohungen damit verbinden und den Editionseid auflegen.

Digitized by Google

Art. 65.

Augenschein.

Kommt es auf einen Augenschein an, so kann derselbe in jeder Lage der Sache auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen vorgenommen werden.

Art. 66.

Eid.

Die Commission kann auch auf einen nothwendigen Eid erkennen, für welchen als Beweismittel die bestehenden Proceßvorschriften gelten.

Abschnitt XI.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerden.

Art. 67.

Berufung an die Regierung.

§. 1. Gegen die Entscheidungen bei der Commission findet Berufung an die Regierung statt.

§. 2. Die Berufung muß binnen 8 Tagen, von der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei der Commission eingelegt und innerhalb fernerer 3 Wochen bei derselben gerechtfertigt werden.

§. 3. Die Einlegung oder Rechtfertigung kann entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll geschehen.

§. 4. Die Rechtfertigungsschrift oder das über die Rechtfertigung aufgenommene Protocoll ist von der Commission mit ihrem, den Betheiligten auf Verlangen mitzutheilenden Berichte und mit den Acten, soweit sie zur Beurtheilung der Beschwerde nöthig sind, der Regierung einzusenden. Wenn der Bericht der Commission den Betheiligten mitgetheilt wor-

Digitized by Google

den, so ist diesen gestattet, innerhalb 14 Tage nach Zustellung des Berichts weitere Rechtfertigung bei der Regierung einzubringen.

§. 5. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung für das Verfahren, so weit es von der angefochtenen Verfügung abhängt.

§. 6. Verspätete Berufungen sind von der Commission zurückzuweisen.

§. 7. Wird jedoch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Berufung verbunden, so müssen die Verhandlungen an die Regierung zur Entscheidung eingesandt werden.

§. 8. Die Regierung hat, wenn die Gegenpartei über den Gegenstand bereits gehört und die Sache genügend aufgeklärt ist, über die Berufung sofort zu entscheiden, sonst aber eine weitere Verhandlung und Untersuchung anzuordnen.

§. 9. Die Entscheidung der Regierung muß, sofern nicht eine Verweisung auf die Gründe der früheren Entscheidung für genügend zu halten ist, unter Angabe der Gründe erfolgen.

§. 10. Die Eröffnung der Entscheidung der Regierung geschieht durch die Commission.

§. 11. Wird die Berufung zurückgewiesen, so ist der Recurrent in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

§. 12. Wird der Berufung ganz oder theilweise statt gegeben, so hängt die Entscheidung über die Tragung der Kosten von der Beurtheilung der Regierung ab.

Art. 68.

Berufung an das Staatsministerium.

§. 1. Gegen die Entscheidung der Regierung kann Berufung an das Staatsministerium nur in den Fällen ergriffen werden, in welchen die Regierung in erster Instanz entschieden hat. (Art. 12.)

Digitized by Google

§. 2. Die Bestimmungen des Art. 67 finden hier ebenfalls Anwendung.

Art. 69.

Beschwerde wegen Verkürzung.

§. 1. Außer der Berufung findet Beschwerde wegen Verkürzung statt.

§. 2. Sie setzt voraus, daß die Verkürzung nicht aus dem Inhalte einer Verfügung oder des eröffneten Theilungsplanes ersichtlich ist, sondern ohne Verschulden der Parteien in einem fehlerhaften Verfahren, oder in besonderen nicht berücksichtigten Verhältnissen ihren Grund hat.

§. 3. Sie setzt ferner voraus, daß die Verkürzung nicht ganz unbedeutend ist, oder durch Vortheile, welche dem Beschwerdeführer in anderer Beziehung zu Theil werden, nicht ausgeglichen wird.

§. 4. Nach geschehener Ueberweisung der verkoppelten Grundstücke ist die Beschwerde nur dann zu berücksichtigen, wenn die Verkürzung mehr als den 15. Theil des ganzen für den Beschwerdeführer ausgemittelten Ersatzes beträgt.

§. 5. Bis zur geschehenen Ueberweisung ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.

§. 6. Nach geschehener Ueberweisung muß sie binnen Einem Jahre bei Strafe des Ausschlusses erhoben werden.

§. 7. Sie ist bei der Commission einzubringen (Art. 50).

§. 8. Es ist zunächst eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, und, wenn diese nicht zu erreichen steht, oder die Verkürzung von den anderen Betheiligten in Abrede gestellt wird, an die Regierung darüber zu berichten, welche eine Untersuchung anzustellen und weitere Verfügung zu treffen hat.

§. 9. Wird die Beschwerde von der Regierung begründet befunden, so muß, ohne daß die ganze Verkoppelung rückgängig gemacht werden kann, auf die eine oder andere Weise eine Vergütung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles nach Billigkeit festgestellt werden.

Digitized by Google

§. 10. Zu diesem Zwecke müssen die Theilnehmer sich auch eine Verschiebung oder Umtheilung einzelner Abfindungsflächen oder eine Entschädigung in Gelde gefallen lassen.

§. 11. Unbegründete Beschwerden über Verkürzung ziehen die Folgen unbegründeter Berufungen nach sich.

Art. 70.

Unzulässigkeit sonstiger Rechtsmittel.

Außer den Berufungen und der Beschwerde wegen Verkürzung finden keine Rechtsmittel statt. Auch ist eine Wiederholung der Berufung oder der Beschwerde über denselben Gegenstand unzulässig.

Abschnitt XII.

Von den Kosten.

Art. 71.

Gemeinsame Kosten.

§. 1. Die Kosten des Verkoppelungsverfahrens, welche aufgewendet werden müssen, um den Zweck des Verfahrens zu erreichen, sind von den sämmtlichen Theilnehmern der Verkoppelung nach dem Verhältnisse des Werthes der Abfindungen zu tragen.

§. 2. Diejenigen Grundeigenthümer, welche ihre sämmtliche Grundstücke aus der Verkoppelung unverändert wieder erhalten, haben zu deren Kosten nichts beizutragen.

§. 3. Die Kosten sind vor ihrer Einziehung besonders festzustellen.

§. 4. Die Feststellung der Kostenrechnungen der Commissarien und der Vermessungsbeamten muß bei der Regierung erwirkt werden.

Digitized by Google

Abschlagszahlungen an die Vermessungsbeamten können bewilligt werden, dürfen jedoch $^2/_3$ der taxmäßigen Vergütung für die von denselben bereits beschafften Arbeiten nicht überschreiten.

§. 5. Die Feststellung der Kostenrechnungen der Anweiser, Abschätzer, Sachkundigen, Zeugen, Unterbedienten u. s. w. geschieht durch die Commission.

§. 6. Es ist ein besonderer Kostenfonds zu bilden.

§. 7. Können die erforderlichen Geldmittel nicht etwa durch eine Anleihe einstweilen herbeigeschafft werden, so sind sie in Ermangelung anderer Vereinbarung auf Verfügung der Commission unter Zugrundelegung des muthmaßlichen demnächstigen Beitrags-Verhältnisses von den Theilnehmern aufzubringen.

§. 8. Die Kosten können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§. 9. Nach beendigtem Verfahren ist eine endliche Vertheilung der Kosten und eine Ausgleichung wegen der bisher geleisteten Zahlungen nach dem nunmehr feststehenden Beitragsverhältnisse zu verfügen.

§. 10. Zur Verwaltung des Kostenfonds ist unter Leitung der Commission ein Rechnungsführer von den Theilnehmern zu bestellen, seine Vergütung festzusetzen und wegen der etwa nöthigen Sicherheitsleistung das Erforderliche zu bestimmen.

§. 11. Der Rechnungsführer hat bei eigener Verantwortlichkeit nur auf gehörig festgestellte Rechnungen und auf Anweisung der Regierung und der Commission Zahlung zu leisten.

§. 12. Die nach Beendigung des Verfahrens oder bei längerer Dauer desselben in der Regel alljährlich abzulegende Rechnung ist von der Commission zu prüfen.

§. 13. Am Schlusse des Geschäfts ist die Rechnung neben der aufgestellten endlichen Kostenvertheilung den Theilnehmern zur Anerkennung vorzulegen.

Digitized by Google

§. 14. Nach geſchehener Anerkennung iſt die Rechnung mit allen Belegen der Regierung einzuſenden.

Art. 72.

Beſondere Koſten.

§. 1. Jeder Betheiligte hat diejenigen Koſten allein zu tragen, welche er zur Geltendmachung ſeines Rechts oder zur Förderung ſeines Nutzens freiwillig oder in Folge einer Auflage der Commiſſion aufgewendet hat, oder welche durch die auf ſeinen Antrag eingeleiteten, oder ſeinen beſonderen Nutzen bezielenden Verhandlungen erwachſen ſind oder nach dieſem Geſetze ihm zur Laſt fallen.

§. 2. In den geeigneten Fällen kann jedoch auch eine etwa vorhandene Gegenpartei durch die Commiſſion zum Erſatz ſolcher Koſten verurtheilt werden.

§. 3. Die beſonderen Koſten ſind von demjenigen oder denjenigen, welche ſie zu tragen haben, nach vorgängiger Feſtſtellung (Art. 71) einzuziehen.

Einer beſonderen Feſtſtellung bedarf es nicht, wenn die beſonderen Koſten nur in baaren Auslagen an Porto ꝛc. oder in Sporteln und Gebühren der Behörden beſtehen.

Hat ein Theilnehmer die Erſtattung der von ihm aufgewendeten beſonderen Koſten von einem Anderen zu verlangen (§. 2), ſo iſt auf Antrag, nach vorgängiger Feſtſtellung der berechneten Koſten, deren Zahlung durch die Commiſſion zu verfügen.

Art. 73.

Sporteln und Gebühren.

§. 1. Bei Verkoppelungen und den damit verbundenen Gemeinheits- oder Marken-Theilungen werden Sporteln, Stempel, und Porto im Lande, nicht berechnet, es ſei denn, daß einer Partei durch Erkenntniß die Koſten zur Laſt gelegt

Digitized by Google

sind. Es werden in diesem Falle die Sporteln der Commission nach der Amtssportelntaxe berechnet.

§. 2. Die Tagegelder und Transportkosten des rechtskundigen und des technischen Mitgliedes der Commission richten sich nach den Bestimmungen des Civil-Staatsdiener-Gesetzes, Art. 25 bis 30.

Die Tagegelder und Transportkosten des landwirthschaftskundigen Mitgliedes sind vor der Bestellung mit ihm zu vereinbaren.

§. 3. Die Commissions-Mitglieder haben bei gemeinschaftlichen Reisen nur eine gemeinschaftliche Fuhr in Anspruch zu nehmen, sonst kann jedes derselben die erforderlichen Transportmittel berechnen. So lange die Einrichtung fortbesteht, nach welcher dem Gemeinheits-Commissair für seine Reisen bei Gemeinheits- und Marken-Theilungen Fouragegelder vergütet werden, fallen demselben in den Fällen, in welchen mit einer Verkoppelung eine Gemeinheits- oder Marken-Theilung verbunden ist, die für ihn allein berechneten Transportkosten nur zur Hälfte zu, indem die andere Hälfte zur Landeskasse zu vereinnahmen ist.

§. 4. Der Vermessungsbeamte (Conducteur oder beeidigte Geometer) erhält, wenn er zu den Geschäften der Commissarien zugezogen wird, oder die Stelle des technischen Commissions-Mitgliedes vertritt (Art. 11 §. 3), die Tagegelder wie dieser, muß aber, wenn er denselben Weg zu machen hat, die Fuhr der Commission benutzen; bei anderen ihm aufgetragenen Geschäften (Vermessungen, Kartirungen ꝛc.) erhält derselbe die ihm als Vermessungsconducteur oder als Geometer begleichenden Tagegelder und Gebühren.

Die Kostenrechnungen der Vermessungsbeamten werden nach den für die unbesoldeten Vermessungsbeamten (Geometer) bestehenden Sätzen der Tagegelder und Gebühren festgestellt und angewiesen (Art. 71 §. 4 und §. 11). Von den Beträgen solcher Rechnungen fällt den besoldeten Vermessungsbeamten (Conducteuren) nur der, nach den für sie bestehenden Tagegelder- und Gebühren-Sätzen ihnen begleichende

Digitized by Google

Theil zu, indem das Uebrige zur Landeskasse zu vereinnahmen ist.

§. 5. Werden in verschiedenen Sachen an demselben Orte, oder unmittelbar nach einander an mehreren Orten, Geschäfte verrichtet, so sind die Reisekosten und Diäten angemessen auf die mehreren Sachen zu vertheilen.

§. 6. An Copialien werden bei gewöhnlicher Schrift für die Seite 8 Schw., bei Registern, Plänen, Recessen und ähnlichen Schriftstücken für die Seite 1 Groschen 3 Schw. vergütet.

§. 7. Die Vermessungsbeamten können außerdem folgende Ausgaben in Rechnung bringen:

a) für 2 Kettenzieher, und in erforderlichen Fällen für 1 Ueberschläger,
b) die Reparaturen an den Meß- und Nivellir-Instrumenten,
c) die Kosten des Kartenpapiers, der Kartenbüchsen und der Berechnungsformulare.

§. 8. Die Gebühren der Unterbedienten für Beiwohnung von Terminen, Insinuationen u. s. w. richten sich in Ermangelung eines Contracts nach den für dieselben bestehenden Taxen.

Abschnitt XIII.

Schlußbestimmungen.

Art. 74.

Verbindung mit Gemeinheitstheilungen.

Wenn mit einer Verkoppelung zugleich eine Gemeinheits- oder Marken-Theilung verbunden wird, so ist das Verfahren in allen Stücken dem Verfahren in Verkoppelungssachen gleich, und werden in solchen Fällen der Commission

die Entscheidungen in erster Instanz auch für die Gemeinheitstheilungen zugelegt.

Art. 75.

Theilung von Wechselwiesen.

§. 1. Eine Theilung von Wiesen, deren Benutzung von Seiten der Eigenthümer nach einzelnen Theilen der Wiesen, nach der Benutzungsart oder nach der Zeit wechselt, sie sei entweder mit einer Verkoppelung verbunden oder nicht, soll stattfinden, wenn die Mehrheit der Theilhaber, nach den Berechtigungen gerechnet, solche beantragt, und sollen im Uebrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes analoge Anwendung finden.

§. 2. Kommen nur zwei Theilhaber einer Wechselwiese in Frage, so soll die Theilung stattfinden, wenn der Antheil des Antragsstellers der größere oder doch demjenigen des andern Theilhabers gleich ist.

Art. 76.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche ist im Verwaltungswege zu verfügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. April 1858.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Gegenstand des Gesetzes.
" 2. Beschluß der Verkoppelung.
" 3. Miteigenthums-Verhältnisse.
" 4. Untersuchung der Nützlichkeit.
" 5. Sonstige Beschlußfassungen.
" 6. Von den Wahlen.

Abschnitt II.

Von den Behörden.

Artikel 7. Erste Instanz; Commissionen.
" 8. Zusammensetzung derselben.
" 9. Recusationsgründe.
" 10. Geschäftsvertheilung.
" 11. Dienstverhältniß.
" 12. Zweite Instanz, Regierung, Staatsministerium.
" 13. Zuständigkeit anderer Behörden.

Abschnitt III.

Von den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen.

Artikel 14. Provocationsrecht, Legitimation.
" 15. Bevollmächtigte und Beistände.
" 16. Vollmachten.

Digitized by Google

Abschnitt IV.

Von den Grundsätzen, nach welchen die Verkoppelung vorzunehmen ist.

Artikel 17. Verkoppelungsmasse.
= 18. Ersatz durch Grundstücke.
= 19. Ersatz durch Geldvergütungen.
= 20. Regelung der Einrichtungen der zu verkoppelnden Fläche.

Abschnitt V.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

Artikel 21. Verfahren von Amtswegen.
= 22. Mündlichkeit des Verfahrens.
= 23. Protokolle.
= 24. Entscheidungen.
= 25. Ladungen.
= 26. Insinuationen.
= 27. Oeffentliche Aufforderungen.
= 28. Acten-Einsicht und Abschriften.
= 29. Vergleichs-Versuche.
= 30. Schiedsrichterliche Entscheidung.
= 31. Streitigkeiten, welche vor andere Behörden gehören.
= 32. Behandlung der Sache während eines Rechtsstreites.

Abschnitt VI.

Von dem Vorverfahren.

Artikel 33. Zweck des Vorverfahrens.
= 34. Antrag auf Verkoppelung.
= 35. Untersuchung der Zulässigkeit.
= 36. Entscheidung über dieselbe.
= 37. Wirkung des endgültigen Erkenntnisses.

Digitized by Google

Abſchnitt VII.

Von dem Hauptverfahren.

Artikel 38. Anordnung der Commiſſion.
= 39. Beſtandtheile des Hauptverfahrens.
= 40. Vermeſſung und Kartirung.
= 41. Anweiſer.
= 42. Grenzberichtigung.
= 43. Abſchätzung.
= 44. Vorladung der Betheiligten.
= 45. Anmeldungen und Klarmachung der Berechtigungen.
= 46. Ausmittelung der Vergütungen.
= 47. Entwerfung und Vollziehung der Verkoppelungs-Urkunde.
= 48. Hinterlegung der Acten.
= 49. Umſchreibungen.
= 50. Erledigung von Streitigkeiten nach vollzogener Ueberweiſung.

Abſchnitt VIII.

Von der Regelung der Rechte Dritter.

Artikel 51. Allgemeine Beſtimmungen.
= 52. Unzuläſſigkeit eines Widerſpruchs von Seiten Dritter.
= 53. Pfandverhältniſſe.
= 54. Pachtverhältniſſe.
= 55. Sonſtige Rechtsverhältniſſe.

Abſchnitt IX.

Von den Friſten und Terminen.

Artikel 56. Beſtimmung der Friſten und Termine.
= 57. Eigenſchaft derſelben.
= 58. Erſtreckung derſelben.
= 59. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

Digitized by Google

Abſchnitt X.

Vom Beweiſe.

Artikel 60. Allgemeine Vorſchrift.
" 61. Beweismittel.
" 62. Zeugen.
" 63. Sachkundige.
" 64. Urkunden.
" 65. Augenſchein.
" 66. Eid.

Abſchnitt XI.

Von den Rechtsmitteln und Beſchwerden.

Artikel 67. Berufung an die Regierung.
" 68. Berufung an das Staatsminiſterium.
" 69. Beſchwerde wegen Verkürzung.
" 70. Unzuläſſigkeit ſonſtiger Rechtsmittel.

Abſchnitt XII.

Von den Koſten.

Artikel 71. Gemeinſame Koſten.
" 72. Beſondere Koſten.
" 73. Sporteln und Gebühren.

Abſchnitt XIII.

Schlußbeſtimmungen.

Artikel 74. Verbindung mit Gemeinheitstheilungen.
" 75. Theilung von Wechſelwieſen.
" 76. Ausführung des Geſetzes.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1858.) 14. Stück.

Inhalt:

№ 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Mai 1858, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851.

№ 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851.

Oldenburg, den 8. Mai 1858.

Mit Höchster Genehmigung bringt das Staatsministerium einen auf der zu München abgehaltenen dritten deutschen Postconferenz vereinbarten zweiten Nachtrag zu dem revidirten Postvereinsvertrage vom 5. December 1851 nachstehend unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß

Digitized by Google

die Bestimmungen desselben mit dem 1. Juli d. J. zur Anwendung kommen werden.

Oldenburg, den 8. Mai 1858.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Zweiter Nachtrag

zu dem

revidirten Postvereins-Vertrage

vom 5. Dezember 1851.

Auf der dritten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. Dezember 1851 übereingekommen:

Fahrpost.

Artikel 1.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Spedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 2.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 deutschen Meilen entsprechen.

Digitized by Google

Alle in demselben Quadrat gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Artikel 3.

Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Artikel 4.

FahrpostTarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 5.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund Zollgewicht auf 4 deutsche Meilen $^1/_6$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in dem beiliegenden Tarife in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reduc-

Digitized by Google

tionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt und hiebei Taxbruchtheile auf 1/4 Silbergroſchen, reſp. 1 kr. oder den entſprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Artikel 6.

Minimalſätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die geſammte Taxirungsſtrecke erhoben:

bis einſchl. 8 Meilen: 2 Sgr. = 6 kr. Oeſtr. W. = 7 kr. Südd. W.
über 8—16 " 3 " = 9 " " " = 10 " " "
" 16—24 " 4 " = 12 " " " = 14 " " "
" 24—32 " 5 " = 15 " " " = 18 " " "
" 32—40 " 6 " = 18 " " " = 21 " " "
" 40 " 7 " = 21 " " " = 25 " " "

Für Sendungen bis einſchl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einſchl. 4 Meilen das Minimalporto mit 1 1/2 Sgr., reſp. 4 kr. Oeſtr. W., oder 5 kr. Südd. W. erhoben.

Artikel 7.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einſchließl. 40 Thlr. = 60 fl. Oeſtr. W. = 70 fl. Südd. W.	über 40—80 Thlr. = 60—120 fl. Oeſtr. W. = 70—140 fl. Südd. W.	für jede weitere 80 Thlr. = 120 fl. Oeſtr. W. = 140 fl. Südd. W.
bis einſchl. 12 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 "	1 "	2 "	2 "
über 48 "	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 800 Thlr., 1200 fl. Oeſtr. W. oder 1400 fl. Südd. W. tritt für den dieſe Summe überſteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Digitized by Google

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 5. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 40 Thlr., resp. 60 fl. Oestr. W. oder 70 fl. Südd. W. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto nach Maßgabe des Artikel 6. erhoben. Die außerdem zu Gunsten der auszahlenden Postanstalt zu erhebende Gebühr beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr. resp. für je 5 fl. — 2 kr.

Artikel 9.

Begleitbriefe.

Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Zoll-Loth oder darüber schwer, so wird er für das ganze Gewicht mit dem Briefporto (ohne Zuschlag) belegt und dasselbe zur Gesammteinnahme gezogen.

Gehören mehrere Sendungen zu einem Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Artikel 10.

Fahrpostverkehr mit fremden Ländern.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörenden Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an

Digitized by Google

das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereinsauslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Artikel 11.

Vertheilung der Porto-Einnahme.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem internationalen Vereins-Fahrpostverkehr, mit Ausnahme der Gebühren für Vorschüsse und baare Einzahlungen, wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt.

Behufs der Ermittelung des Antheiles der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen für den Zeitraum vom 1. November 1856 bis ult. Oktober 1857 einschließlich nach dem vorstehenden Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet sollen die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen werden.

Zu den hienach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzu gerechnet.

Da wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, ist die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen anzunehmen.

Digitized by Google

Aus dem Verhältniſſe aller für die einzelnen Poſtgebiete hiernach ermittelten Portoſummen ergiebt ſich der Procentſatz, mit welchem jede Verwaltung an der Geſammt-Fahrpoſt-einnahme Theil zu nehmen hat.

Der ermittelte Procentſatz iſt bis zum 31. Dezember 1860 maßgebend, kann jedoch, auf Verlangen einer oder mehrerer Vereins-Verwaltungen, für die Zeit vom 1. Juli 1859 bis zum Schluſſe des Jahres 1860 durch Taxirung der Sendungen aus einem Zeitraum von 6 Monaten, vom 1. Juli 1859 anfangend, neu ermittelt und berichtigt werden.

Ueber die für die Zeit nach dem Schluſſe des Jahres 1860 etwa erforderliche Beſtimmung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Vereinsfahrpoſteinnahme werden ſich dieſelben in künftigen Poſtconferenzen verſtändigen.

Artikel 12.

Commiſſion zur Ermittelung der Procentſätze.

Die Ermittelung der Procentſätze, mit welchen die einzelnen Vereinsverwaltungen an der Geſamm.t-Fahrpoſteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für dieſen Zweck zeitweilig zuſammentretende Commiſſion.

Die Art der Zuſammenſetzung, der Sitz, die Leitung, Geſchäftsführung u. ſ. w. der Commiſſion wird durch beſondere Verabredung reſp. Inſtruction feſtgeſetzt.

Artikel 13.

Tranſitverhältniſſe.

Hinſichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Tranſitleiſtungen bleiben die gegenwärtig beſtehenden Verhältniſſe unter nachfolgenden Beſtimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bisher ein Tranſit ohne Bezug von Tranſitporto oder Tranſitver-

Digitized by Google

gütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen bisher das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen bisher statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen bisher für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalmäßigen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normalmäßige Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen, resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalmäßigen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und, mit einer sachgemäßen Aus-

Digitized by Google

führung, der Taxirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5. Wo bisher in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besonderen Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche bis zum Ablauf des Jahres 1860 zur Benutzung gelangen, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insoferne nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken statt-

Digitized by Google

zufinden, insoferne nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen, betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Artikel 14.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 12) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Digitized by Google

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controlle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Artikel 15.

Unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Artikel 16.

Portoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Digitized by Google

Artikel 17.

Portofreie Sendungen.

Diejenige Verwaltung, in deren Gebiet einer Vereinsfahrpoſtſendung die Portofreiheit zuſteht, befördert die Sendung ohne Portoanſatz, dagegen wird dieſelbe von dem Eingangsorte des Gebietes ab, in welchem die Portofreiheit nicht ſtattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit der Taxe nach dem Vereinstarife belegt und das Porto zur gemeinſchaftlichen Einnahme berechnet.

Bei der Taxirung behufs der Procent-Ermittelung findet ein Portoanſatz nur zu Gunſten desjenigen Vereins-Poſtgebietes ſtatt, in welchem für derartige Sendungen wirklich Porto zur Erhebung gekommen iſt.

Eine etwa weiter erforderliche Regelung des Verhältniſſes bezüglich der portofreien Sendungen bleibt der nächſten Poſtconferenz vorbehalten.

Artikel 18.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Poſtvereins-Vertrages.

Die Artikel 54, 56, 57, 58, 59, 60, 65, 66, 69, ſo wie diejenigen Beſtimmungen des Artikels 64 des revidirten Poſtvereins-Vertrages, welche ſich auf die Höhe der baaren Einzahlungen, ſo wie auf den Betrag der für die letztern zu erhebenden Gebühren erſtrecken, treten außer Geltung.

Artikel 19.

Ratification und Dauer des Nachtrages.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Januar 1858 in's Leben treten und von gleicher Dauer ſein ſoll, wie der revidirte Poſtvereins-Vertrag, werden bis zum 15. Juni 1857 erfolgen.

München, am 26. Februar 1857.

Für Oeſterreich:

(L. S.) Max Löwenthal.

„ Preußen:

(L. S.) Carl Adolph Metzner.

Digitized by Google

Für Bayern:
(L. S.) Ludwig Freiherr von Brück.
(L. S.) Joseph Baumann.

= Sachsen:
(L. S.) Anton von Zahn.

= Hannover:
(L. S.) Heinrich August Friedrich Friesland.

= Württemberg:
(L. S.) Theodor Kapp.

= Baden:
(L. S.) Hermann Zimmer.

= Luxemburg:
(L. S.) Carl Adolph Metzner.
vi substitutionis.

= Braunschweig:
(L. S.) Friedrich Carl August Ribbentrop.

= Mecklenburg-Schwerin:
(L. S.) Friedrich Flügge.

= Mecklenburg-Strelitz:
(L. S.) Friedrich Flügge.
vi substitutionis.

= Oldenburg:
(L. S.) Johann Theodor Gieske.

= Lübeck:
(L. S.) Hermann Lingnau.

= Bremen:
(L. S.) Heinrich Wilhelm Bartsch, Dr.

= Hamburg:
(L. S.) Carl Gustav Henke.

= den Thurn und Taxis'schen Postbezirk:
(L. S.) Ludwig Bang, Dr.

Digitized by Google

Beilage.

Tarif

für

Fahrpost-Sendungen

im

deutsch-österreichischen Postvereine.

Digitized by Google

Zollgewicht.		Progreſ					
		1	2	3	4	5	6
							Mei
		1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	13 bis 16	17 bis 20	21 bis 24
	℔	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis	1	$^{1}/_{6}$	$^{2}/_{6}$	$^{3}/_{6}$	$^{4}/_{6}$	$^{5}/_{6}$	1
	2	$^{2}/_{6}$	$^{4}/_{6}$	1	1^{2}	1^{4}	2
	3	$^{3}/_{6}$	1	1^{3}	2	2^{3}	3
	4	$^{4}/_{6}$	1^{2}	2	2^{4}	3^{2}	4
	5	$^{5}/_{6}$	1^{4}	2^{3}	3^{2}	4^{1}	5
	6	1	2	3	4	5	6
	7	$1^{1}/_{6}$	$2^{2}/_{6}$	$3^{3}/_{6}$	$4^{4}/_{6}$	$5^{5}/_{6}$	7
	8	1^{2}	2^{4}	4	5^{2}	6^{4}	8
	9	1^{3}	3	4^{3}	6	7^{3}	9
	10	1^{4}	3^{2}	5	6^{4}	8^{2}	10
	11	$1^{5}/_{6}$	$3^{4}/_{6}$	$5^{3}/_{6}$	$7^{2}/_{6}$	$9^{1}/_{6}$	11
	12	2	4	6	8	10	12
	13	2^{1}	4^{2}	6^{3}	8^{4}	10^{5}	13
	14	2^{2}	4^{4}	7	9^{2}	11^{4}	14
	15	2^{3}	5	7^{3}	10	12^{3}	15
	16	$2^{4}/_{6}$	$5^{2}/_{6}$	8	$10^{4}/_{6}$	$13^{2}/_{6}$	16
	17	2^{5}	5^{4}	$8^{3}/_{6}$	11^{2}	14^{1}	17
	18	3	6	9	12	15	18
	19	3^{1}	6^{2}	9^{3}	12^{4}	15^{5}	19
	20	3^{2}	6^{4}	10	13^{2}	16^{4}	20
	21	$3^{3}/_{6}$	7	$10^{3}/_{6}$	14	$17^{3}/_{6}$	21
	22	3^{4}	$7^{2}/_{6}$	11	$14^{4}/_{6}$	18^{2}	22
	23	3^{5}	7^{4}	11^{3}	15^{2}	19^{1}	23
	24	4	8	12	16	20	24
	25	4^{1}	8^{2}	12^{3}	16^{4}	20^{5}	25

Digitized by Google

sions-Satz

7	8	9	10	11	12	13	14
len							
25 bis 28	29 bis 32	33 bis 36	37 bis 40	41 bis 44	45 bis 48	49 bis 52	53 bis 56
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
$1^{1}/_{6}$	$1^{2}/_{6}$	$1^{3}/_{6}$	$1^{4}/_{6}$	$1^{5}/_{6}$	2	$2^{1}/_{6}$	$2^{2}/_{6}$
2^{2}	2^{4}	3	3^{2}	3^{4}	4	4^{2}	4^{4}
3^{3}	4	4^{3}	5	5^{3}	6	6^{3}	7
4^{4}	5^{2}	6	6^{4}	7^{2}	8	8^{4}	9^{2}
5^{5}	6^{4}	7^{3}	8^{2}	9^{1}	10	10^{5}	11^{4}
7	8	9	10	11	12	13	14
$8^{1}/_{6}$	$9^{2}/_{6}$	$10^{3}/_{6}$	$11^{4}/_{6}$	$12^{5}/_{6}$	14	$15^{1}/_{6}$	$16^{2}/_{6}$
9^{2}	10^{4}	12	13^{2}	14^{4}	16	17^{2}	18^{4}
10^{3}	12	13^{3}	15	16^{3}	18	19^{3}	21
11^{4}	13^{2}	15	16^{4}	18^{2}	20	21^{4}	23^{2}
$12^{5}/_{6}$	$14^{4}/_{6}$	$16^{3}/_{6}$	$18^{2}/_{6}$	$20^{1}/_{6}$	22	$23^{5}/_{6}$	$25^{4}/_{6}$
14	16	18	20	22	24	26	28
15^{1}	17^{2}	19^{3}	21^{4}	23^{5}	26	28^{1}	30^{2}
16^{2}	18^{4}	21	23^{2}	25^{4}	28	30^{2}	32^{4}
17^{3}	20	22^{3}	25	27^{3}	30	32^{3}	35
$18^{4}/_{6}$	$21^{2}/_{6}$	24	$26^{4}/_{6}$	$29^{2}/_{6}$	32	$34^{4}/_{6}$	$37^{2}/_{6}$
19^{5}	22^{4}	$25^{3}/_{6}$	28^{2}	31^{1}	34	36^{5}	39^{4}
21	24	27	30	33	36	39	42
22^{1}	25^{2}	28^{3}	31^{4}	34^{5}	38	41^{1}	44^{2}
23^{2}	26^{4}	30	33^{2}	36^{4}	40	43^{2}	46^{4}
$24^{3}/_{6}$	28	$31^{3}/_{6}$	35	$38^{3}/_{6}$	42	$45^{3}/_{6}$	49
25^{4}	$29^{2}/_{6}$	33	$36^{4}/_{6}$	40^{2}	44	47^{4}	$51^{2}/_{6}$
26^{5}	30^{4}	34^{3}	38^{2}	42^{1}	46	49^{5}	53^{4}
28	32	36	40	44	48	52	56
29^{1}	33^{2}	37^{3}	41^{4}	45^{5}	50	54^{1}	58^{2}

Digitized by Google

Zollgewicht	Progreſ 1	2	3	4	5	6
						Mei
	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	13 bis 16	17 bis 20	21 bis 24
℔	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
für 26	$4^{2}/_{6}$	$8^{4}/_{6}$	13	$17^{2}/_{6}$	$21^{4}/_{6}$	26
27	4^{3}	9	$13^{3}/_{6}$	18	22^{3}	27
28	4^{4}	9^{2}	14	18^{4}	23^{2}	28
29	4^{5}	9^{4}	14^{3}	19^{2}	24^{1}	29
30	5	10	15	20	25	30
31	$5^{1}/_{6}$	$10^{2}/_{6}$	$15^{3}/_{6}$	$20^{4}/_{6}$	$25^{5}/_{6}$	31
32	5^{2}	10^{4}	16	21^{2}	26^{4}	32
33	5^{3}	11	16^{3}	22	27^{3}	33
34	5^{4}	11^{2}	17	22^{4}	28^{2}	34
35	5^{5}	11^{4}	17^{3}	23^{2}	29^{1}	35
36	6	12	18	24	30	36
37	$6^{1}/_{6}$	$12^{2}/_{6}$	$18^{3}/_{6}$	$25^{4}/_{6}$	$30^{5}/_{6}$	37
38	6^{2}	12^{4}	19	25^{2}	31^{4}	38
39	6^{3}	13	19^{3}	26	32^{3}	39
40	6^{4}	13^{2}	20	26^{4}	33^{2}	40
41	$6^{5}/_{6}$	$13^{4}/_{6}$	$20^{3}/_{6}$	$27^{2}/_{6}$	$34^{1}/_{6}$	41
42	7	14	21	28	35	42
43	7^{1}	14^{2}	21^{3}	28^{4}	35^{5}	43
44	7^{2}	14^{4}	22	29^{2}	36^{4}	44
45	7^{3}	15	22^{3}	30	37^{3}	45
46	$7^{4}/_{6}$	$15^{2}/_{6}$	23	$30^{4}/_{6}$	$38^{2}/_{6}$	46
47	7^{5}	15^{4}	$23^{3}/_{6}$	31^{2}	39^{1}	47
48	8	16	24	32	40	48
49	8^{1}	16^{2}	24^{3}	32^{4}	40^{5}	49
50	8^{2}	16^{4}	25	33^{2}	41^{4}	50

Digitized by Google

ſions-Satz

7	8	9	10	11	12	13	14
len							
25 bis 28	29 bis 32	33 bis 36	37 bis 40	41 bis 44	45 bis 48	49 bis 52	53 bis 56
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
30 2/6	34 1/6	39	43 2/6	47 1/6	52	56 2/6	60 1/6
31 3	36	40 3/6	45	49 3	54	58 3	63
32 4	37 2	42	46 4	51 2	56	60 4	65 2
33 5	38 4	43 3	48 2	53 4	58	62 5	67 4
35	40	45	50	55	60	65	70
36 1/6	41 2/6	46 3/6	51 4/6	56 5/6	62	67 1/6	72 2/6
37 2	42 4	48	53 2	58 4	64	69 2	74 4
38 3	44	49 3	55	60 3	66	71 3	77
39 4	45 2	51	56 4	62 2	68	73 4	79 2
40 5	46 4	52 3	58 2	64 1	70	75 5	81 4
42	48	54	60	66	72	78	84
43 1/6	49 2/6	55 3/6	61 4/6	67 5/6	74	80 1/6	86 2/6
44 2	50 4	57	63 2	69 4	76	82 2	88 4
45 3	52	58 3	65	71 3	78	84 3	91
46 4	53 2	60	66 4	73 2	80	86 4	93 2
47 5/6	54 1/6	61 3/6	68 2/6	75 1/6	82	88 5/6	95 1/6
49	56	63	70	77	84	91	98
50 1	57 2	64 3	71 4	78 5	86	93 1	100 2
51 2	58 4	66	73 2	80 4	88	95 2	102 4
52 3	60	67 3	75	82 3	90	97 3	105
53 1/6	61 2/6	69	76 4/6	84 2/6	92	99 1/6	107 2/6
54	62 4	70 3/6	78 2	86 1	94	101 5	109 4
56	64	72	80	88	96	104	112
57 1	65 2	73 3	81 4	89 5	98	106 1	114 2
58 2	66 4	75	83 2	91 4	100	108 2	116 4

Digitized by Google

Zollgewicht	Progreſ					
	1	2	3	4	5	6
						Mei
	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	13 bis 16	17 bis 20	21 bis 24
℔	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 51	$8^{3}/_{6}$	17	$25^{3}/_{6}$	34	$42^{3}/_{6}$	51
52	8^{4}	$17^{2}/_{6}$	26	$34^{4}/_{6}$	43^{2}	52
53	8^{5}	17^{4}	26^{3}	35^{2}	44^{1}	53
54	9	18	27	36	45	54
55	9^{1}	18^{2}	27^{3}	36^{4}	45^{5}	55
56	$9^{2}/_{6}$	$18^{4}/_{6}$	28	$37^{2}/_{6}$	$46^{4}/_{6}$	56
57	9^{3}	19	$28^{3}/_{6}$	38	47^{3}	57
58	9^{4}	19^{2}	29	38^{4}	48^{2}	58
59	9^{5}	19^{4}	29^{3}	39^{2}	49^{1}	59
60	10	20	30	40	50	60
61	$10^{1}/_{6}$	$20^{2}/_{6}$	$30^{3}/_{6}$	$40^{4}/_{6}$	$50^{5}/_{6}$	61
62	10^{2}	20^{4}	31	41^{2}	51^{4}	62
63	10^{3}	21	31^{3}	42	52^{3}	63
64	10^{4}	21^{2}	32	42^{4}	53^{2}	64
65	10^{5}	21^{4}	32^{3}	43^{2}	54^{1}	65
66	11	22	33	44	55	66
67	$11^{1}/_{6}$	$22^{2}/_{6}$	$33^{3}/_{6}$	$44^{4}/_{6}$	$55^{5}/_{6}$	67
68	11^{2}	22^{4}	34	45^{2}	56^{4}	68
69	11^{3}	23	34^{3}	46	57^{3}	69
70	11^{4}	23^{2}	35	46^{4}	58^{2}	70
71	$11^{5}/_{6}$	$23^{4}/_{6}$	$35^{3}/_{6}$	$47^{2}/_{6}$	$59^{1}/_{6}$	71
72	12	24	36	48	60	72
73	12^{1}	24^{2}	36^{3}	48^{4}	60^{5}	73
74	12^{2}	24^{4}	37	49^{2}	61^{4}	74
75	12^{3}	25	37^{3}	50	62^{3}	75

Digitized by Google

fions-Satz

7	8	9	10	11	12	13	14
len							
25 bis 28	29 bis 32	33 bis 36	37 bis 40	41 bis 44	45 bis 48	49 bis 52	53 bis 56
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
59 3/6	68	76 3/6	85	93 3/6	102	110 3/6	119
60 4	69 2/6	78	86 4/6	95 2	104	112 4	121 2/6
61 5	70 4	79 3	88 2	97 1	106	114 5	123 4
63	72	81	90	99	108	117	126
64 1	73 2	82 3	91 4	100 5	110	119 1	128 2
65 2/6	74 4/6	84	93 2/6	102 4/6	112	121 2/6	130 4/6
66 3	76	85 3/6	95	104 3	114	123 3	133
67 4	77 2	87	96 4	106 2	116	125 4	135 2
68 5	78 4	88 3	98 2	108 1	118	127 5	137 4
70	80	90	100	110	120	130	140
71 1/6	81 2/6	91 3/6	101 4/6	111 5/6	122	132 1/6	142 2/6
72 2	82 4	93	103 2	113 4	124	134 2	144 4
73 3	84	94 3	105	115 3	126	136 3	147
74 4	85 2	96	106 4	117 2	128	138 4	149 2
75 5	86 4	97 3	108 2	119 1	130	140 5	151 4
77	88	99	110	121	132	143	154
78 1/6	89 2/6	100 3/6	111 4/6	122 5/6	134	145 1/6	156 2/6
79 2	90 4	102	113 2	124 4	136	147 2	158 4
80 3	92	103 3	115	126 3	138	149 3	161
81 4	93 2	105	116 4	128 2	140	151 4	163 2
82 5/6	94 4/6	106 3/6	118 2/6	130 1/6	142	153 5/6	165 4/6
84	96	108	120	132	144	156	168
85 1	97 2	109 3	121 4	133 5	146	158 1	170 2
86 2	98 4	111	123 2	135 4	148	160 2	172 4
87 3	100	112 3	125	137 3	150	162 3	175

Digitized by Google

Zollgewicht	Progreſ					
	1	2	3	4	5	6
						Mei
℔	1 bis 4	5 bis 8	9 bis 12	13 bis 16	17 bis 20	21 bis 24
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 76	$12^{4}/_{6}$	$25^{2}/_{6}$	38	$50^{4}/_{6}$	$63^{2}/_{6}$	76
77	12^{5}	25^{4}	$38^{3}/_{6}$	51^{2}	64^{1}	77
78	13	26	39	52	65	78
79	13^{1}	26^{2}	39^{3}	52^{4}	65^{5}	79
80	13^{2}	26^{4}	40	53^{2}	66^{4}	80
81	$13^{3}/_{6}$	27	$40^{3}/_{6}$	54	$67^{3}/_{6}$	81
82	13^{4}	$27^{2}/_{6}$	41	$54^{4}/_{6}$	68^{2}	82
83	13^{5}	27^{4}	41^{3}	55^{2}	69^{1}	83
84	14	28	42	56	70	84
85	14^{1}	28^{2}	42^{3}	56^{4}	70^{5}	85
86	$14^{2}/_{6}$	$28^{4}/_{6}$	43	$57^{2}/_{6}$	$71^{4}/_{6}$	86
87	14^{3}	29	$43^{3}/_{6}$	58	72^{3}	87
88	14^{4}	29^{2}	44	58^{4}	73^{2}	88
89	14^{5}	29^{4}	44^{3}	59^{2}	74^{1}	89
90	15	30	45	60	75	90
91	$15^{1}/_{6}$	$30^{2}/_{6}$	$45^{3}/_{6}$	$60^{4}/_{6}$	$75^{5}/_{6}$	91
92	15^{2}	30^{4}	46	61^{2}	76^{4}	92
93	15^{3}	31	46^{3}	62	77^{3}	93
94	15^{4}	31^{2}	47	62^{4}	78^{2}	94
95	15^{5}	31^{4}	47^{3}	63^{2}	79^{1}	95
96	16	32	48	64	80	96
97	$16^{1}/_{6}$	$32^{2}/_{6}$	$48^{3}/_{6}$	$64^{4}/_{6}$	$80^{5}/_{6}$	97
98	16^{2}	32^{4}	49	65^{2}	81^{4}	98
99	16^{3}	33	49^{3}	66	82^{3}	99
100	16^{4}	33^{2}	50	66^{4}	83^{2}	100

Digitized by Google

fions-Satz

7	8	9	10	11	12	13	14
len							
25 bis 28	29 bis 32	33 bis 36	37 bis 40	41 bis 44	45 bis 48	49 bis 52	53 bis 56
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
88 1/6	101 2/6	114	126 4/6	139 2/6	152	164 4/6	177 2/6
89 5	102 4	115 3/6	128 2	141 1	154	166 5	179 4
91	104	117	130	143	156	169	182
92 1	105 2	118 3	131 4	144 5	158	171 1	184 2
93 2	106 4	120	133 2	146 4	160	173 2	186 4
94 3/6	108	121 3/6	135	148 3/6	162	175 3/6	189
95 4	109 2/6	123	136 4/6	150 2	164	177 4	191 2/6
96 5	110 4	124 3	138 2	152 1	166	179 5	193 4
98	112	126	140	154	168	182	196
99 1	113 2	127 3	141 4	155 5	170	184 1	198 2
100 2/6	114 4/6	129	143 2/6	157 4/6	172	186 2/6	200 4/6
101 3	116	130 3/6	145	159 3	174	188 3	203
102 4	117 2	132	146 4	161 2	176	190 4	205 2
103 5	118 4	133 3	148 2	163 1	178	192 5	207 4
105	120	135	150	165	180	195	210
106 1/6	121 2/6	136 3/6	151 4/6	166 5/6	182	197 1/6	212 2/6
107 2	122 4	138	153 2	168 4	184	199 2	214 4
108 3	124	139 3	155	170 3	186	201 3	217
109 4	125 2	141	156 4	172 2	188	203 4	219 2
110 5	126 4	142 3	158 2	174 1	190	205 5	221 4
112	128	144	160	176	192	208	224
113 1/6	129 2/6	145 3/6	161 4/6	177 5/6	194	210 1/6	226 2/6
114 2	130 4	147	163 2	179 4	196	212 2	228 4
115 3	132	148 3	165	181 3	198	214 3	231
116 4	133 2	150	166 4	183 2	200	216 4	233 2

Digitized by Google

Zollgewicht		Progreſ					
		15	16	17	18	19	20
							Mei
		57 bis 60	61 bis 64	65 bis 68	69 bis 72	73 bis 76	77 bis 80
Z		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis	1	$2^{3}/_{6}$	$2^{4}/_{6}$	$2^{5}/_{6}$	3	$3^{1}/_{6}$	$3^{2}/_{6}$
	2	5	5^{2}	5^{4}	6	6^{2}	6^{4}
	3	7^{3}	8	8^{3}	9	9^{3}	10
	4	10	10^{4}	11^{2}	12	12^{4}	13^{2}
	5	12^{3}	13^{2}	14^{1}	15	15^{5}	16^{4}
	6	15	16	17	18	19	20
	7	$17^{3}/_{6}$	$18^{4}/_{6}$	$19^{5}/_{6}$	21	$22^{1}/_{6}$	$23^{2}/_{6}$
	8	20	21^{2}	22^{4}	24	25^{2}	26^{4}
	9	22^{3}	24	25^{3}	27	28^{3}	30
	10	25	26^{4}	28^{2}	30	31^{4}	33^{2}
	11	$27^{3}/_{6}$	$29^{2}/_{6}$	$31^{1}/_{6}$	33	$34^{5}/_{6}$	$36^{4}/_{6}$
	12	30	32	34	36	38	40
	13	32^{3}	34^{4}	36^{5}	39	41^{1}	43^{2}
	14	35	37^{2}	39^{4}	42	44^{2}	46^{4}
	15	37^{3}	40	42^{3}	45	47^{3}	50
	16	40	$42^{4}/_{6}$	$45^{2}/_{6}$	48	$50^{4}/_{6}$	$53^{2}/_{6}$
	17	$42^{3}/_{6}$	45^{2}	48^{1}	51	53^{5}	56^{4}
	18	45	48	51	54	57	60
	19	47^{3}	50^{4}	53^{5}	57	60^{1}	63^{2}
	20	50	53^{2}	56^{4}	60	63^{2}	66^{4}
	21	$52^{3}/_{6}$	56	$59^{3}/_{6}$	63	$66^{3}/_{6}$	70
	22	55	$58^{4}/_{6}$	62^{2}	66	69^{4}	$73^{2}/_{6}$
	23	57^{3}	61^{2}	65^{1}	69	72^{5}	76^{4}
	24	60	64	68	72	76	80
	25	62^{3}	66^{4}	70^{5}	75	79^{1}	83^{2}

Digitized by Google

sions-Satz

21	22	23	24	25	26	27	28
len							
81 bis 84	85 bis 88	89 bis 92	93 bis 96	97 bis 100	101 bis 104	105 bis 108	109 bis 112
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
$3^{3}/_{6}$	$3^{4}/_{6}$	$3^{5}/_{6}$	4	$4^{1}/_{6}$	$4^{2}/_{6}$	$4^{3}/_{6}$	$4^{4}/_{6}$
7	7^{2}	7^{4}	8	8^{2}	8^{4}	9	9^{2}
10^{3}	11	11^{3}	12	12^{3}	13	13^{3}	14
14	14^{4}	15^{2}	16	16^{4}	17^{2}	18	18^{4}
17^{3}	18^{2}	19^{1}	20	20^{5}	21^{4}	22^{3}	23^{2}
21	22	23	24	25	26	27	28
$24^{3}/_{6}$	$25^{4}/_{6}$	$26^{5}/_{6}$	28	$29^{1}/_{6}$	$30^{2}/_{6}$	$31^{3}/_{6}$	$32^{4}/_{6}$
28	29^{2}	30^{4}	32	33^{2}	34^{4}	36	37^{2}
31^{3}	33	34^{3}	36	37^{3}	39	40^{3}	42
35	36^{4}	38^{2}	40	41^{4}	43^{2}	45	46^{4}
$38^{3}/_{6}$	$40^{2}/_{6}$	$42^{1}/_{6}$	44	$45^{5}/_{6}$	$47^{4}/_{6}$	$49^{3}/_{6}$	$51^{2}/_{6}$
42	44	46	48	50	52	54	56
45^{3}	47^{4}	49^{5}	52	54^{1}	56^{2}	58^{3}	60^{4}
49	51^{2}	53^{4}	56	58^{2}	60^{4}	63	65^{2}
52^{3}	55	57^{3}	60	62^{3}	65	67^{3}	70
56	$58^{4}/_{6}$	$61^{2}/_{6}$	64	$66^{4}/_{6}$	$69^{2}/_{6}$	72	$74^{4}/_{6}$
$59^{3}/_{6}$	62^{2}	65^{1}	68	70^{5}	73^{4}	$76^{3}/_{6}$	79^{2}
63	66	69	72	75	78	81	84
66^{3}	69^{4}	72^{5}	76	79^{1}	82^{2}	85^{3}	88^{4}
70	73^{2}	76^{4}	80	83^{2}	86^{4}	90	93^{2}
$73^{3}/_{6}$	77	$80^{3}/_{6}$	84	$87^{3}/_{6}$	91	$94^{3}/_{6}$	98
77	$80^{4}/_{6}$	84^{2}	88	91^{4}	$95^{2}/_{6}$	99	$102^{4}/_{6}$
80^{3}	84^{2}	88^{1}	92	95^{5}	99^{4}	103^{3}	107^{2}
84	88	92	96	100	104	108	112
87^{3}	91^{4}	95^{5}	100	104^{1}	108^{2}	112^{3}	116^{4}

Digitized by Google

Zollgewicht		Progreſ					
		15	16	17	18	19	20
		Mek					
		57 bis 60	61 bis 64	65 bis 68	69 bis 72	73 bis 76	77 bis 80
℔		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis	26	65	$69^{2}/_{6}$	$73^{4}/_{6}$	78	$82^{2}/_{6}$	$86^{4}/_{6}$
	27	$67^{3}/_{6}$	72	76^{3}	81	85^{3}	90
	28	70	74^{4}	79^{2}	84	88^{4}	93^{2}
	29	72^{3}	77^{2}	82^{1}	87	91^{5}	96^{4}
	30	75	80	83	90	95	100
	31	$77^{3}/_{6}$	$82^{4}/_{6}$	$87^{5}/_{6}$	93	$98^{1}/_{6}$	$103^{2}/_{6}$
	32	80	85^{2}	90^{4}	96	101^{2}	106^{4}
	33	82^{3}	88	93^{3}	99	104^{3}	110
	34	85	90^{4}	96^{2}	102	107^{4}	113^{2}
	35	87^{3}	93^{2}	99^{1}	105	110^{5}	116^{4}
	36	90	96	102	108	114	120
	37	$92^{3}/_{6}$	$98^{4}/_{6}$	$104^{5}/_{6}$	111	$117^{1}/_{6}$	$123^{2}/_{6}$
	38	95	101^{2}	107^{4}	114	120^{2}	126^{4}
	39	97^{3}	104	110^{3}	117	123^{3}	130
	40	100	106^{4}	113^{2}	120	126^{4}	133^{2}
	41	$102^{3}/_{6}$	$109^{2}/_{6}$	$116^{1}/_{6}$	123	$129^{5}/_{6}$	$136^{4}/_{6}$
	42	105	112	119	126	133	140
	43	107^{3}	114^{4}	121^{5}	129	136^{1}	143^{2}
	44	110	117^{2}	124^{4}	132	139^{2}	146^{4}
	45	112^{3}	120	127^{3}	135	142^{3}	150
	46	115	$122^{4}/_{6}$	$130^{2}/_{6}$	138	$145^{4}/_{6}$	$153^{3}/_{6}$
	47	$117^{3}/_{6}$	125^{2}	133^{1}	141	148^{5}	156^{4}
	48	120	128	136	144	152	160
	49	122^{3}	130^{4}	138^{5}	147	155^{1}	163^{2}
	50	125	133^{2}	141^{4}	150	158^{2}	166^{4}

Digitized by Google

fions-Satz

21	22	23	24	25	26	27	28
len							
81 bis 84	85 bis 88	89 bis 92	93 bis 96	97 bis 100	101 bis 104	105 bis 108	109 bis 112
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
91	$95^{2}/_{6}$	$99^{1}/_{6}$	104	$108^{2}/_{6}$	$112^{4}/_{6}$	117	$121^{2}/_{6}$
$94^{3}/_{6}$	99	103^{3}	108	112^{3}	117	$121^{3}/_{6}$	126
98	102^{4}	107^{2}	112	116^{4}	121^{2}	126	130^{4}
101^{3}	106^{2}	111^{1}	116	120^{5}	125^{4}	130^{3}	135^{2}
105	110	115	120	125	130	135	140
$108^{3}/_{6}$	$113^{1}/_{6}$	$118^{5}/_{6}$	124	$129^{1}/_{6}$	$134^{2}/_{6}$	$139^{3}/_{6}$	144
112	117^{2}	122^{4}	128	133^{2}	138^{4}	144	$149^{4}/_{6}$
115^{3}	121	126^{3}	132	137^{3}	143	148^{3}	154^{2}
119	124^{4}	130^{2}	136	141^{4}	147^{2}	153	158
122^{3}	128^{2}	131^{1}	140	145^{5}	151^{4}	157^{3}	163^{4}
126	132	138	144	150	156	162	168
$129^{3}/_{6}$	$135^{4}/_{6}$	$141^{5}/_{6}$	148	$154^{1}/_{6}$	$160^{2}/_{6}$	$166^{3}/_{6}$	$172^{4}/_{6}$
133	139^{2}	145^{4}	152	158^{2}	164^{4}	171	177^{2}
136^{3}	143	149^{3}	156	162^{3}	169	175^{3}	182
140	146^{4}	153^{2}	160	166^{4}	173^{2}	180	186^{4}
$143^{3}/_{6}$	$150^{2}/_{6}$	$157^{1}/_{6}$	164	$170^{5}/_{6}$	$177^{4}/_{6}$	$184^{3}/_{6}$	$191^{2}/_{6}$
147	154	161	168	175	182	189	196^{2}
150^{3}	157^{4}	164^{5}	172	179^{1}	186^{2}	193^{3}	200
154	161^{2}	168^{4}	176	183^{2}	190^{4}	198	205^{4}
157^{3}	165	172^{3}	180	187^{3}	195	202^{3}	210^{2}
161	$168^{4}/_{6}$	$176^{2}/_{6}$	184	$191^{4}/_{6}$	$199^{2}/_{6}$	207	$214^{4}/_{6}$
$164^{3}/_{6}$	172^{2}	180^{1}	188	195^{5}	203^{4}	$211^{3}/_{6}$	219^{2}
168	176	184	192	200	208	216	224
171^{3}	179^{4}	187^{5}	196	204^{1}	212^{2}	220^{3}	228^{4}
175	183^{2}	191^{4}	200	208^{2}	216^{4}	225	233^{2}

Digitized by Google

Zollgewicht		Progreſ					
		15	16	17	18	19	20.
							Mei
		57 bis 60	61 bis 64	65 bis 68	69 bis 72	73 bis 76	77 bis 80
℔		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis	51	$127\frac{3}{6}$	136	$144\frac{3}{6}$	153	$161\frac{3}{6}$	170
	52	130	$138\frac{4}{6}$	$147\frac{2}{6}$	156	$164\frac{4}{6}$	$173\frac{2}{6}$
	53	$132\frac{3}{6}$	$141\frac{2}{6}$	$150\frac{1}{6}$	159	$167\frac{5}{6}$	$176\frac{4}{6}$
	54	135	144	153	162	171	180
	55	$137\frac{3}{6}$	$146\frac{4}{6}$	$155\frac{5}{6}$	165	$174\frac{1}{6}$	$183\frac{2}{6}$
	56	140	$149\frac{2}{6}$	$158\frac{4}{6}$	168	$177\frac{2}{6}$	$186\frac{4}{6}$
	57	$142\frac{3}{6}$	152	$161\frac{3}{6}$	171	$180\frac{3}{6}$	190
	58	145	$154\frac{4}{6}$	$164\frac{2}{6}$	174	$183\frac{4}{6}$	$193\frac{2}{6}$
	59	$147\frac{3}{6}$	$157\frac{2}{6}$	$167\frac{1}{6}$	177	$186\frac{5}{6}$	$196\frac{4}{6}$
	60	150	160	170	180	190	200
	61	$152\frac{3}{6}$	$162\frac{4}{6}$	$172\frac{5}{6}$	183	$193\frac{1}{6}$	$203\frac{3}{6}$
	62	155	$165\frac{2}{6}$	$175\frac{4}{6}$	186	$196\frac{2}{6}$	$206\frac{4}{6}$
	63	$157\frac{3}{6}$	168	$178\frac{3}{6}$	189	$199\frac{3}{6}$	210
	64	160	$170\frac{4}{6}$	$181\frac{2}{6}$	192	$202\frac{4}{6}$	$213\frac{2}{6}$
	65	$162\frac{3}{6}$	$173\frac{2}{6}$	$184\frac{4}{6}$	195	$205\frac{5}{6}$	$216\frac{4}{6}$
	66	165	176	187	198	209	220
	67	$167\frac{3}{6}$	$178\frac{4}{6}$	$189\frac{5}{6}$	201	$212\frac{1}{6}$	$223\frac{2}{6}$
	68	170	$181\frac{2}{6}$	$192\frac{4}{6}$	204	$215\frac{2}{6}$	$226\frac{2}{6}$
	69	$172\frac{3}{6}$	184	$195\frac{3}{6}$	207	$218\frac{3}{6}$	230
	70	175	$186\frac{4}{6}$	$198\frac{2}{6}$	210	$221\frac{4}{6}$	$233\frac{2}{6}$
	71	$177\frac{3}{6}$	$189\frac{2}{6}$	$201\frac{1}{6}$	213	$224\frac{5}{6}$	$236\frac{4}{6}$
	72	180	192	204	216	228	240
	73	$182\frac{3}{6}$	$194\frac{4}{6}$	$206\frac{5}{6}$	219	$231\frac{1}{6}$	$243\frac{2}{6}$
	74	185	$197\frac{2}{6}$	$209\frac{4}{6}$	222	$234\frac{2}{6}$	$246\frac{4}{6}$
	75	$187\frac{3}{6}$	200	$212\frac{3}{6}$	225	$237\frac{3}{6}$	250

Digitized by Google

ſions-Satz

21	22	23	24	25	26	27	28
len							
81 bis 84	85 bis 88	89 bis 92	93 bis 96	97 bis 100	101 bis 104	105 bis 108	109 bis 112
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
178 3/6	187	195 3/6	204	212 3/6	221	229 3/6	238
182	190 4/6	199 2	208	216 4	225 2/6	234	242 4/6
185 3	194 2	203 1	212	220 5	229 4	238 3	247 2
189	198	207	216	225	234	243	252
192 3	201 4	210 5	220	229 1	238 2	247 3	256 4
196	205 2/6	214 4/6	224	233 2/6	242 4/6	252	261 2/6
199 3/6	209	218 3	228	237 3	247	256 3/6	266
203	212 4	222 2	232	241 4	251 2	261	270 4
206 3	216 2	226 1	236	245 5	255 4	265 3	275 2
210	220	230	240	250	260	270	280
213 3/6	223 1/6	233 5/6	244	254 1/6	264 2/6	274 3/6	284 1/6
217	227 2	237 4	248	258 2	268 4	279	289 1
220 3	231	241 3	252	262 3	273	283 3	294
224	234 4	245 2	256	266 4	277 2	288	298 4
227 3	238 2	249 1	260	270 5	281 4	292 3	303 2
231	242	253	264	275	286	297	308
234 3/6	245 4/6	256 5/6	268	279 1/6	290 2/6	301 3/6	312 4/6
238	249 2	260 4	272	283 2	294 4	306	317 2
241 3	253	264 3	276	287 3	299	310 3	322
245	256 4	268 2	280	291 4	303 2	315	326 4
248 3/6	260 2/6	272 1/6	284	295 5/6	307 4/6	319 3/6	331 2/6
252	264	276	288	300	312	324	336
255 3	267 4	279 5	292	304 1	316 3	328 3	340 4
259	271 2	283 4	296	308 2	320 4	333	345 2
262 3	275	287 3	300	312 3	325	337 3	350

Digitized by Google

Zollgewicht	Progreſ					
	15	16	17	18	19	20
	Mei					
	57 bis 60	61 bis 64	65 bis 68	69 bis 72	73 bis 76	77 bis 80
℔	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 76	190	$202\frac{1}{6}$	$215\frac{2}{6}$	228	$240\frac{4}{6}$	$253\frac{5}{6}$
77	$192\frac{3}{6}$	$205\frac{2}{3}$	$218\frac{1}{3}$	231	$243\frac{5}{6}$	$256\frac{4}{6}$
78	195	208	221	234	247	260
79	$197\frac{3}{6}$	$210\frac{4}{6}$	$223\frac{5}{6}$	237	$250\frac{1}{3}$	$263\frac{2}{3}$
80	200	$213\frac{2}{3}$	$226\frac{1}{3}$	240	$253\frac{2}{3}$	$266\frac{1}{3}$
81	$202\frac{3}{6}$	216	$229\frac{3}{6}$	243	$256\frac{3}{6}$	270
82	205	$218\frac{4}{6}$	$232\frac{2}{3}$	246	$259\frac{4}{6}$	$273\frac{1}{3}$
83	$207\frac{3}{6}$	$221\frac{2}{3}$	$235\frac{1}{3}$	249	$262\frac{5}{6}$	$276\frac{1}{3}$
84	210	224	238	252	266	280
85	$212\frac{3}{6}$	$226\frac{4}{6}$	$240\frac{5}{6}$	255	$269\frac{1}{3}$	$283\frac{2}{3}$
86	215	$229\frac{1}{3}$	$243\frac{1}{3}$	258	$272\frac{2}{3}$	$286\frac{4}{6}$
87	$217\frac{3}{6}$	232	$246\frac{3}{6}$	261	$275\frac{3}{6}$	290
88	220	$234\frac{1}{3}$	$249\frac{2}{3}$	264	$278\frac{4}{6}$	$293\frac{1}{3}$
89	$222\frac{2}{3}$	$237\frac{2}{3}$	$252\frac{1}{3}$	267	$281\frac{5}{6}$	$296\frac{1}{3}$
90	225	240	255	270	285	300
91	$227\frac{3}{6}$	$242\frac{4}{6}$	$257\frac{5}{6}$	273	$288\frac{1}{3}$	$303\frac{2}{3}$
92	230	$245\frac{2}{3}$	$260\frac{1}{3}$	276	$291\frac{2}{3}$	$306\frac{1}{3}$
93	$232\frac{3}{6}$	248	$263\frac{3}{6}$	279	$294\frac{3}{6}$	310
94	235	$250\frac{4}{6}$	$266\frac{2}{3}$	282	$297\frac{4}{6}$	$313\frac{1}{3}$
95	$237\frac{3}{6}$	$253\frac{2}{3}$	$269\frac{1}{3}$	285	$300\frac{5}{6}$	$316\frac{1}{3}$
96	240	256	272	288	304	320
97	$242\frac{3}{6}$	$258\frac{4}{6}$	$274\frac{5}{6}$	291	$307\frac{1}{3}$	$323\frac{2}{3}$
98	245	$261\frac{2}{3}$	$277\frac{1}{3}$	294	$310\frac{2}{3}$	$326\frac{1}{3}$
99	$247\frac{3}{6}$	264	$280\frac{3}{6}$	297	$313\frac{3}{6}$	330
100	250	$266\frac{4}{6}$	$283\frac{2}{3}$	300	$316\frac{4}{6}$	$333\frac{1}{3}$

Digitized by Google

ſions-Satz

21	22	23	24	25	26	27	28
Len							
81 bis 84	85 bis 88	89 bis 92	93 bis 96	97 bis 100	101 bis 104	105 bis 108	109 bis 112
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
266	278 3/6	291 2/6	304	316 4/6	329 2/6	342	354 4/6
269 3/6	282 2	294 1	308	320 5	333 4	346 3/6	359 2
273	286	299	312	325	338	351	364
276 3	289 4	302 5	316	329 1	342 2	355 3	368 4
280	293 2	306 4	320	333 2	346 4	360	373 2
283 3/6	297	310 3/6	324	337 3/6	351	364 3/6	378
287	300 4/6	314 2	328	341 4	355 2/6	369	382 4/6
290 3	304 2	318 1	332	345 5	359 4	373 3	387 2
294	308	322	336	350	364	378	392
297 3	311 4	325 5	340	354 1	368 2	382 3	396 4
301	315 2/6	329 4/6	344	359 2/6	372 4/6	387	401 2/6
304 3/6	319	333 3	348	363 3	377	391 3/6	406
308	322 1	337 2	352	367 4	381 2	396	410 4
311 3	326 2	341 1	356	371 5	385 3	400 3	415 2
315	330	345	360	375	390	405	420
318 3/6	333 1/6	348 5/6	364	379 1/6	394 2/6	409 3/6	424 1/6
322	337 2	352 4	368	383 2	398 4	414	429 2
325 3	341	356 3	372	387 3	403	418 3	434
329	344 4	360 2	376	391 4	407 2	423	438 4
332 3	348 2	364 1	380	395 5	411 4	427 3	443 2
336	352	368	384	400	416	432	448
339 3/6	355 4/6	371 5/6	388	404 1/6	420 2/6	436 3/6	452 1/6
343	359 2	375 4	392	408 2	424 4	441	457 2
346 3	363	379 3	396	413 3	429	445 3	462
350	366 4	383 2	400	416 4	433 2	450	466 4

Digitized by Google

Zollgewicht		Progreſ					
		29	30	31	32	33	34
							Mei
		113 bis 116	117 bis 120	121 bis 124	125 bis 128	129 bis 132	133 bis 136
℔		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis	1	$4^{5}/_{6}$	5	$5^{1}/_{6}$	$5^{2}/_{6}$	$5^{3}/_{6}$	$5^{4}/_{6}$
	2	9^{4}	10	10^{2}	10^{4}	11	11^{2}
	3	14^{3}	15	15^{3}	16	16^{3}	17
	4	19^{2}	20	20^{4}	21^{2}	22	22^{4}
	5	24^{1}	25	25^{5}	26^{4}	27^{3}	28^{2}
	6	29	30	31	32	33	34
	7	$33^{5}/_{6}$	35	$36^{1}/_{6}$	$37^{2}/_{6}$	$38^{3}/_{6}$	$39^{4}/_{6}$
	8	38^{4}	40	41^{2}	42^{4}	44	45^{2}
	9	43^{3}	45	46^{3}	48	49^{3}	51
	10	48^{2}	50	51^{4}	53^{2}	55	56^{4}
	11	$53^{1}/_{6}$	55	$56^{5}/_{6}$	$58^{4}/_{6}$	$60^{3}/_{6}$	$62^{2}/_{6}$
	12	58	60	62	64	66	68
	13	62^{5}	65	67^{1}	69^{2}	71^{3}	73^{4}
	14	67^{4}	70	72^{2}	74^{4}	77	79^{2}
	15	72^{3}	75	77^{3}	80	82^{3}	85
	16	$77^{2}/_{6}$	80	$82^{4}/_{6}$	$85^{2}/_{6}$	88	$90^{4}/_{6}$
	17	82^{1}	85	87^{5}	90^{4}	$93^{3}/_{6}$	96^{2}
	18	87	90	93	96	99	102
	19	91^{5}	95	98^{1}	101^{2}	104^{3}	107^{4}
	20	96^{4}	100	103^{2}	106^{4}	110	113^{2}
	21	$101^{3}/_{6}$	105	$108^{3}/_{6}$	112	$115^{3}/_{6}$	119
	22	106^{2}	110	113^{4}	$117^{2}/_{6}$	121	$124^{4}/_{6}$
	23	111^{1}	115	118^{5}	122^{4}	126^{3}	130^{2}
	24	116	120	124	128	132	136
	25	120^{5}	125	129^{1}	133^{2}	137^{3}	141^{4}

Digitized by Google

ſions-Satz							
35	**36**	**37**	**38**	**39**	**40**	**41**	**42**
len							
137 bis 140	141 bis 144	145 bis 148	149 bis 152	153 bis 156	157 bis 160	161 bis 164	165 bis 168
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
$5^{5}/_{6}$	6	$6^{1}/_{6}$	$6^{2}/_{6}$	$6^{3}/_{6}$	$6^{4}/_{6}$	$6^{5}/_{6}$	7
11^{4}	12	12^{2}	12^{4}	13	13^{2}	13^{4}	14
17^{3}	18	18^{3}	19	19^{3}	20	20^{3}	21
23^{2}	24	24^{4}	25^{2}	26	26^{4}	27^{2}	28
29^{1}	30	30^{5}	31^{4}	32^{3}	33^{2}	34^{1}	35
35	36	37	38	39	40	41	42
$40^{5}/_{6}$	42	$43^{1}/_{6}$	$44^{2}/_{6}$	$45^{3}/_{6}$	$46^{4}/_{6}$	$47^{5}/_{6}$	49
46^{4}	48	49^{2}	50^{4}	52	53^{2}	54^{4}	56
52^{3}	54	55^{3}	57	58^{3}	60	61^{3}	63
58^{2}	60	61^{4}	63^{2}	65	66^{4}	68^{2}	70
$64^{1}/_{6}$	66	$67^{5}/_{6}$	$69^{4}/_{6}$	$71^{3}/_{6}$	$73^{2}/_{6}$	$75^{1}/_{6}$	77
70	72	74	76	78	80	82	84
75^{5}	78	80^{1}	82^{3}	84^{3}	86^{4}	88^{5}	91
81^{4}	84	86^{2}	88^{4}	91	93^{2}	95^{4}	98
87^{3}	90	92^{3}	95	97^{3}	100	102^{3}	105
$93^{2}/_{6}$	96	$98^{4}/_{6}$	$101^{3}/_{6}$	104	$106^{4}/_{6}$	$109^{2}/_{6}$	112
99^{1}	102	104^{5}	107^{4}	$110^{3}/_{6}$	113^{2}	116^{1}	119
105	108	111	114	117	120	123	126
110^{5}	114	117^{1}	120^{2}	123^{3}	126^{4}	129^{5}	133
116^{4}	120	123^{2}	126^{4}	130	133^{2}	136^{4}	140
$122^{3}/_{6}$	126	$129^{3}/_{6}$	133	$136^{3}/_{6}$	140	$143^{3}/_{6}$	147
128^{2}	132	135^{4}	$139^{2}/_{6}$	143	$146^{4}/_{6}$	150^{2}	154
134^{1}	138	141^{5}	145^{4}	149^{3}	153^{2}	157^{1}	161
140	144	148	152	156	160	164	168
145^{5}	150	154^{1}	158^{2}	162^{3}	166^{4}	170^{5}	175

Digitized by Google

Zollgewicht	Progreſ					
	29	30	31	32	33	34
						Mei
	113 bis 116	117 bis 120	121 bis 124	125 bis 128	129 bis 132	133 bis 136
℔	= g·	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 26	$125^{4}/_{6}$	130	$134^{2}/_{6}$	$138^{4}/_{6}$	143	$147^{2}/_{6}$
27	130^{3}	135	139^{3}	144	$148^{3}/_{6}$	153
28	135^{2}	140	144^{4}	149^{2}	154	158^{4}
29	140^{1}	145	149^{5}	154^{4}	159^{3}	164^{2}
30	145	150	155	160	165	170
31	$149^{5}/_{6}$	155	$160^{4}/_{6}$	$165^{2}/_{6}$	$170^{3}/_{6}$	$175^{4}/_{6}$
32	154^{1}	160	165^{2}	170^{4}	176	181^{2}
33	159^{3}	165	170^{3}	176	181^{3}	187
34	164^{2}	170	175^{4}	181^{2}	187	192^{4}
35	169^{1}	175	180^{5}	186^{4}	192^{3}	198^{2}
36	174	180	186	192	198	204
37	$178^{5}/_{6}$	185	$191^{4}/_{6}$	$197^{2}/_{6}$	$203^{3}/_{6}$	$209^{4}/_{6}$
38	183^{4}	190	196^{2}	202^{4}	209	215^{2}
39	188^{3}	195	201^{3}	208	214^{3}	221
40	193^{2}	200	206^{4}	213^{2}	220	226^{4}
41	$198^{1}/_{6}$	205	$211^{5}/_{6}$	$218^{4}/_{6}$	$225^{3}/_{6}$	$232^{2}/_{6}$
42	203	210	217	224	231	238
43	207^{5}	215	222^{1}	229^{2}	236^{3}	243^{4}
44	212^{4}	220	227^{3}	234^{4}	242	249^{3}
45	217^{3}	225	232^{3}	240	247^{3}	255
46	$222^{2}/_{6}$	230	$237^{4}/_{6}$	$245^{3}/_{6}$	253	$260^{4}/_{6}$
47	227^{1}	235	242^{5}	250^{4}	$258^{3}/_{6}$	266^{2}
48	232	240	248	256	264	272
49	236^{5}	245	253^{4}	261^{2}	269^{3}	277^{4}
50	241^{4}	250	258^{2}	266^{4}	275	283^{2}

Digitized by Google

fions-Satz

35	36	37	38	39	40	41	42

Ien

137 bis 140 Sgr.	141 bis 144 Sgr.	145 bis 148 Sgr.	149 bis 152 Sgr.	153 bis 156 Sgr.	157 bis 160 Sgr.	161 bis 164 Sgr.	165 bis 168 Sgr.
151 4/6	156	160 2/6	164 1/6	169	173 2/6	177 4/6	182
157 3	162	166 3	171	175 3/6	180	184 3	189
163 2	168	172 4	177 2	182	186 4	191 2	196
169 1	174	178 5	183 4	188 2	193 2	198 1	203
175	180	185	190	195	200	205	210
180 5/6	186	191 1/6	196 2/6	201 3/6	206 4/6	211 5/6	217
186 4	192	197 2	202 4	208	213 2	218 4	224
192 3	198	203 3	209	214 3	220	225 3	231
198 2	204	209 4	215 2	221	226 4	232 2	238
204 1	210	215 5	221 4	227 3	233 2	239 1	245
210	216	222	228	234	240	246	252
215 5/6	222	228 1/6	234 2/6	240 3/6	246 4/6	252 5/6	259
221 4	228	234 2	240 4	247	253 2	259 4	266
227 3	234	240 3	247	253 3	260	266 3	273
233 2	240	246 4	253 2	260	266 4	273 2	280
239 1/6	246	252 5/6	259 4/6	266 3/6	273 2/6	280 1/6	287
245	252	259	266	273	280	287	294
250 5	258	264 1	272 2	279 3	286 4	293 5	301
256 4	264	271 2	278 4	286	293 2	300 4	308
262 3	270	277 3	285	292 3	300	307 3	315
268 2/6	276	283 4/6	291 2/6	299	306 4/6	314 2/6	322
274 1	282	289 5	297 4	305 1/6	313 2	321 1	329
280	288	296	304	312	320	328	336
285 5	294	302 1	310 2	318 3	326 4	334 5	343
291 4	300	308 2	316 4	325	333 2	341 4	350

Digitized by Google

Vollgewicht		Progreſ					
		29	30	31	32	33	34
							Mei
		113 bis 116	117 bis 120	121 bis 124	125 bis 128	129 bis 132	133 bis 136
	℔	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis	51	246 3/6	255	263 3/6	272	280 3/6	289
	52	251 2	260	268 4	277 2/6	286	294 4/6
	53	256 1	265	273 5	282 4	291 3	300 2
	54	261	270	279	288	297	306
	55	265 5	275	284 1	293 2	302 3	311 4
	56	270 4/6	280	289 2/6	298 4/6	308	317 2/6
	57	275 3	285	294 3	304	313 3/6	323
	58	280 2	290	299 4	309 2	319	328 4
	59	285 1	295	304 5	314 4	324 3	334 2
	60	290	300	310	320	330	340
	61	294 5/6	305	315 1/6	325 2/6	335 3/6	345 4/6
	62	299 4	310	320 2	330 4	341	351 2
	63	304 3	315	325 3	336	346 3	357
	64	309 2	320	330 4	341 2	352	362 4
	65	314 1	325	335 5	346 4	357 3	368 2
	66	319	330	341	352	363	374
	67	323 5/6	335	346 1/6	357 2/6	368 3/6	379 4/6
	68	328 4	340	351 2	362 4	374	385 2
	69	333 3	345	356 3	368	379 3	391
	70	338 2	350	361 4	373 2	385	396 4
	71	343 1/6	355	366 5/6	378 4/6	390 3/6	402 2/6
	72	348	360	372	384	396	408
	73	352 5	365	377 1	389 2	401 3	413 4
	74	357 4	370	382 2	394 4	407	419 2
	75	362 3	375	387 3	400	412 3	425

Digitized by Google

sions-Satz

35	36	37	38	39	40	41	42
len							
137 bis 140	141 bis 144	145 bis 148	149 bis 152	153 bis 156	157 bis 160	161 bis 164	165 bis 168
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
297 3/6	306	314 3/6	323	331 3/6	340	348 3/6	357
303 2	312	320 4	329 2/6	338	346 4/6	355 2	364
309 1	318	326 5	335 4	344 3	353 2	362 1	371
315	324	333	342	351	360	369	378
320 5	330	339 1	348 2	357 3	366 4	375 5	385
326 4/6	336	345 2/6	354 4/6	364	373 2/6	382 4/6	392
332 3	342	351 3	361	370 3/6	380	389 3	399
338 2	348	357 4	367 2	377	386 4	396 2	406
344 1	354	363 5	373 4	383 3	393 2	403 1	413
350	360	370	380	390	400	410	420
355 5/6	364	376 1/6	386 2/6	396 3/6	406 4/6	416 5/6	427
361 4	376	382 2	392 4	403	413 2	423 4	434
367 3	372	388 3	399	409 3	420	430 3	441
373 2	388	394 4	405 2	416	426 4	437 2	448
379 1	390	400 5	411 4	422 3	433 2	444 1	455
385	396	407	418	429	440	451	462
390 5/6	402	413 1/6	424 2/6	435 3/6	446 4/6	457 5/6	469
396 4	408	419 2	430 4	442	453 2	464 4	476
402 3	414	425 3	437	448 3	460	471 3	483
408 2	420	431 4	443 2	455	466 4	478 2	490
414 1/6	426	437 5/6	449 4/6	461 3/6	473 2/6	485 1/6	497
420	432	444	456	468	480	492	504
425 5	438	450 1	462 2	474 3	486 4	498 5	511
431 4	444	456 2	468 4	481	493 2	505 4	518
437 3	450	462 3	475	487 3	500	512 3	525

Digitized by Google

Zollgewicht	Progreſ					
	29	30	31	32	33	34
						Mei
	113 bis 116	117 bis 120	121 bis 124	125 bis 128	129 bis 132	133 bis 136
℔	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 76	367 2/6	380	392 4/6	405 2/6	418	430 4/6
77	372 1	385	397 5	410 4	423 3/6	436 2
78	377	390	403	416	429	442
79	381 5	395	408 1	421 2	434 3	447 4
80	386 4	400	413 2	426 4	440	453 2
81	391 3/6	405	418 3/6	432	445 3/6	459
82	396 2	410	423 4	437 2/6	451	464 4/6
83	401 1	415	428 5	442 4	456 3	470 2
84	406	420	434	448	462	476
85	410 5	425	439 1	453 2	467 3	481 4
86	415 4/6	430	444 2/6	458 4/6	473	487 2/6
87	420 3	435	449 3	464	478 3/6	493
88	425 2	440	454 4	469 2	484	498 4
89	430 1	445	459 5	474 4	489 3	504 2
90	435	450	465	480	495	510
91	439 5/6	455	470 1/6	485 2/6	500 3/6	515 4/6
92	444 4	460	475 2	490 4	506	521 2
93	449 3	465	480 3	496	511 3	527
94	454 2	470	485 4	501 2	517	532 4
95	459 1	475	490 5	506 4	522 3	538 2
96	464	480	496	512	528	544
97	468 5/6	485	501 1/6	517 2	533 3	549 4/6
98	473 4	490	506 2	522 4	539	555 2
99	478 3	495	511 3	528	544 3	561
100	483 2	500	516 4	533 2	550	566 4

Digitized by Google

sions-Satz							
35	36	37	38	39	40	41	42
len							
137 bis 140	141 bis 144	145 bis 148	149 bis 152	153 bis 156	157 bis 160	161 bis 164	165 bis 168
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
443 2/6	456	468 4/6	481 2/6	494	506 4/6	519 2/6	532
449 1	462	474 5	487 4	500 3/6	513 3	526 1	539
455	468	481	494	507	520	533	546
460 5	474	487 1	500 2	513 3	526 4	539 5	553
466 2	480	493 3	506 4	520	533 3	546 4	560
472 3/6	486	499 3/6	513	526 3/6	540	553 3/6	567
478 3	492	505 4	519 2/6	533	546 4/6	560 2	574
484 1	498	511 5	525 4	539 3	553 2	567 1	581
490	504	518	532	546	560	574	588
495 5	510	524 1	538 2	552 3	566 4	580 5	595
501 4/6	516	530 2/6	544 4/6	559	573 2/6	587 4/6	602
507 3	522	536 3	551	565 3/6	580	594 3	609
513 2	528	542 4	557 2	572	586 4	601 2	616
519 1	534	548 5	563 4	578 3	593 2	608 1	623
525	540	555	570	585	600	615	630
530 5/6	546	561 1/6	576 2/6	591 3/6	606 4/6	621 5/6	637
536 4	552	567 2	582 4	598	613 2	628 4	644
542 3	558	573 3	589	604 3	620	635 3	651
548 2	564	579 4	595 2	611	626 4	642 2	658
554 1	570	585 5	601 4	617 3	633 2	649 1	665
560	576	592	608	624	640	656	672
565 5/6	582	598 1/6	614 2/6	630 3/6	646 4/6	662 5/6	679
571 4	588	604 4	620 4	637	653 2	669 4	686
577 3	594	610 3	627	643 3	660	676 2	693
583 2	600	616 4	633 2	650	666 4	683 2	700

Digitized by Google

Zollgewicht		Progreſ					
		43	44	45	46	47	48
							Rei
		169 bis 172	173 bis 176	177 bis 180	181 bis 184	185 bis 188	189 bis 192
℔		Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr	Sgr.	Sgr.
bis	1	7 1/6	7 2/6	7 3/6	7 4/6	7 5/6	8
	2	14 2	14 4	15	15 2	15 4	16
	3	21 3	22	22 3	23	23 3	24
	4	28 4	29 2	30	30 4	31 2	32
	5	35 5	36 4	37 3	38 2	39 1	40
	6	43	44	45	46	47	48
	7	50 1/6	51 2/6	52 3/6	53 4/6	54 5/6	56
	8	57 2	58 4	60	61 2	62 4	64
	9	64 3	66	67 3	69	70 3	72
	10	71 4	73 2	75	76 4	78 2	80
	11	78 5/6	80 4/6	82 3/6	84 2/6	86 1/6	88
	12	86	88	90	92	94	96
	13	93 1	95 2	97 3	99 4	101 5	104
	14	100 2	102 4	105	107 2	109 4	112
	15	107 3	110	112 3	115	117 3	120
	16	114 4/6	117 2/6	120	122 4/6	125 2/6	128
	17	121 5	124 4	127 3/6	130 2	133 1	136
	18	129	132	135	138	141	144
	19	136 1	139 2	142 3	145 4	148 5	152
	20	143 2	146 4	150	153 2	156 4	160
	21	150 3/6	154	157 3/6	161	164 3/6	168
	22	157 4	161 2/6	165	168 4/6	172 2	176
	23	164 5	168 4	172 3	176 2	180 1	184
	24	172	176	180	184	188	192
	25	179 1	183 2	187 3	191 4	195 5	200

Digitized by Google

sions-Satz

49	50	51	52	53	54	55	56
len							
193 bis 196	197 bis 200	201 bis 204	205 bis 208	209 bis 212	213 bis 216	217 bis 220	221 bis 224
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
$8^{1}/_{6}$	$8^{2}/_{6}$	$8^{3}/_{6}$	$8^{4}/_{6}$	$8^{5}/_{6}$	9	$9^{1}/_{6}$	$9^{2}/_{6}$
16^{2}	16^{4}	17	17^{2}	17^{4}	18	18^{2}	18^{4}
24^{3}	25	25^{3}	26	26^{3}	27	27^{3}	28
32^{4}	33^{2}	34	34^{4}	35^{2}	36	36^{4}	37^{2}
40^{5}	41^{4}	42^{3}	43^{2}	44^{1}	45	45^{5}	46^{4}
49	50	51	52	53	54	55	56
$57^{1}/_{6}$	$58^{2}/_{6}$	$59^{3}/_{6}$	$60^{4}/_{6}$	$61^{5}/_{6}$	63	$64^{1}/_{6}$	$65^{2}/_{6}$
65^{2}	66^{4}	68	69^{2}	70^{4}	72	73^{2}	74^{4}
73^{3}	75	76^{3}	78	79^{3}	81	82^{3}	84
81^{4}	83^{2}	85	86^{4}	88^{2}	90	91^{4}	93^{2}
$89^{5}/_{6}$	$91^{4}/_{6}$	$93^{3}/_{6}$	$95^{2}/_{6}$	$97^{1}/_{6}$	99	$100^{5}/_{6}$	$102^{4}/_{6}$
98	100	102	104	106	108	110	112
106^{1}	108^{2}	110^{3}	112^{4}	114^{5}	117	119^{1}	121^{2}
114^{2}	116^{4}	119	121^{2}	123^{4}	126	128^{2}	130^{4}
122^{3}	125	127^{3}	130	132^{3}	135	137^{3}	140
$130^{4}/_{6}$	$133^{2}/_{6}$	136	$138^{4}/_{6}$	$141^{2}/_{6}$	144	$146^{4}/_{6}$	$149^{2}/_{6}$
138^{5}	141^{4}	$144^{3}/_{6}$	147^{2}	150^{1}	153	155^{5}	158^{4}
147	150	153	156	159	162	165	168
155^{1}	158^{2}	161^{3}	164^{4}	167^{5}	171	174^{1}	177^{2}
163^{2}	166^{4}	170	173^{2}	176^{4}	180	183^{2}	186^{4}
$171^{3}/_{6}$	175	$178^{3}/_{6}$	182	$185^{3}/_{6}$	189	$192^{3}/_{6}$	196
179^{4}	$183^{2}/_{6}$	187	$190^{4}/_{6}$	194^{2}	198	201^{4}	$205^{2}/_{6}$
187^{5}	191^{4}	195^{3}	199^{2}	203^{1}	207	210^{5}	214^{4}
196	200	204	208	212	216	220	224
204^{1}	208^{2}	212^{3}	216^{4}	220^{5}	225	229^{1}	233^{2}

Digitized by Google

Zollgewicht	Progreſ					
	43	44	45	46	47	48
						Mei
	169 bis 172	173 bis 176	177 bis 180	181 bis 184	185 bis 188	189 bis 192
℔	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 26	186 2/6	190 4/6	195	199 2/6	203 4/6	208
27	193 3	198	202 3/6	207	211 3	216
28	200 4	205 2	210	214 4	219 2	224
29	207 5	212 4	217 3	222 2	227 1	232
30	215	220	225	230	235	240
31	222 1/6	227 2/6	232 3/6	237 4/6	242 5/6	248
32	229 2	234 4	240	245 2	250 4	256
33	236 3	242	247 3	253	258 3	264
34	243 4	249 2	255	260 4	266 2	272
35	250 5	256 4	262 3	268 2	274 1	280
36	258	264	270	276	282	288
37	265 1/6	271 2/6	277 3/6	283 4/6	289 5/6	296
38	272 2	278 4	285	291 2	297 4	304
39	279 3	286	292 3	299	305 3	312
40	286 4	293 2	300	306 4	313 2	320
41	293 5/6	300 4/6	307 3/6	314 2/6	321 1/6	328
42	301	308	315	322	329	336
43	308 1	315 2	322 3	329 4	336 5	344
44	315 2	322 4	330	337 2	344 4	352
45	322 3	330	337 3	345	352 3	360
46	329 4/6	337 2/6	345	352 4/6	360 3/6	368
47	336 5	344 4	352 3/6	360 2	368 1	376
48	344	352	360	368	376	384
49	351 1	359 2	367 3	375 4	383 5	392
50	358 2	366 4	375	383 2	391 4	400

Digitized by Google

ſions-Satz

49	50	51	52	53	54	55	56
len							
193 bis 196	197 bis 200	201 bis 204	205 bis 208	209 bis 212	213 bis 216	217 bis 220	221 bis 224
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
212 2/6	216 4/6	221	225 3/6	229 4/6	234	238 2/6	242 4/6
220 3	225	229 3/6	234	238 3	243	247 3	252
228 4	233 2	238	242 4	247 2	252	256 4	261 2
236 5	241 4	246 3	251 2	256 1	261	265 5/6	270 4
245	250	255	260	265	270	275	280
253 1/6	258 2/6	263 3/6	268 4/6	273 5/6	279	284 1/6	289 2/6
261 2	266 4	272	277 2	282 4	288	293 2	298 4
269 3	275	280 3	286	291 3	297	302 3	308
277 4	283 2	289	294 4	300 2	306	311 4	317 2
285 5	291 4	297 3	303 2	309 1	315	320 5	326 4
294	300	306	312	318	324	330	336
302 1/6	308 2/6	314 3/6	320 4/6	326 5/6	333	339 1/6	345 2/6
310 2	316 4	323	329 2	335 4	342	348 2	354 4
318 3	325	331 3	338	344 3	351	357 3	364
326 4	333 2	340	346 4	353 2	360	366 4	373 2
334 5/6	341 4/6	348 3/6	355 2/6	362 1/6	369	375 5/6	382 4/6
343	350	357	364	371	378	385	392
351 1	358 2	365 3	372 4	379 5	387	394 1	401 2
359 2	366 4	374	381 2	388 4	396	403 2	410 4
367 3	375	382 3	390	397 3	405	412 3	420
375 4/6	383 3/6	391	398 4/6	406 2/6	414	421 3/6	429 2/6
383 5	391 4	399 3/6	407 2	415 1	423	430 5	438 4
392	400	408	416	424	432	440	448
400 1	408 2	416 3	424 4	432 5	441	449 1	457 2
408 2	416 4	425	433 2	441 4	450	458 2	466 1

Digitized by Google

Zollgewicht	Progreſ					
	43	44	45	46	47	48
						Mei
	169 bis 172	173 bis 176	177 bis 180	181 bis 184	185 bis 188	189 bis 192
℔	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 51	$365\frac{3}{6}$	374	$382\frac{3}{6}$	391	$399\frac{3}{6}$	408
52	372^{4}	$381\frac{2}{6}$	390	$398\frac{4}{6}$	407^{2}	416
53	379^{5}	388^{4}	397^{3}	406^{2}	415^{1}	424
54	387	396	405	414	423	432
55	394^{1}	403^{2}	412^{3}	421^{4}	430^{5}	440
56	$401\frac{2}{6}$	$410\frac{4}{6}$	420	$429\frac{2}{6}$	$438\frac{4}{6}$	448
57	408^{3}	418	$427\frac{3}{6}$	437	446^{3}	456
58	415^{4}	425^{2}	435	444^{4}	454^{2}	464
59	422^{5}	432^{4}	442^{3}	452^{2}	462^{1}	472
60	430	440	450	460	470	480
61	$437\frac{1}{6}$	$447\frac{2}{6}$	$457\frac{3}{6}$	$467\frac{4}{6}$	$477\frac{5}{6}$	488
62	444^{2}	454^{4}	465	475^{2}	485^{4}	496
63	451^{3}	462	472^{3}	483	493^{3}	504
64	458^{4}	469^{2}	480	490^{4}	501^{2}	512
65	465^{5}	476^{4}	487^{3}	498^{2}	509^{1}	520
66	473	484	495	506	517	528
67	$480\frac{1}{6}$	$491\frac{2}{6}$	$502\frac{3}{6}$	$513\frac{4}{6}$	$524\frac{5}{6}$	536
68	487^{2}	498^{4}	510	521^{2}	532^{4}	544
69	494^{3}	506	517^{3}	529	540^{3}	552
70	501^{4}	513^{2}	525	536^{4}	548^{2}	560
71	$508\frac{5}{6}$	$520\frac{1}{6}$	$532\frac{3}{6}$	$544\frac{2}{6}$	$556\frac{1}{6}$	568
72	516	528	540	552	564	576
73	523^{1}	535^{2}	547^{3}	559^{4}	571^{5}	584
74	530^{2}	542^{4}	555	567^{2}	579^{4}	592
75	537^{3}	550	562^{3}	575	587^{3}	600

Digitized by Google

fions-Satz

49	50	51	52	53	54	55	56
len							
193 bis 196	197 bis 200	201 bis 204	205 bis 208	209 bis 212	213 bis 216	217 bis 220	221 bis 224
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
$416\frac{3}{6}$	425	$433\frac{3}{6}$	442	$450\frac{3}{6}$	459	$467\frac{3}{6}$	476
424^{4}	$433\frac{2}{6}$	442	$450\frac{4}{6}$	459^{2}	468	476^{4}	$485\frac{2}{6}$
432^{5}	441^{4}	450^{3}	459^{2}	468^{1}	477	485^{5}	494^{4}
441	450	459	468	477	486	495	504
449^{1}	458^{2}	467^{3}	476^{4}	485^{5}	495	504^{1}	513^{2}
$457\frac{2}{6}$	$466\frac{4}{6}$	476	$485\frac{2}{6}$	$494\frac{4}{6}$	504	$513\frac{2}{6}$	$522\frac{4}{6}$
465^{3}	475	$484\frac{3}{6}$	494	503^{3}	513	522^{3}	532
473^{4}	483^{2}	493	502^{4}	512^{2}	522	531^{4}	541^{2}
481^{5}	491^{4}	501^{3}	511^{2}	521^{1}	531	540^{5}	550^{4}
490	500	510	520	530	540	550	560
$498\frac{1}{6}$	$508\frac{2}{6}$	$518\frac{3}{6}$	$528\frac{4}{6}$	$538\frac{5}{6}$	549	$559\frac{1}{6}$	$569\frac{2}{6}$
506^{2}	516^{4}	527	537^{2}	547^{4}	558	568^{2}	578^{4}
514^{3}	525	535^{3}	546	556^{3}	567	577^{3}	588
522^{4}	533^{2}	544	554^{4}	565^{2}	576	586^{4}	597^{2}
530^{5}	541^{4}	552^{3}	563^{2}	574^{1}	585	595^{5}	606^{4}
539	550	561	572	583	594	605	616
$547\frac{1}{6}$	$558\frac{2}{6}$	$569\frac{3}{6}$	$580\frac{4}{6}$	$591\frac{5}{6}$	603	$614\frac{1}{6}$	$625\frac{2}{6}$
555^{2}	566^{4}	578	589^{2}	600^{4}	612	623^{2}	634^{4}
563^{3}	575	586^{3}	598	609^{3}	621	632^{3}	644
571^{4}	583^{2}	595	606^{4}	618^{2}	630	641^{4}	653^{2}
$579\frac{5}{6}$	$591\frac{4}{6}$	$603\frac{3}{6}$	$615\frac{2}{6}$	$627\frac{1}{6}$	639	$650\frac{5}{6}$	$662\frac{4}{6}$
588	600	612	624	636	648	660	672
596^{1}	608^{2}	620^{3}	632^{4}	644^{5}	657	669^{1}	681^{2}
604^{2}	616^{4}	629	641^{2}	653^{4}	666	678^{2}	699^{4}
612^{3}	625	637^{3}	650	662^{3}	675	687^{3}	700

Digitized by Google

Zollgewicht	Progreſ					
	43	44	45	46	47	48
						Mei
	169 bis 172	173 bis 176	177 bis 180	181 bis 184	185 bis 188	189 bis 192
℔	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 76	544 4/6	557 2/6	570	582 4/6	595 2/6	608
77	551 5	564 4	577 3/6	590 2	603 1	616
78	559	572	585	598	611	624
79	566 1	579 2	592 3	605 4	618 5	632
80	573 2	586 4	600	613 2	626 4	640
81	580 3/6	594	607 3/6	621	634 3/6	648
82	587 4	601 2/6	615	628 4/6	642 2	656
83	594 5	608 4	622 3	636 2	650 1	664
84	602	616	630	644	658	672
85	609 1	623 2	637 3	651 4	665 5	680
86	616 2/6	630 4/6	645	659 2/6	673 4/6	688
87	623 3	638	652 3/6	667	681 3	696
88	630 4	645 2	660	674 4	689 2	704
89	637 5	652 4	667 3	682 2	697 1	712
90	645	660	675	690	705	720
91	652 1/6	667 2/6	682 3/6	697 4/6	712 5/6	728
92	659 2	674 4	690	705 2	720 4	736
93	666 3	682	697 2	713	728 3	744
94	673 4	689 2	705	720 4	736 2	752
95	680 5	696 4	712 3	728 2	744 1	760
96	688	704	720	736	752	768
97	695 1/6	711 2/6	727 3/6	743 4	759 5/6	776
98	702 2	718 4	735	751 2	767 4	784
99	709 3	726	742 3	759	775 3	792
100	716 4	733 2	750	766 4	783 2	800

Digitized by Google

fions-Satz

49	50	51	52	53	54	55	56
len							
193 bis 196	197 bis 200	201 bis 204	205 bis 208	209 bis 212	213 bis 216	217 bis 220	221 bis 224
Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
620 1/6	633 2/6	646	658 4/6	671 2/6	684	696 4/6	709 2
628 5	641 4	654 3/6	667 2	680 1	693	705 5	718 4
637	650	663	676	689	702	715	728
645 1	658 1	671 3	684 4	697 5	711	724 1	737 2
653 2	666 4	680	693 2	706 4	720	733 2	746 4
661 3/6	675	688 3/6	702	715 3/6	729	742 3/6	756
669 4	683 2/6	697	710 4/6	724 2	738	751 4	765 3/6
677 5	691 4	705 3	719 2	733 1	747	760 5	774 4
686	700	714	728	742	756	770	784
694 1	708 2	722 3	736 4	750 5	765	779 1	793 2
702 2/6	716 4/6	731	745 2/6	759 4/6	774	788 2/6	802 4/6
710 3	725	739 3/6	754	768 3	783	797 3	812
718 4	733 2	748	762 4	777 2	792	806 4	821 2
726 5	741 4	756 3	771 2	786 1	801	815 5	830 4
735	750	765	780	795	810	825	840
743 1/6	758 2/6	773 3/6	788 4/6	803 5/6	819	834 1/6	849 2/6
751 2	766 4	782	797 2	812 4	828	843 2	858 4
759 3	775	790 3	806	821 3	837	852 3	868
767 4	783 2	799	814 4	830 2	846	861 4	877 2
775 5	791 4	807 3	823 2	839 1	855	870 5	886 4
784	800	816	832	848	864	880	896
792 1/6	808 2/6	824 3/6	840 4/6	856 5/6	873	889 1/6	905 2/6
800 2	816 4	833	849 2	865 4	882	898 2	914 4
808 3	825	841 3	858	874 3	891	907 3	924
816 4	833 2	850	866 4	883 2	900	916 4	933 2

Digitized by Google

Vereins-Werthporto-Tarif

Thaler-Währung	bis 12	über 12 bis 48	über 48	Thaler-Währung	bis 12	über 12 bis 48	über 48
	Meilen				Meilen		
Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
bis 40	½	1	2	bis 2080	18	36	54
80	1	2	3	2160	18½	37	55½
160	2	4	6	2240	19	38	57
240	3	6	9	2320	19½	39	58½
320	4	8	12	2400	20	40	60
400	5	10	15	2480	20½	41	61½
480	6	12	18	2560	21	42	63
560	7	14	21	2640	21½	43	64½
640	8	16	24	2720	22	44	66
720	9	18	27	2800	22½	45	67½
800	10	20	30	2880	23	46	69
880	10½	21	31½	2960	23½	47	70½
960	11	22	33	3040	24	48	72
1040	11½	23	34½	3120	24½	49	73½
1120	12	24	36	3200	25	50	75
1200	12½	25	37½	3280	25½	51	76½
1280	13	26	39	für je weitere			
1360	13½	27	40½	800	5	10	15
1440	14	28	42	für überschießende			
1520	14½	29	43½	80	½	1	1½
1600	15	30	45	160	1	2	3
1680	15½	31	46½	240	1½	3	4½
1760	16	32	48	320	2	4	6
1840	16½	33	49½	400	2½	5	7½
1920	17	34	51				
2000	17½	35	52½				

Digitized by Google

Vereins-Werthporto-Tarif

Oesterreich. Währung	bis 12 Meilen		über 12 bis 48 Meilen		über 48 Meilen	
fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
bis 60		1½		3		6
120		3		6		9
240		6		12		18
360		9		18		27
480		12		24		36
600		15		30		45
720		18		36		54
840		21		42	1	3
960		24		48	1	12
1080		27		54	1	21
1200		30	1	—	1	30
1320		31½	1	3	1	34½
1440		33	1	6	1	39
1560		34½	1	9	1	43½
1680		36	1	12	1	48
1800		37½	1	15	1	52½
1920		39	1	18	1	57
2040		40½	1	21	2	1½
2160		42	1	24	2	6
2280		43½	1	27	2	10½
2400		45	1	30	2	15
2520		46½	1	33	2	19½
2640		48	1	36	2	24
2760		49½	1	39	2	28½
2880		51	1	42	2	33
3000		52½	1	45	2	37½

Oesterreich. Währung	bis 12 Meilen		über 12 bis 48 Meilen		über 48 Meilen	
fl.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
bis 3120		54	1	48	2	42
3240		55½	1	51	2	46½
3360		57	1	54	2	51
3480		58½	1	57	2	55½
3600	1	—	2	—	3	—
3720	1	1½	2	3	3	4½
3840	1	3	2	6	3	9
3960	1	4½	2	9	3	13½
4080	1	6	2	12	3	18
4200	1	7½	2	15	3	22½
4320	1	9	2	18	3	27
4440	1	10½	2	21	3	31½
4560	1	12	2	24	3	36
4680	1	13½	2	27	3	40½
4800	1	15	2	30	3	45
4920	1	16½	2	33	3	49½
für je weitere 1200		15		30		45
für überschießende 120		1½		3		4½
240		3		6		9
360		4½		9		13½
480		6		12		18
600		7½		15		22½

Digitized by Google

Vereins-Werthporto-Tarif

Süddeutsche Währung	bis 12 Meilen		über 12 bis 48 Meilen		über 48 Meilen	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 70		1¾		3½		7
140		3½		7		10½
280		7		14		21
420		10½		21		31½
560		14		28		42
700		17½		35		52½
840		21		42	1	3
980		24½		49	1	13½
1120		28		56	1	24
1260		31½	1	3	1	34½
1400		35	1	10	1	45
1540		38¾	1	13½	1	50¼
1680		38½	1	17	1	55½
1820		40¼	1	20½	2	¾
1960		42	1	24	2	6
2100		43¾	1	27½	2	11¼
2240		45½	1	31	2	16½
2380		47¼	1	34½	2	21¾
2520		49	1	38	2	27
2660		50¾	1	41½	2	32¼
2800		52½	1	45	2	37½
2940		54¼	1	48½	2	42¾
3080		56	1	52	2	48
3220		57¾	1	55½	2	53¼
3360		59½	1	59	2	58½
3500	1	1¼	2	2½	3	3¾

Süddeutsche Währung	bis 12 Meilen		über 12 bis 48 Meilen		über 48 Meilen	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 3640	1	3	2	6	3	9
3780	1	4¾	2	9½	3	14¼
3920	1	6½	2	13	3	19½
4060	1	8¼	2	16½	3	24¾
4200	1	10	2	20	3	30
4340	1	11¾	2	23½	3	35¼
4480	1	13½	2	27	3	40½
4620	1	15¼	2	30½	3	45¾
4760	1	17	2	34	3	51
4900	1	18¾	2	37½	3	56¼
5040	1	20½	2	41	4	1½
5180	1	22¼	2	44½	4	6¾
5320	1	24	2	48	4	12
5460	1	25¾	2	51½	4	17¼
5600	1	27½	2	55	4	22½
5740	1	29¼	2	58½	4	27¾
für je weitere 1400		17½		35		52½
für überschießende 140		1¾		3½		5¼
280		3½		7		10¾
420		5¼		10½		15¾
560		7		14		21
700		8¾		17½		26¼

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1858.) 15. Stück.

Inhalt:

№ 28. Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Mai 1858, betreffend die Beschaffenheit der Butterfässer und den Handel mit Butter im Kreise Jever.

„ 29. Gesetz vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privat-Forsten des Herzogthums Oldenburg.

„ 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1858, betreffend Aenderungen der am 27. September 1855 publicirten Bestimmungen für die Benutzung des Oldenburg-Bremischen gemeinschaftlichen Telegraphen und der dazu unterm 2. Januar und 20. Juni 1856 erlassenen Nachfugen.

№ 28.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Beschaffenheit der Butterfässer und den Handel mit Butter im Kreise Jever.

Oldenburg, 1858 Mai 14.

Auf Grund der Art. 10 und 12 des Gesetzes vom 19. Juni 1857, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, werden die in den §§. 3 und 10 der Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Juni 1847, betreffend die Beschaffenheit der Butterfässer und den Handel mit Butter

Digitized by Google

in der Erbherrschaft Jever, enthaltenen Gewichtsbestimmungen aufgehoben und treten an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen:

1.

Es soll betragen das Gewicht:

a) der leeren Tonnen mit beiden Deckeln

1/8 Tonne	höchstens	9	Pfund	4	Neu-Loth,
	mindestens	8	=	9	=
1/16 Tonne	höchstens	5	=	4	=
	mindestens	5	=	1	=

b) der trocknen Deckel

bei 1/8 Tonne

des unteren Deckels	höchstens	1	Pfund	4	Neu-Loth.
	mindestens	—	=	9	=
des oberen Deckels	höchstens	1	=	2	=
	mindestens	—	=	8	=

bei 1/16 Tonne

des unteren Deckels	höchstens	1	=	2	=
	mindestens	—	=	9	=
des oberen Deckels	höchstens	—	=	7	=
	mindestens	—	=	5	=

c) der vollen Tonnen:

1/8 Tonne 63 Pfund Brutto,
und 50 = Netto,
1/16 Tonne 33 = Brutto,
und 25 = Netto,

d) der Tara also

1/8 Tonne 13 Pfund,
1/16 Tonne 8 Pfund.

2.

Es dürfen die beim Anbohren eines Fasses aus demselben auslaufenden wässerigen Theile (Wasser, Molken) bei einer 1/8 Tonne höchstens 1 Pfund, bei einer 1/16 Tonne höchstens 1/2 Pfund betragen.

Digitized by Google

3.

Die Bestimmungen unter 1 und 2 treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft; es wird gestattet, die unter 1 a. und b. aufgeführten Gewichtsbestimmungen schon vor dem 1. Juli d. J. beim Eichen der Butterfässer in Anwendung zu bringen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Mai 14.

Erdmann.

v. Beaulieu.

№. 29.

Gesetz, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privat-Forsten des Herzogthums Oldenburg.

Oldenburg, den 15. Mai 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags folgende, die Ablösung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privat-Forsten des Herzogthums Oldenburg betreffende, Bestimmungen als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Ablösbarkeit.

Die Weideberechtigungen in den Staats- und Privat-Forsten sind ablösbar.

Digitized by Google

Art. 2.

Befugniß, die Ablösung zu verlangen.

§. 1. Das Recht, die Ablösung zu verlangen, steht dem Verpflichteten zu.

§. 2. Gehört der verpflichtete Forst mehreren Eigenthümern, so kann die Ablösung durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, welchem Beschlusse sich die Minderheit unterwerfen muß.

§. 3. Die Mehrheit der Stimmen wird nach der Größe der Eigenthumsantheile der einzelnen Eigenthümer an dem verpflichteten Forste ermittelt.

§. 4. Bei Gleichheit der Stimmen soll die Ablösung erfolgen.

§. 5. Steht derselben berechtigten Stelle die Weideberechtigung in verschiedenen Forsten desselben oder verschiedener Eigenthümer zu, so muß die ganze Berechtigung gleichzeitig abgelöst werden, und kommen, wenn der Forst mehreren Eigenthümern gehört, die Vorschriften der §§. 2., 3. und 4. zur Anwendung.

Art. 3.

Die Ablösung wird durch Entschädigung erwirkt.

Die Ablösung der Berechtigung wird durch Entschädigung des Berechtigten erwirkt.

Art. 4.

Bestimmung der Entschädigung.

Die Bestimmung des Betrags und der Art der Entschädigung bleibt zunächst der freien Vereinbarung der Parteien überlassen.

Findet eine solche Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Bestimmung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes durch die Ablösungs-Behörden.

Digitized by Google

Art. 5.

Entschädigungsmittel.

§. 1. Die Entschädigung erfolgt:

1) in der Regel durch Landabtretung,

2) ausnahmsweise durch Zahlung einer Capitalsumme.

§. 2. Die Ausnahme tritt nur, und zwar nur auf Verlangen des Verpflichteten ein, wenn die berechtigte Stelle einen Landbesitz von mehr als 30 Jück Cataftermaaß hat und das betreffende Land zu staatlichen Zwecken — wozu namentlich das Bedürfniß der Erhaltung des Landes für den Forstbetrieb gehört — erforderlich ist.

Den Berechtigten bleibt jedoch der Beweis frei, daß die Entschädigung durch Land zum ordnungsmäßigen Betriebe der berechtigten Stelle erforderlich ist, im Fall welchen Beweises die Ausnahme nicht eintritt.

§. 3. Unter Vorbehalt des Rekurses an das Staatsministerium entscheiden:

die Cammer des Herzogthums Oldenburg über die Größe der Stelle und ob das Land für den Forstbetrieb erforderlich ist,

die Regierung des Herzogthums Oldenburg, ob das Land zu andern staatlichen Zwecken als für den Forstbetrieb nöthig ist.

§. 4. Der im §. 2. dem Berechtigten freigelassene Beweis ist durch Sachverständige zu führen und unterliegt der Entscheidung der Ablösungsbehörden.

Art. 6.

Größe der Entschädigung.

Die Größe der Entschädigung wird nach dem reinen Ertrage bestimmt, welchen die Berechtigten von der Weideberechtigung gezogen haben.

Digitized by Google

Art. 7.

Bestimmung der Anzahl Vieh, wofür Entschädigung zu geben ist.

§. 1. Bei der Ermittelung der Entschädigung wird die Anzahl Vieh zum Grunde gelegt, welche nach dem Umfange der Berechtigung geweidet werden darf, wenn nicht der Verpflichtete behauptet:

1) daß in dem verpflichteten Forste so viel Stück Vieh, wie nach dem Umfange der Berechtigung geweidet werden dürfen, nicht ernährt (Art. 8) werden können, oder
2) daß so viel Stück Vieh, wie geweidet werden dürfen und ernährt werden können, während der letzten 15 Jahre oder der letzten 20 Jahre (cf. unten §. 3.), von dem Tage der Erhebung des Ablösungsantrages zurückgerechnet, durchschnittlich nicht geweidet worden sind.

§. 2. Wenn und soweit der Umfang der Berechtigung nicht nachgewiesen werden kann, wird bei der Ermittelung der Entschädigung die — von dem Berechtigten zu beweisende — Anzahl Vieh zum Grunde gelegt, welche während der letzten 15 Jahre oder der letzten 20 Jahre (cf. unten §. 3), von dem Tage des Ablösungsantrages zurückgerechnet, durchschnittlich geweidet worden ist, und findet dann hinsichtlich der Vertheilung der Entschädigung die Bestimmung des Art. 10. §. 2. Anwendung.

§. 3. Nur der Berechtigte hat die Wahl, ob in den Fällen des §. 1. Z. 2. und des §. 2. der Durchschnitt der letzten 15 Jahre oder derjenige der letzten 20 Jahre zu Grunde gelegt werden soll; macht er von diesem Wahlrechte keinen Gebrauch, so wird der 15jährige Durchschnitt zu Grunde gelegt.

§. 4. Der Beweis der im §. 1. Ziffer 1. gedachten Behauptung soll durch Sachverständige, der Beweis der im §. 1. Ziffer 2. gedachten Behauptung und der im §. 2. angegebene Beweis können durch jedes im Allgemeinen zulässige Beweismittel geführt werden.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Sachverständigen (Art. 7. §. 4.) haben zu bestimmen, wie viel Stück von jeder Viehgattung, welche geweidet werden darf, während der zuständigen Weidezeit in dem verpflichteten Forste gehörig und ohne Zufütterung, bei gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen, jedes Jahr von der Weide ernährt werden können.

Art. 9.

Bei der Bestimmung des Art. 8 kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1) Bei solchen Forstgründen, welche zur Zeit der Schätzung theils mit Holz bestanden, theils Blößen sind, ist nur der zur Zeit der Schätzung vorhandene Zustand des Grundstückes zum Grunde zu legen, also weder auf die durch Abnutzung zu erwartende Verringerung des Holzbestandes, noch hinsichtlich der Blößen, auf die dem Forsteigenthümer zustehende Berechtigung zu Pflanzungen und zu Culturen Rücksicht zu nehmen.
2) Bei zur Zeit der Schätzung ganz unbestandenen Forstgründen wird angenommen, daß der 6te Theil des Forstgrundes in Zuschlag gelegt und während 20 Jahre der Weideberechtigung entzogen wird, daß nach Ablauf dieser 20 Jahre wiederum der 6te Theil des Forstgrundes in Zuschlag gelegt und der Weideberechtigung entzogen, und damit in 20jährigen Perioden fortgefahren wird, bis der ganze Forstgrund bestandet ist.
3) Bei den zur Zeit der Schätzung völlig bestandenen Forstgründen haben die Sachverständigen zu erwägen, ob und in welchem Umfange die Benutzung der Weide in Folge des forstwirthschaftlichen Betriebes erweitert werden wird, unter Berücksichtigung der Zeit, nach und in welcher die regelmäßige, nach und nach vorzunehmende Abnutzung des Holzbestandes Statt finden wird.

Digitized by Google

Art. 10.

§. 1. Ergiebt die Bestimmung der Sachverständigen (Art. 9.), daß eine geringere Anzahl Vieh von der Weide ernährt werden kann, als nach dem Umfange der Berechtigung geweidet werden darf, so ist

1) die Anzahl, welche ernährt werden kann, bei der Ermittelung der Entschädigung zum Grunde zu legen, und

2) die so ermittelte Entschädigung, wenn die Berechtigung mehreren Berechtigten zusteht, auf die einzelnen Berechtigten nach dem Verhältnisse des Umfanges ihrer Berechtigungen zu vertheilen.

§. 2. Wird der im Art. 7. §. 1. Ziffer 2. gedachte Beweis geführt, so ist die Anzahl, welche durchschnittlich jährlich geweidet worden ist, bei der Ermittelung der Entschädigung zum Grunde zu legen und die hiernach ermittelte Entschädigung, wenn die Berechtigung mehreren Berechtigten zusteht, unter den einzelnen Berechtigten nach dem Verhältniß der Anzahl Vieh, welche jeder geweidet hat, zu vertheilen.

§. 3. Wenn der Verpflichtete nur den Beweis unter Artikel 7. §. 1. Z. 1. erbringt, ohne denjenigen unter Z. 2. daselbst, und wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, so steht jedem einzelnen Berechtigten frei, zu beweisen, daß und welche der Mitberechtigten während der letzten 15 oder 20 Jahre, von dem Tage des Ablösungsantrages zurückgerechnet, durchschnittlich nicht so viel Vieh geweidet haben, wie sie weiden durften.

Der Mitberechtigte, gegen den bewiesen wird, hat nach den Bestimmungen im Art. 7. §. 3. die Wahl, ob ein Zeitraum von 15 Jahren oder von 20 Jahren hier maßgebend sein soll.

Wenn und soweit dieser Beweis erbracht wird, nehmen die betroffenen Mitberechtigten an der Vertheilung der ermittelten Entschädigung (§. 1. Z. 2. dieses Artikels) nicht

Digitized by Google

nach dem Verhältniſſe des Umfangs ihrer Berechtigung, ſondern nach dem Verhältniſſe der Anzahl Vieh, welche ſie durchſchnittlich jährlich geweidet haben, Theil.

Art. 11.

Richterliche Entſcheidung und Vermeſſung.

§. 1. Die Entſcheidung über die Zuſtändigkeit der Berechtigung und über deren Umfang ſteht den Gerichten zu.

§. 2. Die Größe der pflichtigen und der abzutretenden Grundſtücke iſt, wenn die Parteien ſich darüber nicht verſtändigen, durch Vermeſſung durch einen beeidigten Feldmeſſer zu ermitteln.

§. 3. Iſt eine ſolche Vermeſſung ſchon früher vorgenommen, ſo ſoll dieſe zum Grunde gelegt werden. Jede Partei kann jedoch eine neue Vermeſſung verlangen, deren Koſten der Beantragende allein tragen muß, wenn das Ergebniß der neuen Vermeſſung für ihn nicht wenigſtens um 2 Prozent günſtiger iſt.

II. Von der Landentſchädigung.

Art. 12.

Lage des abzutretenden Landes.

§. 1. Das als Entſchädigung abzutretende Land muß jedem Berechtigten, ſoweit thunlich, in einer zuſammenhängenden Fläche angewieſen werden.

§. 2. Das abzutretende Land muß der berechtigten Stelle ſo nahe liegen, daß es von derſelben gehörig bewirthſchaftet werden kann. Eventuell, wenn ſolches Land nicht zu ermitteln, ſoll der Berechtigte Geldentſchädigung in Anſpruch nehmen dürfen.

§. 3. Können die einzelnen Berechtigten ſich über die Lage des ihnen zu übertragenden Landes nicht vereinigen, ſo

Digitized by Google

erfolgt die Vertheilung der einzelnen Parzellen unter Leitung der Ablösungscommission durch das Loos.

Art. 13.

Größe des abzutretenden Landes.

§. 1. Die Größe des abzutretenden Landes wird durch Sachverständige bestimmt.

§. 2. Die Sachverständigen haben zu bestimmen, wie viel von dem zur Entschädigung bestimmten Lande, nach Lage und Güte desselben, erforderlich ist, um für die Aufhebung der Weide eines Stücks der in Betracht kommenden Viehgattung einen genügenden Ersatz zu bieten.

§. 3. Bei dieser Bestimmung (§. 2.) ist insbesondere, wenn die Voraussetzungen des Art. 14. §. 3. eintreten, der Ertrag zu berücksichtigen, welchen der Berechtigte schon während der Zeit, wo die Berechtigung noch ausgeübt wird, aus dem abgetretenen Lande beziehen kann, imgleichen auf die Bestimmung des Art. 14. §. 4. eintretenden Falls Rücksicht zu nehmen.

Art. 14.

Zeit der Abtretung des Landes und der Erlöschung der Berechtigung.

§. 1. Die Abtretung des Landes erfolgt, wenn die Parteien in dieser Beziehung sich nicht vereinigen, an dem von der Ablösungscommission in Erwägung aller vorliegenden Umstände zu bestimmenden Tage.

§. 2. Die Weideberechtigung erlöscht mit der Abtretung des Landes (§. 1.).

§. 3. Ist das Land zur Zeit der Abtretung noch nicht cultivirt, so wird die Berechtigung in ihrem früheren Umfange noch 3 Jahre hindurch auf dem dem Forste verbleibenden Areale ausgeübt.

Ist das Land zur Zeit der Abtretung zwar cultivirt, aber nicht zu Weideland hergerichtet, so darf die Ablösungs-

Digitized by Google

commission nach Erwägung aller Umstände festsetzen, daß die Berechtigung in ihrem bisherigen Umfange noch für eine angemessene, bestimmte Zeit auf dem dem Forste verbleibenden Areale geübt werde.

§. 4. Die Kosten der Cultivirung des Landes, der Ausrodung und Eingrabung desselben und der Einrichtung der erforderlichen Wege tragen die Weideberechtigten allein.

§. 5. Wird von dem Staate uncultivirtes Land zur Entschädigung gegeben, so soll dieses Land während 3 Jahre von allen Grundsteuern frei sein.

III. Von der Capitalzahlung.

Art. 15.

Größe und Sicherung des Ablösungscapitals.

§. 1. Das Ablösungscapital besteht in dem 25fachen Betrage des nach den Vorschriften des Art. 16. durch Sachverständige zu ermittelnden jährlichen Geldwerthes der Berechtigung (Art. 7., Art. 10.).

§. 2. Zur Sicherung des Ablösungscapitals hat der Berechtigte eine gesetzliche Specialhypothek an dem verpflichteten Privatforste.

Die Wirksamkeit dieser Hypothek gegen Dritte ist durch die Ingrossation bedingt, zu welcher die Einwilligung des Schuldners (Verpflichteten) nicht erforderlich ist.

Erfolgt die Ingrossation innerhalb 4 Wochen von dem Tage angerechnet, an welchem die Feststellung des Ablösungscapitals rechtskräftig geworden ist, beziehungsweise das über die gütliche Vereinbarung aufgenommene Protocoll (Art. 19.) dem Gläubiger zugestellt ist, so hat die Hypothek den Vorzug vor allen älteren General- und Special-Hypotheken, sowie antichretischen Pfandrechten.

§. 3. Mehrere nach den Bestimmungen des §. 2. be-

Digitized by Google

vorzugte Hypotheken haben, ohne Rücksicht auf das Alter der Ingrossation, gleiche Rechte gegen einander.

§. 4. Die Kosten der Ingrossation fallen dem Verpflichteten zur Last.

Art. 16.

Ermittelung des Geldwerthes.

Die Sachverständigen haben den jährlichen Werth der Ernährung eines Stücks der in Betracht kommenden Viehgattung während der zuständigen Weidezeit, unter Berücksichtigung aller Verhältnisse, zu bestimmen und davon den Lohn des etwa erforderlich gewesenen Hirten und die sonstigen Kosten, welche mit der Ausübung der Berechtigung verbunden waren, abzuziehen.

Art. 17.

Zeit der Erlöschung der Berechtigung und der Zahlung des Capitals.

§. 1. Der Tag, an welchem die Berechtigung erlöscht, ist, wenn die Parteien in dieser Beziehung sich nicht vereinigen, von der Ablösungscommission in Erwägung aller vorliegenden Umstände zu bestimmen.

§. 2. Das Ablösungscapital ist, wenn ein anderes contractlich nicht bestimmt worden, an dem Tage der Erlöschung der Berechtigung, falls aber an diesem Tage seit der Beendigung des Ablösungsgeschäftes 6 Monate nicht verflossen sind, nach Ablauf von 6 Monaten nach dieser Beendigung fällig.

In diesem letztern Falle wird das Ablösungscapital von dem Tage der Erlöschung der Berechtigung an mit 4 Procent verzinset.

Digitized by Google

IV. Von der Ausmittelung der Entschädigung, wenn die bisherigen Vorschriften nicht genügen.

Art. 18.

Wenn und insoweit die in den Art. 6. bis 11., Art. 13. §. 2. und Art. 16. enthaltenen Bestimmungen zur Ermittelung des Umfangs einer Berechtigung oder der Entschädigung für dieselbe nicht genügen oder nicht anwendbar sind, soll beides oder das eine oder das andere durch Sachverständige bestimmt werden.

V. Von dem Abschlusse des Ablösungsgeschäftes und den Verhältnissen dritter Personen.

Art. 19.

Aufnahme einer Urkunde.

§. 1. Erfolgt die Ablösung im Wege gütlicher Vereinbarung, so ist letztere von der Ablösungscommission zu Protocoll zu nehmen. Letzteres muß

1) die Bezeichnung der Berechtigten, beziehungsweise der berechtigten Stellen,
2) die Bezeichnung der verpflichteten Forstgründe,
3) die Angabe der Berechtigung,
4) die Art der Entschädigung, so wie, wenn letztere in Capital besteht, den Betrag des Capitals und die sich auf dessen Entrichtung beziehenden Bestimmungen

enthalten.

§. 2. Bei der Ablösung gegen Landabtretung soll die Ablösungscommission in einer, auf den Grund der gütlichen Vereinbarungen, beziehungsweise der rechtskräftigen Entscheidungen der Ablösungsbehörden und des Ergebnisses der Verloosung aufzunehmenden Urkunde jedem Berechtigten das Land, welches er erhält, zuweisen.

Digitized by Google

Art. 20.

Beendigung des Ablösungsgeschäfts.

Das Ablösungsgeschäft ist beendigt:

1) bei der Ablösung gegen Capitalzahlung, wenn die Vereinbarung protokollirt ist (Art. 19. §. 1.), beziehungsweise die schlüssige Entscheidung der Ablösungsbehörden rechtskräftig geworden sind;
2) bei der Ablösung gegen Landabtretung, wenn die Bestimmungen der im Art. 19. §. 2. gedachten Urkunde durch Zuweisung des Landes in Ausführung gebracht sind.

Art. 21.

Zeitpachtverhältnisse.

§. 1. Ist die abgelöste Berechtigung für sich allein verpachtet, so wird, wenn der Pachtcontract desfällige Bestimmungen nicht enthält, der Pachtcontract mit der Ablösung aufgehoben und kann der Pächter vom Verpächter eine Entschädigung nicht fordern.

§. 2. Ist die Berechtigung mit andern Gegenständen verpachtet, so muß, wenn der Pachtcontract desfällige Bestimmungen nicht enthält, der Verpächter dem Pächter

1) bei der Ablösung gegen Capitalzahlung 4 Procent des Ablösungscapitals,
2) bei der Ablösung gegen Landabtretung den nach den Bestimmungen des Art. 16. zu ermittelnden jährlichen Werth der Ernährung eines jeden Stücks Vieh, für welches Entschädigung erfolgt,

während der Zeit der Pacht, in welcher die Berechtigung nicht ausgeübt wird, jährlich vergüten.

Art. 22.

Der Pächter kann vom Verpächter nichts weiter verlangen, als die im Art. 21. bestimmte Entschädigung, und

Digitized by Google

ist nicht berechtigt, die Pacht wegen der Ablösung der Weideberechtigung zu kündigen.

Art. 23.

Vererbliche Verleihungen.

Ist die Berechtigung für sich allein oder mit anderen Gegenständen zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise vererblich verliehen, so kann nur der Inhaber des vererblichen Besitzrechts die Ablösung vornehmen.

Die Entschädigung tritt an die Stelle der Berechtigung, welche Entschädigung der Vasall, Erbpächter u. s. w. künftig genießt.

Eine weitere Entschädigung irgend einer Art kann nicht gefordert werden.

Ueber die Ansprüche des Lehnsherrn, Erbverpächters u. s. w. bestimmt der Art. 25.

Art. 24.

Rechte Dritter.

§. 1. Dritte, welchen ein persönlicher Anspruch gegen den Berechtigten oder ein dingliches Recht an der abzulösenden Berechtigung oder der berechtigten Stelle zusteht, können der Ablösung nicht widersprechen.

§. 2. Die Zuziehung der Dritten zu den Verhandlungen über die Ablösung ist nicht erforderlich. Sie können jedoch eine Abschrift des über die Vereinbarung aufgenommenen Protokolls (Art. 19. §. 1.), beziehungsweise der Urkunde (Art. 19. §. 2.) auf ihre Kosten verlangen.

Art. 25.

§. 1. Die dinglichen Rechte, welche Dritten (Lehnsherr, Lehnsfolger, Fideicommißfolger, Nießbräucher, hypothekarische Gläubiger, Erbverpächter, Obereigenthümer u. s. w.)

Digitized by Google

an der abgelöseten Berechtigung zustanden, gehen kraft des Gesetzes auf die Entschädigung über, welche an die Stelle der Berechtigung getreten ist.

§. 2. Bei der Ablösung gegen Landabtretung erfolgt der Uebergang der Rechte Dritter auf das Land mit der Abtretung des Landes. Mit dieser Abtretung erlöschen jene Rechte in Beziehung auf die abgelöste Berechtigung, wenn das abgetretene Land von etwa darauf haftenden Ansprüchen Dritter befreit ist.

§. 3. Den Dritten, welche Rechte an der Berechtigung zustanden, bleibt es überlassen, die zur Sicherung und Erkennbarmachung der auf das abgetretene Land übergegangenen Rechte etwa nöthige Eintragung in die Hypothekenbücher vorzunehmen. Die Einwilligung des Schuldners ist dazu nicht nöthig, und sollen die desfälligen Kosten von den Verpflichteten erstattet werden.

Art. 26.

§. 1. Bei der Ablösung gegen Capitalzahlung soll für die Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung auf die im Art. 27. angegebene Weise gesorgt werden.

§. 2. Die pflichtigen Forstgründe werden den berechtigten (Art. 25.) Dritten gegenüber von der abgelöst'en Berechtigung nur dann befreit, wenn die Vorschriften der im Art. 27. angezogenen Bestimmungen befolgt sind.

Art. 27.

Rücksichtlich der Schritte, wodurch der Verpflichtete seine Sicherheit bei der Auszahlung des Ablösungs-Capitals herbeiführen kann, und der Maßregeln zur Sicherung der Rechte Dritter an der Entschädigung treten die Vorschriften der Art. 102. bis 109. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 (Gesetzblatt Bd. XII. S. 313 ꝛc.), soweit sie hier zur Anwendung kommen können, ein, mit der Be-

Digitized by Google

stimmung zum Art. 106. Ziffer 3. jenes Gesetzes, daß es, wenn der Staat der Verpflichtete ist, einer Sicherung der Forderung durch Bestellung einer Hypothek nicht bedarf.

Art. 28.

Behörden und Verfahren.

Behörden.

§. 1. Die Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung wird den bestehenden Ablösungs-Behörden übertragen.

§. 2. Der Ablösungscommission werden als außerordentliche Mitglieder ein Forstmann und ein kundiger Landmann beigeordnet.

§. 3. Die Revisionsbehörde besteht:

1) aus dem Vorstande und den außerordentlichen Mitgliedern (§. 2.) der Ablösungscommission;
2) den übrigen Mitgliedern der Revisionsbehörde, welche nicht Mitglieder der Ablösungscommission sind.

§. 4. Gegen alle Verfügungen und Entscheidungen der Ablösungscommission, insbesondere auch gegen die im Art. 19. §. 2. gedachte Urkunde, ist der Recurs an die Revisionsbehörde zulässig.

Art. 29.

Legitimation.

Die Legitimation wird, unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 23., nach allgemeinen Grundsätzen und den Vorschriften des Art. 30. bestimmt und beurtheilt.

Artikel 30.

§. 1. Ist der verpflichtete Forst zu Lehn, Erbpacht oder auf ähnliche Weise vererblich verliehen, so ist der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes legitimirt.

§. 2. Ist das Eigenthum der berechtigten Stelle oder

Digitized by Google

des verpflichteten Forstes, oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist, streitig, so ist der Besitzer legitimirt. Der Gegner desjenigen, welcher hiernach die Befugniß des Berechtigten ausübt, kann jedoch die Sicherung des Ablösungscapitals nach den Vorschriften des Art. 27. fordern.

§. 3. Steht die Berechtigung oder der verpflichtete Forst im Nießbrauch, so ist nur der Eigenthümer legitimirt.

§. 4. Vormünder bedürfen der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht.

Artikel 31.

Verfahren.

Hinsichtlich des Verfahrens treten die Bestimmungen des Art. 118. bis Art. 133., Art. 138., Art. 139., Art. 140. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 und die zum Art. 138. §. 2. jenes Gesetzes durch das Gesetz vom 3. Februar 1851 (Gesetzblatt Bd. XII. S. 549 ꝛc.) erlassenen Bestimmungen — unter den im Art. 32. enthaltenen weiteren Vorschriften — ein.

Artikel 32.

§. 1. Der Antrag auf Ablösung muß

1) die berechtigten Personen, beziehungsweise berechtigten Güter,
2) die verpflichteten Forstgründe,
3) die Art und den Umfang der Berechtigung, welche abgelöst werden soll,

angeben.

§. 2. Der Antrag kann nur bis zum Ablaufe von 6 Wochen nach dem in Gemäßheit des Art. 119. des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 anzusetzenden Termine zurückgenommen werden, in welchem Falle der Verpflichtete sämmtliche Kosten tragen muß.

Digitized by Google

§. 3. Können die Berechtigten, welchen die Berechtigung gemeinschaftlich zusteht, sich unter einander nicht vereinigen, so entscheidet in allen Fällen, mit Ausnahme des im Art. 12. §. 3. gedachten Falles, die nach der Größe der Antheile der einzelnen Berechtigten an der Berechtigung zu ermittelnde Mehrheit der Stimmen.

§. 4. Die Kosten der Vermessung (Art. 11. §. 2.), so wie die mit der Abtretung des Landes etwa verbundenen Kosten trägt der Verpflichtete allein.

Artikel 33.

Die von den Ablösungsbehörden aufgenommenen Protocolle und ausgefertigten Urkunden haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1858.

(L. S.) Peter.

Bedelius.

Lier.

№ 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderungen der am 27. September 1855 publicirten Bestimmungen für die Benutzung des Oldenburg-Bremischen gemeinschaftlichen Telegraphen und der dazu unterm 2. Januar und 20. Juni 1856 erlassenen Nachfugen.

Oldenburg, den 26. Mai 1858.

Mit Rücksicht auf das im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein kürzlich eingeführte neue Reglement werden

Digitized by Google

nachstehende Aenderungen der am 27. September 1855 publicirten Bestimmungen für die Benutzung des Oldenburg-Bremischen gemeinschaftlichen Telegraphen und der dazu unterm 2. Januar und 20. Juni 1856 erlassenen Nachfugen zu Jedermanns Nachachtung bekannt gemacht:

Zu §. 6. Das Telegraphenbüreau zu Elsfleth wird nur an Wochentagen, einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen von 2 bis 7 Uhr Nachmittags offen gehalten.

Zu §. 8. Die Depeschen können in deutscher, französischer und englischer Sprache aufgegeben werden.

Zu §§. 18. 19. Diese §§. treten außer Kraft.

Zu §. 21. Unentgeltlich befördert werden auch die Depeschen des Oldenburgischen und Bremischen Postdienstes.

Zu §. 22. Die von der Entfernung der Stationen von einander unabhängige feststehende Gebühr für die Beförderung der Depeschen soll vom 1. Juni d. J. an betragen:

für eine Depesche von 1 bis 20 Worten 8 gf. und für jede folgenden 10 Worte 4 gf. mehr, also:

für 21 bis 30 Worte 12 gf.
= 31 = 40 = 16 =
= 41 = 50 = 20 =
u. s. w.

Die Bestimmung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1856, wornach Adresse und Unterschrift bis zu fünf Worten einschließlich bei Auszählung der Worte nicht mitgerechnet werden, tritt außer Kraft.

Zu §§. 26. 27. Diese §§. treten außer Kraft.

Zu §. 28. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Adreßstation erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen sind.

Zu §. 29. Für Nachtdepeschen ist das Doppelte der im §. 22 bestimmten Gebühren zu bezahlen.

Digitized by Google

Zu §. 31. Die Bestimmung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1856, wonach,

wenn die Rückantwort außer der Adresse nicht mehr als 10 Worte enthält, dafür nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche entrichtet wird,

tritt außer Kraft.

Zu §. 33. In dem hier unter litt. a. gedachten Falle werden die Gebühren nach Abzug von 4 gf. erstattet.

Dasselbe gilt, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren, angegeben hat und diese Zeit nicht inne gehalten werden kann.

Bei dem Inhalte der am 27. Juni 1857 erlassenen Nachfuge zu §. 30. behält es sein Verbleiben.

Oldenburg, den 26. Mai 1858.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1858.) 16. Stück.

Inhalt:

№ 31. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Mai 1858, betreffend die Aufhebung der Moordorfer-Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft und Bildung einer Moordorfer und einer Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft.

„ 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Juni 1858, betreffend die zwischen den Regierungen des Zollvereins getroffene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

№ 31.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Moordorfer-Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft und Bildung einer Moordorfer und einer Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft.

Oldenburg, 1858 Mai 28.

Auf Grund des §. 7. der Verordnung vom 3. April d. J., betreffend die Aufhebung der Moordorfer-Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft und Bildung einer Moordorfer und einer Butteldorfer Beuferungsgenossenschaft wird hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die gedachte Landes-

Digitized by Google

herrliche Verordnung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt, nachdem die Regulative der neuen Genossenschaften genehmigt sind.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Mai 28.

Erdmann.

v. Beaulieu.

№ 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die zwischen den Regierungen des Zollvereins getroffene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Oldenburg, den 3. Juni 1858.

Nachdem zwischen den Regierungen des Zollvereins wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups am 16. Februar 1858 eine Uebereinkunft getroffen worden ist, dieselbe auch die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags des Großherzogthums soweit nöthig erhalten hat, so wird solche Uebereinkunft nach allerseits erfolgter Ratification im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, den 3. Juni 1858.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Zedelius.

Lier.

Digitized by Google

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

die Königlich Bayerische Regierung:
den Ministerial-Assessor Dr. Johann Diepolder,

die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Friedrich Moritz Lehmann.

die Königlich Hannoversche Regierung:
den General-Zolldirektor Franz Georg Carl Albrecht,

die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich v. Herzog,
die Großherzoglich Badische Regierung:
den Finanzrath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,
die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Ober-Finanzrath Friedrich Theodor Bode,
die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtsche,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,
die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,
die Großherzoglich Oldenburgische und
die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,
die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Digitized by Google

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 im Artikel 2. unter b., im Artikel 3. und Artikel 4. nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollsätzen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern, vom 1. September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden funfzehn Kreuzer für den Zentner festgestellt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollsatze für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maaßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatze für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 16. Februar 1858.

(gez.) Hellwig.	Dr. Diepolder.	Lehmann.	Albrecht.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
von Herzog.	Dr. Weindel.	Bode.	Ewald.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Thon.	von Thielau.	von Liebe.	Hellwig.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 10. Juni 1858.) 17. Stück.

Inhalt:

№ 33. Gesetz vom 5. Juni 1858, betreffend die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten und Schiffsjungen.

„ 34. Gesetz vom 7. Juni 1858, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und den Prozeß in Ehe- und Verlöbnißsachen.

„ 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juni 1858, betreffend die von Both'sche Stiftung.

№ 33.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten und Schiffsjungen.

Rastedt, den 5. Juni 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

§. 1. Jedes Oldenburgische Seeschiff soll beim Antritt einer jeden Seereise mit einem Steuermann versehen sein, welcher den Anforderungen des Gesetzes vom 21. August 1856, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes, genügt.

§. 2. Die Regierung ist ermächtigt, zu Gunsten der Seeschiffe von nicht mehr als 40 Schiffslasten zur Erleichterung des Uebergangs für eine von ihr zu bestimmende Zeit eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 1. eintreten zu lassen.

Art. 2.

§. 1. Jedes Oldenburgische Seeschiff muß beim Antritt einer jeden Seereise von einem Oldenburgischen Hafen oder von einem Hafen an der Weser oder Jade, wenn es gemessen ist

a) zu mehr als 60 Schiffslasten, wenigstens einen,
b) zu mehr als 150 Schiffslasten, wenigstens zwei,
c) zu mehr als 300 Schiffslasten, wenigstens drei Schiffsjungen,

die als solche in der Musterrolle bezeichnet sind, unter seiner Mannschaft haben.

§. 2. Als Schiffsjunge ist nur derjenige anzusehen, der noch nicht länger als achtzehn Monate auf Seeschiffen gefahren hat.

§. 3. Die Musterrolle für ein Oldenburgisches Seeschiff darf nur dann ausgefertigt werden, wenn den Bestimmungen des §. 1. genügt wird, es sei denn, daß der Schiffer versichert, denselben nicht genügen zu können, und auch der Musterungsbeamte nicht im Stande ist, die erforderliche Zahl von Schiffsjungen nachzuweisen.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 5. Juni 1858.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Lier.

№ 34.

Gesetz, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und den Prozeß in Ehe- und Verlöbnißsachen.

Rastedt, den 7. Juni 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Ein etwa eingegangenes Eheverlöbniß begründet keine Klage auf die kirchliche Eingehung der Ehe oder auf Leistung dessen, was für den Fall der Verweigerung derselben bedungen ist, sondern dasselbe verpflichtet den ohne genügenden Grund Zurücktretenden nur zum Ersatz des dem andern Theile durch den Rücktritt erwachsenen positiven Schadens.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Bestimmung des Artikels 1. kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Thatsachen, welche nach dem bisherigen Rechte Ansprüche auf Eingehung der Ehe begründeten, vor dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, eingetreten sind, es sei denn, daß die Klage auf Eingehung der Ehe bereits angestellt ist oder innerhalb acht Wochen, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, angestellt wird.

Art. 3.

Die Gerichtsbarkeit in den Ehe- und Verlöbnißsachen steht den ordentlichen bürgerlichen Gerichten zu.

Art. 4.

In den streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen kommt das Gesetz vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß zur Anwendung, soweit nicht in den folgenden Artikeln ein Anderes bestimmt ist.

Art. 5.

Der Gerichtsstand der Ehegerichte ist nur durch den Wohnsitz, und für Angehörige des Herzogthums, welche im Auslande Exterritorialitätsrechte genießen, vor den Gerichten der Stadt Oldenburg begründet.

Art. 6.

Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, geschlossene Ehen, von deren Nichtigkeit aus einem öffentlichen bürgerlichen Ehehinderniß sie Kenntniß erhält, durch eine wider beide Eheleute gerichtete Klage anzufechten.

Art. 7.

Die Acten müssen dem Staatsanwalte, und zwar in der Regel drei Tage vor der zur mündlichen Verhandlung angesetzten Sitzung mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Art. 8.

Hinsichtlich des Sühneversuchs vor Anstellung der Klage bleibt für Protestanten die Bestimmung des §. 10. der Verordnung vom 7. October 1836, betreffend veränderte Einrichtung des Consistoriums, in Kraft.

Art. 9.

Soweit die Ehe- und Verlöbnißsachen der Katholiken nach dem Vertrage vom 5. Januar 1830 vor den Gerichtshof des Officialats zu Vechta gehören, werden sie durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

Art. 10.

Der Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird im Verordnungswege bestimmt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 7. Juni 1858.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Lier.

Digitized by Google

№ 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die von Both'sche Stiftung.

Oldenburg, den 7. Juni 1858.

Der am 5. December 1857 zu Dresden gestorbene Großherzoglich Oldenburgische Geheime Staatsrath a. D. Hartwig Julius Ludwig v. Both hat in einer Urkunde vom 3. Juli 1854 alle bei seinem Hinscheiden vorhandene, ihm gehörige au porteur lautende Staatspapiere der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu dem Zwecke überwiesen, damit diese die gedachten Kapitalien unter dem Namen „von Both'sche Stiftung" durch eine zu ernennende, aus fünf gewissenhaften einsichtsvollen Männern bestehende, bei dem Abgang des einen oder anderen immer wieder bis zur Zahl fünf zu ergänzende, Commission verwalten und die Zinsen an verwaiſete unverheirathete unvermögende Töchter verstorbener Civilstaatsdiener, so lange sie unverheirathet bleiben, vertheilen lasse.

Unter dankbarer Anerkennung der von dem verewigten Stifter in so hochherziger Weise bethätigten edlen Gesinnung und Anhänglichkeit an das Großherzogthum wird nun zur weiteren Ausführung der wohlthätigen Absicht desselben, nach Maaßgabe des dieserhalb theils in der Stiftungsurkunde selbst ausgesprochenen, theils anderweitig näher ermittelten oder vorauszusetzenden Willens des Stifters, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Folgendes bestimmt:

§. 1. Der von dem weiland Großherzoglich Oldenburgischen Geheimen Staatsrath a. D. von Both nach der Urkunde vom 3. Juli 1854 zu dem gedachten wohlthätigen Zweck bestimmte Theil seines Nachlasses wird als ein selbstständiges Stiftungsvermögen mit juristischer Persönlichkeit, unter dem Namen „von Both'sche Stiftung" anerkannt.

Digitized by Google

§. 2. Zur Verwaltung und Vertretung der Stiftung ist eine aus fünf von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannten Personen bestehende Commission eingesetzt, welche ihren Sitz in der Stadt Oldenburg hat.

§. 3. Die stiftungsmäßige Verwendung der Aufkünfte der Stiftung geschieht von der Commission durch Unterstützung elternloser unverheiratheter hülfsbedürftiger Töchter solcher Großherzoglich Oldenburgischer Civilstaatsdiener, welche zur Zeit ihres Todes entweder im activen höheren Großherzoglichen Civilstaatsdienste standen, oder aus solchem Dienste auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzt waren.

§. 4. Die Auswahl zwischen den zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sich meldenden, nach §. 3. zur Zulassung geeigneten Personen, sowie die Bestimmung der Größe der zu gewährenden Unterstützungen, steht einzig und allein der Commission zu, welche dabei unter Erwägung aller Verhältnisse im Sinne des Stifters und mit Rücksicht auf die disponiblen Mittel der Stiftung nach eigenem gewissenhaften Ermessen verfährt. Beschwerden wider die Beschlüsse der Commission finden nicht statt.

§. 5. Diejenigen, welchen eine Unterstützung bewilligt worden, verbleiben in der Regel im fortdauernden Genusse derselben, so lange sie unverheirathet bleiben und nicht eine wesentliche Verbesserung ihrer pecuniären Lebenslage eintritt. Ob der Eintritt einer auf den Fortbezug der Unterstützung Einfluß äußernden Verbesserung der pecuniären Lebenslage anzunehmen und deshalb die Unterstützungs-Bewilligung für die Zukunft zurückzuziehen ist, bleibt lediglich dem Ermessen der Commission überlassen, bei deren Entscheidung es endgültig sein Verbleiben behält.

Das Erleben des von der Commission bestimmten Zahlungstermins bedingt den Anspruch auf die dann fällige Zahlung.

§. 6. Die Commission hat nach ausdrücklicher Bestimmung des Stifters dafür zu sorgen, daß der ursprüngliche Vermögensbestand der Stiftung unverkürzt erhalten werde

Digitized by Google

und zu dem Ende jedes Kapital, welches irgend wie verloren gehen sollte, vor allen Dingen aus den Aufkünften zu ergänzen.

§. 7. Alle zwei Jahre hat die Commission dem Staatsministerium nicht nur den ungeschmälerten Bestand des Stiftungsvermögens, sondern auch die geschehene Vertheilung der disponiblen Zinsen in vorgeschriebener Art und die gehörige Rechnungsführung nachzuweisen.

Oldenburg, den 7. Juni 1858.

Staatsministerium.

v. Rössing.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1858.) 18. Stück.

Inhalt:

№ 36. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1858, betreffend die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln.

№ 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln.

Oldenburg, den 10. Juni 1858.

Nachdem die Königlich Preußische Regierung für Sich und im Namen der übrigen Regierungen der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten einerseits und die Königlich Großbritannische Regierung andererseits bezüglich der Handels- und Schifffahrtsverhältnisse mit den Jonischen Inseln unterm 11. November v. J. die nachstehende „Erklärung" („Declaration") ausgewechselt hat:

Digitized by Google

Erklärung.

Die Preußische Regierung, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Cöthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippes und Meisenheims, als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich: Bayerns, Sachsens, Hannovers (einschließlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe), Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Coburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und die Großbritannische Regierung andererseits, sind übereingekommen, festzusetzen, was folgt:

Da die Jonischen Inseln unter dem Schutze Ihrer Britischen Majestät stehen, so sollen die Unterthanen und Schiffe dieser Inseln in den Gebieten der vorbenannten Staaten des Zollvereins alle diejenigen Begünstigungen in Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten, welche daselbst den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien bewilligt sind, genießen, sobald die Regierung der Jonischen Inseln eingewilligt haben wird, den Unterthanen und Schiffen der vorgedachten Staaten des Zollvereins dieselben Begünstigungen zu gewähren, welche in diesen Inseln den Unterthanen und Schiffen Großbritanniens bewilligt sind; es versteht sich, daß zur Vermeidung von Mißbräuchen jedes Jonische Schiff, welches die Bestimmungen der gegenwärtigen Erklärung in Anspruch nimmt, mit einem von dem Lord-Ober-Commissair oder dessen Stellvertreter unterzeichneten Patente versehen sein soll.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, der Minister-Präsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten

Declaration.

The Government of Prussia in Its own name, and representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of Customs and contributions, that is to say: Luxemburg, Anhalt-Dessau-Coethen, Anhalt-Bernburg, Waldeck and Pyrmont, Lippe and Meisenheim, — as well as in the name of the Governments of the other States, Members of the Zollverein, that is to say: Bavaria, Saxony, Hannover (the Principality of Schaumburg-Lippe included), Wurttemberg, Baden, Electoral Hesse, Grand-Ducal Hesse (the bailiwick of Homburg included), the States forming the Customs- and Commercial-Union, called the States of Thuringia, viz Saxe-Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, the elder branch of Reuss, and the younger branch of Reuss, — Brunswick, Oldenburg, Nassau and the Free Town of Frankfort, on the one part, and the Government of Great-Britain on the other part, have agreed upon the following stipulation:

The Jonian Islands being under the Protection of Her Britannick Majesty, the subjects and vessels of those Islands shall enjoy in the dominions of the above enumerated States of the Zollverein all the advantages in matters of commerce and navigation which are there granted to the subjects and vessels of Great-Britain, as soon as the Government of the Jonian Islands shall have agreed to grant to the subjects and vessels of the aforesaid States of the Zollverein the same advantages, which are granted in those Islands to the subjects and vessels of Great-Britain, it being understood that in order to prevent abuses, every Jonian vessel claiming the benefits of the present declaration shall be furnished with a Patent signed by the Lord High Commissioner or by his Representative.

In witness whereof the Undersigned, His Prussian Majesty's President of the Council, and Minister for Foreign

Digitized by Google

Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und der außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter Ihrer Majeſtät der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland am Hofe von Berlin, auf Grund erhaltener Ermächtigung, die gegenwärtige Erklärung vollzogen und mit ihren Wappenſiegeln verſehen.

Geſchehen zu Berlin, den 11. November 1857.

(gez.) Manteuffel. (L. S.) Bloomfield. (L. S.)

von Seiten des Joniſchen Senats dieſes Abkommen auch bereits genehmigt und deſſen Ausführung in den vereinigten Staaten der Joniſchen Inſeln angeordnet worden iſt, ſo wird ſolches mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den betreffenden Behörden die Anweiſung ertheilt, dafür zu ſorgen, daß den Unterthanen und Schiffen der Joniſchen Inſeln in den hieſigen Landen alle diejenigen Begünſtigungen in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten gewährt werden, welche den Unterthanen und Schiffen von Großbritannien hier bewilligt ſind.

Oldenburg, den 10. Juni 1858.

Staatsminiſterium.

Departement des Innern.

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Affairs and Her Britannick Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary at the Court of Berlin duly authorized, have signed the present Declaration and have affixed thereto the Seals of their Arms.

Done at Berlin, the eleventh day of November 1857.

(signed) Manteuffel. (L. S.) Bloomfield. (L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1858.) 19. Stück.

Inhalt:

№ 37. Verordnung vom 12. Juni 1858, betreffend die Bildung der künftigen Amtsbezirke.

№ 37.

Verordnung, betreffend die Bildung der künftigen Amtsbezirke.
Rastedt, den 12. Juni 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen hiedurch mit Beziehung auf den Artikel 18. des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, hinsichtlich der künftigen Amtsbezirke und Amtssitze im Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Digitized by Google

Es werden folgende Amtsbezirke gebildet:

1. Amtsbezirk Oldenburg, mit Amtssitz in Oldenburg, bestehend als Verwaltungsbezirk aus dem bisherigen Amte Oldenburg, als Gerichtsbezirk aus dem bisherigen Amte Oldenburg und dem Bezirke der Stadtgemeinde Oldenburg;
2. Amtsbezirk Elsfeth, mit Amtssitz in Elsfleth, bestehend aus dem bisherigen Amte Elsfleth;
3. Amtsbezirk Rastedt, mit Amtssitz in Rastedt, bestehend aus dem bisherigen Amte Rastedt;
4. Amtsbezirk Westerstede, mit Amtssitz in Westerstede, bestehend aus den bisherigen Aemtern Zwischenahn und Westerstede;
5. Amtsbezirk Varel, mit Amtssitz in Varel, bestehend als Verwaltungsbezirk aus dem bisherigen Amte Bockhorn und dem Amte Varel mit Ausschluß des Bezirkes der Stadtgemeinde Varel, als Gerichtsbezirk aus den bisherigen Aemtern Bockhorn und Varel;
6. Amtsbezirk Brake, mit Amtssitz in Brake, bestehend aus dem Bezirke der Stadtgemeinde Brake mit den Gemeindebezirken Golzwarden und Hammelwarden;
7. Amtsbezirk Ovelgönne, mit Amtssitz in Ovelgönne, bestehend aus den Gemeindebezirken Ovelgönne, Strückhausen, Rodenkirchen, Esenshamm und Schwei;
8. Amtsbezirk Stollhamm, mit Amtssitz in Stollhamm, einstweilen jedoch bis zur Herstellung der dortigen Baulichkeiten in Ellwürden, bestehend aus den bisherigen Aemtern Abbehausen und Burhave;
9. Amtsbezirk Landwührden, mit Amtssitz in Deedesdorf, bestehend aus dem bisherigen Amte Landwührden;
10. Amtsbezirk Berne, mit Amtssitz in Berne, bestehend aus dem bisherigen Amte Berne;

Digitized by Google

11. Amtsbezirk Delmenhorst, mit Amtssitz in Delmenhorst, bestehend aus den bisherigen Aemtern Ganderkesee und Delmenhorst;

12. Amtsbezirk Wildeshausen, mit Amtssitz in Wildeshausen, bestehend aus dem bisherigen Amte Wildeshausen;

13. Amtsbezirk Vechta, mit Amtssitz in Vechta, bestehend aus dem bisherigen Amte Vechta;

14. Amtsbezirk Steinfeld, mit Amtssitz in Dinklage, bestehend aus dem bisherigen Amte Steinfeld;

15. Amtsbezirk Damme, mit Amtssitz in Damme, bestehend aus dem bisherigen Amte Damme;

16. Amtsbezirk Cloppenburg, mit Amtssitz in Cloppenburg, bestehend aus dem bisherigen Amte Cloppenburg;

17. Amtsbezirk Löningen, mit Amtssitz in Löningen, bestehend aus dem bisherigen Amte Löningen;

18. Amtsbezirk Friesoythe, mit Amtssitz in Friesoythe, bestehend aus dem bisherigen Amte Friesoythe;

19. Amtsbezirk Jever, mit Amtssitz in Jever, bestehend als Verwaltungsbezirk aus den bisherigen Aemtern Minsen, Tettens, Kniphausen und Jever, als Gerichtsbezirk aus den bisherigen Aemtern Minsen, Tettens, Kniphausen, Jever und dem Bezirke der Stadtgemeinde Jever.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 12. Juni 1858.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 24. Juni 1858.) 20. Stück.

Inhalt:

№ 38. Finanzgesetz vom 14. Juni 1858 für die Jahre 1858, 1859, 1860.

№ 38.

Finanzgesetz für die Jahre 1858, 1859, 1860.
Rastedt, den 14. Juni 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für die Jahre 1858, 1859 und 1860:

Artikel 1.

Nachdem die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

A. für das Großherzogthum Oldenburg,
B. für das Herzogthum Oldenburg,
C. für das Fürstenthum Lübeck,
D. für das Fürstenthum Birkenfeld,

wie solches die Anlagen ergeben, für die Jahre 1858, 1859 und 1860 festgestellt sind, so soll darnach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Uebertragung der in den einzelnen Ausgabe-Rubriken festgestellten Summen von einem Jahr auf das andere, sowie wegen Einhaltung der in den einzelnen Paragraphen der Anlagen zusammengefaßten Ausgabe-Rubriken sind die bei Feststellung der Voranschläge getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juni 1858.

(L. S.) **Peter.**

Zedelius.

Lier.

Anlage zum Finanzgesetze für 1858/60.

A. Voranschlag

der

Central-Einnahmen und Ausgaben

des

Großherzogthums

für

1858, 1859, 1860.

Digitized by Google

Einnahmen.

§.		
1.	A. Sporteln beim Staatsministerium, beim Oberappellationsgerichte und bei der Prüfungs-Commission	
2.	B. Vermischte Einnahmen	
3.	C. Beiträge der Provinzen nach dem Gesetze vom 22. April 1858	
	Zusammen	

Ausgaben.

1.	A. der Landtag und die Provinzialräthe zu Eutin und Birkenfeld	
2.	B. das Staatsministerium, einschließlich der Centralcasse	
3.	C. Legationen, Consulate ꝛc.	
	D. Centralbehörden und Anstalten:	
4.	a. das Oberappellationsgericht	
5.	b. die Gesetz-Commission	
6.	c. das Archiv	
7.	d. das statistische Büreau	
8.	e. die Wittwen-Casse	
9.	E. Beiträge zu den Bundeskosten	
10.	F. Civil-Pensionen ꝛc., Wartegelder ꝛc.	
11.	G. Verzinsung und Abtrag der Anleihe vom Jahre 1849	
	H. Kriegswesen:	
12.	a. Militair-Gerichte und Verwaltungsbehörden	
13.	b. Bundescontingent	
14.	c. zur Vollendung des Baues der Caserne des Reiter-Regiments	
15.	d. zur Vergrößerung der einen Infanterie-Caserne	
16.	e. zur Completirung des mobilen Inventars der Casernen	
17.	f. Militair-Pensionen	
18.	I. für etwaige im Civildienst vorkommende Gehaltszulagen	
19.	K. außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben	
	Zusammen	

Anmerkung. Als Betriebsfonds der Centralcasse und als eiserne Bestände der militairischen Cassencommissionen gehen 73,000 Thaler aus dem Jahre 1857 in die Finanz-Periode 1858/60 über.

Digitized by Google

1858.		1859.		1860.	
Thaler.	gf.	Thaler.	gf.	Thaler.	gf.
1725	—	1725	—	1725	—
275	—	275	—	275	—
619000	—	508000	—	528000	—
621000	—	510000	—	530000	—
23300	—	2000	—	20800	—
36784	—	36784	—	36784	—
6371	4	6371	4	6371	4
15934	—	14900	—	14900	—
2066	20	2400	—	2400	—
2515	—	2440	—	2440	—
4295	—	3545	—	2320	—
3000	—	3250	—	3500	—
4500	—	4500	—	4500	—
20082	22	20079	10	20079	10
16500	—	16400	—	16000	—
7085	10	7102	—	7102	—
381303	10	357988	20	359838	12
48500	—	—	—	—	—
10000	—	—	—	—	—
9500	—	—	—	—	—
19000	—	22000	—	22000	—
200	—	400	—	400	—
9762	24	9839	26	10565	4
621000	—	510000	—	530000	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage zum Finanzgesetze für 1858/60.

B. Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Herzogthums Oldenburg

für

1858, 1859, 1860.

Digitized by Google

§.	
	Einnahmen.
	I. Capitel.
	Einnahme vom Staatsgut.
1.	A. in eigner Verwaltung . . . . .
2.	B. in Zeitpacht . . . . .
3.	C. in Erbpacht . . . . .
4.	D. grundherrliche Gefälle . . . . .
5.	E. vom veräußerten Staatsgut . . . . .
	Zusammen .
6.	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .
	Bleibt wirkliche Einnahme des Cap. I. .
	II. Capitel.
	Einnahme von Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren ꝛc. für den Gebrauch von Staats-Anstalten ꝛc.
7.	A. von Gewerbsrecognitionen . . . . .
8.	B. von Sporteln und Gebühren . . . . .
9.	C. Ertrag von Chausseen, ferner Weg- und Brücken-, Fähr-, Hafen-, Kaje- und Waage-Gelder . . . . .
10.	D. von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt .
11.	E. von der Post; nach dem speciell festgestellten Voranschlage für die besonders verwaltete Postcasse sind Einnahmen von derselben für die Landescasse nicht zu erwarten.
12.	F. Strafgelder . . . . .
	Einnahme des II. Capitels .

Digitized by Google

1858.		1859.		1860.	
Thaler.	Sf.	Thaler.	Sf.	Thaler.	Sf.
43000	—	42750	—	43100	—
138000	—	144000	—	141500	—
24500	—	24300	—	24000	—
157600	—	157600	—	158000	—
9300	—	22800	—	17100	—
372400	—	391450	—	383700	—
64387	8	64387	8	64387	8
308012	22	327062	22	319312	22
12150	—	12200	—	12250	—
93700	—	87900	—	87900	—
25670	—	26270	—	27340	—
3800	—	3800	—	3800	—
1800	—	1800	—	1800	—
137120	—	131970	—	133090	—

Digitized by Google

§.		
	III. Capitel.	
	Einnahme von den Steuern.	
	A. Directe Steuern:	
13.	1. Grundsteuer	
14.	2. Gebäudesteuer	
	B. Indirecte Steuern:	
15.	1. mit dem Zollverein, beziehentlich mit Hannover gemeinsame	
16.	2. vom Stempelpapier	
	Einnahme des III. Capitels .	
	IV. Capitel.	
	Vermischte Einnahmen.	
17.	A. Besondere Beiträge zu den Kosten einzelner Staatsanstalten	
18.	B. Zinsen von ausstehenden Capitalien, Dividende von Actienunternehmungen	
19.	C. eingehende Forderungen, Capitalien und Vorschüsse . .	
20.	D. Erlös von verkauften Baumagazin-Vorräthen	
21.	E. aus den Cassenüberschüssen von 1857 und rückwärts . .	
22.	F. aufzuleihende Gelder	
23.	G. außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen . . .	
	Einnahme des IV. Capitels .	

Ausgaben.

	I. Capitel.	
	Allgemeiner Landesaufwand.	
1.	A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums	
2.	B. Jahrgelder und Renten in Folge der Erwerbung des Gräflich Bentinckschen Familien-Fideicommisses	
3.	C. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener ꝛc. . .	
4.	D. die öffentliche Bibliothek in Oldenburg	
	Ausgaben des I. Capitels .	

Digitized by Google

1858.		1859.		1860.	
Thaler.	gf.	Thaler.	gf.	Thaler.	gf.
162600	—	163900	—	164256	—
33500	—	33850	—	34200	—
405600	—	418300	—	418300	—
17000	—	17000	—	17000	—
618700	—	633050	—	633750	—
35790	4	34680	4	34680	4
520	17	508	12	535	7
7105	—	1510	—	700	—
60	—	60	—	60	—
170000	—	—	—	—	—
284000	—	142000	—	107000	—
2691	17	2158	22	2871	27
500167	8	180917	8	145847	8
498295	—	408940	—	425040	—
6105	—	6105	—	6105	—
28442	24	29634	27	29534	27
3300	—	3300		3300	—
536142	24	447979	27	463979	27

Digitized by Google

§.	
	II. Capitel.
	Verwaltung des Innern (Regierung).
	Allgemeine Verwaltung.
5.	A. das Regierungs-Collegium . . . . .
6.	B. die Aemter . . . . .
	Einzelne Geschäftszweige:
7.	C. Landeshoheit . . . . .
8.	D. Oeffentliche Ordnung und Sicherheit . . . . .
9.	E. Medizinal- und Veterinair-Wesen . . . . .
10.	F. Armenpflege . . . . .
11.	G. Strafanstalten, Gefängnißhäuser ꝛc. . . . .
12.	H. Landes-Oeconomie-Wesen . . . . .
13.	I. Beförderung der Gewerbe und des Handels . . . .
14.	K. die Weg- und Wasserbau-Direction . . . . .
15.	L. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Beförderung des Anwachses an der Wassergrenze des Landes . . . .
16.	M. Schifffahrtswesen . . . . .
17.	N. Wegbauwesen . . . . .
18.	O. Vermischte Ausgaben . . . . .
	Cap. II. zusammen .
	III. Capitel.
	Rechtspflege.
	A. Bedarf bis zum Eintritt der auf den 1. November 1858 angenommenen anderweiten Organisation der Gerichtsbehörden:
19.	I. Justiz-Canzlei (Obergericht) . . . . .
20.	II. Landgerichte und Amtsgericht zu Varel . . . . .
21.	III. Geschäftskosten der unter I. und II. genannten Gerichte
	B. Bedarf mit dem Eintritt der auf den 1. Novbr. theilweise auch schon auf den 1. Mai 1858 in Aussicht genommenen neuen Organisation der Rechtspflege:
22.	I. die Oberstaatsanwaltschaft . . . . .
23.	II. das Appellationsgericht . . . . .

Digitized by Google

1858.		1859.		1860.	
Thaler.	gf.	Thaler.	gf.	Thaler.	gf.
20600	—	20230	—	20230	—
58966	20	77813	—	77824	—
100	—	100	—	100	—
27471	—	25650	—	25650	—
18421	12	19734	15	16134	15
3134	23	2158	15	2158	15
23589	15	22280	—	21580	—
20970	5	17165	—	17153	—
820	—	820	—	820	—
16750	—	16940	—	16940	—
35050	—	17075	—	16700	—
83432	10	67147	10	40516	25
149668	—	83639	—	56924	—
14845	—	3210	—	3140	—
473818	25	373962	10	315870	25
13144	5	—	—	—	—
38143	10	—	—	—	—
23666	20	—	—	—	—
1617	—	3100	—	3100	—
2250	—	13500	—	13500	—

Digitized by Google

§.	
24.	III. die Obergerichte . . . . .
25.	IV. Geschäftskosten bei den Gerichten unter II. und III.
26.	C. Hypothekenämter . . . . .
	Ausgaben des III. Capitels .

IV. Capitel.

Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.

27.	A. allgemeine Ausgaben . . . . .
	B. evangelisches Kirchen- und Schulwesen:
28.	I. Kirchenwesen . . . . .
29.	II. Schulwesen . . . . .
	C. katholisches Kirchen- und Schulwesen:
30.	I. Kirchenwesen . . . . .
31.	II. Schulwesen . . . . .
32.	D. Beihülfen zu den Kosten des jüdischen Cultus . . . . .
	Ausgaben des IV. Capitels .

V. Capitel.

Verwaltung der Finanzen (Cammer, auch Cataster-Direction).

Allgemeine Verwaltung:

33.	A. die Cammer und die Landescasse . . . . .
34.	B. die Amtseinnehmer . . . . .

Einzelne Geschäftszweige:

35.	C. Verwaltung der Landesschuld und der Cautionen . . .
36.	D. Verwaltung des Staatsguts . . . . .
37.	E. Verwaltung des Stempelpapiers . . . . .
38.	F. Cataster-, Vermessungs- und Abschätzungswesen . . .
39.	G. Vermischte Ausgaben . . . . .
	Ausgaben des V. Capitels .

Digitized by Google

1858.		1859.		1860.	
Thaler.	gf.	Thaler.	gf.	Thaler.	gf.
4956	20	29740	—	29740	—
7913	12	25000	—	25000	—
2633	10	2700	—	2700	—
94324	17	74010	—	74040	—
1050	—	850	—	850	—
14709	15	12685	8	12497	8
32786	11	32688	21	32688	21
6235	17	6235	17	6235	17
13850	29	13850	29	13850	29
325	—	325	—	325	—
68957	12	66635	15	66447	15
22645	26	22555	26	22655	26
16914	24	17225	—	17225	—
130119	29	146148	8	151696	20
143188	1	65245	10	63594	16
1000	—	900	—	900	—
46360	—	43510	—	41810	—
21553	27	5523	27	5523	27
381782	17	301108	11	303405	29

Digitized by Google

§.		
	VI. Capitel.	
40.	Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen	
41.	Außerordentliche, auch unvorhergesehene Ausgaben	
	Ausgaben des VI. Capitels .	

Wiederholung:

Cap.	A. **sämmtlicher Einnahmen:**	
I.	Einnahme vom Staatsgut	
II.	Einnahme von Gewerbs-Recognitionen, Sporteln, Gebühren ꝛc. für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc.	
III.	Einnahme von den Steuern	
IV.	Vermischte Einnahmen	
	Zusammen .	
	B. **sämmtlicher Ausgaben:**	
I.	Allgemeiner Landesaufwand	
II.	Verwaltung des Innern (Regierung)	
III.	Rechtspflege	
IV.	Kirchen- und Schulwesen	
V.	Verwaltung der Finanzen (Cammer und Cataster-Direction)	
VI.	Außerordentliche, auch unvorhergesehene Ausgaben	
	Zusammen .	

Als Betriebsfonds der Landescasse des Herzogthums Oldenburg gehen 150000 ℳ aus dem Jahre 1857 in das Jahr 1858 über.

Digitized by Google

1858.		1859.		1860.	
Thaler.	gf.	Thaler.	gf.	Thaler.	gf.
600	—	1600	—	2800	—
15373	25	14673	27	15455	24
15973	25	16273	27	18255	24
308012	22	327062	22	319312	22
137120	—	131970	—	133090	—
618700	—	633050	—	633750	—
500167	8	180917	8	145847	8
1564000	—	1273000	—	1232000	—
536142	24	447979	27	463979	27
473818	25	373962	10	315870	25
94324	17	74040	—	74040	—
68957	12	66635	15	66447	15
381782	17	301108	11	303405	29
15973	25	16273	27	18255	24
1571000	—	1280000	—	1242000	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage zum Finanzgesetze für 1858/60.

C. Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Lübeck

für

1858, 1859, 1860.

Digitized by Google

§.

Einnahmen.

I. Capitel.

Einnahme vom Staatsgut.

1. A: Vom Staatsgut in eigener Bewirthschaftung . . . .
2. B. Von in Zeitpacht gegebenem Staatsgut . . . . . .
3. C. Von in Erbpacht gegebenem Staatsgut . . . . . .
4. D. Von grundherrlichen Berechtigungen und Gefällen . .

Cap. I. zusammen .

5. Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtswerths des Kronguts auf das Fürstenthum Lübeck fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . . .

Bleibt wirkliche Einnahme des Cap. I. .

II. Capitel.

Einnahme von Gewerbs-Recognition, Sporteln, Gebühren und für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc.

6. A. Von Gewerbs-Recognition . . . . . .
   B. Für den Gebrauch von Staatsanstalten:
7. 1. Sporteln . . . . . .
8. 2. Chausseegelder . . . . . .
9. C. Geldstrafen und von Confiscationen . . . . . .

Cap. II. zusammen .

III. Capitel.

Einnahme von den Steuern.

A. Directe Steuern:

10. 1. Contribution . . . . . .
11. 2. Classensteuer (2 Simpla) . . . . . .

Digitized by Google

1858. Holst. Cour.		1859. Holst. Cour.		1860. Holst. Cour.	
Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
29300	—	29300	—	29300	—
3945	—	3985	—	4040	—
9550	—	9550	—	9550	—
25250	—	25250	—	25250	—
68045	—	68085	—	68140	—
7083	20½	7083	20½	7083	20½
60961	27½	61001	27½	61056	27½
900	—	900	—	900	—
3575	—	3575	—	3575	—
1910	—	1910	—	1910	—
250	—	250	—	250	—
6635	—	6635	—	6635	—
4823	—	4823	—	4823	—
4070	—	4070	—	4070	—

Digitized by Google

§.	
	B. Indirecte Steuern:
12.	1. gemeinschaftliche (mit Holstein gemeinsame) . . .
13.	2. einseitige (Stempelpapier- und Procentsteuer von Immobilien ꝛc.) . . . . .
	Cap. III. zusammen .

IV. Capitel.

Vermischte Einnahmen.

14.	A. Wiedereinkommende Capitalien und Vorschüsse, so wie Zinsen von ausstehenden Capitalien . . . . .
15.	B. Aufzuleihende Gelder . . . . .
16.	C. Außerordentliche und unvorhergesehene Einnahmen . .
	Cap. IV. zusammen .

Ausgaben.

I. Capitel.

Allgemeiner Landesaufwand.

1.	A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums
2.	B. der Provinzialrath . . . . .
3.	C. Pensionen und Wartegelder vormaliger Staatsdiener und Angestellten . . . . .
4.	D. das Domcapitel . . . . .
5.	E. das Collegiatstift . . . . .
6.	F. die öffentliche Bibliothek . . . . .
	Cap. I. zusammen

II. Capitel.

Kosten der Verwaltung.

	A. Allgemeine Verwaltung:
7.	1. das Regierungscollegium . . . . .
8.	2. die Aemter . . . . .

Digitized by Google

1858. Holst. Cour.		1859. Holst. Cour.		1860. Holst. Cour.	
Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
43368	—	43600	—	43600	—
1040	—	1040	—	1040	—
53301	—	53533	—	53533	—
1188	2	70	—	70	—
33500	—	14000	—	15800	—
314	18½	660	20½	605	20½
35002	20½	14730	20½	16475	20½
61900	—	50800	—	52800	—
—	—	—	—	—	—
3790	44	3818	19	3778	25
5872	16	5072	7	3506	12
245	29	157	36	157	36
200	—	200	—	200	—
72008	41	60048	14	60442	25
12090	16	12040	16	12040	16
5778	10	5778	10	5778	10

Digitized by Google

§.	
	B. Verwaltung des Innern:
9.	1. Polizei . . . . .
10.	2. Medizinalwesen . . . . .
11.	3. Armenwesen . . . . .
12.	4. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .
13.	5. Weghau- und Vermessungswesen . . . . .
	C. Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen:
14.	1. Kirchenwesen . . . . .
15.	2. Schulwesen . . . . .
	D. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:
16.	1. Hebungs- und Cassenwesen . . . . .
17.	2. Landesschuld und Cautionen . . . . .
18.	3. Aufwand für das Staatsgut . . . . .
19.	4. Abschätzung und Bonitirung des Grundeigenthums .
20.	5. Landesbauwesen . . . . .
21.	6. Zu Landerwerbungen behuf Ablegung von Pachtparzellen für die Insten . . . . .
22.	7. Vermischte Ausgaben . . . . .
	Cap. II. zusammen .

III. Capitel.

Kosten der Rechtspflege.

23.	Justiz-Canzlei in Eutin . . . . .
	Cap. III. zusammen .

IV. Capitel.

24.	1. Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen . . . . .
25.	2. Außerordentliche unvorhergesehene Ausgaben . . . .
	Cap. IV. zusammen .

Digitized by Google

1858. Holst. Cour.		1859. Holst. Cour.		1860. Holst. Cour.	
Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
3630	40	3668	40	3630	40
1250	—	1050	—	1050	—
1438	41	1550	—	1550	—
530	—	530	—	530	—
5507	—	5507	—	5507	—
415	46	415	46	415	46
7788	41	6288	41	6288	41
2233	16	2233	16	2233	16
5352	16½	7172	16½	7840	16½
11082	32	13166	—	13586	—
2550	—	2550	—	2650	—
3747	32	3022	32	3022	32
8333	16	—	—	—	—
541	32	541	32	541	32
75271	2½	65515	9½	66665	9½
4607	24	5086	32	5120	—
4607	24	5086	32	5120	—
916	32	916	32	916	32
2895	44½	3033	8½	2955	29½
3812	28½	3949	40½	3872	13½

Digitized by Google

Cap.	Wiederholung:	
	A. sämmtlicher Einnahmen:	
I.	Einnahme vom Staatsgut	
II.	Einnahme von Gewerbs-Recognition, Sporteln, Gebühren und für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc. . .	
III.	Einnahme von den Steuern	
IV.	Vermischte Einnahmen	
	Zusammen .	
	B. sämmtlicher Ausgaben:	
I.	Allgemeiner Landesaufwand	
II.	Kosten der Verwaltung	
III.	Kosten der Rechtspflege	
IV.	Unvorhergesehene Ausgaben	
	Zusammen .	

Als Betriebsfonds der Landescasse des Fürstenthums Lübeck gehen 20,000 Rthlr. aus dem Jahre 1857 in das Jahr 1858 über.

Digitized by Google

1858. Holst. Cour.		1859. Holst. Cour.		1860. Holst. Cour.	
Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.
60961	27½	61001	27½	61056	27½
6635	—	6635	—	6635	—
53301	—	53533	—	53533	—
35002	20½	14730	20½	16475	20½
155900	—	135900	—	137700	—
72008	41	60048	14	60442	25
75271	2½	65515	9½	66665	9½
4607	24	5086	32	5120	—
3812	28½	3949	40½	3872	13½
155700	—	134600	—	136100	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage zum Finanzgesetze für 1858,60.

D. Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Birkenfeld

für

1858, 1859, 1860.

Digitized by Google

§.	
	Einnahmen.
	I. Capitel.
	Einnahme vom Staatsgut.
1.	A. In eigner Bewirthschaftung . . . . .
2.	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude . . . . .
	Zusammen .
3.	Davon ist abzuziehen der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . . . .
	Bleibt wirkliche Einnahme des Capitels I. .
	II. Capitel.
	Einnahme von Sporteln, Gebühren und für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc.
4.	A. Sporteln der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden einschließlich der Abgabe von Jagdkarten und der Fortschreibungs-Gebühren . . . . .
5.	B. Chausseegelder . . . . .
6.	C. Aus der Postverwaltung . . . . .
7.	D. Geldstrafen und Confiscate . . . . .
	Einnahme des II. Capitels .
	III. Capitel.
	Einnahme von den Steuern.
	A. Direkte Steuern:
8.	1. Grundsteuer . . . . .
9.	2. Personal- und Möbelsteuer . . . . .
10.	3. Thür- und Fenstersteuer . . . . .
11.	4. Patentsteuer . . . . .
12.	5. Bergwerksteuer . . . . .
13.	6. Hausirschein-Gebühren . . . . .

Digitized by Google

1858.		1859.		1860.	
Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
46180	—	46180	—	35180	—
229	15	229	15	229	15
46409	15	46409	15	35409	15
12112	19	12112	19	12112	19
34296	26	34296	26	23296	26
15920	—	15920	—	15920	—
1658	—	1658	—	1658	—
1600	—	1600	—	1600	—
700	—	700	—	700	—
19878	—	19878	—	19878	—
29161	—	29161	—	29161	—
5949	—	5949	—	5949	—
2121	—	2121	—	2121	—
5433	—	5433	—	5433	—
222	—	222	—	222	—
170	—	170	—	170	—

Digitized by Google

§.	
	B. Indirekte Steuern:
14.	1. Gemeinschaftliche (mit Preußen gemeinsame) . . .
15.	2. Einseitige (Stempelpapier-Gebühren) . . . . .
	Einnahme des III. Capitels .

IV. Capitel.

Vermischte Einnahmen.

16.	A. Besoldungsbeiträge von Gemeinden und Privaten . .
17.	B. Ueberschüsse des Staatscapitalienfonds . . . . .
18.	C. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen . . . . .
19.	D. Cassen-Ueberschuß aus 1857 . . . . .
	Einnahme des IV. Capitels .

Ausgaben.

I. Capitel.

Allgemeiner Landesaufwand.

1.	A. Beitrag zu den Ausgaben des gesammten Großherzogthums . . . . .
2.	B. der Provinzialrath . . . . .
3.	C. Wartegelder, Pensionen ꝛc. . . . .
	Ausgabe des I. Capitels .

II. Capitel.

Kosten der Verwaltung.

	A. Allgemeine Verwaltung:
4.	1. das Regierungs-Collegium . . . . .
5.	2. die Bürgermeistereien . . . . .
6.	3. das Bauamt . . . . .

Digitized by Google

1858.		1859.		1860.	
Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
46360	12	47950	—	47950	—
4600	—	4600	—	4600	—
94016	12	95606	—	95606	—
1511	20	1511	20	1511	20
330	—	330	—	330	—
50	—	50	—	50	—
17400	—	—	—	—	—
19291	20	1891	20	1891	20
46425	—	38100	—	39600	—
—	—	—	—	—	—
4972	20	4960	10	4941	19
51397	20	43060	10	44541	19
11026	—	11026	—	11026	—
8258	—	8180	—	8180	—
3628	—	3628	—	3628	—

Digitized by Google

§.	
	B. Verwaltung des Innern:
7.	1. Kosten der Gensd'armerie . . . . .
8.	2. Medizinal- und Veterinairwesen . . . . .
9.	3. Armenwesen . . . . .
10.	4. Beförderung der Landwirthschaft . . . . .
11.	5. Straßenbauwesen . . . . .
	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen:
12.	1. Hebungs- und Cassewesen . . . . .
13.	2. Belastungen und Schulden . . . . .
14.	3. Verwaltung des Staatsguts . . . . .
15.	4. Catasterwesen . . . . .
16.	5. Verwaltung der indirekten Steuern . . . . .
17.	6. Antheil der Gemeinden an der Patentsteuer . . .
	Ausgabe des II. Capitels .

III. Capitel.

Kosten der Rechtspflege.

	A. Gerichtsbehörden:
18.	1. Obergericht . . . . .
19.	2. Amtsgerichte . . . . .
20.	B. Hypothekenamt . . . . .
21.	C. Gefängnisse und Strafanstalten . . . . .
	Ausgabe des III. Capitels .

IV. Capitel.

Cultus und Unterricht.

22.	A. Obere Kirchen- und Schulbehörden . . . . .
23.	B. Kirchenwesen . . . . .
24.	C. Schulwesen . . . . .
	Ausgabe des IV. Capitels .

Digitized by Google

1858.		1859.		1860.	
Mthlr.	Sgr.	Mthlr.	Sgr.	Mthlr.	Sgr.
3240	6	3240	6	3240	6
1443	—	1443	—	1443	—
1071	13	1071	13	1071	13
430	—	430	—	430	—
5400	—	5400	—	5400	—
3595	—	3750	—	3530	—
3186	25	2783	1	2783	1
18818	10	18920	—	18320	—
4280	—	4280	—	4200	—
1104	10	1104	10	1104	10
500	—	500	—	500	—
65981	4	65756	—	64856	—
6866	20	7700	—	7700	—
9592	20	9569	—	9689	—
750	—	750	—	750	—
2028	20	2028	20	2028	20
19238	—	20047	20	20167	20
600	—	600	—	600	—
5095	20	5095	20	5535	20
10210	—	10310	—	10310	—
15905	20	16005	20	16444	20

Digitized by Google

§.	V. Capitel.
	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben.
25.	1. Zuschüsse zu den Kosten bei dem Durchmarsche Preußischer Truppen . . . . .
26.	2. Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen . . . .
27.	3. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben .
	Ausgabe des V. Capitels .

Wiederholung:

Cap.	A. **sämmtlicher Einnahmen:**
I.	Einnahme vom Staatsgut . . . . .
II.	Einnahme von Sporteln, Gebühren und für den Gebrauch von Staatsanstalten ꝛc. . . . .
III.	Einnahme von den Steuern . . . . .
IV.	Vermischte Einnahmen . . . . .
	Zusammen .
	Davon ab die Einnahme-Ausfälle mit etwa .
	Bleiben .

	B. **sämmtlicher Ausgaben:**
I.	Allgemeiner Landesaufwand . . . . .
II.	Kosten der Verwaltung . . . . .
III.	Kosten der Rechtspflege . . . . .
IV.	Cultus und Unterricht . . . . .
V.	Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . . .
	Zusammen .

Als Betriebsfonds der Landescasse des Fürstenthums Birkenfeld gehen 25,000 ℳ aus dem Jahre 1857 in das Jahr 1858 über.

Digitized by Google

1858.		1859.		1860.	
Rthlr.	sgr	Rthlr.	sgr.	Rthlr.	sgr.
100	—	100	—	100	—
300	—	600	—	700	—
3277	16	2930	10	2789	1
3677	16	3630	10	3589	1
34296	26	34296	26	23296	26
19878	—	19878	—	19878	—
94016	12	95606	—	95606	—
19291	20	1891	20	1891	20
167482	28	151672	16	140672	16
1582	28	1672	16	1672	16
165900	—	150000	—	139000	—
51397	20	43060	10	44541	19
65981	4	65756	—	64856	—
19238	—	20047	20	20167	20
15905	20	16005	20	16445	20
3677	16	3630	10	3589	1
156200	—	148500	—	149600	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1858.) 21. Stück.

Inhalt:

№ 39. Verordnung vom 18. Juni 1858, betreffend die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an.

„ 40. Bekanntmachung vom 19. Juni 1858, betreffend Anwendung der Forstordnung vom 28. September 1840 auf im Amte Bockhorn belegene Tannenkämpe.

№ 39.

Verordnung, betreffend die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für die Zeit vom 1. September 1858 an.

Rastedt, den 18. Juni 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung der durch Bekanntmachung

des Staatsministeriums vom 3. d. Mts. publicirten Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups, was folgt:

Vom 1. September 1858 an ist an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup zu erheben und zwar von:

	Nach dem 30 Thaler-Fuße.		Nach dem 52½ Gulden-Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Thlr.	gl.	Fl.	Xr.	Pfund.
1. Zucker.					
a) Brod- und Hut-Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenen Zucker, vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in andern Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl), vom Zentner .	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in andern Fässern; 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Zentnern; 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanasters, Kranjans); 7 in anderen Körben.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, vom Zentner. . . .	5	—	8	45	6 in Ballen.
2. Syrup, vom Zentner . . .	3	—	5	15	11 in Fässern.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangs-Zollsatze.

Digitized by Google

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Namens-Unterſchrift und beigedruckten Großherzoglichen Inſiegels.

Gegeben auf dem Schloſſe zu Raſtedt, den 18. Juni 1858.

(L. S.) Peter.

Zedelius.

Lier.

№ 40.

Bekanntmachung der Cammer, betreffend Anwendung der Forſtordnung vom 28. September 1840 auf im Amte Bockhorn belegene Tannenkämpe.

Oldenburg, 1858 Juni 19.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den §§. 21—46 der Forſtordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorſchriften, hinſichtlich der unter den Nummern 4. 6. 8. 9. 21—26. 39 und 33 der Beilage I. dieſer Forſtordnung bezeichneten ſtrafbaren Handlungen, unter den im §. 74 und folgenden ſolcher Forſtordnung enthaltenen näheren Beſtimmungen für anwendbar erklärt ſind:

1) auf den dem Johann Diedrich Meinahlers zu Bockhorn gehörenden, bei Oſterforde, unweit des Kloſterhofs Grabhorn belegenen, etwa 25 Jück großen Tannenkamp, ſo wie ferner auf den demſelben ebenfalls gehörenden, am Wege von Bockhorn nach Seggehorn an der Bareler Amtsgrenze liegenden, etwa 3 Jück großen Tannenkamp;

Digitized by Google

2) auf den von dem Oeconomen August Lauw zu Bockhorn in der Größe von etwa 13 Jück neben Grabstede anzulegenden Tannenkamp

und daß den Holzwärter Börrjes zu Bockhorn die Beaufsichtigung dieser Tannenkämpe übertragen ist.

Oldenburg, aus der Cammer, 1858 Juni 19.

Jansen.

Harbers.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1858.) 22. Stück.

Inhalt:

№ 41. Gesetz vom 18. Juni 1858, betreffend Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes.

№ 41.

Gesetz, betreffend Aufhebung der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes.

Rastedt, den 18. Juni 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes sind aufgehoben.

Artikel 2.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Ansehung der Zinsen über den Betrag der Hauptschuld und der Zinsen von Zinsen bleiben in Kraft.

Die bisherigen polizeilichen oder strafrechtlichen Folgen der Ueberschreitung solcher gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen fallen weg.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 18. Juni 1858.

(L. S.) **Peter.**

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1858.) 23. Stück.

Inhalt:

№ 42. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.

№ 42.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.

Rastedt, den 28. Juni 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Für die Gerichtsgebühren und für die Gebühren der Anwälte, Rechtsbeistände, Bevollmächtigten, Zeugen, Sachverständigen und sonstigen dritten Personen, so wie der Parteien kommen bei den Gerichten die anliegende Taxe und die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

I. Gerichtsgebühren.

A. In bürgerlichen Rechtssachen.

Art. 2.

Der Betrag der Gerichtsgebühren in streitigen Rechtssachen richtet sich in der Regel nach dem Werthe des Streitgegenstandes und zwar nach Maßgabe der folgenden Abstufungen:

Die 1.	Werthclasse	umfaßt	die	Sachen	von	—	bis	25	₰	incl.
= 2.	=	=	=	=	=	25	=	50	=	=
= 3.	=	=	=	=	=	50	=	75	=	=
= 4.	=	=	=	=	=	75	=	200	=	=
= 5.	=	=	=	=	=	200	=	500	=	=
= 6.	=	=	=	=	=	500	=	1000	=	=
= 7.	=	=	=	=	=	1000	=	3000	=	=
= 8.	=	=	=	=	=	3000	=	6000	=	=
= 9.	=	=	=	=	=	6000	=	10000	=	=
= 10.	=	=	=	=	über	10000	₰.			

Art. 3.

§. 1. Für die Bestimmung des Werthes des Streitgegenstandes gelten die Vorschriften des Art. 8 §. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Prozeß.

§. 2. Läßt der Streitgegenstand sich nicht schätzen, so gehört die Sache in die 7. Werthclasse, wenn nicht der Ge-

Digitized by Google

genſtand für eine der Parteien offenbar einen geringeren, bezw. höheren Werth als 1000, bezw. 3000 Thlr. hat, in welchem Falle diejenige Werthclaſſe zu wählen iſt, welche dem anzunehmenden Werthe des Gegenſtandes am nächſten kommt.

Art. 4.

§. 1. Bei Provocationen wider unbeſtimmte Gegner entſcheidet der Werth des Gegenſtandes, bezw. des Anſpruchs, hinſichtlich deſſen der Provocant wider Anſprüche dritter Perſonen ſich ſichern will.

§. 2. Bei Concurſen und dem nach Beendigung einer Convocation zum Zwecke der Vertheilung einer Maſſe eintretenden Verfahren ſind die Gebühren für Handlungen, welche ſich auf die Vermögens- oder Schuldenmaſſe im Allgemeinen beziehen, nach dem Betrage der Activ-Maſſe zu berechnen.

Art. 5.

Hinſichtlich der für ſich allein in Betracht kommenden Streitpunkte, welche einen von der Hauptſache abweichenden Werthbetrag haben, entſcheidet dieſer beſondere Werthbetrag.

Art. 6.

§. 1. Eine nach der Erhebung der Klage eintretende Veränderung des Werthes des Streitgegenſtandes hat auf den Betrag der Gebühren keinen Einfluß.

§. 2. Iſt jedoch die Veränderung dadurch eingetreten, daß der Betrag des Streitgegenſtandes entweder

a. ſich erhöht durch die zugelaſſene Ausdehnung auf einen in der Klage nicht enthaltenen Anſpruch, oder durch das Beſtreiten des Rechts, als deſſen Ausfluß der klägeriſche Anſpruch erſcheint, oder

b. ſich verringert durch theilweiſe Entſcheidung des Gerichtes, durch Vergleich oder Verzicht,

ſo richten ſich die Gebühren von nun an nach dem erhöhten, bezw. verringerten Betrage des Streitgegenſtandes.

Digitized by Google

§. 3. Wird eine Widerklage erhoben und gleichzeitig mit der Klage verhandelt, so kommt, falls der Werth des Gegenstandes der Widerklage den der Klage übersteigt, der erstere bei der Bestimmung der Gebühren in Betracht.

§. 4. Wird die getrennte Verhandlung gehäufter Klagen, der Klage und der Widerklage, oder verschiedener Streitpunkte angeordnet, so richten sich die Gebühren nach dem Werthe des für sich allein in Betracht kommenden Streitpunktes.

§. 5. Ist nach Verhandlung der Sache nicht gleichzeitig über alle streitigen, sondern nur über die spruchreifen Punkte entschieden unter Aussetzung des Urtheils über die nicht spruchreifen Punkte, so ist die Urtheilsgebühr nur nach dem Werthe der entschiedenen Punkte zu berechnen.

Art. 7.

§. 1. Die Parteien, bezw. ihre Anwälte oder Bevollmächtigten sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 gs. gehalten, auf ihren Prozeßschriften den Werth des Streitgegenstandes und, falls dieser nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, die nach ihrer Meinung zu wählende Werthclasse zu bemerken. Wird das Verfahren durch mündlichen Antrag eingeleitet, so sind die Antragsteller zu einer genauen Erklärung über den Betrag und den Werth des Streitgegenstandes anzuhalten.

§. 2. Die Festsetzung der Werthclassen geschieht durch den Vorsitzenden des Gerichts oder den mit der Leitung der Sache beauftragten Richter und zwar, falls der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, unter Berücksichtigung der Parteiangaben, nach dem muthmaßlichen Werthe des Streitgegenstandes.

§. 3. Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß eine andere als die festgesetzte Werthclasse zu wählen gewesen wäre, oder treten solche Aenderungen des Betrages des Streitgegenstandes (Art. 6 §. 2 und 3), oder getrennte Verhand-

Digitized by Google

lung gehäufter Klagen oder einzelner Streitpunkte (Art. 6 §. 4) oder theilweise Entscheidung über einzelne Punkte (Art. 6 §. 5) ein, welche auf die Höhe der Gebühren von Einfluß sind, so ist, selbst von Amtswegen, die richtige Werthclasse nachträglich zu bestimmen.

Art. 8.

§. 1. Als Termine erster Gattung (Ziffer 1a der Taxe) gelten diejenigen, in welchen zur Hauptsache contradictorisch verhandelt wird, oder über die Hauptsache Zeugen oder Sachverständige vernommen oder Parteieneide abgenommen werden.

§. 2. Als Termine zweiter Gattung (Ziffer 1b der Taxe) gelten alle übrigen Termine, so wie die Termine zum Vergleichsversuche (Art. 208 des Gesetzes, betr. den bürgerlichen Prozeß).

Art. 9.

Die Terminsgebühr begreift zugleich die Gebühr für Aufnahme des Protokolls und für alle Handlungen und Verfügungen, welche in dem Termine vorgenommen bezw. erlassen werden, mit Ausnahme jedoch der unter Ziffer 3, 5, 15 und 18 der Taxe enthaltenen Gebühren, welche neben den Terminsgebühren berechnet werden.

Art. 10.

Die Gebühr für ein Endurtheil oder Interlocut (Ziffer 3 der Taxe) ist in derselben Instanz für denselben Gegenstand nur einmal zu berechnen und kommen dafür ferner nur die Gebühren für Verfügungen erster Gattung (Ziffer 4a der Taxe) zur Anwendung.

Das Beweisverfahren gilt nicht als besondere Instanz; dagegen sind mehre der Zeit nach getrennte Appellationen als verschiedene Instanzen anzusehen.

Digitized by Google

Art. 11.

§. 1. Als Verfügungen erster Gattung (Ziffer 4 a der Taxe) gelten diejenigen, durch welche über Nebenpunkte entschieden wird, sowie die Verfügung eines Arrestes und die Anordnung einer einstweiligen Verfügung.

§. 2. Als Verfügungen zweiter Gattung (Ziffer 4 b der Taxe) gelten alle übrigen Verfügungen und Erlasse, soweit sie nicht in der Taxe besonders erwähnt sind.

Art. 12.

Enthält eine Verfügung mehre Entscheidungen oder sonstige Verfügungen, so ist die Gebühr nicht nach den für die verschiedenen einzelnen Verfügungen bestimmten Taxsätzen, sondern es ist nur ein Gebührensatz und zwar der höchste unter denjenigen zu berechnen, welche unter den verschiedenen einzelnen Sätzen in Frage kommen.

Art. 13.

Von den unter Ziffer 29 der Taxe aufgeführten Gebühren für einen öffentlichen Verkauf beweglicher Gegenstände sind, wenn der Erlös nicht über 120 Thlr. beträgt, befreiet die Verkäufe beweglicher Gegenstände:

a. der Mündel oder Curanden, deren Vermögen nicht über 1200 Thlr. beträgt,
b. behuf Zwangsvollstreckung wegen Staats- und Gemeinde-Abgaben,
c. wenn dem Verkäufer im Prozesse das Armenrecht zu ertheilen sein würde.

Art. 14.

§. 1. In Vormundschafts- und Curatelsachen (Ziff. 33 der Taxe) findet Gebührenfreiheit statt, wenn das gesammte Vermögen des oder der Mündel oder Curanden — das unter Curatel stehende Vermögen des Abwesenden — oder der zu verwaltende Nachlaß nicht über 1200 Thlr. beträgt.

Digitized by Google

§. 2. Diese Freiheit erstreckt sich indessen nicht auf die im Interesse der Mündel u. s. w. aufgenommenen Urkunden, Inventuren und Verkäufe, überhaupt nicht auf solche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auch bei Großjährigen vorkommen können, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 13.

Art. 15.

Depositionsgebühren (Ziff. 44 der Taxe) werden nicht berechnet:

a. für Gelder, welche unter der Verwaltung von Vormündern oder Curatoren stehen und der Sicherheit halber oder deßwegen deponirt werden, weil sie nicht zinsbar belegt oder sonst zum Nutzen der Mündel oder Curanden verwandt werden können,
b. für dasjenige, was aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes zum Depositum beordert wird,
c. für bereits deponirte Gelder, welche an eine andere Masse zum Depositum geliefert und nur im Depositenbuche umgeschrieben werden.

Art. 16.

Für die Eintragung einer Urkunde in das Urkundenbuch ist ebenso viel zu berechnen, als für die der Partei zugefertigte Abschrift an Schreibgebühr berechnet ist oder, wenn die Partei keine Abschrift erhalten hat, nach der muthmaßlichen Seitenzahl zu berechnen gewesen wäre.

Art. 17.

§. 1. In der zweiten Instanz kommen sowohl für Appellationen als auch für Nichtigkeitsbeschwerden und für einfache Beschwerden die Gebührensätze der Taxe in streitigen Rechtsachen mit einer Erhöhung um die Hälfte (50 Procent) zur Anwendung.

§. 2. Bei dem Oberappellationsgerichte werden die Gebühren der Taxe um 100 Procent erhöht.

Digitized by Google

§. 3. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 1 und 2 sind die Gebühren unter Ziffer 36 bis 48 einschließlich der Taxe, welche in allen Instanzen nur einfach berechnet werden.

Art. 18.

Für die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in bürgerlichen Rechtssachen werden keine Gebühren, Tagegelder und Transportkosten berechnet.

Art. 19.

§. 1. Die einzelnen Gebührenansätze sind von dem Secretair des Gerichts, bei den Amtsgerichten von dem Actuar festzusetzen und auf dem Original, sowie auf den Ausfertigungen der gerichtlichen Verfügungen und Protokolle zu verzeichnen.

§. 2. In zweifelhaften Fällen ist die Festsetzung der Gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts oder dem mit der Leitung der Sache beauftragten Richter, bezw. dem Amtsrichter zu überlassen.

Art. 20.

§. 1. Die Gerichtsgebühren sind von demjenigen zu entrichten, auf dessen Antrag eine gerichtliche Verfügung erlassen oder ein sonstiger gerichtlicher Act vorgenommen oder eine Ausfertigung geschehen ist.

§. 2. Die Parteien haben jedoch zur Hälfte zu entrichten:

a. die Gebühren für gerichtliche Verfügungen und Acte, welche von Amtswegen geschehen, ausgenommen, wenn dieselben nur eine der Parteien betreffen,
b. die Gebühren für gerichtliche Verfügungen und Acte, welche auf beiderseitigen Antrag geschehen,
c. die Urtheilsgebühr, falls contradictorisch verhandelt wurde (Ziffer 3a der Taxe).

Digitized by Google

B. In Strafsachen.

Art. 21.

Ist in zweiter Instanz auf Antrag des Beschuldigten ein neues Beweisverfahren oder eine Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme erfolgt, so ist für das Verfahren und das Urtheil zweiter Instanz die dafür bestimmte Gebühr doppelt zu berechnen.

Art. 22.

§. 1. Ist für das Urtheil und das demselben vorhergegangene Verfahren (Voruntersuchung oder Hauptverhandlung) die Gebühr nach einem niedrigsten und höchsten Satze bestimmt, so hat das Gericht bei Abgabe eines Strafurtheils die Höhe der zu berechnenden Gebühr innerhalb jener Grenzen nach der Wichtigkeit der Sache, der Weitläuftigkeit der Verhandlung und der Verschuldung des Verurtheilten an der letztern, zu bestimmen.

§. 2. Sind mehre Personen (Urheber, Theilnehmer, Begünstiger) bei derselben strafbaren Handlung betheiligt, so ist die Urtheilsgebühr für jeden zu berechnen und bleibt es dem gerichtlichen Ermessen überlassen, die Höhe derselben innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den Umständen und mit Rücksicht auf die größere oder geringere Strafbarkeit der Betheiligten für jeden verschieden zu bestimmen. Eine solidarische Verbindlichkeit findet wegen dieser Gebühr nicht statt.

§. 3. Umfaßt ein Urtheil mehre strafbare Handlungen, so wird die Gebühr für dasselbe zwar nur einmal berechnet, es soll alsdann aber der gewöhnliche Satz um $^1/_3$ und kann er um das Doppelte erhöhet werden.

Art. 23.

Ist das Vermögen eines Beschuldigten oder Angeklagten gerichtlich mit Beschlag belegt, so ist dafür ein Procent des Werths dieses Vermögens zu berechnen.

Digitized by Google

Außerdem sind die durch die Verwaltung des mit Beschlag belegten Vermögens entstehenden Kosten aus diesem Vermögen zu entnehmen, beziehungsweise von dem Beschuldigten oder Angeklagten zu erstatten.

Art. 24.

Wird gegen einen Beschuldigten oder Angeklagten ein Ungehorsamsverfahren eingeleitet, so ist dafür, einschließlich des Urtheils, die Hälfte der für ein Urtheil des betreffenden Gerichts, einschließlich der Hauptverhandlung bestimmten Gebührensätze zu entrichten, und zwar bei dem Schwurgerichte, je nachdem ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegt, nach den Sätzen unter Ziff. 63 a, beziehungsweise unter Ziff. 63 b 1 der Taxe in Strafsachen.

Art. 25.

Ist eine Privatklage auf Untersuchung und Bestrafung erhoben, so sind für das Verfahren und das Urtheil dieselben Gebühren zu berechnen, als wenn die Untersuchung von Amtswegen eröffnet wäre.

Art. 26.

Ist eine Beschwerde, Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nur theilweise verworfen, so ist das Gericht befugt, eine Verurtheilung in die Kosten nicht eintreten zu lassen, oder unter den niedrigsten Satz der Taxe hinabzugehen.

Art. 27.

Außer den festgesetzten Gerichtsgebühren hat der zur Zahlung der Kosten Verpflichtete auch die Schreib- und Zustellungsgebühren nach Maßgabe der Taxe für bürgerliche Rechtssachen zu entrichten.

Digitized by Google

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen für bürgerliche Rechtssachen und für Strafsachen.

Art. 28.

Zu den Gerichtskosten gehören außer den Gerichtsgebühren und dem auflaufenden Porto die durch die Sache veranlaßten baaren Auslagen des Staats, namentlich die Tagegelder und Transportkosten der Gerichtspersonen (bei den Amtsgerichten nach den für die Aemter bestehenden Bestimmungen) und die aus der Staatskasse zu vergütenden Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstigen dritten Personen.

Art. 29.

Wenn die Gerichte oder Staatsanwaltschaften auf Ersuchen ausländischer Behörden thätig werden, so geschieht die Berechnung der Gebühren und baaren Auslagen nach den Bestimmungen der Staatsverträge oder der auf Grund der Gegenseitigkeit erlassenen Vorschriften des Staatsministeriums. In Ermangelung solcher Verträge oder Vorschriften sind diejenigen Gebühren, welche die Taxe für die entsprechenden Handlungen in bürgerlichen Rechtssachen bestimmt, nebst dem auflaufenden Porto und den baaren Auslagen zu berechnen. In Strafsachen und wenn in bürgerlichen Rechtssachen der Werth des Streitgegenstandes aus dem Ersuchen nicht genügend erhellt, kommen bei den Amtsgerichten die Gebühren der zweiten Werthclasse und bei den Obergerichten die Gebühren der fünften Werthclasse zur Anwendung.

Art. 30.

Die in den §§. 3., 4., 5. und 10. der Redaction der Stempelpapier-Verordnungen für das Herzogthum Oldenburg vom 26. September 1814 bezeichneten Stempelgebühren (sogenannte Behördenstempel) werden bei den gerichtlichen Behörden nicht ferner berechnet.

Digitized by Google

Art. 31.

§. 1. Die Einziehung und Verrechnung der Gerichtsgebühren soll reglementarisch geordnet werden. Bis dahin bleiben die dafür bestehenden Vorschriften in Kraft.

§. 2. Die Beitreibung rückständiger Gerichtsgebühren erfolgt im Verwaltungswege.

II. Gebühren der Anwälte und Rechtsbeistände.

A. In bürgerlichen Rechtssachen.

Art. 32.

§. 1. Den Anwälten begleichen die in der anliegenden Taxe nach Verschiedenheit der im Art. 2 genannten Werthclassen bestimmten Gebühren.

§. 2. Für die Bestimmung des Werthes des Streitgegenstandes gelten die Vorschriften der Art. 3—7.

§. 3. Die Festsetzung der Werthclasse in Beziehung auf die Gerichtsgebühren entscheidet auch hinsichtlich der Berechnung der Anwaltsgebühren.

Art. 33.

§. 1. Für die Arrha (Ziffer 71. der Taxe) ist der Anwalt schuldig, alle Bemühungen behuf der Information zu übernehmen, die mündlichen Conferenzen mit den Clienten abzuhalten, das Instructionsprotokoll aufzunehmen, die Correspondenz mit dem Clienten zu führen, gerichtliche und andere Vor- und Hülfsacten, Urkunden und Rechnungsbücher einzusehen und zu extrahiren, die Manualacten zu führen, die Deservitrechnungen zu extrahiren, überhaupt alle Anwaltsgeschäfte wahrzunehmen, für welche keine besondere Gebühr bestimmt ist.

§. 2. Die Arrha begreift die Gesammtgebühr des Anwalts für sämmtliche Instanzen des Rechtsstreits; jedoch kann der Anwalt außerdem sowohl für die Appellations- als

Digitized by Google

auch für die Nichtigkeitsinstanz die Hälfte der taxmäßigen Arrha, jedoch für jede dieser Instanzen nur einmal, berechnen.

§. 3. Im Falle eines Wechsels in der Person der Anwälte steht einem jeden derselben ein Anspruch auf die volle Arrha zu. Wenn jedoch ein Anwalt vor Beendigung des Rechtsstreits die angenommene Vollmacht ohne genügenden Grund kündigt oder an der Ausführung durch eigene Schuld verhindert wird, so hat das Gericht auf Antrag nach billigem Ermessen die Arrha herabzusetzen oder ganz zu streichen.

Art. 34.

§. 1. Termine, welche nach der Bestimmung des Art. 8. als Termine erster oder zweiter Gattung hinsichtlich der Gerichtsgebühren gelten, kommen als solche auch hinsichtlich der Anwaltsgebühren (Ziffer 72. der Taxe) in Anrechnung.

§. 2. Wenn jedoch ein Termin

a. außerhalb des gewöhnlichen Gerichtslocales abgehalten, oder

b. in demselben der Gegenstand der Verhandlung durch Vergleich erledigt oder bis zur Entscheidung instruirt wird,

so kann von dem Anwalt die Hälfte (50 Prozent) mehr, als die taxmäßige Gebühr, berechnet werden.

§. 3. Im Concurs- und Vertheilungsverfahren gilt für den Contradictor der erste Liquidationstermin als Termin erster Gattung, alle folgenden gelten aber als Termine zweiter Gattung. Die Anwälte der Profitenten berechnen stets nur die Gebühr eines Termins zweiter Gattung.

Sofern es jedoch zu einem besonderen Rechtsstreite zwischen dem Contradictor, als Vertreter der Masse, und einzelnen Profitenten, oder zwischen den letztern unter einander kommt, so finden die gewöhnlichen Gebührensätze Anwendung, mit der Ausnahme, daß die Arrha nicht wieder berechnet werden darf.

Digitized by Google

Art. 35.

§. 1. Als Schriften erster Gattung (Ziffer 73. a. der Taxe) gelten, sofern sie die Hauptsache betreffen, Klagganträge (Interventionen, Provocationen, Litisdenuntiationen, Arrestanträge, Anträge auf provisorische Verfügungen), Vernehmlassung, Replik, Duplik, Beweis- und Gegenbeweisschriften und Erklärungen auf dieselben.

§. 2. Als Schriften zweiter Gattung (Ziff. 73. b. der Taxe) gelten alle übrigen schriftlichen Eingaben bei den Gerichten.

§. 3. Im Concurs- und Vertheilungsverfahren gelten die Schriften, sofern es nicht zu einem besonderen Rechtsstreite kommt, stets als Schriften zweiter Gattung.

Art. 36.

§. 1. Für Nachträge, nachträgliche Bescheinigungen zu Schriften, wodurch diese verbessert oder vervollständigt werden (z. B. Nachholen von Einreden, Repliken u. s. w.) dürfen keine Gebühren berechnet werden.

§. 2. In der ersten Instanz darf die Gebühr für Schriften, mit Ausnahme der Contradictionsrecesse, nicht höher als für 2 Bogen berechnet werden. Auch haben die Gerichte die taxmäßige Gebühr zu ermäßigen, wenn in den Schriften ungebührliche Weitschweifigkeiten oder Rechtsausführungen enthalten sind.

Art. 37.

§. 1. Die Gebühr für die mündliche Hauptverhandlung (Ziff. 74. der Taxe) wird nur berechnet für die contradictorische Schlußverhandlung zur Hauptsache. Neben derselben wird die Terminsgebühr nicht berechnet.

§. 2. Wenn jedoch im ersten Termin der Rechtsstreit bis zur Abgabe des Endurtheils bezw. des Beweisinterlokuts instruirt oder durch Vergleich erledigt wird, so kann

Digitized by Google

ſich der Anwalt neben der Gebühr für die Schlußverhandlung auch die einfache Gebühr für einen Termin erſter Gattung berechnen.

§. 3. In der zweiten und in der Nichtigkeitsinſtanz erhöht ſich die Gebühr für die mündliche Hauptverhandlung um die Hälfte (50 Prozent).

Art. 38.

In weitläufigen oder verwickelten und verdunkelten Sachen kann der Anwalt, wenn die taxmäßigen Gebühren als eine genügende Vergütung für den Aufwand an Zeit und Arbeit nicht erſcheinen, eine dem entſprechende höhere Gebühr für die Information und für die mündliche Hauptverhandlung in Anſatz bringen. Er muß dieſelbe jedoch bei dem Gerichte gleich in der erſten ſchriftlichen Eingabe bezw. in dem Termine zur mündlichen Schlußverhandlung beſonders rechtfertigen und darf ſie nur ſoweit in Rechnung bringen, als das Gericht ſie ihm ausdrücklich zugebilligt hat. Daſſelbe gilt von Schriften, wenn ein größerer Umfang derſelben als zwei Bogen durch die Verwickelung oder den Umfang des Materials gerechtfertigt wird.

B. In Strafſachen.

Art. 39.

§. 1. Für die Vertheidigung eines Beſchuldigten und für den ſonſt ihm im Strafverfahren geleiſteten Rechtsbeiſtand begleichen dem Vertheidiger die in der Taxe enthaltenen Gebühren.

§. 2. In den Fällen des Art. 174. 1. a. und 2. der Strafproceßordnung, oder wenn das Gericht dem von einem Unvermögenden gewählten Vertheidiger die freiwillig übernommene als zugeordnet anrechnet, werden dem Vertheidiger die Hälfte der taxmäßigen Gebühren und die nothwendigen Auslagen aus der Staatskaſſe vergütet. In dem Falle des

Art. 174. Ziff. 2. kann jedoch der Vertheidiger, wenn er auf die Vergütung aus der Staatskasse verzichtet, den vollen Betrag von dem Beschuldigten fordern.

Art. 40.

§. 1. In den Fällen der Ziffer 75. und 76. der Taxe gelten die niedrigsten Sätze als Regel und sind höhere Ansätze durch die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache oder den erforderlich gewesenen außerordentlichen Zeitaufwand besonders zu begründen und von dem Gerichte zuzubilligen.

Die höchsten Sätze können bei Ziffer 75. bei besonders umfangreichen Acten, bei Ziffer 76. bei mehrtägigen Verhandlungen bis zum Doppelten erhöhet werden.

§. 2. Bei dem Schwurgerichte, dem Appellations- und dem Oberappellationsgerichte erhöhen sich die Ansätze der Taxe unter B. um die Hälfte (50 Prozent).

§. 3. Für die Anmeldung von Nichtigkeitsbeschwerden bei den Amtsgerichten ist die Hälfte der unter Ziffer 75 und 77. b. enthaltenen Ansätze zu berechnen.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen für bürgerliche Rechts- und Strafsachen.

Art. 41.

§. 1. Die Schriften müssen auf der Seite 22 Zeilen und in der Zeile 12 Silben enthalten. Bei vorschriftswidriger Ausfertigung tritt verhältnißmäßige Herabsetzung der Schrift- und Schreibgebühren ein, und kann außerdem im Wiederholungsfalle eine Brüche von Einem bis zu 5 Thaler erkannt werden.

§. 2. Für jede wenigstens zu einem Drittheil beschriebene nicht volle Seite wird die Gebühr für $^1/_4$ Bogen berechnet. Auch kann die Schriftgebühr nicht unter die Gebühr für einen halben Bogen sinken.

Art. 42.

§. 1. Für Geschäfte innerhalb einer Viertelmeile vom Wohnorte werden Transportkosten nicht vergütet.

Digitized by Google

§. 2. Werden mehre auswärtige Geschäfte oder Termine an demselben Tage abgemacht, so sind die Gebühren für Reisen (Ziff. 80. der Taxe) nur einmal zu berechnen und über die verschiedenen Parteien verhältnißmäßig zu vertheilen.

Art. 43.

Die nothwendigen oder von den Vollmachtgebern genehmigten baaren Auslagen werden nach ihrem vollen Betrage ersetzt.

Art. 44.

§. 1. Die zu zahlenden Gebühren und zu erstattenden Auslagen sind von dem Berechtigten genau zu verzeichnen und ist dieses Verzeichniß dem Schuldner auf dessen Verlangen wenigstens einmal unentgeltlich mitzutheilen.

§. 2. Verlangt der Schuldner eine gerichtliche Feststellung, so geschieht diese und das veranlaßte Verfahren auf seine Kosten, sofern nicht die schließlich eingetretene Ermäßigung wenigstens 5 Prozent der geforderten Summe beträgt.

Art. 45.

Die Anwälte und Rechtsbeistände haben das Recht, ihre Gebühren und Auslagen nach gerichtlicher Feststellung derselben, welche für diesen Fall auf Ansuchen des Berechtigten gebührenfrei geschieht, auf das Vermögen des Schuldners in grossiren zu lassen.

III. Gebühren der Bevollmächtigten und Vertreter.

Art. 46.

§. 1. Die Gebühren der Bevollmächtigten in bürgerlichen Rechtssachen vor den Amtsgerichten (Art. 45. des Gesetzes, betr. den bürgerlichen Prozeß) und der Vertreter in Strafsachen richten sich nach den unter III. der Taxe enthaltenen Sätzen und den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes.

Digitized by Google

§. 2. Für Reisen nach dem Sitze des Gerichts kann der Bevollmächtigte oder Vertreter weder an Transportkosten noch an Tagegeldern oder für Versäumniß eine Vergütung beanspruchen, wenn dieselbe nicht vorher schriftlich versprochen ist. Jedoch braucht die zur Kostenerstattung verurtheilte Partei diese Vergütung dem Gegner nicht zu ersetzen.

Art. 47.

Die Gebühr für die Führung einer streitigen Rechtssache (Ziff. 81. der Taxe) begreift die Vergütung für die mündliche oder schriftliche Anstellung der Klage und für die sonstige gesammte Thätigkeit des Bevollmächtigten mit Ausnahme der Wahrnehmung der Termine. (Ziff. 82. der Taxe). Findet jedoch eine besondere Beweisinstanz statt, so wird für diese noch ferner die Hälfte der obigen Gebühr vergütet.

Art. 48.

Bei Provocationen gegen unbestimmte Gegner begreift die Gebühr für das Gesuch auch die Vergütung für die nöthige Vorbereitung, die Conferenzen mit dem Vollmachtgeber und die Correspondenz.

Für Termine berechnet sich der Bevollmächtigte des Provocanten die Gebühr, je nach dem Werthe des Gegenstandes, nach Ziff. 82. a. der Taxe.

Art. 49.

In Convocations- und Concursſachen begreift die Gebühr für die Anmeldung einer Forderung (Ziff. 84. der Taxe) auch die Vergütung für die nöthige Vorbereitung und für die Correspondenz und den sonstigen Verkehr mit dem Provocaten. Für Termine berechnet sich der Bevollmächtigte von jedem Provocaten die Gebühr nach Ziff. 82. b. der Taxe, jedoch im Ganzen nicht mehr als 1 Thlr.

Art. 50.

Die Curatelgebühr (Ziff. 85. a. der Taxe) begreift die

Digitized by Google

gesammte Vergütung des Curators, soweit nicht in der Taxe besondere Sätze enthalten sind. In Concursen, welche zur Zuständigkeit des Obergerichts gehören, wird die Gebühr unter Ziff. 85. a. der Taxe verdoppelt.

Art. 51.

Die vormundschaftlichen und Curatelrechnungen (Ziff. 86. der Taxe) sind nach der Anweisung vom 4. Juni 1783, jedoch künftig unter Hinweglassung der Goldcolumnen, anzufertigen. Sind die Rechnungen nicht in angemessener Kürze und Klarheit verfaßt, so hat das Gericht die Gebühr herabzusetzen. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten tritt Brüche bis zu 5 Thlr. und endlich Entziehung der Concession ein.

Art. 52.

§. 1. Die Gebührensätze für Vertretung in Strafsachen (Ziffer 87. der Taxe) finden nur Anwendung, wenn der Vertreter kein Anwalt oder Accessist ist. Ist Letzteres der Fall, so kommen die Gebühren für Vertheidigung in Strafsachen zur Anwendung.

§. 2. Ein von Amtswegen zugeordneter Vertreter (Art. 183. §. 2. der Strafproceßordnung) erhält im Falle des Unvermögens des Beschuldigten, neben dem Ersatz der nothwendigen baaren Auslagen, die Hälfte der Gebühren eines Vertheidigers aus der Staatskasse vergütet.

Art. 53.

Die Bestimmungen der Art. 32. §. 2. und 3., Art. 38., 41., 42., 43. und 44. finden auf die Bevollmächtigten vor den Amtsgerichten und auf die Vertreter in Strafsachen analoge Anwendung.

Digitized by Google

IV. Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstigen dritten Personen.

Art. 54.

§. 1. Ein Zeuge, welcher außerhalb des Gerichtsorts wohnt, kann für jeden Tag, ferner auch für jede Nacht, welche er wegen der Ablegung des Zeugnisses außerhalb seines Wohnortes zubringen muß, an Reisekosten eine Vergütung von 5 gf. bis zu 1 Thlr. in Anspruch nehmen. Die Größe wird von dem Gerichte unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen und der Dauer der Abwesenheit von dem Wohnorte nach billigem Ermessen bestimmt.

§. 2. Ist dem Zeugen nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht wohl zuzumuthen, den Weg zum Gerichte zu Fuße zu machen, so erhält er, außer der im §. 1 erwähnten Vergütung, die Transportkosten nach dem Betrage der wirklichen Auslage, jedoch nicht mehr vergütet, als er bei gehöriger Umsicht den Umständen nach zu verausgaben gehabt hätte. Hat der Zeuge sich eigener Transportmittel bedient, so ist die Vergütung dafür vom Gerichte nach billigem Ermessen zu bestimmen.

§. 3. Zur Bestimmung der Größe der im §. 2 gedachten Vergütung kann das Gericht in Ermangelung sonstiger genügender Bescheinigung von dem Zeugen die Versicherung auf seinen geleisteten Eid oder Handschlag an Eides statt verlangen, daß er die geforderte Summe habe aufwenden müssen, und ihm seinen Verhältnissen entsprechende billigere Transportmittel nicht zu Gebote gestanden haben.

Art. 55.

§. 1. Für Versäumniß können Zeugen in Strafsachen eine besondere Vergütung nur fordern, wenn eine zahlungsfähige Person in die Kosten verurtheilt wird.

§. 2. Die Vergütung für Versäumniß hat das Gericht nach den Vorschriften des Art. 54 §. 1 bis zu 1 Thlr. täglich zu bestimmen.

Digitized by Google

§. 3. Dienstboten oder ihnen gleich zu achtende Personen haben nur insoweit, als sie für Versäumniß eine Vergütung als Zeugen erhalten, ihrer Herrschaft die Kosten einer etwaigen Stellvertretung zu ersetzen.

Art. 56.

§. 1. Für Sachverständige gelten hinsichtlich der Vergütung für Reisekosten und Versäumniß dieselben Bestimmungen, wie für Zeugen (Art. 54 und 55). Außerdem erhalten dieselben aber für die schriftliche Abfassung eines Gutachtens, wenn dasselbe nicht füglich zum Protokoll gegeben werden kann, eine Gebühr von 10 gf. bis zu 1 Thlr., wobei es jedoch dem gerichtlichen Ermessen überlassen bleibt, unter besonderen Umständen diese Gebühr für das Gutachten angemessen zu erhöhen.

§. 2. Soweit gewisse Sachverständige für die fraglichen Geschäfte besondere Taxen haben, erhalten sie ihre Reisekosten und Bemühungen nach diesen Taxen vergütet. Insbesondere bleiben für die Taxatoren von Concursgütern die Bestimmungen des §. 41 der Concursordnung vom 11. October 1814 aufrecht erhalten, wonach die Bonitätssetzer 1 Thlr. 5 gf. 9 sw. Tagegelder einschließlich der Fuhrgelder zu empfangen haben.

Art. 57.

Dritte Besitzer von Urkunden, welche zu einem Rechtsstreite beigeladen sind, werden hinsichtlich der Gebühren den Zeugen gleich geachtet. Treten dieselben aber nicht persönlich auf, so haben sie Anspruch auf den Ersatz derjenigen Kosten, welche ihnen durch die Einsendung der Urkunde oder durch eine etwaige Vertretung erwachsen.

Art. 58.

Die Vergütung eines zugezogenen Dolmetschers ist von dem Gerichte in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die

Digitized by Google

persönlichen Verhältnisse desselben, den Umfang der Mühewaltung und die größere oder geringere Wichtigkeit des Gegenstandes zu bestimmen.

V. Gebühren und Auslagen der Parteien.

Art. 59.

Für Parteien in bürgerlichen Rechtssachen gelten hinsichtlich der Vergütung für Reisekosten und Versäumniß die Bestimmungen des Art. 54. §. 1 und 2, und des Art. 55. §. 2 und 3.

Art. 60.

§. 1. Die taxmäßigen Gebühren und Auslagen, welche eine Partei ihren Anwälten, Rechtsbeiständen, Bevollmächtigten und Vertretern zu zahlen hat, muß ihr die zur Erstattung der betreffenden Proceßkosten verurtheilte Gegenpartei ersetzen. Ausgenommen hievon sind jedoch:

a. diejenigen Gebühren, welche durch einen nicht nothwendigen Wechsel in der Person der Berechtigten erwachsen sind;

b. die durch die Zuziehung eines nicht an dem Gerichtsorte wohnenden Anwalts entstandenen Mehrkosten;

c. bei den Amtsgerichten der die Bevollmächtigtengebühren übersteigende Betrag der Anwaltsgebühren.

§. 2. Außer diesen kann die siegende Partei auch die sonstigen nothwendigen Auslagen von der Gegenpartei verlangen.

Art. 61.

Hinsichtlich dieser Gebühren und Auslagen findet der Art. 44. Anwendung. Soweit der Betrag der von der einen Partei der andern zu erstattenden Proceßkosten nicht schon nach Art. 44. hat gerichtlich bestimmt werden können, hat die Partei, beziehungsweise ihr Anwalt oder Bevollmächtig-

Digitized by Google

ter ein Verzeichniß herzugeben und die Ansätze desselben auf Verlangen des Gerichts zu bescheinigen.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 62.

Alle Bestimmungen, durch welche die Gerichtsgebühren und die den Anwälten, Vertheidigern und Zeugen in den gerichtlichen Sachen beigleichenden Gebühren festgesetzt wurden, sind aufgehoben.

Art. 63.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunktes, wann dasselbe in Kraft tritt, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen erfolgen im Verordnungswege. Auf dieselbe Weise können etwaige Unvollständigkeiten in den Bestimmungen der Taxe und Zweifel über die Auslegung derselben nach Maßgabe der darin angenommenen Grundsätze durch ergänzende Vorschriften gehoben werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 28. Juni 1858.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Lier.

Digitized by Google

Taxe der Gebühren in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen.

I. Gerichtsgebühren.

A. In bürgerlichen Rechtssachen.

1. In streitigen Rechtssachen.

Ziffer.		Thlr.	gf.
1.	Für einen Termin:		
	a) erster Gattung: in der ersten Werthklasse	—	10
	" " zweiten "	—	20
	" " dritten "	1	—
	" " vierten "	1	15
	" " fünften "	2	—
	" " sechsten "	3	—
	" " siebenten "	4	—
	" " achten "	5	—
	" " neunten "	6	—
	" " zehnten "	8	—
	b) zweiter Gattung die Hälfte der Gebühr unter a.		
2.	Für ein Protocoll ohne Termin:		
	in der ersten Werthklasse	—	5
	" " zweiten "	—	7½
	" " dritten "	—	10
	" " vierten "	—	15
	" " fünften "	—	20
	" " sechsten "	—	25
	" " siebenten "	1	—
	" " achten "	1	10
	" " neunten "	1	20
	" " zehnten "	2	—

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	gf.
3.	Für ein Endurtheil oder Interlocut:		
	a) nach contradictorischem Verfahren das Doppelte der Gebühr unter Ziffer 1 a.	„	
	b) ohne contradictorisches Verfahren, wie unter Ziffer 1 a.	„	
4.	Für eine Verfügung:	„	
	a) erster Gattung: in der ersten Werthklasse	—	10
	„ „ zweiten „	—	15
	„ „ dritten „	—	20
	„ „ vierten „	1	—
	„ „ fünften „	1	10
	„ „ sechsten „	1	20
	„ „ siebenten „	2	—
	„ „ achten „	2	15
	„ „ neunten „	3	—
	„ „ zehnten „	4	—
	b) zweiter Gattung die Hälfte der Gebühr unter a.		
5.	Für eine schriftliche Instruction der Sachverständigen, wie Ziffer 4 a.		
6.	Für einen bedingten Zahlungsbefehl, wie Ziffer 4 b.		
7.	Für die Hinzufügung der Vollstreckbarkeitserklärung, wie Ziffer 2.		
8.	Für den Zahlungsbefehl im Vollstreckungsverfahren, wie Ziffer 4 a.		
9.	Für die Verfügung der Vollstreckung, wie 4 b.		
10.	Für einen Attest der Nichtpfandbarkeit . .	—	5
11.	Für die Pfandung, wenn die Summe, wegen welcher die Vollstreckung verfügt ist, mit Einschluß der Zinsen und Kosten, fällt unter die erste Werthklasse	—	7½
	„ „ zweite „	—	10
	„ „ dritte „	—	15

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	Sgr.
	unter die vierte Werthklasse	—	20
	„ „ fünfte „	—	25
	„ „ sechste „	1	—
	„ „ siebente „	1	10
	„ „ achte „	1	20
	„ „ neunte „	2	—
	„ „ zehnte „	2	10
12.	Für die Bekanntmachung des Verkaufs der Pfandstücke, wie Ziffer 4 b.		
13.	Für den Verkauf der Pfandstücke, wie für einen freiwilligen Mobiliarverkauf (Ziffer 29).		
14.	Für eine Edictalladung oder ein Proclam, wie Ziffer 4 a.		
15.	Für einen Präclusivbescheid oder eine Mortificationserklärung, wie Ziffer 4 a.		
16.	Für die zum Protocoll erfolgende Erklärung der Güterabtretung, wie Ziffer 2.		
17.	Für die Erkennung des Concurses, wie Ziffer 4 b.		
18.	Für das Prioritätsurtheil, wie Ziffer 3 a.		
19.	Für ein Schreiben an eine Behörde des Großherzogthums, wie Ziffer 4 b.		
20.	Für ein Schreiben an eine fremde Behörde oder einen Bericht an eine höhere Behörde, wie Ziffer 4 a.		
21.	Für die Mittheilung der Acten an eine Partei, wie Ziffer 4 b.		
22.	Für eine Verfügung an Zeugen, Sachverständige oder sonstige dritte Personen wegen Ungehorsams ꝛc.	—	15
	2. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.		
23.	Für die Verfügung auf ein Gesuch oder für eine sonstige Verfügung	—	12½

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	Sgr.
24.	Für ein Protocoll, sofern nicht für das Geschäft weiterhin eine besondere Gebühr bestimmt ist, für die erste Seite des Originals	—	12½
	und für jede folgende Seite	—	2½
25.	Für die Rückgabe eines deponirten Testaments	—	22½
26.	Für die Publication einer letztwilligen Verfügung, einschließlich der deshalb erforderlichen Bekanntmachungen:		
	a) über einen Nachlaß bis 500 Thlr. einschließlich	1	—
	b) über einen Nachlaß von höherem Betrage bis 3000 Thlr. einschließlich . .	2	—
	c) über einen Nachlaß von höherem Betrage bis 6000 Thlr. einschließlich . .	4	—
	d) über einen Nachlaß von höherem Betrage bis 10,000 Thlr. einschließlich .	6	—
	e) über einen Nachlaß von mehr als 10,000 Thlr.	10	—
27.	Für eine Ehestiftung, einen Güterübertragungsvertrag oder einen Erbvergleich, das Dreifache der gewöhnlichen Protocollgebühr (Ziffer 24).		
28.	Für die Aufnahme beziehungsweise Deposition letztwilliger Verfügungen, für die Aufnahme eines Contracts oder einer, eine einseitige Verpflichtung enthaltenden Urkunde, welche nicht mit besonderer Gebühr belegt ist, das Doppelte der gewöhnlichen Protocollgebühr (Ziffer 24).		
29.	Für einen öffentlichen Verkauf beweglicher Gegenstände für den Verkaufsact:		
	a) bei einem Ertrage bis 25 Thlr. einschließlich	—	5
	b) bis zu 50 Thlr. einschließlich . . .	—	15

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	Sgr.
	c) bis und für jede fernere volle 50 Thlr. des Ertrags	—	15
30.	Für die öffentliche Verheuerung von Immobilien für den Verheuerungsact nach dem Gesammtbetrage der für die ganze Verheuerungszeit bedungenen Heuergelder:		
	a) bei einem Betrage bis zu 50 Thlr. einschließlich	—	20
	b) bei einem höheren Betrage bis zu 100 Thlr. einschließlich	1	—
	c) bis und für jede fernere volle 100 Thlr. des Betrages	—	7½
31.	Für den öffentlichen Verkauf von Immobilien für den Verkaufsact:		
	a) wenn der Verkauf nicht zu Stande kommt, doppelte Protocollgebühr (Ziffer 24).		
	b) wenn der Erlös für sämmtliche wirklich verkaufte Immobilien beträgt bis zu 300 Thlr. einschließlich	2	—
	c) bei einem höheren Erlöse bis zu 500 Thlr. einschließlich	2	15
	d) bei einem höheren Erlöse bis zu 1000 Thlr. einschließlich	3	—
	e) bis und für jede fernere volle 1000 Thlr.	1	—
32.	Für die Aufnahme eines Wechselprotestes, einschließlich der Eintragung in das Protestregister nach Art. 90 der allgemeinen Wechselordnung:		
	a) für einen Wechsel zum Betrage von 100 Thlr. oder weniger	—	15
	b) für jede volle 50 Thlr. eines höhern Wechselbetrags	—	7½
	jedoch höchstens bis zur Summe von .	3	—
33.	In Vormundschafts- und Curatelsachen, wenn das gesammte Vermögen der Mündel oder		

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	gl.
	Curanden oder das zu verwaltende Vermögen über 1200 Thlr. beträgt:		
	a) für die Bestellung eines Vormundes oder Curators mit Einschluß des Reverses und des Tutoriums resp. Curatoriums . .	1	25
	b) für die Monirung der Rechnung (auf halbgebrochenem Papier) für jede Seite	—	3
	c) für die Decision der Notaten wegen eines jeden Rechnungsjahrs	1	5
	d) für den Rechnungsschluß	—	25
	e) für eine Anzeige oder ein Bedenken des Pupillenschreibers	—	10
	Für sonstige Handlungen des obervormundschaftlichen Gerichts sind die Gebühren nach den zutreffenden Sätzen dieser Taxe in Sachen der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit und zwar nach den Ansätzen dritter Classe zu berechnen.		
34.	Für ein Schreiben an eine Behörde des Großherzogthums	—	15
35.	Für ein Schreiben an eine fremde oder für einen Bericht an eine höhere Behörde . .	—	22½
	3. In streitigen Rechtssachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.		
36.	Für eine Versiegelung (eines Nachlasses oder dergl.) einschließlich der angelegten Siegel	2	—
37.	Für eine Entsiegelung	1	—
38.	Für eine Inventur:		
	a) bei einer Masse bis zu 500 Thlr. einschließlich	2	—
	b) bei einer Masse von 500 Thlr. bis 3000 Thlr. einschließlich	3	—

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	gl.
	c) bei einer Maſſe von 3000 Thlr. bis 6000 Thlr. einſchließlich	4	—
	d) bei einer Maſſe von 6000 Thlr. bis 10,000 Thlr.	5	—
	e) bei einer Maſſe über 10,000 Thlr. . .	6	—
39.	Für die Aufſuchung alter, d. h. länger als 10 Jahre reponirter Acten	—	10
40.	Für die Einſicht der Acten	—	10
41.	Für die Rückgabe einer zu den Acten producirten Urkunde oder eines ſonſtigen Schriftſtücks	—	10
42.	Für Beglaubigungen:		
	a) einer Abſchrift	—	7½
	Wenn die Abſchrift über einen Bogen beträgt, für jede Seite mehr	—	1
	b) für eine ſonſtige Beglaubigung oder Atteſtation	—	10
43.	Für die Beidrückung eines Gerichtsſiegels .	—	5
44.	Depoſitionsgebühr (einſchließlich der Gebühr für Wiederauszahlung beziehungsweiſe Rückgabe des Deponirten):		
	a) für deponirte Geldſummen (in baarem Gelde oder in Werthpapieren) oder Pretioſen und dergleichen ½ Procent des Betrages, beziehungsweiſe des geſchätzten Werthes;		
	b) für deponirte Urkunden, für jede . .	—	22½
45.	Für einen Depoſiten-Extract	—	10
46.	Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abſchriften für jede, auch nur angefangene Seite	—	1
47.	Zuſtellungsgebühr für jede Zuſtellung einer gerichtlichen Verfügung oder Urkunde, desgleichen für die Einhändigung der mit der Zuſtellungsbeſcheinigung verſehenen Abſchrift der Verfügung an die Gegenpartei . . .	—	3

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	Sgr.
48.	Für ein gedrucktes Vollmachtsexemplar zur Legitimation des Anwalts	—	5

B. In Strafsachen.

1. Bei den Polizeigerichten.

49.	Für die im Mandatsverfahren erlassene Strafverfügung	—	10
	Erfolgt auf einen gegen solche Verfügung erhobenen Einspruch ein zu Gunsten des Beschuldigten abänderndes Urtheil, so fällt die für die erste Strafverfügung bestimmte Gebühr weg.		
50.	Für die Verfügung auf ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Einspruchs gegen die Strafverfügung, Ziffer 49	—	10
51.	Im ordentlichen Verfahren, es mag eine Voruntersuchung stattgefunden haben oder nicht, für das Urtheil, einschließlich der Hauptverhandlung, wenn erkannt wird:		
	a) auf eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr. einschließlich	—	15
	b) auf eine Geldstrafe von mehr als 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich, oder auf eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tage einschließlich	1	—
	c) auf eine Geldstrafe von mehr als 10 Thlr. bis zu 25 Thlr. einschließlich, oder auf eine Gefängnißstrafe von mehr als 8 Tage bis zu 3 Wochen einschließlich .	2	—
	d) auf eine Geldstrafe von mehr als 25 Thlr. oder auf eine Gefängnißstrafe von mehr als 3 Wochen	4	—
	Diese Gebühr ist (nach der Art und Größe		

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	gf.
	der in der ersten Strafverfügung festgesetzten Strafe) auch für dasjenige Urtheil zu rechnen, welches den gegen eine im Mandatsverfahren erlassene Strafverfügung erhobenen Einspruch deshalb verwirft, weil der Beschuldigte in dem zur Hauptverhandlung angesetzten Termine nicht erscheint.		
	2. Bei den Obergerichten.		
	a. Bei Uebertretungen.		
52.	Für die Verfügung der Rathskammer über einfache Beschwerden	—	20
53.	Für das Urtheil zweiter Instanz und das desfällige Verfahren, wenn erkannt wird:		
	a) auf eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr. einschließlich	1	—
	b) auf eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. einschließlich, oder auf eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tage einschließlich	1	15
	c) auf eine Geldstrafe von mehr als 10 Thlr. bis zu 25 Thlr. einschließlich, oder auf eine Gefängnißstrafe von mehr als 8 Tage bis zu 3 Wochen einschließlich . . .	3	—
	d) auf eine Geldstrafe von mehr als 25 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe von mehr als 3 Wochen	6	—
54.	Für die Verfügung auf ein Gesuch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urtheil oder eine sonstige Verfügung des Polizeigerichts . .	—	20
	b. Bei Vergehen.		
55.	Für die Verfügung der Rathskammer über eine einfache Beschwerde	1	

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	gf.
56.	Für die Verfügung der Rathskammer über Einwendungen gegen eine der im Art. 387 §. 1. der Strafproceßordnung aufgeführten Beschlüsse der Rathskammer	1	—
57.	Für die Voruntersuchung	4	—
	bis	20	—
58.	Für ein Urtheil, einschließlich der Hauptverhandlung	5	—
	bis	25	—

c. Bei Verbrechen.

59.	Für die Verfügung der Rathskammer über eine einfache Beschwerde	2	—

3. Beim Appellationsgerichte.

60.	Für die Verfügung der Anklagekammer über Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Rathskammer, des Obergerichtes selbst oder des Vorsitzenden des letzteren .	3	—
61.	Für die Verfügung auf ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Urtheil oder eine sonstige Verfügung des Obergerichts oder dessen Vorsitzenden	2	—
62.	Bei einer Berufung gegen ein Urtheil des Obergerichts für das Urtheil und das desfällige Verfahren	8	—
	bis	40	—

4. Beim Schwurgerichte.

63.	Für das ganze Untersuchungsverfahren, einschließlich der Hauptverhandlung und des Urtheils:		

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	Sgr.
	a) wenn die Anklage auf ein Verbrechen geht	20	—
	bis	100	—
	b) wenn die Anklage auf ein Vergehen geht:		
	1) wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat	10	—
	bis	50	—
	2) wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat	5	—
	bis	25	—
64.	Für eine wegen Verschuldens des Angeklagten oder Beschuldigten ausgesetzte Sitzung des Schwurgerichts	10	—
	bis	20	—

5. Beim Oberappellationsgerichte.

65.	Für die Verfügung auf eine einfache Beschwerde gegen das Appellationsgericht oder gegen das Schwurgericht	4	—
66.	Für die Verfügung auf ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Einlegung der einfachen Beschwerde gegen eine Verfügung des Appellationsgerichts, des Schwurgerichts oder der Vorsitzenden dieser Gerichte . .	3	—
67.	Für eine Verfügung auf ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde:		
	a) gegen ein Urtheil des Polizeigerichts .	20	—
	b) „ „ „ „ Obergerichts . .	1	10
	c) „ „ „ „ Appellationsgerichts	3	—
	d) „ „ „ „ Schwurgerichts oder gegen eine Verfügung des Präsidenten desselben	5	—

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	gf.
68.	Für das Urtheil über eine Nichtigkeitsbeschwerde, einschließlich des desfälligen Verfahrens	8	—
	bis	40	—
69.	Erkennt das Oberappellationsgericht unter Vernichtung des angefochtenen Urtheils in der Sache selbst, so sind für das Urtheil, einschließlich des stattgehabten Verfahrens, diejenigen Gebühren zu berechnen, welche bei dem Gerichte zu berechnen gewesen wären, welches das vernichtete Urtheil gesprochen hatte.		
70.	Für eine Verfügung auf einen verwerflich gefundenen Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung nach rechtskräftigem Erkenntnisse:		
	a) wegen einer Uebertretung	—	20
	b) wegen eines Vergehens	1	10
	c) wegen eines Verbrechens	3	—

II. Gebühren der Anwälte und Rechtsbeistände.

A. In bürgerlichen Rechtssachen.

71.	Arrha und Informationsgebühr:		
	a) im Falle des contradictorischen Verfahrens:		
	in der ersten Werthklasse	—	20
	„ „ zweiten „	1	—
	„ „ dritten „	2	—
	„ „ vierten „	3	—
	„ „ fünften „	4	—
	„ „ sechsten „	5	—
	„ „ siebenten „	6	—
	„ „ achten „	8	—
	„ „ neunten „	10	—
	„ „ zehnten „	12	—

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	gf.
	b) im Falle des nicht contradictorischen Verfahrens, $^1/_2$ der Gebühr unter a;		
	c) kommt es in der Hauptsache zum Beweise durch Zeugen, Sachverständige, Augenschein oder Urkunden, so geht die Hälfte der Gebühr unter a hinzu.		
72.	Für Termine:		
	a) erster Gattung:		
	in der ersten Werthklasse	—	10
	„ „ zweiten „	—	15
	„ „ dritten „	—	20
	„ „ vierten „	1	—
	„ „ fünften „	1	10
	„ „ sechsten „	1	20
	„ „ siebenten „	2	—
	„ „ achten „	2	10
	„ „ neunten „	2	20
	„ „ zehnten „	3	—
	b) zweiter Gattung: $^1/_2$ der Gebühr unter a.		
73.	Für Schriften:		
	a) erster Gattung, für den Bogen:		
	in der ersten Werthklasse	—	10
	„ „ zweiten „	—	15
	„ „ dritten „	—	20
	„ „ vierten „	—	25
	„ „ fünften „	1	—
	„ „ sechsten „	1	10
	„ „ siebenten „	1	20
	„ „ achten „	2	—
	„ „ neunten „	2	10
	„ „ zehnten „	2	20
	b) zweiter Gattung: $^1/_2$ der Gebühr unter a.		
74.	Für die mündliche Hauptverhandlung:		
	in der ersten Werthklasse	—	20
	„ „ zweiten „	1	—

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	gf.
	in der dritten Werthklasse	1	10
	„ „ vierten „	3	—
	„ „ fünften „	4	—
	„ „ sechsten „	5	—
	„ „ siebenten „	6	—
	„ „ achten „	7	—
	„ „ neunten „	8	—
	„ „ zehnten „	10	—

B. In Strafsachen.

75.	Für Einsicht der Acten und Information .	—	20
	bis	4	—
76.	Für eine mündliche Vertheidigung oder Rechtfertigung von Beschwerden	2	—
	bis	15	—
77.	Für Schriften:		
	a) einfache Eingaben oder Anmeldungen von Beschwerden ꝛc.	—	10
	b) Ausführungen oder Anmeldungen von Nichtigkeitsbeschwerden für den Bogen	1	10
78.	Für Conferenzen mit verhafteten Angeklagten	—	20

C. Gemeinschaftliche Sätze in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.

79.	Schreibgebühren für jede Seite einer Eingabe oder Abschrift	—	½
80.	Für Reisen:		
	a) für den Transport die wirkliche Auslage bis zum Betrage der Extrapostaxe für einen bedeckten Wagen mit zwei Pferden, wenn nicht eine stärkere Bespannung oder überhaupt eine größere Auslage nothwendig gewesen ist.		

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	Sgr.
	b) Tagegelder, einschließlich der Versäumniß:		
	bis zu 3 Stunden, à Stunde . .	—	15
	für einen längeren Zeitraum bis zu einem Tag, à Tag	3	—
	außerdem für jede Nacht	1	15

III. Gebühren der Bevollmächtigten und Vertreter.

81.	Für die Führung einer streitigen Rechtssache:		
	in der ersten Werthklasse	—	10
	„ „ zweiten „	—	20
	„ „ dritten „ und einer höheren Werthklasse	1	—
82.	Für Termine:		
	a) mit contradictorischer Verhandlung:		
	in der ersten Werthklasse	—	7½
	„ „ zweiten „	—	10
	„ „ dritten „ und einer höheren Werthklasse	—	12½
	b) ohne contradictorische Verhandlung: die Hälfte der Gebühr unter a.		
83.	Für ein Gesuch um eine Provocation gegen unbestimmte Gegner	—	20
84.	Für die Anmeldung einer Forderung . .	—	10
85.	Für Curatelen in Concursen, für vacante Nachlasse, Abwesende und dergleichen:		
	a) für die Curatelführung	2	—
	b) für Termine	—	10
	c) für schriftliche Eingaben	—	7½
	d) für Abfassung und Besorgung einer Bekanntmachung	—	7½
	e) für Abhaltung einer Vergantung, per halben Tag	—	20

Digitized by Google

Ziffer.		Thlr.	gſ.
86.	Für vormundſchaftliche und Curatelrechnungen:		
	a) für den Bogen der Rechnung	—	12
	b) für das zweite Exemplar der Rechnung, per Bogen	—	2
	c) für die Abſchrift der Belege, welche der Rechnungsführer zurückbehält, per Bogen	—	1½
	d) für Beantwortung der Erinnerungen zu der Rechnung, per Bogen	—	10
87.	Für die Vertretung in Strafſachen:		
	a) für einen Termin zur Verhandlung der Sache	—	15
	b) für eine ſchriftliche Eingabe	—	7½
	c) für eine mündliche Anzeige	—	5

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 10. Juli 1858.) 24. Stück.

Inhalt:

№ 43. Anwalts-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858.

№ 43.

Anwalts-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg.
Rastedt, den 28. Juni 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg die nachstehende Anwalts-Ordnung.

Digitized by Google

I. Zulassung, Wohnsitz.

Art. 1.

§. 1. Die Zulassung als Anwalt bei einem Obergerichte erfolgt durch das Appellationsgericht.

§. 2. Dieselbe ist eine widerrufliche, so lange der Zugelassene nicht die Hauptprüfung bestanden und bei derselben wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat.

§. 3. Wenn das Interesse des Dienstes eine Ausnahme begründet, kann auch ohne die Voraussetzung des §. 2. eine unwiderrufliche Zulassung erfolgen.

§. 4. Die unwiderrufliche Zulassung als Anwalt bei einem Obergerichte schließt die Zulassung bei dem Schwurgerichte, und für die beim Obergerichte zu Oldenburg zugelassenen Anwälte auch bei dem Appellations- und Oberappellationsgerichte ein. Die bei den übrigen Obergerichten unwiderruflich zugelassenen Anwälte haben das Recht, auch die Zulassung bei dem Appellations- und dem Oberappellations-Gerichte zu verlangen. Die Partei, welche sie in einem bürgerlichen Rechtsstreite bevollmächtigt hat, kann jedoch für die Reisekosten des Anwalts zum Appellations- oder Oberappellationsgerichte von ihrem Gegner keinen Ersatz fordern.

Die Zuordnungen bei dem Appellations- und dem Oberappellationsgerichte sind so zu führen, daß der der Zuordnung bedürftigen Partei entweder ein bei dem Obergerichte ihres Wohnortes, oder ein bei dem Obergerichte zu Oldenburg zugelassener Anwalt zugeordnet wird. Der zugeordnete auswärtige Anwalt hat gegen seine Partei, im Falle der nachträglichen Einforderung seiner Gebühren, keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten der zu diesen Gerichten gemachten Reisen.

Art. 2.

§. 1. Vor der Zulassung hat das Appellationsgericht die Gutachten der Anwaltskammer und des betreffenden Obergerichts zu fordern.

Digitized by Google

§. 2. Der aus dem Anwaltsstande Ausgestoßene, sowie der nach Art. 77 §. 1. des Civilstaatsdienergesetzes vom 26. März 1855 aus dem Dienste entfernte, oder durch Richterspruch für zeitig unfähig zu öffentlichen Aemtern erklärte Staatsdiener können nur mit Zustimmung der Anwaltskammer als Anwalt zugelassen werden.

Art. 3.

§. 1. Vor dem Dienstantritte hat jeder als Anwalt Zugelassene folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre, daß ich die Pflichten des mir übertragenen Amtes eines Anwalts gewissenhaft erfüllen will.

§. 2. Nach der Eidesleistung hat das Appellationsgericht die Zulassung in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen. Die Zurücknahme einer Zulassung ist gleichfalls in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt zu machen.

Art. 4.

§. 1. Der Anwalt hat seinen Wohnsitz am Sitze des Obergerichts zu nehmen, bei welchem er zugelassen ist.

§. 2. Derselbe darf wider seinen Willen nicht versetzt werden.

§. 3. Mit dem Aufgeben des Wohnsitzes (§. 1.) geht das Recht der Ausübung der Anwaltspraxis verloren.

§. 4. Wenn ein Anwalt länger als 14 Tage von seinem Wohnorte abwesend sein will, hat er dies der Staatsanwaltschaft des Obergerichts, bei welchem er zugelassen ist, anzuzeigen. Zu einer längeren Abwesenheit als sechs Wochen außerhalb der Ferienzeit hat der Anwalt beim Appellationsgerichte Urlaub nachzusuchen. Im Falle einer solchen längeren Abwesenheit ohne Urlaub kann das Appellationsgericht die Zulassung als Anwalt zurücknehmen.

Zum Eintritt in den Landtag darf der Urlaub nicht verweigert werden.

Digitized by Google

§. 5. Die Zustellungen erfolgen auch bei Abwesenheit der Anwälte in ihrer Wohnung, wenn sie nicht dem Gerichte einen andern bei demselben zugelassenen Anwalt als ihren Stellvertreter bezeichnet haben.

II. Amtsführung.

Art. 5.

§. 1. Ueber die Befugniß der Anwälte zur Vertretung der Parteien bestimmen die Strafproceßordnung und das Gesetz, betreffend den bürgerlichen Proceß, das Nähere.

§. 2. Die Ablehnung einer Vertretung steht jedem nicht zugeordneten Anwalte frei. Ueber die Annahme oder Ablehnung muß der Anwalt sich ungesäumt erklären, und wenn er vorauszusehen hat, daß seine Ablehnung für den Vollmachtgeber Versäumnisse oder andere erhebliche Nachtheile zur Folge haben wird, Vorsorge zur möglichsten Abwendung derselben treffen.

§. 3. Der Anwalt hat die freiwillige Vertretung abzulehnen:

a. in Betreff eines nach klaren Gesetzen unbegründeten civilrechtlichen Anspruchs, oder wenn er überzeugt ist, daß die Partei wissentlich einen ungerechten Anspruch geltend macht, oder nur zur Verzögerung der Sache Dienliches vorbringt;
b. wenn er in derselben Angelegenheit früher Vertreter des Gegners gewesen ist, oder sonst das von diesem ihm geschenkte Vertrauen durch Annahme der Vertretung verletzen würde;
c. wenn er so sehr mit Geschäften überhäuft ist, daß er die neue Vertretung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt würde wahrnehmen können.

§. 4. Der zugeordnete Anwalt kann, wenn er von dem Ungrunde eines civilrechtlichen Anspruchs beziehungsweise der Bestreitung eines solchen Anspruchs, oder von der Schuld

Digitized by Google

eines strafrechtlich Beschuldigten überzeugt ist, zwar nicht die Vertretung überhaupt und die nöthige Darstellung der Thatsachen ablehnen, ist aber nicht verpflichtet, eine rechtliche Begründung hinzuzufügen. Eine solche Unterlassung giebt kein Recht auf Zuordnung eines andern Anwalts.

§. 5. Sind zwischen dem zugeordneten Anwalte und seiner Partei Zwistigkeiten entstanden, welche einer gehörigen Fortführung des Rechtsstreits hinderlich sind, so kann der Staatsanwalt, nach Befinden unter Nichtanrechnung der nicht beendigten Sache im Turnus, einen anderen Anwalt zuordnen.

§. 6. Der Anwalt, welcher eine Sache wider einen Gegner annimmt, den er entweder in einer andern streitigen oder nicht streitigen Sache vertritt, oder mit dem er in einem Grade verwandt oder verschwägert ist, welcher den Richter unfähig macht, oder mit dem er in vertrauter Freundschaft lebt, hat seinen Vollmachtgeber von solchen Umständen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 6.

§. 1. Die wechselseitige Befugniß des Vollmachtgebers und des Anwaltes zur Kündigung richtet sich nach den Gesetzen über den Bevollmächtigungsvertrag.

§. 2. Der Anwalt kann zu jeder Zeit von seiner Partei einen Vorschuß wegen seiner Gebühren und Auslagen fordern. Er ist berechtigt, die Vollmacht zu kündigen, wenn die gerichtlich festgestellten Gebühren oder der gerichtlich bestimmte Vorschuß von der Partei nicht innerhalb der gerichtlich bestimmten Zeit bezahlt werden.

Art. 7.

Ein vor Beendigung des Processes über die Gebühren des Anwalts geschlossener Vertrag ist nur insoweit rechtsverbindlich, als die nach den Bestimmungen der Gebührentaxe dem Anwalte zukommenden Gebühren nicht überschritten sind.

Digitized by Google

Art. 8.

Der Anwalt muß sich von seinem Vollmachtgeber zeitig mit Instruction versehen lassen. Die Gegenwart seines Vollmachtgebers im Verhandlungstermine befreit ihn nicht von der Pflicht, gehörig vorbereitet zu sein.

Art. 9.

Der Anwalt hat seinem Vollmachtgeber eine Mittheilung über den Stand der ihm zur Besorgung anvertrauten Geschäfte nicht vorzuenthalten, und wenn nicht Anderes verabredet worden, wichtige Vorfälle, insbesondere abgegebene Erkenntnisse ungesäumt mitzutheilen.

Art. 10.

§. 1. Der Anwalt hat vollständige und geordnete Handacten zu führen und zu denselben insbesondere zu nehmen:

a. die von seiner Partei erhaltene Instruction, soweit ihm nicht Geheimnisse anvertraut sind;
b. die Entwürfe der für seine Partei verfaßten Schriften;
c. die in Bezug auf die Sache an ihn gelangten Schriften, soweit sie nicht an seine Partei ausgehändigt sind.

§. 2. Die Handacten sind auf Verlangen dem Gerichte und der Anwaltskammer vorzulegen.

§. 3. Der Vollmachtgeber ist berechtigt, die Handacten einzusehen und Abschriften auf seine Kosten zu verlangen.

§. 4. Nach beendigter Sache oder gekündigter Vollmacht kann der Vollmachtgeber die Auslieferung der Handacten 5 Jahre lang, der von ihm dem Anwalte anvertrauten Urkunden jedoch 30 Jahre lang verlangen, wenn er die Gebühren und Auslagen bezahlt und eine auf Verlangen zu beglaubigende Erklärung dahin ausgestellt hat, daß ihm aus der Führung des betreffenden Geschäftes ein Anspruch an den Anwalt nicht zustehe, er auch für den Fall, daß ihm ein

Digitized by Google

solcher noch künftig bekannt werden sollte, auf dessen Geltendmachung im Voraus verzichte.

§. 5. Kündigt jedoch ein Anwalt unzeitig die angenommene Vollmacht, oder wird er an der Ausführung durch eigene Schuld verhindert, so kann der Vollmachtgeber verlangen, daß ihm entweder kostenfreie Abschrift der Handacten oder diese selbst ohne die im §. 4. angegebenen Voraussetzungen ausgeliefert werden.

§. 6. Schon vor Ablauf der 5 Jahre (§. 4.) kann der Anwalt die Handacten ohne die ihm von der Partei anvertrauten Urkunden vernichten, wenn der Vollmachtgeber dieselben innerhalb eines Jahres nach geschehener Aufforderung nicht zu sich genommen hat.

Art. 11.

§. 1. Die Schriften der Anwälte müssen auf gewöhnlichem Schreibpapiere, leserlich und richtig geschrieben, paginirt und vom Anwalt unterschrieben bei Gericht eingereicht werden.

§. 2. Als Rubrik müssen dieselben enthalten:

a. die Angabe des Gerichts, bei welchem die Eingabe gemacht wird;
b. die genaue Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnsitz und Proceßeigenschaft;
c. die Angabe des Proceßgegenstandes, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter möglichst genauer Angabe seines Werthes;
d. die Benennung des etwaigen Gegenanwaltes;
e. die Angabe der Zahl der Anlagen.

Wenn sich im Laufe des Processes der Inhalt der Rubrik ändert, ist die neue Angabe der älteren hinzuzufügen.

§. 3. Die Schriften dürfen keine Beleidigung oder muthwillige Kränkung des Gerichts, der Gegenpartei oder ihres Vertreters enthalten, soweit solche nicht aus der nothwendigen Angabe der Thatsachen, auf welche die Anträge gestützt werden, hervorgeht.

Digitized by Google

§. 4. Schriften, deren Abfassung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, kann das Gericht ohne Mittheilung an den Gegner, nöthigenfalls unter Bestimmung einer neuen Frist zur Eingabe der verbesserten Schrift, zurückweisen, oder nach Streichung des gesetzwidrigen Theiles mittheilen.

Art. 12.

§. 1. Die Disciplinarstrafgewalt über die Anwälte wird von der Anwaltskammer ausgeübt.

§. 2. Von der Disciplinarstrafgewalt der Anwaltskammer völlig unabhängig ist die Strafgewalt der Gerichte im Falle der Uebertretung eines Strafgesetzes und die Befugniß der Gerichte zur Anwendung von Zwangsmitteln, um einen Proceß in seinem gesetzlich geregelten Gange und die Ordnung in den Sitzungen aufrecht zu erhalten. Zu diesen Zwecken kann das Gericht, abgesehen von den besonderen Bestimmungen der Proceßgesetze, eine Ordnungsstrafe, bestehend in einer Brüche bis zu 10 Thlr., wider den schuldigen Anwalt erkennen. Wider den Anwalt, gegen dessen Versäumniß ein Termin angesetzt, oder eine Restitution gegen die Versäumniß eines Termins oder einer Frist zur Einlegung oder Einführung eines Rechtsmittels ertheilt werden muß, soll stets eine Brüche von wenigstens $2\frac{1}{2}$ Thlr. erkannt werden. Außerdem ist ein Anwalt stets in diejenigen Kosten eines Processes zu verurtheilen, welche durch seine Schuld veranlaßt sind.

Art. 13.

§. 1. Kein Anwalt darf eine Nebenbeschäftigung betreiben, durch welche der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte.

§. 2. Giebt ein Anwalt dem Gutachten der Anwaltskammer zuwider eine solche Beschäftigung nicht auf, so hat das Appellationsgericht seine Zulassung als Anwalt zurückzunehmen.

Digitized by Google

III. Anwaltskammer.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 14.

Die im Herzogthume zugelassenen Anwälte werden, um die Interessen ihres Standes wahrzunehmen, durch die Anwaltskammer des Herzogthums Oldenburg in der durch dieses Gesetz bestimmten Weise vertreten.

Art. 15.

Die Anwaltskammer führt ein Dienstsiegel, hat in ihren Angelegenheiten Portofreiheit im Herzogthume, und Eingaben an dieselbe, sowie ihre Verhandlungen und Verfügungen sind frei von Stempel und Sporteln.

Art. 16.

§. 1. Die Anwaltskammer steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Staatsministeriums, welches solche durch das Organ des Oberstaatsanwalts oder seines Vertreters ausübt.

§. 2. Der Oberstaatsanwalt ist unter möglichster Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände von den Sitzungen der Anwaltskammer zeitig zu benachrichtigen; die Beschlüsse derselben sind ihm mitzutheilen.

§. 3. Beschwerden über den Oberstaatsanwalt sind an das Staatsministerium zu bringen.

2. Zusammensetzung und Wahl.

Art. 17.

§. 1. Die Anwaltskammer besteht aus sieben unwiderruflich zugelassenen Anwälten, welche auf 3 Jahre von sämmtlichen Anwälten gewählt werden. Von den bei dem Obergerichte zu Oldenburg zugelassenen Anwälten müssen

Digitized by Google

wenigſtens zwei, von den bei jedem der anderen Obergerichte zugelaſſenen Anwälten muß wenigſtens einer gewählt werden.

§. 2. Die Wahl erfolgt in der allgemeinen Anwaltsverſammlung. Dieſelbe kann von demjenigen abgelehnt werden, welcher unmittelbar vorher Mitglied der Anwaltskammer war. Ueber die Zuläſſigkeit einer Ablehnung aus anderen Gründen entſcheidet die Anwaltskammer.

§. 3. Scheidet ein Mitglied der Anwaltskammer aus, ſo kann dieſe einen bis zur nächſten allgemeinen Anwaltsverſammlung eintretenden Stellvertreter wählen.

3. Geſchäftsordnung.

Art. 18.

Die Anwaltskammer hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg.

Art. 19.

Die Anwaltskammer wählt aus ihren Mitgliedern einen in der Stadt Oldenburg wohnhaften Vorſitzenden, einen Stellvertreter deſſelben und zwei Schriftführer, von welchen einer das Geſchäft des Caſſenführers übernimmt und wenigſtens einer in der Stadt Oldenburg wohnen muß.

Art. 20.

§. 1. Die Zuſammenberufung der Anwaltskammer erfolgt durch den Vorſitzenden. Auf Verlangen von drei Mitgliedern der Kammer muß dieſelbe erfolgen. Die Art und Weiſe der Zuſammenberufung wird von der Anwaltskammer feſtgeſtellt.

§. 2. Die Anwaltskammer iſt beſchlußfähig, wenn alle Mitglieder derſelben geladen und wenigſtens fünf erſchienen ſind.

Digitized by Google

§. 3. In der Sitzung müssen sämmtliche Mitglieder erscheinen, oder ihr Ausbleiben entschuldigen. Wer dagegen handelt oder wessen Entschuldigungsgründe die Anwaltskammer nicht für genügend erkennt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 Thlr.

§. 4. In den im Art. 24 a—d. gedachten Fällen kann der Vorsitzende einen Beschluß der Anwaltskammer durch schriftliche Abstimmung veranlassen.

§. 5. Zur Abgabe eines Gutachtens über die Gebührenforderung eines Anwalts genügt die Theilnahme der in der Stadt Oldenburg wohnenden Mitglieder der Anwaltskammer, wenn deren wenigstens drei erschienen sind. Sind nicht drei in Oldenburg wohnende Mitglieder erschienen, so kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied der Anwaltskammer zuziehen, bis solche Zahl erreicht ist.

Art. 21.

Die Anwaltskammer beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Disciplinarstrafsachen die gelindere Meinung, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 22.

Zu den Sitzungen der Anwaltskammer haben sämmtliche Anwälte, die Rechtscandidaten, welche sich bei einem Anwalte für den Staatsdienst oder die Anwaltschaft vorbereiten, und von der Staatsanwaltschaft der Oberstaatsanwalt und dessen Vertreter Zutritt. Die Zulassung einer größeren Oeffentlichkeit ist dem Beschlusse der Anwaltskammer überlassen, in Disciplinarstrafsachen jedoch nur mit Zustimmung des Beschuldigten.

Art. 23.

§. 1. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, eröffnet und schließt die Sitzung und handhabt die Ordnung.

Digitized by Google

§. 2. Der Oberſtaatsanwalt und deſſen Vertreter ſind berechtigt, gutachtliche Erklärungen abzugeben und Anträge zu ſtellen.

§. 3. Ueber die in jeder Sitzung gefaßten Beſchlüſſe und die Namen der dabei anweſenden Mitglieder der Anwaltskammer und der Staatsanwaltſchaft iſt von einem der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches nach geſchehener Vorleſung vom Vorſitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen iſt. In Disciplinarſtraffachen ſind die Protokolle in Gemäßheit der Beſtimmungen im 14. Titel der Strafproceßordnung aufzunehmen.

4. Geſchäftskreis und Wirkſamkeit im Allgemeinen.

Art. 24.

Die Anwaltskammer iſt berufen:

a. die Erlaſſung neuer, die Aenderung beſtehender Geſetze beim Staatsminiſterium zu beantragen;
b. Mängel in der Verwaltung der Rechtspflege bei den Gerichten und dem Staatsminiſterium zur Sprache zu bringen;
c. zur Wahrung der Standesintereſſen geeignete Maßregeln bei dem Staatsminiſterium zu beantragen;
d. auf Erfordern des Staatsminiſteriums oder der Gerichte Gutachten abzugeben;
e. Streitigkeiten zwiſchen Anwälten oder zwiſchen einem Anwalte und ſeinem Vollmachtgeber zu vermitteln;
f. Disciplinarverfügungen zu erlaſſen, zu deren Beachtung alle Anwälte verpflichtet ſind;
g. gegen Anwälte Disciplinarſtrafen zu erkennen;
h. zur weiteren Ausführung oder Ergänzung dieſes Geſetzes ſtatutariſche Beſtimmungen zu erlaſſen;
i. die Anwaltscaſſe zu verwalten;
k. darauf zu achten, daß die Rechtscandidaten, welche

Digitized by Google

sich bei einem Anwalte für den Staatsdienst oder Anwaltsstand vorbereiten, auf eine ihre Ausbildung fördernde Weise beschäftigt werden.

5. Abgabe von Gutachten.

Art. 25.

Die Anwaltskammer ist verpflichtet, auf Erfordern des Staatsministeriums oder des Appellationsgerichts über die Festsetzung der Anwaltszahl bei den Obergerichten, über die Zulassung einer Person als Anwalt, über die Befähigung eines Anwaltes und über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung eines Anwalts ihr Gutachten abzugeben.

Art. 26.

§. 1. Die Anwaltskammer ist verpflichtet, auf Erfordern der Gerichte ihre Gutachten darüber abzugeben, ob die Gebührenforderung eines Anwalts der Taxe gemäß oder überhaupt den geleisteten Bemühungen entsprechend sei.

§. 2. Von Amtswegen können die Gerichte vor Abgabe eines die Gebühren eines Anwalts feststellenden Bescheides das Gutachten der Anwaltskammer fordern. Auf Antrag eines Betheiligten müssen sie dasselbe fordern, wenn wider einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben ist. Ein zweites Gutachten über dieselbe Gebührenrechnung kann nicht gefordert werden.

§. 3. Für die Erstattung des Gutachtens über die Gebührenforderung eines Anwalts ist eine Vergütung an die Anwaltskammer zu leisten, auf welche die Bestimmungen des Art. 171 d des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Prozeß, Anwendung finden.

6. Vermittelung entstandener Streitigkeiten.

Art. 27.

§. 1. Sind in Veranlassung der Amtsführung eines Anwalts Streitigkeiten zwischen Anwälten oder zwischen einem

Digitized by Google

Anwalte und seinem Vollmachtgeber entstanden, so kann der Vorsitzende der Anwaltskammer, im ersten Falle selbst von Amtswegen, im letztern jedoch nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Vollmachtgebers, seine Vermittelung eintreten lassen, die betreffenden Personen vor sich laden und eine gütliche Ausgleichung versuchen.

§. 2. Die Anwälte, auf deren Ladung die Bestimmung des Art. 49 §. 1 Anwendung findet, sind zu einer wahrhaften Erklärung über den Gegenstand des Streites verpflichtet.

§. 3. Das weitere Verfahren ist dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen. Derselbe kann auch andere Mitglieder der Anwaltskammer, von deren Mitwirkung er sich einen Erfolg verspricht, zu dem Ausgleichungsversuche zuziehen, und, wenn die Betheiligten in dem Bezirke eines andern Obergerichts als Oldenburg wohnen, einen der Anwaltskammer angehörigen bei dem betreffenden Obergerichte zugelassenen Anwalt mit dem Ausgleichungsversuche beauftragen.

7. Disciplinarverfügungen.

Art. 28.

Die von der Anwaltskammer zum Zwecke der Erhaltung der Würde des Standes und der innern Ordnung unter den Anwälten beschlossenen Disciplinarverfügungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums und sind, wenn diese erfolgt ist, allen Anwälten bekannt zu machen.

8. Statuten.

Art. 29.

§. 1. Statutarische Bestimmungen (Art. 24 h) dürfen nichts enthalten, was mit den Gesetzen in Widerspruch steht, und werden durch diese stets aufgehoben oder abgeändert.

Digitized by Google

§. 2. Dieſelben bedürfen der Genehmigung des Staatsminiſteriums. Iſt dieſe erfolgt, ſo ſind dieſelben öffentlich bekannt zu machen.

9. Anwaltscaſſe.

Art. 30.

§. 1. Jeder neu zugelaſſene Anwalt hat ein Eintrittsgeld von 10 Thlrn. in die Anwaltscaſſe zu entrichten.

§. 2. Sämmtliche Strafgelder (Art. 20 §. 3, Art. 33 §. 1 d) fließen in die Anwaltscaſſe.

§. 3. Reichen die Einnahmen zur Befriedigung des Bedürfniſſes nicht aus, ſo kann die Anwaltskammer mit Genehmigung des Staatsminiſteriums die Erhebung eines Beitrages von ſämmtlichen Anwälten beſchließen.

Art. 31.

Für Reiſen zu den Sitzungen der Anwaltskammer haben die Mitglieder derſelben, welche nicht in Oldenburg ihren Wohnſitz haben, und für Reiſen zu der allgemeinen Anwaltsverſammlung haben alle nicht am Orte dieſer Verſammlung wohnenden Anwälte einen aus der Anwaltscaſſe zu entrichtenden Anſpruch auf die erforderlich geweſenen Transportkoſten und 2 Thlr. Tagegelder, denen für jede außerhalb des Wohnortes zuzubringende Nacht 1 Thlr. hinzugeht. Die Beſtimmung der Vergütung für andere Reiſen der Anwälte iſt der Anwaltskammer überlaſſen.

IV. Disciplinarſtrafgewalt.

1. Gegenſtand.

Art. 32.

Der Disciplinarſtrafgewalt unterliegt jedes die Pflichten des Anwalts oder die Würde des Standes beeinträchtigende, dienſtliche oder außerdienſtliche Benehmen eines Anwaltes, insbeſondere:

unziemliches oder unſittliches Betragen, wenn dadurch

Anstoß oder Aergerniß gegeben wird, z. B. Trunkenheit, Spiel, Schuldenmachen ꝛc.;

Ungehorsam gegen die berechtigten Anordnungen der Anwaltskammer, ihres Vorsitzenden oder Beauftragten;

achtungswidriges Betragen gegen die Gerichte;

Beleidigung der Gegenpartei oder ihres Vertreters;

wiederholte Versäumniß;

absichtliche Entstellung der Wahrheit;

Weigerung der Vertretung einer Partei, welcher der Anwalt zugeordnet ist;

Uebernahme einer Vertretung, zu deren Ablehnung der Anwalt verpflichtet ist;

Verletzung der Pflicht der Treue (Prävarication).

2. Strafen.

Art. 33.

§. 1. Disciplinarstrafen sind:

a. einfache Rüge;
b. schriftlicher Verweis;
c. Verweis vor der Anwaltskammer;
d. Geldstrafen bis zu 100 Thlr.;
e. Suspension von aller Anwaltsthätigkeit bis auf die Dauer von 2 Jahren;
f. Ausstoßung aus dem Anwaltsstande.

§. 2. Die Ausstoßung kann nur erkannt werden, wenn ein Anwalt als unwürdig erscheint, dem Stande ferner anzugehören.

3. Verfahren in erster Instanz.

Art. 34.

Einfache Rügen kann die Anwaltskammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft beim Obergerichte zu Oldenburg oder von Amtswegen erkennen. Vorher ist der Beschuldigte aufzufordern, sich über den Gegenstand der Beschuldigung schrift-

Digitized by Google

lich oder mündlich vor dem Vorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Mitgliede der Anwaltskammer zu erklären. Rechtsmittel sind unzulässig.

Art. 35.

§. 1. Die im Art. 33 §. 1b bis f genannten Strafen kann die Anwaltskammer nur in Folge einer Klage der Staatsanwaltschaft erkennen.

§. 2. Die Erhebung und Verfolgung dieser Klage liegt der Staatsanwaltschaft beim Obergerichte Oldenburg ob.

Art. 36.

§. 1. Die Anzeige von Disciplinarvergehen geschieht bei der zuständigen Staatsanwaltschaft (Art. 35 §. 2). Will diese die Sache nicht verfolgen, so ist Beschwerde an den Oberstaatsanwalt zulässig.

§. 2. Die Gerichte und andere öffentliche Behörden und Beamte sind verpflichtet, von Disciplinarvergehen der Anwälte, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, der zuständigen Staatsanwaltschaft sogleich Mittheilung zu machen, und derselben alle darauf bezüglichen Verhandlungen zu übersenden.

Art. 37.

Die Klage der Staatsanwaltschaft auf eine Disciplinarstrafe muß die Benennung des beschuldigten Anwalts, die möglichst genaue Angabe der Thatsache, welche demselben zur Last gelegt wird, und den Antrag auf die zu erkennende Strafe enthalten.

Art. 38.

§. 1. Hält die Anwaltskammer eine Klage der Staatsanwaltschaft sofort für unbegründet, so hat sie dieselbe zurückzuweisen, im Falle der Antrag auf eine der im Art. 33 §. 1e oder f genannten Strafen geht, jedoch nur mit Zustimmung des Oberstaatsanwalts. Gegen die Zurückweisung findet kein Rechtsmittel statt.

Digitized by Google

§. 2 Findet eine Zurückweisung nicht Statt und ist nicht blos eine einfache Rüge beantragt, so hat die Anwaltskammer eine Untersuchung anzuordnen, mit deren Vornahme einen Anwalt zu beauftragen und einen Schriftführer zu dessen Verfügung zu stellen.

Art. 39.

§. 1. Der mit der Führung der Untersuchung Beauftragte kann den Beschuldigten und alle Anwälte des Herzogthums bei Vermeidung der im Art. 20 §. 3 angedrohten Strafe vorfordern und vernehmen. Andere Personen kann derselbe mit ihrer Zustimmung vernehmen.

§. 2. Ist eine eidliche Vernehmung oder sind weitere Untersuchungshandlungen erforderlich, so hat der Beauftragte das zuständige Obergericht darum zu ersuchen. Die Bestimmungen der Art. 213—215 der Strafprozeßordnung finden hierbei Anwendung.

§. 3. Eine eidliche Vernehmung soll, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten stattfinden. Einem solchen vor Beginne der mündlichen Verhandlung vor der Anwaltskammer gestellten Antrage muß Statt gegeben werden, wenn die Aussage bei der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden soll.

Art. 40.

Nach beendigter Untersuchung werden die schriftlichen Verhandlungen dem Vorsitzenden der Anwaltskammer übergeben, welcher der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger deren Einsicht gestattet und Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Anwaltskammer ansetzt.

Art. 41.

§. 1. In der Sitzung der Anwaltskammer zur mündlichen Verhandlung trägt der Vorsitzende oder ein von ihm

aus den Mitgliedern ernannter Berichterstatter das Ergebniß der Voruntersuchung vor. Der Staatsanwalt begründet die Klage und stellt einen bestimmten Strafantrag, hinsichtlich dessen er an frühere Anträge nicht gebunden ist. Der Beschuldigte wird mit seiner Vertheidigung gehört. Im Falle einer Erwiderung des Staatsanwaltes und gegen jede sonstige Erklärung ist dem Beschuldigten das letzte Wort zu gestatten.

§. 2. Nach Beendigung der Vorträge (§. 1) erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, die Anwaltskammer zieht sich zurück, beschließt in Abwesenheit der nach Art. 22 zu der Sitzung zugelassenen Personen zunächst über eine etwaige Ergänzung der Untersuchung, und falls diese nicht für erforderlich gehalten wird, in der Sache nach gewissenhafter Ueberzeugung, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein. In Betreff der Strafe ist sie an den Antrag der Staatsanwaltschaft nicht gebunden, und kann die im Art. 33 §. 1 d. genannte Strafe mit einer der unter b. und c. genannten verbinden.

§. 3. Der mit der Untersuchung beauftragte Anwalt hat, wenn er Mitglied der Anwaltskammer ist, an den Beschlüssen nicht Theil zu nehmen.

§. 4. Nachdem Beschluß in der Sache gefaßt ist, eröffnet der Vorsitzende das Urtheil mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe.

Art. 42.

Bleibt der Beschuldigte im Termine zur mündlichen Verhandlung ohne genügende Entschuldigung aus, so wird demungeachtet mit Verhandlung der Sache und Abgabe des Urtheils verfahren.

Art. 43.

Die Mitglieder der Anwaltskammer, gegen welche eine der im Art. 33 §. 1 b.—f. genannten Strafen von der Anwaltskammer erkannt ist, scheiden aus dieser Kammer aus.

Digitized by Google

4. Berufung.

Art. 44.

Gegen das Urtheil der Anwaltskammer steht nur

a. dem Beschuldigten, wenn auf Suspension oder Ausstoßung erkannt ist, und
b. der Staatsanwaltschaft, wenn ihrem Strafantrage auf Suspension oder Ausstoßung nicht stattgegeben ist,

das Rechtsmittel der Berufung an ein Dienstgericht zu.

Art. 45.

§. 1. Die Berufung muß bei Strafe des Verlustes innerhalb 10 Tagen nach Verkündung des Urtheils, oder wenn der Beschuldigte hierbei nicht gegenwärtig war, nach Zustellung des Urtheils an den Beschuldigten, bei der Anwaltskammer schriftlich oder zum Protokolle angemeldet werden.

§. 2. Die rechtzeitige Anmeldung der Berufung ist dem Gegner mitzutheilen und hemmt die Vollstreckung.

5. Verfahren in zweiter Instanz.

Art. 46.

Die fernere Betreibung der Sache in zweiter Instanz liegt der Staatsanwaltschaft beim Oberappellationsgerichte ob. Dieser sind die Akten zu übergeben und hat sie dieselben dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts mit dem Antrage auf Bildung des Dienstgerichts und Bestimmung einer Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorzulegen.

Art. 47.

§. 1. Das Dienstgericht wird gebildet

a. aus dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts oder dessen zeitigen Vertreter als Vorsitzenden;
b. aus 3 in einer Sitzung des Oberappellationsgerichts durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern des Oberappellationsgerichts;

Digitized by Google

c. aus 3 in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 17 §. 2 von sämmtlichen Anwälten auf drei Jahre gewählten unwiderruflich zugelassenen Anwälten des Herzogthums, unter Ausschluß des Beschuldigten, der Mitglieder der Anwaltskammer und des mit der Untersuchung beauftragten Anwaltes.

§. 2. Der Secretair und die Unterbeamten beim Oberappellationsgerichte fungiren auch bei dem Dienstgerichte.

Art. 48.

§. 1. In der Sitzung des Dienstgerichts trägt der Vorsitzende oder ein von ihm aus den Mitgliedern ernannter Berichterstatter das Ergebniß der bis dahin stattgehabten Verhandlungen vor. Hierauf wird derjenige, welcher die Berufung angemeldet hat, und wenn dies von beiden Theilen geschehen ist, zuerst der Staatsanwalt mit der Begründung seiner Beschwerde, sodann der Gegner mit seiner Gegenerklärung gehört, und im Uebrigen in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 41 verfahren. Auch finden die Bestimmungen der Art. 21, 22 und 23 auf die Sitzung des Dienstgerichts Anwendung.

§. 2. Bis zum Beginn der mündlichen Verhandlungen in der Sitzung des Dienstgerichts kann die Berufung zurückgenommen werden. In Betreff der Anschließung finden Art. 412 §. 1, 2, 5 und Art. 413 der Strafproceßordnung Anwendung.

§. 3. Erscheint in der Sitzung des Dienstgerichts der Berufende weder persönlich, noch durch einen zulässigen Vertreter, ohne auch genügend entschuldigt zu sein, so wird seine Berufung sofort verworfen.

§. 4. Hält das Dienstgericht die Beschwerde des Beschuldigten für begründet, so kann dasselbe statt der von der Anwaltskammer erkannten Ausstoßung oder Suspension auf eine der andern im Art. 33 §. 1. genannten Disciplinarstrafen erkennen.

Digitized by Google

§. 5. Gegen das Urtheil des Dienstgerichts findet kein Rechtsmittel statt.

6. Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 49.

§. 1. Die Zustellung der Ladungen des mit der Untersuchung Beauftragten oder des Vorsitzenden der Anwaltskammer, Namens der letzteren, erfolgt, soweit nöthig, durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften des den bürgerlichen Proceß betreffenden Gesetzes.

§. 2. Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft erfolgt auf die im Art. 205 der Strafproceßordnung bestimmte Weise.

Art. 50.

Die Rechte und Pflichten der zuständigen Staatsanwaltschaft sind, soweit dieses Gesetz ein Anderes nicht bestimmt, nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung zu beurtheilen.

Art. 51.

In der Hauptverhandlung vor der Anwaltskammer und dem Dienstgerichte kann sich der Beschuldigte eines Anwalts als Vertheidigers bedienen und durch denselben vertreten lassen. Die desfallsigen Kosten fallen stets dem Beschuldigten zur Last. Die Bestimmungen der Art. 179 und 182 §. 2 der Strafproceßordnung finden hierbei Anwendung.

§. 52.

§. 1. Die Ablehnung des mit der Untersuchung Beauftragten, der Mitglieder der Anwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft, oder des Dienstgerichts, sowie der Schriftführer richtet sich nach den Bestimmungen im fünften Titel der Strafproceßordnung.

Digitized by Google

§. 2. Fallen so viele Mitglieder der Anwaltskammer aus, daß nicht die zur Beschlußfassung nöthige Zahl von 5 Mitgliedern übrig bleibt, so hat die Anwaltskammer sich bis zu dieser Zahl durch Wahl aus den übrigen unwiderruflich zugelassenen Anwälten, unter Ausschluß des mit der Untersuchung Beauftragten, zu ergänzen.

§. 3. Für die ausfallenden Mitglieder des Dienstgerichts, welche dem Oberappellationsgerichte angehören, hat dieses sich durch das Loos (Art. 47 §. 1) zu ergänzen.

§. 4. Für die ausfallenden Mitglieder des Dienstgerichts, welche dem Anwaltsstande angehören, treten Stellvertreter ein.

Zu diesem Zweck haben die Anwälte neben den drei Mitgliedern des Dienstgerichts in gleicher Weise einige Stellvertreter unter Bezeichnung der Reihefolge zu wählen.

Art. 53.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Anmeldung der Berufung finden die Bestimmungen des Art. 208 der Strafproceßordnung Anwendung.

Art. 54.

§. 1. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung vor der Anwaltskammer oder dem Dienstgerichte wird — jedoch nur dem Beschuldigten — von dem Gerichte, bei welchem die Versäumung geschah, ertheilt, wenn

a) der Termin ohne jedes eigene Verschulden des Beschuldigten versäumt ist, und
b) die Wiedereinsetzung innerhalb 10 Tagen nach Beseitigung der Umstände, welche die Versäumung veranlaßt und die frühere Erhebung des Gesuchs ohne jedes eigene Verschulden verhindert haben, nachgesucht ist.

§. 2. Das Gesuch ist unter Angabe und Bescheinigung

der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu erheben.

§. 3. Das Gesuch hemmt das weitere Verfahren, insbesondere auch die noch nicht ausgeführte Vollstreckung des Urtheils.

§. 4. Erkennt das Gericht das Gesuch für begründet, so hebt es das gesprochene Urtheil auf und verordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens. Eine beglaubigte Abschrift des über den Beschluß aufgenommenen Protokolls ist dem Beschuldigten mitzutheilen. Rechtsmittel finden nicht Statt.

§. 5. Versäumt der Beschuldigte abermals den nach Wiederaufnahme des Verfahrens zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termin, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Art. 55.

§. 1. Jedes Strafurtheil muß den Beschuldigten zugleich in die baaren Kosten des Verfahrens verurtheilen, welches wegen der die Bestrafung begründenden Handlung statt gefunden hat. Gerichtssporteln und Stempelpapier werden nicht berechnet.

§. 2. Die Kosten einer von dem Beschuldigten mit Erfolg, oder von der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg eingelegten Berufung können dem Beschuldigten nicht zur Last gelegt werden.

§. 3. Die Staatsanwaltschaft kann nur in die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Berufung verurtheilt werden. Soweit im Uebrigen eine Verurtheilung des Beschuldigten nicht erfolgt, oder der Verurtheilte zur Bezahlung unvermögend ist, sind die baaren Kosten aus der Anwaltscasse zu erstatten.

Art. 56.

§. 1. Jedes Urtheil ist schriftlich abzufassen, ohne daß jedoch die Verkündigung desselben von dieser Abfassung abhängig ist.

Digitized by Google

§. 2. Die Urschrift des Urtheils soll enthalten:
das Datum,
die Namen der Richter, des Schriftführers und des Staatsanwalts,
die genaue Bezeichnung des Beschuldigten und der Beschuldigung,
die Schlußanträge des Staatsanwalts und des Beschuldigten,
die Entscheidung über Strafe und Kosten und
die Entscheidungsgründe.

Dieselbe wird von allen Mitgliedern des Gerichts, welche zum Urtheil mitgewirkt haben, und dem Schriftführer unterschrieben und dem Beschuldigten in beglaubigter Abschrift mitgetheilt. — Die Beglaubigung erfolgt bei der Anwaltskammer von einem der Schriftführer.

7. Vollstreckung.

Art. 57.

§. 1. Die Vollstreckung der auf Ausstoßung, Suspension, Geldstrafe und Kostenersatz lautenden Erkenntnisse erfolgt auf den Grund eines mit der Bescheinigung des Schriftführers über die Rechtskraft versehenen beglaubigten Auszugs aus dem ergangenen Urtheile und ist durch die Staatsanwaltschaft des Obergerichts zu Oldenburg zu bewirken.

Ausstoßung und Suspension werden von dem Appellationsgerichte in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

§. 2. Rügen werden durch mündliche oder schriftliche Benachrichtigung vom Vorsitzenden der Anwaltskammer, schriftliche Verweise durch Zustellung des Urtheils (Art. 56) ertheilt.

§. 3. Ein Verweis vor der Anwaltskammer wird in einer Sitzung derselben von dem Vorsitzenden zu Protokoll ertheilt. Stellt der Verurtheilte auf eine wiederholte, bei Brüche zu verfügende Ladung sich nicht ein, so werden ein

Digitized by Google

Auszug aus dem Urtheile und der Ungehorsam von der Staatsanwaltschaft (§. 1) in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht.

V. Allgemeine Anwaltsversammlung.

Art. 58.

§. 1. Jährlich findet eine vom Vorsitzenden der Anwaltskammer zu berufende allgemeine Anwaltsversammlung statt, in welcher der Vorsitzende der Anwaltskammer über deren Thätigkeit in dem verflossenen Jahre berichtet, die Cassenrechnung vorlegt, die erforderlichen Wahlen zur Anwaltskammer und zum Dienstgerichte vornehmen läßt, und von den Anwälten etwa zu machende Anträge an die Anwaltskammer, welche die Wahrung der Standesinteressen zum Zweck haben, zur Berathung bringt.

§. 2. Die allgemeine Anwaltsversammlung beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Bestimmungen der Art. 16, 22 und 23 finden auch auf die allgemeine Anwaltsversammlung Anwendung.

Art. 59.

§. 1. Sind Wahlen zur Anwaltskammer oder zum Dienstgerichte vorzunehmen, so muß wenigstens die Hälfte aller Anwälte des Herzogthums gegenwärtig sein. Andernfalls ist eine neue Versammlung einzuberufen, auf welche die Bestimmungen des Art. 20 §. 3 Anwendung finden.

§. 2. Wenn die allgemeine Anwaltsversammlung nicht selbst eine andere Wahlart beschließt, so ist für jede zu wählende Person besonders abzustimmen. Wird die absolute Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 3. Das Ergebniß der Wahl ist dem Oberstaatsanwalte mitzutheilen und öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

VI. Uebergangsbestimmungen.

Art. 60.

Die zur Zeit, in welcher dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, im Herzogthum zugelassenen Anwälte sind bei demjenigen Obergerichte als zugelassen anzusehen, in dessen Bezirke sie ihren Wohnsitz haben. Dieselben können ihren bisherigen Wohnsitz behalten, müssen in diesem Falle jedoch am Sitze des Obergerichts, bei welchem sie zugelassen sind, einen dort wohnenden Anwalt bevollmächtigen, an welchen die Zustellungen für sie gültig erfolgen können, und dürfen auf den Grund ihres vom Obergerichte entfernten Wohnsitzes keine höhere Gebühren in Anspruch nehmen.

Art. 61.

Sobald dieses Gesetz in Wirksamkeit getreten ist, wird das Staatsministerium eine allgemeine Anwaltsversammlung berufen, um unter Leitung des Oberstaatsanwalts die Wahl der Mitglieder der Anwaltskammer vornehmen zu lassen. Die erste Wahl soll für die Zeit bis zum 1. Januar 1861 gelten.

Art. 62.

Die Bestimmung des Zeitpunkts, wann dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erfolgt im Verordnungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 28. Juni 1858.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing.

Lier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 20. Juli 1858.) 25. Stück.

Inhalt:

№ 44. Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Juli 1858.

№ 44.

Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Oldenburg.
Rastedt, den 3. Juli 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg das nachstehende Strafgesetzbuch.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 3. Juli 1858.

(L. S.) **Peter.**

v. Rössing.

Lier.

Strafgesetzbuch

für das

Großherzogthum Oldenburg.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1.

Eine Handlung ist

a) **Verbrechen**, wenn sie mit Zuchthausstrafe
b) **Vergehen**, wenn sie mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldstrafe von mehr als funfzig Thalern,
c) **Uebertretung**, wenn sie mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern

gesetzlich bedroht ist.

Art. 2.

Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung

Digitized by Google

kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Art. 3.

§. 1. Die Oldenburgischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle im Großherzogthum Oldenburg begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 2. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen findet im Inlande eine Verfolgung und Bestrafung nur statt, wenn dies in Gesetzen oder Staatsverträgen besonders bestimmt ist.

Es kann jedoch im Inlande verfolgt und soll alsdann nach Oldenburgischen Strafgesetzen bestraft werden:

a) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen das Großherzogthum Oldenburg eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;

b) ein Oldenburger, welcher im Auslande gegen das Großherzogthum Oldenburg eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat;

c) ein Oldenburger, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach Oldenburgischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist.

Art. 4.

Auf Oldenburgische Militairpersonen finden die allge-

Digitized by Google

meinen Strafgesetze insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

Art. 5.

Das Recht des Beschädigten auf Schadenersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

Art. 6.

§. 1. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

§. 2. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

Art. 7.

§. 1. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.

§. 2. Die zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe Verurtheilten sind unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden, wenn sie Vermögen und nicht schon einen gesetzlichen Vertreter haben, oder es aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheint, nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt.

§. 3. Den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten darf während ihrer Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Digitized by Google

Art. 8.

§. 1. Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt.

§. 2. Die Einschließung kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden.

Art. 9.

§. 1. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Ist zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 17.) erkannt, so kann die Gefängnißstrafe auch in der Strafanstalt (Art. 7.) vollstreckt werden.

§. 2. Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre betragen.

Art. 10.

§. 1. Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§. 2. Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens Einen Tag betragen.

Art. 11.

Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandelung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so ist einjährige Einschließung einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe und einjährige Gefängnißstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

Digitized by Google

Art. 12.

§. 1. Geldstrafen können nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden.

§. 2. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Gerichte so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens vier Jahre.

§. 3. Wenn eine zu verwandelnde Geldstrafe neben Zuchthaus auszusprechen ist, so soll die Geldstrafe nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer (Art. 11.) verwandelt werden.

Art. 13.

Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldstrafe die Wahl, so ist auf die Geldstrafe in den milderen Fällen zu erkennen. Im Falle des Unvermögens tritt Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen über die Strafverwandelung (Art. 12.) ein.

Art. 14.

§. 1. Die Konfiscation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt.

§. 2. Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfiszirt werden.

§. 3. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Digitized by Google

§. 4. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so soll nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt werden, auf welchem sich diese Stellen befinden.

Art. 15.

§. 1. Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 2. Die Konfiscation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

§. 3. Ist auf Konfiscation oder Geldstrafe, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadenersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Art. 16.

§. 1. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte soll auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 2. Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 3. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat von Rechtswegen dieselbe Wirkung, als wenn in dem Urtheile zugleich auf die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren erkannt wäre.

Digitized by Google

Art. 17.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt während der im Urtheile bestimmten Zeit die Unfähigkeit

a. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen,
b. Geschworner oder Schöffe zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden,
c. als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen,
d. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienraths zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile,
e. in den Militairdienst einzutreten.

Art. 18.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, so wie den Verlust der aus der Staats- oder einer Gemeindecasse zu zahlenden Pensionen oder Wartegelder von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus dem Militairdienst tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

Art. 19.

Sofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen die Untersagung der Ausübung oder der Verlust noch anderer als der vorstehend (Art. 17. und 18.) erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korpora-

Digitized by Google

tionen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

Art. 20.

Ist ein Oldenburger wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens, welches nach Oldenburgischen Gesetzen mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden muß, im Auslande rechtskräftig verurtheilt und die Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen, so kann ein neues Strafverfahren vor den Oldenburgischen Gerichten eingeleitet und es soll alsdann gegen den Schuldigen in Gemäßheit der Oldenburgischen Gesetze nur auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 21.

Die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auf die Dauer von einem Jahre bis zu fünf Jahren erkannt werden. Sie hat für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge. Diese Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Ist gleichzeitig auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird die Dauer der Unfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Art. 22.

§. 1. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§. 2. Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Art. 23.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat die Wirkung,

Digitized by Google

daß dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Provinzialregierung untersagt werden kann.

Art. 24.

§. 1. Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

§. 2. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. October bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Art. 25.

Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizeiaufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.

Art. 26.

Alle Strafurtheile, in denen auf Zuchthaus, auf Einschließung von mehr als fünf Jahren oder auf Landesverweisung unabänderlich erkannt ist, sollen in einem öffentlichen Blatte der Provinz, in welcher die That begangen ist, bekannt gemacht werden.

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

Art. 27.

Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten

Digitized by Google

an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände die Vollendung gehindert worden oder der Versuch ohne Erfolg geblieben ist.

Art. 28.

§. 1. Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, bei Feststellung des Strafmaaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist.

§. 2. Ist das Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren nebst Stellung unter Polizeiaufsicht ein.

§. 3. Soweit bei den vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

Art. 29.

Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im Art. 28. aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen und von der Begünstigung.

Art. 30.

Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens oder eines strafbaren Versuches eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

a. wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der

Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat;

b. wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge und andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.

Art. 31.

Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet.

Wird festgestellt, daß im Falle des Art. 30. b. die Theilnahme keine wesentliche war, so tritt statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe ein und kann, wo zeitige Zuchthausstrafe angedroht ist, auf zwei Jahre Zuchthaus herabgegangen werden. Wird außerdem festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe Gefängniß von zwei bis zu zehn Jahren, und statt der zeitigen Zuchthausstrafe Gefängniß von einem bis zu fünf Jahren ein.

Art. 32.

Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt, umhergetragen oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einem Verbrechen oder Vergehen auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, soll, wenn kein Erfolg eingetreten ist, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe

Digitized by Google

bis zu 100 Thalern bestraft werden, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist.

Art. 33.

§. 1. Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist als Begünstiger mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 2. Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um ihn der Bestrafung zu entziehen, von Verwandten oder Verschwägerten desselben in auf- und absteigender Linie, von dessen Geschwistern oder Verschwägerten des nämlichen Grades, von dessen Ehegatten, selbst nach getrennter Ehe, oder von dessen Verlobten gewährt worden ist.

Art. 34.

§. 1. Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

§. 2. Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

Art. 35.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mindern.

Art. 36.

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben aus andern Gründen ausgeschlossen war.

Art. 37.

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

Art. 38.

§. 1. Wegen jugendlichen Alters sind Personen, welche bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens das 12te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für zurechnungsunfähig zu erachten und der elterlichen oder vormundschaftlichen Zucht zu überlassen, vorbehältlich der polizeilichen Mitaufsicht.

§. 2. Bei Angeschuldigten, welche bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens das 12te, aber noch nicht das 16te Lebensjahr vollendet haben, ist besonders zu ermessen, ob dieselben bereits für zurechnungsfähig zu erachten sind. Wird festgestellt, daß sie für zurechnungsunfähig zu erachten sind, so sind sie freizusprechen, und ist im Urtheile zu bestimmen, ob sie der elterlichen oder vormundschaftlichen

Digitized by Google

Zucht überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden sollen.

§. 3. In der Besserungsanstalt sind dieselben so lange zu behalten, als die Provinzialregierung solches erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus.

Art. 39.

Wird im Falle des Art. 38. §. 2. festgestellt, daß der Angeschuldigte bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens bereits zurechnungsfähig war, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a. auf Zuchthaus, auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizeiaufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
b. ist das Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis fünfzehn Jahren erkannt;
c. in den übrigen Fällen soll das Gericht ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden;
d. die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen, vollstreckt werden.

Art. 40.

§. 1. Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem

Digitized by Google

jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

§. 2. Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.

§. 3. Die Handlung ist straflos, wenn der Thäter dieselbe in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit für erlaubt und nicht strafbar gehalten hat.

Art. 41.

Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt.

Art. 42.

§. 1. Verbrechen, welche mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren; Verbrechen, welche im höchsten Strafmaaße mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer milderen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren.

§. 2. Vergehen, die im höchsten Strafmaaße mit einer höheren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren.

§. 3. Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

Art. 43.

§. 1. Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach dem letzten Beschluß oder der letzten gerichtlichen Handlung (Art. 44).

Digitized by Google

§. 2. Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

Art. 44.

Jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Gerichtes, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

Art. 45.

Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.

Art. 46.

Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

Art. 47.

Wenn mehren Personen das Recht zusteht, die Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens zu beantragen, so wird durch die Versäumung der im Art. 46 bestimmten Frist von Seiten des einen derselben, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.

Art. 48.

Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche Theil-

Digitized by Google

nehmer an dem Verbrechen oder Vergehen statt, auch wenn nur gegen Einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist.

Art. 49.

Der Antrag auf Bestrafung kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen werden.

Art. 50.

§. 1. Der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

§. 2. So lange der Verletzte das 16te Jahr noch nicht vollendet hat, hat der Vater oder Vormund desselben das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Art. 51.

Die ohne Verschulden des Angeschuldigten erlittene Untersuchungshaft, soll auf die erkannten zeitigen Freiheitsstrafen angerechnet und dabei die Untersuchungshaft der Einschließung gleichgeachtet werden (Art. 11).

Fünfter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen und vom Rückfalle.

Art. 52.

Wenn dieselbe Handlung die Merkmale mehrer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

Art. 53.

§. 1. Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

Digitized by Google

§. 2. Es kann jedoch, soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maaß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden.

Art. 54.

Diese Vorschrift des Art. 53 §. 1 wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

a. macht das Gericht von der im Art. 53 §. 2 gegebenen Befugniß keinen Gebrauch, so darf bei den in Vereinigung zu erkennenden Freiheitsstrafen die Dauer von zwanzig Jahren und, sofern nur Vergehen vorliegen, die Dauer von zehn Jahren nicht überschritten werden;

b. sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (Art. 11), auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen; die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen;

c. sind mehre Verbrechen oder Vergehen begangen, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 16) oder mit Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern (Art. 21) oder mit Stellung unter Polizeiaufsicht (Art. 22) bedroht sind, so soll die Gesammtdauer dieser einzelnen in Vereinigung zu erkennenden Strafen die gesetzlich längste Dauer derselben nicht übersteigen.

Art. 55.

§. 1. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

§. 2. Sofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetz-

Digitized by Google

liche Maaß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchſten geſetzlichen Strafmaaßes.

§. 3. Die Dauer der Gefängnißſtrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren überſteigen.

§. 4. Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsſtrafe bedroht ſind, darf die Dauer von zwanzig Jahren ſelbſt im Rückfall nicht überſchritten werden.

Art. 56.

Der Rückfall iſt auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder ſpäteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Verſuch eines Verbrechens oder Vergehens darſtellt.

Art. 57.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn ſeit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsſtrafe oder Geldſtrafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlaſſen worden iſt, zehn Jahre verfloſſen ſind.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Beſtrafung.

Erſter Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

Art. 58.

Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

a. den Großherzog zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, oder

b. die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder

c. das Gebiet des Großherzogthums ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen,

ist Hochverrath und soll mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Art. 59.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

Art. 60.

§. 1. Haben zwei oder mehre Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im Art. 59 bezeichneten Handlung gekommen ist, so soll sie die Strafe von fünfjährigen bis zwanzigjährigen Zuchthaus treffen.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung nicht unter fünf Jahren ein.

§. 3. Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich die Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen:

a. der Fähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen;

b. der Fähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben.

Art. 61.

Die Strafe des Art. 60 soll auch denjenigen treffen,

Digitized by Google

welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

Art. 62.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach Art. 59 als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll wenn die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zehn Jahren bestraft werden.

Art. 63.

Jede andere ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft; auch kann zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 64.

§. 1. Ein Oldenburger, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Großherzogthum Oldenburg zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig, und wird mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

§. 2. Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Art. 65.

§. 1. Ein Oldenburger, welcher während eines gegen den Oldenburgischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen das Großherzogthum Oldenburg oder dessen Bundesgenossen trägt,

Digitized by Google

wird als Landesverräther mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

§. 2. Ein Oldenburger, welcher schon früher in fremdem Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen das Großherzogthum Oldenburg oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von drei bis zehn Jahren bestraft werden.

§. 3. Wird im Falle des §. 2 festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von drei bis zehn Jahren ein.

Art. 66.

§. 1. Ein Oldenburger, welcher während eines gegen das Großherzogthum Oldenburg ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen des Großherzogthums Oldenburg oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 2. Lebenslängliche Zuchthausstrafe tritt ein, wenn der Thäter:

a. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Oldenburgische oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
b. Festungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht;
c. dem Feinde Mannschaften zuführt, oder Soldaten des Oldenburgischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
d. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
e. dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder

Digitized by Google

f. einen Aufstand unter den Oldenburgischen oder verbündeten Truppen erregt.

Art. 67.

Wer vorsätzlich:

a. Staatsgeheimnisse oder Festungspläne oder soche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder

b. zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

c. ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil des Großherzogthums Oldenburg führt,

wird mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 68.

Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in diesem Titel gedachten Handlungen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Art. 69.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes soll, wenn eine gleiche gegen das Großherzogthum begangene Handlung als Hochverrath oder Landesverrath zu beurtheilen wäre, nach Maßgabe der Art. 58—68. bestraft werden.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

Art. 70.

§. 1. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Großherzogs schuldig macht, wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

§. 2. In minder schweren Fällen ist auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 3. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zwanzig Jahren ein.

Art. 71.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den Großherzog verletzt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 72.

§. 1. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person der Großherzogin, des Thronfolgers oder des Regenten des Großherzogthums schuldig macht, wird mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft.

§. 2. In minder schweren Fällen ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§. 3. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren ein.

§. 4. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Großherzogin, den Thronfolger oder den Regenten des Großherzogthums beleidigt,

Digitized by Google

wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft. Auch kann gegen denselben auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 73.

§. 1. Wer sich einer Thätlichkeit gegen ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft, wenn nicht nach Art. 176 flgd. eine schwerere Strafe zu erkennen ist.

§. 2. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung ein Mitglied des Großherzoglichen Hauses beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Dritter Titel.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

Art. 74.

§. 1. Ein Oldenburger, der im In- oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthalts im Großherzogthum Oldenburg gegen einen der Deutschen Bundesstaaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den Großherzog oder das Großherzogthum verübt hätte, als eine hochverrätherische anzusehen sein würde, ist in den Fällen der Art. 58. bis 62. mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren, in dem Falle des Art. 63. aber mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 2. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen befreundeten Staat gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Digitized by Google

Art. 75.

§. 1. Wer sich einer Thätigkeit gegen das Oberhaupt eines deutschen Bundesstaats schuldig macht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft, wenn nicht nach Art. 176 flgde. eine schwerere Strafe zu erkennen ist.

§. 2. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen Bundesstaates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 3. Dieselben Strafen treten ein, wenn die Beleidigung oder Thätlichkeit gegen das Oberhaupt eines anderen befreundeten Staates gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Art. 76.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung einen bei dem Großherzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 77.

In den Fällen der Art. 75 und 76 tritt die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten ein.

Vierter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

Art. 78.

Ein Unternehmen, welches darauf abzielt, den Landtag des Großherzogthums gewaltsam auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen,

Digitized by Google

oder Mitglieder aus demſelben gewaltſam zu entfernen, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren beſtraft.

Art. 79.

Wer ein Mitglied des Landtags durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen daſſelbe verhindert, ſich an den Ort der Verſammlung zu begeben oder zu ſtimmen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren beſtraft.

Art. 80.

Wer auf die im Art. 79. angegebene Weiſe Staatsangehörige verhindert oder zu verhindern verſucht, in Ausübung ihrer ſtaatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu ſtimmen, ſoll mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre beſtraft werden.

Art. 81.

§. 1. Wer, mit der Sammlung der Wahl- oder Stimmzettel oder Zeichen beauftragt, vorſätzlich die rechtmäßige Anzahl derſelben vermehrt oder vermindert, einen Zettel oder ein Zeichen verfälſcht oder vertauſcht, oder auf die Zettel derjenigen Perſonen, die nicht ſchreiben können, andere als die angegebenen Namen ſchreibt, ingleichen wer, bei einer Wahlhandlung mit der Führung des Protokolls beauftragt, andere als die angegebenen Namen niederſchreibt, wird mit Gefängniß von Einem bis zu drei Jahren beſtraft.

§. 2. War der Thäter nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder mit einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeſchäfte beauftragt, ſo iſt die Strafe Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

§. 3. In beiden Fällen iſt zugleich auf Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 82.

Wer eine Wahlſtimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren beſtraft;

Digitized by Google

auch kann gegen denselben auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Fünfter Theil.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Art. 83.

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 84.

Wer eine Militairperson auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine beurlaubte Militairperson dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungsordre nicht zu folgen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 85.

§. 1. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Anordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des

Digitized by Google

Militairs oder einer Gemeinde, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

Art. 86.

Jede öffentliche Behörde ist zur Aufrechthaltung ihres Ansehens befugt, denjenigen, welcher ihre Verhandlungen stört und dem Befehle, davon abzustehen keine Folge leistet, auf der Stelle bis auf 24 Stunden in das Gefängniß abführen zu lassen, vorbehältlich der etwa verwirkten Strafen.

Art. 87.

Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Art. 88.

§. 1. Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den Art. 85 und 87 genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 2. Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Art. 89.

§. 1. Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Polizeibeamten oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Digitized by Google

§. 2. Wird bei einem Auflaufe gegen die Polizeibeamten oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet, oder Gewalt verübt, so treten gegen diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

Art. 90.

Mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird bestraft:

a. wer gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten, oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet;

b. wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Provinzialregierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;

c. wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Großherzoglichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

Art. 91.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus dem Straforte, dem Gefängnisse, der Gewalt der bewaffneten Macht, oder der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 92.

§. 1. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert,

Digitized by Google

wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 2. Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern ein.

Art. 93.

§. 1. Wenn Gefangene in einem Straforte oder Gefängnisse sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so haben die Theilnehmer an der Meuterei Gefängniß nicht unter sechs Monaten verwirkt; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 2. Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§. 3. Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden.

Sechster Titel.

Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

Art. 94

§. 1. Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, oder solche befehligt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 2. Wer an ſolchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

Art. 95.

§. 1. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Daſein, Verfaſſung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden ſoll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorſam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorſam verſprochen wird, iſt an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten, und an den Stiftern, Vorſtehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu beſtrafen.

§. 2. Gegen öffentliche Beamte iſt zugleich auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

Art. 96.

§. 1. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beſchäftigungen es gehört, Maaßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Geſetzen durch ungeſetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, wird an den Mitgliedern mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, und an den Stiftern, Vorſtehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von ſechs Monaten bis zu zwei Jahren beſtraft.

§. 2. Gegen öffentliche Beamte iſt zugleich auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

Art. 97.

Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Haſſe oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldſtrafe von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren beſtraft.

Art. 98.

Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entſtellter Thatſachen, oder durch öffentliche

Digitized by Google

Schmähungen die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 99.

§. 1. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Landtag, ein Mitglied desselben, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Schöffen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 2. Hat die Beleidigung den Karakter der Verleumdung, so tritt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

§. 3. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldstrafe von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

Art. 100.

§. 1. Wegen Beleidigung des Landtags darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung desselben und wegen Beleidigung eines Landtagsmitgliedes nur auf dessen Antrag eingeleitet werden.

§. 2. In Ansehung der übrigen im Art. 94 vorgesehenen Ehrverletzungen bedarf es zur Einleitung der Verfolgung eines Antrages des Verletzten nicht.

Art. 101.

Wer sich ein öffentliches Amt anmaßt, oder unbefugt solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffent-

Digitized by Google

lichen Amtes vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Art. 102.

§. 1. Wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige derartige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden, oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 2. Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so soll zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 103.

Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 104.

Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, ohne Befugniß vorsätzlich erbricht, ablöset oder beschädigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 105.

§. 1. Wer als Zeuge oder als Geschworener berufen, eine Entschuldigungsursache vorschützt, welche sich als falsch ergiebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Digitized by Google

§. 2. Dasselbe gilt für den Sachverständigen, insofern er auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung berufen ist.

§. 3. Die Verurtheilung wegen Vorschützens einer falschen Entschuldigungsursache schließt die Verurtheilung in die auf das Nichterscheinen gesetzten Geldstrafen nicht aus.

Art. 106.

§. 1. Wer einen Oldenburger zum Militärdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Oldenburgischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§. 2. Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

Art. 107.

§. 1. Wer in Kriegszeiten von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizei- oder Militärbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 2. Die Strafe tritt nicht ein, wenn diese Handlung von einer Person begangen wurde, welche nach Art. 33 §. 2 wegen Begünstigung nicht zu bestrafen wäre.

Art. 108.

Wer es sich zum Geschäft macht:

a. Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherrn übergehen;

b. Schiffsleute inländischer Schiffe dazu zu verleiten, daß

Digitized by Google

sie ihren Dienst nicht antreten oder vor Beendigung desselben ihn wieder verlassen;

soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 109.

Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 110.

Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird im Rückfalle mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 111.

Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher im Rückfalle mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 112.

Mit Gefängniß von Einer Woche bis drei Monaten wird bestraft:

a. wer unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens,
b. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehre Male rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Digitized by Google

Art. 113.

§. 1. Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft, wer dem Spiele, Trunke oder Müssiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß.

§. 2. Mit derselben Strafe wird bestraft:

a. wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

b. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe;

im Falle er wegen einer dieser Uebertretungen bereits von dem Polizeigerichte bestraft worden ist.

Art. 114.

§. 1. In den Fällen den Art. 111—113 kann der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe nach dem Ermessen der Provinzialregierung in die Zwangsarbeitsanstalt gebracht werden.

§. 2. Die von der Provinzialregierung festzusetzende Dauer der Einsperrung in der Zwangsarbeitsanstalt darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 3. An Stelle der Einsperrung in die Zwangsarbeitsanstalt kann von der Provinzialregierung angeordnet werden, daß die Verurtheilten durch das Amt (Magistrat) oder die Ortspolizeibehörde zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.

Digitized by Google

§. 4. Die Befugniß der Provinzialregierung, Ausländer aus dem Lande zu weisen, wird hierdurch nicht berührt.

Siebenter Titel.

Münzverbrechen oder Münzvergehen.

Art. 115.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer ächtem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben den Schein eines höheren Werthes giebt, ingleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, in der Absicht das nachgemachte oder verfälschte Geld in Umlauf zu bringen, begeht eine Münzfälschung und wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Art. 116.

Wer vorsätzlich falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt, hat dieselbe Strafe wie der Münzfälscher verwirkt.

Art. 117.

Wer falsches oder verfälschtes Geld als ächt empfängt und nach erkannter Unächtheit als ächt ausgiebt oder auszugeben versucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Art. 118.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die von dem Oldenburgischen oder einem fremden Staate oder unter deren

Autorität von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, so wie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- oder Dividendenscheine.

Achter Titel.

Meineid.

Art. 119.

Wer einen zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid oder einen Manifestationseid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Unfähigkeit zur Eidesleistung bestraft.

Art. 120.

§. 1. Wer als Zeuge in einer Civil- oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Unfähigkeit zur Eidesleistung bestraft.

§. 2. Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, und dieser zur Zuchthausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren und Unfähigkeit zu Eidesleistung.

Art. 121.

Wer als Sachverständiger in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Erklärung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Gutachten verletzt, wird gleich dem falschen Zeugen bestraft.

Digitized by Google

Art. 122.

Der Ableiſtung eines Eides wird gleich geachtet:

a. wenn derjenige, welchem ſein religiöſes Bekenntniß den Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach ſeinem religiöſen Bekenntniſſe an die Stelle des Eides tritt, abgiebt;

b. wenn derjenige, welcher als Partei, Zeuge, Sachverſtändiger oder Gevollmächtigter einen Eid geleiſtet hat, in gleicher Eigenſchaft eine Verſicherung unter Berufung auf den bereits früher in derſelben Angelegenheit geleiſteten Eid abgiebt, oder wenn ein Sachverſtändiger, welcher als ſolcher ein für allemal vereidet iſt, eine Verſicherung auf den von ihm geleiſteten Eid abgiebt;

c. wenn ein vereideter Beamter oder Anwalt eine amtliche Verſicherung unter Berufung auf ſeinen Dienſt- beziehungsweiſe Anwaltseid abgiebt.

Art. 123.

Wer einer öffentlichen Behörde eine Verſicherung an Eidesſtatt wiſſentlich falſch abgiebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis Einem Jahre und mit Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beſtraft.

Art. 124.

§. 1. Derjenige, welcher einen Anderen wiſſentlich zur Ableiſtung eines falſchen Eides in deſſen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleiſtetem Zeugeneide zu verleiten verſucht, ſoll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren beſtraft werden.

§. 2. Derjenige, welcher einen Anderen wiſſentlich zur Abgabe einer falſchen Verſicherung an Eidesſtatt (Art. 123.)

Digitized by Google

zu verleiten versucht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Art. 125.

§. 1. Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 2. Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Neunter Titel.

Falsche Anschuldigung.

Art. 126.

§. 1. Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 2. So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniß über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

Art. 127.

§. 1. In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf

Digitized by Google

Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

§. 2. Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben, ist vom Gerichte in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Zehnter Titel.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Art. 128.

Wer öffentlich in Worten, Schriften, oder anderen Darstellungen eine mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 129.

Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 130.

§. 1. Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil der-

ſelben aus dem Gewahrſam der dazu berechtigten Perſonen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt Gräber zerſtört oder böswillig beſchädigt, oder an denſelben beſchimpfenden Unfug verübt, ſoll mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren beſtraft werden.

§. 2. Liegt der Handlung gewinnſüchtige Abſicht zum Grunde, ſo iſt zugleich auf Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Eilfter Titel.

Verbrechen in Beziehung auf den Perſonenſtand.

Art. 131.

Wer ein Kind unterſchiebt oder vorſätzlich verwechſelt, oder auf andere Weiſe den Perſonenſtand eines Anderen vorſätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren beſtraft.

Wird feſtgeſtellt, daß mildernde Umſtände vorliegen, ſo tritt Einſchließung bis zu fünf Jahren ein.

Zwölfter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Art. 132.

§. 1. Ein Ehegatte, welcher vor Auflöſung ſeiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Perſon, welche mit einem Ehegatten, wiſſend, daß er verheirathet iſt, eine Ehe eingeht, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren beſtraft.

§. 2. Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder

Digitized by Google

Personenstandsbeamten, welcher wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

§. 3. Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

Art. 133.

§. 1. Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten und dessen Mitschuldigen mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 2. Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

Art. 134.

§. 1. Die Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den Ersteren mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren, an den Letzteren, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 3 Auch kann zugleich auf die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 4. Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Digitized by Google

Art. 135.

Mit Gefängniß nicht unter einem Jahre und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren werden bestraft:

a. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
b. Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
c. Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

Art. 136.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis vier Jahren, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

Art. 137.

§. 1. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

a. wer an einer Person des einen oder des anderen Geschlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;
b. wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zu-

Digitized by Google

stande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;

c. wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

§. 2. Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Art. 138.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft.

Art. 139.

§. 1. Weibspersonen, welche gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft. Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in die Zwangsarbeitsanstalt gebracht werde.

§. 2. Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.

§. 3. Die Dauer der Einsperrung in der Zwangsarbeitsanstalt ist von der Provinzialregierung nach den Umständen zu ermessen, sie darf aber den Zeitraum Eines Jahres nicht übersteigen.

Art. 140.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit zur Unzucht einer oder mehrer Personen des einen

Digitized by Google

oder anderen Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Art. 141.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren und mit Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen:

a. wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind;
b. wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegbefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

Art. 142.

Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist, auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verletzten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Art. 143.

Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 144.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellun-

Digitized by Google

gen verkauft, vertheilt oder ſonſt verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich ſind, ausſtellt oder anſchlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu ſechs Monaten beſtraft.

In dem Strafurtheile iſt zugleich auf Konfiskation der ausgeſtellten und der zum Verkauf oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darſtellungen zu erkennen.

Dreizehnter Titel.

Verletzungen der Ehre.

Art. 145.

Wer einen Anderen öffentlich beleidigt, wird mit Geldſtrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

Eine öffentliche Beleidigung iſt vorhanden, wenn die Beleidigung in einer öffentlichen Zuſammenkunft, oder wenn ſie durch Schriften, Abbildungen oder Darſtellungen geſchieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich ſind, ausgeſtellt oder angeſchlagen werden.

Art. 146.

Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwiedert werden, ſo ſoll das Gericht ermächtigt ſein, für beide Beleidiger oder für einen derſelben eine, der Art oder dem Maaße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu laſſen.

Art. 147.

Tadelnde Urtheile über wiſſenſchaftliche, künſtleriſche oder gewerbliche Leiſtungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtſamen gemacht worden ſind, ſowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgeſetz-

Digitized by Google

ten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Beleidigung hervorgeht.

Art. 148.

Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche durch unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, einen Andern beleidigen, werden mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 149.

§. 1. Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 2. Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

§. 3. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldstrafe von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

Art. 150.

§. 1. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden.

Digitized by Google

§. 2. Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mindern würde.

§. 3. Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

Art. 151.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn dieselbe aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Art. 152.

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben die öffentliche Klage erhoben, so muß bis zur Erledigung der letzteren mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.

Art. 153.

Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Verletzten.

Wird dem Antrage keine Folge gegeben, so steht dem Verletzten die Privatklage zu.

Art. 154.

Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so

Digitized by Google

kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

Art. 155.

Ist die Ehrenverletzung gegen Ehefrauen begangen worden, so haben sowohl die Verletzten, als deren Ehemänner das Recht, auf Bestrafung des Thäters anzutragen.

Art. 156.

§. 1. In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

§. 2. Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist vom Gerichte in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

§. 3. Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden.

Vierzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

Art. 157.

Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

Art. 158.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Men-

Digitized by Google

schen tödtet, begeht einen Todtschlag, und wird mit Zuchthaus von zwölf bis zwanzig Jahren bestraft.

Art. 159.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Art. 160.

Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

Art. 161.

Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

Art. 162.

§. 1. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 2. Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindermordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesen Verbrechen zur Anwendung.

Digitized by Google

Art. 163.

§. 1. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft.

§. 2. Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

Art. 164.

§. 1. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 2. Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Art. 165.

§. 1. Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 2. Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

§. 3. Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

Art. 166.

§. 1. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Men-

Digitized by Google

schen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Art. 167.

Der Thatbestand der Tödtung erfordert, daß die Verletzung im vorliegenden Fall den Tod als wirkende Ursache herbeigeführt hat. Dabei komnt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

Art. 168.

§. 1. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 2. Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Digitized by Google

Fünfzehnter Titel.

Körperverletzung.

Art. 169.

§. 1. Wer vorsätzlich einen Anderen stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

Art. 170.

Wenn Jemand eine empfangene Mißhandlung oder Körperverletzung auf der Stelle mit einer leichten Mißhandlung oder Körperverletzung erwidert, so soll der Richter ermächtigt sein, für ihn eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

Art. 171.

Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Art. 172.

Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen.

Art. 173.

Die Bestrafung der vorsätzlich zugefügten leichten Mißhandlungen oder Körperverletzungen erfolgt in den Fällen der Art. 169, 171, 172. nur auf Antrag, und kommen die

Digitized by Google

im dreizehnten Titel bei den Ehrenverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und über die Privatklage gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

Art. 174.

Wer gegen ein Mitglied des Landtags, einer anderen politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Schöffen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 175.

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

Art. 176.

Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

Art. 177.

Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von sechs bis zu zwanzig Jahren.

Digitized by Google

Art. 178.

§. 1. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (Art. 176) oder erhebliche (Art. 175.) Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, sofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

§. 2. Sind mehren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod, oder die schwere oder die erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Betheiligten in den Fällen der Art. 177. und 176. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, im Falle des Art. 175. mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen.

§. 3. Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder eines Todschlags, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (Art. 30 a. b.), ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 179.

War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (Art. 177. 178.) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung (Art. 176. 178.) auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißhand-

Digitized by Google

lung oder Körperverletzung (Art. 175. 178.) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

Art. 180.

§. 1. Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 2. Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (Art. 176.) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 3. Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 4. Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

Art. 181.

§. 1. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldstrafe von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 2. Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (Art. 176.) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

Art. 182.

§. 1. Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Digitized by Google

§. 2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

Art. 183.

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldstrafe von zwanzig bis fünfhundert Thalern bestraft werden.

Art. 184.

Hebammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 185.

§. 1. Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 2. Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

Art. 186.

§. 1. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes

oder Gewerbes obliegenden Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 2. Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Sechszehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

Art. 187.

Wer einen Menschen durch List, Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben entführt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen, oder ihn in Sclaverei oder Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, begeht einen Menschenraub und soll mit Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft werden.

Art. 188.

Wer einen Menschen unter sechszehn Jahren durch List, Gewalt, oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu

Digitized by Google

gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 189.

Wer eine minderjährige Person durch List, Gewalt, oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ihren Eltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.

Art. 190.

Wer eine Frauensperson durch List, Gewalt, oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 191.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Art. 192.

Hat der Entführer (Art. 190. 191.) die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungültig erklärt worden ist.

Art. 193.

§. 1. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönli-

Digitized by Google

chen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 2. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

a. wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (Art. 176) zur Folge gehabt hat;
b. wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;
c. wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

Art. 194.

§. 1. Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort einem Beamten der Staatsanwaltschaft oder einem mit polizeilichen Verrichtungen beauftragten Beamten, zum Zweck der Bestimmung über die fernere vorläufige Festnahme, übergeben oder einer Patrouille oder Wache zugeführt werden.

§. 2. Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maaßregel trifft, der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maaßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

Art. 195.

Wer einen Andern zu einer Handlung oder Unterlassung

Digitized by Google

mit Gewalt oder dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

Art. 196.

Wer einen Anderen mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft.

Art. 197.

Wenn mehre Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Siebenzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

Art. 198.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

Art. 199.

§. 1. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Gefängniß von drei Tagen ermäßigt werden.

Digitized by Google

Art. 200.

In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

a. wenn Ackergeräthschaften, oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische oder Krebse aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;

b. wenn Früchte oder andere Boden-Erzeugnisse, welche bereits geerntet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;

c. wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz oder Schlengen-, Höfter- oder Steindeichsmaterial, welches angeschafft und angefahren, aber noch nicht an den Werken angebracht ist, gestohlen wird;

d. wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Schiffsmann auf dem Schiffe, worauf er dient, wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers den Diebstahl begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;

e. wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt;

f. wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird;

Digitized by Google

g. wenn der Diebſtahl auf Märkten oder in einem Gedränge begangen wird.

Wird feſtgeſtellt, daß mildernde Umſtände vorhanden ſind, ſo kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

Art. 201.

Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufſicht tritt in folgenden Fällen ein:

a. wenn aus einem zum Gottesdienſte beſtimmten Gebäude Gegenſtände geſtohlen werden, welche dem Gottesdienſte gewidmet ſind;

b. wenn in einem Gebäude oder in einem umſchloſſenen Raume vermittelſt Einbruchs oder Einſteigens geſtohlen wird;

c. wenn der Diebſtahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umſchloſſenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältniſſe falſche Schlüſſel angewendet werden;

d. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Waſſerſtraße oder Eiſenbahn, oder in einem Poſtgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eiſenbahnhofe, eine zum Reiſegepäck oder zu anderen Gegenſtänden des Transports gehörende Sache, mittelſt Abſchneidens oder Ablöſens der Befeſtigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falſcher Schlüſſel geſtohlen wird;

e. wenn Sachen, welche eine blödſinnige Perſon oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei ſich führt, geſtohlen werden;

f. wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebſtahle Waffen bei ſich führt;

g. wenn zu dem Diebſtahle zwei oder mehrere Perſonen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche ſich

Digitized by Google

zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

h. wenn der Diebstahl bei Feuers- oder Wassersnoth, oder bei anderen solchen Unglücksfällen oder an Strandgütern oder aus gestrandeten Schiffen begangen wird;

i. wenn der Diebstahl an bereits an den Werken angebrachten Schlengen-, Höfter- oder Steindeichsmaterial begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 202.

§. 1. Wer bereits zweimal oder mehre Male wegen Diebstahls oder Raubes bestraft worden ist, soll wegen neuen Diebstahls bestraft werden, wie folgt:

a. Wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist (Art. 199, 200), mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

b. Wenn der neue Diebstahl ein schwerer ist (Art. 201.), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

In allen Fällen (a und b) soll zugleich Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden nur Anwendung, wenn wenigstens in Ansehung zweier der früheren

Digitized by Google

Verbrechen oder Vergehen die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich nicht ausgeschlossen ist (Art. 57).

Art. 203.

Die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahls wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit desselben die Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend waren.

Art. 204.

§. 1. Den bewohnten Gebäuden werden gleichgestellt:

a. Schiffe, welche bewohnt werden;
b. die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;
c. diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind;
d. der zu einem bewohnten oder demselben gleichgestellten (b und c) Gebäude gehörige umschlossene Raum und alle darin befindliche Gebäude jeder Art.

§. 2. Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

Art. 205.

Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

Art. 206.

Einbruch ist vorhanden:

a. wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang

Digitized by Google

sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;

b. wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

Art. 207.

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

Art. 208.

§. 1. Wer eine fremde bewegliche Sache für einen Andern in Besitz oder in Gewahrsam hat, und sich dieselben widerrechtlich aneignet, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 2. Die That ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem Berechtigten wissentlich ableugnet, dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht oder sonst eine Handlung damit vornimmt, zu welcher blos der Eigenthümer berechtigt sein kann.

Art. 209.

Wer unversiegelt oder unverschlossen empfangenes Geld verbraucht, ist der Unterschlagung nicht schuldig, wenn das Geld in der Absicht, es wiederzuerstatten, verbraucht wurde, und den Umständen nach anzunehmen ist, daß diese Absicht mit der wohlbegründeten Ueberzeugung verbunden war, den Ersatz ohne Verzug leisten zu können. Ist jedoch die Ablie-

Digitized by Google

ferung in denselben Geldstücken besonders zur Pflicht gemacht, so soll die Absicht der Wiedererstattung nicht berücksichtigt werden.

Art. 210.

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, sich dieselbe auf die im Art. 208 §. 2 angegebene Weise widerrechtlich aneignet.

Art. 211.

§. 1. Die Unterschlagung, sowie der Versuch der Unterschlagung werden mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

Art. 212.

§. 1. Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen werden, sollen nicht bestraft werden.

§. 2. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind.

Art. 213.

Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zu bestrafen.

Digitized by Google

Achtzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

Art. 214.

§. 1. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Andern in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

§. 2. Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

Art. 215.

Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Art. 216.

Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft:

a. wenn der Räuber, oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
b. wenn zu dem Raube zwei oder mehre Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
c. wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder einer Wasserstraße verübt wird;
d. wenn bei einem Raube einem Menschen eine erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung (Art. 175) zugefügt wird.

Digitized by Google

Art. 217.

Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

a. wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung bestraft worden ist; der Art. 57 findet hier keine Anwendung;

b. wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist;

c. wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

Art. 218.

Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung durch Gewalt oder dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

Art. 219.

§. 1. Die Erpressung wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. 2. Wird mit Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung gedroht, so wird der Thäter mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren und mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§. 3. Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber (Art. 215, 216, 217) zu bestrafen.

Digitized by Google

Neunzehnter Titel.

Hehlerei.

Art. 220.

§. 1. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Gefängniß von drei Tagen ermäßigt werden.

Art. 221.

§. 1. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (Art. 219 §. 3) oder einem schweren Diebstahle (Art. 201) herrühren, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 222.

Wer die Hehlerei (Art. 220 und 221) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden.

Art. 223.

§. 1. Wer bereits zweimal oder mehre Male wegen Hehlerei bestraft worden ist, soll, wenn er sich von Neuem der Hehlerei schuldig macht, bestraft werden, wie folgt:

a. wegen einfacher Hehlerei (Art. 220) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

b. Wenn die Hehlerei eine schwere ist (Art. 221), so ist Strafe Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter einem Jahre und auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

In allen Fällen a und b soll zugleich Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden nur Anwendung, wenn wenigstens in Ansehung zweier der früheren Verbrechen oder Vergehen die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich nicht ausgeschlossen ist (Art. 57).

Digitized by Google

Zwanzigster Titel.

Betrug.

Art. 224.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

Art. 225.

§. 1. Der Betrug, sowie der Versuch des Betruges werden mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldstrafe von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

Art. 226.

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

a. wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient;
b. wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;
c. wer ächte zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke

Digitized by Google

durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;

d. wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;

e. wer Geldpackete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;

f. wer in der Absicht, eine verhängte Exekution abzuwenden oder hinauszuschieben, von einem Postscheine über eine Versendung von Geld oder anderen Werthgegenständen Gebrauch macht, obgleich er weiß, daß der versendete Brief, oder das versendete Packet dasjenige nicht enthält, was durch den Postschein als abgesendet nachgewiesen werden soll;

g. wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;

h. wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

Art. 227.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Digitized by Google

Art. 228.

In allen Fällen des Betruges (Art. 224 bis 227) kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Einundzwanzigster Titel.

Untreue.

Art. 229.

§. 1. Wegen Untreue werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft:

a. Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;

b. Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, desgleichen diejenigen, welche aus der Betreibung gerichtlicher Geschäfte für Andere ein Gewerbe machen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

§. 2. Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldstrafe von fünfzig bis Eintausend Thalern erkannt werden.

§. 3. Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des Art. 52 diese härtere Strafe ein.

Digitized by Google

Zweiundzwanzigster Titel.

Urkundenfälschung.

Art. 230.

§. 1. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

§. 2. Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

Art. 231.

Einer Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

Art. 232.

Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleich geachtet.

Art. 233.

§. 1. Die Urkundenfälschung wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und zugleich mit Geldstrafe von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich Geldstrafe nicht unter fünf Thalern; auch kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 234.

§. 1. Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

a. Urkunden, welche mit der Unterschrift des Großherzogs oder mit Großherzoglichen Insiegel ausgefertigt sind;
b. Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;
c. Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
d. Verfügungen von Todeswegen;
e. Wechsel.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich auf Geldstrafe nicht unter zehn Thalern, sowie auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 235.

§. 1. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in

Digitized by Google

öffentlichen Urkunden, Büchern, oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

§. 2. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheil eines Anderen von solchen falschen Beurkundungen wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, und zugleich auf Geldstrafe nicht unter zehn Thalern, sowie auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Art. 236.

§. 1. Wer unächtes Stempelpapier anfertigt, oder ächtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 2. Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts schuldig macht.

Art. 237.

§. 1. Wer ohne die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen, einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder eine andere öffentliche Urkunde oder ein auf Grund bestehender Vorschriften auszustellendes sonstiges Zeugniß, oder ein Führungs- oder Fähigkeitszeugniß falsch anfertigt oder verfälscht, oder von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß bis zu sechs

Digitized by Google

Monaten oder mit Geldstrafen bis zu Einhundert Thalern zu bestrafen.

§. 2. Auch dieselbe Strafe ist gegen den zu erkennen, welcher zu gleichem Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten ächten Urkunden, als seien sie für ihn ausgestellt worden, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

Art. 238.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft.

Art. 239.

Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges ächtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß vom Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 240.

Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei der Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Ge-

Digitized by Google

fängniß von drei bis zu achtzehn Monaten und mit Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beſtraft.

Art. 241.

Wer, um eine Behörde oder eine Verſicherungsgeſellſchaft über ſeinen oder eines Anderen Geſundheitszuſtand zu täuſchen, von einem Zeugniſſe der in den Art. 239 und 240 erwähnten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre beſtraft; auch kann gegen denſelben auf Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dreiundzwanzigſter Titel.

Bankerott.

Art. 242.

§. 1. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbeſitzer, welche ihre Zahlungen eingeſtellt haben, werden, als des betrüglichen Bankerotts ſchuldig, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren beſtraft:

a. wenn ſie ihr Vermögen ganz oder theilweiſe verheimlicht oder bei Seite geſchafft haben;
b. wenn ſie Schulden oder Rechtsgeſchäfte anerkannt oder aufgeſtellt haben, welche ganz oder theilweiſe erdichtet ſind;
c. wenn ſie in der Abſicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlaſſen haben, obgleich deren Führung geſetzlich vorgeſchrieben, oder nach der Beſchaffenheit ihres Geſchäfts erforderlich war;
d. wenn ſie in gleicher Abſicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder ſo geführt oder verändert haben, daß dieſelben keine Ueberſicht des Vermögenszuſtandes gewähren.

§. 2. Wird feſtgeſtellt, daß mildernde Umſtände vorhanden ſind, ſo iſt die Strafe Gefängniß nicht unter drei

Digitized by Google

Monaten; zugleich kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 243.

§. 1. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:

a. wer im Interesse eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;

b. wer im Interesse eines solchen Gemeinschuldners, oder um sich oder Anderen Vortheile zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend gemacht hat.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten.

Zugleich kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 3. Hat der Thäter im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner gehandelt, so kommen die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme an Verbrechen zur Anwendung.

Art. 244.

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft:

a. wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börseneffecten übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;

b. wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war, oder wenn sie diese Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß

Digitized by Google

dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;

c. wenn sie unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens jährlich zu ziehen, obgleich dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;

d. wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben.

Art. 245.

Wenn Mäkler, Auctionatoren und Auctionsverwalter oder Notarien Handelsgeschäfte betreiben, so sollen dieselben, im Falle sie ihre Zahlungen einstellen und der in diesem Titel erwähnten Handlungen schuldig sind, denselben Strafen, wie Handelsleute, unterliegen.

Vierundzwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz.

Art. 246.

Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft.

Art. 247.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Digitized by Google

Art. 248.

§. 1. Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldstrafe von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

§. 2. Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden.

Art. 249.

§. 1. Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldstrafe von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

§. 2. Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

Art. 250.

§. 1. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, oder Lotterieloose verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

§. 2. Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Art. 251.

§. 1. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe von funfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfall zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§. 2. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in

Digitized by Google

welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 3. Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Art. 252.

Wer Andere von Mitbieten oder Weiterbieten bei öffentlichen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung abhält, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 253.

§. 1. Wer seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, oder wegzunehmen versucht, wird mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 2. Die Bestimmungen der Art. 212. und 213. finden hier gleichfalls Anwendung.

Art. 254.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, oder in anderer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Digitized by Google

Art. 255.

Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Konfiskation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 256.

Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen ist.

Art. 257.

Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, soll mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Fünfundzwanzigster Titel.

Vermögensbeschädigung.

Art. 258.

§. 1. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremdes Vieh auf der Weide beschädigt oder tödtet, wird mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft, auch kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Digitized by Google

§. 3. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern zu erkennen.

Art. 259.

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Anlagen dienen, oder angeschaffte oder angefahrene Schlengen-, Höfter- oder Steindeichsmaterialien vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft; auch kann auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Art. 260.

Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine Schleuse, eine Schlenge oder andere Wasserbauten, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

Art. 261.

Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Monate zu erkennen.

Digitized by Google

Sechsundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Art. 262.

Wegen Brandstiftung wird mit zehnjährigem bis zwanzigjährigem, wenn aber durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft:

a. wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude in Brand setzt,
b. wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen,
c. wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthum des Thäters sind oder nicht.

Art. 263.

Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 264.

Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den

Digitized by Google

Art. 262 und 263 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

Art. 265.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den Art. 262 bis 264 erwähnten Art verfucht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 266.

Die in den Art. 262 bis 265 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

Art. 267.

Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjährigem bis zwanzigjährigem, wenn aber in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden.

Art. 268.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden.

Art. 269.

Gegen den, welcher eine solche Ueberschwemmung (Art. 267 und 268) vorsätzlich, aber nur in der Absicht verursacht,

Digitized by Google

sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Art. 270.

Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 271.

§. 1. Wer vorsätzlich an Eisenbahnanlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

§. 2. Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen (Art. 176) zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Art. 272.

§. 1. Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im Art. 271 bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§. 2. Eine gleiche Strafe haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahnbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Digitized by Google

Art. 273.

§. 1. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§. 2. Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

Art. 274.

Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Art. 275.

§. 1. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Wer, nachdem er eine solche fahrlässige Handlung verübt hat, sofort bei der nächsten Telegraphenstation sich frei-

Digitized by Google

willig angiebt, bleibt straflos, vorbehältlich der Verpflichtung zum Schadenersatz.

§. 2. Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphenbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

Art. 276.

Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den Art. 271 bis 275 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienste für unfähig erklärt werden.

Art. 277.

§. 1. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher der Telegraphenanstalt einer Eisenbahngesellschaft, welche die Entfernung des verurtheilten Beamten nach der Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, sollen mit einer Geldstrafe von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 2. Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Eisenbahn- oder Telegraphenbeamten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder Telegraphenanstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben die Unfähigkeitserklärung bekannt war.

Art. 278.

§. 1. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört,

Digitized by Google

und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 2. Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (Art. 176.) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 3. Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 279.

§. 1. Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 2. Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 3. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 280.

§. 1. Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken

Digitized by Google

eines Schiffes bewirkt, und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft.

§. 2. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 281.

§. 1. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

§. 2. Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 3. Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlang ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 282.

Gegen diejenigen, welche wegen eines der in den Art. 262, 263, 264, 266, 267, 268, 271, 274, 278, 279, 280, 281 genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 283.

§. 1. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 2. Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

Art. 284.

§. 1. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 2. Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

Art. 285.

§. 1. Wer die mit einer öffentlichen Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Militairs zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden; auch kann gegen denselben auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 2. Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schaden dadurch wirklich entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Digitized by Google

§. 3. Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Agenten und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Siebenundzwanzigster Titel.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

Art. 286.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 287.

§. 1. Ein Beamter, Schöffe oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Digitized by Google

Art. 288.

§. 1. Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Schöffen oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 2. Die zum Zwecke der Bestechung angebotenen, versprochenen oder gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

Art. 289.

§. 1. Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bestechen lassen, so soll derselbe mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 2. Gleiche Strafe wie den Richter trifft denjenigen, welcher den Richter besticht oder zu bestechen versucht. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist gegen denselben auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 3. Die zum Zwecke der Bestechung angebotenen, versprochenen oder gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

Art. 290.

§. 1. Ein Geschworener, welcher in einer Sache, in welcher er Verrichtungen als Geschworener auszuüben hat, sich bestechen läßt (Art. 287.), wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den Geschworenen besticht oder zu bestechen versucht.

Digitized by Google

§. 2. Die angebotenen, versprochenen oder gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

Art. 291.

§. 1. Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft.

§. 2. Zu gleicher Strafe ist ein Schöffe oder ein Schiedsrichter zu verurtheilen, welcher bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht.

Art. 292.

Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft; zugleich kann auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 293.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, im Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung (Art. 175.) aber mit Gefängniß nicht unter neun Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Digitized by Google

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (Art. 176), und findet keiner der im Art. 179 vorgesehenen Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

Art. 294.

§. 1. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 2. Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren:

a. wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (Art. 176) zur Folge gehabt hat;

b. wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über Einen Monat gedauert hat.

Art. 295.

Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft werden.

Art. 296.

Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft.

Art. 297.

§. 1. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung

Digitized by Google

oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 2. Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maaße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist.

§. 3. Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein; auch kann gegen den Beamten auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 298.

§. 1. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

§. 2. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein; auch kann auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 299.

§. 1. Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Un-

Digitized by Google

terſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren beſtraft, wenn er dieſelbe vorſätzlich bewirkt oder befördert hat.

§. 2. Iſt die Entweichung nur durch Fahrläſſigkeit befördert oder erleichtert worden, ſo tritt Gefängniß bis zu ſechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 300.

§. 1. Ein Beamter, welcher, um ſich oder Anderen Gewinn zu verſchaffen, oder um Anderen zu ſchaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausſtellung ihm vermöge ſeines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausſtellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge ſeines Amtes anvertraut worden oder zugänglich ſind, verfälſcht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldſtrafe von Einhundert bis zu zweitauſend Thalern beſtraft.

§. 2. Dieſelbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Abſicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beſchädigt, vernichtet oder bei Seite ſchafft.

Art. 301.

§. 1. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenſchaft empfangen oder in Gewahrſam hat, unterſchlägt oder zu unterſchlagen verſucht, wird mit Gefängniß nicht unter ſechs Monaten und mit Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beſtraft.

§. 2. Die Beſtimmung des Art. 209 findet hiebei keine Anwendung.

Art. 302.

Sind in Beziehung auf die Unterſchlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben beſtimmten Rechnungen, Regiſter oder Bücher unrichtig geführt,

Digitized by Google

verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern und Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren.

Art. 303.

Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; es kann zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 304.

§. 1. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 2. Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Art. 305.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Packete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit

Digitized by Google

Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Art. 306.

§. 1. Ein gerichtlicher Anwalt, oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 2. Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheil seines Klienten, so wird er mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren bestraft.

Art. 307.

§. 1. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

§ 2. Dieselbe Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem letzteren Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

Art. 308.

§. 1. Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur

Digitized by Google

zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

§. 2. Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem der in diesem Titel bezeichneten Verbrechen oder Vergehen Theil, so sollen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den im Art. 287 vorgesehenen Fall findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Titel.

Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

Art. 309.

Auf die Uebertretungen und deren Bestrafung sind die im ersten Theile dieses Strafgesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen anzuwenden, soweit nicht die folgenden Artikel etwas Anderes bestimmen.

Art. 310.

Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:

a. polizeiliche Gefängnißstrafe,

b. Geldstrafe,

c. Konfiscation einzelner Gegenstände.

Digitized by Google

Art. 311.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt (Art. 319.), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt höchstens sechs Wochen.

Art. 312.

§. 1. Das niedrigste Maaß der Geldstrafe ist zehn Groschen, das höchste Maaß derselben fünfzig Thaler.

§. 2. Bei der Verwandlung einer Geldstrafe in Gefängnißstrafe soll die Dauer derselben vom Gerichte so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Groschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

Art. 313.

Der Art. 14 §. 2—4 findet keine Anwendung. Die Konfiscation tritt nur da ein, wo sie besonders angedrohet ist.

Art. 314.

§. 1. Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

§. 2. Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maaß nicht statt.

Art. 315.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

Art. 316.

Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (Art. 321), in drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Digitized by Google

Art. 317.

Die Gesammtdauer mehrer vereinigt zu erkennender polizeilicher Gefängnißstrafen darf drei Monate nicht übersteigen.

Zweiter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

Art. 318.

§. 1. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

a. wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition auffammelt;

b. wer ohne schriftlichen Auftrag oder schriftliche Erlaubniß einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach Art. 119. dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;

c. wer ohne schriftlichen Auftrag oder schriftliche Erlaubniß einer Behörde den Abdruck der unter b. genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt, oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;

d. wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Pa-

Digitized by Google

piergelde nach Art. 119 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;

e. wer ohne Genehmigung der Provinzialregierung Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

f. wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;

g. wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

h. wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;

i. wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

k. wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält;

l. wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer Titel, Würden, Adelsprädikate oder Familiennamen, wissend, daß sie ihm nicht zukommen, annimmt oder führt.

§. 2. In den Fällen unter a. b. c. d. und k. ist die Konfiskation der erwähnten Vorräthe von Waffen oder Munition, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke, oder der auf dem Spieltisch und in der Bank befindlichen Gelder im Urtheile auszusprechen.

Digitized by Google

Art. 319.

§. 1. Mit Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

a. wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt;

b. wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegen handelt;

c. wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche;

d. wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene und seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;

e. wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§. 2. In allen diesen Fällen kann der Verurtheilte in der Gefangenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

Art. 320.

§. 1. Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldstrafe bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 2. Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Dritter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

Art. 321.

§. 1. Wer einen Anderen beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

§. 2. Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

§. 3. Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate verflossen sind.

§. 4. Im Uebrigen kommen die im dreizehnten Titel des zweiten Theils Art. 146, 153, 154, 155 gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

Art. 322.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

a. wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

b. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert oder den bestehenden Vorschriften über das Ausweichen zuwiderhandelt;

Digitized by Google

c. wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

d. wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an andern Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;

e. wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;

f. wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;

g. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

h. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

Art. 323.

§. 1. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

a. wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt;

b. wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnun-

Digitized by Google

gen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

c. wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;

d. wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

e. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält;

f. wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder wer an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt;

g. wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

h. wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

i. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

k. wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederreißen, keine Folge leistet;

l. wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brun-

Digitized by Google

nen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaaßregeln zu treffen;

m. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§. 2. In den Fällen unter b. c. d. e. f. und g. ist die Konfiskation des Gifts, der Arzeneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen im Urtheile auszusprechen.

Art. 324.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

a. wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt;

b. wer Hunde auf Menschen hetzt;

c. wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

Vierter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

Art. 325.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

Digitized by Google

a. wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegenhandelt;
b. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande sich befinden, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
c. wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
d. wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
e. wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
f. wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
g. wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
h. wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über

Digitized by Google

Weidefrevel, in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;

i. wer unberechtigt fischt oder krebst. Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischereiordnungen werden dadurch nicht berührt.

Art. 326.

§. 1. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:

a. Schlosser oder Schmiede, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

b. Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit einem inländischen Eichungsstempel nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer andern Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

c. Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

§. 2. Im Falle des §. 1 b. ist die Konfiskation des ungeeichten Maaßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage im Urtheile auszusprechen.

Art. 327.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

a. wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffent-

Digitized by Google

lichen oder Privatweg oder Grenzraine durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

b. wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt;

c. wer Früchte, Eßwaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruchs oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einen demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.

Geschieht die Entwendung unter einem anderen der im Art. 201 bezeichneten erschwerenden Umstände, oder in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung;

d. wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

e. wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet.

Schlußbestimmungen.

Art. 328.

§. 1. Es werden hierdurch aufgehoben alle Strafgesetze und Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht, namentlich der

Digitized by Google

1. Theil des bisher geltenden Strafgesetzbuchs und alle diesen Theil betreffenden Gesetze und Verordnungen.

§. 2. Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze und Strafbestimmungen, soweit sie Materien betreffen, hinsichtlich deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze und Verordnungen über Post-, Stempel-, Steuer- und Zollcontraventionen, über den Mißbrauch des Vereinsrechts und die in den Jagdgesetzen, Forstordnungen und Recrutirungsgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen.

Art. 329.

Das zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Feststellung derjenigen Fälle, in welchen die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu erkennenden Geldstrafen und zu confiscirenden Gegenstände auf den Grund bestehender gesetzlicher Zusicherungen den Gemeinde- oder Armenkassen zufließen sollen, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, wann das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen, erfolgen im Wege der Verordnung.

Inhalt.

Einleitende Bestimmungen . . . . . Art. 1—5.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

1ster Titel. Von den Strafen . . . . . Art. 6—26.
2ter Titel. Von dem Versuche . . . . . „ 27—29.
3ter Titel. Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen und von der Begünstigung . . . „ 30—35.

Digitized by Google

4ter Titel.	Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern	Art. 36—51.
5ter Titel.	Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen und vom Rückfalle	„ 52—57.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

1ster Titel.	Hochverrath und Landesverrath	Art. 58—69.
2ter Titel.	Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses	„ 70—73.
3ter Titel.	Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	„ 74—77.
4ter Titel.	Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte .	„ 78—82.
5ter Titel.	Widerstand gegen die Staatsgewalt	„ 83—93.
6ter Titel.	Vergehen wider die öffentliche Ordnung	„ 94—114.
7ter Titel.	Münzverbrechen und Münzvergehen	„ 115—118.
8ter Titel.	Meineid	„ 119—125.
9ter Titel.	Falsche Anschuldigung . . .	„ 126. 127.
10ter Titel.	Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	„ 128—130.
11ter Titel.	Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand	„ 131.
12ter Titel.	Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	„ 132—144.
13ter Titel.	Verletzungen der Ehre . . .	„ 145—156.
14ter Titel.	Verbrechen und Vergehen wider das Leben	„ 157—168.

Digitized by Google

15ter Titel.	Körperverletzung	Art.	169—186.
16ter Titel.	Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit . . .	„	187—197.
17ter Titel.	Diebstahl und Unterschlagung .	„	198—213.
18ter Titel.	Raub und Erpressung . . .	„	214—219.
19ter Titel.	Hehlerei	„	220—223.
20ster Titel.	Betrug	„	224—228.
21ster Titel.	Untreue	„	229.
22ster Titel.	Urkundenfälschung	„	230—241.
23ster Titel.	Bankerott	„	242—245.
24ster Titel.	Strafbarer Eigennutz	„	246—257.
25ster Titel.	Vermögensbeschädigung . . .	„	258—261.
26ster Titel.	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	„	262—285.
27ster Titel.	Verbrechen und Vergehen im Amte	„	286—308.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

1ster Titel.	Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen . .	Art.	309—317.
2ter Titel.	Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung . . .	„	318—320.
3ter Titel.	Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit	„	321—324.
4ter Titel.	Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen	„	325—327.
	Schlußbestimmungen	„	328. 239.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 22. Juli 1858.) 26. Stück.

Inhalt:

№ 45. Gesetz vom 3. Juli 1858, betreffend die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden im Herzogthum Oldenburg.

„ 46. Patent vom 3. Juli 1858, betreffend die Verkündigung des zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Persien abgeschlossenen Freundschafts- und Handels-Vertrages.

„ 47. Regierungsbekanntmachung vom 7. Juli 1858, betreffend das dem Baron von Gilgenheimb auf Weidenau ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Bodencultur-Maschine.

„ 48. Regierungsbekanntmachung vom 10. Juli 1858 über einige Aenderungen der Regierungsbekanntmachung vom 13. Juli 1855, betreffend die Einführung der Deichordnung.

„ 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1858, betreffend die Herstellung einer Telegraphenlinie zwischen Oldenburg und Varel und Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1853 über die Bestrafung von Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen auf die neu errichtete Linie als eine öffentliche Telegraphen-Anstalt.

„ 50. Regierungsbekanntmachung vom 14. Juli 1858, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes.

„ 51. Regierungsbekanntmachung vom 15. Juli 1858, betreffend die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten.

Digitized by Google

№ 52. Regierungsbekanntmachung vom 15. Juli 1858, betreffend eine Abänderung des §. 1 des Statuts der Oldenburger Versicherungsgesellschaft.
„ 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1858, betreffend die Verlegung des Nebenzollamts I. zu Barrelgraben nach Wahrthurm.
„ 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1858, betreffend die weitere Ausführung des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857.

№ 45.

Gesetz, betreffend die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden im Herzogthum Oldenburg.

Rastedt, den 3. Juli 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden zur Ausführung der Art. 78 §. 1 und 82 folg. des Staatsgrundgesetzes in Bezug auf die Cultus- und Unterrichtsangelegenheiten der Juden, mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

1. Von den Judengemeinden.

Art. 1.

§. 1. Die jüdische Religionsgenossenschaft im Herzogthum Oldenburg besteht aus folgenden Synagogengemeinden:

1) Oldenburg für den jetzigen Kreis Oldenburg;
2) Varel für den jetzigen Kreis Neuenburg;
3) Ovelgönne für den jetzigen Kreis Ovelgönne;
4) Jever für den jetzigen Kreis Jever;
5) Vechta für den jetzigen Kreis Vechta;

Digitized by Google

6) Cloppenburg für den jetzigen Kreis Cloppenburg;
7) Delmenhorst für die jetzigen Aemter Delmenhorst und Ganderkesee;
8) Berne für das jetzige Amt Berne;
9) Wildeshausen für das jetzige Amt Wildeshausen.

§. 2. Der Wohnsitz innerhalb des Synagogengemeindebezirks begründet für jeden Juden im Herzogthum Oldenburg die Angehörigkeit zur Synagogengemeinde.

§. 3. Die Bildung einer neuen Synagogengemeinde, eine Veränderung der örtlichen Begrenzung der Synagogengemeinden oder die Vereinigung einer Synagogengemeinde mit einer andern kann nach Anhörung der Betheiligten, sowie der betreffenden Synagogengemeinderäthe (Art. 3) mit Zustimmung des Staatsministeriums vom Landesgemeinderath (Art. 5) verfügt werden.

Art. 2.

Sämmtliche Synagogengemeinden (Art. 1) bilden die jüdische Landesgemeinde.

2. Von den Behörden und Beamten.

Art. 3.

§. 1. Jede Synagogengemeinde hat einen Synagogengemeinderath, welcher die Synagogengemeinde vertritt und zugleich die Geschäfte der Gemeindeverwaltung besorgt. Er besteht aus einem Vorsteher und zwei Beisitzern, welche von allen nach Art. 15 folg. der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855 stimmberechtigten Mitgliedern der Synagogengemeinde aus ihrer Mitte auf vier Jahre gewählt werden.

§. 2. Ueber die Art und Weise der das erste Mal unter Leitung des Landrabbiners und fernerhin unter Leitung des Synagogengemeindevorstehers vorzunehmenden Wahl, über die Ablehnung der Wahl, die Einführung und Entlassung

Digitized by Google

der Gewählten, über die Geschäftsordnung des Synagogengemeinderaths, sowie darüber, ob und welche Verwaltungshandlungen der Vorsteher allein wahrnehmen kann, wird ein von der Regierung nach Maaßgabe der Bestimmungen im fünften Abschnitte der Gemeindeordnung zu erlassendes Regulativ das Nähere bestimmen.

Art. 4.

Zum Wirkungskreise des Synagogengemeinderaths gehört insbesondere:

a. Aufrechthaltung von Zucht und Ordnung beim Gottesdienst und in der jüdischen Schule;

b. die Verwaltung und Wahrung des Gemeindevermögens, insbesondere die Aufsicht über die dazu gehörigen Gebäude und Begräbnißplätze.

Das Rechnungswesen soll durch ein von der Regierung, möglichst nach Analogie der Bestimmungen in den Art. 139—155 der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, zu erlassendes Regulativ näher geordnet werden.

Zu Veräußerungen, namentlich auch Verpfändungen von unbeweglichem Vermögen und Grundberechtigungen, ingleichen zu Verwendungen von Capitalvermögen und zu Anleihen bedarf es der Zustimmung der Regierung.

c. Anstellung des Vorsängers, welcher zugleich Religionslehrer ist, und der Rechnungsführer der Gemeinde und Feststellung ihres Diensteinkommens.

Die Anstellung des Vorsängers und des Religionslehrers bedarf der Zustimmung des Landrabbiners.

d. Beschlußfassung über die Errichtung eines die Verhältnisse der Synagogengemeinde nöthigenfalls näher regulirenden Gemeindestatuts. Dasselbe darf nichts diesem Gesetze Widersprechendes enthalten und bedarf der Genehmigung des Landesgemeinderaths (Art. 5).

Digitized by Google

Art. 5.

§. 1. Die jüdische Landesgemeinde wird vertreten durch den jüdischen Landesgemeinderath, welcher zugleich die Geschäfte der Landesgemeinde verwaltet und die leitende, wie beaufsichtigende obere Behörde der Synagogengemeinderäthe bildet.

§. 2. Der jüdische Landesgemeinderath besteht aus

a. dem Landrabbiner (Art. 6.) als Vorsitzenden,

b. den sämmtlichen Vorstehern der Synagogengemeinden.

§. 3. Der Wirkungskreis des jüdischen Landesgemeinderaths besteht

a. in der Wahl und Präsentation des vom Großherzog zu ernennenden Landrabbiners; wenn der Großherzog Bedenken findet, den Präsentirten zu ernennen, so hat der Landesgemeinderath eine andere Person zu wählen und zu präsentiren;

b. in der Berathung und Beschlußfassung über allgemeine Anordnungen rücksichtlich der jüdischen Cultusverhältnisse, über die Feststellung von Normaletats für die Gehalte des Landrabbiners und der jüdischen Synagogengemeindediener, sowie über sonstige die jüdischen Synagogengemeinde-Verhältnisse betreffende Angelegenheiten, insbesondere auch darüber, daß und unter welchen Voraussetzungen die angestellten Synagogengemeindediener Anspruch auf eine feste unwiderrufliche Anstellung haben sollen.

Der Normaletat für den Gehalt des Landrabbiners bedarf der Zustimmung der Regierung.

Die allgemeinen Anordnungen erhalten verbindende Kraft durch Publication in den Oldenburgischen Anzeigen.

c. in der Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Synagogengemeinderäthe;

d. in der Verfügung über die Mittel der Rabbinatscasse

und in der Festsetzung der Grundsätze für die Aufbringung dieser Mittel.

Das Casse- und Rechnungswesen bleibt so lange, bis entweder vom Landesgemeinderath oder von der Regierung etwas Anderes bestimmt wird, in der bisherigen Weise bei der Regierung.

Eine Aenderung an den jetzigen Einrichtungen und Aufbringungsgrundsätzen kann jedoch nur getroffen werden, sofern der Landesgemeinderath sich vorher mit der Regierung über eine genügende Sicherstellung für den Gehalt des Landrabbiners vereinbart hat.

§. 4. Zur Beschlußfähigkeit des Landesgemeinderaths ist die Ladung seiner sämmtlichen Mitglieder und die Anwesenheit von zwei Dritteln derselben erforderlich. Die Beschlußfassung geschieht nach absoluter Majorität. Wer bei einer Angelegenheit ein Sonderinteresse hat, darf an der Verhandlung darüber nicht Theil nehmen.

Bei Stimmengleichheit wird nach dem Beschlusse des Landesgemeinderaths in derselben oder in der folgenden Sitzung nach etwaiger weiterer Erörterung die Abstimmung wiederholt; ergiebt sich dann nochmals Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen soll das Nähere über die Behandlung der Geschäfte des Landesgemeinderaths, sowie darüber, ob und welche Verwaltungshandlungen der Landrabbiner allein wahrnehmen kann, in einer nach eingezogenem Gutachten des Landrabbiners und des Landesgemeinderaths von der Regierung zu erlassenden Geschäftsordnung bestimmt werden.

Art. 6.

Der Landrabbiner wird auf geschehene Präsentation des jüdischen Landesgemeinderaths (Art. 5. §. 3. a.) vom Großherzoge ernannt und in einer von der Regierung, als

seiner vorgesetzten Dienstbehörde, zu bestimmenden Form verpflichtet. Hinsichtlich der ihm zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten kommen die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes zur Anwendung. In Vacanz- und Verhinderungsfällen vertritt ihn, abgesehen von seinen geistlichen Amtsbefugnissen und Obliegenheiten und seinen Verhältnissen zu den Schulen, der Vorsteher der Synagogengemeinde Oldenburg.

Art. 7.

Der Regierung steht zur Wahrung der Rechte des Staats die Oberaufsicht über das gesammte jüdische Cultuswesen zu. Sie ist von allen allgemeinen Anordnungen (Art. 5. §. 3. b.) des jüdischen Landesgemeinderaths spätestens gleichzeitig mit der Publication (Art. 5. §. 3. b.) in Kenntniß zu setzen.

3. Von der Aufbringung der Gemeindelasten.

Art. 8.

§. 1. Die Bedürfnisse der jüdischen Landesgemeinde, insbesondere die Besoldung und etwaige Pension des Landrabbiners werden aus der Rabbinatscasse bestritten. Hinsichtlich der Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel behält es, sofern der Landesgemeinderath nicht etwas Anderes beschließt (Art. 5. §. 3. d.), bei den Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 4. Februar 1848, betreffend die Besteuerung der Juden zur Rabbinatscasse, sein Bewenden.

§. 2. Die Bedürfnisse einer jeden Synagogengemeinde werden, insofern der Synagogengemeinderath nicht etwas Anderes beschließt, gleichfalls nach den für die Aufbringung der Rabbinatscassesteuer angenommenen Grundsätzen von sämmtlichen Genossen der Synagogengemeinde aufgebracht.

Digitized by Google

§. 3. Die Beitreibung der ausgeschriebenen Beiträge erfolgt im administrativen Wege durch die Aemter; wenn aber die nach §. 1. und 2. bis weiter beibehaltenen Grundsätze der Aufbringung und Vertheilung geändert werden, nur nach Genehmigung der neu aufgestellten Grundsätze durch die Regierung.

4. Von den Unterrichtsanstalten.

Art. 9.

Die Bestimmungen der Art. 11, 12 und 13 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 kommen auch bei den Kindern der Juden zur Anwendung. Der Vorsteher des Synagogengemeinderaths und der Landrabbiner vertreten dabei die Stelle des Schulinspectors.

Art. 10.

Wo eine nach Art. 12. §. 1. gebildete jüdische Schulacht nicht besteht, sind die Juden berechtigt, und, wenn sie nicht anderweitig ihren Kindern einen nach Art. 84. des Staatsgrundgesetzes genügenden Unterricht ertheilen lassen, auch verpflichtet, ihre Kinder in eine christliche Ortsschule zu schicken. In diesen Fällen müssen sie alle Schullasten wie jeder Andere mit tragen.

Der Synagogengemeinderath und Landrabbiner haben dann, soweit thunlich, dafür zu sorgen, daß es den jüdischen Kindern, welche den Religionsunterricht in der christlichen Schule nicht besuchen, nicht an dem erforderlichen jüdischen Religionsunterricht fehle.

Art. 11.

§. 1. Dem Vorsänger kann bei seiner Anstellung, nach Beschluß des Synagogengemeinderaths, zur Pflicht gemacht außer dem ihm obliegenden Religionsunterricht auch

denjenigen Unterricht zu ertheilen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist, im welchem Falle derselbe von den an diesem letzteren Unterricht Theilnehmenden eine vom Synagogengemeinderathe festzusetzende besondere Vergütung erhält.

§. 2. Der Landrabbiner hat solchen Unterricht (§. 1.) als Schulinspector nach Maaßgabe seiner Instruction zu beaufsichtigen.

Art. 12.

§. 1. Eine jüdische Schulacht nach Maaßgabe des Schulgesetzes vom 3. April 1855, Art. 46. §. 2. kann vom Staatsministerium, auf Antrag der Betheiligten, gebildet werden, und finden dann die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 3. April 1855 und die sonstigen für die evangelischen Schulen geltenden Vorschriften auf die jüdische Schule Anwendung, soweit jene Bestimmungen und diese Vorschriften sich zur Anwendung auf die jüdische Schule eignen.

§. 2 Die Leitung der Angelegenheiten solcher jüdischen Schulen und insbesondere auch die Anstellung jüdischer Lehrer, deren Dienst mit dem Dienst des Vorsängers verbunden werden kann, übernimmt das evangelische Oberschulcollegium zu Oldenburg, welchem für diese Angelegenheiten der Landrabbiner als außerordentliches Mitglied hinzutritt.

§. 3. Das Staatsministerium kann die nach §. 1. eingerichtete jüdische Schulacht wieder aufheben, wenn die zur Unterhaltung der Schule nothwendigen Kosten eine nach dem Ermessen des Staatsministeriums zu große Beihülfe aus der Staatscasse erfordern würde.

5. Schlußbestimmung.

Art. 13.

Die Regierung hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 3. Juli 1858.

(L. S.) Peter.

v. Rössing.

Lier.

Digitized by Google

№ 46.

Patent, betreffend die Verkündigung des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Persien abgeschlossenen Freundschafts- und Handels-Vertrages.

Rastedt, den 3. Juli 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, einerseits, und Seiner Majestät dem Kaiser von Persien, andererseits, unterm 25. Juni 1857 ein Freundschafts- und Handelsvertrag abgeschlossen worden ist, dessen Ratificationen am 31. März 1858 zu Paris ausgewechselt worden sind, bringen Wir solchen Vertrag im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 3. Juli 1858.

(L. S.) Peter.

---

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Traité d'amitié et de commerce entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Perse d'autre part. Du 25. Juin 1857.

Au Nom de Dieu clément et miséricordieux.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom et pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans Son système de douanes et d'impôts, savoir: le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklenbourg-Rossow, Netzeband et Schoenberg-, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, les Duchés d'Anhalt-Dessau-Coethen et d'Anhalt-Bernbourg, les Principautés de Waldeck et Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Baillage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres membres de l'association de Douanes et de Commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Saxe, la Couronne de Hanovre et la Couronne de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, tant pour lui que pour le Baillage de Hombourg du Landgraviat de Hesse; les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette; le Duché de Brunswic, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort;

Et Sa Majesté dont le soleil est l'étendard, le Sacré, l'Auguste et grand Monarque, le Souverain absolu et l'Empereur des Empereurs de tous les Etats de Perse,

Digitized by Google

Ueberſetzung.

Freundſchafts- und Handels-Vertrag zwiſchen den Staaten des Deutſchen Zoll- und Handels-Vereins einerſeits und Perſien andererſeits. Vom 25. Juni 1857.

Im Namen des Allbarmherzigen Gottes.

Seine Majeſtät der König von Preußen, ſowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Syſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enclaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamtes Meiſenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend; der den Thüringſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie — des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt;

und Seine Majeſtät, deſſen Banner die Sonne iſt, der heilige, erhabene und große Monarch, der unumſchränkte Herrſcher und Kaiſer der Kaiſer aller Staaten von Perſien,

Digitized by Google

Egalement et sincèrement désireux d'établir des rapports d'amitié entre les susdits Etats et la Perse, ont voulu les consolider par un Traité d'amitié et de commerce réciproquement avantageux et utile aux sujets des Hautes Puissances contractantes; à cet effet, ont désigné pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi de Prusse: Le Sieur Maximilien-Fréderic-Charles- François Comte de Hatzfeldt-Wildenbourg-Schoenstein, Son Conseiller privé actuel, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, première classe, avec feuilles de chêne, Chevalier de la Croix d'Honneur de Hohenzollern première classe etc. etc.

Et Sa Majesté l'Empereur de toute la Perse: Son Excellence Ferrokh Khan Eminol Molk, Asyle de Grandeur, le favori du Roi, Grand-Ambassadeur du Sublime Empire de Perse, Porteur du Portrait Royal et du Cordon bleu et de la Ceinture de Diamants etc. etc.,

Et les deux Plénipotentiaires s'étant réunis à Paris, ayant échangé leurs pleinspouvoirs et les ayant trouvés en bonne et due forme, ont arrêté les articles suivants:

Article 1.

A dater de ce jour, il y aura amitié sincère et une constante bonne intelligence entre la Prusse et les autres Etats du Zollverein et tous leurs sujets, et l'Empire de Perse et tous les sujets Persans.

Article 2.

Les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques, qui'il plairait à chacune des Hautes Puissances contractantes d'envoyer et d'entretenir auprès de l'autre, seront reçus et traités, eux et tout le personnel de leur mission, comme sont rçeus et traités, dans les pays

Digitized by Google

gleichmäßig und aufrichtig von dem Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Persien zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen, zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Maximilian Friedrich Carl Franz Grafen von Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ritter des rothen Adler-Ordens erster Classe mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes erster Classe des Fürstlich Hohenzollerschen Haus-Ordens ꝛc. ꝛc.

und Seine Majestät der Kaiser von Persien Seine Excellenz Ferrokh Khan Eminol Molk, Zuflucht der Größe, Liebling des Königs, Großbotschafter des Persischen Reiches, Inhaber des Königlichen Bildnisses, des blauen Bandes und des Diamant-Gürtels ꝛc. ꝛc.

welche beide Bevollmächtigte sich in Paris vereinigt und, nach dem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel verabredet haben:

Artikel 1.

Von diesem Tage an soll aufrichtige Freundschaft und ein dauerndes gutes Einvernehmen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins und allen ihren Unterthanen und dem Persischen Reiche und allen Persischen Unterthanen bestehen.

Artikel 2.

Die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten, welche es einer jeden der hohen vertragenden Mächte gefallen möchte an die andere zu entsenden und daselbst zu unterhalten, sollen, sie selbst und das ganze Personal ihrer Mission, ebenso aufgenommen und behandelt

Digitized by Google

respectifs, les Ambassadeurs, Ministres plénipotentiaires ou autres Agents diplomatiques des nations les plus favorisées, et ils y jouiront, de tout point, des mêmes prérogatives et immunités.

Article 3.

Les sujets des Hautes Parties contractantes, voyageurs, négociants, industriels et autres, soit qu'ils se déplacent, soit qu'ils résident sur le territoire des Hautes Parties contractantes seront respectés et efficacement protégés par les Autorités du pays et leurs propres Agents, et traités, à tous égards, comme le sont les sujets de la nation la plus favorisée.

Ils pourront réciproquement apporter, par terre et par mer, dans le territoire des Hautes Parties contractantes et en exporter toute espèce de marchandises et de produits, les vendre, les échanger, les achester, les transporter en tous lieux sur le territoire des Hautes Parties contractantes.

Mais il est bien entendu que les sujets des Hautes Parties contractantes qui se livreraient au commerce intérieur, seront soumis aux lois du pays où ils font le commerce.

Article 4.

Les marchandises importées ou exportées par les sujets respectifs des Hautes Parties contractantes ne payeront dans les Etats des Hautes Parties contractantes, soit à l'entrée, soit à la sortie, que les mêmes droits que payent à l'entrée et à la sortie, dans les Etats des Hautes Parties contractantes, les marchandises et produits importés et exportés par les marchands et sujets de la nation la plus favorisée; et nulle taxe exceptionnelle ne pourra, sous aucun nom et

Digitized by Google

werden, wie in den respectiven Ländern die Botschafter, bevollmächtigten Minister oder anderen diplomatischen Agenten der meistbegünstigten Nationen aufgenommen und behandelt werden, und sie sollen daselbst in allen Beziehungen dieselben Vorrechte und Freiheiten genießen.

Artikel 3.

Die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, Reisende, Kaufleute, Gewerbetreibende und andere, sei es, daß sie in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile sich nur vorübergehend aufhalten, oder daselbst ihren Wohnsitz genommen haben, sollen geachtet und von den Behörden des Landes und ihren eigenen Agenten wirksam beschützt und in allen Beziehungen ebenso wie die Unterthanen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Sie sollen beiderseits befugt sein, alle Arten von Waaren und Erzeugnissen in das Gebiet der hohen vertragenden Theile zu Lande und zur See einzuführen und von dort auszuführen, selbige zu verkaufen, zu vertauschen, zu kaufen und nach allen Orten in dem Gebiete der hohen vertragenden Theile zu versenden.

Es versteht sich indeß, daß die Unterthanen der hohen vertragenden Theile, welche sich dem Binnenhandel widmen, den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben, unterworfen sein sollen.

Artikel 4.

Die von den respectiven Unterthanen der hohen vertragenden Theile eingeführten oder ausgeführten Waaren sollen in den Staaten der hohen vertragenden Theile, sei es bei dem Eingange, sei es bei dem Ausgange, nur dieselben Abgaben entrichten, welche bei dem Eingange und bei dem Ausgange in den Staaten der hohen vertragenden Theile die von den Kaufleuten und Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeführten und ausgeführten Waaren und Erzeugnisse entrichten; und es soll weder in den Staaten des Zoll-

Digitized by Google

sous aucun prétexte, être réclamée dans les Etats du Zollverein comme dans la Perse.

Article 5.

Les procès,. contestations et disputes qui, dans l'Empire de Perse, viendraient à s'élever entre sujets des Etats du Zollverein, seront référés, en totalité, à l'arrêt et à la décision de leur Agent ou Consul qui résidera dans la province, où ces procès, contestations et disputes auraient été soulevés, ou dans la province la plus voisine. Il en décidéra d'après les lois de leur pays.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des Etats du Zollverein et des sujets Persans seront portés devant le tribunal Persan, juge ordinaire de ces matières au lieu où résidera un des Agents ou Consuls des Etats du Zollverein, et discutés et jugés selon l'équité, en présence d'un Employé de l'Agent ou du Consul susmentionné.

Les procès, contestations et disputes soulevés en Perse entre des sujets des Etats du Zollverein et des sujets appartenant à d'autres Puissances également étrangères, seront jugés et terminés par l'intermédiaire de leurs Agents ou Consuls respectifs.

En Prusse et dans les autres Etats du Zollverein les sujets Persans seront également dans toutes leurs contestations, soit entre eux soit avec des sujets des susdits Etats ou étrangers, jugés suivant le mode adopté dans les Etats du Zollverein envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Quant aux affaires de la juridiction criminelle dans lesquelles seraient compromis des sujets des Etats du Zollverein en Perse, des sujets Persans dans les Etats

Digitized by Google

vereins, noch in Persien irgend eine außerordentliche Abgabe, unter welchem Namen und aus welchem Grunde es sei, gefordert werden dürfen.

Artikel 5.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche im Persischen Reiche zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten entstehen sollten, werden sämmtlich dem Spruche und der Entscheidung ihres Agenten oder Consuls unterbreitet, welcher in der Provinz, wo diese Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse entstanden sind, oder in der nächstbelegenen Provinz residirt. Derselbe wird darüber nach den Gesetzen ihres Landes entscheiden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Persischen Unterthanen entstehen, sollen vor das in diesen Sachen zuständige Persische Gericht an dem Orte, wo ein Agent oder Consul der Zollvereins-Staaten residirt, gebracht und in Gegenwart eines Beamten des gedachten Agenten oder Consuls erörtert und nach der Billigkeit entschieden werden.

Die Prozesse, Streitigkeiten und Zerwürfnisse, welche in Persien zwischen Unterthanen der Zollvereins-Staaten und Angehörigen anderer gleichfalls fremder Mächte entstehen, sollen durch Vermittelung ihrer respectiven Agenten oder Consuln entschieden und beigelegt werden.

In Preußen und in den übrigen Zollvereins-Staaten sollen die Persischen Unterthanen ebenfalls in allen ihren Streitigkeiten, sei es unter sich oder mit Unterthanen der vorgedachten oder fremder Staaten, nach demjenigen Verfahren behandelt werden, welches in den Zollvereins-Staaten hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Was die Angelegenheiten der Criminalgerichtsbarkeit betrifft, bei welchen Unterthanen der Zollvereins-Staaten in Persien, Persische Unterthanen in den Zollvereins-Staaten

Digitized by Google

du Zollverein, elles seront jugées dans les Etats du Zollverein et en Perse suivant le mode adopté dans les pays respectifs envers les sujets de la nation la plus favorisée.

Article 6.

En cas de décès de l'un de leurs sujets respectifs sur territoire de l'une ou de l'autre des Hautes Parties contractantes, sa succession sera remise intégralement à la famille ou aux associés du défunt, s'il en a. Si le défunt n'avait ni parents ni associés, sa succession, dans les pays des Hautes Parties contractantes, serait remise à la garde des Agents ou des Consuls respectifs, pour que ceux-ci en fassent l'usage convenable, conformément aux lois et coutumes de leur pays.

Article 7.

Pour la protection de leurs sujets et de leur commerce respectifs, et pour faciliter de bonnes et équitables relations entre leurs sujets, les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de nommer chacune trois Consuls dans les Etats respectifs. Les Consuls des Etats du Zollverein résideront à Téheran, à Tauris et à Bender-Bouchir. Les Consuls de Perse résideront dans les Etats du Zollverein partout où se trouvent des Consuls d'une Puissance étrangère.

Ces Consuls des Hautes Puissances contractantes jouiront réciproquement sur le territoire respectif où sera établie leur résidence, du respect des privilèges et des immunités accordés dans les Etats des Hautes Parties contractantes aux Consuls de la nation la plus favorisée.

Les Agents diplomatiques et les Consuls de Prusse et des autres Etats du Zollverein, ne protégeront ni publiquement, ni secrètement les sujets Persans.

Digitized by Google

betheiligt sein sollten, so sollen solche in den Zollvereins-Staaten und in Persien nach dem Verfahren abgeurtheilt werden, welches in den respectiven Ländern hinsichtlich der Unterthanen der meistbegünstigten Nation zur Anwendung kommt.

Artikel 6.

Im Fall des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß vollständig der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen, wenn er deren hat, übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der hohen vertragenden Theile dem Gewahrsam der respectiven Agenten oder Consuln übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise, nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes, damit verfahren.

Artikel 7.

Zum Schutze ihrer respectiven Unterthanen und ihres Handels, und zur Erleichterung guter und billiger Beziehungen zwischen ihren Unterthanen, behalten die hohen vertragenden Theile sich die Befugniß vor, ein jeder drei Consuln in den respectiven Staaten zu ernennen. Die Consuln der Zollvereins-Staaten sollen in Teheran, Tauris und Bender-Bouchir residiren. Die Persischen Consuln sollen in den Zollvereins-Staaten an denjenigen Orten residiren, wo Consuln einer fremden Macht sich befinden.

Diese Consuln der hohen vertragenden Mächte sollen in dem respectiven Gebiete, wo sie ihre Residenz genommen haben, gegenseitig die Achtung, Vorrechte und Freiheiten genießen, welche in den Staaten der hohen vertragenden Theile den Consuln der meistbegünstigten Nation bewilligt sind.

Die diplomatischen Agenten und Consuln Preußens und der übrigen Zollvereins-Staaten werden weder öffentlich noch insgeheim die Persischen Unterthanen in Schutz nehmen.

Digitized by Google

Les Agents diplomatiques et les Consuls Persans, ne protégeront ni publiquement, ni secrètement les sujets de la Prusse et des autres Etats du Zollverein.

Les Consuls des Hautes Parties contractantes qui, dans les Etats respectifs, se livreraient au commerce, seront soumis aux mêmes lois et aux mêmes usages auxquels sont soumis leurs nationaux faisant le même commerce.

Article 8.

Le présent traité de commerce et d'amitié sera, Dieu aidant, fidèlement observé et maintenu pendant huit années, à dater du jour de sa signature, et plus tard encore pour une durée de douze mois, après que l'une des Hautes Parties contractantes aura fait connaître à l'autre son intention de ne plus laisser subsister le traité. Chacune des Hautes Parties contractantes se réserve le droit de pouvoir dénoncer le traité après huit ans de durée ou plus tard.

Il est également stiqulé entre les Hautes Parties contractantes, que le présent traité et toutes ses dispositions cesseront totalement et n'auront plus de valeur douze mois après la réception de la notification par laquelle le traité sera dénoncé.

Article 9.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Paris ou à Constantinople dans le délai de douze mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs des Hautes Parties contractantes ont signé le présent Traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Paris, en quatre expéditions dont deux en français et deux en persan, le vingtcinq Juin de l'an du Christ mil huit cent cinquante-sept et le deux du mois Zigadeh de l'Hégire mil deux cent soixante-treize.

(L. S.) **C. M. d'Hatzfeldt.**

(L. S.) **Ferrokh Khan.**

Digitized by Google

Die diplomatiſchen Agenten und Conſuln Perſiens werden weder öffentlich noch insgeheim die Unterthanen von Preußen und der übrigen Zollvereins-Staaten in Schutz nehmen.

Die Conſuln der hohen vertragenden Theile, welche in den reſpectiven Staaten Handel treiben, ſollen denſelben Geſetzen und Gebräuchen unterworfen ſein, wie ihre Nationalen, welche denſelben Handel treiben.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Handels- und Freundſchafts-Vertrag ſoll, ſo Gott will, getreulich beachtet und aufrecht erhalten werden, während acht Jahren, vom Tage der Unterzeichnung angerechnet, und weiter für die Dauer von zwölf Monaten, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem andern ſeine Abſicht angekündigt haben wird, den Vertrag nicht länger fortbeſtehen zu laſſen. Jeder der hohen vertragenden Theile behält ſich das Recht vor, den Vertrag nach einer Dauer von acht Jahren oder ſpäter aufzukündigen.

Imgleichen iſt zwiſchen den hohen vertragenden Theilen verabredet, daß der gegenwärtige Vertrag und alle ſeine Beſtimmungen zwölf Monate nach Empfang der Eröffnung, durch welche die Kündigung des Vertrages erfolgt, vollſtändig aufhören und keine Geltung mehr haben ſollen.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und die Ratificationen ſollen in Paris oder in Konſtantinopel innerhalb zwölf Monaten, oder, wenn thunlich, früher ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demſelben ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Paris in vier Ausfertigungen, wovon zwei in Franzöſiſcher und zwei in Perſiſcher Sprache, den fünfundzwanzigſten Juni im Jahre Chriſti 1857 und den zweiten des Monats Zigadeh der Hedgira 1273.

(L. S.) **Gr. M. v. Hatzfeldt.**

(L. S.) **Ferrokh Khan.**

Digitized by Google

№. 47.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das dem Baron von Gilgenheimb auf Weidenau ertheilte Patent auf eine von ihm erfundene Bodencultur-Maschine.

Oldenburg, 1858 Juli 7.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hierdurch dem Baron von Gilgenheimb auf Weidenau ein Patent auf die von ihm erfundene Bodencultur-Maschine für das Herzogthum Oldenburg unter folgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Das Patent erstreckt sich auf die Anfertigung der durch eine bei der Regierung niedergelegte Beschreibung nebst Zeichnung näher dargelegten Bodencultur-Maschine, soweit solche als eigenthümlich und nicht bereits zur Zeit der Patentertheilung bekannt, nachgewiesen ist.

§. 2.

Das Patent wird auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt.

§. 3.

Das Patent erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung desselben an, im Herzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

§. 4.

Bei Verletzung des Patentes durch Anfertigung der im §. 1. erwähnten Bodencultur-Maschine, ohne Zustimmung des Patent-Inhabers, sollen die Bestimmungen in Art. 416 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Juli 7.

Erdmann.

Harrje.

Digitized by Google

№ 48.

Regierungsbekanntmachung über einige Aenderungen der Regierungsbekanntmachung vom 13. Juli 1855, betreffend die Einführung der Deichordnung.

Oldenburg, 1858 Juli 10.

Die im Gesetze vom 29. Auguſt 1857, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, vorgeschriebene Einrichtung der Aemter und die zufolge der Verordnung vom 12. v. M., betreffend die Bildung der künftigen Amtsbezirke, eintretenden Aenderungen einiger Amtsbezirke machen eine Aenderung der Bestimmungen unter Ziffer II. der Regierungsbekanntmachung vom 13. Juli 1855, betreffend die Einführung der Deichordnung, erforderlich und wird deshalb Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Verwaltungsbeamten der betreffenden Aemter sind Vorsitzende der Genoſſenschafts-Vorstände.
2) Zum Vorsitzenden des Vorstandes des zweiten Deichbandes ist der Verwaltungsbeamte des Amts Ovelgönne bestimmt.
3) Zum Vorsitzenden des Vorstandes der Vareler Sielacht ist der Verwaltungsbeamte des Amts Varel bestimmt.
4) Die Bestimmungen unter Ziffer II. 4. 5. und 6. der angezogenen Regierungsbekanntmachung vom 13. Juli 1855 treten außer Kraft.
5) Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung.

Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit dem Eingangs gedachten Gesetze vom 29. Auguſt 1857 in Kraft.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Juli 10.

Erdmann.

v. Schrenck.

Digitized by Google

№ 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Herstellung einer Telegraphen-Linie zwischen Oldenburg und Varel und Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1853 über die Bestrafung von Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen auf die neu errichtete Linie als eine öffentliche Telegraphen-Anstalt.

Oldenburg, 1858 Juli 12.

Nachdem zwischen Oldenburg und Varel eine telegraphische Verbindung in der Weise hergestellt worden ist, daß an der vorhandenen Stangenlinie von Oldenburg bis zu dem Punkte, wo die Chaussee nach Brake von derjenigen nach Varel abzweigt, ein zweiter Leitungsdraht befestigt und von dort bis Varel längs der Chaussee eine neue Stangenlinie mit einfacher Drahtleitung errichtet ist, mit einer durch den Garten des Großherzoglichen Palais in Rastedt gezogenen Schleife behufs der Einschaltung der hinter dem Palais gelegenen Telegraphen-Station, diese ganze Linie auch am 7. d. Mts. dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, so wird dieselbe hiedurch mit Beziehung auf Art. 2. des Gesetzes vom 29. Juni 1853 über die Bestrafung von Vergehen gegen die Sicherheit des Betriebes der Telegraphen als eine öffentliche Telegraphen-Anstalt bezeichnet, und finden daher die Bestimmungen des eben gedachten Gesetzes vom 29. Juni 1853 auf diese Linie Anwendung.

Oldenburg, den 12. Juli 1858.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

№ 50.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Erforderniſſe für die Zulaſſung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgiſchen Seeſchiffes.

Oldenburg, 1858 Juli 14.

Mit Höchſter Genehmigung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im §. 9. der Regierungsbekanntmachung vom 23. Auguſt 1856, betreffend den Nachweis der Erforderniſſe für die Zulaſſung als Steuermann oder Führer eines Oldenburgiſchen Seeſchiffes, bis weiter ausgeſprochene Anerkennung der Prüfungen einiger auswärtiger Navigationsſchulen mit dem 1. October d. J. außer Kraft tritt.

Es haben daher nach dieſem Zeitpunkte alle Seeleute, welche nicht bereits als Steuerleute oder Führer eines Oldenburgiſchen Seeſchiffes gefahren haben, oder nicht von der durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 4. September 1856 wegen der neuen Einrichtung der Navigationsſchule zu Elsfleth für dieſe niedergeſetzten Schulcommiſſion geprüft ſind, eine Nachprüfung bei derſelben zu beſtehen, ehe ſie nach Erfüllung der ſonſtigen geſetzlichen Bedingungen als Steuermann oder Führer eines Oldenburgiſchen Seeſchiffes zugelaſſen werden können.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Juli 14.

Erdmann.

Harrje.

№ 51.

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zu Führung von Steuerleuten.

Oldenburg, 1858 Juli 15.

Auf Grund der Bestimmung in Art. 1. §. 2. des Gesetzes vom 5. v. M., betreffend die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten und Schiffsjungen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seeschiffe von nicht mehr als 40 Schiffslasten bis zum 1. Janr. 1861 auch ohne Annahme eines geprüften Steuermanns zur Musterung zugelassen werden können. Es darf dieses jedoch nur dann geschehen, wenn der die Stelle des Steuermanns vertretende Mann das zwanzigste Lebensjahr vollendet und mindestens vier Jahre, darunter mindestens zwei Jahre als Vollmatrose, zur See gefahren hat.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Juli 15.

Erdmann.

Harrje.

№ 52.

Regierungsbekanntmachung, betreffend eine Abänderung des §. 1. des Statuts der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Oldenburg, 1858 Juli 15.

Nachdem von einer am 15. v. M. abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft auf Grund des §. 75. Ziff. 1. des Statuts der Gesellschaft — Gesetzblatt Band 15. Seite 853. — die Streichung der Worte im §. 1. des Statuts: „und der Jeverschen Brandversicherungs-Gesellschaft" beschlossen ist

Digitized by Google

und dieser Beschluß die Genehmigung der Regierung erhalten hat, wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Juli 15.

Erdmann.

Harrje.

№ 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verlegung des Neben-Zoll-Amts I. zu Barrelgraben nach Wahrthurm.

Oldenburg, den 17. Juli 1858.

Das Nebenzollamt I. zu Barrelgraben wird mit dem ersten September 1858 nach Wahrthurm verlegt, und der am letzteren Orte bereits errichtete Ansagepostен mit demselben in der Art verbunden werden, daß er als solcher für das Hauptzollamt Delmenhorst dient.

Dem hienach zu Wahrthurm errichteten Nebenzollamte I. wird die Befugniß beigelegt:

1) zur Ausstellung von Begleitscheinen I. und II. für die Effecten und kleinen Waaren-Mengen, welche von Reisenden über dasselbe ein- oder durchgeführt werden;
2) zur Erledigung von Begleitscheinen I.

Oldenburg, den 17. Juli 1858.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

№ 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die weitere Ausführung des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857.

Oldenburg, den 19. Juli 1858.

Zur weiteren Ausführung des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857 werden folgende Anordnungen getroffen:

§. 1. Die nach der Grotentheilung des Thalers geprägten hiesigen Scheidemünzen, nämlich:

in Silber, die 6 Grotenstücke,
„ 4 „
„ 2 „
„ 1 „
in Kupfer „ ½ „

bleiben nur noch bis zum 15. October d. J. in Geltung. Bei der Landescasse und den Amtsrecepturen werden dieselben bis zum 15. November d. J. in Zahlung angenommen, auch bis dahin entweder gegen ähnliche Sorten der neuen Groschen-Scheidemünze, oder gegen Courant eingewechselt, wenn sie in Beträgen von mindestens Einem Thaler für jede Sorte und unvermengt mit anderen Münzsorten eingeliefert sind.

§. 2. Die nach der Cammerbekanntmachung vom 2. September 1846 von dem Verbote fremder Scheidemünze ausgenommenen, unter Königlich Hannoverschem Stempel seit 1814 ausgeprägten Scheidemünzen werden bei der Landescasse und den Amtsrecepturen noch bis zum 31. August d. J. zu ihrem Nennwerthe angenommen. Bis dahin geschieht unter den am Schlusse des §. 1. ausgesprochenen Voraussetzungen auch die Einwechselung Seitens dieser Cassen.

§. 3. Von den schon durch den §. 24. des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 verbotenen fremden Scheidemünzen, sowie von den nicht nach dem 14 oder 30 Thalerfuße ausgeprägten Courantmünzen sollen, unter den am Schlusse des

Digitized by Google

§. 1. bemerkten Voraussetzungen, folgende bis zum 31. August d. J. verwechselt werden können:

4 Pf.	gegen	—	3 ſw.
6 „	„	—	4 „
Mariengroſchen	„	—	7 „
Gutegroſchen (1/24 ℔)	„	—	11 „
preußiſche, braunſchweigiſche und ältere hannoverſche 1/12 ℔ Stücke	„	1 gſ.	11 „
heſſiſche 1/6 ℔ Stücke	„	4 „	— „
heſſiſche 1/3 ℔ Stücke	„	7 „	6 „

Preußiſche vor 1763 geprägte 1/3 und 1/6 Thaler werden eben ſo wie Kupfermünze nur zum halben Nennwerthe angenommen.

§. 4. Der Tarif des §. 3. ſoll vom 16. November d. J. an auch für die hieſige ältere, und vom 1. September d. J. an bis zum 15. October d. J. auch für die im §. 2. gedachte Königlich Hannoverſche Scheidemünze in Anwendung kommen. Die Einwechſelung geſchieht unter den am Schluſſe des §. 1. bemerkten Vorausſetzungen.

§. 5. Die vorſtehenden Beſtimmungen über die fernere Annahme und Einwechſelung von Münzen finden auf durchlöcherte oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälſchte Münzſtücke keine Anwendung.

Oldenburg, den 19. Juli 1858.

Staatsminiſterium.

Departement der Finanzen.

In Vertretung:

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 22. Juli 1858.) 27. Stück.

Inhalt:

№ 55. Verordnung vom 17. Juli 1858, betreffend die Bildung der Obergerichtsbezirke im Herzogthum Oldenburg.

№ 55.

Verordnung, betreffend die Bildung der Obergerichtsbezirke im Herzogthum Oldenburg.

Hannover, den 17. Juli 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Beziehung auf den Art. 39. des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg, hinsichtlich der Bildung der Obergerichtsbezirke was folgt:

Digitized by Google

Es werden folgende Obergerichtsbezirke gebildet:

1. Obergerichtsbezirk Oldenburg mit dem Sitze des Obergerichts in der Stadt Oldenburg, bestehend aus den künftigen Amtsbezirken Oldenburg, Elsfleth, Westerstede, Delmenhorst, Berne und Friesoythe;

2. Obergerichtsbezirk Varel mit dem Sitze des Obergerichts in der Stadt Varel, bestehend aus den künftigen Amtsbezirken Varel, Rastedt, Brake, Ovelgönne, Landwührden, Stollhamm und Jever;

3. Obergerichtsbezirk Vechta mit dem Sitze des Obergerichtes in der Stadt Vechta, bestehend aus den künftigen Amtsbezirken Wildeshausen, Vechta, Steinfeld, Damme, Kloppenburg und Löningen.

Diese Verordnung tritt mit dem Gesetze vom 29. August 1857, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben zu Hannover, den 17. Juli 1858.

(L. S.) Peter.

von Rössing.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 24. Juli 1858.) 28. Stück.

Inhalt:

№ 56. Berichtigung eines Druckfehlers im 26sten Stück, Nro. 54. des diesjährigen Gesetzblattes.

№ 56.

Berichtigung eines Druckfehlers im 26sten Stück, Nro. 54. des diesjährigen Gesetzblattes.

Im 26sten Stück Nro. 54. des diesjährigen Gesetzblattes: „Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1858, betreffend die weitere Ausführung des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857," ist im §. 1. zwischen:

„4 Grotenstücke"
„2 Grotenstücke"

zu lesen:

3 Grotenstücke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 7. August 1858.) 29. Stück.

Inhalt:

№ 57. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1858, betreffend das dem Baron Ferdinand von Wedel-Jarlsberg zu Christiania ertheilte Patent auf einen Controle-Compaß.

„ 58. Verordnung vom 4. August 1858, betreffend die Anfertigung der Verzeichnisse für die Bildung der Geschwornenliste.

№ 57.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem Baron Ferdinand von Wedel-Jarlsberg zu Christiania ertheilte Patent auf einen Controle-Compaß.

Oldenburg, 1858 Juli 29.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch dem Baron Ferdinand von Wedel-Jarlsberg zu Christiania ein Patent auf den von ihm erfundenen Controle-Compaß unter folgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

Digitized by Google

§. 1.

Das Patent erstreckt sich auf die Anfertigung von Controle-Compassen nach der durch eine bei der Regierung niedergelegte Beschreibung nebst Zeichnung näher nachgewiesenen Einrichtung, soweit solche als eigenthümlich und nicht bereits zur Zeit der Patentertheilung bekannt, nachgewiesen ist.

§. 2.

Das Patent wird auf die Dauer von zehn Jahren ertheilt.

§. 3.

Das Patent erlischt, wenn der patentirte Controle-Compaß nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an, im Herzogthum zur Anwendung gekommen ist.

§. 4.

Bei Verletzung des Patentes durch Anfertigung des in §. 1. erwähnten Controle-Compasses ohne Zustimmung des Patentinhabers sollen die Bestimmungen in Art. 416 des Strafgesetzbuchs von 1814 Sept. 10. zur Anwendung kommen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Juli 29.

Erdmann.

Harrje.

Digitized by Google

№ 58.

Verordnung, betreffend die Anfertigung der Verzeichniſſe für die Bildung der Geſchwornenliſte.

Oldenburg, den 4. Auguſt 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holſtein, Stormarn, der Dithmarſchen und Oldenburg, Fürſt von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Knyphauſen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Ausführung des Art. 478 der Strafproceßordnung vom 2. November 1857 was folgt:

Art. 1.

Zum Zweck der Bildung der Geſchworenenliſte haben die Aemter (in den Städten erſter Claſſe die Stadtmagiſtrate) das Verzeichniß aller zu dem Amte eines Geſchworenen nach den Beſtimmungen der Anlage II. der Strafproceßordnung vom 2. November 1857 befähigten Perſonen im Monat Auguſt des laufenden Jahres anzufertigen und damit in Gemäßheit Art. 8. 9. 10. der gedachten Anlage zu verfahren.

Art. 2.

Hinſichtlich der Zuläſſigkeit der Ablehnung des Amts eines Geſchworenen und hinſichtlich der Beſchwerde gegen die Richtigkeit des Verzeichniſſes kommen die Beſtimmungen der Art. 4. 11. 12. 13. 14. der Anlage II. der Strafproceßordnung vom 2. November 1857 zur Anwendung.

Art. 3.

Nach der ſchlüſſigen Feſtſtellung der Verzeichniſſe der zum Amte eines Geſchworenen befähigten Perſonen iſt in Gemäßheit des Art. 15. der gedachten Anlage zu verfahren.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. August 1858.

In Auftrag des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

von Berg.

Lier.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 14. August 1858.) 30. Stück.

Inhalt:

№ 59. Regierungs-Bekanntmachung vom 6. August 1858, betreffend die Verminderung der Füchse und Raubvögel.

„ 60. Berichtigung von Druckfehlern im 23. und 25. Stück, № 42 und 44 des diesjährigen Gesetzblatts.

№ 59.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Verminderung der Füchse und Raubvögel.

Oldenburg, 1858 August 6.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß

1) die Cammerbekanntmachung vom 3./7. Mai 1828, betreffend die Verminderung der Füchse, aufgehoben ist,

Digitized by Google

mithin von jetzt an keine Prämien für die Tödtung junger Füchse, imgleichen

2) keine Schießgelder für die Tödtung schädlicher Raubvögel mehr aus der Landescasse bezahlt werden.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 August 6.

Pancratz.

Jansen.

№ 60.

Berichtigung von Druckfehlern im 23. und 25. Stück, № 42 und 44 des diesjährigen Gesetzblatts.

Es ist zu lesen:

Im Stück 23, Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen.

Seite 323, Art. 56 §. 2, Zeile 7
statt „5 gf." — „3 gf."

= 336, Ziffer 67 unter a.
statt „20 Thlr." — „20 gf."

Im Stück 25, Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Juli 1858:

Seite 381, Art. 28 §. 1, Zeile 3
statt „Feststellung" — „Festsetzung"

= 382, Art. 30 unter b., Zeile 3
statt „und" — „oder"

= 394, Art. 67 unter a., Zeile 1
statt „soche" — „solche"

= 397, Art. 75 §. 1, Zeile 1
statt „Thätigkeit" — „Thätlichkeit"

Digitized by Google

Seite 400, Art. 89 §. 1, Zeile 1
statt „Menn“ — „Wenn“

„ 407, Art. 112 unter a., Zeile 2
hinter „Namens“ das Wort „bettelt;“

„ 417, Art. 140, Zeile 3
statt „zur Unzucht“ — „der Unzucht“

„ 423, Art. 162 §. 2, Zeile 3
statt „Kindermordes“ — „Kindesmordes“

„ 430, Art. 183, Zeile 3
hinter „bis“ das Wort „zu“

„ 431, Art. 187, Zeile 6
hinter „bis“ das Wort „zu“

„ 451, Art. 237 §. 2, Zeile 1
statt „Auch“ — „Auf“

„ 451, Art. 240, Zeile 3
statt „der Behörde“ — „einer Behörde“

„ 452, Art. 242 §. 1 unter c., Zeile 1
statt „Absicht“ — „Absicht“

„ 462, Art. 275 §. 1, Absatz 1. Zeile 6
statt „drei Jahren“ — „zwei Jahren“

„ 482, Art. 323 §. 1 unter k., Zeile 2
statt „niederreißen“ — „niederzureißen“

„ 486, Art. 327 unter c., Absatz 2, Zeile 3
statt „Absicht“ — „Absicht“
und

„ 489, am Ende
statt „239“ — „329“.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 19. August 1858.) 31. Stück.

Inhalt:

№ 61. Verkündigungspatent vom 6. August 1858 der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823.

„ 62. Regierungs-Bekanntmachung vom 6. August 1858, betreffend die Ausführung der Additional-Acte vom $\frac{\text{3. September 1857}}{\text{6. August 1858}}$ zur Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823.

№ 61.

Verkündigungspatent vom 6. August 1858 der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823.

Oldenburg, 1858 August 6.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Thun kund hiemit:

Nachdem die von den Weseruferstaaten unterm 3. September 1857 vereinbarte Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823 nebst Anlagen allseits ratificirt worden ist, auch die Zustimmung des Landtags Unseres Großherzogthums erlangt hat;

bringen Wir dieselbe hiedurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Additional-Acte in Gemäßheit des Art. XX. derselben, mit dem 1. September d. J. in Wirksamkeit tritt.

Die mittelst Landesherrlicher Verordnung vom 16. Febr. 1824 verkündete, seiner Zeit in besonderem Abdruck erschienene Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823 ist der Additional-Acte vorgedruckt worden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. August 1858.

In Auftrag des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Weserschifffahrts-Acte.

In der Absicht, die in der Wiener Congreß-Acte vom 9. Juni 1815 §§. 108—116 einschließlich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze über die Schifffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströmen, auch bei der Weser, mit Berücksichtigung der daselbst vorkommenden besondern Verhältnisse, zur Ausführung zu bringen, haben die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem schiffbarem Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Commission zu Minden sich vereinigen lassen, um alle für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständniß zu erwägen und festzustellen, und zwar haben

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Regierungsrath Doctor Carl Wilhelm Koppe;

Se. Majestät der König von Großbrittannien und Irland als König von Hannover, Allerhöchst-Ihren Hofrath und Ober-Zollinspector Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, Höchst-Ihren Geheimen Regierungsrath Doctor Wilhelm Ludwig Schrader;

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchst-Ihren Regierungsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden;

Se. Majestät der König von Großbrittannien und Irland, auch König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent des Herzogthums Braunschweig, den Königlich Hannöverschen Hofrath und Ober-Zollinspector Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, den Königlich Hannöverschen Hofrath und Ober-Zollinspector Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, und

Der Hohe Senat der freien Hanseſtadt Bremen, den Senator Doctor Friedrich Wilhelm Heineken, zu bevollmächtigten Commiſſarien ernannt, welche nach Auswechſelung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Beſtimmungen übereingekommen ſind.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Schifffahrt auf dem Weſerſtrome ſoll, von ſeinem Urſprunge durch Zuſammenfluß der Werra und Fulda bis ins offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere, (ſowohl Strom auf- als niederwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei ſein; jedoch beibt die Schifffahrt von einem Uferſtaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strome ausſchließend den Unterthanen derſelben vorbehalten. Niemand darf ſich dagegen den Vorſchriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten ſind.

§. 2.

Alle ausſchließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weſer zu treiben, oder aus ſolchen Privilegien hervorgegangene Begünſtigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugeſtanden haben mögten, ſind hiermit gänzlich aufgehoben und es ſollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anſtalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden, bezieht ſich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht. Eben ſo wenig auf diejenigen Schiffer und ihre Gewerbe, deren Fahrt ſich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beſchränkt, und die vermöge der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach

Digitized by Google

Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

§. 3.

Alle bisher an der Weser bestandenen Stapel- und Zwangsumschlagsrechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

§. 4.

Die Ausübung der Weserschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Weserschifffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See und aus der offenen See bis Münden, die Schifffahrt auszuüben, so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft

Digitized by Google

werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

§. 5.

Jedes zur Handelsfrachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der contrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff, soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen sein.

§. 6.

Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig, wie bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeiten nicht überschreiten dürfen.

§. 7.

Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen drei Ellen langen und eine Elle breiten Flagge versehenen Fahrzeugen geführt, und selbst in geringeren Quantitäten niemals zwischen andere Waaren verpackt werden. Jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, muß, bevor er irgendwo anlandet, der Orts-Polizei-Behörde hiervon Anzeige machen, und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheits-Maaßregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht durch Landesgesetze bereits Strafen deshalb festgesetzt sind, außer der Verpflichtung zum eventuellen Schadenersatz, einer Geldstrafe von 2 bis 100 Rthlr.

§. 8.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft

Digitized by Google

des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 9.

Durch die §§. 4—8. einschließlich hat der direct aus der See kommenden oder direct dahin gehenden Schifffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen.

§. 10.

Es bleibt dem Handelsstande zweier oder mehrerer Weserplätze überlassen, mit einer beliebigen Anzahl qualificirter Schiffer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und andere Bedingungen ihres gegenseitigen Verkehrs, Contracte auf bestimmte Zeiten, doch jedesmal höchstens auf fünf Jahre abzuschließen, und solchergestalt Reihefahrten unter sich zu errichten, welche dem Kaufmann billige Fracht, und dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern.

§. 11.

Bei solchen Reihefahrten wird jedoch zu ihrer Gültigkeit Folgendes vorausgesetzt:

1) Niemand, weder Kaufmann noch Schiffer, kann genöthigt werden, sich denselben anzuschließen.
2) Der Inhalt ihrer Reglements darf nirgends mit gewärtiger Acte im Widerspruche stehen.
3) Die Reglements müssen den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihefahrt stattfinden soll, zu ihrer Genehmigung vorgelegt, und demnächst öffentlich im Drucke bekannt gemacht werden.

   Die Genehmigung wird nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen der Reihefahrt mit gegenwärtiger Convention oder den landesherrlichen Gesetzen im Widerspruche stehen.
4) Die contrahirenden Staaten können verlangen, daß ihre Schiffer in einer, dem Verhältnisse der verschie-

Digitized by Google

denen Territorial-Uferlängen entsprechenden Anzahl bei den Reihefahrten zugelassen werden.

Doch soll hinsichtlich der gegenwärtig angenommenen Reiheschiffer diese Bestimmung erst nach Aussterben oder sonstigem Abgange derselben in Kraft treten, dann aber für Lippe das Doppelte seines principmäßigen Theilnahme-Verhältnisses, für Bremen aber Ein Schiffer auf jede der jetzt bestehenden drei Reihefahrten zugestanden sein.

5) Bei den Reihefahrten soll es den Schiffern, unbeschadet jedoch ihrer contractmäßigen Verpflichtungen zu bestimmter Ablieferungsfrist im einzelnen Falle nicht untersagt werden können, zu Hutbergen, Minden, Blotho, Erder, Rinteln, Hameln, Bodenwerder, Holzminden, Höxter und Carlshafen Güter einzunehmen und am Bestimmungsorte wieder auszuladen.

6) Wo auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau die Reiheschiffer Vorspann bedürfen, soll selbiger auf dem Streckentheile zwischen Bremen und Hoya zu $^2/_3$ von Hannöverschen und zu $^1/_3$ von Bremischen Unterthanen, auf dem Streckentheile zwischen Hoya und Stolzenau aber ausschließlich von Hannöverschen Unterthanen genommen werden müssen, beides jedoch mit freier Auswahl unter allen respectiven Unterthanen und in freier Einigung über den Gestellungspreis.

§. 12.

Bei allen nach gegenwärtiger Acte erforderlichen Längenmaaß-Bestimmuugen wird der Bremer Fuß ($1 = 289^7/_{20}$ Millimeter oder $128^{268}/_{1000}$ Pariser Linien) und bei den Gewichts-Bestimmungen das Schiffspfund zu 300 Bremer Pfunden ($1 = {}^1/_2$ Kilogramm — 3 per mille) nach den übrigens in der Anlage A. gegebenen Verhältnissen zum Grund gelegt.

§. 13.

Alle durch gegenwärtige Acte verordneten Zahlungen sind

in Conventions-Münze, nach dem Zwanzig-Guldenfuße zu berechnen, und werden nach den Bestimmungen des sub B. anliegenden Tarifs geleistet.

II. Von den Abgaben.

§. 14.

Sämmtliche bisher auf der Weser bestandene Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebungen und Auflagen, womit die Schifffahrt dieses Flusses von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulda bis in die offene See und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf und werden in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungs-Aemtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch Theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Weserzoll" und zwar nach dem Brutto-Gewichte erhoben, mit Ausnahme der im §. 18. bezeichneten Fälle.

§. 15.

Für den Lauf der Weser von ihrem Ursprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als Dreihundert und Funfzehn Pfenninge Conventions-Münze von jedem Schiffspfunde ad 300 Pfund Bremisch an Weserzoll erhoben werden und zwar von

Preußen	59	Pfenning.
Hannover	126	„
Kurhessen	41	„
Braunschweig . .	16	„
Lippe	13	„
Bremen	60	„
	315	Pfenning.

Von Bremen bis ins offene Meer und umgekehrt findet weder Zoll noch sonstige Abgaben-Erhebung statt.

Digitized by Google

§. 16.

Die Erhebung geschieht lediglich an den in der Anlage C. benannten Empfangsstätten: Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Giesselwerder und in den daselbst angegebenen Verhältnissen.

§. 17.

Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landes-Producte zu befördern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegengenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung stattfinden:

I. Auf die Hälfte des Weserzolls:

Blut, Bolus, Braunstein, Eier, Eisen (altes), Erdenzeug und gemeine Töpferwaare, Erze (rothe, mit Ausschluß von Galmei und Zinnober), Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen, Vitsbohnen und Kartoffeln), Glasgalle, Holzkohlen, Knicker, Kreide (ganze und gemahlene), Leinsaat, Milch, Obst (grünes), Oker, Pech, Rapsaat, Schmelztiegel, Schmirgel, Theer, Trippel, Wacholderbeeren, Zunder und Feuerschwamm.

II. Auf ein Viertel:

Asche (unausgelaugte), auch Aschenkalk, Bohnen, (außer Vitsbohnen), Eichenborke (ganze und gemahlene), Erbsen, Getraide aller Art, Malz, Gras, Heu, Hohlglas (grünes und Apothekerglas), Kartoffeln, Muschelkalk, Schilf und Dachrohr, Stroh, Traß und Cement, Thon, auch Zuckerbäcker- und Pfeifenerde, Wicken; — ferner alles Einländische (Nord-Europäische) Bau- und geschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es auch sein mag, z. B.

Digitized by Google

Eichen-, Büchen-, Tannen-, Föhren-, Birken-, Eschen-, Erlen-, Espen-, Linden-, Pappel-, Weiden-, Kirsch-, Nuß-, Birn-, Pflaumenbaumholz, mit Einschluß der sogenannten gröbern Holzwaaren, jedoch mit Ausschluß der zu $^1/_8$ oder $^1/_{24}$ des Normalsatzes tarifirten geringern Holzsorten. (Ausländische Holzgattungen für Tischler, als Mahagoni-, Zuckerkisten-, Eben-, Rosenholz und dergl., wie auch die Färbehölzer, unterliegen dem vollen Normalsatze).

III. Auf ein Achtel:

Kalk und Gips, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Steine, (gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Mühl-, Schleif-, Sollinger Steine), auch aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Kümpe, Tröge, Krippen, Leichensteine u. dergl., ferner alle einländischen geringeren Holzsorten, von welcher Gattung sie auch sein mögen, (mit alleiniger Ausnahme des nur zu $^1/_{24}$ des Normalsatzes tarifirten Busch- und Faschinen-Holzes und der Schlagt- und Zaunpfähle) z. B. Brennholz in Faden oder Klaftern, Bandholz zu Braubottichen und Tonnenbänden, Ruthenholz zu Körben und dergleichen Flechtwerk.

IV. Auf ein Vierundzwanzigstel:

Asche (ausgelaugte), Austern- und Muschelschaalen, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-) Mergel, Mist und Dünger, Sand, auch Grand, Kies und alle gemeine Erde, Steine (Bruch- und Feld-), Torf, ferner Busch- und Faschinen-Holz zu Wasserbauten und Zäunen, Schlagt- und Zaunpfähle.

§. 18.

Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der Weserzoll

mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1 Pfennig pro Stück, und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfennigen pro Schock an jeder passirten Empfangsstätte erhoben werden.

§. 19.

Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

§. 20.

Es bleibt zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewichte verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches der Entrichtung des Weserzolles zum Grunde zu legendes Gewicht, gehörig beglaubigt nachzuweisen; in Ermangelung solcher Nachweisung soll aber für die letztgedachten Waaren der in der Anlage D. ausgeworfene Normal-Gewichtssatz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, angenommen werden.

§. 21.

Die Befugniß für jede Empfangsstätte zur Erhebung des ihr zugewiesenen Weserzolls wird dadurch begründet, daß die Ladung wirklich bei ihr vorübergeführt wird, von welcher erhoben werden soll.

§. 22.

Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Weser keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciszirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders, als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Digitized by Google

§. 23.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15 bis 22 einschließlich handeln, sind nicht begriffen:

1) Die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchssteuern, mit welchem einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein- und aus demselben zu führenden Waaren, sobald sie respectiv den Fluß verlassen haben, oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handelspolitik zu belegen.

2) Die Hafen-, Krahn-, Waage- und Niederlage-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht mehr als der Einländer bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Gebühren fest bestimmt zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Für den Dienst der Lootsen hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung, mit der Maaßgabe, sein Bewenden, daß keinem Unterthan der contrahirenden Staaten eine lästigere Verpflichtung, als dem Einländer, auferlegt werde.

§. 24.

Beamte, welche sich unterfangen würden, irgend etwas an Geld oder Naturalien in ihren Privatnutzen, von der transitirenden Schifffahrt zu erheben, sollen, außer der Erstattung des ungebührlich Erhobenen, nachdrücklich bestraft werden.

Digitized by Google

III. Von der Controlle.

§. 25.

Alle Waaren werden bei der Entrichtung des Weserzolls in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungs-Manifest (§. 39) allenfalls mit Zuziehung der vorstehend §. 20 erörterten Normal-Gewichtsbestimmung, beurkundet.

§. 26.

Jeder Staat hat das Recht, die Uebereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung theils durch genaue Prüfung der ersteren in Bezug auf Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revision, theils durch Nachwägung und selbst durch materielle Verification der letzteren, auf jeder durch das Schiff passirten Erhebungsstätte des Weserzolls zu constatiren.

Es ist aber vereinbart worden, der Nachwägung und materiellen Verification nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

1) Wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe ganz oder theilweise die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normalsatzes in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist (§. 31);

2) wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Weserzolls oder der innern Zoll- und Consumtions-Abgaben des betreffenden Staats begründet ist;

3) wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuer-System des betreffenden Staats interessirende Art der Waaren entweder gar nicht oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

Digitized by Google

§. 27.

Die Begründung des Verdachts (§. 26, Nr. 2) soll angenommen werden:

1) Wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdachte einer damit vorgenommenen Verfälschung unterliegt;

2) wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und gegründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlaßt;

3) wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Nothstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Maaßregeln gerechtfertigten, Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen, oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung sich betreten läßt.

§. 28.

Für jede, den Weserzoll nach vollem Normalsatze entrichtende, von einem Orte zum andern auf der Weser lediglich transitirende Schiffsladung ist also zur Abfertigung an jeder dazwischen liegenden Erhebungsstätte, in der Regel nichts weiter erforderlich als:

1) Beibringung des nach der weiter unten vorgeschriebenen Form eingerichteten Ladungs-Manifestes abseiten des Schiffers, und Prüfung abseiten der Behörde, ob jene Form überall beobachtet worden;

2) generelle, d. h. ohne Oeffnung und, so viel als möglich ohne Verrückung der Colli, vorzunehmende Revision der Ladung durch den Erheber zur Ermittelung des §. 27, 2. erwähnten Verdachtgrundes;

3) Zahlung des tarifmäßigen Weserzolls nach dem Normal-Satze pro Schiffspfund des im Manifeste angegebenen und als richtig anerkannten Ladungsgewichts;

Digitized by Google

4) Bemerkung der anerkannten Richtigkeit und geleisteten Zahlung, so wie des Tages und der Stunde der Ankunft und Abfertigung, auf dem Manifeste von Seiten der betreffenden Behörde;
5) Ausstellung einer besondern, beständig in den Händen des Schiffers bleibenden und zu seiner Legitimation dienenden Quitung nach dem Schema in der Anlage E.

§. 29.

Die im vorstehenden §. beschriebenen Abfertigungen soll jede Empfangs-Behörde so schnell als möglich, und spätestens binnen drei Stunden für jeden Schiffszug, nach erhaltener Anzeige von dessen Anwesenheit, bei 5 Rthlr. Ordnungsstrafe für jeden Contraventions-Fall zu bewirken verpflichtet sein, jedoch nur zwischen Sonnen-Auf- und Untergange, und dergestalt, daß, wenn mehrere Schiffszüge zugleich ankommen, die Frist für jeden folgenden erst von der beendigten Abfertigung des vorangehenden läuft. Die Schiffer können indessen nur dann verlangen, daß die Abfertigung in drei Stunden geschehe, wenn sie eine richtige Abschrift des Manifestes bei dem ersten Zollamte eines jeden Staats übergeben. Im entgegengesetzten Falle muß derjenige Zeitraum hinzutreten, welcher zur Anfertigung einer Abschrift erforderlich ist. Nachwägungen und materielle Verification sollen den im §. 28 beschriebenen Abfertigungen jederzeit nachstehen.

§. 30.

Jeder Empfangs-Beamte, welcher durch einen bei seiner generellen Ladungs-Revision nach §§. 27, 2 und 28, 2 gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm aufstoßenden Verdacht zur Anstellung einer Nachwägung oder materiellen Verification der ganzen Ladung, oder eines Theils derselben, sich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachtes nachher, auf Erfordern zu justifiziren im Stande sein, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

Digitized by Google

§. 31.

Wenn der Führer einer Schiffsladung Waaren, welche nach §. 17. nur einem Bruchtheil des Normalsatzes unterworfen sind, bei sich zu haben declarirt, und für selbige den betreffenden geringern Tarifsatz in Anspruch nimmt, so ist er verbunden, der Empfangs-Behörde die vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, daß jene Waaren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer die Behörde zur materiellen Verification, mit Darlegung und Oeffnung der einzelnen Colli, berechtigt; — Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, daß die Ueberzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringeren Tarifsatze berechtigten und declarirten Waare, — als worauf es hier allein ankommt, — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32.

Wo die materielle Verification aus der angegebenen Ursache Statt findet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Abfertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

§. 33.

Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab- und Zuladung, so soll eine materielle Verification wegen der zum geringern Tarifsatz angemeldeten Waaren jedenfalls nur einmal in jedem Territorium vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangsstätten desselben Gebiets für richtig gelten.

§. 34.

Nachwägungen oder materielle Verificationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der §. 32. angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Weserzolls, sondern auch der

Digitized by Google

innern Zoll= und Verbrauchssteuer des betreffenden Staats mit allen ihren gesetzlichen Folgen, jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig declarirt befundenen Theil seiner Ladung.

§. 35.

Materielle Verificationen, welche nach §. 27, 3. wegen begründeten Verdachts einer Contravention gegen das innere Zoll= und Verbrauchssteuer=System eines Territoriums Statt finden müssen, werden nach den Gesetzen dieses Systems behandelt.

§. 36.

Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verificationen, so wie, bei den zum geringeren Tarifsatze declarirten Waaren, der darnach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37.

Wenn die Bestimmung eines Schiffes auf derselben Fahrt, successiv an mehrere Orte lautet, wo es ein= oder ausladen soll, so muß an jedem derselben das Gewicht der geschehenen Ein= oder Ausladung für jedes Collo durch die dazu ernannte Behörde, welche die contrahirenden Staaten sich gegenseitig bekannt machen werden, auf dem Manifeste certificirt werden.

Das nächstfolgende Erhebungsamt prüft die formelle Richtigkeit dieses Certificats, und verfährt dann übrigens nach den betreffenden vorstehenden Bestimmungen.

§. 38.

Ausladungen dürfen überhaupt nur in Gemäßheit der Declarationen des Manifestes vom Orte der Einladung oder einer etwa bei dem zunächst berührt werdenden Zollamte nachträglich beigebrachten glaubwürdigen Abänderung seiner desfallsigen Bestimmung, immer jedoch nur an den dazu gesetzlich verstatteten Orten und unter Aufsicht der dazu ernannten

Digitized by Google

Behörden geschehen. Das Gefäß muß seine Abfertigung von der Landzoll- und Steuer-Behörde, welche jedoch jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, auf der Anlagestelle abwarten, ohne, evidenten Nothstand ausgenommen, seinen Platz verändern zu dürfen.

Ist Leichterung erforderlich, und sollen dazu Fahrzeuge genommen werden, die nicht zum Schiffszuge selbst gehören, so müssen deren Führer zuvor bei der nächsten Orts-Behörde desjenigen Gebiets, wo die Leichterung geschieht, Anzeige davon machen.

Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses §. begründet den Verdacht einer Defraude gegen das Landzoll- und Steuer-System des betreffenden Staats, und seine gesetzlichen Folgen.

§. 39.

Die zur Legitimation des Schiffers an den Erhebungsstätten dienenden, in den vorstehenden §§. erwähnten Ladungs-Manifeste sollen, nach dem sub F. anliegenden und Beispielsweise ausgefüllten Schema, unter Richtigkeits-Attest der dazu von jedem Staate ernannten und den übrigen Staaten bekannt zu machenden Behörde, abgefaßt und in der Regel am Einladungsorte genommen werden. Schiffer jedoch, welche mit einer aus Seeschiffen unmittelbar erhobenen Ladung, bei Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsplatze unterhalb Bremen, oder erst zu Bremen selbst, ihr Manifest sich ausstellen zu lassen.

Eine gleiche Wahl zwischen einer unterhalb Bremen, oder zu Bremen, befindlichen Behörde soll Schiffern, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung, Bremen vorbei, aufwärts transitiren wollten, zustehen.

Am letzten Ausladungsorte wird, nach gehöriger Verification, das Manifest zu den Acten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur directen Ueberladung in Seeschiffe, oder auch

Digitized by Google

etwa zur eigenen Weiterführung in See oder über die Watten, Strom abwärts transitirende Schiffer muß, bei 50 Rthlr. Strafe, entweder zu Bremen, oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest bei der Behörde deponiren und der Schluß-Verification sich unterwerfen, wofür er jedoch, eben so wie in den vorgedachten Fällen bei der Auffahrt, etwaige Krahn- und Waagegebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffes in Holz, oder ist es ein Floß, so muß das Manifest ein genaues Verzeichniß aller bei sich führenden Stämme und andern Holzsorten, mit Bemerkung des cubischen Inhalts, enthalten.

§. 40.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebiets zu bestimmen, an denen überhaupt allein angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist.

Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Ortsbehörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des innern Zoll- und Steuer-Systems und seine gesetzlichen Folgen. Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege- und Ladeplätze muß ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staats angeschlagen werden.

§. 41.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchssteuern es nützlich erachtet, innerhalb seines Gebiets einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen. Doch darf aus Anwendung dieser Maßregel für den Schiffer weder

Digitized by Google

irgend ein, durch gegenwärtige Acte nicht gerechtfertigter Aufenthalt, noch irgend eine Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Diejenigen Staaten, welche eine solche Begleitung für nöthig erachten, werden, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Punkten, als in den Zollstätten, erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet, dort anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

IV. Von den Maaßregeln gegen natürliche Schifffahrts-Hinderniſſe und Unglücksfälle.

§. 42.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, verpflichten sich, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser der Weser sich findenden Schifffahrts-Hinderniſſe, ohne allen Verzug, auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- und Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherrn gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

§. 43.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten, so schnell als möglich, getroffen werden. Zu diesem Ende machen

Digitized by Google

die contrahirenden Staaten sich anheischig, die Local-Behörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

V. Vom Leinpfade.

§. 44.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie ein Hinderniß entgegen stehe.

§. 45.

Hingegen sollen die Schiffer, bei eigener Verantwortlichkeit zum Schadenersatze und angemessener Polizeistrafe, dafür haften, daß durch ihre Pferdetreiber vom Leinpfade überall kein anderer Gebrauch, als eben der zum Linienzuge erforderliche gemacht, und auch in der Nachbarschaft desselben kein Schade verübt werde. Sie haben die in dieser Hinsicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu erlassenden Special-Polizei-Reglements zu befolgen, welche übrigens mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Acte im Widerspruche stehen dürfen.

§. 46.

Es wird gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen, an welchen und bis zu welchen Orten, und von den

Digitized by Google

Unterthanen, welches der contrahirenden Staaten, sie ihre Linienzugskräfte an Pferden oder Menschen, in freier Vereinigung über den Gestellungspreis dingen wollen und können, mit einziger Ausnahme der dieser Regel theilweise beschränkenden Bestimmung im §. 11, Nr. 6.

§. 47.

Ob, wie in einigen der contrahirenden Staaten bisher die Gewohnheit bestanden hat, die Linienzüge zur leichteren Verhütung und eventuell zur Taxation vorkommender Beschädigungen, durch Achtsleute auch fernerhin begleitet werden sollen, hängt zwar vom Ermessen jedes Uferstaats ab; doch ist vereinbaret, daß künftig durch solche Begleitung den Schiffern weder irgend eine Abgabe, noch irgend ein Aufenthalt verursacht werden darf.

§. 48.

Die Uebersetzung der Linienzugs-Pferde von einem Ufer auf das andere ist Sache des Schiffers, darf aber nur an den dazu verordneten Plätzen geschehen.

VI. Von den Nebenflüssen.

§. 49.

Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, soweit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besonderen Abkommen überlassen.

VII. Von Ausführung der Weserschifffahrts-Acte und künftiger Revision derselben.

§. 50.

Soweit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen

Digitized by Google

getroffen sind, hat es bei denselben ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden.

§. 51.

Diese Schifffahrts-Acte soll nach erfolgter Ratification von allen contrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden und mit dem 1. März 1824 in volle Wirksamkeit treten.

§. 52.

Ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter soll zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

1) über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkten Strafen, in sofern der Schiffer denselben sich nicht freiwillig unterwirft;

2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage-, Hafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag;

3) über die von Privat-Personen unternommene Hemmung des Leinpfades;

4) über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flösser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben mögten;

5) über den Betrag der Bergelohne und andern Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, in so fern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

Digitized by Google

§. 53.

Auch verbinden ſich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weiſung zu ertheilen, daß wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen ſollten, die Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Fall eines Widerſpruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entſcheidung eines competenten Zollrichters erfolgen kann, dieſem Anſuchen gewillfahrt werden ſoll; ſowie auch auf Verlangen die Reſultate der vorgenommenen Reviſionen längs des ganzen Weſerſtroms und jede andere gewünſchte Auskunft einander bereitwilligſt mitzutheilen.

§. 54.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirkſamkeit getreten ſein wird, ſoll ſich von Zeit zu Zeit eine Reviſions-Commiſſion in irgend einer der an der Weſer belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der contrahirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt und deren Vorſitz durch Stimmenmehrheit beſtimmt wird. Der Zweck und die Wirkſamkeit dieſer Reviſions-Commiſſion ſind, ſich von der vollſtändigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, und einen bleibenden Vereinigungspunkt zwiſchen den contrahirenden Staaten zu bilden, um Abſtellung von Beſchwerden zu veranlaſſen, auch Veranſtaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern können, zu berathen. Dieſe wird jeder Bevollmächtigte bei ſeiner Regierung, zur Bewirkung eines Beſchluſſes, in Vorſchlag bringen. Die erſte dieſer Reviſions-Commiſſionen wird unmittelbar nach Ablauf des erſten Jahres der Wirkſamkeit dieſer Acte, zu Bremen ſich verſammeln; Zeit und Ort der nächſtfolgenden aber, — jedesmal durch die nächſtvorhergehende beſtimmt werden.

Digitized by Google

§. 55.

Die vorbehaltenen Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen spätestens binnen drei Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen ist diese Schifffahrts-Acte von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Committenten unterzeichnet, und mit ihren Privat-Siegeln bedruckt worden.

So geschehen Minden, den 10. September 1823.

(L. S.) (Gez.) Dr. Carl Wilhelm Koppe.
(L. S.) (Gez.) Joh. Friedrich Wilhelm Heiliger, für Hannover.
(L. S.) (Gez.) Dr. Wilhelm Ludwig Schrader.
(L. S.) (Gez.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.
(L. S.) (Gez.) Joh. Friedrich Wilhelm Heiliger, für Braunschweig.
(L. S.) (Gez.) Joh. Friedrich Wilhelm Heiliger, für Lippe.
(L. S.) (Gez.) Dr. Friedrich Wilhelm Heineken.

Digitized by Google

Anlagen zur Weserschifffahrts-Acte.

Anlage A.

Verhältnisse
der im §. 12 gegebenen Längenmaaß- und Gewichtsbestimmungen.

Der Bremer Fuß verhält sich zum	Preußischen Fuße	=	13,913 : 12,820
	Rheinländischen	=	51 : 47
	Kalenbergischen oder Hannöverschen	=	1,000 : 991
	Kurhessischen	=	187 : 188
	Braunschweigischen	=	986 : 1,000
	Oldenburgischen	=	133 : 130
	Lippischen	=	1,000 : 1,005
Das Bremer Pfund verhält sich zum	Preußischen Pfunde	=	777 : 827
	Hannöverschen	=	490 : 497
	Kurhessischen	=	5,057 : 5 190
	Braunschweigischen	=	1,000 : 1,068
	Oldenburgischen	=	100 : 103½
	Lippischen	=	100 : 107

Anlage B.

Münz-Valvations-Tabelle
für den Weserzoll-Empfang.

Nur nachbenannte Münzen, und zwar die Silbermünzen zum nebenbenannten Werthe, ist jede Empfangsstätte bei

Zahlung des Weserzolls anzunehmen verpflichtet, jedoch von denselben auch nur diejenigen, welche im Gebiete des Staats, dem sie angehört, als Landesmünze cursiren.

	In Conventions-Münze.		
A. Silbermünze.			
1) Nach dem 18-Guldenfuße.	Rthlr.	gGr.	Pf.
Gulden oder neue 2/3	—	17	6
Holländische Gulden	—	13	—
Halbe Gulden oder 1/3-Stücke . . .	—	8	9
Vier-Groschen- oder 1/6-Stücke . . .	—	4	4
Zwei-Groschen- oder vier Schilling- oder 1/12-Stücke	—	2	2
2) Nach dem 20-Guldenfuße.			
Speciesthaler (Oesterreichische, Sächsische und die ihnen gleich sind)	1	8	—
Gulden oder 2/3-Stücke	—	16	—
Halbe Gulden oder 1/3-Stücke . . .	—	8	—
Vier-Groschen- oder 1/6-Stücke . . .	—	4	—
Zwei-Groschen- oder 1/12-Stücke . .	—	2	—
Zwanzig Kreuzer-Stücke (Oesterreichische, Baiersche, Würtembergische) . . .	—	5	4
Zehn-Kreuzer-Stücke (Oesterreichische) .	—	2	8

3) Nach dem 21-Guldenfuße.

Alles Preußische Courant von 1/4-Stücken bis incl. 1/12-Stücke mit einem Aufgelde von 5 pCt.

B. Goldmünzen.

Dukaten (Oesterreichische, Preußische, Holländische und andere zu 23 Krt. 8 Gr. fein.

Doppelte Dukaten (Oesterreichische und Kremnitzer).

Digitized by Google

Dukaten (Dänische und Meklenburgische zu 21 Krt. 1 Gr. fein).
Pistolen, Friedrichsd'or, Georgsd'or, Augustd'or, Louisd'or, (Preußische, Hannöversche, Braunschweigische, Altfranzösische, und die ihnen gleich sind).
Halbe dergleichen.
Doppelte dergleichen.
Spanische einfache Pistolen.
Spanische Doppien.
Hannöversche Goldgulden.

Anmerkung.

1) $^1/_{12}$= und $^1/_{10}$ Kreuzerstücke werden nur bei Zahlungen unter einem Thaler, die Scheidemünze aller Uferstaaten wird nur zur Ausgleichung dessen, was in $^1/_{12}$= oder $^1/_{10}$ Kreuzerstücken nicht berechtigt werden kann, nach dem Verhältnißwerthe ihres Münzfußes zum Conventionsfuße, auswärtige Scheidemünze aber gar nicht angenommen.
2) Bei der großen und schnell wechselnden Veränderlichkeit des Goldkurses kann der Tarif, zu welchem die Goldmünzen genommen werden dürfen, hier nicht ausgeworfen werden; vielmehr bleibt jedem contrahirenden Staate überlassen, denselben, den Umständen nach, für seine Empfangsstätten zu publiciren und abzuändern, doch muß der jedesmal gültige jederzeit auf jeder Empfangsstätte affigirt sein.

Digitized by Google

Anlage C.

Verzeichniß

der durch die Weserschifffahrts-Acte beibehaltenen Zollstätten an der Weser, mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den in §. 16 benannten, und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist von jetzt an der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet.

Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll:

	Ist zu erheben vom ℔ schw. brutto.	
A. Für Preußen.		
I. Zu Beverungen und zwar:		
a) für Beverungen . . .	11 Pf.	-
b) = Höxter	1 =	12 Pf. oder 1 gr.
II. Zu Minden und zwar:		
a) für Blotho	12 Pf.	
b) = Hausberge	11 =	
c) = Minden	1 =	
d) = Petershagen . . .	12 =	
e) = Schlüsselburg . . .	11 =	47 Pf. oder 3 gr. 11 Pf.

Digitized by Google

	Ist zu erheben vom Ⓒ schw. brutto.	
B. Für Hannover.		
I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a) für Lauenförde	12 Pf.	
b) = Polle	6 =	
c) = Grohnde	7 =	
d) = Ohsen	6 =	
e) = Hameln	38 =	69 Pf. oder 5 gr. 9 Pf.
Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich, so wird zu Hameln als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz, sowohl für Hameln, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird, im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischen liegenden eingegangenen Zollstätten.		
II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar:		
a) für Hameln	38 Pf.	
b) = Ohsen	6 =	
c) = Grohnde	7 =	
d) = Polle	6 =	
e) = Lauenförde	12 =	69 Pf. oder 5 gr. 9 Pf.

Digitized by Google

	Ist zu erheben vom Ⓒ schw. brutto.	
Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde einzeln oder sämmtlich, so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zollstätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischen liegenden eingegangenen Zollstätten.		
III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr, die Auffuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar:		
a) für Stolzenau	8 Pf.	
b) = Landsbergen . . .	8 =	
c) = Nienburg	8 =	
d) = Hoya.	8 =	
e) = Inschede.	11 =	
f) = Dreye	14 =	57 Pf. oder 4 gr. 9 Pf.
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Inschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich, so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye als für die berührten eingegangenen Zollstätten		

Digitized by Google

	Ist zu erheben von ℔ schw. brutto.	
erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Stolzenau ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr, die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar		
a) für Dreye	14 Pf.	
b) = Inschede	11 =	
c) = Hoya.	8 =	
d) = Nienburg	8 =	
e) = Landsbergen . . .	8 =	
f) = Stolzenau	8 =	57 Pf. oder 4 gr. 9 Pf.
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Inschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich, (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist), so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau als beibehaltener Zollstätte sowohl für Stolzenau als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		

Digitized by Google

	Ist zu erheben von ℔ schw. brutto.	
C. Für Kurhessen.		
I. Zu Giesselwerder . .	15 Pf.	
II. Zu Rinteln (für Rinteln und Rumbeck zusammengenommen)	26 Pf.	41 Pf. oder 3 gr. 5 Pf.
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden	—	16 Pf. oder 1 gr. 4 Pf.
E. Für Lippe.		
Zu Erder	—	13 Pf. oder 1 gr. 1 Pf.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen	—	60 Pf. oder 5 gr.

Recapitulation.

	Ist zu erheben vom ℔ schw. brutto. bei den einzelnen Zollstätten:			überhaupt:		
	Rthlr.	gGr.	Pf.	Rthlr.	gGr.	Pf.
Für Preußen:						
zu Beverungen . .	—	1	—			
= Minden	—	3	11	—	4	11
Für Hannover:						
zu Lauenförde oder Hameln	—	5	9			
= Stolzenau oder Dreye	—	4	9	—	10	6
Für Kurhessen:						
zu Giesselwerder . .	—	1	3			
= Rinteln	—	2	2	—	3	5
Für Braunschweig:						
zu Holzminden . .	—	1	4	—	1	4
Für Lippe:						
zu Erder	—	1	1	—	1	1
Für Bremen:						
zu Bremen	—	5	—	—	5	—
Zusammen	—	—	—	1	2	3

Digitized by Google

Anlage D.

Normal-Gewichtstabelle zur Berechnung des Weserzolls.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage ohne Ueberfaß, das Viertel zu 365 Französischer Cubik-Zoll-Inhalt, das Schiffspfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht:

	Z schw.	Pfd.
Arrak und Rum ein Anker zu 5 Viertel .	—	92
ein viertel Legel zu 18 do.	1	31
= Ohm oder Tersje zu 20 do.	1	68
= Orhoft zu 30 bis 32 do.	1	270
= halb Legel zu 36 do.	2	62
= Faß zu 50 do.	3	20
= Both, Puncheon, kleine Piepe zu 60 do.	3	204
= Legel, mittel Piepe zu 70 do. . . .	4	88
eine große Piepe zu 80 do.	4	272
Baumöl, die ordinaire Piepe	2	209
die große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili	3	50
= Stampe zu 236 Gallons	6	53
Bier, Engl., das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	1	118
= Orhoft . . = 54 = .	2	26
die Piepe . . = 180 = .	6	288
= Bremer u. anderes die Tonne zu 14 Viertel	—	258
das halbe Faß = 26 = .	1	178
= Faß (Tonne) = 56 = .	3	130
Blut, das Viertel	—	20
Branntwein wie Arrak.		
Essig, ein Anker zu 5 Viertel	—	92
eine Tonne zu 15 do.	—	276

Digitized by Google

	℔ schw.	Pfd.
ein Oxhoft zu 30 bis 32 do. . . .	1	270
ein Both, Piepe zu 60 do.	3	204
Hanf-, Lein- und Rüböl ꝛc. wie Baumöl.		
Lauge wie Eſſig.		
Milch wie Bremer Bier.		
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	68
Theer, die Tonne	1	26
Thran, die Tonne von 216 Pf. netto. . .	—	264
die Quartele (Oxhoft) zu 2 Tonnen . .	1	227
= Piepe . . . . = 4 = . . .	3	70
= Stampe (Both) . = 8 = . . .	6	130
Waſſer, Egerſches, Fachinger, Selterſer, Spaaer, die 100 Krüge brutto.	1	100
Pyrmonter, Driburger, Wildunger ꝛc. die 100 Flaſchen mit Korb	1	50
Pyrmonter, Driburger, Wildunger ꝛc. die 100 Pipen, halbe Flaſchen desgl. . . .	—	176
Kölniſches, die 12 Gläſer mit Kiſtchen, ohne Ueberkiſte	—	6
Wein, aller Art,		
ein Anker zu . . 5 Bremer Viertel . .	—	92
= Eimer = . . 10 = = . . .	—	184
= Ohm = . . 20 = = . . .	1	68
= Oxhoft= 30—32 = = . . .	1	270
= großes Oxhoft von Bayonne ꝛc. zu 42 Bremer Viertel	2	173
= Faß . zu 50 Bremer Viertel . .	3	20
die Piepe . = 65—66 = = . .	4	5
ein Fuder = 120 = = . .	7	108
= Stückfaß = 160 = = . .	9	255

Digitized by Google

B. Früchte.

Der Bremer Scheffel (wovon 40 auf die Bremer Last) 3585 Französische Cubic-Zoll haltend. 40 Bremer Scheffel = 52¾ Berliner.

	℔ schw.	Pfd.
Bohnen	—	140
Buchweitzen	—	96
Erbsen	—	131
Gerste	—	86
do. Graupen und Grütze	—	105
Hafer	—	67
do. Graupen und Grütze	—	71
Hirse	—	103
Linsen	—	123
Malz	—	83
Nüsse	—	86
Obst, gedörrte Aepfel	—	52
= = Birnen	—	79
= = Kirschen	—	121
= = Pflaumen	—	117
= grünes aller Art	—	94
Roggen	—	106
do. Mehl	—	103
Saamen, Hanf-	—	73
= Rüb- und andere Sorten	—	92
Weitzen	—	113
do. Mehl	—	110
Wicken	—	126

Digitized by Google

C. Holz-Arten und Brenn-Materialien.	℔ schw.
a. Von allen Sorten Schiffs- Zimmer- Bau- und anderm Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen und dergleichen, so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten:	
Eichen-, Hainebüchen-, Aepfel- und Pflaumen-Holz, die 10 Br. Cubic-Fuß	1 3/10
Buchen-, Eschen- und Kirschbaum-Holz, die 10 Br. Cubic-Fuß	1 3/10
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaum-Holz, die 10 Br. Cubic-Fuß . .	1 1/10
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weiden-Holz, die 10 Br. Cubic-Fuß .	9/10
Anmerk. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten können in ganzen Zwölftern, Kravelen, oder Lagen und Haufen, — unbearbeitete Zimmerstücke ꝛc., nach den Cottaschen Tafeln, im Durchschnitte u. s. w., gemessen und berechnet werden.	
b. Felgen, das Schock (60), 30zöllige . .	2 4/10
= = = — 36 do. . .	3 3/10
Speichen- = ...	1 3/10

	Brem. Cub.Fuß.
c. Kandieskisten, complete, 100 Stück, kleine	29
do. do. 100 = große	39
d. Faßdauben und Stabholz 1½—2 Zoll stark und 4—6 Zoll breit	
248 Piepen-Stäbe 67—70 Zoll lang	80
372 Orhoft = 55—58 = =	97
496 Tonnen = 45—48 = =	104
744 Orhoft-Boden-Stäbe 29—32 Zoll lang . . .	103
922 Tonnen-Boden-Stäbe 22-35 Zoll lang . . .	107

Digitized by Google

e. vom Faden- oder Klafterholze ꝛc. werden die in Haufen gemeſſene 100 Cubicfuß nur gerechnet:

	von 2-,	3-,	4-,	5-,	6-füßige.
Nutzholz in Klaftern .	75	73⅓	72	70	68 Cubicfuß.
Brennholz in Kloben oder Scheiten . .	71	69	67	65	63 "
Brennholz in Stangen	60	57	54	51	48 "
" " Zacken oder Zweigen . .	56	52	48	44	40 "
Brennholz in Reiſig, Bunden oder Wellen					30-35 dito.
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke . .					45-55 dito.
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.					

	℔ ſchw.	Pfd.
f. Lohkuchen, die 1000 Steine	4	100
g. Holzkohlen, die 10 Cubicfuß	—	75
h. Holzaſche (der Br. Scheffel) unausgel. .	—	73
dito dito ausgel. . .	—	130
i. Braunkohlen, die 10 Cubicfuß . . .	—	280
k. Steinkohlen	1	36
l. Torf, die 1000 Soden oder Steine . .	3	75
do. die 10 Cubicfuß aufgeſchüttet . .	—	225
D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.		
Kies, die 10 Cubicfuß	2	180
Pflaſterſteine, die 10 Cubicfuß	2	240
Sand, weißer, die 10 Cubicfuß	2	120
Sandſtein, behauener, die 10 Cubicfuß . . .	3	200
dito unbehauener oder Bruchſteine in Haufen, die 10 Cubicfuß	2	180
Pfeifenerde, die 10 Cubicfuß	1	30
Töpfererde, die 10 Cubicfuß	1	260
Mergel, die 10 Cubicfuß	2	70
Vieh- und anderer Dünger, die 10 Cubicfuß .	1	30

Digitized by Google

	℔ schw.	Pfd.
Ziegel=Backofensteine, 1000 Stück	54	—
= Dachzungen, 1000 Stück	11	—
= Mauersteine, 1000 Stück	30	—
= desgleichen ungebrannte, 1000 Stück .	35	—
E. Leere Gefäße.		
Ein Anker, Eimer	—	16
= Doppel=Anker, Eimer, Biertonne	—	29
Eine Oel= und Thran=Tonne	—	39
= Theertonne	—	93
Ein Ahm, Ohm, Tierçe	—	48
= Essig=Oxhoft, 1/2 Bierfaß	—	78
= Oxhoft, 1/2 Both, Quartele	—	109
= Bierfaß, Piepe	—	128
= Both, Faß, große Piepe	—	155
= Stückfaß, Stampe	—	217

Die Erhebungsämter werden zur vergleichenden Constatirung eines Normalgewichts solcher Gegenstände, welche wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsarten ꝛc. hier vorläufig noch nicht verzeichnet worden, jede paßliche Gelegenheit benutzen und die Resultate in beglaubter Form registiren.

Digitized by Google

Anlage E.

Preußen. **Zollamt Minden.**
Journal pag 20. Manifest Nr. 8.

Der Schiffer Bernhard Heinemann hat hier auf der Fahrt von Bremen nach Carlshafen von dem Hamelschen Schiffe Nro. 5 (vom Flosse bestehend aus):

	Conventionsgeld. Thlr. gGr. Pf.
heute an Weserzoll gezahlt	22 — 17 — =
Geschrieben zwei und zwanzig Thaler siebenzehn Gutegroschen,	
und zwar in folgenden Münzsorten:	
a. Sechs Sächsische Species-Thaler .	= — = — =
b. Zwei Friedrichsd'or	= — = — =
c. Preuß. Courant in 1/1	= — = — =
d. in 1/12 dergl.	= — = — =
e. in 1/12 Hannöv. Convent. Münze .	= — = — =
f. Scheidemünze	= — = — =
Summa =	22 Thlr. 17 gGr.

Minden, den 10. März 1824.

(Siegel des Zollamts.) N. N. Rendant. N. N. Controleur.

Anlage F.

Jahrgang 1824. Nro. 28.
des Ausstellungsamts Bremen.

Manifest

für den Schiffer

Hans Heinrich Meier aus Bodenwerder

zur Fahrt von Bremen nach Carlshafen,

mit dem ihm zugehörigen Bocke (Hinterhange, Bullen) Nro. 3, zu 40 Lasten ladungsfähig, besetzt mit Vier Mannspersonen.

Bemerkungen.

1. Es kann für jedes Fahrzeug ein besonderes Manifest genommen werden, oder auch nur ein gemeinschaftliches für jeden, aus den gewöhnlichen 3 Fahrzeugen bestehenden Schiffszug, nach Wahl des Schiffers.

Jede Ab- oder Zuladung muß am Ab- oder Zuladungsorte dem Manifeste nachgetragen werden.

2. Das Schema des Manifestes sich zu verschaffen und die Ausfüllung der Rubriken 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9 — zu besorgen, ist Sache des Schiffers.

Die Rubriken 8, 10, 11, 12, 13, — letztere, so weit Stoff dazu vorhanden, werden von den betreffenden Behörden ausgefüllt.

3. Die Unterzeichnung des Ausstellungsamts am Einladungsorte geschieht unentgeldlich, auf den Grund sich verschaffter Ueberzeugung, daß wirklich die angegebenen Gegenstände nach Quantität und Qualität geladen sind.

4. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, geheftet und der Faden mit dem öffent-

Digitized by Google

lichen Siegel des Ausstellungsamts angesiegelt sein. Die als Anlagen dazu gehörigen Frachtbriefe müssen immer vollständig mit dem Manifeste producirt werden.

Der Schiffer wird wohl thun, sich jedesmal noch mit einem, gegen billige Abschreibegebühren vom Ausstellungsamte zu liefernden Duplicate des Manifestes zu versehen.

5. Die eigenhändige Unterschrift des Schiffers unter dem Manifeste macht ihn für Wahrheit und Vollständigkeit seiner darin enthaltenen Angaben verantwortlich.

6. Gegenwärtiges Manifest wird zu Carlshafen bei der Kurfürstlichen Behörde definitiv abgegeben und daselbst vorschriftsmäßig aufbewahrt.

Digitized by Google

1. Voller Name und Wohnort des Absenders.	2. Bestimmungsort und Empfänger.	3. Folgenummer des Frachtbriefes.	4. Der Colli und Gebinde Benennung und Anzahl.	5. Zeichen und Nummer.	6. Benennung der Waaren.
Peter Wilhelm Hartig zu Bremen.	Hameln. Joh. Friedrich Liebermann.	1	1 Tonne. 1 dito.	H. L. 1. H. L. 2.	Tabacksblätter. desgleichen.
	Auf Ordre niederzulegen das.	2	5 Tonnen.	O. I.—V.	Fabric. Taback.
Franz Hoppe zu Bremen.	Carlshafen. Wilh. Georg Kreidel.	3	1 Tonne. 1 dito. 1 dito. 1 dito.	W. G. K. 1. W. G. K. 2. W. G. K. 3. W. G. K. 4.	Rohzucker. dito. dito. dito.
		4	1 Tonne. 1 dito. 1 dito.	D. M. 1. D. M. 2. D. M. 3.	Raffin. Zucker. dito. dito.
Carl Stein zu Bremen.	Carlshafen. Friedrich Lasbusch.	5	1 Orhoft.	F. L. 1.	Franz Wein.
		6	1 Kiste in Linn. 1 dito.	F. L. 1. F. L. 2.	Seidenwaaren. dito.
		7	1 Kiste in Matt. 1 dito. 1 dito. 1 dito.	L. K. 1. L. K. 2. L. K. 3. L. K. 4.	Halbseidenw. dito. dito. dito.
		8	1 Anker mit Oberfaß.	L. I.	Arrack.
Ferdin. Dreier zu Bremen.	Blotho. Heinr. Kelle.	9	unverpackt.		Piepenstäbe.
	Derselbe, das.	10	desgleichen.		Steinkohlen.
		10	22 Colli.		

Bremen, den 6. Mai 1824.

Die Richtigkeit dieses Manifestes beglaubigt

(L. S.) Das Ausstellungs-Amt.

N. N.

Digitized by Google

7. Maaß nach der Declaration.	8. Maaß nach der Revision.	9. Gewicht nach der Declaration.	10. Gewicht nach der Revision.	11. Zahlt vom Normalsatze.	12. Zollbetrag in Cv. Gelde. Thlr.	Sgr.	Pf.	13. Bemerkungen.
—	—	$1^2/_9$ Tschw.						
—	—	$1^1/_9$ =						
		$2^2/_3$ T schw.	2 T schw. 122 T	$^1/_1$	—	—	—	
—	—	jede zu						
		400 T—$6^2/_3$ =	6 = 200 =	$^1/_1$	—	—	—	
—	—	150 T						
—	—	155 =						
—	—	148 =						
—	—	147 =						
		600 T	2 T schw. — T	$^1/_1$	—	—	—	
—	—	275 T						
—	—	276 =						
—	—	274 =						
		825 T	2 = 225 =	$^1/_1$	—	—	—	
1 Orhoft.	1 Orhoft.	1 T schw. 260 T	1 T schw. 260 T	$^1/_1$	—	—	—	
		57 T						
		63 =						
		120 T	— 132 =	$^1/_1$	—	—	—	
		160 T						
		156 =						
		163 =						
		161 =						
		640 T	2 T schw. 40 T	$^1/_1$	—	—	—	
1 Anker.	1 Anker.	90 T	— 90 =	$^1/_1$	—	—	—	
300 St. ad 70" Länge. 160 Cubicf.	richtig.	16 T schw.	16 T schw. — T	$^1/_4$	—	—	—	
500 Balgen	richtig.	$166^2/_3$ =	166 = 200 =	$^1/_{24}$	—	—	—	
			201 T schw. 69 T					

Hans Heinrich Meier,

Schiffer.

Digitized by Google

1. Voller Name und Wohnort des Absenders.	2. Bestimmungsort und Empfänger.	3. Folgenummer des Frachtbriefes.	4. Der Colli und Gebinde Benennung und Anzahl.	5. Zeichen und Nummer.	6. Benennung der Waaren.
	Transport .	10	22 Colli	—	—

Von vorstehender Ladung sind in Dreye verzollt . . . . . .

Königlich Hannöversches Zollamt zu Dreye.

N. N.

u. s. w. Rendant.

In Min	den sind abgeladen nach Fracht			brief Nr. 4	drei Colli .
	bleiben .	9	19 . .	. . . . .	. . . .
In Min	den sind verzollt u. s. w.				
In Blotho	sind abgeladen an un		verpackten Waaren, nach Fracht		brief Nr. 10
	bleiben .	8	19 . .	. . . . .	. . . .
In Min	teln sind verzollt u. s. w.				
In Ha	meln sind abgeladen nach Fracht			brief Nr. 1 und	2 sieben Colli
	bleiben .	6	12 . .	. . . . .	. . . .
In Ha	meln sind verzollt u. s. w.				
In Bo	odenwerder sind zugeladen:				
Philipp Hanke zu Bodenwerder.	Carlshafen. Georg Meier.	11	1 Kiste. 1 dito. 1 dito.	G. M. 1. G. M. 2. G. M. 3.	Engl. Stahlw. dito. dito.
	Summa .	7	15 Colli.		
In Holz	minden sind verzollt u. s. w.				

Digitized by Google

7. Maaß nach der Declaration.	8. Maaß nach der Revision.	9. Gewicht nach der Declaration.	10. Gewicht nach der Revision.	11. Zahl vom Normalsatze.	12. Zollbetrag in Conv. Gelde: Thlr.	Sgr.	Pf.	13. Bemerkungen.
—	—	. . . .	201 Pfd. 69 Pfd					
. . .	. . .	. . . .	18 Pfd. 196 Pfd	1/1	3	19	3	
			16 " — "	1/4	—	19	8	
			166 " 200 "	1/24	1	10	2	
			201 Pfd. 69 Pfd		6	1	1	
. . .	. . .	. . . .	2 Pfd. 225 Pfd					
. . .	. . .	. . . .	198 Pfd. 144 Pfd					
. . .	. . .	. . . .	166 Pfd. 200 Pfd					
. . .	. . .	. . . .	31 Pfd. 244 Pfd					
. . .	. . .	. . . .	9 Pfd. 22 Pfd					
. . .	. . .	. . . .	22 Pfd. 222 Pfd					

Digitized by Google

Additional-Acte

zur

Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823.

In Gemäßheit des §. 54 der Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823 haben die Weser-Uferstaaten zur Berathung von Maßregeln, welche nach neueren Erfahrungen zur Beförderung des Handels und der Schifffahrt auf der Weser geeignet erscheinen, und zur Vereinbarung über die zu solchem Zwecke gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüsse den Zusammentritt einer fünften Revisions-Commission veranlaßt, welche Anfangs in Holzminden und dann in Braunschweig Statt gehabt hat.

Zu derselben haben

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Ober-Regierungsrath Grafen Ludwig Victor von Villers, Ritter des rothen Adler-Ordens IV. Classe;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Amtmann Friedrich Ernst Ostermeyer, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Inhaber der Königlich Hannoverschen goldenen Verdienst-Medaille;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Carl Heinrich Gustav von Wille, Ritter des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihren Kreis-Director Wilhelm Johann Baptist Pockels, Ritter des Herzoglich Braunschweigi-

Digitized by Google

schen Ordens Heinrichs des Löwen, auch Inhaber der Waterloo-Medaille und der Königlich Hannoverschen Kriegs-Denkmünze für das Jahr 1813;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Regierungsrath Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

den Königlich Preußischen Ober-Regierungsrath Grafen Ludwig Victor von Villers;

Der hohe Senat der freien Stadt Bremen:

den Senator Dr. jur. Georg Wilhelm Albers;

abgeordnet und bevollmächtigt, welche nach gegenseitiger Anerkennung ihrer Legitimation, unter Vorbehalt der Ratification Ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Vollmachtgeber, über folgende Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen verschiedener Paragraphen der Weser-Schifffahrts-Acte sich vereinigt haben, wodurch zugleich die auf diese Acte sich beziehenden Schluß-Protocolle, datirt: Bremen, den 21. December 1825, Nenndorf, den 16. August 1839 und Carlshafen, den 20. October 1842, und deren Anlagen, nachdem der noch gültige Inhalt derselben nachstehend mit aufgenommen worden ist, außer Kraft treten.

Zu §. 1 der Weser-Schifffahrts-Acte:

Art. I.

Die in der Weser-Schifffahrts-Acte und dieser Additional-Acte enthaltenen Bestimmungen über die Berechtigung zur Weser-Schifffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Weser sind, soweit nicht für dieselben besondere Bestimmungen vereinbart worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

Digitized by Google

Zu §. 4:

Art. II.

Die Grundsätze des §. 4 finden auch auf Holzflöße Anwendung.

Art. III.

In allen Weser-Uferstaaten sind künftig die Patente, insoweit solche zum Betriebe der Weser-Schifffahrt erforderlich sind, nicht für den Schiffseigner und dessen Fahrzeuge zusammengenommen, sondern abgesondert für jedes Schiff und für jeden Führer eines Schiffes oder Floßes, gleichviel ob derselbe Eigner des Fahrzeuges ist oder nicht, nach den nachstehend bezeichneten Mustern auszufertigen.

Art. IV.

Das Schiffs-Patent wird von der zuständigen Behörde des Staates, welchem das Fahrzeug angehört, nach dem in der Anlage I enthaltenen Muster ausgestellt, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffs-Patent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern, auch bei Veränderung in den Eigenthums-Verhältnissen der zuständigen Behörde, zur Bemerkung des desfalls Erforderlichen, vorzulegen.

Art. V.

Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit

a) wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines anderen Staates übergeht. Dasselbe ist in einem solchen Falle an die zuständige Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, zurückzuliefern;

b) wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner voll-

Digitized by Google

kommen tüchtig befunden ist, in welchem Falle das Patent von der zuständigen Behörde des Staates, dem das Fahrzeug angehört, zurückgenommen werden soll.

Art. VI.

Das Schiffer-Patent wird von einer der in jedem Uferstaate hiezu ermächtigten Behörde nach den unter 2 und 3 anliegenden Mustern ausgestellt, nachdem der Empfänger sich sowohl über seine persönlichen Verhältnisse, als auch über seine Befähigung zu dem fraglichen Geschäfte, genügend ausgewiesen hat.

Das Schiffer-Patent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Weser-Fahrzeuges, welches der im Patente bezeichneten Gattung und dem Staate, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, sowie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

Art. VII.

Das Schiffer-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn der Schiffer bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Verhältnisses.

Die Wiedereinziehung eines Patentes steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schiffer-Patent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrts-Verkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffer wegen Trunksucht, wiederholter Abgaben-Defrauden, Betruges, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft ist.

Digitized by Google

Art. VIII.

Um die Sicherheit und Ordnung der Weſer-Schifffahrt zu befördern, werden die Uferſtaaten, jeder für ſein Gebiet, die in der Anlage 4 enthaltenen polizeilichen Vorſchriften in Kraft ſetzen.

Art. IX.

Das Verfahren wegen Uebertretung dieſer polizeilichen Vorſchriften ſoll möglichſt kurz und ſchleunig ſein, und es darf durch daſſelbe ein Fahrzeug oder deſſen Bemannung auf der Reiſe nicht länger aufgehalten werden, als zur Ermittelung des Thatbeſtandes erforderlich iſt.

Den zum Zwecke der Unterſuchung und Beſtrafung von Uebertretungen der vorerwähnten polizeilichen Vorſchriften von der zuſtändigen Behörde erlaſſenen Requiſitionen, mit Ausnahme ſolcher, welche auf (nicht etwa durch beſondere Verträge begründete) Auslieferung der Schuldigen gerichtet ſind, wird von den Behörden aller Weſer-Uferſtaaten bereitwillig Folge gegeben werden.

Zu §. 5:

Art. X.

Die im §. 5 der Weſer-Schifffahrts-Acte vorgeſchriebene Bezeichnung der Fahrzeuge iſt an beiden Seiten des Vordertheils, hellfarbig auf ſchwarzem Grunde, anzubringen.

Zu §. 6:

Art. XI.

Der §. 6 der Weſer-Schifffahrts-Acte bleibt aufgehoben.

Zu §. 8:

Art. XII.

Die am Schluſſe des §. 8 enthaltene Beſtimmung wegen Veröffentlichung der Frachtpreiſe durch den Druck wird aufgehoben.

Digitized by Google

Zu den §§. 10 und 11:

Art. XIII.

Verträge zwischen Kaufleuten eines Weserhandelsplatzes und einer Anzahl Schiffer, durch welche dauernd, für längere oder kürzere Zeiträume, eine Reihefolge der Schiffer in ihren Fahrten auf der Weser festgestellt werden soll, bedürfen der Genehmigung der Regierung des Weserhandelsplatzes, an welchem die contrahirenden Kaufleute ihren Wohnsitz haben.

Von Verträgen, durch welche dauernd, für längere oder kürzere Zeiträume, Preise und sonstige Bedingungen der Frachtschifffahrt auf der Weser festgestellt werden sollen, wird die betreffende Regierung Kenntniß nehmen.

Sowohl bei der Prüfung vor der Genehmigung, beziehungsweise bei der Kenntnißnahme der vorbezeichneten Verträge wird die betreffende Regierung darüber wachen, daß durch dieselben kein mit der Weser-Schifffahrts-Acte im Widerspruch stehendes Monopol ausgeübt werde.

Auf Verlangen sollen sämmtliche vorbezeichnete Verträge den übrigen Uferstaaten mitgetheilt werden.

Zu §. 11 Nr. 3 und 5:

Art. XIV.

Wenn eine Regierung rücksichtlich eines ihrer Plätze, welcher in einem Reiheschifffahrts-Vertrage als Mitcontrahent auftritt, gegen die Ausführung des von ihr nicht genehmigten Vertrages protestirt, so soll rücksichtlich jenes Platzes die Ausführung des Contracts auch von den übrigen betheiligten Regierungen nicht gestattet werden.

Unter die Zahl der Handelsplätze, an welchen nach §. 11 Nr. 5 der Weser-Schifffahrts-Acte den Reiheschiffern Güter einzuladen gestattet ist, sind die Städte Nienburg und Oldendorf, imgleichen die Flecken Hoya, Stolzenau und Grohnde aufgenommen.

Digitized by Google

Zu §. 12:

Art. XV.

Statt der im §. 12 der Weser-Schifffahrts-Acte angegebenen Gewichtsbestimmungen tritt das Zollpfund an die Stelle des Bremer Pfundes, und ist die daselbst unter A. beigefügte Tabelle der Maaß- und Gewichtsverhältnisse in sämmtlichen Weser-Uferstaaten den jetzt bestehenden Verhältnissen entsprechend berichtigt worden, weshalb die unter 5. anliegende vergleichende Uebersicht an deren Stelle tritt.

Art. XVI.

Die Paragraphen der Weser-Schifffahrts-Acte, welche Bestimmungen über den Weserzoll enthalten, sind in Folge des Vertrages wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856 für die Dauer dieses Vertrages als außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten.

Zu §. 42:

Art. XVII.

Die Staaten, deren Weser-Uferstrecken an einander grenzen oder sich gegenüber liegen, wollen sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen, welche auf die Fahrbahn, oder auf das gegenüber liegende oder angrenzende Ufer voraussichtlich einen bemerkbaren Einfluß äußern können, mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst fördern.

Art. XVIII.

Imgleichen wollen die Weser-Uferstaaten über dasjenige, was in jedem Staate zur Wegräumung der Schifffahrtshindernisse geschehen, und welche Kosten darauf verwandt worden, sich am Schlusse jeden Jahres allseitige Mittheilung machen.

Digitized by Google

Art. XIX.

Die Regierungen der Weser-Uferstaaten verpflichten sich, darauf zu halten, daß bei künftigen Neubauten von Weserbrücken der Haupt-Durchlaß-Oeffnung eine Breite von 60 Fuß rheinländisch und, sofern es die örtlichen Verhältnisse der Stromufer nur irgend gestatten, eine solche Höhe gegeben werde, daß Dampfschiffe dieselben auch bei erhöhten Wasserständen passiren können.

Zu §. 51:

Art. XX.

Diese Additional-Acte soll (nachdem die vorbehaltene Ratification derselben erfolgt sein wird) mit dem 1. September 1858 in Wirksamkeit treten, und schon vor diesem Zeitpunkte von allen Uferstaaten verkündigt und durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu §. 53:

Art. XXI.

Die Regierungen der Weser-Uferstaaten übernehmen es, von allen in Beziehung auf die Weser-Schifffahrt in ihrem Gebiete künftig ergehenden Gesetzen, Verordnungen, Statuten und Gebühren-Tarifen (namentlich auch der Strom-Dampf-Schifffahrts-Gesellschaften und der Fluß-Assecuranz-Compagnien in den Weserplätzen) der hiefür zu bezeichnenden Behörde der übrigen Weser-Uferstaaten je ein Exemplar zuzusenden, auch die seit Abschluß der Weser-Schifffahrts-Acte bereits erlassenen derartigen Bestimmungen mittheilen zu lassen.

Zu §. 54:

Art. XXII.

Zur Beschleunigung der Geschäfte der Revisions-Commission wollen sich die Regierungen der contrahirenden Staaten die bei derselben zu verhandelnden Gegenstände jedesmal vor dem Zusammentreten der Revisions-Commission so vollständig und zeitig, als thunlich, mittheilen.

Digitized by Google

Etwalge Beschwerden gegen die Handhabung der Weser-Schifffahrts- und dieser Additional-Acte sind auch in der Zwischenzeit, durch unmittelbare Communication zwischen den betreffenden Behörden, soweit möglich, zu beseitigen.

Art. XXIII.

Insoweit durch diese Additional-Acte keine Aenderungen ausgesprochen sind, bleiben die Bestimmungen der Weser-Schifffahrts-Acte vom 10. September 1823 in Kraft.

Zur Urkunde dessen ist diese Additional-Acte zu der Weser-Schifffahrts-Acte von den im Eingange genannten Bevollmächtigten unterzeichnet und unterstegelt worden.

So geschehen Braunschweig, den 3. September 1857.

Graf Ludwig Victor von Villers.
(L. S.)

Friedrich Ernst Ostermeyer.
(L. S.)

Carl Heinrich Gustav von Wille.
(L. S.)

Wilhelm Johann Baptist Pockels.
(L. S.)

Ludwig Heinrich Melchior Hofmeister.
(L. S.)

Graf Ludwig Victor von Villers.
(L. S.)

Georg Wilhelm Albers.
(L. S.)

Digitized by Google

Anlage 1

der

Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte.

Muster eines Schiffs-Patentes.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. . . . zu N. N. . . zugehörige {Segelschiff / Dampfschiff} {ohne besonderen Namen / N. N.} mit der Nummer . . . versehen und unter solcher im Verzeichnisse der hiesigen Schiffe eingetragen, von . . . . . Tragfähigkeit und im Jahre . . . neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Weser vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer des gedachten Fahrzeuges gestattet worden, dasselbe zum Weser-Schifffahrts-Betriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich im erwähnten guten Zustande befindet und darin erhalten wird . . . . . .

Besondere Bedingungen: . . . . . .

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

. . . . ., den ten 18

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage 2
der
Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses

N. N.

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Weser-Schifffahrt mit {Segelschiffen / Dampfschiffen} dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Weser fahrenden {Segelschiffes / Dampfschiffes} unterm heutigen Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Waaren gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Weser-Schifffahrts- und der Additional-Acte so wie die einschlagenden schifffahrts-polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber unter Hinweisung auf den Art. VII. der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . . , den ten 18

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage 3

der

Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses

N. N.

aus . . . . . in . . . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Weser dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unterm heutigen Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück und Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Weser-Schifffahrts- und der Additional-Acte, sowie die einschlagenden schifffahrts-polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber unter Hinweisung auf den Art. VII. der Weser-Schifffahrts-Additional-Acte gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . ., den ten 18

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage 4.

der

Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte.

Polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weser-Strome.

I. Schiffsführung.

§. 1.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Weser befährt, muß dem Befehle oder der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in der Weser-Schifffahrts- und der Additional-Acte, so wie in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

II. Legitimations-Papiere zum Schifffahrts-Betriebe.

§. 2.

Jedes der im §. 1 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, nach Art. III bis VII der Additional-Acte zur Legitimation des Schiffes und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder von dem betreffenden Staate dazu bezeichneten Behörden auf deren Verlangen vorzuzeigen.

Diese Behörde hat, wenn Schiffer betroffen werden, welche entweder gar keine Patente bei sich führen, oder bei welchen die vorgezeigten Legitimations-Papiere nicht vollständig passen, die competente Behörde desjenigen Uferstaates,

Digitized by Google

welchem das Fahrzeug angehört, oder, wenn diese nicht bekannt ist, die zuständige Oberbehörde sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleineren Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehre nach nahegelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Legitimations-Papiere nicht.

III. Zeugnisse für die Maschinisten auf den Passagier-Dampfschiffen.

§. 3.

Jeder Maschinist auf einem Passagier-Dampfschiffe muß auf jeder Fahrt desselben ein, von der Behörde des Staates, welchem das Schiff angehört, ausgestelltes Zeugniß darüber, daß er geprüft und zu seinem Dienste vollkommen tüchtig befunden sei, mit sich führen.

IV. Dienstbücher der Schiffsmannschaft.

1. Verpflichtung der Dienstleute.

§. 4.

Jeder, wer dauernd, oder auch nur für eine Reise auf einem Weser-Fahrzeuge dient (Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann), muß mit einem von einer öffentlichen Behörde ausgefertigten Dienstbuche, in welchem über alle seit Ausfertigung dieses Buches von dem Inhaber eingegangenen Dienstverhältnisse die in der Anlage zu §. 5. bezeichneten Angaben in ununterbrochener Reihenfolge eingetragen sind, versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

Das Dienstbuch muß jedem Dienstherrn und jeder Polizeibehörde auf deren Verlangen vorgelegt werden.

Der Dienstmann, welcher sein Dienstbuch abhanden kommen läßt, Aenderungen darin selbst vornimmt oder durch Un-

Digitized by Google

berechtigte vornehmen läßt, oder den Inhalt desſelben theilweiſe austilgt oder unlesbar macht, iſt ſtrafbar.

2. Inhalt der Dienſtbücher.

§. 5.

Die Dienſtbücher werden nach dem sub Nr. 1. anliegenden Formulare gedruckt und ſind bei den näher zu bezeichnenden Behörden käuflich zu haben.

Das Dienſtbuch eines Dienſtmannes iſt, wo nicht eigene Beamte dazu beſtimmt ſind, entweder der Polizeibehörde des Wohnorts desſelben — wenn er einem der Weſer-Uferſtaaten angehört — oder der Polizeibehörde des Wohnorts des Dienſtherrn, bei dem der Dienſtmann zuerſt in Dienſt tritt — wenn der letztere einem anderen Staate angehört — behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen, wobei die Befugniß des Dienſtmannes, ſich vermiethen zu dürfen, zu prüfen und zu atteſtiren iſt.

Beſchwerden des Dienſtmannes über das demſelben ertheilte oder verweigerte Zeugniß ſind durch die Polizei-Behörde zu erledigen, und ſind die dadurch herbeigeführten Aenderungen und Zuſätze im Dienſtbuche nachzutragen.

3. Verpflichtung des Dienſtherrn.

§. 6.

Kein Schiffseigner oder Schiffsführer darf einen Dienſtmann annehmen, ohne ſich deſſen Dienſtbuch vorlegen zu laſſen, und darin über das einzugehende Dienſtverhältniß das Erforderliche einzutragen. Auf jedem Schiffe iſt ein fortlaufendes Verzeichniß der Perſonen, welche auf demſelben in Dienſt getreten ſind, zu führen, worin dem Namen jedes Entlaſſenen eine Notiz über Anfang und Ende der Dienſtzeit und eine wörtliche Abſchrift des demſelben bei ſeiner Entlaſſung ertheilten Zeugniſſes beizuſetzen iſt.

Es muß dieſes Verzeichniß einer jeden Polizei-Behörde

Digitized by Google

an der Weser auf deren Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wird durch besondere Umstände (Sterbefall, Erkrankung, Weglaufen eines Dienstmannes u. s. w.) während einer Reise die sofortige Annahme einer anderweiten Aushülfe nothwendig, so darf der Schiffseigner oder Schiffsführer einen Dienstmann, welcher sich nicht im Besitze eines Dienstbuches befindet, zwar aufnehmen, jedoch nur auf die Dauer der Reise, und muß sofort nach Beendigung der letzteren der Polizei-Behörde des Bestimmungsortes von dem Vorfalle Anzeige machen.

V. Construction, Ausrüstung und Erhaltung:

1. der Fahrzeuge.

§. 7.

Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Stromfahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen, Dampf- und Heiz-Apparate auf Dampfschiffen, ist ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, und sind namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden besonderen Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampf-Apparaten genau zu befolgen.

Den von Zeit zu Zeit durch die Behörde des Staates, welchem das Fahrzeug angehört, vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen der Fahrzeuge nebst Zubehörungen müssen die Eigner und Führer sich unterwerfen, und sind die hierbei etwa gerügten Mängel sofort abzustellen.

Diese amtliche Untersuchung muß bei Dampfschiffen alljährlich wenigstens einmal stattfinden.

Bei mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen, und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

Digitized by Google

2. der Holzflöße.

§. 8.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und andere Gegenstände müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden sein. An dem Floße selbst muß sich vorn und hinten ein Steuerruder befinden.

Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel 20 Fuß bremisch nicht überschreiten. Es kann jedoch von jedem Uferstaate für die Stromtheile seines Gebietes eine größere Breite der Holzflöße zugelassen werden.

VI. Führung des Steuerruders.

§. 9.

Der Führer des Steuerruders darf dieses, so lange das Fahrzeug in Bewegung ist, nicht verlassen.

VII. Belastung der Schiffe und Flöße.

§. 10.

Kein Fahrzeug darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn, der herrschende Wasserstand und die festgestellte Tragfähigkeit des Fahrzeuges erlauben.

Damit der Tiefgang eines Schiffes sofort ersehen und danach beurtheilt werden kann, ob jenes schwerer, als den Umständen nach zulässig war, belastet worden ist, muß am Spiegel und am Bug jedes Schiffes eine, nach bremischen Fußen und Zollen abgetheilte Tiefgangs-Scala befindlich sein, vermöge deren die jedesmalige Einsenkung des Fahrzeuges deutlich wahrgenommen werden kann.

Jedes belastete Schiff muß eine Bordhöhe von mindestens 1 Fuß bremisch innehalten, und sind bei voller Befrachtung die offenen Schiffstheile mit Borddielen zu besetzen.

Digitized by Google

Daneben sind die im Art. X der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften genau zu befolgen.

VIII. Beifahrzeuge.

§. 11.

Bei jedem auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht- oder Personenfahrt dienenden Schiffe von mehr als 10 Lasten Tragfähigkeit muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gearbeitetes Boot befinden.

IX. Verhalten rücksichtlich:

1. der Fahrbahn.

a. Innehaltung derselben.

§. 12.

Während der Fahrt darf ohne vorhandene Nothwendigkeit kein Schiff die Fahrbahn verlassen.

Es gilt diese Bestimmung namentlich für größere Segelschiffe, sowie unbedingt für Dampfschiffe. Letztere dürfen auch behuf Berührung von Anlegeplätzen nur auf solange, als es für diesen Zweck erforderlich ist, außerhalb der Fahrbahn bleiben.

Sobald der Wasserstand solches zuläßt, haben die Dampfschiffe thunlichst die Mitte des Stromes zu halten. Die nähere Bestimmung über die dazu erforderliche Wasserhöhe an den vorhandenen Pegeln ist von den zuständigen Behörden der Einzelstaaten zu treffen und, soweit nöthig, gehörig bekannt zu machen.

Holzflöße haben, um den Schiffen möglichst wenig hinderlich zu sein, sich außerhalb der Fahrbahn zu halten, insofern sie dort, nach Maßgabe ihres Tiefganges, der örtlichen Beschaffenheit des Stromes und des augenblicklichen Wasserstandes, sich ungehindert fortbewegen können. Wo dies nicht der Fall ist, dürfen auch Holzflöße während der Fahrt die Fahrbahn nicht verlassen.

Digitized by Google

b. Nichtbeschädigung derselben.

§. 13.

Jede Verunreinigung der Fahrbahn durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken oder anderen der Schifffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen an anderen, als den von der zuständigen Behörde angewiesenen, Orten ist verboten.

Die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper sind dergestalt zu befestigen und zu verwahren, daß deren Herabfallen in die Fahrbahn oder Leichterstelle verhütet wird.

Es ist verboten, an Schiffe während der Fahrt Balken zu hängen.

2. der Ufer, Brücken und anderer Werke.

§. 14.

Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Anlagen und Werken, so wie die Brücken, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt werden.

Die Leinpfade dürfen von den Zugknechten oder Zugthieren weder verdorben, noch zum Nachtheile der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Zur Verhütung des durch den Wellenschlag entstehenden Schadens haben alle Dampfschiffe von den Ufern und Strombauten sich möglichst entfernt zu halten, und jedenfalls in der Nähe als gefährdet signalisirter oder im Bau begriffener Ufer, so wie bei starken Krümmungen der Fahrbahn nur mit entsprechend gemäßigter Maschinenkraft sich fortzubewegen.

Gleiche Vorsicht ist anzuwenden in der Nähe von Deichen, sobald diese bei Hochwasser nicht mehr als 2 Fuß bremisch Bord haben.

Für die Dampfschleppboote in der Thalfahrt gelten, abgesehen von besonderen Hindernissen, noch folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

1) Bei einem Wasserstande, wo dieselben die Mitte des Stromes zu halten haben (§. 12.), dürfen sie ohne Anhang nur mit halber Maschinenkraft fahren;
2) bei einem niedrigeren Wasserstande, wo dieselben dem Fahrwasser der Segelschiffe zu folgen haben (§. 12.), und so dem einen oder anderen Ufer sich zu nähern genöthigt sind, sollen dieselben die Geschwindigkeit bis auf $^1/_4$ der Maschinenkraft ermäßigen;
3) in Concaven, wo sich dieselben dem Ufer am meisten nähern müssen, und letzteres wegen der dem Schiffe hier nothwendig zu gebenden schrägen Richtung dem Angriff der Wellen am stärksten ausgesetzt ist, soll die Kraft so weit ermäßigt werden, daß die Steuerung des Bootes noch möglich ist. Welche Strecken des Weserstromes als solche Concaven zu betrachten, wo diese Vorschriften zur Anwendung kommen müssen, wird von den Regierungen der betreffenden Uferstaaten öffentlich bekannt gemacht werden;
4) Die Bestimmung zu 3 gilt auch für solche Uferstrecken, welche als gefährdet signalisirt, oder wo Bauten in Ausführung begriffen sind.

Werden die Schiffe durch einen Dampfer geschleppt, so muß auf denselben die nöthige Bemannung vorhanden sein, welche darauf zu achten hat, daß die Schiffe bei Wendungen nicht an das Ufer geworfen werden und dasselbe beschädigen.

3. des Anlegens und Ankerns:

a. an Ufern und an Brückenpfeilern.

§. 15.

Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Nähe des Ufers in der Regel nur an den gestatteten Landungs- und Ladeplätzen anlegen oder vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen darf auch an anderen Uferstellen angelegt werden, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen, Dämme und abbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

Digitized by Google

Das Abholen oder Anbringen der Passagiere von und an Bord der Dampfschiffe ist nur den obrigkeitlich zugelassenen Booten und Bootführern gestattet.

An das Ufer, an welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihn die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Ein- und Ausladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hiezu nöthigen. In solchem Falle sind die Masten niederzulegen, auch bei Nacht oder dichtem Nebel die Schiffe und Flöße durch Ausstecken einer erleuchteten Laterne zu signalisiren.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder nach erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Flöße mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an diesen außergewöhnlichen Anlegeplätzen unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender, oder neben den Oeffnungen schwimmender Brücken ist, wo dies nicht ausdrücklich gestattet wird, unter allen Umständen verboten.

b. in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer.

§. 16.

In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur dann, wenn es dieselbe nach seinem Tiefgange nicht verlassen kann, und auch nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größesten, Fahrzeuge oder Flöße noch bequem vorbeifahren können. In diesem Falle, oder wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des §. 15 ein.

Gehen mehrere Fahrzeuge nahe bei einander vor Anker, so hat das zuletzt ankommende sich so zu legen, daß jedes

Digitized by Google

Aufeinandertreiben derselben durch Wind oder Strömung (namentlich im Fluthgebiet zur Wendezeit) vermieden werde.

Wenn ein Schiff in der Fahrbahn oder dergestalt Anker wirft, daß das Ankertau die Fahrbahn berührt, so hat dasselbe die Stelle, wo der Anker liegt, mittelst einer hellfarbigen Boye zu bezeichnen.

4. des Ableichtens.

§. 17.

Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor Erreichung der Untiefe und an einer solchen Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichterung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar, falls er nicht etwa beweiset, daß die Abwendung dieses Ereignisses außer seiner Macht gelegen habe.

5. des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen.

§. 18.

Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen einem Schiffs- oder Floßführer nicht genau bekannt, so muß er dieselben durch ein vorausgeschicktes Boot untersuchen lassen, insofern er nicht vorzieht, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der tarmäßigen Gebühren zu bedienen.

Digitized by Google

6. des Passirens der Brücken.

§. 19.

Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit entsprechend gemäßigter Maschinenkraft passirt werden.

Beladene Segelschiffe müssen bei starker Strömung mit größester Vorsicht und Aufmerksamkeit durchgeführt, und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankerns gesackt oder umgelegt werden.

Die Rauchfänge und Masten sind soweit niederzulegen, daß die Bogenwölbung oder das Gebälke der Brücke nicht berührt werden kann; auch ist von den Fahrzeugen und Holzflößen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler oder Brückenschiffe sorgfältig zu vermeiden.

Die Signale, welche eine Verzögerung der Durchfahrt durch Brücken vorschreiben, sind sorgfältig zu beachten.

7. des Passirens der Fähranstalten.

§. 20.

Jedes Schiff, welches im Begriffe steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Linien-Fähre das Ufer erreicht, die fliegende Fähre aber die Fahrbahn verlassen hat.

Dagegen darf der Fährmann, sobald die Ankunft eines Schiffes signalisirt ist, oder ein Holzfloß vorbeifährt, die Fähre nicht eher in Gang bringen, als bis das Schiff oder Floß vorüber ist.

Auch hat der Fährmann, sowohl bei Nacht als bei Tage, sobald ein Fahrzeug bei den in der Nähe der Fähren ausgestellten Signalpfählen angelangt, und daselbst von dem Schiffer das übliche Signal gegeben worden ist, sofort die nöthigen Anstalten zu treffen, um das Schiff passiren zu lassen.

Digitized by Google

Der Fährmann ist verbunden:

1) die Fährleine zu senken, und zwar ohne Rücksicht auf den Wasserstand der Weser:
   a) vor den Dampfschiffen in jedem Falle,
   b) vor allen Segelschiffen in der Bergfahrt;
2) die Fährleine aufzuspannen:
   vor den Segelschiffen in der Thalfahrt und vor den Flößen.

Ist jedoch die Fährleine von Metalldraht, so muß sie vor allen, also auch vor den Segelschiffen und Flößen in der Thalfahrt gesenkt werden.

Wenn in der Thalfahrt ein Dampfschiff mit einem Segelschiffe vor der Fährstelle zusammentrifft, so hat dasjenige Schiff nach den Vorschriften zu 1 und 2 die Fährleine zuerst zu passiren, welches zuerst bei dem Signalpfahle der Fähre angekommen ist und sein Kommen vorschriftsmäßig signalisirt hat.

Wenn sich zwei Schiffe an der Fährleine begegnen, so passirt letztere das in der Thalfahrt begriffene Schiff zuerst.

Vorstehende Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf Schiffs- und Drehbrücken.

Die Fähren dürfen nicht in der Fahrbahn liegen.

8. des Fahrens bei Dunkelheit oder Nebel, imgleichen durch scharfe Stromkrümmungen mit hohen Uferwänden.

§. 21.

Während des Fahrens bei Dunkelheit oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei übereinander befindliche hellerleuchtete Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen und am Vordertheile ununterbrochen eine Wache ausgestellt haben.

In Betreff der an den Dampfschiffen anzubringenden Laternen gelten folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

1) Es soll jedes Dampfschiff, vom Eintritte der Nacht an, so wie bei dichtem Nebel folgende Laternen führen:
   a) wenn es in Bewegung ist:
      ein helles weißes Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornsteine,
      ein grünes Licht an der Steuerbordseite (rechts),
      ein rothes Licht an der Backbordseite (links);
   b) wenn es vor Anker liegt:
      ein gewöhnliches helles Licht oben am Maste (an einer Stange) oder oben vorn am Schornsteine
2) Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen und klar scheint;
3) Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn am Radkasten anzubringen und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens drei Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht der einen Seite von der anderen nicht gesehen werden kann.

Außerdem hat jedes Dampfschiff von fünf zu fünf Minuten, und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstriche vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

Dampfschiffe dürfen bei ihrer Ankunft vor einer mit hohen Uferwänden versehenen scharfen Stromkrümmung, in welcher sie von einem begegnenden Fahrzeuge nicht zeitig genug wahrgenommen werden können, wie auch bei Dunkelheit oder dichtem Nebel an solchen Stellen, wo häufig andere Fahrzeuge im Fahrwasser oder dessen unmittelbarer Nähe sich befinden, höchstens mit halber Maschinenkraft fahren.

9. des Begegnens der Schiffe oder Flöße:

a. im freien Strome:

aa. der Segelschiffe oder Flöße.

§. 22.

Von zwei sich im freien Fahrwasser begegnenden Segel-

Digitized by Google

schiffen oder Flößen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite.

Wird keines derselben gezogen, so muß das segelnde Schiff dem bloß vom Strome getriebenen Schiffe oder Floße, soweit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Manne in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen. Auf diesen Zuruf ist zum Zeichen, daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

Das Ausweichen der Schiffe muß jeder Zeit möglichst beschleunigt werden.

bb. der Dampfschiffe.

§. 23.

Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, soweit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich bei Dunkelheit oder dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch zwei Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, oder ist ein Dampfschleppboot mit einem Zuge in der Bergfahrt begriffen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden durch drei Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (§. 22), anzudeuten, und muß in diesem Falle das letztere nach der ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

cc. der Segelschiffe oder Flöße und der Dampfschiffe.

§. 24.

Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen und Flößen ausweichen, und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet aber die Oertlichkeit dem

Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floße durch drei Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach §. 22 beantwortet werden muß, bei Tage auch noch mittelst gleichzeitigen Aufziehens einer blauen Flagge bis zum halben Maste unverzüglich zu erkennen zu geben, worauf das Segelschiff oder Floß nach der ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen muß.

Letzteres ist auch der Fall, wenn ein Dampfschleppboot mit einem Zuge in der Bergfahrt begriffen ist, und Segelschiffen oder Flößen begegnet.

Wenn ein Dampfschiff an einem gezogenen Schiffe auf der dem Leinpfade entgegengesetzten Seite nicht vorbeikommen kann, so hat das letztere, auf ein vom Dampfschiffe gegebenes Zeichen, die Zugleine fallen zu lassen.

Der Führer eines Dampfschiffes wird dadurch, daß der Führer eines anderen Schiffes die Vorschriften dieses und der §§. 25, 26 und 27 etwa nicht gehörig befolgt, nicht von der Verpflichtung entbunden, jeden Schaden, den das Dampfschiff veranlassen kann, nach Möglichkeit zu verhüten.

Die Treiber der Leinpferde und die Schiffszieher sind verpflichtet, sobald sie Signale oder auch nur die Rauchsäule eines Dampfschiffes bemerken, davon den Schiffern sofort Nachricht zu geben.

b. bei schmaler Fahrbahn (Stromrinne).

§. 25.

Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, das Eine derselben aber schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug so lange beilegen, bis jenes die Rinne völlig passirt ist. Kommen beide sich begegnende Fahrzeuge gleichzeitig an dem Ein- und Ausgange der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange an-

Digitized by Google

halten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug nicht mit aufgespannten Segeln, oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Begegnen sich an der Stromrinne ein Dampfschiff und ein anderes Fahrzeug, so muß Letzteres beilegen, bis Ersteres die Rinne passirt ist.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen beginnende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbotes muß das zu Berg gehende Fahrzeug bis außerhalb der Rinne zurückgehen, um das thalwärts fahrende vorbei zu lassen.

10. des Ueberholens und Vorbeifahrens vorausgehender Fahrzeuge durch nachfolgende:

a. im freien Strome.

§. 26.

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß ein langsamer vorausgehendes, so ist letzteres auf die ihm nach §. 22 gegebenen Signale verpflichtet, sofort nach der ihm bezeichneten Seite auszuweichen.

Jedes Wettrennen von Dampfschiffen ist verboten.

b. bei schmaler Fahrbahn (Stromrinne).

§. 27.

Wird von einem Dampfschiffe ein Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne (§. 25) erreicht, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

Digitized by Google

11. gegenseitiges Verhalten an einander vorbeifahrender See- und Stromfahrzeuge.

§. 28.

Die in den §§. 22 bis 27 enthaltenen Vorschriften sind auch, wenn Seeschiffe Stromschiffen auf der Weser begegnen oder an solchen vorbeifahren, soviel es thunlich, von beiden Seiten zu befolgen, und wenn dies den Umständen nach nicht geschehen kann, haben die Führer beider Fahrzeuge sich über die, behuf Vermeidung von Beschädigungen von ihnen einzuschlagende Richtung durch die vorgeschriebenen Signale und durch Zuruf zu verständigen.

12. des Vorbeifahrens der Dampfschiffe an kleineren und an schwer beladenen größeren Schiffen.

§. 29.

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden Schiffen vorüber zu gehen genöthigt ist, muß dies in gehöriger Entfernung und höchstens mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuwenden. Wäre jedoch ersteres dem letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für dieses auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

13. der Merkmale und Warnungszeichen.

§. 30.

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen angebrachten Merkmale und Warnungszeichen dürfen weder beschädigt noch verrückt werden. Geschähe solches dennoch, so hat der Schiffs- oder Floßführer davon bei der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Jeder Schiffsführer hat bei der Fahrt sich nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten und die bezeichneten hinderlichen oder gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

14. Pulverladungen.

§. 31.

Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, dürfen nicht bei Nacht fahren, auch nie in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen. Auf der Fahrt müssen sie anderen Fahrzeugen möglichst fern und vor dem Winde bleiben, und sich denselben bemerkbar machen. Daneben sind die im §. 7 der Weser-Schifffahrts-Acte enthaltenen Bestimmungen genau zu befolgen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im Allgemeinen oder für den besonderen Fall, als erforderlich angesehen werden dürften.

X. Gegenseitige Befugnisse und Obliegenheiten:

1. der Schiffsführer, Mannschaft und Passagiere.

§. 32.

Der Schiffsführer hat in Allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen ohne Widerspruch zu fügen.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt von dem Schiffe entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung überwiesen werden.

Digitized by Google

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und denselben nichts zuzumuthen, wozu sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Noth gefordert werden.

2. der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften.

§. 33.

So lange die Führung des Fahrzeuges einem Lootsen anvertraut ist, geht alle Befugniß und Verantwortlichkeit in Betreff der Leitung des Schiffes auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden.

XI. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft:

1. in Ansehung der Güterladungen.

§. 34.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, auf die geladenen Fracht- und Passagier-Güter die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, um nicht allein das Abhandenkommen und Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben, insbesondere auch insofern, als beigeladene chemische Präparate oder leicht entzündliche Stoffe davon die Ursache werden können, zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Digitized by Google

2. bei entdeckten Schiffsdiebstählen.

§. 35.

An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer sogleich nach ihrer Entdeckung bei der nächsten weser-schifffahrts-polizeilichen Behörde, unter genauer Angabe aller Umstände, zur Anzeige zu bringen.

3. verbotener Handelsverkehr der Schiffer.

§. 36.

Der auf Schiffen und Flößen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hiezu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

4. bei Unglücksfällen.

§. 37.

Bei sich ereignenden, das Fahrzeug mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht eher verlassen, als bis sie auf die irgend mögliche Beseitigung der Gefahr, und in dringenden Fällen zunächst auf die Rettung der Passagiere, sodann aber auf die Bergung der Waarenladung und des Fahrzeuges ihre ganze Thätigkeit verwandt haben. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art sind zur schleunigsten Hülfsleistung verpflichtet.

Digitized by Google

Es ist der nächsten zuständigen Behörde von solchem Vorfalle sofort Anzeige zu machen und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten; auch hat der Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst von dem Ereignisse Nachricht zu geben.

XII. **Verpflichtung der Führer eines Fahrzeuges zum Halten eines Exemplars dieser Vorschriften:**

§. 38.

Jeder Führer eines Fahrzeuges muß während der Fahrt ein Exemplar dieser Vorschriften an Bord haben.

XIII. **Strafbestimmungen:**

§. 39.

Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem von dem Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thaler in der Währung des Dreißig-Thalerfußes, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, der zuständigen Gerichtsbehörde die Untersuchung und Bestrafung vorbehalten.

XIV. **Mithaftung wegen der Geldstrafe:**

§. 40.

Wegen dieser Geldstrafen haften subsidiarisch:

1) Der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, auch für die Schiffszieher und Leinpferdtreiber, insofern gegen dieselben

Digitized by Google

weder die erkannte Geldſtrafe noch die ſubſidiariſche Gefängnißſtrafe vollſtreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt.

2) Das Schiff für den Schiffsführer.

XV. Aufhebung früherer ſchifffahrts-polizeilicher Vorſchriften:

§. 41.

Alle neben der Weſer-Schifffahrts-Acte in den einzelnen Uferſtaaten für die Weſerſchifffahrt bisher erlaſſenen ſchiffahrts-polizeilichen Vorſchriften treten, ſoweit dieſelben mit dem Obigen im Widerſpruche ſtehen, hiedurch außer Kraft.

Digitized by Google

Anlage Nro. 1 zur Anlage 4

der

Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte.

Formular eines Dienstbuches.

S. 1.

Dienstbuch

für den .

(Schiffsknecht, Schiffsjungen.)

Ausgefertigt zu . . . den . . . 18 . .

(L. S. Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

NB. Das Dienstbuch enthält . . . Seiten.

S. 2.

S. 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers (Vor- und Zuname):

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

Digitized by Google

§. 4.

Abdruck der Verordnung d. d. . . . .

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Dienstleute auf den Weser-Fahrzeugen.

---

§. 5.

Zeugniß.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffes.

Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient

als . . . . . .

auf die Zeit von . . . . .

gegen einen Lohn von . . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde:

---

§. 6.

№ . . . . .

Zeugniß № . . . . .

Digitized by Google

Anlage 5.

der

Additional-Acte zur Weser-Schifffahrts-Acte.

Vergleichende Uebersicht der bei der Weserschifffahrt in Betracht kommenden Gewichte, Längen- und Getreide-Maaße.

1. Handelsgewichte.

1 Zollpfund . . .	enthält	500	französische Gramme
1 Kurhessisches Pfund	„	467,711	„ „

Demzufolge sind gleich:

10,000 Kurhessische Pfunde = 9,354 Zollpfunden,
10,000 Zollpfunde . . . = 10,690 Kurhessischen Pfunden.

2. Längen-Maaße.

1 Bremischer	Fuß	enthält	128,27	französische Linien.
1 Preußischer	„	„	139,13	„ „
1 Hannoverscher . .	„	„	129,484	„ „
1 Kurhessischer . . .	„	„	127,535	„ „
1 Braunschweiger . .	„	„	126,5	„ „
1 Oldenburgischer . .	„	„	131,162	„ „
1 Lippescher	„	„	128,34	„ „

Demzufolge sind gleich:

10,000 Bremische Fuß	9,219 Preußischen	Fußen.
	9,906 Hannoverschen	„
	10,058 Kurhessischen	„
	10,140 Braunschweigischen	„
	9,780 Oldenburgischen	„
	9,995 Lippeschen	„

Digitized by Google

10,000 Preußische Fuß	10,847	Bremischen Fußen.
	10,745	Hannoverschen „
	10,909	Kurhessischen „
	10,998	Braunschweigischen „
	10,607	Oldenburgischen „
	10,841	Lippeschen „
10,000 Hannoversche Fuß	10,095	Bremischen „
	9,307	Preußischen „
	10,153	Kurhessischen „
	10,236	Braunschweigischen „
	9,872	Oldenburgischen „
	10,089	Lippeschen „
10,000 Kurhessische Fuß	9,942	Bremischen „
	9,167	Preußischen „
	9,849	Hannoverschen „
	10,082	Braunschweigischen „
	9,723	Oldenburgischen „
	9,937	Lippeschen „
10,000 Braunschw. Fuß	9,862	Bremischen „
	9,092	Preußischen „
	9,770	Hannoverschen „
	9,919	Kurhessischen „
	9,645	Oldenburgischen „
	9,857	Lippeschen „
10,000 Oldenburg. Fuß	10,225	Bremischen „
	9,427	Preußischen „
	10,130	Hannoverschen „
	10,284	Kurhessischen „
	10,963	Braunschweigischen „
	10,220	Lippeschen „
10,000 Lippische Fuß	10,005	Bremischen „
	9,224	Preußischen „
	9,912	Hannoverschen „
	10,036	Kurhessischen „
	10,145	Braunschweigischen „
	9,785	Oldenburgischen „

Digitized by Google

3. Getreide-Maaße.

1 Bremischer Scheffel . . .	enthält	3735,75	franz. Cubik-Zoll	
1 Preußischer Scheffel . .	„	2770,74	„	„
1 Hannoverscher Himten .	„	1570,331	„	„
1 Casselsches Viertel . . .	„	8103,214	„	„
1 Schaumburgischer Himten	„	1667,067	„	„
1 Braunschweigischer „	„	1570,0	„	„
1 Oldenburgischer Scheffel	„	1149,54	„	„
1 Lippescher Hartkorn-Scheffel	„	2234,0	„	„
1 „ Hafer-Scheffel	„	2606,33	„	„

Demzufolge sind gleich:

10,000 Bremische Scheffel	13,483	Preußischen Scheffeln
	23,790	Hannoverschen Himten
	4,610	Casselschen Vierteln
	22,409	Schaumburgischen Himten
	23,795	Braunschweigischen „
	32,498	Oldenburgischen Scheffeln
	16,722	Lippeschen Hartkorn- „
	14,333	„ Hafer- „
10,000 Preußische Scheffel	7,417	Bremischen Scheffeln
	17,614	Hannoverschen Himten
	3,419	Casselschen Vierteln
	16,620	Schaumburgischen Himten
	17,648	Braunschweigischen „
	24,103	Oldenburgischen Scheffeln
	12,403	Lippeschen Hartkorn- „
	10,631	„ Hafer- „
10,000 Hannoversche Himten	4,204	Bremischen Scheffeln
	5,668	Preußischen „
	1,938	Casselschen Vierteln
	9,420	Schaumburgischen Himten
	10,002	Braunschweigischen „
	13,661	Oldenburgischen Scheffeln
	7,029	Lippeschen Hartkorn- „
	6,025	„ Hafer- „

Digitized by Google

10,000 Cassel'sche Viertel	21,691	Bremischen Scheffeln
	29,246	Preußischen „
	51,602	Hannoverschen Himten
	48,608	Schaumburgischen „
	51,613	Braunschweigischen „
	70,491	Oldenburgischen Scheffeln
	36,272	Lippeschen Hartkorn- „
	31,091	„ Hafer- „
10,000 Schaumburgische Himten	4,462	Bremischen Scheffeln
	6,017	Preußischen „
	10,616	Hannoverschen Himten
	2,057	Cassel'schen Vierteln
	10,618	Braunschweigischen Himten
	14,502	Oldenburgischen Scheffeln
	7,462	Lippeschen Hartkorn- „
	6,396	„ Hafer- „
10,000 Braunschweigische Himten	4,203	Bremischen Scheffeln
	5,666	Preußischen „
	9,998	Hannoverschen Himten
	1,938	Cassel'schen Vierteln
	9,418	Schaumburgischen Himten
	13,658	Oldenburgischen Scheffeln
	7,028	Lippeschen Hartkorn- „
	6,024	„ Hafer- „
10,000 Oldenburgische Scheffel	3,077	Bremischen Scheffeln
	4,149	Preußischen „
	7,320	Hannoverschen Himten
	1,419	Cassel'schen Vierteln
	6,896	Schaumburgischen Himten
	7,322	Braunschweigischen „
	5,146	Lippeschen Hartkorn-Scheffeln
	4,411	„ Hafer- „

Digitized by Google

10,000 Lippesche Hartkorn-Scheffel	5,980	Bremischen Scheffeln
	8,063	Preußischen „
	14,226	Hannoverschen Himten
	2,757	Casselschen Vierteln
	13,401	Schaumburgischen Himten
	14,229	Braunschweigischen „
	19,434	Oldenburgischen Scheffeln
	8,571	Lippeschen Hafer- „
10,000 Lippesche Hafer-Scheffel	6,977	Bremischen Scheffeln
	9,407	Preußischen „
	16,597	Hannoverschen Himten
	3,216	Casselschen Vierteln
	15,634	Schaumburgischen Himten
	16,601	Braunschweigischen „
	22,673	Oldenburgischen Scheffeln
	11,667	Lippeschen Hartkorn- „

Digitized by Google

№ 62.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Additional-Acte vom $\frac{\text{3. September 1857}}{\text{6. August 1858}}$ zur Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823.

Oldenburg, 1858 August 6.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums werden zur Ausführung der Additionalacte zur Weser-Schifffahrtsacte folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

zu Art. I. und III.

Die Vorschrift, daß jedes Schiff, welches auf der Weser zum Personen- oder Gütertransport dient, mit einem Schiffspatente und jeder Führer eines solchen Fahrzeuges mit einem Schifferpatente versehen sein muß, erstreckt sich nicht:

a) auf die direct aus See kommenden oder dorthin abgehenden Schiffe (§. 9. der Weser-Schifffahrtsacte);
b) auf die kleineren Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr transportirt werden (Art. VIII. Anl. 4. §. 2), wozu auch die Fahrzeuge der Fischer zu rechnen sind.

§. 2.

Art. IV—VIII.

Die Patente sowohl für Schiffe als für Schiffs- und Floßführer werden vom Wasserschout zu Brake ertheilt.

1. Zur Erlangung des Schiffspatents hat der Eigenthümer des Fahrzeuges dem Wasserschout:

a) seinen Registerbrief (Art. 11 des Gesetzes vom 21. August 1856, betreffend das Recht, die Oldenburgische

Flagge zu führen); für Schiffe unter 5 Lasten Größe, welche nicht blos zum gewöhnlichen Marktverkehr dienen (§. 1b.) müssen daher gleichfalls Registerbriefe gelöset werden;

b) bei einem Dampfschiffe außerdem die Erlaubniß zur Benutzung der Dampfkesselanlage (Art. 12 des Gesetzes vom 10. October 1855, betreffend die Anlegung und Benutzung von Dampfkesseln) und

c) eine Bescheinigung der von der Regierung bestellten Sachverständigen, daß das Fahrzeug nebst Zubehörungen in allen seinen Theilen gut und tüchtig befunden ist,

vorzuzeigen.

Für die Ertheilung des Schiffspatents erhält der Wasserschout an Gebühren:

für ein Segelfahrzeug 10 Grsch.
für ein Dampfschiff 20 „

2. Die Untersuchung der Fahrzeuge geschieht:

a) der Segelschiffe von einem der an den verschiedenen Hafenplätzen bestellten Sachverständigen und ist für die Untersuchung und Bescheinigung demselben eine Gebühr von 15 Grsch. zu entrichten.

b) der Dampfschiffe von dem Hafenmeister zu Brake mit zwei Sachverständigen und ist dafür, wenn das Dampfschiff im Hafen oder auf der Rhede zu Brake liegt, jedem eine Gebühr von 15 Grsch. zu vergüten.

Wird die Untersuchung an einem anderen Platze an der Weser gewünscht, so erhalten die Sachverständigen Tagegelder und Reisekosten gleich dem Hafenmeister.

c) Wird bei einer solchen Untersuchung das Fahrzeug oder dessen Zubehörungen nicht für gut und tüchtig erkannt, so kann der Eigenthümer eine zweite Untersuchung durch den Wasserschout in Brake und zwei dazu bestellte Sachverständige verlangen, auf Grund

Digitized by Google

welcher dann das Schiffspatent zu ertheilen oder zu verweigern ist. Für diese zweite Untersuchung werden die Gebühren wie zu b entrichtet.

d) die Bestellung der Sachverständigen wird in den Oldenburgischen Anzeigen von der Regierung bekannt gemacht.

3. Zur Erlangung des Schiffspatentes hat der Schiffs- oder Floßführer dem Wasserschout ein Zeugniß des Amts seines Wohnorts über seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere über seinen Ruf, so wie die Zeugnisse über die bisherige Ausübung des Gewerbes als Schiffer oder Dienstmann vorzulegen, auch, wenn daraus die Befähigung zur Führung eines Schiffes oder Flosses nicht genügend hervorgehen sollte, sich einer Prüfung beim Oberlootsen zu Fedderwarden oder Hafenmeister zu Brake zu unterwerfen, und darüber das Zeugniß beizubringen.

Soll das Patent zur Führung eines Dampfschiffs dienen, so ist auch hierzu die nöthige Fähigkeit und Fertigkeit nachzuweisen.

Für die Ertheilung eines Patents zur Führung eines Segelschiffes oder Flosses wird eine Gebühr von 10 Grsch., zur Führung eines Dampfschiffes wird eine Gebühr von 20 Grsch. an den Wasserschout entrichtet.

§. 3.

zu Art. VIII. Anl. 4. §. 3.

Die Prüfung eines Maschinisten auf einem Passagier-Dampfschiffe geschieht von der nach Art. 15 des Gesetzes vom 10. October 1855, betreffend die Anlage und Benutzung von Dampfkesseln, bestellten Commission in Oldenburg, wenn nicht die Regierung eine anderswo bestandene Prüfung für genügend erklärt.

Die Kosten hat der zu Prüfende zu tragen.

Digitized by Google

§. 4.

zu Art. VIII. Anl. 4. §. 4—6.

Die nach dem Gesetze vom 14. April v. J., betreffend die Einführung von Schiffsdienstbüchern, gültigen Dienstbücher vertreten die Stelle der hier vorgeschriebenen Dienstbücher der Schiffsmannschaft. Jedoch wird darauf hingewiesen, daß

a) auch die Mannschaft auf einem Schiffe unter 5 Lasten Größe mit Dienstbüchern versehen sein muß, wenn dasselbe nicht blos zum gewöhnlichen Marktverkehr dient (§. 1b.) und

b) die Schiffsführer ein besonderes Verzeichniß ihrer Mannschaft führen und an Bord haben müssen.

§. 5.

zu Art. VIII. Anl. 4. § 7.

Die Revision der Fahrzeuge geschieht alljährlich im Anfange eines jeden Jahrs und ist die darüber ausgestellte Bescheinigung mit dem Registerbriefe dem Wasserschout zu Brake vorzulegen, welcher die Revision unter dem Schiffspatente zu attestiren und zugleich den Registerbrief zu visiren hat.

Für diese Revisionen der Untersuchung und der Schiffspatente wird die Hälfte der unter 1 und 2 im §. 2. bestimmten Gebühren entrichtet.

§. 6.

zu Art. VIII. Anl. 4. §. 21.

Die für die Dampfschiffe während des Fahrens bei Dunkelheit oder Nebel bestimmten Vorschriften entsprechen den bereits geltenden Bestimmungen (Gesetzblatt Band XII. Stück 24 S. 285—290) und sind also diese nicht geändert.

§. 7.

zu Art. X.

Die im §. 5. der Weser-Schifffahrtsacte vorgeschriebene Bezeichnung des Schiffs (Ort, laufende Nummer und Trag-

Digitized by Google

fähigkeit) richtet sich hinsichtlich der Nummer nach dem Schiffspatente, hinsichtlich der Tragfähigkeit nach der Lastenzahl des Registerbriefs.

§. 8.

zu Art. XIII.

Die hier gedachten Verträge sind der Regierung zur Genehmigung beziehentlich Kenntnißnahme vorzulegen.

§. 9.

zu Art. XXIII.

Die schifffahrtspolizeilichen Behörden: die Aemter, der Stromrichter, der Wasserschout, die Hafenmeister und Hafenaufseher, haben auf die Befolgung der Vorschriften der Weser-Schifffahrtsacte sorgfältig zu achten und achten zu lassen und die Bestrafung der Uebertretungen bei den zuständigen Polizeigerichten zu veranlassen.

§. 10.

Die in Gemäßheit des Art. 39. der Anl. 4. zur Additionalacte erkannten Geldstrafen sollen in gleicher Weise wie die nach Art. 26. des Gesetzes vom 21. August 1856, betreffend das Recht, die Oldenburgische Flagge zu führen ꝛc., erkannten Geldstrafen, zum Besten hülfsbedürftiger Schiffsleute verwendet werden.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 August 6.

Erdmann.

Jansen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 21. August 1858.) 32. Stück.

Inhalt:

№ 63. Gesetz vom 9. August 1858, betreffen die Aufnahme einer Anleihe des Herzogthums Oldenburg zum Abtrage kündbarer Schulden der Landescasse.

№ 63.

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe des Herzogthums Oldenburg zum Abtrage kündbarer Schulden der Landescasse.

Eutin, den 9. August 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Zum Abtrage der kündbaren Schulden der Landescasse, welche nicht auf Grund der Anleihegesetze vom 4. Juni 1855 und vom 5. October 1857 contrahirt sind, soll eine Anleihe bis zur Summe von Achthundertfünfunddreißigtausend Thalern aufgenommen werden.

Die anzuleihende Summe darf den Betrag der zum Abtrage kommenden Schulden nicht übersteigen.

Art. 2.

Die Anleihe soll in den 10 Jahren von 1880 bis 1889 einschließlich alljährlich mindestens mit dem 50sten Theile, vom Jahre 1890 an alljährlich mindestens mit dem 25sten Theile ihres Betrages aus den Mitteln des Herzogthums zurückgezahlt werden, soweit nicht bei Abschluß der Anleihe eine besondere Kündigungsfrist verabredet wird.

Art. 3.

§. 1. Die über geschehene Einzahlungen auf diese Anleihe auszustellenden Schuldurkunden können auf den Namen des Darleihers, oder auch, auf dessen Wunsch, auf den Inhaber der Urkunde ausgefertigt werden.

§. 2. Bei Uebertragung der Forderungen, über welche auf den Namen des Darleihers lautende Schuldurkunden ausgefertigt sind, bedarf es keines Stempelpapiers.

§. 3. Das Nähere über die Art und Weise der Einzahlung, Verzinsung und Zurückzahlung hat die vollziehende Behörde zu veröffentlichen.

Art. 4.

Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist, unter Oberaufsicht Unseres Staatsministeriums, Departement der Finanzen, Unsere Cammer des Herzogthums Oldenburg beauftragt.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Eutin, den 9. August 1858.

(L. S.) **Peter.**

In Vertretung:

von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 7. Septbr. 1858.) 33. Stück.

Inhalt:

№ 64. Regierungsbekanntmachung vom 2. September 1858, betreffend das dem Kaufmann Louis Wundram zu Braunschweig ertheilte Patent auf Flaschenumhüllungen.

„ 65. Regierungsbekanntmachung vom 2. September 1858, betreffend das dem General-Pächter Wilhelm August Schroedter zu Breslau ertheilte Patent auf einen neuen Dampf-, Maisch- und Kühl-Apparat.

„ 66. Regierungsbekanntmachung vom 2. September 1858, betreffend das dem C. F. Kretschmar und Korlan zu Harburg ertheilte Patent auf einen Hobel von neuer Einrichtung.

№ 64.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das dem Kaufmann Louis Wundram zu Braunschweig ertheilte Patent auf Flaschenumhüllungen.

Oldenburg, 1858 September 2.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch dem Kaufmann Louis Wundram zu Braunschweig ein Patent auf die Anfertigung von Fla-

Digitized by Google

schenumhüllungen vermittelst einer eigenthümlichen Maschine unter folgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Das Patent erstreckt sich auf die Anfertigung von Umhüllungen für Flaschen und andere Gegenstände, wie solche durch eine bei der Regierung niedergelegte Probe näher bezeichnet, vermittelst einer besondern, durch die niedergelegte Zeichnung und Beschreibung näher dargethanen Maschine, soweit solche als eigenthümlich und nicht bereits zur Zeit der Patentertheilung bekannt, zu betrachten ist.

§. 2.

Das Patent wird auf die Zeit von 5 Jahren ertheilt.

§. 3.

Das Patent erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung desselben angerechnet, im Herzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

§. 4.

Bei Verletzung des Patentes durch unbefugte Anfertigung der in §. 1. erwähnten Umhüllungen mittelst der dort gedachten Maschine kommen die Bestimmungen in Art. 416 des Strafgesetzbuchs vom 10. September 1814 zur Anwendung.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 Septbr. 2.

Erdmann.

Harrje.

Digitized by Google

№. 65.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das dem General-Pächter Wilhelm August Schroedter zu Breslau ertheilte Patent auf einen neuen Dampf-, Maisch- und Kühl-Apparat.

Oldenburg, 1858 September 2.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hierdurch dem General-Pächter Wilhelm August Schroedter zu Breslau ein Patent auf den von ihm erfundenen Dampf-, Maisch- und Kühl-Apparat unter folgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Das Patent erstreckt sich auf die Anfertigung und auf die Benutzung des durch eine bei der Regierung niedergelegte Zeichnung und Beschreibung dargestellten Dampf-, Maisch- und Kühl-Apparates, dessen wesentliches Princip in der Anwendung rotirender, in einen Winkel von 90 Grad gestellter, durch Dampf geheizter oder durch Wasser gekühlter Flächen (Curren-Cylinder) besteht, soweit solcher als eigenthümlich und nicht bereits zur Zeit der Patentertheilung bekannt, zu betrachten ist.

§. 2.

Das Patent wird auf die Zeit von 10 Jahren ertheilt.

§. 3.

Das Patent erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung desselben angerechnet, im Herzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

§. 4.

Bei Verletzung des Patentes durch unbefugte Anfertigung oder Benutzung des in §. 1. gedachten Apparates kommen die Bestimmungen in Art. 416 des Strafgesetzbuchs vom 10. Septbr. 1814 zur Anwendung.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 September 2.

Erdmann.

Harrje.

Digitized by Google

№ 66.

Regierungsbekanntmachung, betreffend das dem C. F. Kretschmar und Korlan zu Harburg ertheilte Patent auf einen Hobel von neuer Einrichtung.

Oldenburg, 1858 September 2.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hierdurch dem C. F. Kretschmar und Korlan zu Harburg ein Patent auf den von ihnen erfundenen Hobel mit neuer Einrichtung unter folgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Das Patent erstreckt sich auf die Anfertigung von Hobeln mit der durch ein bei der Regierung niedergelegtes Modell näher dargelegten Einrichtung, soweit solche als eigenthümlich und nicht bereits zur Zeit der Patentertheilung bekannt, zu betrachten ist.

§. 2.

Das Patent wird für die Zeit bis zum 1. April 1863 ertheilt.

§. 3.

Das Patent erlischt, wenn dasselbe nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Verkündung desselben angerechnet, im Herzogthume zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

§. 4.

Bei Verletzung des Patentes durch unbefugte Anfertigung von Hobeln mit der in §. 1. erwähnten Einrichtung sollen die Bestimmungen in Art. 416 des Strafgesetzbuchs vom 10. Septbr. 1814 zur Anwendung kommen.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 September 2.

Erdmann.

Harrje.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 11. Septbr. 1858.) 34. Stück.

Inhalt:

№ 67. Gesetz vom 8. September 1858, betreffend die Aufnahme einer Anlehe für das Herzogthum Oldenburg.

№ 67.

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anlehe für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 8. September 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Zur Herbeischaffung der zur Bestreitung der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg während der Finanzperiode 1858/60 erforderlichen Mittel ist eine Anleihe bis zur Summe von Fünfhundertdreiunddreißigtausend Thalern aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Anleihe soll in den 10 Jahren von 1880 bis 1889 einschließlich alljährlich mindestens mit dem 50sten Theile, vom Jahre 1890 an alljährlich mit dem 25sten Theile ihres Betrages aus den Mitteln des Herzogthums zurückgezahlt werden, soweit nicht beim Abschluß der Anleihe eine besondere Kündigungsfrist verabredet wird.

Artikel 3.

§. 1. Die über geschehene Einzahlungen auf diese Anleihe auszustellenden Schuldurkunden können auf den Namen des Darleihers, oder auch, auf dessen Wunsch, auf den Inhaber der Urkunde ausgefertigt werden.

§. 2. Bei Uebertragung der Forderungen, über welche auf den Namen des Darleihers lautende Schuldurkunden ausgefertigt sind, bedarf es keines Stempelpapiers.

§. 3. Das Nähere über die Art und Weise der Einzahlung, Verzinsung und Zurückzahlung hat die vollziehende Behörde zu veröffentlichen.

Artikel 4.

Mit Vollziehung dieses Gesetzes ist, unter Oberaufsicht Unseres Staatsministeriums, Departement der Finanzen, Unsere Cammer des Herzogthums Oldenburg beauftragt.

Digitized by Google

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. Septbr. 1858.

In Auftrag des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

v. Rössing. Zedelius.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 16. Septbr. 1858.) 35. Stück.

Inhalt:

№ 68. Bekanntmachung der Cammer vom 14. September 1858, wegen der nach dem Gesetze vom 8. September 1858 aufzunehmenden Anleihe für das Herzogthum Oldenburg.

№ 68.

Bekanntmachung der Cammer, wegen der nach dem Gesetze vom 8. September 1858 aufzunehmenden Anleihe für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1858 September 14.

Im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums wird die nach dem Gesetze vom 8. d. M. aufzunehmende Anleihe für das Herzogthum Oldenburg hiemit unter nachstehenden Bedingungen zur Aufnahme eröffnet:

1) Die Erbietungen zu dieser Anleihe können auf jeden in 100 Thaler aufgehenden Betrag gestellt werden, nach dem Gefallen des Darleihers in Gold oder in Courant, und sind bei der Cammer schriftlich einzuliefern.

Digitized by Google

2) Die Einzahlung kann vom 1. October d. J. bis zum 31. Januar k. J. bei der Landescasse hieselbst geschehen, indessen werden die Angebote früherer Einzahlung in der Regel vor den Angeboten späterer Einzahlung angenommen werden.

In der Erbietung ist anzugeben, an welchem Tage oder in welcher Woche die Einzahlung erfolgen soll.

3) Die Anleihe ist theils kündbar, mit Kündigungsfrist von sechs Monaten, theils unkündbar von Seiten des Gläubigers.

Der Abtrag des unkündbaren Theils der Anleihe soll in der Weise erfolgen, daß derselbe in den 10 Jahren von 1880 bis 1889 einschließlich, jährlich mindestens mit dem 50ten Theile und vom Jahre 1890 an jährlich mit dem 25sten Theile seines Betrags, mittelst Verloosung dergestalt zum Abtrag gebracht wird, daß die Rückzahlung der ausgelooseten Capitalien sechs Monate nach dem Verloosungstage zu geschehen hat.

In dem einen wie in dem anderen Falle wird, nach Gefallen des Gläubigers, bei der Landescasse oder einer vom Gläubiger vier Wochen vor dem Rückzahlungstermin bei der Landescasse zu benennenden Specialcasse die Zahlung geleistet.

4) Der unkündbare Theil der Anleihe wird mit 4, der kündbare mit $3^1/_2$ vom Hundert jährlich verzinset.

In den Erbietungen ist anzugeben, ob die Betheiligung an der kündbaren oder an der unkündbaren Anleihe beabsichtigt ist; bei Unterlassung der Angabe wird letzteres angenommen.

5) Ueber das eingezahlte Capital ist von dem Cammercassirer ein Empfangschein auszustellen, welcher, nach deshalb zu erwartender weiterer Bekanntmachung der Cammer, vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Schlusse der Anleihe auf seine Production bei der Landescasse gegen eine mit den zunächst erforderlichen

Digitized by Google

Zinscoupons und Anweisung auf weitere Zinscoupons versehene numerirte Schuldverschreibung der Cammer eingewechselt werden wird.

6) Die Schuldverschreibungen werden nach Gefallen des Darleihers auf den Inhaber oder auf seinen Namen ausgefertigt werden.

Verlangt derselbe das letztere, so ist solches von ihm in seiner obgedachten Erbietung, oder doch vor Einzahlung des Capitals, bei der Cammer zur Anzeige zu bringen.

In gleicher Weise ist es anzuzeigen, wenn der Darleiher vorziehet, über den eingezahlten Betrag, statt einer Schuldverschreibung über das Ganze, mehrere über dessen Theile, welche jedoch in 100 aufgehen müssen, zu erhalten.

7) Die Zinsen auf verfallene Coupons können bei der Landescasse zu jeder Zeit und bei den Specialcassen, wenn deren Cassebehalt zur Zahlung ausreicht, erhoben werden.

8) Es bleibt der Cammer vorbehalten, den einstweiligen Schluß der Anleihe zu jeder Zeit auszusprechen.

Denjenigen, deren Erbietungen angenommen sind, soll davon innerhalb 14 Tagen nach deren Einlieferung eine Benachrichtung zugefertigt werden.

Erfolgt diese Benachrichtigung nicht, so ist anzunehmen, daß die Annahme der Erbietung nicht hat erfolgen können.

Oldenburg, aus der Cammer, 1858 September 14.

Janssen.

Harbers.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 21. Septbr. 1858.) 36. Stück.

Inhalt:

№ 69. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. September 1858, wegen der Besetzung der Subaltern-Stellen des Civil-Staatsdienstes.

№ 69.

Ministerial-Bekanntmachung wegen der Besetzung der Subaltern-Stellen des Civil-Staatsdienstes.

Oldenburg, 1858 September 15.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden die nachfolgenden Bestimmungen wegen Besetzung der Subaltern-Stellen des Civil-Staatsdienstes, insbesondere wegen der Verleihung solcher Stellen an ältere Unterofficiere, unter Aufhebung der desfalls bisher bestandenen Vorschriften, hierdurch bekannt gemacht.

§. 1.

Ansprüche der Unterofficiere.

Alle Militairpersonen von Unterofficiersrang (mit Ausnahme der Hautboisten, Curschmiede und Büchsenmacher,

Digitized by Google

Brigadeschneider), welche wenigstens neun Jahre ohne Unterbrechung in dem Großherzoglichen Truppencorps bei der Fahne gedient haben und Zeugnisse ihrer militairischen Vorgesetzten über ihre gute Aufführung beibringen können, haben Anspruch auf eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Anstellung im Civildienst, nach den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2.

Classification der Stellen.

Die hier in Betracht kommenden Stellen des Civildienstes zerfallen in Absicht auf die den Unterofficieren zu denselben eröffnete Concurrenz in folgende drei Classen:

A. in solche, welche nur allgemeine Tüchtigkeit und Brauchbarkeit und insbesondere körperliche Rüstigkeit erfordern, als:
   1) Pedellen und Boten,
   2) Amtsschließer, Gefangenwärter, Wärter und Aufseher in Straf-, Corrections-, Kranken- und sonstigen Anstalten des Staats,
   3) Post-Büreaudiener, Briefträger, Packetbesteller und Schirrmeister,
   4) Cassenwächter,
   5) Landreuter, Gensd'armen und Polizeidiener;

B. in solche, zu welchen insbesondere nur die Fertigkeiten eines Schreibers, theils aber auch gewerbliche und technische Kenntnisse erfordert werden, als:
   1) Canzlisten, Copiisten und Expedienten;
   2) Hausmeister der Strafanstalten;
   3) Wegaufseher (Wegwärter, Straßenaufseher);
   4) Steueraufseher und sonstige untere Stellen des Steueraufsichtsdienstes;
   5) Hülfstelegraphisten;

C. in solche, zu welchen eine vorzüglichere Qualification überhaupt, so wie je nach den eigenthümlichen Erforder-

Digitized by Google

nissen der einzelnen in Betracht kommenden Stelle zu beurtheilende besondere Befähigungen und bestimmte Eigenschaften nöthig sind, als:

1) Registratoren und Sportelnrendanten, Pupillenschreiber und Actuare;
2) Cassirer und Amtseinnehmer;
3) Revisoren, Calculatoren, Cassecopiisten und Cassegehülfen;
4) Bauschreiber und Bauaufseher;
5) Steuereinnehmer;
6) Canzlisten, die nicht bloße Copiisten sind;
7) Inspectoren und Rechnungsführer in Straf-, Armen- und sonstigen Staatsanstalten;
8) Postschreiber und Postgehülfen;
9) Copiisten, welche zugleich als Hülfsprotocolliſten verwandt werden;
10) Telegraphiſten.

§. 3.

Versetzung.

Sofern nicht eine erledigte Stelle durch Aufrücken in demjenigen Dienstzweige, welchem der Angestellte angehört, oder durch Versetzung eines Angestellten besetzt wird, kommen bei Besetzung der im §. 2. aufgeführten Stellen die Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen zur Anwendung.

Ein Aufrücken beziehentlich eine Versetzung im Sinne der vorstehenden Bestimmung findet nur Statt innerhalb der im §. 2. je unter einer besonderen Nummer aufgeführten Stellen und außerdem von den Stellen unter B. 1. zu den Stellen unter C. 6. und C. 9. und von den Stellen unter B. 5. zu den Stellen unter C. 10.

§. 4.

Besetzung der Stellen §. 2. A und B.

Bei Besetzung der im §. 2. unter A. und B. aufgeführten Stellen sollen die Unterofficiere (§. 1.) ein Vorzugsrecht haben vor allen anderen noch nicht im öffentlichen Dienste ste-

Digitized by Google

henden Bewerbern. Die Qualification der Unterofficiere zu den Stellen unter B. muß in einer Prüfung durch eine dazu bestellte Commission (§§. 6. und 10.) untersucht und anerkannt werden.

Wenn im Civildienst bereits Angestellte zugleich mit Unterofficieren zu einer dieser Stellen (§. 2. A. und B.) concurriren, so soll unter den Bewerbern, deren allgemeine Befähigung und Brauchbarkeit zu der vacanten Stelle vorausgesetzt, die längere Dienstzeit im Civil oder im Militair über den Vorrang entscheiden; von der Militair-Dienstzeit soll in diesem Falle indeß diejenige Zeit abgerechnet werden, welche die Militairperson bis zur Ernennung zum Unterofficier gedient hat.

§. 5.

Besetzung der Stellen §. 2. C.

Wenn um eine der Stellen des §. 2. unter C. sich Unterofficiere (§. 1.) und bereits im Civildienst Angestellte zugleich bewerben, so soll unter diesen Bewerbern die vorzüglichere Qualification, bei gleicher Qualification aber die längere im Militair oder Civil abgeleistete Dienstzeit ein Vorzugsrecht begründen, unter Abrechnung wiederum der am Schlusse des §. 4. bemerkten Militairdienstzeit. In jedem einzelnen Falle bleibt die Beurtheilung der vorzüglicheren Qualification für die erledigte Stelle unter Berücksichtigung des Ausfalls der erforderlichen Prüfung (§. 10.) dem Staatsministerium vorbehalten.

Der noch nicht im öffentlichen Dienst stehende Mitbewerber aus dem Civilstande soll der Militairperson, bei deren unzweifelhaft nachgewiesener Befähigung, nachstehen.

Bei der Bewerbung um Stellen dieser Art sollen folgende Personen, wenn sie wenigstens neun Jahre in einer der folgenden Geschäftsstellen verwandt worden, den bereits im Civildienst Angestellten gleich behandelt werden:

1) die Gehülfen der Registratoren beim Staatsministerium und bei den Verwaltungsbehörden, sofern sie mit Zu-

Digitized by Google

stimmung der betreffenden Behörde angenommen und auf Geheimhaltung verpflichtet sind;

2) die Hülfsprotocollisten, sofern sie als solche ständig verwandt sind;

3) die eidlich verpflichteten Schreiber oder Gehülfen bei den Hypothekenämtern;

4) die Bürgermeistereischreiber im Fürstenthum Birkenfeld;

5) die Expedienten bei Postämtern;

6) die Expedienten bei Postverwaltungen und Postspeditionen, sofern sie beeidigt und mit Genehmigung der Post- und Telegraphen-Direction angenommen sind, unter Berechnung der obigen 9 Jahre von dem Zeitpuncte an, wo ihnen von dieser Behörde der hier fragliche Vorzug ausdrücklich zugestanden ist, beziehungsweise — hinsichtlich der gegenwärtig verwandten Expedienten — von dem Zeitpuncte an, den die Post- und Telegraphen-Direction für einen jeden, bei Gewährung des Vorzuges, bestimmt;

7) die Gehülfen des Cassencontroleurs;

8) die Amtsschreiber bei den gegenwärtig — bis zur Einführung der neuen Organisation nach dem Gesetz vom 29. August 1857, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg — im Herzogthum bestehenden Aemtern;

9) die bisherigen Gehülfen der Pupillenschreiber, sofern sie aus öffentlichen Mitteln salarirt sind.

Bei der Concurrenz dieser Personen mit Unterofficieren (§. 1) kommt dann für jene die ganze Zeit, während welcher sie in einer der obigen Geschäftsstellungen unter den bezeichneten Bedingungen verwandt gewesen, für diese ihre ganze Dienstzeit zur Anrechnung.

Digitized by Google

§. 6.

Prüfungs-Commission.

Das Staatsministerium hat eine ständige Prüfungs-Commission zu bestellen, welche, unter dem Vorsitz eines dazu geeigneten Staatsdieners, aus fachkundigen Angestellten der betreffenden Dienstzweige besteht, und nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§. 10 und flgde.) über die Qualification der Bewerber zu den verschiedenen Stellen ein Urtheil abzugeben hat. Ausnahmsweise etwa in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld abzuhaltende Prüfungen bleiben besonderer Verfügung des Staatsministeriums vorbehalten.

§. 7.

Bekanntmachung der Erledigungen.

Die Erledigung einer der im §. 2. aufgeführten Stellen wird von der obern Behörde, zu deren Geschäftskreis die erledigte Stelle gehört, öffentlich bekannt gemacht, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Bewerber um dieselbe ihre Gesuche einzugeben haben; außerdem hat die Behörde dem Militair-Commando von der Erledigung und der Anmeldungsfrist Nachricht zu geben.

§. 8.

Verfahren bei Bewerbungen von Unterofficieren.

Die Bewerbung um eine erledigte Stelle geschieht von den Unterofficieren mittelst von ihnen selbst geschriebener Gesuche bei ihren Abtheilungs-Commando's, welche die Gesuche an das Militair-Commando weiter befördern, unter Beifügung der Stammrolle und umfassender Personal-Zeugnisse über die sittliche Führung, den Gesundheits-Zustand, die ökonomischen und Familien-Verhältnisse u. s. w. Das Militair-Commando übersendet diese Gesuche und Nachweisungen an

Digitized by Google

die zuständige obere Behörde und begleitet dieselben mit seinen eigenen etwaigen Bemerkungen.

Dabei bleibt es dem Militair-Commando unbenommen, der Behörde diejenigen Bewerber namhaft zu machen, welche es vorzugsweise berücksichtigt zu sehen wünscht, oder welche es die Stelle zu erhalten besonders würdig erachtet; doch soll in der Regel bei diesen Empfehlungen das höhere Dienstalter angesehen, auch von den Behörden bei ihren Vorschlägen auf dasselbe nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine von der Behörde gewünschte persönliche Präsentation der Bewerber hat auf desfalsige Anforderung das Militair-Commando zu veranlassen.

§. 9.

Qualification zu den Stellen §. 2. A.

Bei Bewerbungen um eine der Stellen des §. 2 unter A. bedarf es einer besonderen Prüfung nicht. Zu den Stellen des Postdienstes sollen nur Bewerber von größter Zuverlässigkeit, von ungeschwächter körperlicher Kraft und von nicht über 40 Jahren zugelassen und empfohlen werden.

§. 10.

Qualification zu den Stellen §. 2. B. und C.

Unterofficiere, welche sich um eine der Stellen §. 2 unter B. und C. bewerben, haben sich von der dazu bestellten Commission (§. 6) prüfen zu lassen.

Bei der Prüfung zu einer der Stellen §. 2 C. hat die Commission zu untersuchen und darüber ihr Urtheil abzugeben, ob der Geprüfte zu dieser Stelle für befähigt zu halten sei oder nicht. Da es in der Natur der Sache liegt, daß dem Bewerber aus dem Militair in der Regel die specielle, nur in der Praxis zu erlangende Geschäftsgewandtheit für die in Frage stehende Stelle fehlen wird, so darf aus diesem Mangel an Routine nicht unbedingt auf Nichtbefähigung geschlossen

werden, vielmehr hat die Commission in Erwägung zu nehmen, ob der Bewerber, seiner ganzen durch die Prüfung erwiesenen Qualification nach, die Aussicht gebe, bei hinzugekommener Routine der Stelle gewachsen zu sein.

Fällt das Urtheil der Prüfungscommission in dem letzteren Sinne aus, so kann nach Lage der Umstände, welche in jedem einzelnen Falle zu erwägen sind, die vacante Stelle dem Bewerber während einer als Fortsetzung der Prüfung anzusehenden Probe-Dienstzeit bis zu sechs Monaten übertragen werden. Eine Regelung der Besoldungsverhältnisse ꝛc. des Betheiligten während einer solchen Probe-Dienstzeit wird jedesmal zwischen dem Militair-Commando und der zuständigen Oberbehörde verabredet.

Die Commission hat einem jeden Geprüften über den Ausfall der Prüfung ein Zeugniß zu ertheilen und für den günstigen Ausfall einer Prüfung unter einem dreifachen Ausdruck zu wählen, indem sie ausspricht, ob der Geprüfte sehr gut, oder gut, oder mittelmäßig bestanden ist. Sind mehrere zu einer Zeit geprüft und gleich characterisirt worden, so ist in dem Berichte an das Staatsministerium (§. 11 b.) anzugeben, wie dieselben ihrer Qualification nach auf einander folgen.

Eine befriedigend ausgefallene Prüfung braucht bei der Wiederholung des Gesuchs um eine Stelle derselben Art nicht wiederholt zu werden.

Bereits im Civildienst angestellte Bewerber werden einer Prüfung nur dann unterworfen, wenn sie mit Unterofficieren zu den Stellen §. 2 C. concurriren. Wenn noch nicht Angestellte als Bewerber mit Unterofficieren auftreten, haben dieselben gleichermaßen eine Prüfung zu bestehen.

§. 11.

Prüfungs-Verfahren.

Hinsichtlich des Prüfungs-Verfahrens wird weiter Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

a) Wenn nach dem Urtheil der oberen Behörde, zu deren Geschäftskreis die erledigte Stelle gehört und bei welcher die Gesuche um dieselbe einzugeben sind, ein bestimmter Vorschlag für die Besetzung der fraglichen Stelle von der Qualification gewisser Bewerber abhängig zu machen, und über dieselbe durch eine Prüfung zu entscheiden ist, so hat die Behörde eine solche bei dem Staatsministerium zu beantragen, unter Einreichung der Gesuche und Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse. Das Staatsministerium wird sodann die desfalsige Aufgabe an die Prüfungs-Commission erlassen und nach eingegangenem Gutachten derselben das weiter Erforderliche verfügen.

b) Die im §. 10 rücksichtlich der Prüfung gegebenen Vorschriften haben der Prüfungs-Commission im Allgemeinen zur Richtschnur zu dienen. Wenn die Anwendung derselben nach der Lage besonderer Fälle Modificationen oder wesentliche Abweichungen erfordert, so sind dieselben nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission zu treffen, beziehungsweise zu beantragen. Nach beendigter Prüfung ist über den Verlauf und Ausfall derselben, unter Beifügung sämmtlicher Verhandlungen, der Aufgaben und deren Lösung, an das Staatsministerium zu berichten, welches davon dem Militair-Commando zur Kenntnißnahme Mittheilung macht. Ebenso ist von jeder erfolgten Anstellung eines Unterofficiers das Militair-Commando durch die zuständige obere Behörde zu benachrichtigen. Die Gesuche und Zeugnisse der Bewerber gehen an das Militair-Commando zurück.

c) Die einer Prüfung zu unterziehenden Bewerber hat die Prüfungs-Commission durch die zuständigen Oberbehörden zu der Prüfung zu verabladen.

d) In Fällen, wo es auf die Prüfung besonderer technischer oder gewerblicher Befähigung ankommt, welche

Digitized by Google

gründlich zu beurtheilen die Prüfungs-Commission sich außer Stande erachtet, soll es derselben gestattet sein, fachkundige Angestellte durch Requisition bei den zuständigen Behörden zuzuziehen und auf deren Gutachten ihr Urtheil zu stützen.

c) Die Zulassung zum Zoll- und Steuerdienste ist durch den genügenden Erfolg einer vom Oberzollcollegium anzuordnenden Prüfung bedingt (§. 12. der Uebereinkunft vom 1. März 1852. Gesetz-Sammlung Bd. 13. S. 673), im Fürstenthum Birkenfeld durch eine Prüfung, welche der Königlich Preußische Provinzial-Steuer-Director in Cöln zu veranlassen hat (Vertrag vom 24. Juli 1830. Art. 4. Gesetz-Sammlung für Birkenfeld Bd. 2. S. 421), weshalb wegen der Prüfung für diesen Dienst die vorhergehenden Bestimmungen keine Anwendung finden.

§. 12.

Hinwirkung auf rechtzeitige Entlassung der Unterofficiere.

Indem es wesentlich mit in der Absicht der gegenwärtigen Bestimmungen liegt, zu verhindern, daß Unterofficiere in dem Militairdienst länger als zweckmäßig ist, verbleiben und in demselben felddienstuntüchtig und pensionsbedürftig werden, so hat das Militair-Commando, sowohl zum Besten des Dienstes als im wohlverstandenen Interesse der Unterofficiere selbst, darauf hinzuwirken, daß Seitens der letzteren die rechtzeitige Bewerbung selbst um kleinere wenig einträgliche Civil-Stellen, auf deren Erlangung sie, nach Qualification und Dienstalter, nach den gegenwärtigen Bestimmungen Aussicht haben, nicht unterbleibe; so wie Unterofficiere, welche nicht in jeder Beziehung exemplarisch dienen, nicht zur zweiten Capitulation zugelassen, sondern zur rechten Zeit beabschiedet werden sollen.

Digitized by Google

§. 13.

Beabschiedung im Civildienst angestellter Unterofficiere.

Jeder Unterofficier, welcher zu einer Civilstelle berufen wird, kann entweder

1) sofort beabschiedet werden, auch wenn er sich auf weitere sechs Jahre für den Militairdienst engagirt hat oder als Stellvertreter dient, hat jedoch im letzteren Fall für den Rest seiner Dienstzeit vor der Verabschiedung einen andern Mann zu stellen, oder
2) wenn er bereits 2 Jahre als Stellvertreter gedient hat, als auf unbestimmte Zeit beurlaubt geführt werden, wenn das Staatsministerium damit einverstanden ist. In diesem Falle ist der Beurlaubte nur dann einzuberufen, wenn das Truppencorps auf den Kriegsfuß gestellt wird.

§. 14.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise kann von der Anwendung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung abgesehen werden:

1) wenn die Besetzung einer der Stellen des §. 2. unter C. durch eine Militairperson von Officiersrang oder einen nicht im Subalterndienste angestellten Civil-Staatsdiener angemessen befunden wird,
2) wenn Besetzungen von im §. 2. unter C. aufgeführten Stellen in Folge veränderter Staatseinrichtungen erforderlich sind.

§. 15.

Vorbehalt von Abänderungen.

Etwaige Abänderungen der vorstehenden Bestimmungen werden vorbehalten.

Oldenburg, den 15. September 1858.

Staatsministerium.
von Rössing.

Lier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 30. Septbr. 1858.) 37. Stück.

Inhalt:

№ 70. Landtagsabschied für den 12. Landtag des Großherzogthums vom 20. September 1858.

№ 70.

Landtagsabschied für den 12. Landtag des Großherzogthums.
Nordstemmen, den 20. September 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden nach dem Schlusse des 12. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied.

§. 1.

Die auf den Grund des Art. 137, Ziff. 2. des Staatsgrundgesetzes von Uns für das Fürstenthum Birkenfeld in

Digitized by Google

Betreff des Münzwesens erlassene Verordnung vom 15. Juni 1857 hat die nachträgliche Zustimmung des Landtags erhalten.

§. 2.

Die im Nachstehenden verzeichneten Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags bereits zur Publication gebracht oder es ist doch deren demnächstige Publication verfügt worden:

A. für das Großherzogthum:

1) ein Gesetz, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesammtausgaben des Großherzogthums;
2) ein Gesetz, betreffend die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes;
3) ein neues Strafgesetzbuch;
4) ein Gesetz, betreffend die Aufhebung der Beschränkung des vertragsmäßigen Zinsfußes;

B. für das Herzogthum Oldenburg:

5) ein Gesetz, betreffend Zwangsabtretungen zur besseren Schiffbarmachung des Aper Tiefs;
6) ein Gesetz, betreffend die Besteuerung des inländischen Branntweins;
7) ein Gesetz, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen in den Forsten;
8) ein Gesetz, betreffend Zwangsabtretungen zum Hunte-Ems-Kanal;
9) ein Gesetz, betreffend die Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke;
10) ein Gesetz, betreffend die mit der Edictalladung eines Abwesenden zu verbindende Convocation;
11) ein Gesetz, betreffend die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten;
12) ein Gesetz, betreffend die Größe der Gebote bei öffentlichen Verkäufen;

Digitized by Google

13) eine Anwaltsordnung;
14) ein Gesetz, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe, sowie die Gerichtsbarkeit und den Proceß in Ehe- und Verlöbnißsachen der Protestanten;
15) ein Gesetz, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen;
16) ein Gesetz, betreffend die Cultus- und Unterrichts-Angelegenheiten der Juden;
17) ein Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten;

C. für das Fürstenthum Birkenfeld:

18) ein Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinal-polizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

§. 3.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

a. für das Großherzogthum,
b. für das Herzogthum,
c. für das Fürstenthum Lübeck,
d. für das Fürstenthum Birkenfeld,

haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und ist darauf hin das Finanzgesetz für die Jahre 1858, 1859 und 1860 von Uns vollzogen und zur Publication gebracht worden.

§. 4.

Zu nachfolgenden Verträgen mit auswärtigen Staaten ist die Zustimmung des Landtags erfolgt:

a. zu dem mit der Königlich Preußischen Admiralität abgeschlossenen Vertrage zur Regelung der Postverhältnisse im Königlich Preußischen westlichen Jadegebiete;
b. zu der mit den Weserufer-Staaten vereinbarten Addi-

Digitized by Google

tionalacte zur Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823;

c. zu der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

§. 5.

Der Staatsgerichtshof ist neu gebildet und installirt worden.

§. 6.

Den vom Landtage in wesentlichen Punkten beschlossenen Aenderungen des demselben vorgelegten Entwurfs eines neuen Recrutirungsgesetzes haben Wir Unsere Zustimmung zu ertheilen Bedenken getragen.

§. 7.

Dem vom Landtage gestellten Ersuchen, daß das Briefporto für kleine Entfernungen auf $^1/_2$ Groschen für den einfachen Brief herabgesetzt werden möge, hat wegen zur Zeit noch obwaltender Bedenken nicht entsprochen werden können, es soll die Frage indeß für den nächsten Voranschlag einer weiteren Prüfung unterzogen werden.

§. 8.

In Betreff des Ersuchens des Landtags um demnächstige Vorlage einer Zusammenstellung der nach der Einführung des Strafgesetzbuchs neben demselben im Herzogthum noch geltenden Strafgesetze und Strafbestimmungen haben Wir die erforderliche Aufgabe erlassen.

§. 9.

Die vom Landtage bei Uns nachgesuchten Gesetzesvorlagen über die Entwässerung der Grundstücke, sowie über die Beordnung der Markenverhältnisse werden vorbereitet.

Digitized by Google

§. 10.

Die gewünschte anderweitige Einrichtung in Betreff der Schulstunden der Sommerschulen in den katholischen Schulachten wird erwogen.

§. 11.

Hinsichtlich des mit Beziehung auf das Schullastengesetz für das Herzogthum vom 22. April d. J. gestellten Ersuchens, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß in denjenigen Schulachten, in welchen die Ausnahme des Art. 6. jenes Gesetzes zur Anwendung kommen wird, behuf der Sicherstellung der im Art. 7. vorgesehenen Befreiung die im Art. 1. gedachten Kosten gesondert von den übrigen Schulkosten repartirt werden, ist den betreffenden Behörden die erforderliche Aufgabe zugegangen.

§. 12.

Was das Ersuchen anlangt, die Torfpreise der Bahnanstalt zu Hundesmühlen einer Prüfung unterziehen und den Umständen nach eine angemessene Erhöhung eintreten zu lassen, so ist letztere nicht für räthlich erachtet, da erst kürzlich eine Preiserhöhung durch den Wegfall der städtischen Octroi, welche die Anstalt zahlte und jetzt nicht in Abrechnung bringt, eingetreten ist.

§. 13.

Anlangend die gewünschte Beordnung der Angelegenheit wegen der von verschiedenen Forsthofdienstpflichtigen im Herzogthum übernommenen Abhandlungssummen, so handelt es sich hiebei um den Beginn eines Processes gegen die die Zahlung weigernden Forsthofdienstpflichtigen, womit die Verwaltung bisher deshalb Anstand genommen hat, weil es rathsam erschien, zuvor die Beendigung eines ähnlichen Rechtsstreits abzuwarten.

Digitized by Google

§. 14.

In Betreff des Antrags wegen gesetzlicher Beordnung des Recognitionswesens verweisen Wir auf die in dem Landtagsabschiede für den 10. Landtag unter §. 9, und in dem Landtagsabschiede für den 11. Landtag unter §. 14. hinsichtlich des Mühlenrecognitionswesens gemachte Eröffnung.

§. 15.

Die gewünschte Aufhebung der bisherigen Gratis-Vertheilung des Gesetzblatts für das Herzogthum mit den Oldenburgischen Anzeigen haben Wir nach näherer Erwägung der hiebei in Betracht kommenden Rücksichten nicht für zweckmäßig erachtet.

§. 16.

Das Ersuchen des Landtags, die Anschaffung des Inventars für die Irrenheilanstalt zu Wehnen nicht über den hervortretenden Bedarf hinaus geschehen zu lassen, begegnet Unseren Absichten.

§. 17.

Das Ersuchen des Landtags, bei Bestimmung der Vergütung der Wegewärter des Herzogthums den Nebenerwerb, welchen dieselben aus der Nutzung des Grases auf den Banketts ꝛc. der Chausseen ziehen, nach einem billigen Preise in Anrechnung bringen zu lassen, soll erwogen werden.

§. 18.

Dasselbe gilt von dem Ersuchen des Landtags, bei dem bevorstehenden Neubau der Kohlgartenbrücke die auf die Verbesserung ihrer Abwässerungsverhältnisse gerichteten Absichten der Tungeler Wiesenbesitzer zu fördern oder doch dahin zu wirken, daß deren Ausführung durch jenen Neubau nicht erschwert werde.

Digitized by Google

§. 19.

Die Gewährung des vom Landtage geäußerten Wunsches, daß die s. g. hohe Brücke bei der großen Wassermühle zu Oldenburg nur als Brücke für Fußgänger beibehalten und für die Benutzung mit Fuhrwerk abgesperrt werden möge, ist nicht thunlich befunden.

§. 20.

Anlangend das gestellte Ersuchen, in Erwägung zu nehmen, ob nicht das bisherige Fixum eines auswärtigen Mitgliedes der evangelisch-theologischen Prüfungscommission des Herzogthums zum Wegfall zu bringen und an dessen Stelle eine angemessene Vergütung für jede einzelne Prüfung zu bestimmen sei, so hat sich eine solche Einrichtung nach angestellter Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Rücksichten als nicht zweckmäßig erwiesen.

§. 21.

Das zum §. 114. des Ausgabevoranschlags des Herzogthums gestellte Ersuchen wegen näherer Prüfung der zu den Kosten des Kirchenwesens in einzelnen Kirchengemeinden vom Staate zu leistenden Zahlungen und wegen Ablösung der Deputate unterliegt der Erwägung.

§. 22.

In Betreff des Antrags, hinsichtlich der staatlichen Beihülfen an die einzelnen Schulgemeinden des Herzogthums, namentlich auch im Hinblick auf das Gesetz vom 22. April d. J. das Bedürfniß einer genauen Prüfung unterziehen zu lassen, erwiedern Wir, daß eine solche Prüfung auch ohne jene Anregung eintreten würde.

§. 23.

Anlangend die Uns empfohlene Bedachtnahme auf die baldmöglichste Errichtung eines katholischen Schullehrer-

Digitized by Google

Seminars für das Herzogthum, so soll diese Angelegenheit, sobald es die Umstände gestatten, wieder aufgenommen werden.

§. 24.

Hinsichtlich des Antrags, bei neuen Anstellungen von Amtseinnehmern oder bei Gehaltsverbesserungen derselben ihnen die Hebung auch außerhalb ihres Wohnorts, wo solches erforderlich, ohne besondere Vergütung zur Pflicht zu machen, erwiedern Wir, daß es Uns nicht gerechtfertigt erscheint, von dem allgemeinen Grundsatze des Civilstaatsdienergesetzes (Art. 25.), wornach Staatsdiener bei Dienstreisen Tagegelder erhalten, zum Nachtheile der Amtseinnehmer eine Ausnahme eintreten zu lassen.

§. 25.

Der Antrag, die Reinigung der Burggraft und des Straßenpflasters, sowie die Unterhaltung des Lustgartens zu Kniphausen bei künftiger Verpachtung der Burg ꝛc. dem Pächter zur Pflicht zu machen, soll zu seiner Zeit berücksichtigt werden.

§. 26.

Wegen der im Herzogthum bestehenden forstpolizeilichen Aufsicht über Privathölzungen soll dem Landtage beim nächsten Zusammentritt die erbetene Mittheilung gemacht werden.

§. 27.

Den Antrag wegen baldthunlicher gesetzlicher Regelung des Gewerbewesens im Fürstenthum Lübeck werden Wir in Erwägung nehmen.

§. 28.

Der Antrag auf Feststellung einer gleichen Sporteltaxe für alle Theile des Fürstenthums Lübeck wird zugleich mit der anderweitigen Einrichtung des Gerichtswesens seine

Digitized by Google

Erledigung zu finden haben, und was die gewünschte Vorlage eines gleichmäßigen Schuld- und Pfandprotocolls anlangt, so werden zuvor für das ganze Großherzogthum die allgemeinen Grundsätze festzustellen sein, nach welchen das Hypothekenwesen in Gemäßheit des Art. 215. des Staatsgrundgesetzes eingerichtet werden soll, bevor man für einen einzelnen Landestheil in der beantragten Weise wird vorgehen können.

§. 29.

In Betreff des gestellten Antrags, die im Fürstenthum Lübeck zur Zeit noch bestehenden Exemtionen von dem Stempelpapier nach der betreffenden Bestimmung des Staatsgrundgesetzes aufzuheben, erwiedern Wir, daß dem Staatsgrundgesetze widersprechende Exemtionen von der Stempelsteuer überall nicht existiren.

Ueber die gewünschte Aufhebung der Stempelsteuer wird erst bei Regulirung des mit derselben nahe zusammenhängenden Sportelnwesens zu entscheiden sein.

§. 30.

Wegen der gewünschten Einführung einer neu organisirten Polizei im Fürstenthum Lübeck ist bereits das Nöthige angeordnet und vorbereitet.

§. 31.

Das Ersuchen, auf Ablösung der für das Kirchenwesen im Fürstenthum Lübeck im §. 24. des Ausgabe-Voranschlags begriffenen Zahlungen hinzuwirken, unterliegt der Erwägung, nicht minder auch der zu §. 31. daselbst gewünschte gänzliche oder theilweise Wegfall der Ausgabe für Feuerlöschgeräthschaften und die gewünschte Veräußerung des ehemaligen Capitelbudenplatzes ꝛc. in Eutin.

Digitized by Google

§. 32.

In Betreff der gewünschten Förderung des Abschätzungsgeschäfts im Fürstenthum Lübeck ist eine raschere Betreibung desselben dem Interesse der Sache nicht entsprechend erachtet worden.

§. 33.

Das Gesuch, die Heuerpreise für das zu Instenparcelen im Fürstenthum Lübeck angekaufte Land nach einem im Verhältnisse der bestehenden allgemeinen Landpreise zu bemessenden Durchschnitte bestimmen zu wollen, ohne dabei auf die etwa in Folge der Parcelirung zu erreichende Steigerung des Werths dieses Landes oder auch darauf zu sehen, wie das Anlagecapital sich vollständig verzinse, soll erwogen werden.

§. 34.

Das in Betreff einer contractlichen Sicherstellung der Posthülfsfuhren in Eutin und hinsichtlich der etwaigen Verlängerung des mit der Königlich Dänischen Regierung abgeschlossenen Postvertrages an Uns gestellte Ersuchen unterliegt der Erwägung.

§. 35.

Die erbetene Mittheilung des Inventars des im Fürstenthum Lübeck befindlichen Staats- und Kronguts soll erfolgen.

§. 36.

In Betreff des an Uns gestellten Ersuchens, die anderweitige Regulirung des gesammten Steuerwesens im Fürstenthum Lübeck nach Möglichkeit zu fördern, erwiedern Wir, daß diese Förderung durchaus Unseren Absichten entspricht.

§. 37.

Die beantragte Reorganisation des Forstwesens im Fürstenthum Birkenfeld ist bereits in Erwägung genommen.

Digitized by Google

§. 38.

In Betreff des auch für das Fürstenthum Birkenfeld gestellten gleichen Gesuchs wegen anderweitiger Einrichtung hinsichtlich der Vergütung der geistlichen Mitglieder der Prüfungscommission wird auf das im §. 20. Bemerkte Bezug genommen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben im Lager bei Nordstemmen, den 20. September 1858.

(L. S.) **Peter.**

---

von Rössing. von Berg. Zedelius. Egloffstein.

Lier.

Digitized by Google

Berichtigung von Druckfehlern.

Es ist zu lesen:

Im Stück 23, Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen,

Seite 323 Art. 56 §. 2. Zeile 7.

statt „Anmeldung" — „Anmeldung".

Im Stück 24, Anwaltsordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858,

Seite 362 Art. 47 §. 1 a.

statt „Vorsitzenden" — „Vorsitzenden".

Im Stück 25, Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Juli 1858,

Seite 393 Art. 65 §. 2.

statt „frembem" — „fremden".

Seite 397 Art. 75 §. 1 Zeile 4.

statt „ſtgde" — „flgde".

Seite 408 Art. 114 §. 1.

statt „den Art." — „der Art.".

Seite 414 Art. 130 §. 1.

statt „dem Gewahrſam" — „der Gewahrſam".

Seite 425 Art. 167 Zeile 3.

statt „komnt" — „kommt".

Seite 440 Art. 210.

statt „ſeinem Gewahrſam" — „ſeine Gewahrſam".

Seite 462 Art. 275 §. 1. Zeile 8.

statt „fahrläſſige" — „fahrläſſige".

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 2. Oktober 1858.) 38. Stück.

Inhalt:

№ 71. Regierungsbekanntmachung vom 1. October 1858 über die Anwendung von Nacht- und Nebelsignalen auf den Seeschiffen und über das Ausweichen der Seeschiffe.

№ 71.

Regierungsbekanntmachung über die Anwendung von Nacht- und Nebelsignalen auf den Seeschiffen und über das Ausweichen der Seeschiffe.

Oldenburg, 1858 October 1.

Mit Höchster Genehmigung werden hierdurch in Uebereinstimmung mit den von mehreren Seestaaten getroffenen Anordnungen zur Vermeidung des Zusammenstoßens von Seeschiffen die folgenden Vorschriften erlassen:

I. Nachtsignale.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Seeschiffe (Segel- und Dampfschiffe) müs-

Digitized by Google

ſen, wenn ſie unter Segel oder im Schlepptau ſind, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang folgende Lichter führen:

ein grünes Licht an der Steuerbordſeite;

ein rothes Licht an der Backbordſeite.

§. 2. Dieſe Lichter müſſen ſo eingerichtet ſein, daß ſie in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigſtens zwei engliſchen Meilen ſichtbar ſind und ſo angebracht werden, daß ſie ein ungebrochenes Licht über einen Bogen des Horizontes von 10 Compaßſtrichen werfen und zwar von vorn bis 2 Strich hinter dem mittelſten Balken an ihrer Seite (Steuerbord- oder Backbordſeite) des Schiffes (zwei Strich achterlicher als dwaß).

§. 3. Dieſe Lichter müſſen befeſtigt werden, wenn es irgend thunlich iſt, ſie zu zeigen. Die Laternen müſſen an der Binnenbordſeite mit Schirmen verſehen ſein, welche wenigſtens drei Fuß vor denſelben vorausragen, ſo daß die Lichter nicht querüber geſehen werden können.

§. 4. Wenn die Lichter nicht befeſtigt werden können (z. B. in ſchlechtem Wetter auf kleinen Schiffen), ſo müſſen ſie von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf dem Decke bereit gehalten werden, und zwar ein jedes Licht auf der Seite des Schiffes, wohin es gehört, und dergeſtalt fertig, daß es jeden Augenblick gezeigt werden kann.

Bei Annäherung eines Schiffes ſind die Lichter ſodann in der beſtmöglichſten Weiſe, um gut geſehen zu werden, und zeitig genug, um einen Zuſammenſtoß zu vermeiden, zu zeigen. Auf keinen Fall darf aber das grüne Licht von der Backbordſeite, das rothe von der Steuerbordſeite ſichtbar ſein.

§. 5. Alle Seeſchiffe, welche auf Rheden und in Fahrwaſſern vor Anker liegen, müſſen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von 8 Zoll Durchmeſſer zeigen und zwar an der Stelle, wo das Licht am beſten geſehen werden kann, jedoch nicht höher als 20 Fuß über dem Rumpfe des Schiffes.

Die Einrichtung muß ſo ſein, daß ein klares, gleich-

Digitized by Google

mäßiges, ungebrochenes Licht um den ganzen Horizont auf eine Entfernung von wenigſtens einer engliſchen Meile ſichtbar iſt.

2. Beſondere Beſtimmungen.

a) für See-Dampfſchiffe.

§. 6. Alle Seedampfſchiffe müſſen, wenn ſie mit Dampf fahren, außer den in §. 1 bis 3 vorgeſchriebenen farbigen Lichtern ein helles weißes Licht am Top des Fockmaſtes führen.

§. 7. Dieſes weiße Licht muß ſo eingerichtet werden, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von wenigſtens 5 engliſchen Meilen ſichtbar iſt und ein gleichmäßiges, ungebrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von 20 Compaßſtrichen, und zwar 10 Striche auf jede Seite des Schiffes, nämlich von vorn bis 2 Strich hinter dem mittelſten Balken an jeder Seite (zwei Strich achterlicher als dwaß) wirft.

§. 8. Dampfſchiffe, welche nur mit Segeln fahren, haben dieſes weiße Licht nicht zu führen.

b) für Lootſenſchiffe.

§. 9. Lootſenſchiffe unter Segel führen nur ein weißes Licht am Top des Maſtes und zeigen alle 15 Minuten ein Flackerfeuer.

II. Nebelſignale.

1. Für Segelſchiffe.

§. 10. Alle unter Segel befindliche Seeſchiffe, einſchließlich der Lootſenſchiffe haben bei jedem Nebelwetter, wenn ſie auf Steuerbordhalſen ſegeln, mit einem Horne, wenn ſie auf Backbordhalſen ſegeln, mit einer Glocke mindeſtens alle 5 Minuten Signale ertönen zu laſſen.

Digitized by Google

2. Für Dampfschiffe.

§. 11. Alle Seedampfschiffe, welche geheizt haben und im Gange sind, haben bei jedem Nebelwetter als Nebelsignal eine Dampfpfeife zu gebrauchen, welche vor dem Schornsteine mindestens 8 Fuß hoch über Deck anzubringen ist und soll mit derselben mindestens alle 5 Minuten gepfiffen werden.

Hat ein Dampfschiff nicht geheizt und fährt nur mit Segeln, so sind die Bestimmungen des §. 10. zu befolgen.

III. Ausweichen der Schiffe.

§. 12. Falls ein Seeschiff (Dampf- oder Segelschiff) einem in einer andern Richtung fahrenden Schiffe so begegnet, daß, wenn beide Schiffe ihren Cours beibehielten, sie sich so nahe kommen würden, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entstehen würde, so sind die Steuerruder beider Schiffe Backbord zu legen, damit die beiden Schiffe einander an Backbord passiren.

§. 13. Die Vorschrift des §. 12. ist von Dampfschiffen sowohl als von Segelschiffen, mögen diese auf Steuerbords- oder Backbordshalsen segeln, und dicht am Winde liegen oder nicht, zu befolgen, es sei denn daß in dem einzelnen Falle die Umstände zur Vermeidung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von jener Vorschrift nöthig machen, sowie vorbehältlich der nöthigen Rücksicht auf eine Gefährdung der Schifffahrt, und soferne ein Segelschiff in Frage steht, welches auf Steuerbordshalsen dicht am Winde liegt, vorbehältlich der Rücksicht, daß man das Schiff in der Macht behalten muß.

§. 14. In einem engen Fahrwasser soll jedes Dampfschiff, soweit es irgend thunlich ist, diejenige Seite des Fahrwassers halten, welches auf seiner Steuerbordseite liegt.

IV. Strafbestimmungen.

§. 15. Uebertretungen dieser Vorschriften sollen vorbehältlich der etwaigen Verpflichtung zum Schadensersatze mit Geldstrafe bis zu 50 Thaler bestraft werden.

Digitized by Google

V. Schlußbestimmung.

§. 16. Diese Vorschriften treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Eine Erläuterung der auf die Nachtsignale sich beziehenden Vorschriften ist in der Anlage enthalten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 October 1.

Erdmann.

Harrje.

Anlage.

Die folgenden Zeichnungen sollen zur Erläuterung der Vorschriften über die Nachtsignale, sowie der Art und Weise, wie nach diesen Signalen die Richtung und Gattung eines Schiffes zu erkennen ist, dienen.

I. Wenn beide Lichter, das rothe und das grüne zu sehen sind.

A sieht ein rothes und ein grünes Licht voraus, so weiß A, daß ein Schiff sich ihm nähert im entgegengesetzten Cours, wie B.

Wenn A ein weißes Toplicht über den beiden anderen sieht, so weiß er, daß B ein Dampfschiff ist.

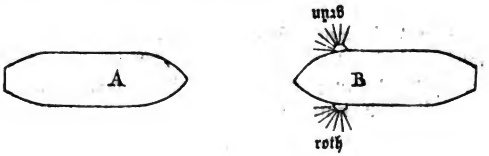

II. Wenn das rothe Licht zu ſehen und das grüne nicht zu ſehen iſt.

A ſieht ein rothes Licht voraus oder über ſeinen Bug, dann weiß A, daß entweder 1) ein Schiff ſich ihm nähert an Backbordbug, wie B;

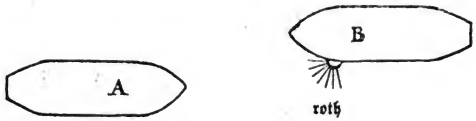

oder 2) ein Schiff ihm vorübergeht nach Backbord in irgend einer Richtung, wie D. D. D.

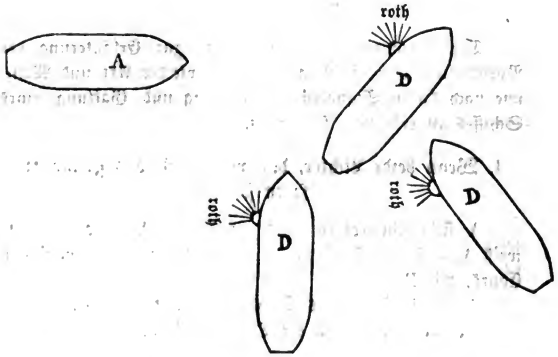

Wenn A ein weißes Toplicht über dem rothen Licht ſieht, ſo weiß er, daß das Schiff ein Dampfſchiff iſt, und ſich entweder in der Richtung wie B ihm nähert, oder vorübergeht nach Backbord in irgend einer Richtung wie D. D. D.

Digitized by Google

III. Das grüne Licht iſt zu ſehen und das rothe nicht.

A ſieht ein grünes Licht voraus oder über ſeinen Boog, dann weiß A, daß entweder 1) ein Schiff ſich ihm nähert an Steuerbordboog, wie B;

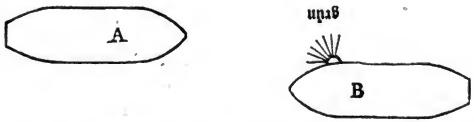

oder 2) ein Schiff ihm vorübergeht in irgend einer Richtung nach Steuerbord, wie D. D. D.

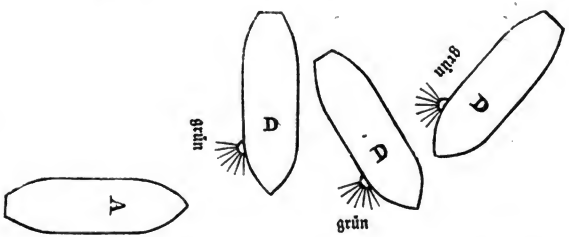

Wenn A ein weißes Toplicht über dem grünen ſieht, ſo weiß er, daß das Schiff ein Dampfſchiff iſt, und ſich entweder in der Richtung wie B, ihm nähert oder vorübergeht nach Steuerbord in irgend einer Richtung wie D. D. D.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 9. October 1858.) 39. Stück.

Inhalt:

№ 72. Verordnung vom 6. October 1858, betreffend die Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffenden Gesetze.

„ 73. Verordnung vom 6. October 1858, betreffend die Ausführung des die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg betreffenden Gesetzes.

№. 72.

Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffenden Gesetze.

Oldenburg, den 6. October 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

verordnen in Gemäßheit

des Art. 39 des Gesetzes vom 29. August 1857, betreffend die Gerichtsverfassung im Herzogthum Oldenburg,

des Art. 375 des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Proceß,

des Art. 3 des Gesetzes vom 22. März 1858, betreffend die mit der Edictalladung eines Abwesenden zu verbindende Convocation,

des Art. 10 des Gesetzes vom 7. Januar 1858, betreffend die Aufhebung der Klage auf Eingehung der Ehe und die Gerichtsbarkeit und den Proceß in Ehe- und Verlöbnißsachen,

des Art. 329 des Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. Juli 1858,

des Art. 478 der Strafproceßordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 2. November 1857,

des Art. 63 des Gesetzes vom 28. Juni 1858, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen und

des Art. 62 der Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858 für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die vorstehend angeführten Gesetze treten mit dem 1. November 1858 in Wirksamkeit.

Art. 2.

§. 1. Alle vor dem 1. November 1858 anhängig gewordene Sachen werden von den neu eintretenden Gerichten in der Lage fortgesetzt, in welcher sie sich an diesem Tage befinden, ohne daß es eines vorherigen Gesuches um Wiederaufnahme derselben bedarf.

§. 2. Die bereits angesetzten Termine werden bei den neu eintretenden Gerichten abgehalten, jedoch bleibt es den letzteren überlassen, andere Termine kostenfrei anzusetzen.

Digitized by Google

§. 3. Die am 1. November 1858 begonnenen Friſten laufen fort. Jedoch werden diejenigen Friſten, welche vor dem 15. November 1858 verſtreichen, bis zu dieſem Tage, denſelben einſchließlich, verlängert.

Art. 3.

Die vor dem 1. November 1858 erlaſſenen und vorſchriftsmäßig unterſchriebenen Verfügungen einer Behörde können durch das Gericht, welches hinſichtlich der Sache, auf die ſich die Verfügung bezieht, an deren Stelle tritt, gültig zugeſtellt werden.

II. Beſondere Beſtimmungen.

1. Zum Geſetz, betreffend die Gerichtsverfaſſung.

Art. 4.

§. 1. Von den bisherigen Zuſtändigkeiten der Verwaltungsbehörden gehen auf die ordentlichen Gerichte über:

1. in Strafſachen die Unterſuchung und das Erkenntniß
   a) hinſichtlich ſolcher Handlungen oder Unterlaſſungen, welche in dem Strafgeſetzbuche vom 3. Juli 1858 mit Strafe bedrohet ſind,
   b) hinſichtlich der Contraventionen gegen die Vorſchriften der Verordnungen über die Handwerksverfaſſung,
   c) hinſichtlich der Uebertretung der Vorſchriften über die Benutzung der Kunſtſtraßen,
   d) hinſichtlich des unbefugten Lootſens,
   e) hinſichtlich des Auswerfens von Ballaſt in das Fahrwaſſer der Weſer,
   f) hinſichtlich der Contraventionen gegen die Regierungsbekanntmachung vom 11. Auguſt 1835 wegen gleichförmiger Wagenſpuren,
   g) hinſichtlich der Contraventionen gegen die Regierungsbekanntmachung vom 21. März 1825, betreffend den Fang der Blutegel und den Handel mit denſelben,

Digitized by Google

h) hinsichtlich der Uebertretungen der Begräbnißordnung für die Stadt Oldenburg vom 1. Juni 1843,

i) hinsichtlich der Contraventionen gegen die Regierungsbekanntmachung vom 18. August 1843, betreffend die Vorzeigung von Marionetten und Gaukelspielen u. s. w.,

k) hinsichtlich der Contraventionen gegen die Regierungsbekanntmachung vom 2. August 1844, betreffend das Gewicht der Flachsbündel,

l) hinsichtlich der Contraventionen gegen die Regierungsbekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirthschaftsgewerbe und die polizeiliche Beaufsichtigung der Wirthshäuser und Schenken, imgleichen des übermäßigen Genusses des Branntweins und anderer geistigen Getränke,

m) hinsichtlich der Contraventionen gegen die Stempelpapierverordnungen (Regierungsbekanntmachung vom 18. Mai 1816),

n) hinsichtlich der Contraventionen gegen das Verbot des Hausirens zum Lumpensammeln (Cammerbekanntmachung vom 16. September 1816),

o) hinsichtlich der in den §§. 40, 41, 42, 44 und 45 des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 und der Landesherrlichen Verordnung vom 13. November 1838, betreffend das Verfahren gegen widerspenstige Wehrpflichtige, gedroheten Strafen und Vermögensnachtheile.

2. in bürgerlichen Rechtssachen:

a) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und deren Gesellen und Lehrlingen (Regierungsbekanntmachung vom 1. November 1836),

b) die Streitigkeiten in Betreff des bei Ausübung des Viehschnitts verursachten Schadens (Regierungsbekanntmachung vom 18. December 1819),

c) die aus Nummertausch- und Stellvertretungscontracten entstehenden Streitigkeiten (§. 82 des Recrutirungs-

Digitized by Google

gesetzes und §. 32 des Civilrechts der Militairpersonen),

d) die Streitigkeiten in Betreff der Marken und Gemeinheiten, wenn es sich nicht um die Theilung derselben oder um Ausweisungen aus denselben handelt.

§. 2. Im Uebrigen verbleibt es bis weiter bei den bisherigen Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden.

§. 3. Die nach den Bestimmungen des §. 1 künftig zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörenden Sachen werden, wenn sie vor dem 1. November 1858 bei den Verwaltungsbehörden anhängig geworden sind, von diesen in der bisherigen Weise erledigt.

Art. 5.

Das Hypothekenamt zu Kniphausen wird aufgehoben. Die Geschäfte desselben gehen auf das Hypothekenamt zu Jever über.

Art. 6.

Alle vor dem 1. November 1858 bei den Gerichten anhängig gewordenen Sachen gehen, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, über:

a) von der Justizcanzlei auf das Appellationsgericht,

b) von den Landgerichten auf die nach der Verordnung vom 14/22. Juli 1858, betreffend die Bildung der Obergerichtsbezirke, an deren Stelle tretenden Obergerichte,

c) von den Magistraten der Städte erster Classe und den Aemtern auf die nach der Verordnung vom 12/19. Juni 1858, betreffend die Bildung der künftigen Amtsbezirke, an deren Stelle tretenden Amtsgerichte.

Art. 7.

Wenn in den bisherigen Gesetzen oder Strafbestimmungen, welche nach dem 31. October 1858 noch zur Anwen-

Digitized by Google

dung kommen, eine Handlung lediglich mit Dienstentsetzung, Dienstentlassung oder Suspension bedroht ist, so gehören in Ansehung derselben die Untersuchung und das Erkenntniß zur Zuständigkeit der Obergerichte.

Art. 8.

Ist in den in Kraft bleibenden Gesetzen oder Strafbestimmungen die Untersuchung oder das Erkenntniß den Aemtern (Stadtmagistraten) zugewiesen, so sollen dafür die Amtsgerichte, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Zuständigkeit, auch künftig zuständig sein, soweit diese Sachen im Allgemeinen den Gerichten überwiesen sind.

Art. 9.

Die in den §§. 121—150 des Gesetzes vom 22. März 1845, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, den Aemtern (Stadtmagistraten) zugewiesenen Handlungen gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Art. 10.

Alle anhängigen Vormundschafts- und Curatelsachen und das Auctionsverwalter- und Auctionatorwesen betreffende Angelegenheiten, sowie alle Convocationssachen — (mit Ausschluß der Concursſachen) — in welchen vor dem 1. November 1858 eine Edictalladung noch nicht erlassen ist, gehen auf die nach den Bestimmungen der neuen Gesetze zuständigen Gerichte über.

Art. 11.

§. 1. Die Gerichte stehen unter dem zunächst höhern Gerichte als ihrer vorgesetzten Behörde.

§. 2. Zunächst vorgesetzte Dienstbehörden bilden:

a) das Oberappellationsgericht für die Obergerichte,

b) das Staatsministerium für das Appellations- und das Oberappellationsgericht.

Digitized by Google

Art. 12.

§. 1. Die Staatsanwälte stehen unter dem Oberstaatsanwalt, die Vertreter der Staatsanwälte und die Polizeianwälte unter dem betreffenden Staatsanwalt als ihrem Vorgesetzten.

§. 2. Die vorgesetzte Dienstbehörde für die Beamten der Staatsanwaltschaft und deren Vertreter und Hülfs- und Dienstpersonal bildet das Staatsministerium.

Art. 13.

§. 1. In der Protocollführung vertreten sich die bei einem Gerichte angestellten beziehungsweise fungirenden Secretaire, Auditoren und Protocollführer gegenseitig, nach der Bestimmung des Vorsitzenden. Sind jene verhindert, so hat letzterer einen anderen Protocollführer zu bestellen und wenn nöthig zu beeidigen.

§. 2. Hinsichtlich der sonstigen Secretariatsgeschäfte wird der eine Secretair durch den anderen oder durch einen bei dem Gerichte angestellten Auditor oder durch den Registrator, nach der Bestimmung des Vorsitzenden, vertreten.

§. 3. Der Registrator wird durch den Secretair oder durch einen bei dem Gericht angestellten Auditor vertreten, wenn nicht der Vorsitzende eine andere Vertretung anordnet.

§. 4. Das sonstige Dienstpersonal hat sich gegenseitig zu vertreten und wenn diese Vertretung nicht ausreicht, der Vorsitzende für eine andere geeignete Vertretung zu sorgen.

Art. 14.

Bei den gerichtlichen Behörden sollen zu Beglaubigungen unter Beidrückung des Gerichtssiegels, außer diesen Behörden, nur berechtigt sein:

a) bei den Aemtern die bei denselben unwiderruflich angestellten Beamten und denselben zugeordneten Audi-

Digitized by Google

toren, sowie die von den Aemtern, bei welchen sie angestellt sind, damit beauftragten Actuare,

b) bei den übrigen Gerichten die bei denselben angestellten Secretaire und Auditoren.

Art. 15.

§. 1. Die Gerichtsferien finden statt:

a) vom 15. Juli bis zum 31. August, beide Tage einschließlich,

b) von Palmsonntag bis Ostermontag, beide Tage einschließlich,

c) vom 24. December bis zum 1. Januar, beide Tage einschließlich,

d) an dem Tage vor und an dem Tage während des Juni-Pferdemarktes zu Oldenburg.

§. 2. Außerordentliche Gerichtsferien finden in diesem Jahre vom 15. October bis zum 15. November, beide Tage einschließlich, statt. Sind jedoch auf diese Zeit bereits Termine angesetzt, so bleiben dieselben in Geltung, wenn nicht andere Termine angesetzt werden.

Art. 16.

Die Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Secretaire und Anwälte soll durch besondere Verfügungen des Staatsministeriums festgestellt werden.

2. Zum Gesetz, betreffend den bürgerlichen Proceß.

Art. 17.

Auf alle vor dem 1. November 1858 anhängig gewordenen streitigen bürgerlichen Rechts- und Ehe- und Verlöbnißsachen finden die bisherigen Proceßvorschriften Anwendung, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein Anderes bestimmt ist.

Digitized by Google

Die rechtlichen Folgen der unter der Herrschaft der bisherigen Proceßgesetze vorgekommenen processualischen Handlungen und Unterlassungen, insbesondere auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen solche Handlungen oder Unterlassungen, werden jedoch in allen Fällen nach den bisherigen Proceßvorschriften beurtheilt.

Art. 18.

Wenn vor dem 1. November 1858 die Einlassung des Beklagten auf eine Klage oder einen anderen, die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens bezweckenden Antrag noch nicht erfolgt ist, so richtet sich, nach erfolgter Einlassung, die weitere Verhandlung und Entscheidung nach den Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes.

Art. 19.

§. 1. Wird nach dem 31. October 1858 in erster oder einer Rechtsmittelinstanz ein Beweisinterlocut erlassen, so richtet sich das desfällige Beweisverfahren von Eröffnung oder Zustellung des Beweisinterlocuts bis zu dem Erkenntnisse über die Frage: ob die zu beweisende Thatsache bewiesen sei — dieses Erkenntniß einschließlich — nach den Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes.

§. 2. Die Bestimmung des §. 1. findet auch dann Anwendung, wenn ein vor dem 1. November 1858 erlassenes Beweisinterlocut erst nach diesem Tage durch Bestätigung in höherer Instanz oder Zurücknahme eines eingelegten Rechtsmittels rechtskräftig geworden ist.

Art. 20.

§. 1. Gegen alle gerichtlichen Verfügungen, welche unter Anwendung des neuen Proceßgesetzes erlassen sind, so wie gegen alle nach dem 31. October 1858 in erster Instanz erlassenen Beweisinterlocute und Endurtheile im Sinne des Art. 239. §. 2. des neuen Proceßgesetzes finden nur die in

Digitized by Google

dieſem Geſetze nachgelaſſenen Rechtsmittel, mit dem in demſelben vorgeſchriebenen Verfahren, ſtatt.

§. 2. Die Nichtigkeitsbeſchwerde zur Wahrung des Geſetzes (Art. 277. des neuen Proceßgeſetzes) findet nur bei gerichtlichen Verfügungen oder ſonſtigen Amtshandlungen Anwendung, welche unter der Herrſchaft des neuen Proceßgeſetzes erfolgt ſind.

Art. 21.

Nach dem 31. October 1858 findet gegen rechtskräftige Erkenntniſſe nur das in dem neuen Proceßgeſetze nachgelaſſene Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand mit dem in dieſem Geſetze vorgeſchriebenen Verfahren ſtatt.

Art. 22.

§. 1. Die Beſtimmungen der Art. 134. bis 138. des neuen Proceßgeſetzes finden auch auf gerichtliche Verfügungen und Protocolle aus der Zeit vor dem 1. November 1858 Anwendung.

§. 2. Die gerichtliche Zwangsvollſtreckung erfolgt, wenn der Antrag auf dieſelbe nach dem 31. October 1858 erhoben wird, nach den Beſtimmungen des neuen Proceßgeſetzes.

Art. 23.

Die Beſtimmungen des neuen Proceßgeſetzes über Ablehnung eines Gerichts oder eines Richters kommen mit dem 1. November 1858 zur Anwendung, wenn nicht ſchon vorher ein Ablehnungsantrag eingebracht iſt.

Art. 24.

Auf Proceßvollmachten finden die bisherigen Proceßvorſchriften oder die Beſtimmungen des neuen Proceßgeſetzes Anwendung, je nachdem ſie vor dem 1. November 1858 oder ſpäter bei Gericht eingebracht ſind. Die vor dem 1. November 1858 für ein beſtimmtes Gericht aufgeſtellte Proceß-

Digitized by Google

vollmacht gilt auch für das nach Art. 6. an dessen Stelle tretende Gericht.

Art. 25.

Das vor dem 1. November 1858 ertheilte Armen- oder Creditrecht behält seine Wirksamkeit auch für das an die Stelle des Gerichts, für welches es ertheilt ist, getretene Gericht und kann einer Partei nur aus den bisher zulässigen Gründen entzogen werden. Spätere Ertheilung oder Verlängerung desselben richtet sich nach den Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes.

Art. 26.

Die Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes über Zustellung gerichtlicher Verfügungen treten mit dem 1. November 1858 in Wirksamkeit.

Art. 27.

Auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien kann das Gericht das neue Proceßgesetz im weiteren Umfange, als die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung vorschreiben, auf anhängige Processe für anwendbar erklären, wenn und soweit die Anwendung alter und neuer Proceßvorschriften in demselben Processe keine Verwirrung des Verfahrens befürchten läßt. Gegen die einen solchen Antrag verwerfende Verfügung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Art. 28.

Auf alle Convocationssachen — (mit Einschluß der Concurssachen) — in welchen vor dem 1. November 1858 eine Edictalladung noch nicht erlassen ist, finden die Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes, beziehungsweise des Gesetzes, betreffend die mit der Edictalladung eines Abwesenden zu verbindende Convocation, Anwendung.

Digitized by Google

Art. 29.

§. 1. Hat in den Concurssachen, bei welchen die Voraussetzung des Art. 28. nicht vorliegt, der Liquidationstermin vor dem 1. November 1858 nicht Statt gefunden, so richtet sich das Verfahren im Liquidationstermine und das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes.

Hat der Liquidationstermin vor dem 1. November 1858 Statt gefunden, so kommt das neue Proceßgesetz so weit zur Anwendung, als diejenigen Bestimmungen desselben, welche nach den Vorschriften der Art. 18. bis 26. der gegenwärtigen Verordnung bei anhängigen Rechtssachen Anwendung finden, auf den Concursproceß anwendbar sind.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1. treten auch bei dem nach Beendigung der Convocation vor dem 1. November 1858 schon begonnenen Verfahren des Art. 330. des neuen Proceßgesetzes ein. Beginnt ein solches Verfahren nach dem 31. October 1858, so finden alle Bestimmungen des neuen Proceßgesetzes Anwendung.

3. Zum Strafgesetzbuch.

Art. 30.

§. 1. Die in Gemäßheit der Art. 226 a, Art. 248, Art. 249, Art. 318 §. 1, g und k, Art. 320, Art. 322, c d und h, Art. 323, §. 1, c d e h i und m, Art. 325. b c d e f und g, und Art. 326 §. 1, b und c des neuen Strafgesetzbuchs erkannten Brüche und die Erträge aus den in diesen Fällen confiscirten Gegenständen fallen in die Gemeindekasse der — inländischen — Gemeinde, in welcher die bestrafte Handlung begangen ist.

§. 2. Die in den Art. 288 §. 2, Art 289 §. 3 und Art. 290 §. 2. gedachten Geschenke oder deren Werth sind der Gemeinde-Armenkasse der — inländischen — Gemeinde, in welcher die bestrafte Handlung begangen ist, zuzusprechen.

Digitized by Google

Art. 31.

§. 1. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. November 1858 begangen ist, aber nach diesem Tage, in erster oder zweiter Instanz, zur Entscheidung kommt, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Das neue Strafgesetzbuch soll jedoch zur Anwendung kommen, soweit dessen Vorschriften milder sind, als die der bisherigen Gesetze.

§. 2. Ist es zweifelhaft, ob eine Handlung vor oder nach dem 1. November 1858 begangen ist, so soll das mildere Gesetz eintreten.

Art. 32.

Wo in Gesetzen oder Strafbestimmungen auf die Vorschriften der aufgehobenen Strafgesetze oder Strafbestimmungen verwiesen wird, da treten die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs an die Stelle der letzteren.

Art. 33.

Statt der in den bisherigen Gesetzen oder Strafbestimmungen, welche nach dem 31. October 1858 noch zur Anwendung kommen, angedrohten Strafen soll erkannt werden

1. auf Geldstrafe bis zu 20 Rthlr. oder polizeiliche Gefängnißstrafe (Art 311 des neuen Strafgesetzbuchs) bis zu 14 Tagen, wenn polizeiliche, oder nachdrückliche, oder willkührliche oder angemessene Bestrafung, oder angemessene Gefängnißstrafe, oder Geldstrafe (Brüche) oder Gefängnißstrafe, ohne nähere Angabe der Art, beziehungsweise der Höhe der Strafe angedroht ist;
2. wenn Gefängnißstrafe oder Arrest oder Leibesstrafe angedroht ist,
   a) auf polizeiliche Gefängnißstrafe, wenn die in den betreffenden Gesetzen oder Strafbestimmungen angegebene höchste Dauer nicht mehr, als 6 Wochen beträgt — und zwar innerhalb der in diesen Gesetzen oder Strafbestimmungen angegebenen Grenzen der Dauer der Strafzeit,

Digitized by Google

b) auf Gefängnißstrafe (Art. 9 des neuen Strafgesetzbuchs), wenn die in den betreffenden Gesetzen oder Strafbestimmungen angegebene höchste Dauer der Strafzeit mehr, als 6 Wochen beträgt — und zwar innerhalb der in diesen Gesetzen oder Strafbestimmungen angegebenen Grenzen der Dauer der Strafzeit;

3. auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre, wenn Arbeitshausstrafe nicht über 5 Jahre angedroht ist, und kann zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden;
4. Auf Zuchthausstrafe (Art. 6 des neuen Strafgesetzbuchs), Wenn Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren angedroht ist — und zwar innerhalb der in den betreffenden Gesetzen oder Strafbestimmungen angegebenen Grenzen der Dauer der Strafzeit.

Art. 34.

§. 1. Die Bestimmung im Art. 4. §. 3. der Verordnung vom 25. December 1853, betreffend die Bestrafung der Zollvergehen, wird aufgehoben.

§. 2. Im Art. 5 §. 2 der gedachten Verordnung wird an die Stelle des Wortes „gleichartig" gesetzt: „dieselben".

4. Zur Strafproceßordnung.

Art. 35.

Politische Vergehen (Art. 7 der Strafproceßordnung) sind die in den Artikeln 74, 80, 81, 82, 95 und 96 des neuen Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen.

Art. 36.

§. 2. Zuständig für die Untersuchung und das Erkenntniß hinsichtlich der Contraventionen gegen die Stempelpapierverordnung sind, wenn eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. gedroht ist, die Amtsgerichte, wenn aber eine Geldstrafe von mehr als 50 Thlr. gedroht ist, die Obergerichte.

Digitized by Google

§. 2. Solche Contraventionen sind, unter Einsendung der betreffenden Urkunde, der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

§. 3. Das in erster Instanz erkennende Gericht hat die Verwendung des verordnungsmäßigen Stempelpapiers auf die in der Landesherrlichen Verordnung vom $\frac{31. \text{ October}}{6. \text{ November}}$ 1831 vorgeschriebene Weise zu besorgen.

Art. 37.

§. 1. Die vor dem 1. November 1858 anhängig gewordenen Strafsachen werden von den bisher zuständigen, beziehungsweise an deren Stelle tretenden Gerichten in dem bisherigen Verfahren erledigt.

§. 2. Ist jedoch vor dem 1. November 1858 die Specialinquisition oder die Gerichtsstellung noch nicht vorgenommen, so werden die Strafsachen von den nach den Bestimmungen der neuen Gesetze zuständigen Gerichten, nach den Vorschriften der neuen Strafproceßordnung, erledigt.

§. 3. Für die bei den Landgerichten anhängigen Strafsachen, welche nach den Bestimmungen der neuen Gesetze zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, sollen auch in dem Falle des §. 2 die an die Stelle der betreffenden Landgerichte tretenden Obergerichte in erster Instanz zuständig sein.

Art. 38.

§. 1. Auf die Feststellung der Gebühren des Vertheidigers und des Vertreters in Strafsachen finden die, die Feststellung der Anwalts- und Bevollmächtigtengebühren betreffenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend den bürgerlichen Proceß, analoge Anwendung.

§. 2. Auf Verlangen muß das erkennende Gericht, wenn aber das Schwurgericht nicht mehr versammelt ist, statt desselben das Appellationsgericht die rechtskräftige Feststellung für vollstreckbar erklären.

Digitized by Google

Art. 39.

§. 1. Die Wahl der Gerichtsschöffen für das Jahr 1859 ist sofort in Gemäßheit der Anlage I zur Strafproceßordnung vorzunehmen.

§. 2. Die Gewählten sind verpflichtet, das Amt auch für die Monate November und December 1858 wahrzunehmen.

5. Zum Gesetz, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Straffachen.

Art. 40.

Soweit die vor dem 1. November 1858 anhängig gewordenen Sachen nach diesem Tage in dem bisherigen Verfahren fortgeführt werden, sind die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Anwälte und Vertheidiger nach den bisherigen Bestimmungen zu berechnen.

Art. 41.

§. 1. Die Bestimmungen des Art. 149 des Gesetzes vom 22. März 1845, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, über die Berechnung der Sporteln im Ermäßigungsverfahren bleiben in Kraft, jedoch werden Stempelpapier-Gebühren niemals berechnet.

§. 2. Im Uebrigen findet auf die Zoll- und Steuerstraffachen die Taxe der Gebühren in Straffachen analoge Anwendung, unter folgenden näheren Bestimmungen:

a) eine Gebühr für die Voruntersuchung (Nr. 57. der Taxe) wird nicht berechnet, sondern für die Untersuchung und das Urtheil nur die für das Urtheil, einschließlich der Hauptverhandlung bestimmte Gebühr (Ziffer 58 der Taxe);

b) ist zugleich auf Confiscation eines Gegenstandes erkannt, so ist zum Zweck der Bestimmung der Urtheilsgebühr der Werth dieses Gegenstandes der erkannten Geldstrafe hinzuzurechnen.

Digitized by Google

III. Schlußbestimmungen.

Art. 42.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Novbr. 1858 in Wirksamkeit. Jedoch sollen die Vorschriften der Art. 15 §. 2 und Art. 39 §. 1 sofort in Wirksamkeit treten und die weiteren Anordnungen wegen der Ablieferung der Acten und der Depositalbestände an die neu eintretenden Gerichte und wegen des Ueberganges der Geschäfte auf dieselben zeitig vor dem 1. November 1858 von der Justizcanzlei erlassen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. October 1858.

(L. S.) **Peter.**

---

von Rössing. von Berg. Zedelius.

Lier.

Digitized by Google

№ 73.

Verordnung, betreffend die Ausführung des die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg betreffenden Gesetzes.

Oldenburg, 1858 October 6.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Art. 18 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Aemter, für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Das Gesetz, betreffend die Einrichtung der Aemter im Herzogthum, tritt mit dem 1. November 1858 in Wirksamkeit.

Zum Art. 4. des Gesetzes.

Art. 2.

In den die Aemter als Verwaltungs- und als Gerichtsbehörden betreffenden gemeinsamen Angelegenheiten sind die an die Regierung und das Appellationsgericht, als die zunächst vorgesetzten Dienstbehörden, zu richtenden Eingaben und Berichte bei der Regierung einzureichen, welche sich darüber mit dem Appellationsgerichte in Einverständniß zu setzen hat.

Zum Art. 5 des Gesetzes.

Art. 3.

§. 1. Ist ein Amt mit mehren richterlichen Beamten besetzt, so soll, es mögen die Geschäfte unter dieselben nach

Digitized by Google

Bezirken oder nach Geschäftszweigen vertheilt sein, doch nur eine Depositalverwaltung stattfinden.

§. 2. Die Geschäfte des Depositars werden durch einen bei dem Amte angestellten Actuar wahrgenommen, sofern nicht ein anderer Official damit beauftragt wird.

Zum Art. 8 des Gesetzes.

Art. 4.

§. 1. In Betreff des Staats- und Kronguts sowie der Staatsfinanzen überhaupt gehen die bisherigen Zuständigkeiten der Stadtmagistrate zu Oldenburg und Jever auf die dortigen Aemter über.

§. 2. Der Zeitpunkt, mit welchem dieser Uebergang eintritt, wird von der Cammer bekannt gemacht werden.

Zum Art. 9 des Gesetzes.

Art. 5.

§. 1. Die Bildung der Abtheilungen, unter näherer Bezeichnung derselben, zum Zweck der Vertheilung der gerichtlichen Geschäfte bei denjenigen Aemtern, welche mit mehren richterlichen Beamten besetzt sind, wird durch das Appellationsgericht bekannt gemacht werden.

§. 2. Auf den Adressen der Schriften oder, falls sie offen überreicht werden, auf der Rubrik derselben ist anzugeben, ob dieselben an das Amt (in Verwaltungssachen), oder an das Amtsgericht (in gerichtlichen Sachen), und wenn bei den letzteren mehre Abtheilungen bestehen an welche sie gerichtet sind.

Zum Art. 17 des Gesetzes.

Art. 6.

Wenn eine Verhinderung des bei dem Amte Landwührden angestellten Beamten eine Vertretung desselben erforderlich macht, so geschieht diese durch dem im Dienste jüngsten

Digitized by Google

Beamten des Amtes Brake, wenn und soweit nicht ein anderer Beamte von dem Staatsministerium mit der Vertretung beauftragt wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 6. October 1858.

(L. S.) **Peter.**

von Rössing. von Berg.

Lier.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 16. October 1858.) 40. Stück.

Inhalt:

№ 74. Bekanntmachung der Justizkanzlei vom 12. October 1858, betreffend die Ablieferung der am 31. October 1858 bei den Aemtern Rodenkirchen und Brake vorhandenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

№ 74.

Bekanntmachung der Justizkanzlei, betreffend die Ablieferung der am 31. October 1858 bei den Aemtern Rodenkirchen und Brake vorhandenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Oldenburg, 1858 October 12.

Zur Ausführung der Verordnung vom 12. Juni 1858, betreffend die Bildung der künftigen Amtsbezirke, werden mit dem 1. November d. J. sämmtliche beim Großherzoglichen Amte Rodenkirchen vorhandenen Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit an das Amtsgericht Ovelgönne abgeliefert werden, wogegen sämmtliche beim Großherzoglichen Amte Brake vorhandene Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei letzterem Amte verbleiben.

Digitized by Google

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums soll davon jedoch insoweit eine Ausnahme gemacht werden, als auf Antrag der Betheiligten:

1) die bis zum 31. October d. J. einschließlich beim Großherzoglichen Amte Brake von in der Gemeinde Strückhausen wohnenden Personen errichteten oder niedergelegten letzten Willensordnungen an das Amtsgericht Ovelgönne;

2) die bis zum 31. October d. J. einschließlich von in der Gemeinde Golzwarden wohnenden Personen beim Großherzoglichen Amte Rodenkirchen errichteten oder niedergelegten letzten Willensordnungen an das Amtsgericht Brake abgeliefert werden sollen.

3) Desfällige Anträge sind an die Aemter Brake und bezw. Rodenkirchen, — und in den unter Ziffer 2. gedachten Fällen nach dem 31. October 1858 an das Amtsgericht Ovelgönne zu richten.

4) Für die hier gedachte Ablieferung letzter Willensordnungen sind den Betheiligten keine Kosten, namentlich kein Porto, zu berechnen.

Oldenburg, aus der Justizkanzlei, 1858 October 12.

Schloifer.

Zedelius.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 30. October 1858.) 41. Stück.

Inhalt:

№ 75. Bekanntmachung der Post- und Telegraphen-Direction vom 26. October 1858, betreffend eine Abänderung der Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe.

№ 75.

Bekanntmachung der Post- und Telegraphen-Direction, betreffend eine Abänderung der Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe.

Oldenburg, 1858 October 26.

Im Auftrage des Großherzoglichen Staats-Ministeriums wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. November d. J. nachstehende Höchstgenehmigte Extrapost-, Courier- und Estafetten-Taxe für das Herzogthum Oldenburg in Kraft tritt.

Bei dem Extrapost-Relais beträgt die Taxe

für ein Extrapostpferd	12	Groschen,
für ein Courier- oder Estafettenpferd	16	„
für eine ganz bedeckte, in Federn hängende Postchaise	10	„

Digitized by Google

für eine halb bedeckte, nur hinten in Federn hängende oder ganz auf der Achse stehende Postcalesche . 8 Groschen,
für einen unbedeckten Wagen . . 6 „
für jede Meile;

Trinkgeld für den Postillon
bei Extrapost- oder Courier-Fuhren . 5 Groschen,
bei Courier-Ritten . . . . . 8 „
für jede Meile.

Bei Entfernungen über eine Meile werden vorstehende Sätze für 1/4, 1/2 und 3/4 Meilen nach dem Verhältnisse zu einer Meile, bei Entfernungen unter einer Meile wird stets die Taxe für eine Meile entrichtet.

Wenn auf Verlangen des Reisenden dessen eigener Wagen geschmiert wird, erhält der Wagenmeister oder dessen Stellvertreter . . . . . 5 Groschen.

Für das Schmieren von Relais-Wagen wird eine Gebühr nicht bezahlt.

Für Estafetten wird an die Postanstalt, wo die Aufgabe der Depesche geschieht, eine Expeditions-Gebühr von 20 Groschen entrichtet.

Oldenburg, 1858 October 26.

Post- und Telegraphen-Direction.

Bödeker.

Möhring.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 4. November 1858.) 42. Stück.

Inhalt:

№ 76. Verordnung vom 2. November 1858, betreffend die durch Patent vom 1. Mai 1841 verkündeten Militärgesetze für das Herzogthum Oldenburg.

№ 76.

Verordnung, betreffend die durch Patent vom 1. Mai 1841 verkündeten Militärgesetze für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 2. November 1858.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Beziehung auf Art. 137. Ziff. 2. des Staatsgrundgesetzes, hinsichtlich der durch Patent vom 1. Mai

Digitized by Google

1841 verkündeten Militärgesetze für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Art. 1.

Wo nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs die bürgerlichen Strafgesetze Anwendung finden sollen, da sind diejenigen bürgerlichen Strafgesetze zur Anwendung zu bringen, welche bis zum 1. November 1858 Geltung hatten, jedoch unter den näheren Bestimmungen der folgenden Artikel 2 bis 6.

Art. 2.

Der Art. 1. kommt da nicht zur Anwendung, wo im Militärstrafgesetzbuche von der Strafgerichtsbarkeit der Civilbehörden die Rede ist.

Art. 3.

Die von den Civilbehörden erkannten, von den Militärbehörden zu vollstreckenden Strafen (Art. 33 und 249 des Militärstrafgesetzbuchs sind nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858 zu vollstrecken, mit Ausnahme der Gefängnißstrafe (Art. 9 und 310 des Strafgesetzbuchs vom 3. Juli 1858), welche, wenn sie nicht mehr als zwei Jahre beträgt, in Arrest zu verwandeln ist.

Art. 4.

Bei Anwendung des Art. 38 Z. I. 1. des Militärstrafgesetzbuchs steht dem Gefängniß die nach dem Strafgesetzbuche vom 3. Juli 1858 erkannte Gefängnißstrafe (Art. 9 und 310) gleich.

Art. 5.

Bei Anwendung des Art. 246 des Militärstrafgesetzbuchs tritt an die Stelle der Specialinquisition oder Gerichtsstellung bei Verbrechen der Anklagebeschluß der Anklagekammer, bei Vergehen und Uebertretungen der Verweisungsbeschluß der Rathskammer.

Digitized by Google

Art. 6.

Bei Anwendung des Art. 258 des Militärstrafgesetzbuchs tritt das Appellationsgericht an die Stelle der Justizcanzlei in Oldenburg.

Art. 7.

Im Art. 21. Ziff. 1. des Civilrechts der Militärpersonen werden die Worte: „(in Oldenburg bei dem Stadtmagistrate)“ gestrichen.

Art. 8.

Bei Anwendung des Art. 37 des Civilrechts der Militärpersonen tritt das Obergericht zu Oldenburg an die Stelle des Stadt- und Landgerichts zu Oldenburg.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 2. November 1858.

In Auftrag des Großherzogs:

(L. S.) Das Staatsministerium.

von Rössing. von Berg. Zedelius. Egloffstein.

Lier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 7. December 1858.) 43. Stück.

Inhalt:

№ 77. Regierungs-Bekanntmachung vom 13. November 1858, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf der Hunte.

„ 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. November 1858, betreffend die Verwaltung des Depositenwesens bei den Amtsgerichten des Herzogthums Oldenburg.

№ 77.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt auf der Hunte.

Oldenburg, 1858 November 13.

Mit Höchster Genehmigung werden hierdurch die durch Patent vom 6. August d. J. als Anlage 4. der Additional-Acte vom 3. September 1857 zur Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 verkündeten polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Weserstrome und die Regierungsbekanntmachung vom 6. August 1858, betreffend die Ausführung der Additional-Acte vom

Digitized by Google

3. September 1857 / 6. August 1858 zur Weserschifffahrts-Acte vom 10. September 1823 auf die Schifffahrt auf der Hunte ausgedehnt.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 November 13.

Erdmann.

v. Schrenck.

№ 78.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwaltung des Depositenwesens bei den Amtsgerichten des Herzogthums Oldenburg.

Oldenburg, den 27. November 1858.

Mit Beziehung auf §. 3. der Verordnung vom 6. October d. J., betreffend die Ausführung des die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg betreffenden Gesetzes, werden folgende weitere Anordnungen über die Depositenverwaltung bei den Amtsgerichten bekannt gemacht:

1) Es sollen vom Depositar keine Gelder ad depositum angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen worden, und darüber, daß dies geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.

2) Die Führung dieses Buchs ist übertragen

a. bei derjenigen Aemtern, an denen zwei Gerichtsactuare angestellt sind, demjenigen derselben, der nicht Depositar ist,

b. bei denjenigen Aemtern, an denen nur ein Actuar angestellt ist, dem Amtsrichter,

c. bei den übrigen Aemtern dem Actuar des Verwaltungsamts.

Digitized by Google

Bei diesen Officialen muß sich jeder, der etwas deponiren will, zuvor melden, um die Eintragung zu bewirken und die desfallsige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.

3) Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den das Controllbuch führenden Officialen zugefertigt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controllbuch geschehen, und daß er in dieser Beziehung autorisirt sei, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.

4) Die Bescheinigung wird (mit Ausnahme der Fälle, in welchen nach Art. 15. des Gesetzes vom 28. Juni 1858, betreffend die Gebührentaxe in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen, keine Depositionsgebühren zu berechnen sind) auf den zur Quittung des Depositars erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.

5) Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, so muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.

6) Es steht dem Deponenten frei, wenn er nach einer besondern Abrechnung deponiren will, die Berechnung dessen, was er an Hauptgeld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen und solche dem das Controllbuch führenden Officialen einzuhändigen; er kann aber auch von dem letzteren verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsetze.

7) Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositionsscheine angegeben werden kann.

8) Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositionsschein ausgenommen ist, deponiren, und sich innerhalb 8 Tagen vom Tage des ausgestellten Depositionsscheins an mit dem Gelde beim Depositar einfinden.

Digitized by Google

9) Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositionsschein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade als wenn der erste Schein nicht angefertigt wäre.

10) Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung ad depositum geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem von dem das Controllbuch führenden Official ausgefertigten Depositionsschein die desfallsige Quittung und händigt solche dem Deponenten ein.

11) Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositionsscheine deponirten Gelder bis zum Belauf der Summe, worauf die Quittung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositionsscheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositionsscheine angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositars die Deposition einer größern Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositionsscheine benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositars nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.

12) Wer ohne einen solchen Depositionsschein deponirt, oder den Depositionsschein nach der Deposition in den Händen des Depositars läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.

13) Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositencasse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen; findet sich daher, daß zu wenig deponirt ist, so findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes statt; findet sich, daß Gelder deponirt worden sind, die gar nicht ad depositum gehören, so wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen, dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rückzahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depositionsgebühren verlangen.

Digitized by Google

14) Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depositionsschein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositar, den Umständen nach, die Annahme ad depositum verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung anzunehmen und darüber zu quittiren. Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quittung des Depositars wird der auf die größere Summe ausgenommene Depositionsschein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositionsschein der Rest nicht gültig deponirt werden.

Oldenburg, den 27. November 1858.

Staatsministerium.

Departement der Justiz, der Schul- und geistlichen Angelegenheiten.

v. Rössing.

Lier.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben den 9. December 1858.) 44. Stück.

Inhalt:

№ 79. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. December 1858, betreffend die Taxe für das Eichen ꝛc. des Medicinalgewichts, des Goldmünzengewichts und der Goldwaagen.

№ 79.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Taxe für das Eichen ꝛc. des Medicinalgewichts, des Goldmünzengewichts und der Goldwaagen.

Oldenburg, 1858 December 4.

Unter Aufhebung der durch die Bekanntmachung vom 24. April 1847 festgestellten Taxe für den Verkauf und die Justirung und Stempelung des Arzneigewichts wird hierdurch folgende, dem Eichmeister für das Medicinalgewicht und das Goldmünzengewicht gesetzte Taxe für den Verkauf des Medicinalgewichts und des Goldmünzengewichts, so wie für das Eichen derselben und der Goldwaagen bekannt gemacht:

Digitized by Google

I. Medicinal-Gewicht.

A. Für den Verkauf

a) geeichter massiv messingener Gewichtstücke

1. für eine Schachtel mit 3 Unzen in 35 Stücken von 1 Gran bis zu 1 Unze . 27 gf. 6 schw.

2. für einzelne Stücke

von $^1/_8$ Gran bis 10 Gran	.	1 gf.	6 schw.
„ $^1/_2$ Scrupel bis 2 Scrupel		2 „	— „
„ 1 Drachme		2 „	— „
„ 2 Drachmen		2 „	6 „
„ $^1/_2$ Unze		3 „	— „
„ 1 „		4 „	6 „
„ 2 „		7 „	6 „
„ 4 „		13 „	6 „
„ 8 „		22 „	6 „
„ 16 „	1 Thlr.	— „	— „

b) geeichter Stücke unter 1 Gran aus Aluminium . . . . . 2 „ — „

B. Für das Berichtigen und Eichen der Gewichtstücke und zwar

der Grane und Scrupelstücke	.	1 gf.	— schw.
der Stücke zu 1 und 2 Drachmen		1 „	6 „
„ $^1/_2$ bis 2 Unzen	.	2 „	— „
„ 4 und 8 „	.	3 „	— „
„ 16 Unzen . . .		4 „	— „

II Goldmünzen-Gewicht.

A. Für den Verkauf geeichter massiv messingener Gewichtstücke

1) für Stücke von 2, 1 und $^1/_2$ Pistole und von 1 und $^1/_2$ Pistole Normalgewicht, Passirgewicht oder Cassirgewicht . . . . . 6 gf. — schw.

2) Für Stücke zu 1, 2 und 5 Zehntel-Halbgramme . . . . . 1 „ 6 „

Digitized by Google

B. Für das Berichtigen und Eichen
jedes der unter A. 1. genannten Stücke 4 „ — „
„ „ „ A. 2. genannten Stücke 1 „ — „

III. Für das Berichtigen und Eichen einer Goldwaage 10 gf.

IV. Für die Ermittelung des Gewichts einer Goldwaage . . . . . 1 „

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 December 4.

Erdmann.

Harrje.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben d. 18. December 1858.) 45. Stück.

Inhalt:

№ 80. Gesetz vom 8. December 1858, betreffend die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes.

„ 81. Ministerial-Bekanntmachung vom 9. December 1858, betreffend die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes.

№. 80.

Gesetz, betreffend die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes.

Oldenburg, 1858 December 8.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen

Digitized by Google

und Oldenburg, Fürst von Lübek und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum nachfolgende Bestimmungen wegen Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes.

Art. 1.

Zur Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes des Großherzogthums soll in Oldenburg eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Prüfungs-Commission in zwei Abtheilungen bestehen, nämlich:

1. zur Prüfung der Candidaten des Baufaches;
2. zur Prüfung der Candidaten des Vermessungs- und Catasterwesens.

I. Prüfung der Candidaten des Baufaches.

Art. 2.

Die Prüfung der Candidaten des Baufaches findet statt, entweder

1. für den Hochbau, oder
2. für den Weg- und Wasserbau, oder für beide Fächer zusammen.

Art. 3.

Die Prüfung aller Candidaten des Baufaches erstreckt sich auf reine und angewandte Mathematik, auf Material- und Constructionslehre, auf Maschinenbau, auf Naturwissenschaften und practische Fertigkeiten im Zeichnen und Aufstellen von Entwürfen und Kostenanschlägen;

bei den Candidaten für den Hochbau ist sie auch auszudehnen auf die Kenntniß der wichtigsten Baustyle aller

Digitized by Google

Länder und Zeiten, und auf die Anwendung der Conſtructionslehre auf ſchwierige Bauanlagen;

bei den Candidaten für Weg- und Waſſerbau auch auf die geſammte Weg-, Brücken- und Waſſerbaukunſt, Eiſenbahnbau und Telegraphenweſen.

Die näheren Beſtimmungen über die an den Candidaten zu ſtellenden Anforderungen erfolgen im Verwaltungswege.

Art. 4.

Von dem Candidaten, welcher zur Prüfung im Bauſache zugelaſſen zu werden wünſcht, iſt ein von ihm ſelbſt zu entwerfendes und eigenhändig zu ſchreibendes Geſuch bei der Prüfungs-Commiſſion für die mathematiſch-techniſchen Fächer einzureichen, welches eine kurze Erzählung ſeiner Herkunft und Ausbildung enthalten und zu Anlagen haben muß:

a. ein Zeugniß über die Reife zur Verſetzung in die erſte Claſſe eines der Gymnaſien zu Oldenburg, Jever, Vechta oder Eutin, oder der Reife zum Abgange aus der erſten Claſſe der höheren Bürgerſchule zu Oldenburg. Dem Staatsminiſterium bleibt es überlaſſen, künftig durch Bekanntmachung auch andere Schulen des Großherzogthums den obigen in dieſer Beziehung gleich zu ſtellen. Wenn ein Candidat eine andere Schule beſucht, oder Privatunterricht genoſſen hat, ſo hat das Staatsminiſterium zu entſcheiden, ob die eingelieferten Zeugniſſe als Beweis der oben bezeichneten Reife gelten ſollen, oder ob der Candidat ſich noch einer beſonderen Schulprüfung zu unterwerfen habe;

b. Zeugniſſe über eine mindeſtens zweijährige practiſche Beſchäftigung in dem von ihm gewählten Bauzweige;

c. Zeugniſſe über die auf einer polytechniſchen Schule oder einer Bauacademie gemachten Studien in den im Art. 3. angegebenen Lehrfächern, je nachdem der Candidat ſich für das eine oder andere Bauſach oder für beide zuſammen zur Prüfung meldet;

Digitized by Google

d. einige von dem Candidaten selbst angefertigte, namentlich in das erwählte Baufach einschlagende Zeichnungen.

Ueber die Art und Weise der practischen Beschäftigung (litt. b.) wird Folgendes festgesetzt:

Alle Baucandidaten müssen mindestens vier Monate lang sich mit dem Geschäftswesen auf einem Büreau bekannt gemacht haben. Die Candidaten des Hochbaues müssen entweder ein Bauhandwerk erlernt haben oder wenigstens ein Jahr lang als Aufseher bei Hochbauten beschäftigt gewesen sein. Die Candidaten des Weg- und Wasserbaues müssen mindestens vier Monate lang mit Vermessungs- und Nivellirungsarbeiten und wenigstens ein Jahr lang als Aufseher bei Weg-, Eisenbahn- oder Wasserbauten beschäftigt gewesen sein. Die Beschäftigung der Candidaten als Aufseher oder auf dem Büreau muß stets unter der Leitung von geprüften Baumeistern statt haben oder von diesen bescheinigt werden.

Art. 5.

Sind die Zeugnisse von der Prüfungs-Commission genügend befunden, und ist demnach die Zulassung des Candidaten zur Prüfung ausgesprochen, so erfolgt letztere theils schriftlich, theils mündlich.

Zunächst erhält der Candidat eine Aufgabe zu einem ausgedehnten Entwurfe in dem betreffenden Bauzweige zur Ausarbeitung im Hause; hat der Candidat sich zur Prüfung in beiden Bauzweigen gemeldet, so sind bei der Aufgabe beide zu berücksichtigen, es ist jedoch möglichst darauf zu sehen, daß die Arbeit dadurch nicht zu umfangreich werde. Zur Einreichung der Ausarbeitung wird von der Prüfungs-Commission eine Frist festgesetzt; wird dieselbe nicht eingehalten, und findet sich die Prüfungs-Commission nicht aus besondern Gründen veranlaßt, dieselbe zu verlängern, so ist die Prüfung damit abgebrochen, und hat sich der Candidat aufs Neue zu melden. Der Candidat darf sich bei dieser Prüfungsarbeit aller litterarischen Hülfsmittel, aber keiner

Digitized by Google

fremden Hülfe bedienen; die von ihm gebrauchten litterarischen Hülfsmittel hat der Candidat genau anzuführen und schriftlich auf Ehre und Gewissen zu versichern, daß er sich bei der Arbeit keiner fremden Hülfe bedient habe.

Wird die eingereichte Ausarbeitung von der Prüfungs-Commission für genügend befunden, so wird dem Candidaten an zwei nicht auf einander folgenden Tagen eine Anzahl Fragen vorgelegt, welche er in einem einsamen Zimmer aus dem Gedächtnisse und ohne alle litterarische und handschriftliche Hülfsmittel schriftlich zu beantworten hat. Auch diesen Arbeiten ist von dem Candidaten die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er sich bei denselben keiner mündlichen oder schriftlichen Hülfe bedient habe.

Schließlich folgt die mündliche Prüfung, in welcher dem Candidaten Fragen aus den verschiedenen Theilen der Bauwissenschaft und deren Hülfswissenschaften vorgelegt werden.

Art. 6.

Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Candidaten entweder das Zeugniß ertheilt, daß er die Prüfung bestanden habe, wobei wegen besonderer Tüchtigkeit das Prädicat „mit Auszeichnung" beigelegt werden kann;

oder es wird ihm eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

Art. 7.

Die Prüfung kann nicht öfter als ein Mal wiederholt werden.

II. Prüfung der Candidaten des Vermessungs- und Catasterwesens.

Art. 8.

Die Prüfung der Candidaten des Vermessungs- und Catasterwesens erstreckt sich auf niedere und höhere reine Mathematik, die gemeine und höhere Geodäsie, die Landwirth-

Digitized by Google

schaftskunde und die den Vermessungs- und Catasterbeamten nothwendigen practischen Fertigkeiten.

Die näheren Bestimmungen über die an den Candidaten zu stellenden Anforderungen erfolgen im Verwaltungswege.

Art. 9.

Von dem Candidaten, welcher zur Prüfung im Vermessungs- und Catasterwesen zugelassen zu werden wünscht, ist ein von ihm selbst zu entwerfendes und eigenhändig zu schreibendes Gesuch bei der Prüfungs-Commission für die mathematisch-technischen Fächer einzureichen, welches eine kurze Erzählung seiner Herkunft und Ausbildung enthalten und zu Anlagen haben muß:

a. ein Schulzeugniß, hinsichtlich dessen alle Bestimmungen des Art. 4. unter a. gelten;

b. Zeugnisse über eine mindestens zweijährige practische Beschäftigung beim Vermessungs- und Catasterwesen;

c. Zeugnisse über die auf einer höheren mathematischen Lehranstalt (polytechnischen Schule, Universität ꝛc.) gemachten Studien in den Art. 8 angegebenen Fächern, sofern nicht bei der Meldung zu einer beschränkten Prüfung (Art. 13) einige derselben ausfallen;

d. einige von dem Candidaten selbst angefertigte Zeichnungen, welche seine Fertigkeit im Chartenzeichnen zeigen.

Als transitorisch wird bestimmt, daß solche Candidaten, welche bereits vor Erlassung gegenwärtiger Vorschriften bei der allgemeinen Landesvermessung, beziehungsweise bei den Gemeinheitstheilungen im Großherzogthum als Hülfsgeometer gearbeitet haben und über ihre Leistungen gute Zeugnisse einliefern, zwar von der Beibringung der Zeugnisse zu a. und b. entbunden sein sollen, jedoch über etwa anderweit erhaltene Schul- und theoretisch-mathematische Ausbildung die betreffenden Zeugnisse beibringen, eventuell nachweisen müssen, daß sie mit Erfolg sich bestrebt haben, den Mangel genossenen

Digitized by Google

Unterrichts an Schulen und höheren Lehranstalten durch eigene Ausbildung zu ersetzen.

Bezüglich der unter b. zur Bedingung gemachten zweijährigen praktischen Beschäftigung wird festgesetzt, daß sie sich so viel als möglich über alle verschiedenen Zweige der Feldmeßkunst, namentlich über eigentliches Feldmessen, trigonometrische Messungen und Berechnungen, Chartirungen und Planberechnungen, Nivellirungen ꝛc. erstreckt haben, auch einige Arbeiten auf dem Büreau der Catasterdirection umfaßt haben muß. Alle diese practischen Arbeiten müssen unter Leitung von Vermessungsbeamten ausgeführt und von denselben attestirt sein.

Art. 10.

Sind die Zeugnisse von der Prüfungs-Commission genügend befunden und ist demnach die Zulassung des Candidaten zur Prüfung ausgesprochen, so erfolgt letztere theils schriftlich, theils mündlich.

Zunächst erhält der Candidat eine Aufgabe über einen Gegenstand des Vermessungs- und Catasterwesens zur wissenschaftlichen Ausarbeitung im Hause. Hinsichtlich dieser Arbeit gelten die Art. 5. im zweiten Absatze getroffenen Bestimmungen.

Wird die eingereichte Ausarbeitung von der Prüfungs-Commission für genügend befunden, so wird dem Candidaten an zwei nicht auf einander folgenden Tagen eine Anzahl Fragen vorgelegt, welche er im einsamen Zimmer aus dem Gedächtnisse und ohne alle litterarische und handschriftliche Hülfsmittel schriftlich zu beantworten hat. Auch diesen Arbeiten ist von dem Candidaten die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er sich bei denselben keiner mündlichen oder schriftlichen Hülfe bedient hat.

Schließlich folgt die mündliche Prüfung, in welcher dem Candidaten Fragen aus den verschiedenen Theilen der Geodäsie und deren Hülfswissenschaften vorgelegt werden.

Digitized by Google

Art. 11.

Nach dem Ausfalle der Prüfung wird dem Candidaten entweder das Zeugniß ertheilt, daß er die Prüfung bestanden habe und fähig befunden sei entweder

A. für die Wahrnehmung jeder Vermessungs- resp. Cataster-Beamten-Stelle, oder

B. nur für die Wahrnehmung einer Vermessungs- resp. Cataster-Conducteur-Stelle zweiter Classe,

oder es wird dem Candidaten eröffnet, daß er die Prüfung nicht bestanden habe.

Art. 12.

Die Prüfung kann nicht öfter als ein Mal wiederholt werden.

Art. 13.

Candidaten, welche nur eine Befähigung für die Wahrnehmung einer Vermessungs- resp. Cataster-Beamten-Stelle zweiter Classe nachweisen wollen, können zu einer beschränkten Prüfung zugelassen werden und haben in dem an die Prüfungs-Commission zu richtenden Gesuche (Art. 9.) ihren desfallsigen Wunsch ausdrücklich auszusprechen.

Bei einer solchen beschränkten Prüfung wird von den Forderungen in der höheren reinen Mathematik und höheren Geodäsie abgesehen.

Art. 14.

Demjenigen, welchem nach der Prüfung nur das Zeugniß unter B. des Art. 11 ertheilt ist, sowie demjenigen, der sich nur der beschränkten Prüfung (Art. 13) unterzogen hat, ist eine einmalige Ergänzungs-Prüfung zum Nachweis der Befähigung unter A. des Art. 11 gestattet.

Art. 15.

Diejenigen Vermessungs- resp. Cataster-Conducteure, welche zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes bereits als

Digitized by Google

solche angestellt sind, können bei vorliegender Tüchtigkeit, auch ohne daß sie sich einer weiteren Prüfung unterziehen, für befähigt erachtet werden für die unter A. des Artikels 11 bezeichneten Stellen.

Art. 16.

Die Prüfung der Candidaten für nur untergeordnete Dienste im Vermessungs- und Catasterwesen (Hülfsgeometer, Chartirer, Planrechner ꝛc.) erfolgt bei der Cataster-Direction oder im Auftrage derselben durch Vermessungs- oder Cataster-Beamte.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. December 1858.

(L. S.) Peter.

von Berg. Zedelius.

Lier.

№ 81.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes.

Oldenburg, 1858 December 9.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden zur Ausführung des Gesetzes vom 8. d. Mts., betreffend die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes, nachfolgende Bestimmungen getroffen.

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Prüfungs-Commission soll bestehen

a. aus dem Vorstande oder einem Mitgliede der Regierung oder der Cammer des Herzogthums Oldenburg als geschäftsleitenden Vorsitzenden; und
b. in der Abtheilung zur Prüfung der Candidaten des Baufachs aus zwei Beamten des Hoch- und aus zwei Beamten des Weg- und Wasserbaus;
c. in der Abtheilung zur Prüfung der Candidaten des Vermessungs- und Catasterwesens aus drei Beamten des Vermessungs- und Catasterfachs, und aus einem Beamten des Gemeinheitstheilungs-, Verkoppelungs- oder Landesöconomiewesens.

Für den Fall der Verhinderung eines der ständigen Mitglieder kann der Vorsitzende einen anderen Beamten des Fachs zuziehen.

Der Prüfungs-Commission ist gestattet, für einzelne Prüfungen noch andere technische Beamte zuzuziehen, oder auch in geeigneten Fällen durch Zuziehung eines Mathematikers für die theoretischen Gegenstände sich zu verstärken.

Digitized by Google

II. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der Candidaten des Baufachs.

§. 2.

Allgemeine Gegenstände einer Prüfung der Candidaten des Baufachs sind:

1. in der reinen Mathematik:
   a. Algebra und Lehre von den Logarithmen, Uebung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen und im Gebrauche der Tafeln;
   b. Geometrie, ebne und sphärische Trigonometrie und Stereometrie;
   c. beschreibende Geometrie und Geläufigkeit in Handhabung ihrer Methoden für Perspective, Schattenconstruction, Steinschnitt ꝛc.;
   d. niedere und höhere Analysis mit Anwendung der Curvenlehre;
2. in der angewandten Mathematik:
   a. die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren, nebst Kenntniß der üblichen Instrumente;
   b. Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper in ihrer Anwendung auf das Bauwesen;
3. in der Material- und Constructionslehre:
   a. Kenntniß der Baumaterialien, ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung;
   b. Bekanntschaft mit den einfachen Constructionen aller Baugewerke;
   c. Lehre von den Fundirungen im Wasser, den gewöhnlichen Brücken, Uferbefestigungen ꝛc.;
   d. allgemeine Kenntniß von den beim Wasser- und Wegbau vorkommenden Erdarbeiten;
   e. Construction der gewöhnlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude;
4. im Maschinenbau;
   Kenntniß der Maschinentheile und der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen und Ge-

Digitized by Google

räthe, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen;

5. in den Naturwissenschaften:

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bauconstructionen und Baumaterialien vorkommenden Erscheinungen;

6. practische Fertigkeiten:

im Zeichnen und Aufstellen von Entwürfen und Kostenanschlägen.

§. 3.

Besondere Gegenstände einer Prüfung der Candidaten des Hochbaues sind:

a. die wichtigsten Bausityle aller Länder und Zeiten;

b. Constructionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und schwierige Bauanlagen (z. B. Apparate zum Heizen und Lüften verschiedener Gebäudegattungen, zur Bereitung von Speisen, zum Reinigen und Trocknen der Wäsche, zum Filtriren des Wassers und dergl.);

c. Verfahren und Hülfsmittel, auch Geschäftsführung bei Hochbauten.

§. 4.

Besondere Gegenstände einer Prüfung der Candidaten des Weg- und Wasserbaues sind:

a. Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange;

b. Eisenbahnbau, der Unterbau nebst den Ueberbrückungen, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optische und electrische Telegraphen, Maßregeln gegen Schnee und Flugsand;

c. Verfahren und Hülfsmittel, auch Geschäftsführung bei Wege- und Wasserbauten.

Digitized by Google

III. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der Candidaten des Vermessungs- und Catasterwesens.

§. 5:

Gegenstände der Prüfung für die Candidaten des Vermessungs und Catasterwesens sind:

1. reine Mathematik:
   a. Arithmetik;
   b. Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;
   c. Geometrie, einschließlich der Stereometrie;
   d. ebene und sphärische Trigonometrie;
   e. analytische Geometrie, Anwendung der Analysis auf krumme Linien und Flächen;
   f. höhere Analysis, besonders in ihrer Anwendung auf logarithmische und trigonometrische Functionen und Reihen, auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung zur Bestimmung und Berichtigung der bei geodätischen Vermessungen vorkommenden Fehler;
2. angewandte Mathematik:
   A. die gemeine Geodäsie:
   a. geometrische Aufnahme, Kartirung und Berechnung größerer zusammenhängender Flächen zum Zweck von Grundsteuer-Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen;
   b. geometrische Aufnahme von Flüssen und Strömen zum Zweck hydrotechnischer Arbeiten ꝛc.;
   c. das Nivelliren; genaue Bekanntschaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem practischen Verfahren bei demselben, Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc.;
   d. Ausführung von Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen nebst den damit verbundenen Arbeiten, als Weg-Anlagen ꝛc.;

Digitized by Google

e. Bekanntschaft mit der Ausführung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen, insbesondere zum Zwecke von Drainirungen und Berieselungs-Anlagen über größere zusammenhängende Flächen, so wie die zu solcher Ausführung erforderlichen hydrodynamischen und hydrotechnischen Kenntnisse;

f. Messung der Höhen terrestrischer Gegenstände vermittelst des Winkelmessers und des Barometers unter Beachtung der dabei nothwendigen Correcturen;

g. Kenntniß der hauptsächlichsten Maaßverhältnisse, insbesondere auch der im Großherzogthume vorkommenden;

h. Kenntniß von der Zusammensetzung und der Behandlung der verschiedenen in der Feldmeßkunst gebräuchlichsten Instrumente und Werkzeuge, namentlich der Latte (Meßruthe), der Kette, des Winkelkreuzes, des Meßtisches, der Bouffole, des Theodolithen, des Spiegelsextanten, der zweckmäßigsten Nivellir-Instrumente, des Barometers und Thermometers, des Pantographen, der gebräuchlichsten Planimeter ꝛc.;

i. Kenntniß der in der practischen Feldmeßkunst und bei den verschiedenen Instrumenten hauptsächlich vorkommenden Fehler und deren zweckmäßigste Berichtigung;

B. höhere Geodäsie:

a. astronomische Kenntnisse, soweit solche zu geographischen Ortsbestimmungen erforderlich sind;

b. geometrische und geographische Aufnahme eines ganzen Landes unter Berücksichtigung der abgeplatteten Gestalt der Erde;

c. Projection der geographischen Karten nach den verschiedenen üblichen Projectionsmethoden;

Digitized by Google

d. Kenntniß der in der höheren Geodäsie gebräuchlichsten Instrumente und Werkzeuge; deren Theorie und Anwendung;

e. Bekanntschaft mit den Naturwissenschaften, soweit solches zur gründlichen Beurtheilung der in der Geodäsie zu berücksichtigenden Naturerscheinungen und zum Verständniß der Construction der Instrumente unerläßlich ist;

3. allgemeine landwirthschaftliche Kenntnisse mit besonderer Rücksicht auf Bodenkunde und auf diejenigen Zweige der Landwirthschaft, welche bei Gemeinheitstheilungen, Verkoppelungen, Drainirungen und Berieselungen in Frage kommen;

4. practische Fertigkeiten:

a. Gewandtheit und Geschicklichkeit im Kartiren, im Entwerfen und Ausführen von Situationszeichnungen nebst Terrainlehre und Bergzeichnen;

b. Sicherheit und Uebung im gewöhnlichen arithmetischen Rechnen, im Rechnen mit Logarithmen ꝛc.;

c. Uebung in der Geschäftsführung beim Vermessungs- und Katasterwesen und Bekanntschaft mit den bezüglichen Landesgesetzen und Instructionen.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 6.

Die Anzahl der von den Candidaten schriftlich zu beantwortenden Fragen wird auf etwa 24 bestimmt.

§. 7.

Hat die Prüfung des Candidaten des Baufachs für beide Zweige des Baufachs Statt gefunden, so ist das Zeugniß über den Ausfall für jeden Zweig besonders zu ertheilen.

Digitized by Google

§. 8.

Für die Prüfung sind von dem Candidaten 10 Thaler zu bezahlen.

Oldenburg, den 9. December 1858.

Staatsministerium.

Departement des Innern. von Berg.

Departement der Finanzen. Zedelius.

Lier.

Berichtigung.

Im 44. Stück des Gesetzblatts ist auf Seite 713 unter IV. zu lesen:

Für die Ermittelung des Gewichts einer Goldmünze (statt Goldwaage) . . . . . 1 gf.

Digitized by Google

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XVI. Band. (Ausgegeben d. 25. December 1858.) 46. Stück.

Inhalt:

№ 82. Regierungs-Bekanntmachung vom 20. December 1858, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Ellenserdammersiel und die dafür zu entrichtenden Abgaben.

№. 82.

Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Ellenserdammersiel und die dafür zu entrichtenden Abgaben.

Oldenburg, 1858 December 20.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die folgenden Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Ellenserdammersiel und die dafür zu entrichtenden Abgaben bekannt gemacht:

§. 1.

Jeder Schiffer, welcher die Hafenanstalten beim Ellenserdammersiel benutzen will, hat sich sofort nach seiner Ankunft

Digitized by Google

daſelbſt bei dem Hafenaufſeher unter Vorlegung ſeiner Schiffspapiere zu melden und ſich von demſelben einen Liegeplatz anweiſen zu laſſen, welcher ſobald als thunlich einzunehmen iſt.

§. 2.

Schiffer, welche Schießpulver, Salpeter-, Salz- oder Schwefelſäure, ungelöſchten Kalk oder andere gefährliche, der Entzündung ausgeſetzte Artikel geladen haben, müſſen ſolches bei ihrer Ankunft dem Hafenaufſeher anzeigen.

Den mit ſolchen Artikeln beladenen Schiffen iſt der Liegeplatz möglichſt entfernt von andern Schiffen anzuweiſen.

§. 3.

Der einem Schiffe vom Hafenaufſeher angewieſene Liegeplatz darf ohne deſſen Zuſtimmung nicht verlaſſen werden.

Jeder Schiffer iſt verpflichtet, ſein Schiff nach Aufforderung des Hafenaufſehers auf einen andern ihm angewieſenen Platz zu verlegen.

§. 4.

Die Schiffe dürfen nur an den dazu beſtimmten Landpfählen und duc d'Alben befeſtigt werden, und iſt dabei, namentlich auch bei etwa entſtehenden Stürmen, den Anweiſungen des Hafenaufſehers Folge zu leiſten.

§. 5.

Die beim Ein- oder Ausholen, ſo wie beim Verholen der Schiffe etwa hinderlichen Taue müſſen ſofort nach desfälliger Aufforderung des Hafenaufſehers gelöſet oder geſenkt, auch die etwa im Wege ſtehenden Theile des Takelwerks ein- oder aufgeholt werden. Das Vorbeiholen der Schiffe iſt durch Befeſtigung von Leinen oder Troſſen thunlichſt zu befördern.

§. 6.

Es iſt verboten, beim Ein- oder Ausholen der Schiffe oder ſonſt in die Bollwerke, duc d'Alben oder ſonſtigen Ein-

Digitized by Google

richtungen einzuhaken, zu stoßen, zu stechen oder zu hauen, oder sonst jene Anstalten zu beschädigen.

§. 7.

Es ist verboten, Ballast, Schutt, Kehrigt, Asche oder andere feste Unreinigkeiten innerhalb der Hafenanstalten über Bord oder auf die Kajeplätze zu werfen.

Die an Bord der Schiffe angesammelten Unreinigkeiten sind in dichten Gefäßen an den vom Hafenaufseher dazu angewiesenen Platz zu bringen.

§. 8.

Kein Schiff darf vom Schiffer und von der Mannschaft eher verlassen werden, bis zuvor eine Wache, ein s. g. Lieger, oder ein in der Nähe der Hafenanstalt wohnender Vertreter des Schiffers bestellt und dem Hafenaufseher angezeigt ist, um die etwa nöthig werdenden Verlegungen des Schiffes oder die sonstigen, dasselbe betreffenden Anordnungen auszuführen; auch muß das zur gehörigen Befestigung des Schiffes bei eintretenden Stürmen erforderliche Tauwerk an Bord bleiben.

§. 9.

Wagen oder schwer beladene Handkarren dürfen die Kajeplätze der Länge nach nur so weit befahren, als keine Taue oder Ketten der Schiffe über dieselbe hingehen.

§. 10.

Auf den Kajeplätzen dürfen innerhalb einer Entfernung von 30 Fuß von den Bollwerken keinerlei Gegenstände länger lagern und keine Fuhrwerke länger verweilen, als zum Auf- und Abladen derselben bezw. Laden und Löschen der Schiffe durchaus erforderlich ist.

Schwere Frachtgüter, namentlich Steine und Eisen, dürfen innerhalb jenes Raumes überall nicht gelagert werden.

Digitized by Google

§. 11.

Frachtgüter und andere Gegenstände können, so lange es die Verhältnisse gestatten, auf den vom Hafenaufseher anzuweisenden Lagerplätzen gelagert werden, sind aber auf geschehene Aufforderung des Hafenaufsehers innerhalb 3 Tagen wegzuschaffen.

Dauert die Lagerung länger als 14 Tage, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld nach den im §. 16. enthaltenen Bestimmungen zu entrichten.

§. 12.

Die Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird polizeilich bestraft und ist außerdem der etwa angerichtete Schaden zu ersetzen.

Wird den Anordnungen des Hafenaufsehers nicht Folge geleistet, so ist derselbe ermächtigt, das Angeordnete auf Kosten und Gefahr des Ungehorsamen, vorbehältlich der von diesem verwirkten Strafe, ausführen, namentlich auch bei einer Nichtbefolgung des §. 5. die etwa hinderlichen Taue lösen oder kappen zu lassen.

§. 13.

Für die Benutzung der Hafenanstalten ist, außer dem Bakengelde von jährlich 5 gf. für jedes Schiff, von den Schiffen ein Hafengeld, und von den geladenen oder gelöschten Gütern ein Kajegeld zu entrichten.

§. 14.

Das nach der gemessenen Größe der Schiffe zu entrichtende Hafengeld beträgt für jede volle Schiffslast und für die ersten zwei Wochen . . . . . 1 gf.
sodann wöchentlich . . . . . 3 sw.

Jede angefangene Woche wird für voll gerechnet.

Die Zeit, während welcher ein Schiff behufs der Reparatur außerhalb des Tiefs und des Hafensolls liegt, wird nicht gerechnet.

Digitized by Google

Das Kajegeld, welches für ankommende Güter von dem Empfänger, für abgehende von dem Absender zu entrichten ist, beträgt:

a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . . . 1 gf.
b) für Heu, Stroh, Reith, Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Cement, Bruchsteine, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz- oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien, für die Schiffslast . . . . . 1 gf.
c) für Getreide aller Art, für die Last . . . 2½ gf.
d) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für die Schiffslast . . . . . 5 gf.

Bei kleineren Quantitäten wird nach Verhältniß; jedoch werden Schwaren unter ½ nicht, über ½ für voll gerechnet.

Wiegen die für dieselbe Person mit einem Schiffe ankommenden oder abgehenden Güter zusammen nicht mehr als 150 Pfund, so wird kein Kajegeld dafür berechnet.

§. 16.

Das Lagergeld für Güter, welche auf den dazu bestimmten Plätzen länger als 14 Tage lagern, beträgt für jede 100 Qu.-Fuß des benutzten Lagerraums während der ersten 14 Tage nach Abkauf der freien Lagerzeit 1 gf. 6 schw., für die zweiten 14 Tage 2 gf. und steigt in gleicher Weise für jede 14 Tage jedesmal um 6 schw.

Ein Flächenraum unter 100 Qu.-Fuß wird für 100 Qu.-Fuß und jede angefangene Woche für voll gerechnet.

Werden von den gelagerten Gütern einige ab- und andere wieder hinzugebracht, ohne daß der bisher benutzte Raum ganz frei geworden, so wird angenommen, die Lagerung sei von dem Tage an, wo daselbst zuerst Güter niedergelegt worden, ununterbrochen fortgesetzt. Wird durch solche Zugänge ein größerer Raum belegt, so ist dafür das Lagergeld nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für den zuerst belegten Raum zu entrichten ist.

Digitized by Google

§. 17.

Das Schiff, bezw. die Ladungen, so wie die gelagerten Güter haften für die nach §. 14. bis 16. zu entrichtenden Abgaben.

§. 18.

Die Bestimmungen der §§. 1. bis 12. treten sofort, diejenigen der §§. 13. bis 15. am 1. Januar k. J. in Kraft, so daß alle vorher angekommenen Schiffe und die von denselben angebrachten oder als dann bereits eingenommenen Ladungen nach den zur Zeit geltenden Grundsätzen behandelt werden.

Die Bestimmung des §. 16. soll auf die bereits vor dem 1. Januar k. J. gelagerten Güter erst vom 1. April k. J. angewandt werden.

Oldenburg, aus der Regierung, 1858 December 20.

Erdmann.

v. Schrenck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

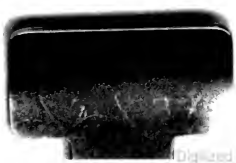

Digitized by Google